# Die
# letzten Dinge
des
# römischen Katholicismus
in
# Deutschland.

Von
Friedrich Wilhelm Carové,
Dr. philos. und Licenc. en droit.

Ein jegliches Reich, so es mit ihm selbst uneins wird, das wird wüste; und eine jegliche Stadt oder Haus, so es mit ihm selbst uneins wird, mag nicht bestehen.

Jesus Christus.

Leipzig,
bei G. Wolbrecht.
1832.

„Monente sancto Leone: — „sicut quaedam sunt, quae „„nulla possunt ratione convelli, ita multa sunt, quae aut „„pro consideratione aetatum, aut pro necessitate rerum opor„„tent temperari.““

*Pius VII.*

**(Breve dd. 8. maj. 1821.)**

„Was die Zeit bringt, das läßt sich nicht aufhalten. Es bricht „wie ein Strom herein, und wahre Thorheit wäre es, den Strom „aufhalten wollen; er würde nur um so gewaltsamer Alles nieder„stürzen, was sich ihm entgegenstemmt. Was sich aber nicht auf„halten läßt, läßt sich wenigstens leiten und in geordnete Schranken „weisen.“

Theolog. Quartalschrift,

(herausgegeben von Dr. Gratz, Dr. Drey, Dr. Herbst und Hirscher, Professoren der theol.-kath. Facultät an der königl. Univers. Tübingen 1819. S. 393.)

Den Philalethen

in Kiel

und den

CXXVII antirömischen Katholiken

in Dresden

gewidmet

vom

Verfasser.

— „Ein Märtyrer ist nur, wer für die *Zukunft* der Menschheit stirbt. — So Christus, der für seine Nachwelt, nicht aber um die Vergangenheit auszulösen, starb. In sein Vermächtniß theilt sich die Welt. In Einem Jahrhundert streitet man sich um sein *Grab*, in einem anderen um seine *Worte*, dann wieder um sein *Fleisch und Blut*. — Doch nur sein *Geist* ist es, der *Frieden giebt*. Und — gerade um diesen Geist ist unsere Gegenwart viel beschäftigt und kampfbewegt. Lasse sich doch Niemand um dieses Kämpfen und Streiten bange seyn!"

J. *Gehring*.

(Ueb. d. Wirren und Wandelungen im Kirchlichen und Politischen 1831. S. 17.)

# V o r w o r t.

Wenn wir die vorliegenden kritischen Abhandlungen unter der Ueberschrift: als „die letzten Dinge des römischen Katholicismus in Deutschland" zusammengestellt haben, so will zunächst damit nur gesagt seyn, daß die Schriften, über welche hier berichtet worden, das wirkliche Ableben der genannten Kirchenform in Deutschland bezeichnen und beurkunden. Wie nun überhaupt das Ende jedes Lebens aus gar manchen Merkmalen erkannt wird, so geben auch die hier zusammengestellten Sterbenszeichen nicht die vollständige Diagnose. Demungeachtet glauben wir annehmen zu dürfen, daß kein Lebenskundiger dieselben für unzureichend halten wird, um in die von uns ausgesprochene Prognose einstimmen zu können. Da wir jedoch jeder Art von Mißverständniß vorzubeugen wünschten, und in dem fürchterlichen Getöse des abstürzenden Mittelalters so manche bedeutende Stimmen, welche ganz besonders auf die römische Kirche Bezug haben, überhört werden mögen, so halten wir es für unsere Pflicht, zur Rechtfertigung des ausgesprochenen Urtheils auch noch auf die übrigen Thatsachen aufmerksam zu machen, welche uns zu demselben veranlaßt haben.

# Die letzten Dinge des römischen Katholicismus in Deutschland.

Von

Friedrich Wilhelm Carové,
Dr. philos. und Licenc. en droit.

> Ein jegliches Reich, so es mit ihm selbst uneins wird, das wird wüste; und eine jegliche Stadt oder Haus, so es mit ihm selbst uneins wird, mag nicht bestehen.
>
> Jesus Christus.

Leipzig,
bei G. Wolbrecht.
1832.

jenes heidnische: **delenda Carthago** sich vorgesetzt; es ist Zeit, daß alle andersgläubigen Völker, und vor allen die universalen Germanen, sich zum Kampfe vereinigen gegen die Anmaßung der römischen Hierarchen und ihrer weltlichen Söldner, um, durch Vernichtung ihres ungeistlichen Regimentes, die zahllosen Sclaven zu befreien, die noch unter ihrem eisernen Scepter schmachten, und somit das goldene Zeitalter herbeizuführen, in welchem Gott wirklich als Vater aller Menschen erkannt und verehrt, und für jedes seiner Kinder die Pforte des ewigen Heiles geöffnet erscheinen wird! —

Es ist Zeit, daß endlich einmal laut ausgesprochen und offen und ausdrücklich anerkannt werde, was bereits bei den Gebildeten aller Länder, und besonders Deutschlands, zur wirklichen Religion geworden, daß nämlich die ewige, unendliche Liebe keines ihrer Geschöpfe auf ewig verstoßen kann, daß also auch keine irdische Anstalt sich in dem Sinne für alleinseligmachend ausgeben darf, daß diejenigen, welche wissentlich oder unwissentlich, absichtlich oder unabsichtlich, anders glauben und lehren, als diese Anstalt glaubt und lehrt, auf ewig von der Seligkeit ausgeschlossen seyen. Es ist Zeit, daß die höchsten und beseligendsten Lehren des Christenthums eine wirkliche und wirksame Wahrheit werden, und daß die wirkliche Theilnahme an dem segenreichen Gemeinleben christlicher Kirche nicht mehr bedingt sey durch geistig unmögliche oder sittlich verwerfliche Anerkennung widervernünftiger Glaubensartikel.

Es ist aber auch Zeit, daß durch ein gemeinsames, offenes Bekenntniß der wahrhaft allgemeinen, allgültigen Religionswahrheiten die Religion wieder als höchste Wahrheit ausgesprochen, und hiermit so Vielen ein fester Halt und eine nachhaltige Beruhi=

gung gegeben werde, welche den, noch äußerlich bestehenden, positiven Symbolen entfremdet, einer neuen, höheren Autorität bedürfen.

Es ist Zeit endlich, daß die Spannungen aufhören, welche durch die äußerliche Geschiedenheit der Kirchen auch immer wieder von Neuem im Inneren derselben hervorgerufen werden, da gerade durch diese Gespanntheit das Augenmerk immer nur vorzugsweise auf dasjenige gerichtet wird, was jede Partei an ihrem Gegner mit Grund oder Ungrund zu tadeln findet, während das Aechte, Gute, Ewige, was jeder von beiden Parteien eigenthümlich, wie sie nur durch Solches zu Bestand gekommen ist, übersehen oder verkannt wird.

Wie daher das Christenthum die Urideen der Einheit Gottes und der Gottmenschheit, wie die Reformation das ursprüngliche Christenthum und das Prüfungsrecht des Menschen wieder geltend gemacht haben, so hat eine künftige Regeneration des Kirchlichen einerseits die vollkommenste Geistesfreiheit, und anderseits alles das Gute, Schöne und Wahre wieder geltend zu machen, was uns von den verschiedenen Religionsgemeinschaften überliefert worden, mögen diese nun von Menu oder Moses, von Confucius oder Zoroaster, mögen sie unmittelbar von Christus oder demnächst von irgend einem seiner wahrhaft begeisterten Nachfolger als Lehre, als Gesetz, als Sitte oder als Werk der Kunst und Erkenntniß der Menschheit zur geistigen, sittlichen, rechtlichen oder Gefühls-Erbauung dargeboten worden seyn!

Als erste Bedingniß dieser Regeneration haben wir die Wegräumung aller hindernden Schranken und Vorurtheile erkannt; auf diese Wegräumung ist daher unser Streben fortwährend gerichtet, und als

einen Beitrag zu derselben wünschten wir auch die nachfolgenden Blätter mit jener Nachsicht aufgenommen zu sehen, welche jenes Streben für sich in Anspruch nehmen zu dürfen glaubt.

Frankfurt a. M., den 21. August 1831.

F. W. C.

# Inhalt.

# Einleitung.

## I.

Sehen wir auf die Geschichte der christlichen Kirche zurück, so lassen sich, in Beziehung auf *Rom*, drei große Epochen unterscheiden. In der *ersten*, welche bis in's 11te Jahrhundert hinabreicht, gestaltet sich die römische Weltherrschaft und stellt sich *gläublich* und *thatsächlich* fest; in der *zweiten* entwickelt sich das römische Princip bis zu seinen äußersten Consequenzen, und wird durch die Reformation zur durchgängigen *dogmatischn Petrification* hingetrieben; während in der *dritten*, an deren Ende wir stehen, diese Consequenzen in immer schneidenderen Widerspruch mit dem allgemeineren Geiste gerathen, dessen heiliger Gewalt auch die Kirchgläubigen immer weniger zu widerstehen vermögen so daß jene Weltherrschaft allmählig zu einem gehaltlosen Worte zusammenschwindet, wie denn auch ihrem Systeme zuletzt nur noch eine *wortkünstlerische Rechtfertigung* — *als Grabrede* zu Theil wird *). Um aber zu bestimmen, worin nun eigentlich das spe-

*) Wir nennen hier nur die Hauptoratoren, aus deren Schriften demnächst ein ganzer Schwarm unbemittelter und unberufener Krähen seine Prunkphrasen geborgt. Chorführer jener Grabredner war *Chateaubriand* mit seinem aufgeblasenen und geschminkten *Genius des Christianismus*. Ihm folgte der gelehrte und eifrige, aber nur halbrömische *de la Mennais* mit seinen begeisterten und geistreichen Klagen „*über die Gleichgültigkeit* seiner Zeitgenossen in Religionsangelegenheiten", und der weltkluge, aber sich selbst widersprechende *Abbé Frayssinous* mit seinen furchtsamen *Conferenzen*, weit überragt und überstrahlt von dem großsinnigen, reichgebildeten und offenherzigen, aber nicht selten sophistischen Grafen *de Maistre*. Ihnen zur Seite erhob sich in Deutschland, gezeugt von Romantik und sogen. Naturphilosophie, der weder philosophische noch ächtkirchliche *Fr. v. Schlegel*, an welchen der Despotenfreund *von Haller*, der poetische *Stolberg* und der geistreichere *A. Müller* sich anreihten; alle vier *Convertiten*, die mit ihren Apologien pro aris et focis kämpften und die Geistes-Armuth der Kirche bezeugten, welche sie mit Waffen aus fremden Rüstkammern vertheidigen mußten. An sie schloß dann in den letzten Zeiten sich der Jakob-Böhmische *Fr. v. Baader* mit seinen sibyllinischen, sehr wenig römischen Philosophemen, — weiterhin der poetisch construirende *Görres*, dessen Orthodoxie aber immer von überströmender Phantasie verflüchtigt wird, und zuletzt der idealisirende *Möhler* mit seiner gelehrten und gemüthvollen, aber durchaus inconsequenten und heterodoxen Schule. —

cifisch Römische bestehe, dessen letzte Dinge wir in Deutschland wahrzunehmen glauben, ist es nothwendig, näher auf die Charakteristik jener drei Epochen einzugehen.

I. Die erste Epoche zeigt uns wieder drei wesentlich verschiedene Entwickelungs-, oder auch Einwickelungsmomente. 1) In den ersten Jahrhunderten gestaltet sich eine christliche Kirche, welche einerseits dem starrgewordenen Buchstaben und Gesetz, oder dem eigentlichen Judenthum, anderseits der völlig aufgelösten Sittlichkeit und Religion, als dem eigentlichen Heidenthum, überhaupt aber der endlichen Weltlichkeit in allen ihren Gestalten und Kreisen, dem Egoismus, als der Wurzel alles Bösen, entgegentritt. Dem Gesetz wird Freiheit, der Selbstsucht Liebe, dem Dünkel wird Demuth entgegengesetzt, dem isolirenden Wesen stellt sich ein vereinigendes, den natürlichen Besonderungen ein übernatürlich Allgemeines, dem Weltreich ein Gottesreich entgegen; in Allem aber war die freie Liebe, das sittlich Gute, das Höchste, nur die Bösen wurden bis zur Besserung von der Kirche ausgeschieden.

2) Aber die griechische Welt, innerhalb welcher das Christenthum seine erste Ausbreitung gewann, hatte ihre Kraft in zahllosen Kunst- und Gedankenwerken erschöpft, und lebte nun ganz in der Reflexion über ihre Erzeugnisse. Diese eigenthümliche Geistesthätigkeit bemächtigte sich auch der christlichen Ueberlieferungen und das rechthaberische Wesen der Akademien drang bis in die kirchlichen Synoden. Wie noch jetzt jede Meinung *) sich für die allgemeine hält und ausgiebt, aber eben, weil sie eine andere, der sie entgegentritt, als besondere oder Eigenmeinung verwirft, ihre eigene Besonderheit erweiset, so erklärte auch damals die Parthei, welche durch ihre Synoden ein relatives Uebergewicht erhielt, sich selbst für die allgemeine und verwarf ihre Gegner als Häretiker **). Der Streit war aber nicht mehr ein Wetteifer in

---

*) Hierunter ist, wie sich von selbst versteht, keine Ueberzeugung von solchen Dingen mitverstanden, über welche vernünftig Denkende zur Gewißheit kommen können. Dies Letztere war aber damals insofern nicht möglich, als alle theologischen Discussionen sich im Grunde nur um die formell-genaue Auffassung und formell-richtige Deutung von geheiligten Ueberlieferungen drehten. Nicht weil eine Ueberlieferung sich als vernünftig rechtfertigen ließ, wurde sie fortgepflanzt; sondern weil etwas überliefert war, darum mußte es auch vernünftig seyn. So lehrte selbst der tiefsinnige und einsichtsvolle Origenes, (im Comment. zum Briefe an Titus) „haereticus nobis habendus est omnis ille, qui Christo se credere profitetur, et aliud de veritate Christianae fidei *credit*, quam habeat *definitio traditionis* ecclesiasticae;“ und (L. I. de princip. in prooem.) „illa sola credenda est veritas, quae in *nullo* ab ecclesiastica discordat *traditione*.“

**) Schon die 2te ökumenische Synode (v. Constantinopel,

christlicher That und Gesinnung, sondern ein Zank und mehr oder weniger abstracte, theoretische Bestimmungen. Nicht das wahrhaft Christliche machte zum Mitglied der neuen Kirche; sondern das Bekenntniß dogmatischer Definitionen, welches, wie die Erfahrung zeigte, auf die Christlichkeit zahlloser Bekenner ohne Einfluß blieb; — denn die eingeschränktere Kirche, die sich nun die katholische nannte *), schied nicht blos die Andersgläubigen von sich aus, sondern verdammte und verfolgte sie auch auf heidnische und pharisäische Weise.

3) Indessen hatte das Christenthum sich bereits in der weltherrschenden Roma festgesetzt, welche, von aller Erdenlust unersättigt, nach dem unendlichen Himmel zu dürsten angefangen. Aber die Dürstenden waren Römer, und die Herrschsucht ihrer Väter als Erbsünde auf sie übergegangen und auch nach der Taufe noch mächtig. Nach frühen Versuchen des römischen Bischofs, seinen Krummstab über Afrika und Kleinasien zu schwingen, und nachdem er schon um unbedeutender, blos disciplinarischer Differenzen willen die Gemeinschaft aufgekündigt, trennte sich Rom immer entschiedener von der orientalischen Christenheit, stellte sich schon im 4ten Jahrhundert als Richter und Gesetzgeber, und schon im Anfang des 5ten als Muster- und Meisterkirche des Abendlandes auf **). Vollendet wurde diese Formation nach Außen durch Abstoßung der griechischen Kirche, und nach Innen durch Concentration

---

a. 381.) gab im 6ten Can. folgende Erklärung: „*haereticos* autem dicimus et qui olim ab ecclesia *abdicati* sunt, et qui sunt postea a nobis anathematizati; ad haec autem et eos, *qui se sanam quidem fidem confiteri* prae *se ferunt*, *avulsi* autem sunt et *abscissi* et adversus canonicos nostros episcopos congregationem faciunt.“ Also wurden nicht blos die Lehren verdammt, sondern auch die Lehrenden, und nicht blos Andersglaubende waren Häretiker, sondern auch diejenigen, welche denen, die sich für die canonischen Bischöfe ausgaben, den Gehorsam weigerten, — und dies damals schon folgerecht; denn das Episcopat hatte sich zu Nicäa zum Dogma erhoben, und Lostrennung von den canon. Bischöfen war Glaubensverletzung.

*) So sagt noch der Römische Katechismus. P. II. c. II. §. 13. „*universalis* (ecclesia) ob eam causam dicitur, quod omnes, qui *salutem aeternam* consequi cupiunt, eam tenere et amplecti debeant.“ — Das Allgemeine besteht nun darin, denselben besonderen Glauben zu halten, dieselben bestimmten Sacramente zu gebrauchen, und denselben besonderen Hirten unter demselben einzelnen Nachfolger Petri unterworfen zu seyn. —

**) S. u. a. Decr. *Siricii* ad Himer. a. 385. c. 15. *Innoc.* I. Ep. I. ad Decent. (c. 11. D. XI.). *Leon.* I. Ep. IV. c. 5. Ep. V. c. 2. Ep. VII. c. 1. Ep. IX. c. 16. (c. 16. c. XXIV. q. 1.) Ep. XI. Ep. XIV. c. 11. und *Gelas.* Ep. VI. ad Honor. Ep. IX. ad episc. Lucan. c. 9. Ep. XI. ad episc. Dardan.

der Gewalten im römischen Bischof und Erhebung desselben zum unverantwortlichen Monarchen *).

So war denn eine römisch-katholische Kirche geworden, und Uebereinstimmung mit römischer Lehre, und Gehorsam unter römische Befehle nun Bedingung kirchlicher Gemeinschaft und einziges Mittel zum Heil **).

Hiermit schließt sich die erste große Epoche, in welcher Rom dasjenige geworden, als was es in der nächstfolgenden sich vollständig geltend zu machen suchte, und als was es bis auf den heutigen Tag anerkannt zu werden, die immer gleichen Ansprüche macht.

II. So war der römische Pabst als Stellvertreter Christi und als Nachfolger des Fürsten der Apostel, das Oberhaupt einer Hierarchie, diese, als den Himmel öffnend und verschließend, Herrin der vergänglichen Welt und Vormund der gnadenbedürftigen Laien geworden. Diese reichbegüterte, hochangesehene, herrschende Hierarchie war jetzt die eigentliche Kirche, unter ihr das bürgerliche Gemeinwesen, außerhalb beider der böse Feind und seine Welt. Aber in der That war das anfängliche Verhältniß ganz umgewendet. Die Geistlichkeit war am weltlichsten, das tiefste Sittenverderbniß in Rom, — die eigentlichen Christen verborgen und zerstreut.

1) So eröffnet sich denn die zweite Epoche durch einen

*) S. *Gelas.* Ep. IV. ad Faustum (vgl. c. 16. c. IX. q. 3.) Epist. XIV. ad episc. Dardan. (c. 17. 18. eod.) *synod. Rom. III.* sub *Symmacho* a. 501. — Hiermit war, wie unter Fürsten ohne verantwortliche Minister, die Möglichkeit, und da die Päbste, anerkanntermaßen, Menschen blieben, die Unvermeidlichkeit der Despotie in der Kirche gegeben. Die Unverantwortlichkeit des Oberhauptes scheint aber, vom geschichtlichen Standpunkte aus angesehen, zur Erhaltung der formellen Einheit der Kirche ebenso nothwendig gewesen zu seyn, wie der päbstliche Misbrauch dieser Prärogative späterhin diese Einheit für immer zerstört hat.

**) Wie tief dies in das System der röm.-kath. Kirche verwachsen, mag hier vorläufig durch zwei Stellen aus Briefen erhärtet werden, welche der gelehrte und damals noch freisinnige (später als Pius II. streng römische) Aeneas Sylvius an den Mainzer Kanzler Meyr im J. 1457 geschrieben. So unterm 8. Aug.: „adjicimus tamen: *nunquam* Regni coelestis introire januam potuisse qui rom. pontificis auctoritatem contumaciter contemsere; nec hodie illis gloriandum esse, qui auctoritate propria leges sibi constituunt, quibus pro suo libito Rom. sedis *jussiones* spernere possint. *Hos* enim *catholica veritas*, nisi resipuerint ante obitum, *ignis aeterni mancipio sine intermissione deputat.*“ Und unterm 12. cal. Oct.: „novisti enim, rom. praesulem *unicum esse principem*, cui omnes obedire tenentur.“ — (S. b. Münch, Samml. aller Concord. I. 114 u. 121.) Aber die modernen Kirchenrechtslehrer und Dogmatiker wollen's besser wissen, und wagen nicht einmal mehr, Häresiarchen, zu geschweigen, diejenigen in die Hölle zu schicken, welche den Befehlen des Pabstes den Gehorsam versagen! —

doppelten Gegensatz und Kampf. Einerseits nämlich steht die Hierarchie der Staatsgewalt gegenüber, und sucht sich diese immer unbedingter zu unterwerfen. Anderseits stellt sich der weltlich und tyrannisch gewordenen Kirche das erste Christenthum *) als sitten- und glauben-reinigende Secte entgegen. Der erste Gegensatz verbindet den Episcopat noch enger mit Rom, um mit ihm sich der Weltherrschaft völlig zu bemächtigen; der zweite treibt die Hierarchie zur entschiedensten Widerchristlichkeit fort, da sie, in ihrer Herrschaft bedroht, die wahren Christen diokletianisch verfolgt, die dagegen als Blutzeugen für eine bessere Zukunft leiden und sterben. Hatte die erste Christenheit gegen die Weltlichkeit gekämpft, um sich geistig und sittlich über sie zu erheben, und deshalb sich von den widerspenstig Bösen abgesondert, so kämpfte jetzt die weltlichgewordene Hierarchie gegen die Christlichkeit, und die bösen Ketzerverfolger vertrieben die Frommen aus der Kirche. Diese, als römische, stand nun nach dem Oriente hin, den vier älteren Patriarchen, und in ihrem eigenen Bereiche den Staatsgewalten und den immer zahlreicheren Secten gegenüber.

2) Aber nicht nur diese beiden Gegner wurden zu immer heftigerem Widerstand gereizt; auch innerhalb der Hierarchie erzeugte sich ein doppelter Gegensatz. Auch hier wollten auf ihre Weise die Ordensgeistlichen das älteste Christenthum restauriren, und kamen so zunächst in Opposition mit der sogen. Weltgeistlichkeit, gegen welche sie sich besonders fest an den Pabst anschlossen. Die Bischöfe hingegen, wie ihr Herr zu Rom,

*) Das erste, und wohl am richtigsten überlieferte, Christenthum ist die Religion, wie Christus selbst sie vom Berge dem versammelten Volke gepredigt, beginnend mit neuen göttlichen Verheißungen (Matth. 5, 2 — 13.), übergehend zu neuen, vergöttlichenden Geboten (Matth. 5, 13 ff. besonders V. 45 und 48.), alle Menschen unmittelbar zu ihrem Vater im Himmel hinweisend und hiermit alles äußerliche Priesterwesen aufhebend (Matth. 6, 5 — 17.), dann noch warnend, ermahnend, verheißend, zuletzt noch Jedem, auch dem Einfältigsten, einen Prüfstein überreichend, an welchem die Aechtheit und Wahrheit aller Religionslehren zu prüfen: „Ein guter Baum kann nicht arge Früchte bringen; — darum an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. Es werden nicht Alle, die zu mir sagen: Herr, Herr, in das Himmelreich kommen; sondern die den Willen thun meines Vaters im Himmel." Und nur dieses Thun des göttlichen Willens, — nicht aber das Sagen: Herr, Herr, — oder vollends das blindgehorsame Aussprechen eines Athanasischen Bekenntnisses, — ist der Fels, auf welchen die Nachfolger Christi, — und jeder ist zu dieser Würde berufen, — ein unerschütterliches Haus gründen können. (Matth. 7, 15 — 28.) — Aber der Pabst wollte nur den als Christen anerkennen, der zu ihm sagte: „Herr, Herr!" Der fromme Waldus hingegen meinte, es genüge, den Willen des Vaters im Himmel, — nicht den des dreigekrönten Papa's in Rom, — zu thun! —

der Gewalten im römischen Bischof und Erhebung desselben zum unverantwortlichen Monarchen *).

So war denn eine römisch-katholische Kirche geworden, und Uebereinstimmung mit römischer Lehre, und Gehorsam unter römische Befehle nun Bedingung kirchlicher Gemeinschaft und einziges Mittel zum Heil **).

Hiermit schließt sich die erste große Epoche, in welcher Rom dasjenige geworden, als was es in der nächstfolgenden sich vollständig geltend zu machen suchte, und als was es bis auf den heutigen Tag anerkannt zu werden, die immer gleichen Ansprüche macht.

II. So war der römische Pabst als Stellvertreter Christi und als Nachfolger des Fürsten der Apostel, das Oberhaupt einer Hierarchie, diese, als den Himmel öffnend und verschließend, Herrin der vergänglichen Welt und Vormund der gnadenbedürftigen Laien geworden. Diese reichbegüterte, hochangesehene, herrschende Hierarchie war jetzt die eigentliche Kirche, unter ihr das bürgerliche Gemeinwesen, außerhalb beider der böse Feind und seine Welt. Aber in der That war das anfängliche Verhältniß ganz umgewendet. Die Geistlichkeit war am weltlichsten, das tiefste Sittenverderbniß in Rom, — die eigentlichen Christen verborgen und zerstreut.

1) So eröffnet sich denn die zweite Epoche durch einen

*) S. *Gelas.* Ep. IV. ad Faustum (vgl. c. 16. c. IX. q. 3.) Epist. XIV. ad episc. Dardan. (c. 17. 18. eod.) *synod. Rom. III.* sub *Symmacho* a. 501. — Hiermit war, wie unter Fürsten ohne verantwortliche Minister, die Möglichkeit, und da die Päbste, anerkanntermaßen, Menschen blieben, die Unvermeidlichkeit der Despotie in der Kirche gegeben. Die Unverantwortlichkeit des Oberhauptes scheint aber, vom geschichtlichen Standpunkte aus angesehen, zur Erhaltung der formellen Einheit der Kirche ebenso nothwendig gewesen zu seyn, wie der päbstliche Misbrauch dieser Prärogative späterhin diese Einheit für immer zerstört hat.

**) Wie tief dies in das System der röm.-kath. Kirche verwachsen, mag hier vorläufig durch zwei Stellen aus Briefen erhärtet werden, welche der gelehrte und damals noch freisinnige (später als Pius II. streng römische) Aeneas Sylvius an den Mainzer Kanzler Meyr im J. 1457 geschrieben. So unterm 8. Aug.: „adjicimus tamen: *nunquam* Regni coelestis introire januam potuisse qui rom. pontificis auctoritatem contumaciter contemsere; nec hodie illis gloriandum esse, qui auctoritate propria leges sibi constituunt, quibus pro suo libito Rom. sedis *jussiones* spernere possint. *Hos* enim *catholica veritas*, nisi resipuerint ante obitum, *ignis aeterni mancipio sine intermissione deputat.*" Und unterm 12. cal. Oct.: „novisti enim, rom. praesulem *unicum esse principem*, cui omnes obedire tenentur." — (S. v. Münch, Samml. aller Concord. I. 114 u. 121.) Aber die modernen Kirchenrechtslehrer und Dogmatiker wollen's besser wissen, und wagen nicht einmal mehr, Häresiarchen, zu geschweigen, diejenigen in die Hölle zu schicken, welche den Befehlen des Pabstes den Gehorsam versagen! —

doppelten Gegensatz und Kampf. Einerseits nämlich steht die Hierarchie der Staatsgewalt gegenüber, und sucht sich diese immer unbedingter zu unterwerfen. Anderseits stellt sich der weltlich und tyrannisch gewordenen Kirche das erste Christenthum *) als sitten- und glauben-reinigende Secte entgegen. Der erste Gegensatz verbindet den Episcopat noch enger mit Rom, um mit ihm sich der Weltherrschaft völlig zu bemächtigen; der zweite treibt die Hierarchie zur entschiedensten Widerchristlichkeit fort, da sie, in ihrer Herrschaft bedroht, die wahren Christen diokletianisch verfolgt, die dagegen als Blutzeugen für eine bessere Zukunft leiden und sterben. Hatte die erste Christenheit gegen die Weltlichkeit gekämpft, um sich geistig und sittlich über sie zu erheben, und deshalb sich von den widerspenstig Bösen abgesondert, so kämpfte jetzt die weltlichgewordene Hierarchie gegen die Christlichkeit, und die bösen Ketzerverfolger vertrieben die Frommen aus der Kirche. Diese, als römische, stand nun nach dem Oriente hin, den vier älteren Patriarchen, und in ihrem eigenen Bereiche den Staatsgewalten und den immer zahlreicheren Secten gegenüber.

2) Aber nicht nur diese beiden Gegner wurden zu immer heftigerem Widerstand gereizt; auch innerhalb der Hierarchie erzeugte sich ein doppelter Gegensatz. Auch hier wollten auf ihre Weise die Ordensgeistlichen das älteste Christenthum restauriren, und kamen so zunächst in Opposition mit der sogen. Weltgeistlichkeit, gegen welche sie sich besonders fest an den Pabst anschlossen. Die Bischöfe hingegen, wie ihr Herr zu Rom,

*) Das erste, und wohl am richtigsten überlieferte, Christenthum ist die Religion, wie Christus selbst sie vom Berge dem versammelten Volke gepredigt, beginnend mit neuen göttlichen Verheißungen (Matth. 5, 2 — 13.), übergehend zu neuen, vergöttlichenden Geboten (Matth. 5, 13 ff. besonders V. 45 und 48.), alle Menschen unmittelbar zu ihrem Vater im Himmel hinweisend und hiermit alles äußerliche Priesterwesen aufhebend (Matth. 6, 5 — 17.), dann noch warnend, ermahnend, verheißend, zuletzt noch Jedem, auch dem Einfältigsten, einen Prüfstein überreichend, an welchem die Aechtheit und Wahrheit aller Religionslehren zu prüfen: „Ein guter Baum kann nicht arge Früchte bringen; — darum an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. Es werden nicht Alle, die zu mir sagen: Herr, Herr, in das Himmelreich kommen; sondern die den Willen thun meines Vaters im Himmel.“ Und nur dieses Thun des göttlichen Willens, — nicht aber das Sagen: Herr, Herr, — oder vollends das blindgehorsame Aussprechen eines Athanasischen Bekenntnisses, — ist der Fels, auf welchen die Nachfolger Christi, — und jeder ist zu dieser Würde berufen, — ein unerschütterliches Haus gründen können. (Matth. 7, 15 — 28.) — Aber der Pabst wollte nur den als Christen anerkennen, der zu ihm sagte: „Herr, Herr!“ Der fromme Waldus hingegen meinte, es genüge, den Willen des Vaters im Himmel, — nicht den des dreigekrönten Papa's in Rom, — zu thun! —

von der Begierde der Selbstherrlichkeit ergriffen, zugleich auch, namentlich in Frankreich und Deutschland, mehr und mehr mit der genauer erforschten Kirchengeschichte vertraut, suchten ihre ursprünglichen Rechte wieder zu gewinnen, und wurden durch das päbstliche Schisma sogar dazu genöthigt, als Gesammt-Episcopat, d. h. als wahrhafte Repräsentation der allgemeinen Kirche, sich über den römischen Stuhl zu erheben, und sich wieder enger an die weltliche Macht anzuschließen, während sie zu gleicher Zeit, gemeinsam mit dem Pabst und seinen Orden, diejenigen, die nicht blos die alten Bischofsrechte, sondern auch die ursprünglichen Christen- und Laienrechte geltend machen wollten, mit Feuer und Schwerdt zu vertilgen trachteten. So hatte nun Rom oder der Pabst seine Ansprüche und Anmaßungen nicht blos gegen Kaiser und Fürsten und Ketzer, sondern auch gegen den bedeutendsten Theil seines Episcopates durchzusetzen. Da er jedoch immer Einer und derselbe, die Bischöfe aber weder immer versammelt, noch immer einig waren, so konnte er noch in dieser zweiten Periode der zweiten Epoche sein Ansehen scheinbar steigen sehen, zum wenigsten im Lateran und zu Florenz der Form nach entkräften, was zu Constanz und Basel in der französischen Pragmatik und in den noch älteren Schweizer Kirchenfreiheiten *) bereits als derbe Realität gegen ihn aufgestanden war, und nicht mehr bleibend unterdrückt werden konnte.

3) Dies und noch viel Andere verkannte Rom, und erlag zum zweitenmale den nothwendigen Folgen seiner Begierlichkeit und Herrschsucht **), — und der wahrhaften

---

*) S. Felix Balthasar's de jurib. Helvet. circa sacra, d. i. kurzer historischer Entwurf der Freiheiten der Eidgenossen in geistlichen Dingen. Zürich 1768 und die treffliche, aus den Quellen bearbeitete Geschichte d. Schweizer Concordate (wahrscheinl. v. einem Schweizer) in Münch's Samml. all. Concord. II. S. 468—687. — Schon im 12ten Jahrh. (v. 1150 an) hielten die Urkantone 40 Jahre, ohne nachzugeben, den Bann aus. „Nie zündete der Bannstrahl in den Alpen; von ihren Geistlichen verlangten sie in solchen Fällen immer, daß sie ihren Bürgereid höher, als mißbrauchte Kirchengewalt achteten; stellten sie den Gottesdienst ein, so wurden sie jederzeit des Landes verwiesen." S. b. Münch, S. 484.

**) Im Herbste 1829 schrieb Görres zu München seine Einleitung zu Suso's Leben und Schriften, und äußerte sich darin über die Päbste des Mittelalters, wie folgt: „Sie hatten ihren Widerschein im Irdischen mit Wohlgefallen angeschaut, und die verführerische Macht von Unten hatte die Unbehutsamen zu sich herabgezogen, sie waren dienstbar geworden ihren Leidenschaften, wie Alle, die dieser Macht hörig geworden; und statt jenem höheren Geiste, der ihnen gegeben worden, zu vertrauen, hatten sie mit ihrer Menschenklugheit vielfach die Welt verwirrt."

Religiosität und Freisinnigkeit der Germanen *). Wie die Imperatoren nach Christi Geburt, und wie ihre päbstlichen Nachfolger im 10ten Jahrhundert, so versanken zum drittenmale die Herren von Rom in den Abgrund aller Willkühr, Verbrechen und Laster, und verloren hierdurch den Maaßstab für den Geist der Nordischen Völker. Schon waren diese, durch fromme Prediger, durch gelehrte Theologen und freisinnige Rechtsverständige und Humanisten, — über die äußerliche, durch die Priesterschaft vermittelte Kirchlichkeit, zur christlichen Frömmigkeit und Moralität, und über die hierarchische Autorität zum ethnischen Selbstdenken und Selbstforschen, und zum Bewußtseyn rechtlicher Selbstständigkeit zurückgeführt worden, als das versunkene Rom ihnen noch seinen Ablaß, seine Machtsprü-

(S. XXX.) (Dies könnte man, nach vielbeliebter Distinctions-Methode, nur auf die menschliche Pabsthälfte beziehen wollen; wir haben daher noch Folgendes anzuführen:) „Das entartete Kaiserthum war bald auf's neue zu beiderseitigem Ruin mit dem entarteten Pabstthum in Zwist gerathen. — Der Habsucht nach Gütern hatte sich bald auch die Habsucht nach Macht beigesellt, und in ihr erstarrte das innere Kirchenregiment mehr und mehr in den Grundsätzen absoluter Herrschaft des geistlichen Oberhauptes." (S. XXXII.) „Aergerlich (wurde der Streithandel zwischen Ludwig und Johann XXII.) von Seiten der geistlichen Macht, die ohne Maaß, ohne Würde, ohne Liebe unversöhnlich wüthete." „Der lange, hartnäckige Kampf, so unwürdig von beiden Seiten geführt, konnte zu keinem anderen Resultate, als zur gleichen Entwürdigung der beiden Mächte und zur völligen Zerrüttung der gesellschaftlichen Ordnung in Staat und Kirche führen." (S. XXXIII.) „So war jener milde, liebreiche Tauler — doch ein heftiger Eiferer gegen den furchtbaren Mißbrauch des Bann's, den die geistliche Macht damals vielfältig sich zu Schulden kommen lassen, und hatte dadurch eben auch den Bannstrahl auf sich und seine Mitstreiter herabgezogen." (S. XXXIX.) u. s. w. — (Den Bannstrahl schleudert aber der Pabst nicht als Mensch, sondern vermöge der ihm verliehenen Schlüsselgewalt, als Stellvertreter Christi, unter dem steten Beistande des h. Geistes! — ...

*) Selbst der kirchgläubige Ferdinand I. erklärte dem Cardinal Morone: „reformationem ecclesiae universalem, de qua in antiquis conciliis frequens fit mentio, summopere esse necessariam, maxime propter manifestos illos abusus, qui hactenus longo tempore, id quod nemo negat, in eandem ecclesiam irrepserunt .... primo enim propter abusus tam *jurisdictionis* quam *potestatis* ecclesiasticae, qui maxime in dispensationibus indiscretis, *constitutionibus injustis*, atationibus illegitimis, exemtionibus irrationalibus, *excommunicationibus frivolis*, collationibus, provisionibus et confirmationibus beneficiorum indignis, pluralitatibus beneficiorum immodicis, et mille aliis hujus generis hactenus in *Curia Romana* idque multo maxime ex parte propter lucri et pecuniae cupiditatem usurpati sunt, evenit, ut *haeretici omnes tam jurisdictionem quam potestatem ecclesiasticam* in *contemtum* — in *derisum adduxerint.* (S. Le Bret's fragment. Geschichte der Bulle: In Coena dom. 1769. I. S. 103.

che und seine Bibelverdeutungen, so weit es konnte, mit Hülfe der geistlich-weltlichen Inquisition *) aufdringen wollte. Da befreite vollends die Vorsehung durch den Buchdruck das gefesselte Wort, und wie am Schlusse des ersten Zeitraums die griechische Kirche auf den Grund der älteren kirchlichen Ueberlieferung und Freiheit sich von der römischen geschieden hatte, so erhoben sich nun über die päbstliche Herrschaft die germanischen Kirchen, sich stützend auf die heilige Schrift, auf allgemeines Recht und die Gottesstimme des Gewissens. Früher erniedrigte Fürsten, Bischöfe, Pfarrer und Laien vereinigten sich zur Wiedereroberung ihrer christlichen und ewigen Rechte, und ließen nun die römische Kirche eben so hinter sich zurück, wie die christliche Kirche, durch Erinnerung an die Uroffenbarung (s. u. a. Matth. 19, 4 ff.)

*) Menschlich fühlende Kirchgläubige haben in der neuesten Zeit sich abgemüht, die Kirche von der Schmach der Inquisition und der zahllosen, gegen Waldenser, Hussiten, Hugenotten u. s. w. verübten Gräuel rein zu waschen. Wir bemerken zuvörderst, daß die Kirchgläubigen selbst zu diesem menschlichen Gefühle erst durch den lauten Schrei unkirchlicher Philosophen und Philanthropen erweckt worden sind. Dann aber geben wir zu bedenken, ob die 3te Lateranensische und die Constanzer Kirchenversammlung nicht als ökumenische den Geist und Willen der Kirche ausgesprochen haben? Ob seit der kannibalischen Niedermetzlung der Waldenser im 12ten bis zu dem letzten Scheiterhaufen, den noch Llorente brennen sah, — jemals von der zerstreuten Kirche, nämlich dem Episcopate, eine offenkundige Protestation gegen päbstliche, synodalische oder fürstliche Zwangsmaßregeln ergangen, — ob jemals ein Pabst gegen die spanische oder sonstige Inquisition als gegen verabscheuungswürdige Blutvergießung, dem ecclesia abhorret a sanguine, zu Folge, — einen Bann geschleudert habe? Ob Pius V. nicht zur Ausrottung der Ketzer aufgefordert, Gregor XIII. nicht über die Bluthochzeit gejubelt, und ob dem Herzog von Alba, der sich rühmte, 18,000 Ketzer hingerichtet zu haben, nicht von Rom aus ein geweihter Degen und Hut zum Lohne geworden? Warum enthält das Pontificale Romanum, welches eine gräßliche Fluchformel gegen die unkanonischen Besitzer geistlicher Güter aufgenommen (s. de bened. et consecr.), nicht auch einen Fluch gegen das fluchwürdige, allbekannte, grausame Verfahren der Inquisitoren? Mißbilligte die Kirche die zahllosen Gewaltthaten und verschwieg sie Jahrhunderte lang diese Mißbilligung, so ist Jeder, der des öffentlichen Sprechens Pflicht und Beruf hatte, verächtlich und strafbar, und das wissende Schweigen unendlich verwerflicher als das unwissende Thun. Wir glauben daher die Kirche und ihre Hirten und Helfer im Allgemeinen nachhaltiger zu entschuldigen, wenn wir, den Zeugnissen der Geschichte gemäß, jenes Zwangverfahren, überhaupt genommen, aus dem fanatisirenden Dogma ableiten, daß außer der Kirche kein Heil, daß also jede zeitliche Gewaltthat gerechtfertigt ist, wenn dadurch Gläubige vor ewiger Verdammniß bewahrt, oder Ungläubige zum Eingange in die alleinseligmachende Kirche genöthigt werden. Hierdurch erhält selbst die inquisitorische Unmenschlichkeit einen Schein von Menschlichkeit und man kömmt nicht in die Nothwendigkeit, übrigens fromme Männer für niederträchtig halten müssen.

und durch Befreiung des Menschen von knechtischer Furcht und Abhängigkeit, das Judenthum — als eine abgelebte Geschichtsform hinter sich zurückgelassen hatte. Wie aber Israel sich noch für das auserwählte, einzige Gottesvolk hielt, nachdem schon sein Tempel zertrümmert war, und wie es alle seine menschlichen Satzungen als göttliche im Talmud für alle Zukunft befestigte, nachdem schon das Wort der Befreiung in die Menschheit eingesprochen, so wiederholte auch Rom, noch 1516, sein: „unam sanctam," und befestigte auf ewige Zeiten zu Trient seine dogmatische Gesetzsammlung und seine Disciplin und Hierarchie, indem es alle Diejenigen von der Kirche und vom Himmel ausschloß, welche auch nur einer einzigen jener Satzungen zuwider lehren würden.

III. Hiermit war die römische Kirche aus dem Reiche des Lebens und der freien Entwicklung und Regeneration abgeschieden und hatte sich selbst jeden Ausgang aus ihrem Grabe vermauert. Die Kirche war fertig, und wer fortan am allgemeinen Leben der Menschheit Theil nehmen wollte, der mußte die Vermauerung durchbrechen und so mit Gewalt sich seinen Ausweg eröffnen. Die dritte Epoche, in welche sie hierdurch übergegangen, zeigt daher auch keine eigentliche weitere Entwicklung des römischen Princips, sondern nur ein immer allgemeineres Durchbrechen der erdrückenden Kirchenmauern *), deren Lücken und Risse bald so weit und zahlreich wurden, daß gar Viele und immer Mehrere sich bereits völlig außerhalb der Kirche fanden, welche nur innerhalb derselben sich zu ergehen vermeinten.

1) Zunächst nun suchten Rom und seine Anhänger den Theil der römischen Katholiken, der ihnen nach der zweiten großen Kirchentrennung noch geblieben, theils durch jesuitische Erziehung und Fanatisirung, theils durch inquisitorische Grausamkeit und Schärfung der Höllenfurcht, zu fesseln, während eine Medicis in Frankreich, ein Philipp II. in Spanien und Holland, ein Ferdinand II. in Deutschland, und Päbste,

---

*) Wir erinnern hier nur an den Art. 17. §. 3. des Westphälischen Friedensschlusses, durch welchen mit Einwilligung der katholischen Mächte beschlossen wurde: Contra hanc transactionem ullumve ejus articulum aut clausulam *nulla jura canonica* vel civilia, *communia* vel specialia *conciliorum decreta* — unquam allegentur, audiantur vel admittantur; — und daran, daß, als Innocenz durch die Bulle Zelo domus Dei vom 20. Nov. 1648, mit vollem röm. leg. Kirchen=Recht, gegen diesen Friedensschluß protestirt hatte, sowohl der deutsche Kaiser als die übrigen deutschen Fürsten die Bekanntmachung dieser Bulle in ihren Ländern verboten (s. Eichhorn's Staats= und Rechtsgesch. B. 4. §.524.), wie später ein Gleiches hinsichtlich der Nachtmahls=Bulle, der Bulle Unigenitus und mehrerer anderer geschah. —

wie Paul IV., Pius V. und Gregor XIII. in Italien die demungeachtet räudig gewordenen Schafe ebenso ausrotteten, wie die römischen Kaiser die Christen auszurotten gesucht, als dem alten Wahnglauben seine Ohnmacht gegen den neuen Christenglauben zum Bewußtseyn gekommen war. Aber Rom hatte gegen seine offenkundigen Feinde der Mitwirkung der Bischöfe und der Beihülfe des weltlichen Armes bedurft, und Beide hierdurch stark gemacht. Rom hatte die Rechte des Menschen mit Füßen getreten; die Fürsten und die Bischöfe konnten Rechtsachtung nicht von ihrem gemeinsamen Herrn gelernt haben. Sobald sich die Gelegenheit darbot, machte ein Theil derselben einerseits das Episcopal-, anderseits das Territorial-System geltend, und drängte den Pabst, selbst innerhalb der sogenannten römisch-katholischen Kirche, fast bis auf dem Stuhl Petri zurück. Aecht römisch-katholische Verfassungs-Grundgesetze wurden als Ultramontanismus perhorrescirt, und — als den sittenschlaffen, zweideutigen Jesuiten und einem verweltlichten Klerus gegenüber die Jansenisten *) auf altchristliche Sittenstrenge **) und altkatholische Glaubenslehren sich zurückgezogen hatten, entfremdete der römische Jesuitismus durch Verdammung evangelischer Lehren (in der Bulle Unigenitus) ***), und durch unmenschliche Durch-

*) Um unseren Lesern in's Gedächtniß zurückzurufen, worin die Häresie der Jans. bestand, führen wir aus der schätzbaren Schrift von C. F. A. Rietz, „Die Einheit des Glaubens der röm.-kath. Kirche." (Berlin 1827.) Folgendes von S. 71. an: „Ueberblicken wir die Geschichte des Jansenismus, so findet sich, daß man seit 1643 ein Jansenist war, wenn man die Verdammung von Jansens Augustinus, seit 1653, wenn man die Verdammung der aus dieser Schrift gezogenen fünf Sätze nicht anerkennen wollte, seit 1656, wenn man so ungläubig war, jene fünf Sätze nicht für Jansens Meinung zu halten, und seit 1665, wenn man nicht schwören wollte, der kenntnißreiche und brave Jansen, welcher durch den treuen Besuch von pestkranken Pfarrkindern sich den Tod holte, sey ein Ketzer." —

**) Man verwarf den Jansenismus „durch ein in Rom erschienenes Werk (Clericus Romanus contra nimium rigorem Romae 1704) auch aus dem Grunde, weil das Dringen der Jansenisten auf einen durchaus reinen und strengen Lebenswandel leicht zum Abfalle von der röm.-kath. Kirche veranlassen könne." (Ebend. S. 78.).

***) S. diese Bulle vom 8ten Sept. 1713 und die dagegen eingelegte Protestation des Erzb. v. Paris vom 3. Apr. 1717. (im Auszuge abgedr. im 2ten Bde „Ueber alleinseligmachende Kirche v. H. W. Carové," S. 386 ff.). Der Erzb. sagt u. a. von jener Bulle: en sorte que cette censure est devenue un des plus forts argumens pour combattre l'autorité des Traditions etc. Aber Innocenz XII. hielt 1795 ein Concil im Lateran, in welchem die Bulle Unigenitus für ein Glaubensgesetz erklärt wurde. Als solches ist sie seitdem immer von Rom aus angesehen worden, wofür die Beweise bis auf die neuesten Zeiten in den päbstlichen Breven sich vorfinden.

führung seiner Machtsprüche sich noch eine große Zahl bis dahin treugebliebener Kirchgläubiger.

2) Indessen war durch alle diese Streitigkeiten ein großer Theil der Katholiken genöthigt worden, auf die historischen Grundlagen der Glaubenslehren und der hierarchischen Verfassung zurückzugehen, während Andere den Frieden auswärts suchten. Wie nun die Geschichte selbst auf ihren Uranfang und alle Dinge auf ihren Urgrund zurückführen, so waren die kraftvolleren Forscher, nachdem einmal das unmittelbare Glauben aufgegeben, in immer rascherer Hinbewegung zum Mittelpunkte alles Seyenden und Gewordenen gar bald über die Kirche hinaus zur allgemeinen Ueberlieferung der Menschheit, zur Natur und zum freien, selbstherrlichen Denken hindurchgedrungen. Hierbei wurden sie ebenso von der außerkirchlichen Philosophie, wie früher die Episcopalisten von der weltlichen Rechtsgelehrsamkeit, und wie die Jansenisten von der reformirten Theologie mit angeregt und unterstützt. Da aber diese neuesten Häretiker erst hervortraten, nachdem bereits alle kirchlichen Autoritäten sich selbst nach und nach entwürdigt und hierdurch entgläubigt hatten, und da sie gerade durch die äußerste Unvernunft derselben *) hervorgerufen waren, so war auch ihre Spannung gegen Rom und seine Kirche um so heftiger, ihre Rückbeugung auf das unmittelbar Natürliche, Menschliche, Verständliche um so ausschließender gegen alles Andere, und ihre Kritik und Lehre um so lockender, tiefeindringender und kirchengefährlicher. Wirklich wurden ihre Hauptschriften zwar von allen katholischen Behörden zur Laceration oder zum Kerker verurtheilt **), —

*) Wir erinnern nur daran, daß Rom und seine Knechte in Frankreich so vielen Tausenden die Sacramente, als die unentbehrlichen Heilmittel, um ewiger Verdammniß zu entgehen, — verweigert haben, blos weil sie gewisse völlig widerchristliche Verdammungen nicht anerkannt oder andere völlig willkührlich aufgestellte Formeln über Dinge, die auf Religion in gar keiner wahrhaften Beziehung standen, nicht unterschreiben wollten, — wie sich in der nächsten besten Kirchengeschichte Frankreichs von 1701 bis 1751 nachlesen läßt.

**) Wie z. B. Rousseau's Emile besonders wegen seiner profession de foi d'un vicaire savoyard, und Marmontel's Bélisaire, über dessen Verdammung der Abbé Montgaillard in s. Hist. de France T. I. p. 306 f. Folgendes berichtet: „*Bélisaire*, dont Marie-Therèse avait ordonné l'impression dans ses états, — subissait la censure de la *Sorbonne*, qui le déclarait *hérétique*, *deiste*, *impie*, ennemi du trône et de l'autel, en exigeant la suppression entière du 12e chap. *sur la Tolérance*. En vain Marmontel s'appuyait des SS. Ecritures et de l'autorité de Lactance, Tertullien et autres pères de l'Eglise. Les docteurs répondaient que ces écrits étaient un arsenal où chaque parti trouvait des armes, „*et qu'il leur fallait à eux le droit du glaive, pour exterminer l'hérésie, l'irreligion, l'impiété*, et *pour tout soumettre au joug de la religion catholique.*“ — Wie un-

aber auch von eben denselben, wie von Millionen Gläubigen, — gelesen und ihre Lehren unmerklich zum mehr oder weniger vorherrschenden Glauben der sogenannten Gebildeten. Die Auto's erloschen und hörten auf, ihre heilsamen Schrecken einzuflößen; bald hielt sich selbst jeder Glaube für einen Aberglauben, jeder alte Gebrauch für einen Mißbrauch; die Klöster wurden einsamer, ihre Güter von den Fürsten, zum Theil sogar in Spanien, säcularisirt; die päbstliche Gewalt selbst von Bischöfen, und zwar von den achtungswürdigsten, auf alle Weise bedroht, und die Jesuiten aus den meisten katholischen Ländern vertrieben. Ja so gewaltig war diese allgemeine reformatorische Strömung, daß sogar ein Pabst, von ihr ergriffen, durch förmliche Aufhebung jenes Ordens (am 21. Juli 1773) nicht blos das Todesurtheil für seine Person — sondern auch für das Pabstthum selbst unterschrieb *). Seit dieser Zeit wurden

---

bestreitbar ächt röm.-katholisch mußte dieser Grundsatz seyn, daß er noch damals zu Paris von der höchsten theologischen Lehranstalt ausgesprochen werden konnte, die doch sonst gegen Rom und seine Jesuiten den Gallicanismus vertheidigte! —

*) Der von Romanisten oft angeführte J. v. Müller berichtet in Th. 3. S. 368. seiner 24 Bücher: „In den letzten Jahren des langen Pontificats Benedicts XIV. begann in Portugal die Erschütterung der Grundsäule der katholischen Hierarchie, — des Jesuitenordens.“ — v. Müller spricht übrigens hier nur von der zweiten großen Reaction gegen das Welteroberungssystem dieses Ordens. Bekanntlich war derselbe theils verjagt, theils verbannt, von Veltlin bereits 1561, von Siebenbürgen 1590, von den Niederlanden 1595, von Venedig 1606, von Schweden zum zweitenmal 1607, von Böhmen, Mähren und Schlesien 1618, und von Ungarn 1619. Aber von Rom aus war der Orden von Anfang an, wie kein anderer, mit Privilegien überschüttet worden, von welchen die im J. 1691 erlassene Bulle „Ecclesiae catholicae etc.“ sogar erklärt, keines dieser Privilegien könne jemals zurückgenommen werden „causa quantumvis urgente, legitima et rationabili;“ — wäre aber Aufhebung erfolgt, so könne der Orden nicht nur den vorigen Stand der Dinge wieder herstellen, sondern diese Bulle auch zur Legitimation von Allem (ad probandum plene omnia et singula) gebrauchen, was alsdann der General und andere Obere (et alios superiores) anordnen möchten. — Nun erklärte zwar Clemens XIV. in der Aufhebungsbulle, daß der Orden von Anfang den Frieden der Christenheit überall vielfach gestört, und daß „nach reiflicher Ueberlegung“ derselbe — „unbedingt und für alle Zeiten“ aufgehoben sey; — demungeachtet stellte Pius VII. ihn 1801 für Rußland, 1804 für die beiden Sicilien, und am 7. Aug. 1814 für die ganze Christenheit wieder her, und zwar: „mit allen Rechten und in der alten Form, zur Anwendung aller Mittel für die Seelenbedürfnisse aller Katholiken in der ganzen Welt,“ und mit der Auszeichnung, daß er ihn „unter seinen unmittelbaren Schutz und Befehl“ stellte. Obgleich nun alle Heerden diese, vom Oberhirten für nothwendig gehaltenen, besonderen Heilswächter mit offenen Armen hätten aufnehmen sollen, geschah doch Nichts dergleichen. Portugal und Brasilien protestirten sogar

„Papismus" und der frühere „Ultramontanismus" gleichbedeutend mit „Jesuitismus," wie denn in Wahrheit auch jene diesen postuliren und dieser ohne jene seiner wesentlichen Begründung ermangelte. —

3) So nahten unaufhaltsam die letzten Dinge der römisch-katholischen Kirche, als die französische Revolution ausbrach.

Schon war die wirkliche Herrschaft des Pabstes, wie sie sich folgerecht gestaltet hatte, in ihrem ganzen Umfang nirgends mehr anerkannt. Nirgends zündete sein Bannstrahl; seine Indulgenzen wurden nur noch vom gemeinen oder vornehmen Pöbel gesucht. Sein Index galt wenig oder gar nichts in Frankreich und Deutschland; seine Rechte bei den Bischofswahlen, wie überhaupt sein Oberaufsichtsrecht über die Kirche, und namentlich über Alles, was zur Einheit und Reinheit derselben und ihres Glaubens gehört, waren auf das Mannigfaltigste beschränkt oder ganz und gar bestritten. Schon das „hochheilige" und allgemeine Tridentinum war hinsichtlich des Disciplin in Frankreich und der Schweiz gar nicht, in mehreren anderen Ländern nur theilweise anerkannt worden; alle Verfügungen desselben, wie alle päbstliche Verordnungen, welche die unumschränkte Selbstherrlichkeit der Fürsten beschränken wollten, wurden für ungebührlich gehalten und ihnen das Exequatur verweigert, und überall, in Frankreich und Deutschland, und selbst in Italien, zahlreiche Vorschläge zu Reformationen des Cultus und der Disciplin gemacht, die nicht selten bis in's Herz der Glaubenslehre drangen. Zwar hatten die Wächter des Capitols auch das Nahen dieser Feinde verkündigt, und die Inquisitoren dem Index manche Blätter hinzugefügt *), demungeachtet war das Baseler und das von Rom oft verworfene Gallicanische Kirchenrecht in Deutschland noch erweitert, und seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts von den bedeutendsten katholischen Staaten zum gültigen erhoben worden **). Endlich hatte sich durch die Bemühungen der

---

ausdrücklich am 1. April 1815 gegen Wiedereinführung des Ordens. Der päbstliche Staatssecretair erwiederte nun zwar in einer Note vom 22. Oct. 1816, die Jesuiten seyen nur restaurirt, als „die Geeignetesten, die Jugend zu unterrichten," und in Erwägung, „daß die Unterdrückung derselben der Anfang von so vielem Unheil gewesen;" — fügte aber im Gefühl der Ohnmacht hinzu: „Seine Heiligkeit habe sich nicht minder enthalten," hinsichtlich der Wiederaufnahme derselben „irgend ein besonderes Ansinnen zu stellen." —

*) Namentlich finden sich darin auch die Namen der angesehensten Kirchenrechtslehrer.

**) Man braucht hier nur von Kirchenrechtslehrern an van Espen, Febronius, Lebret, Peter v. Osterwald und Braun,

Philosophen, durch allgemeinere Vertrautheit mit den heiligen Schriften, durch längeren Verkehr mit Andersgläubigen, ein Geist der Duldung verbreitet, der, auf Achtung des Allgemeinmenschlichen gegründet, von christlicher Liebe belebt, den Glauben an die Hauptlehre der röm.-kath. Kirche, nämlich den Glauben an die alleinseligmachende Eigenschaft derselben, im Tiefsten erschütterte, und hiermit alle, auf diesen Glaubenssatz sich gründenden Ansprüche und Anforderungen in ihrer tiefsten Wurzel untergrub.

Somit war die alte, ächte römisch-katholische Kirche beim Ausbruch der französischen Umwälzung bereits auf den einzigen Stuhl Petri reducirt, und auf wenige, hier und dort zerstreute, aber eben daher ohnmächtige Anhänger. Nur beschränkte Geltung hatte sie noch in der Iberischen Halbinsel und im verwandten Italien; — noch beschränktere in den übrigen katholischen Ländern; — aber gar keine mehr bei unzähligen Freigeistern, Naturalisten, Deïsten, Christen, Jansenisten, und Josephisten in Frankreich, Deutschland und manchen großen Städten anderer Länder.

Dies Alles kam augenfälligst bei der allgemeinen politischen Reformation zum Vorschein, welche, von Frankreich eröffnet, nach und nach in alle katholische Staaten sich ausbreitete. So konnten zuerst die Jansenisten in Frankreich die römische Kirche auf die ältesten Verfassungsformen zurückführen, dann, in rascher Folge, die Finanzspeculanten sie von allen zeitlichen Gütern und den Sorgen um dieselbe befreien, die Theïsten alle lebenslängliche Gelübde und alle Zwangs- und Vorrechte aufheben, die Naturalisten und Atheïsten endlich die katholische Kirche selbst abschaffen, den gesammten rechtgläubigen Klerus verbannen oder vernichten und in ganz Frankreich einen gottlosen Naturdienst einführen! So konnte Napoleon, — nachdem er aus politischen Rücksichten *) die gallicanische Kirche wieder aufgerichtet, aber sie gleich darauf zu einer neu-französischen umgestempelt **), und der Pabst aus Politik ***) den Ungläubigen †) und Ungehorsamen

---

an den span. Campomanes, den Portugiesen Pereira, den Venezianer Cortini, den Toscan. Ricci v. Pistoja, — und von Staatsministern an Pombal, Choiseul, Carvalho, Aranda, Kaunitz und Tanucci zu erinnern.

*) Er selbst gestand es in seinen Denkwürdigkeiten, die er auf St. Helena niederschreiben ließ.

**) Durch seine dem Concordat angehängten, organischen Artikel und den Code Napoléon.

***) S. Les quatre Concordats v. *de Pradt*. T. II. und Münch's Samml. all. Concord. II. S. 23.

†) Nachdem Napoleon Rom besetzen lassen, veröffentlichte der Pabst

gekrönt, — so konnte derselbe Kaiser denselben Pabst ohne Weiteres des sogenannten Patrimoniums des heil. Petrus berauben, ja ihn Jahre lang gefangen halten, ohne daß die katholische Geistlichkeit Frankreichs, oder sonst irgendwo oder irgendwie ein römischer Katholik zur Befreiung des Oberhirten ernste, nachdrückliche Schritte gethan. So konnten selbst unter den nachgiebigen Bourbonen die einflußreichen wenigen Kirchenfürsten weder die unentbehrliche Aufhebung der Preßfreiheit, noch die völlige Katholisirung des Erziehungswesens, selbst nicht einmal die ausschließliche Beherrschung der Seminarien durchsetzen, und Rom mußte den Vertheidiger seiner Grundsätze (den A. de la Mennais) bei dem Correctionsgericht, und den kaum, des allgemeinen Heiles wegen(!), wieder errichteten Jesuitenorden in beiden Kammern angeklagt, und den letzteren vom ältesten Sohn der Kirche als staatsgefährlich vertrieben sehen! Als aber dieser selbst bald darauf seines Jesuitismus halber vertrieben worden, brach die zurückgehaltene, nicht blos antirömische, sondern überhaupt antiklerikalische Stimmung nicht blos zu Paris, sondern auch in einem großen Theil des übrigen Frankreichs, wieder so unzweideutig hervor, daß nun wohl für immer die Herrschaft der römischen Hierarchie daselbst als aufgehoben zu betrachten ist.

Was unter den Cortes in Spanien, unter Napoleon in Italien und Belgien geschehen konnte, mag hier, um nicht zu ausführlich zu werden, als von geringerem welthistorischen Interesse, unerwähnt bleiben. Ebenso soll nur im Vorübergehen auf den vorübergegangenen sogen. heiligen Bund hingedeutet werden, worin sich der katholische Kaiser von Oestreich mit dem protestantischen König von Preußen und dem schismatischen Kaiser von Rußland auf unrömische Weise verbunden *). Von Deutschland aber mag zunächst nur das Allgemeinste angeführt werden, daß zwar der altge-

---

die Anmuthungen, die derselbe ihm gemacht, worunter namentlich: daß das bürgerliche Gesetzbuch vom Klerus angenommen, die Freiheit aller Bekenntnisse verkündigt, die Mönchsorden sammt und sonders abgeschafft, und die Priesterehe freigegeben werden sollte, — was doch Alles dem röm.-katholischen Glauben geradezu widersprach. —

*) Der Art. II. stellt nämlich als „einziges Princip sowohl unter den Regierungen als unter ihren Unterthanen" auf: „sich Alle nur als Mitglieder derselben christlichen Nation zu betrachten ꝛc.;" „solchergestalt bekennend, daß die christliche Familie, von welcher (die drei Fürsten) und ihre Völker Theile ausmachen, in That und Wahrheit keinen andern Souverain hat, als — Gott, unsern göttlichen Erlöser, J. C., das Wort des Allerhöchsten." — Wo bleibt hier der Stellvertreter Christi, der Souverain urbis et orbis? Und warum hat derselbe nicht gegen diese Verläugnung protestirt? —

wordene Weihbischof von Trier (von Hontheim), wie etwa 60 Jahre früher der achtzigjährige Erzbischof von Paris (de Noailles), — zur Abschwörung antirömischer Lehren durch päbstliche Inquisitoren schmählichst genöthigt werden konnte *), diese Lehren selbst aber sich immer allgemeinere Geltung erwarben; — daß in gleichem Sinne durch ganz Deutschland hin ein durchgreifendes Reformationsstreben die regsameren, und gewiß nicht die minder achtungswürdigsten Sprecher der katholischen Kirche weit über alle, nicht blos römischen, sondern zum Theil selbst über die katholischen Grundlehren hinaus fortriß; — daß auch hier, wie in Frankreich, das Dogma der Intoleranz durchgängig in Vergessenheit kam, und das gesammte Kirchengut mit Einem Schlage säcularisirt wurde, und zwar nicht von ungläubigen Demagogen, sondern von sogen. römisch-katholischen Fürsten und Herren!

So sind wir denn bis zur neuesten Zeit gekommen, die wir, in Beziehung auf die römisch-katholische Kirche, als das Ende der letzten Periode der dritten und letzten großen Epoche ihrer Geschichte bezeichnet haben, eine Bezeichnung, welche nun noch, in Beziehung auf Deutschland **), näher zu begründen

*) Wie diese theilweise Retractation herausgezwängt worden ist, siehe im Briefwechsel zwischen dem Churfürsten von Trier u. N. v. Hontheim IV. 1813. Aber, ähnlich dem mißhandelten Galiläi, — sagte auch Hontheim: „was geschrieben ist, bleibt doch." Die Retractation, welche das ganze mittelalterliche Papalsystem als das wahrhaft römisch-katholische bekennt, haben wir unserer Abhandlung: „Was heißt röm.-kath. Kirche?" beigefügt.

**) Doch können wir nicht umhin, auch auf die Historie von der röm.-kath. Kirche in Belgien im Vorübergehen hinzudeuten. — Nachdem der belgische Klerus, — denn in katholischen Ländern ist dieser für die Laien, wie in Familien die Aeltern und Vormünder für die selbstlosen Unmündigen, verantwortlich, — gegen die widerrömischen Reformationsversuche Josephs II. das adelige und nichtadelige Volk zur Empörung aufgerufen hatte, trat er demnächst mit französischen Revolutionsmännern in enge Verbindung, protestirte dann wieder gegen die Einführung der sg. Freiheiten der gallicanischen Kirche, und wagte dessenungeachtet keinen offenen Widerstand, als Napoleon ihm die, vom Pabste perhorrescirten, „organischen Artikel" imponirte. Als aber zu Wien über das künftige Schicksal Belgiens verhandelt wurde, machte sich der Bischof von Gent zum Organ des belgischen Klerus und protestirte abermals gegen jede, mit der strengsten römisch-katholischen Disciplin unvereinbare Freiheit, erbat sich hingegen die Wiedereinführung der Zehnten und Jesuiten. (S. dessen Mémoire von 8. Oct. 1814. in Münch's Samml. der Concord. II. 423 ff.) Als demungeachtet eine vernunftrechtliche Verfassung in Belgien eingeführt worden, weigerte jener Bischof den Eid auf dieselbe, und das gesammte Episcopat machte ein Jugement doctrinal bekannt, in welchem allen Gläubigen die Unmöglichkeit eindringlich gemacht wurde, eine Verfassung zu beschwören, welche, gegen die heiligste Disciplin der Kirche, Religions- und Preßfreiheit garantirte, und dem Staate das Recht

bleibt. — Bevor wir jedoch zu dieser Begründung übergehen, möge uns noch ein allgemeiner Rückblick auf die durchlaufenen achtzehn Jahrhunderte gestattet seyn.

Vergleichen wir vor Allem die wirklichen Mitglieder der christlichen Kirche überhaupt mit den gebildeten Griechen und Römern im ersten und mit den außerkirchlichen Selbstdenkern im jetzigen Jahrhundert, so finden wir als charakteristisches Unterscheidungsmerkmal, daß die ersteren, in Religionsangelegenheiten sich einer äußerlichen Autorität unterwerfend, glaubten; die beiden letzteren hingegen dasselbe oder Anderes nur deshalb für wahr hielten, weil sie es durch vermittelnde Geistesthätigkeit sich angeeignet hatten. In dieser Beziehung theilt sich die Kirchengeschichte in zwei große Abschnitte, von welchen der erste durch die allmählige Ausgeburt, der andere durch die allmählige Auflösung der päbstlichen Autorität sich auszeichnet.

In dem ersten sehen wir dem unmittelbaren Glauben an Christum — den Glauben an die Apostel, und diesem den an die apostolische Ueberlieferung folgen. Weiterhin gestaltet sich die Autorität des Klerus, der besonderen und sogen. allgemeinen, in Wahrheit aber schon particularen, Kirchenversammlungen. Dann tritt die Autorität der römischen und der ihr anhängenden gesammten abendländischen Kirche gegen die der morgenländischen in die Schranken; die Autorität der abendländischen Hierarchie concentrirt sich in der römischen Kirche, diese endlich verpersönlicht sich in dem Pabste, als einigem, unfehlbarem, unverantwortlichem Stellvertreter Christi und Oberherrn der Welt. Diesem unbedingt zu glauben und zu gehorchen, wird Bedingung des Heiles in dieser und in der anderen Welt, und die Autorität, die von dem Einen Christus ausgegangen war, hat in diesem seinen angeblich einzigen und eigensten Stellvertreter — ihre irdische Vollendung, aber eben damit auch ihr letztmögliches Ziel erreicht *).

---

über das Erziehungswesen einräumte. Und dennoch beugte der Klerus sich abermals unter die weltliche Gewalt und vermied das Märtyrthum, welches im Jugement doctrinal der Geistlichkeit betreffenden Falles zur Pflicht gemacht worden war. Nur im Stillen conspirirten die Häupter und verbanden sich mit den ungläubigsten Revolutionairs, um den König zu stürzen, und zuletzt — eine Verfassung zu decretiren, — welche völligste Religions-, Erziehungs-, Vereins-, Sprech- und Preßfreiheit — garantirt!!! Procumbit humi....

*) Der römische Katechismus lehrt: P. II. de ord. sacr. c. 51. „Praeter hos omnes (scil. Episc. et sacerd.) cath. ecclesia romanum pontificem maximum, quem in Ephesina synodo Cyrillus Alexandrinus Archiepiscopus, *totius orbis terrarum* patrem et patriar-

Von diesem Culminationspunkte aus, — auf welchem die formelle Einheit auf Kosten der wahrhaften Allgemeinheit, und die Autorität auf Kosten jeder Freiheit und Selbstständigkeit momentan zu Stande gekommen, — war nur mehr eine, hinsichtlich der alten Form, rückgängige, aber dem inneren Leben nach wahrhaft vorschreitende, Bewegung möglich. In der That sehen wir nun zunächst die weltliche Autorität und die Selbstständigkeit einzelner Laien sich der päbstlichen Allgewalt entgegenstellen und entgegenbehaupten. Bald darauf spaltet vorübergehend sich das Pabstthum selbst und nöthigt das römisch-katholische Episcopat, seine früheren Rechte zu vindiciren, die dasselbe jedoch nun nicht mehr kraft unmittelbaren

---

cham appellat, semper venerata est... Quamobrem omnium fidelium et Episcoporum, caeterumque antistitum — *pater* ac *moderator* universali ecclesiae, ut Petri successor, Christique Domini *verus et legitimus vicarius* praesidet." — Da wir uns aber noch öfter auf diesen Katechismus berufen werden, und die modernen, sowohl geistlichen als weltlichen, Katholiken gar dürftige Kunde von den wahrhaften Autoritäten ihrer Kirche haben, manche Kirchenlehrer dieselben sogar verläugnen, so haben wir hier zu erweisen, daß der eben genannte Katechismus, nächst den Beschlüssen der allgemeinen Kirchenversammlungen, das höchste Ansehen anspricht. Ein Geistlicher, welcher diesen Katechismus im J. 1744 zu Löwen herausgegeben, giebt als Veranlassung zur Abfassung desselben zur Zeit der Trid. Kirchenversammlung an: Lutherana haeresis, cum animarum ingenti clade, mirum quantum subrepit... Hydra non una secanda est, manus multas poscit hoc opus, quibus ut arma subministrent patres (Trid.), *parochos*, qui tunc temporis erant plerique omnes tum scientiae, tum religionis expertes, edocendos suscipiunt etc. (praef. p. V.). Zweimal wurde nun von den gelehrtesten Theologen an diesem Kat. gearbeitet, vom 26. Febr. 1562 bis Dec. 1563 und zu Rom von 1563 bis 1566, und als er beendigt, ließ Pius V. ihn nochmals von anderen Gelehrten prüfen und durchsichten, unter Aufsicht von P. Manutius zu Rom drucken, und zugleich ihn ins Italienische, Französische, Deutsche und Polnische übersetzen. Dann empfahl er ihn durch mehrere Bullen, und Gregor XIII. approbirte ihn von Neuem durch Breve vom J. 1583. Von nun an haben die Päpste sich immer auf ihn, als auf eine kirchliche Autorität berufen. Aber auch der Episcopat erkannte ihn als solche an, wie sich erweiset durch die Synodalbeschlüsse von Mailand (unter dem heil. Borromäus) 1565, 1569, 1577, von Benevent 1567, Ravenna 1568, Salzburg 1569, Genua 1574, Melun (a Clero totius Galliae) 1579, Rouen 1581, Bordeaux 1582, Tours 1583, Rheims 1583, Aix 1585, Toulouse 1590, Avignon 1694, Aquileja 1586, und durch sehr viele Diocesan-Synoden. Des heil. Borromäus Freund Valerius, Card. und Bischof von Verona schrieb aber ad Acolyth. Veron. in Betreff dieses Katechismus u. a. Folgendes: ut sancta Mater ecclesia, spiritu sancto edocta, non homo quispiam, vocem emittere, et omnes docere videatur..... Quanto aequius vos — egregium (hunc) librum, *dictante spiritu sancto*, patrum qui in Concilio Tridentino aderunt, decreto scriptum, et *Christi vicarii auctoritate*, octies legisse diligenter, atque etiam descripsisse etc.

Glaubens, sondern kraft kirchenrechtlicher Demonstration in Besitz nimmt. Wie nun aber den episcopalischen Kirchenversammlungen wiederholt sich papistische entgegenstellen, werden die Kirchgläubigen veranlaßt, auf ältere Autoritäten zurückzugehen, und finden in diesen die Rechte der Apostel- und Christgläubigen, abgesehen von ihrer klerikalischen Eigenschaft, verzeichnet. So wird denn der Autorität der Hierarchie die der ältesten Ueberlieferungen, und zuletzt die der heiligen Schriften entgegengestellt und gegen sie durchgefochten. Als aber auch die Schriftgelehrten ihr anfängliches Ansehen durch zahlreiche Spaltungen eingebüßt, tritt der allgemeine Menschenverstand und das allgemeine Menschengefühl wieder in seine unverjährbaren Rechte ein, und führt unabwendlich und auf immer die Herrschaft der geschichtlichen Autorität, als solcher, ihrem Ende zu, wie die persönliche des Pabstes sich selbst zuerst durch himmelschreiende Lasterhaftigkeit, dann durch lang anhaltende Spaltung des Einheitspunktes, durch Gunst- und Willkührherrschaft in disciplinarischen, durch anti-evangelische Dogmendeutung und zuletzt durch schwankende, politisch-berechnende Nachgiebigkeiten und nachdrucklose Drohungen vernichtet hatte*).

Die Geschichte der christlichen Kirche läßt sich diesemnach als eine fortlaufende Metamorphose und Metempsychose der Autorität betrachten, und gerade diese Betrachtungsweise erleichtert um Vieles die genaue Bestimmung der mannigfaltigen in ihr auf- und wieder untergegangenen Gestirne, Meteore und Dunstbilder.

Alle Christen wollen Gott glauben, und meinen auch wirklich dem göttlichen Geiste oder der ewigen Vernunft, die als ausgesprochen, das göttliche Wort, oder die ewige Wahrheit ist, zu glauben. Sie unterscheiden sich von einander zunächst darin, daß jede Hauptparthei irgend ein sprechendes Wesen, oder ein gesprochenes Wort für das einzige oder doch höchste Organ des göttlichen Geistes hält. So glaubten die griechischen Katholiken, daß durch die morgenländische Kirche sich der Geist Gottes ausgesprochen habe; die Römisch-

*) Wir erinnern nur an Pauls V. Händel mit Venedig, an die späteren Irrungen der Päbste mit Portugal, Frankreich, Parma, Oestreich und Napoleon. — Besondere Erwähnung verdient die Bulle **sedes apostolica** Clemens des XII. vom 9ten Juli 1732, worin derselbe die sächsischen Lutheraner zum Rücktritt in die katholische Kirche anzulocken sucht, daß er sie nie im Besitz der vor 2 Jahrhunderten säcularisirten Kirchengüter zu stören verspricht: non obstantibus — quibusvis apost. ac *universalibus*, provincialibusque et synodalibus *Conciliis* editis *generalibus* v. spec. constitutionibus, — ac etiam *juramento*, *confirmatione apostolica* vel quavis firmitate alia roboratis statutis etc.

katholischen hingegen glauben, daß die ewige Vernunft nur durch den Mund des mit dem Pabst vereinigten Episcopats sich kund gebe, wie denn auch unter den Differenzpunkten zwischen der griechischen und römischen Kirche, außer dem Priester-Cölibate, nur das Primat des Pabstes als wesentlich angesehen werden kann. Haben wir nun im Vorhergehenden angedeutet, wie dieses specifisch römische Moment der abendländischen Kirche durch immer größere Abscheidungen oder Spaltungen der christlichen Kirche entstanden, und durch immer größere Absonderungen und innere Spaltungen in der abendländischen Kirche selbst bereits fast zur bloßen Nominal-Autorität zusammengeschwunden ist, so haben wir dasselbe nun näher an sich selbst zu bestimmen, wie durch das Bisherige dessen formelle Charakteristik gegeben worden ist.

## II.

Da dem katholischen Glauben zufolge, die ganze Wahrheit bereits vorhanden ist in Schrift und Ueberlieferung, da der heiligmachende Geist überhaupt etwas von den Menschen Unabhängiges, vom Vater und Sohne Ausgehendes und durch die Priester nur als durch Kanäle *) Hindurchgehendes, endlich die Verfassung und Disciplin der Kirche in allem Wesentlichen auch ein bereits für immer Fertiges ist, so bleibt für die Wirksamkeit des Pabstes in der Hauptsache nur die ganz formale Bestimmung übrig, das Vorhandene und Gegebene zu bewahren **). Dies beruht näher auf folgenden Voraussetzungen:

---

*) Wir gebrauchen hier nur einen Ausdruck Augustin's, welcher im Tract. 5. in Evang. Joh. sagt: Qui fuerit superbus minister, cum diabolo computatur, sed non contaminatur donum Christi. Quod per illum fluit, purum est; — puta quia ipse lapideus est; — per lapideum *canalem* transit aqua ad arcolas etc.

**) Die Bulle Clemens VIII. vom 17. Oct. 1595 in Betreff des Index beginnt so: „Sacrosanctum Catholicae fidei *depositum*, sine quo Deo placere, aut aeternam salutem consequi *nemini licet*, ut *salvum* in ecclesia Dei *perpetuo* conservaretur, posterisque *inviolatum traderetur*, *pastoralis rom. pontificum* vigilantia summo semper studio laboravit. *Ipsi enim* a Christo domino, hujus tam pretiosi *depositi* auctore, et illud *fideliter custodiendi*, et bonum semen patrisfamilias, ab inimici hominis zizaniis *discernendi*, et eccl. salutari doctrina aedificandi, *praecipuam curam*, *summamque* potestatem, in Beat. Petro apostolorum principe acceperunt. Quocirca s. m. *Gelasius* I. et Gregorius IX., aliique complures rom. pontifices, — ut hanc fidei cath., doctrinaeque *integritatem*, *salvam incorruptamque* in eccl. Dei retinerent, — adversus fidei hostes se ipsos opponentes, ne illorum dolis et insidiis imprudentes et simpliciores homines caperentur, — prava a rectis sejunxe-

1) **Christus** ist, der Kirche zufolge, gesendet, eine **Heilsanstalt** für die gefallene Menschheit zu gründen, die deshalb nur durch wirkliche Theilnahme an derselben vom ewigen Tode gerettet werden kann *).

2) **Diese Heilsanstalt** gründete Christus auf **Petrus**, den Felsenmann, den er ausdrücklich zu seinem Nachfolger und **Stellvertreter** erkor und ihn hiezu mit der Vollmacht, die Heerde der Gläubigen zu weiden, und mit der höchsten Bind- und Lösgewalt ausstattete.

3) **Diesem Auftrag** zufolge liegt nun vor Allem den Nachfolgern Petri ob, die **Reinheit** des Glaubens und die **Einheit** des kirchlichen Lebens zu bewahren, und zu diesem Zwecke die gesammte Christenheit in der **Ordnung** zu erhalten, ohne welche jene Aufgabe, durch deren Lösung das ewige Heil der Menschen bedingt ist, nicht erfüllt werden kann **).

4) **Diese Ordnung** erheischt unabweislich, daß alle Unterhirten dem Oberhirten, daß alle Bischöfe und Priester dem Pabste **Gehorsam** schwören und alle Schafe, oder Laien, zur unbedingten **Unterwürfigkeit**, zum sogenannten heiligen Gehorsam unter die **Hierarchie**, als der **Mittlerin** zwischen Gott und den gewöhnlichen Menschen ***), verpflichtet,

---

runt etc." — Mit Recht stellt daher auch **Walter** in seinem **Lehrbuche des Kirchenrechts** (5te Aufl. S. 246.) als **ersten** Gesichtspunkt, auf welchen die Regierungsrechte des Pabstes zurückzuführen sind, auf: „Rechte, die zur **Erhaltung** der **Einheit** in dem **Glauben**, den **Sitten** und der **allgemeinen Disciplin nothwendig** sind." — Eben so lehrt der **römische Katechismus** (ad parochos) P. I. art. 9. c. 14.: „der Nachfolger Petri sey das **sichtbare Haupt** der Kirche; de *quo* fuit illa *omnium patrum* ratio, et sententia consentiens, hoc visibile caput *ad unitatem ecclesiae constituendam* et *conservandam necessarium fuisse*." Da aber die **Einheit** durch Nichts so sehr gefährdet würde, als dadurch, daß den Gliedern gestattet würde, die Befehle des Hauptes einer Prüfung zu unterwerfen, so folgt von selbst, daß schon um der eigenthümlichsten und wesentlichsten **Bestimmung** des Pabstes willen die gesammte Kirche zum heiligen Gehorsam verpflichtet seyn muß. —

*) „*Universalis* etiam ob eam causam dicitur (ecclesia), quod omnes qui *salutem aeternam* consequi cupiunt, eam *tenere* et *amplecti* debeant, non secus ac qui arcam ne diluvio perirent, ingressi sunt. Haec igitur veluti, *certissima regula* tradenda est, qua vera et falsa ecclesia judicetur." *Catech. Rom.* P. I. art. 9. c. 14.

**) Quemadmodum haec una ecclesia *errare non potest* in fidei ac morum disciplina tradenda, cum a spiritu s. gubernetur, — in caeteras *omnes*, quae sibi ecclesiae nomen *arrogant*, ut quae *diaboli spiritu* ducantur, in doctrinae et morum perniciosissimis erroribus versari necesse est. *Cat. Rom.* P. I. art. 9. c. 19.

***) Im **röm. Katech.** P. II. de Ord. sacr. c. 2. heißt es: „Cum *Episcopi et sacerdotes*, tamquam Dei interpretes et internuntii qui

angehalten und nöthigenfalls durch kirchliche Strafen, im äußersten Falle durch Beihülfe des weltlichen Armes gezwungen werden — um Aller, wie um ihres eigenen ewigen Heiles willen.

5) Dieser heilige Gehorsam muß ein unbedingter seyn, so daß die Gläubigen nicht blos das Selbstwollen den Befehlen der Oberen und vor Allem des obersten Hirten, sondern auch jedes Selbstdenken und jede Eigenmeinung und besondere Ueberzeugung vor der einmal festgestellten Lehre und Glaubensentscheidung der Kirche, und wenn diese noch nicht gesprochen hätte, vor dem Ausspruche ihres Oberhauptes — unterdrücken und nöthigenfalls ausdrücklich verläugnen und abschwören *).

---

dam sint, qui ejus nomine divinam legem, et vitae praecepta homines edoceant, et *ipsius Dei personam* in terram gerunt; perspicuum est, eam esse illorum functionem, qua nulla major excogitari possit. Quare merito non solum Angeli, sed *Dii* etiam, quod Dei immortalis *vim* et *numen* apud nos teneant, appellantur." — *Eod. c.* 11.: „Jurisdictionis potestas tota in Christi corpore mystico versatur; ad eam enim spectat Christianum populum *gubernare* et moderari, et ad *aeternam coelestemque beatitudinem* dirigere." — Cap. 50. heißt es sogar Bezugs der Oelung der Hände bei der Priesterweihe: „Quibus caeremoniis et verbis interpres, ac *mediator* Dei et hominum constituitur: quae *praecipua* sacerdotis functio existimanda est." —

*) Nachdem das Obige bereits geschrieben war, lesen wir noch im diesjährigen Juliheft des Katholiken S. 12. folgendes, das Gesagte vollkommen Bestätigende: „Der Gehorsam ist es, welchen Gott um des vollkommenen Gehorsams und der Verdienste Christi willen aus Gnade als Verdienst uns anrechnen will. Dieser Gehorsam ist eine vollkommene Unterwerfung des eigenen Willens unter den Willen Gottes, .... eine Unterwerfung des ganzen Willens, sowohl desjenigen, der die Erkenntniß, als desjenigen, der die Handlungen bestimmt, also sowohl des Glaubens, als der Werke." Und S. 26: „Der katholische Christ bewirkt sein Seelenheil mit Furcht und Zittern; — Demuth und Gehorsam ist sein Wandeln sowohl im Glauben als in den Werken." — Es ist dies aber im Wesentlichen nichts Anderes, als was schon der römische Katechismus gelehrt hat, P. I. art. 9. c. 21.: „Cum igitur hic articulus non *minus quam caeteri*, intelligentiae nostrae facultatem et vires superet; *jure optimo* confitemur, nos *Ecclesiae ortum*, *munera*, et dignitatem non humana ratione, sed *fidei oculis* intueri." Dann ebend. praef. c. 27.: „Hic de ea (fide) loquimur, cujus vi *omnino* assentimur iis quae *tradita* sunt *divinitus*. Hanc autem ad *salutem* consequendam esse necessariam, nemo jure dubitet. — (Fidei enim) virtus efficit, ut id ratum habeamus, quod a Deo *traditum* esse sanctissimae matris ecclesiae *auctoritas* comprobavit." — und P. I. art. 1. c. 4.: „Jam vero ex iis quae dicta sunt, consequitur, eum qui caelesti hac fide cognitione praeditus est, *inquirendi curiositate* liberum esse. Deus enim, cum *jussit* nos credere, non divina judicia scrutanda, *eorumque rationem* et *causam* perquirendam nobis proposuit; sed immutabilem fidem praecepit, quae efficit, ut

6) Den **Hirten** aber, und namentlich den **Bischöfen**, als Nachfolgern der Apostel, und vor Allem dem Pabste, als dem **Bischof der Bischöfe**, liegt es dagegen ob, alles dasjenige von der Gläubigen Heerde fern zu halten, oder, wenn dies nicht möglich war, Alles wieder zu entfernen, was die Gläubigen vom Wege zur ewigen **Seligkeit**, was sie von dem alleinseligmachenden **Glauben**, was sie von dem hierzu nöthigen kirchlichen **Gehorsam** abführen könnte.

7) Um dieser **heiligsten** aller Pflichten genügen zu können, müssen daher die Hirten überhaupt das Recht haben, den Gläubigen das Anhören und Lesen glaubensgefährlicher oder disciplinbedrohender Reden und Schriften, und das Aussprechen, Niederschreiben und Bekanntmachen ungeprüfter Meinungen zu verbieten *), wie denn namentlich der **Pabst** das unbeschränkte

---

animus in aeternae veritatis notitia conquiescat. Ac profecto cum Apost. testetur (Rom. 3, 4.): „Deus verax est, omnis autem homo mendax." — *fides* itaque, *seclusa omni* non solum ambiguitate, *sed etiam demonstrandi studio tenenda est.*"

*) *Concil. Trident. sess. IV.* (1546) *Decr. de edit. et usu sacr. libr.*: „Praeterea ad coërcenda petulantia ingenia decernit, *ut nemo suae prudentiae* innixus, in rebus fidei, et morum ... s. scripturam ad suos sensus contorquens, contra eum sensum, quem tenuit et tenet s. mater ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione scripturarum ss. etc. ipsam script. s. interpretari audeat; *etiamsi* hujusmodi interpretationes nullo unquam tempore in lucem edendae forent, qui contravenerint, — puniantur" etc. Diesen, und den weiteren, hinsichtlich der zu verbietenden Bücher, gefaßten Beschlüssen der trident. Kirchenversammlung zu entsprechen, erließ **Pius IV.** bereits am 24. März 1564 eine Bulle, welche so **beginnt**: „Dominici gregis custodiam Domino disponente praepositi — non desistimus, ipsi gregi ab *imminentibus periculis*, quanta *maxima* possumus cura et diligentia praecavere, *ne propter negligentiam nostram pereant oves*, quae pretios. Dom. n. J. C. *sanguine* sunt *redemptae*." (Als ob die Kinder des himmlischen **Vaters**, die vom **Sohne** erlöset, vom heil. **Geiste** in der Taufe wiedergeboren, — durch die Nachlässigkeit eines römischen Schwachkopfs oder Wüstlings — denn auch solche waren schon mehrere Menschenalter durch Stellvertreter Christi, — zu Grunde gehen könnten!) Weiterhin heißt es: „cum librorum ab haereticis editorum lectio, *non modo simpliciores homines* corrumpere *soleat*, verum *saepe etiam doctos eruditosque* in varios errores, et a veritate fidei catholicae alienas opiniones inducere, huic quoque rei esse duximus providendum." Dann: „nos saluti animarum consulere — cupientes, ne libri et scripta quae (in indice) *improbantur*, *sive* ut haeretica etc. *sive* ut *aliqua correctione saltem* indigentia, posthac *a Christi fidelibus legantur* .... ipsum indicem, una cum regulis eis propositis *auctoritate apostolica* — approbamus, — et ab omnibus Universitatibus cath. etc. observari mandamus, — *inhibentes omnibus et singulis, tam ecclesiasticis personis* — cujuscunque gradus, ordinis etc., *quam laicis*, — ne quis contra earum Regularum praescriptum, aut ipsius prohibitionem indicis, *libros ullos legere habereve* audeat, si quis autem — *haereticorum* libros etc. legerit, habueritve, *ipso jure* in excommunicationis poenam incidat, eamque ob causam in eum

Recht hat, nicht blos gefährliche Schriften zu vernichten, sondern auch der ganzen Kirche über gefährliche Punkte **unbedingtes Schweigen** aufzuerlegen.

8) Ebendaraus geht aber auch das Recht und die Pflicht hervor a) für die **Priesterschaft**: die gesammte Erziehung der Laien, b) für den **Episcopat**: die Bildung, Prüfung und Anstellung der sogen. **gemeinen** Hirten, und c) für den **Pabst**: die Prüfung, Berufung und Einsetzung der Bischöfe ausschließlich anzuordnen und zu leiten.

9) Ebendaher liegt also der **Geistlichkeit** ob, den **Laien** besonders die Schriften fern zu halten, welche, wie z. B. der Urtext der heil. Schriften, sie zu widerkirchlichen Eigenmeinungen und zu Bedenklichkeiten an der Richtigkeit der kirchlichen Ueberlieferungen und an der Christlichkeit ihrer Satzungen, oder, wie die eigentlich philosophischen und vernunftrechtlichen Schriften, sie zum Bezweifeln oder sogar zum Bestreiten der Unfehlbarkeit der Kirche, der Rechtmäßigkeit ihrer unbedingten Herrschaft und der alleinseligmachenden Eigenschaft derselben veranlassen könnten.

10) Es liegt ebendaher a) der **Geistlichkeit** ob, die Laien von jedem unmittelbaren Verkehr und namentlich von ehelicher Verbindung mit Andersgläubigen abzuhalten; b) den **Bischöfen**: die künftigen Priester in Abgeschiedenheit von der Welt und in strenger Abhängigkeit von ihren Bischöfen zu erziehen; c) dem **Pabste**: die Bischöfe, dann durch diese die Priester, und durch diese alle Gläubigen in **ununterbrochener Verbindung** mit dem heil. Stuhle, als dem Mittel- und Einheitspunkte der ganzen Kirche, und in strengem Gehorsam unter dem Stellvertreter Christi zu erhalten.

11) Die **weltlichen Machthaber** hingegen müssen sich in Allem — denn Alles ist näheres oder entfernteres Mittel oder Hinderniß der Seligkeit — der Hierachie unterwerfen, und eben deshalb sind dann die Unterthanen zur strengen Unterwürfigkeit unter ihre durch die Hierarchie von Gott eingesetzten, oder gesalbten oder genehmigten weltlichen Obrigkeiten verpflichtet.

12) Der **Pabst** aber ist, als Stellvertreter **Christi**, wie dieser berufen, die Welt zum Heile zu führen durch Bewahrung der Einheit des Glaubens, der Sitten, der Disciplin und der durch ihn vermittelten Ueberlieferung des heil. Geistes, daher denn auch **nur ihm** die **Fülle** der oberherrlichen Gewalt zu-

---

tanquam de haeresi suspectum *inquiri* et procedi liceat... qui autem libros alia de causa prohibitos legerit, habueritve, praeter *peccati mortalis* reatum Episcoporum arbitrio severe se noverit puniendum."—

steht, alle andere Gewalt aber von ihm nur abgeleitet ist. Als oberster Fürst der Kirche ist er, wie Petrus, nur Christo, oder, was dasselbe ist, wie dieser, nur Gott verantwortlich. Als der Fels endlich, auf welchen der Herr seine Kirche gegründet hat, ist er vorzugsweise mit allen den Gaben des heil. Geistes ausgestattet, welche zur unerschütterlichen Fortdauer der Kirche unentbehrlich sind *). —

## III.

Das im Vorhergehenden aufgestellte System ist nun, um mit der Kirche zu sprechen, das nathlose Gewand, mit welchem Christus, um auf Erden zu wandeln, sich bekleidet hat, und welches im Laufe der Jahrhunderte von dem immer gegenwärtigen heil. Geiste zu demjenigen ausgewirkt worden ist, was wir als römisch-katholische Kirche in der Geschichte vorfinden. Wir haben nun zwar im Vorhergehenden angedeutet, wie dieses höchst folgerichtige System, welches hauptsächlich dieser seiner Folgerichtigkeit seinen längeren Bestand verdankt, seine äußere Wirklichkeit nach und nach eingebüßt, und jetzt seine volle Anerkennung nur in den Schriften der sogen. Papisten oder Ultramontanisten finden möchte. Es könnte demnach von solchen Kirchgläubigen, welche das System ihrer Kirche weder historisch aufzufassen noch philosophisch zu erkennen sich die Mühe nehmen, sondern überhaupt nur vermittelst mo-

---

*) Es gränzt fast an's Unbegreifliche, wie diese aus dem ganzen Leben und System der Kirche unausbleiblich hervorgehende und hervorgegangene Stellung des Pabstes verkannt werden könne, da doch sogar ökumenische Concilien das oben Angeführte vollkommen bestätigen. So erklärt die vierzehnte ökumen. Kirchenversammlung, die im J. 1274 zu Lyon von mehr als 500 Bischöfen gehalten worden: „*S. Romana ecclesia* summum et plenum primatum et principatum super universam ecclesiam cath. obtinet, quem se ab ipso Domino in b. Petro, — *cujus Rom. pontifex est successor, cum potestatis plenitudine* recepisse — recognoscit. Et sicut prae caeteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent judicio definiri ... *Eidem omnes ecclesiae sunt subjectae*, et ipsarum praelati obedientiam et reverentiam sibi dant. Ad hanc autem sic *potestatis* plenitudo consistit, quod ecclesias caeteras ad *sollicitudinis* partem admittit ...“ Ebenso erklärt die siebenzehnte ökumen. Synode zu Basel: in respons. synod. a. 1432: „Summus pontifex — quod solus in *plenitudinem* potestatis vocatus sit, alii in partem sollicitudinis etc., ista *plane fatemur et credimus*“ etc. Endlich die achtzehnte zu Florenz 1439: „Diffinimus s. apost. sedem et rom. pontificem, in universum orbem tenere primatum, et ipsum pontif. rom. *verum* (esse) *Christi vicarium, totiusque ecclesiae caput et omnium Christianorum* patrem ac doctorem existere; et ipsi in b. Petro pascendi, regendi et gubernandi universalem ecclesiam a Dom. n. Jesu Chr. *plenam potestatem* traditam esse.“ —

derner Darstellungen von ihm Kunde erhalten haben, — von solchen könnte in Frage gestellt werden, ob denn das oben aufgeführte System noch wirklich Glauben und Lehre des römischen Stuhles sey, mit welchem in Glauben und Lehre übereinzustimmen doch unabläugbar Bedingung des wirklichen Einsseyns mit der römisch-katholischen Kirche ist *). Um diesem möglichen Zweifel nun gleich vorab zu begegnen, wollen wir aus officiellen und amtlichen Aussprüchen der vier vorletzten Päbste dasjenige hier wörtlich anführen, was völlig unzweideutig die unveränderliche Sichselbstgleichheit des römischen Kirchensystems beurkundet. —

So lesen wir — um mit dem Anfang der neuesten Zeit, nämlich mit dem offenen Kampfe der Freiheit gegen Rom, zu beginnen — in der Anrede, welche Pius VI. am 29. März 1790 an die Cardinäle gehalten, daß die, von der französischen Nationalversammlung erlassenen „verruchten Decrete" über die bürgerlichen Verhältnisse der Geistlichkeit, „die Religion selbst angegriffen und dem apostolischen Stuhle Rechte geraubt." So sey namentlich 1) „Jedem die Freiheit gegeben worden,

*) Noch im Juniheft des vorjährigen „Katholiken" heißt es S. 287.: „Die Conformität unserer Glaubens- und Sittenlehren mit denen der römischen Kirche, wo der Stuhl Petri und seine Verheißungen mit denen aus ihnen fließenden Obliegenheiten und Gerechtsamen von Gottes Vorsehung fixirt worden ist, ist das Grundbedingniß, auf welchem die Einheit, die Allgemeinheit und die Apostolicität der Kirche sich unversehrt erhalten, drei wesentliche Eigenschaften und Merkmale der wahren Kirche, aus denen die Heiligkeit als viertes Merkmal hervorgeht." — Ebenso im ersten diesjährigen Heft der neuen theologischen Zeitschrift, herausg. von Pletz (Wien), S. 151.: „Alle Nationen kommen darin überein, 'daß die Kirche nur dadurch Kirche Christi heißt, daß die Gläubigen in dem rechtmäßigen Pabst sich einigen." Und S. 153.: „Die Kirche ist allererst eben dadurch allgemein, daß die Gläubigen mittelst der von Christus aufgestellten Apostel und ihrer Nachfolger, der Bischöfe, in dem Primas der Bischöfe geeiniget sind." Dasselbe lehren alle rechtgläubige Dogmatiker und Canonisten in allen Ländern, daher Walter (Lehrb. des Kirchenrechts 5te Aufl. 1831. S. 21.) vom röm.-kath. Standpunkte aus richtig bemerkt: „Der röm. Stuhl wird seit den ältesten Zeiten als derjenige anerkannt, mit welchem alle Uebrigen zusammentreffen müssen, und auf welchen die Einheit der Kirche gegründet ist. Das einige, wahre, apostolische Episcopat ist also in den mit der röm. Kirche vereinigten Bischöfen enthalten." (Beiläufig mag jedoch angemerkt werden, daß Walter als das älteste Zeugniß aus jenen ältesten Zeiten nur die vieldeutige und vielbestrittene Stelle des Irenäus († 201) anführt aus adv. haer. III. 3. „ad hanc enim (rom.) ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam." Als nächstälteste erst zwei Stellen aus Cyprian († 258), nämlich Ep. LV. und de unit. eccl., — welcher Letztere jedoch durch die That bewiesen hat, wie er diese Stellen wohl in anderem Sinne genommen haben mag, als Rom sie später nahm. —

in Religionssachen zu denken, wie ihm beliebe, und seine Gedanken ungestraft zu äußern. 2) Die Unkatholischen seyen zu allen Aemtern fähig erklärt," 3) „alle Klöster zum Austritt geöffnet," und 4) „alle geistliche Güter als der Nation angehörig erklärt, und die Zehnten abgeschafft worden *)."

Dem Könige von Frankreich aber schrieb derselbe Pabst unterm 10ten Juli dess. J.: „der Pabst sey der Statthalter Christi auf Erden;" als solcher habe er die Pflicht, dem Könige zu erklären, „daß, wenn er die Decrete in Betreff der Klerisei billige, er die ganze Nation in allgemeinen Irrthum verwickle, und sein Reich zu einer Kirchentrennung hinreißen werde **).

An die ihm treugebliebene französische Klerisei schrieb Pius VI. am 10. März 1791, „die franz. Constitution wolle die kathol. Religion vertilgen, weil sie entscheide, es sey ein unwandelbares Recht, daß der Mensch im Kreise des gesellschaftlichen Lebens alle mögliche Freiheit genieße, daß er in Betreff der Religion nicht beunruhigt werden, sondern nach Belieben von der Religionslehre Alles, was er wolle, denken, reden, schreiben und durch den Druck bekannt machen dürfe. Diese wahren Mißgeburten gründeten sich in ihrem System auf die unter allen Menschen bestehende Gleichheit und Naturfreiheit.— Dieses abgeschmackte Freiheitssystem sey auch das der Waldenser und Beguarden gewesen, welches von Clemens V. mit Bestätigung des allgemeinen Kirchenraths von Vienne (Cap. 3. in Clement. Tit. de haeret.) verdammt worden." Es sey „ein Unterschied zu machen zwischen den Menschen, welche immer außer dem Schooße der Kirche gelebt, und jenen, welche sich durch das Sacrament der Taufe der Kirche unterworfen haben. Die ersten" (also nur die Nichtgetauften überhaupt; denn auch die von Ketzern verrichtete Taufe macht den Täufling zum Unterthan der röm.-kathol. Kirche) „dürften zur Leistung des katholischen Gehorsams nicht gezwungen werden, wohl aber die Anderen." Dieser Unterschied sey noch unlängst „von Benedict XIV. (in seinem Werke von der Seligsprechung L. 3. c. 17. n. 13.) erwiesen worden ***)."

---

*) Vollständ. Sammlung aller Briefe rc. unsers heil. Vaters Pius Pabst VI. rc., übers. von Dr. A. Guilleaume. Münster 1797. B. I. S. 1 — 5.

**) Ebend. S. 10 — 22.

***) In gleichem Sinne nennt derselbe Pabst in der am 26. Sept. 1701 gehaltenen Anrede „das Edict von Nantes, von der Duldung der Ketzer," vor dessen Herstellung der Pabst „so sehr durch

Weiterhin geht das Schreiben „zu dem Raube der Kirchengüter über, dem zweiten Irrsatz des Marsilius von Padua ꝛc., welcher sich in der Constitution Johanns XXII. ꝛc. verdammt finde." Die Theilnehmer an diesem Raube werden aber an „die Rache erinnert, so der Herr an Heliodor und seinen Mithelfern ausgeübt *)." — Im Begleitungsschreiben an den König wird noch zugefügt: „daß derjenige das Brandmal des Ketzerthums nicht vermeiden könne, der den bürgerlichen Eid leiste;" der König aber wird an den Eid erinnert, den er am Tage seiner Krönung geschworen, „die canonischen Rechte der Kirche und eines jeden Bischofs zu vertheidigen und zu beschützen **)." In einem päbstlichen Schreiben endlich an sämmtlichen Klerus und an das gesammte Volk des französischen Reichs vom 13. April deſſ. J. werden u. A. die Franzosen ermahnt, „nichts Gemeines mit den Eingedrungenen (Geistlichen) zu haben, — da Niemand ein Mitglied von Christi Kirche seyn könne, wenn er mit ihrem sichtbaren Haupte nicht vereint sey ***)." An die eidweigernden Geistlichen schrieb späterhin (unterm 13. Juni 1792) derselbe Pabst: „eines schweren Lasters seyen diejenigen (Geistlichen) schuldig, welche den Bürgereid abgelegt, kraft dessen sie versprechen, die Verfassung zu befolgen, welche zum Theil ketzerisch, zum Theil schismatisch sey; noch größer aber sey das Verbrechen desjenigen, der dasjenige in Erfüllung bringe, was er durch den Eid versprochen. — Immer habe die Kirche die freiwillig zur Ketzerei Uebergetretenen strenger behandelt, als die gebornen Ketzer und Schismatiker, weil sie viel strafbarer seyen. Keiner der Eidgedrungenen (des niederen Klerus) sey loszusprechen, wenn er nicht vorher den Bürgereid abgeschworen und eidlich versprochen, dem apostolischen Stuhle, sowie den rechtmäßigen Bischöfen zu gehorchen †)." — Endlich erklärte Pius VI. in einem geheimen Consistorium am 17. Juni 1793: „die einzige Religion, welche der Fürst annehmen, bewahren und mit aller Macht hand-

---

Breve vom 14. Juli 1787, gewarnt habe," „ein pesthauchendes Edict, welches jene Uebel erzeugte, die nun die Religion und den Staat zerfleischen und umwälzen, welches daher von seiner Geburt an verdient hatte, von dem apostol. Stuhle verworfen zu werden (durch Constit. Clement. VIII. den 20. Aug. 1599)." — S. Guilleaume ꝛc. II. 15. —

*) Ebend. I. S. 76—169.

**) Ebend. I. 170 ff.

***) Ebend. I. 193 — 224.

†) Ebend. II. 100 — 116.

haben muß, ist die römisch-katholische. Diejenigen, so anders denken und die Religionsfreiheit wollen, werden mit den Gotteslaugnern und Politikern vom Himmelreich ausgeschlossen. Nichts ist thörichter, als die Behauptung, daß ein Jeder in seiner Religion selig werden könne*)." Die hier angeführten Stellen werden genügen, die römische Rechtglaubigkeit Pius VI. zu erhärten. Aus den zahlreichen Breve's und sonstigen Amtsschreiben seines Nachfolgers ließe sich eine noch weit reichere Sammlung aufstellen; wir müssen aber, um nicht zu ausführlich zu werden, uns auf Weniges, uns gerade zur Hand Liegendes beschränken.

Daß nun Pius VII. in der, nach der Krönung Napoleons, an die Cardinäle zu Rom (1805) gehaltenen Anrede, sich „Petri Nachfolger, Stellvertreter Christi auf Erden, und obersten Hirten der kathol. Kirche," die „Lateranensische Basilika" aber „aller Kirchen der Stadt und der Welt (urbis et orbis) „Mutter und Haupt" **), nennt, möchte wohl nur als eine herkömmliche Formel angesehen werden. Ebenso, wenn er im Breve vom 10. Juni 1809 (zur Excommunication Napoleons) von dem „saint siège du bien heureux prince des apôtres" spricht, und Rom als die „*capitale* du monde chrétien" bezeichnet ***). In demselben Breve sagte er jedoch auch ausdrücklich: „Nous, qui tenons sur la terre la place de celui qui est le *Dieu* de paix," und ruft aus: „Eh! de quelle importance, en effet, n'est pas cette pricipauté temporelle (nämlich die päpstliche über den Kirchenstaat), et de quelle nécessité n'est-elle pas pour assurer au *chef suprême de l'Eglise* le libre exercice de la *puissance spirituelle* que *Dieu lui a accordée sur le monde entier?* — Und weiterhin: Plût à Dieu, — que nous puissions-nous abstenir d'employer la *verge* †) qui nous a été donnée en même temps

---

*) Ebend. II. 207. — (Wenn Hr. de la Mennais und seine enthusiastischen Jünger, mit ihrem Feldgeschrei „Dieu et liberté," die obigen Stellen lesen, werden sie sich dann noch für römische Katholiken halten können? Und wenn die schwächlichen Neologen in Deutschland, wie Brenner, Geiger und so viele Andere, behaupten, die katholische Kirche schließe keinen Andersgläubigen vom Himmel aus, sondern verdamme nur die Lehren, nicht die Lehrer, — so mögen sie ihre unhistorische und wortverdrehende Polemik vor Allem gegen Rom richten, und ihre papiernen Waffen an jenem Fels versuchen, auf den ihre Kirche gegründet zu seyn behauptet.

**) Bei Münch, Samml. allgem. Concordate, II. 57—62.

***) Ebend. S. 68. 71.

†) Was unter dieser Ruthe zu verstehen, ist einigermaßen aus der Instruction zu entnehmen, welche der päbstl. Nuncius zu Wien im J. 1803 erhalten. Hier heißt es u. A.: „In Hinsicht der Fürstenthümer und

que la *garde de tout le troupeau* de J. C. dans le personne du bienheureux St. Pierre! — Nous exerçons, aussi, nous une *souveraineté*, et une souveraineté bien plus noble (que celle des empereurs); à moins qu'il ne faille dire que l'esprit doive céder à la chair, et les choses du Ciel à la terre. — Nous *commandons* et *ordonnons* d'abord à nos sujets, puis *à tous les peuples chrétiens*, en vertu de la *sainte obéissance* *).“ — Noch entschiedener war aber Pius VII. in die Fußstapfen seines Vorfahrers getreten, indem er im J. 1808 allen Ministern auswärtiger Höfe zu Rom officiell erklären ließ: „Es sey Verläumdung, daß das mit Frankreich 1802 abgeschlossene Concordat die Duldung der anderen Gottesdienste geheiligt habe. Jenes religiöse Uebereinkommen enthalte kein Wort, das auf irgend einen von der Kirche zu Rom verdammten und verbannten Cultus Bezug hätte **).“ Auch Er erinnerte das französische Episcopat in einem Breve vom 20. Sept. 1811: daß sie in Allem, was die allgemeine Disciplin betreffe, „ihm und der römischen Kirche, welche die Mutter und Meisterin aller andern sey, eine kindliche Untergebenheit (soumission) und einen wahren Gehorsam zu bezeigen hätten ***).“ Als er aber am 25. Jan. 1813 mit Napoleon zu Fontainebleau ein Concordat bereits abgeschlossen und dasselbe unterzeichnet hatte †), wodurch die päbstlichen Rechte einigermaßen beschränkt waren, trieb ihn die Gewissensangst ††), dasselbe schon durch ein Schreiben vom 24. März desselben Jahres an Napoleon zu re-

---

Lehen ist es eine feste Regel des canonischen Rechtes, daß die Unterthanen eines offenbar ketzerischen Fürsten von aller Huldigung, Treue und Gehorsam gegen ihn entbunden bleiben. — Zwar ist jetzt nicht möglich, diese heiligste Maxime gerechter Strenge gegen die Feinde und Rebellen auszuüben; aber wenn auch die Kirche ihr Recht nicht ausüben kann, die Anhänger der Ketzerei von ihren Fürstenthümern abzusetzen und sie ihrer Güter verlustig zu erklären, könnte sie darum je positiv zugeben, ihnen neue Fürstenthümer und Güter zukommen zu lassen?“ — (S. *Essai hist. sur la puiss. temp. des papes.* Paris. 3ᵉ ed. 1818.)

*) Ebend. II. S. 68 — 77.

**) S. Stäudlin's Archiv für Kirchengesch. II. St. 1. 2.

***) Münch a. a. O. S. 47.

†) Abgedruckt in der *suite des quatre Concordats* par *M. de Pradt.* Paris. 1820. S. 69 — 78.

††) Ausdrücklich heißt es S. 69.: *La crainte des jugemens de Dieu* — doit nous rendre supérieur à toute autre Considération etc. und: les plus grands remords et le plus vif repentir ont déchiré notre âme, qui n'a plus ni paix ni repos; — und S. 76.: Nous ne pouvons nous dissimuler que *notre conscience* nous reproche encore de n'avoir eu, dans les susdits articles, aucun égard aux droits de souveraineté du saint-siège.

vociren. In diesem Schreiben heißt es u. a.: „Comment pourrions nous admettre un règlement aussi subversif de la *divine* constitution de l'Eglise de J. C., qui a établi la *primatie* de Pierre et celle de ses successeurs, que celui qui soumettrait notre puissance à celle du métropolitain, en permettant qu'il pût *instituer* les évêques nommés; que par des circonstances et des cas particuliers le *souverain* pontife aurait cru de sa sagesse de ne pas devoir instituer? — Pourrions nous depouiller le saint-siège de l'un de ses *principaux droits* *), nous qui nous sommes obligé par les sermens les plus solennels à en soutenir et à en défendre les *prérogatives jusqu'à l'effusion de notre sang?* — *Nous savons parfaitement ce à quoi obligeraient des stipulations convenues et arrêtées, mais nous savons aussi que lorsqu'elles se trouvent en opposition avec les divines institutions et avec nos devoirs, nous devons céder à l'empire d'une obligation d'un ordre supérieur, qui en défend l'observation et la rend illicite.*" —

Auf ähnliche Weise behauptete derselbe Pabst in der Folge seine Rechte gegen die deutschen Fürsten und Staaten. Wir bemerken zunächst, daß er in einer Allocution an die Cardinäle am 2. Oct. 1818 hinsichtlich Baierns u. a. Folgendes äußerte: „Nova regni constitutio prodiit, in qua, non minus ac in ejus appendicibus, plura quae *religionem* et *ecclesiam catholicam* respiciunt, constituta animadvertimus, quae gravi profecto sollicitudine ac *dolore* nos affecerunt **)." Worin dies Betrübende bestehe, findet sich nicht

*) Höchst merkwürdig ist, daß in demselben Briefe, in welchem der Pabst seine Primatrechte geltend macht und gegen die Möglichkeit protestirt, daß ein Metropolit weiser seyn möchte, als er, sich folgende Eingeständnisse finden: „Une profonde méditation nous fait chaque jour reconnaître d'avantage, *l'erreur* dans laquelle nous ont entrainé le désir de terminer le plutôt possible, et d'une manière stable, les affaires de l'Eglise, *et celui de complaire a V. Majesté.* — A notre grand confusion et douleur nous reconnaissons présentement que non nous serions servi de notre pouvoir, non pour l'édification, mais pour la destruction, si nous exécutions *ce que nous avons inconsidérément promis* dans les dits articles (que nous avons signés), non par aucune intention perfide, — mais par *fragilité humaine*, et comme cendre et poussière. — Nous reconnoissons (quelques-uns de ces articles) pour intrinséquements *mauvais, comme contraires à la justice* et au régime se l'Eglise établié par N. S. J. C. etc." — De Pradt, der diesen Brief mittheilt, bemerkt richtig S. 80.: „Le pape et son conseil de trouvaient placés entre ces deux écueils; accepter se qui les detruisait, ou choquer ce qui pouvoit les détruire!" Und S. 93.: „Rome a reculé à l'aspect de son tombeau, et voilà tout..."

**) S. d. (Tübinger) theolog. Quartalschrift, Jahrg. 1819. II. S. 348.

angegeben; doch läßt es sich leicht ermitteln durch Vergleichung jener Staatsgesetze mit der officiellen „Note (Consalvi's), oder Darstellung der Gesinnungen S. H. über die Erklärung der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes, vom 10. August 1819 *)," aus welcher wir das betreffende Wesentlichste hier anführen zu müssen glauben. Der Pabst, „als Oberhaupt der Kirche, dem Jesus Christus die höchste Gewalt übertragen," — ist „überzeugt, daß man Alles nach den canonischen Vorschriften und mit der gebührenden Abhängigkeit von seiner höchsten Gewalt vornehmen werde." — „Die Bischöfe, heißt es, wurden allerdings von dem heil. Geiste eingesetzt, um die Kirche Gottes zu regieren; aber Jesus Christus ernannte, in der Person des heil. Petrus, den römischen Bischof zu seinem Stellvertreter auf Erden, und übertrug ihm das Primat nicht nur allein der Ehre, sondern auch der Jurisdiction, kraft dessen er als Oberhaupt die allgemeine Kirche beherrscht und regiert." Gegen die Unterscheidung von fundamentalen und nichtfundamentalen Glaubensartikeln wird bemerkt, „die katholische Religion betrachte alle ihre Dogmen als fundamental, insofern keines derselben weder bestritten noch geläugnet werden könne, ohne daß man aufhöre, Katholik zu seyn **)." Die Absicht der Seminarien, heißt es weiterhin, sey, die Candidaten „von ihrer zartesten Jugend auch unter der Aufsicht und gänzlichen Abhängigkeit von den Bischöfen zu erziehen." Denn „den Bischöfen komme es nach göttlichem Rechte zu, die, ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen entweder selbst oder durch Andere zu unterrichten." — Der Verfall des Klerus in Deutschland aber wird gerade „den Mißbräuchen, die dort hinsichtlich der Seminarien herrschen, zugeschrieben," und Klage geführt, daß „troß der wiederholten Vorstellungen des heil. Vaters — falsche und gefährliche Lehren auf einigen katholischen Universitäten Deutschlands gelehrt werden." — Gegen die Zulassung der Rural- und Districtsdekane zu den Bischofswahlen wird protestirt, weil darin „eine Tendenz liege,

*) Abgedr. in Münch's Sammlung der Concord. Th. II. S. 378 ff.

**) Auch in Deutschland wird diese Fundamentallehre, daß alle röm.-kath. Lehren fundamental sind, noch hier und dort mechanisch wiederholt. So heißt es z. B. in Brenner's Gener. Dogmatik (1824), B. I. S. 542.: „Die neue Eintheilung der Glaubenslehren in Fundamental- und nicht Fundamental-Dogmen, d. h. in solche, deren Nichtannahme den Verlust des Heils zur Folge hätten ꝛc., — ist grundlos; — die Kirche droht (allen) ihren Widersachern denselben Fluch." — S. u. A. die Bulle in coena domini! —

„in der Kirche einen Geist der Demokratie einzuführen," — eine „Neuerung," die „einst den Regierungen selbst nicht wenig schädlich werden könnte." — Auch hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses, welches die Bischöfe ablegen müssen, sey keine Neuerung zu machen, und Alles genau zu erfüllen, was (in Bezug auf die Consecration) im römischen Pontificale vorgeschrieben sey." — Daß „die Bischöfe in die Ausübung der (bischöflichen) Gewalt aus eigenem vollen Rechte eintreten sollen, sey den katholischen Grundsätzen entgegen," da sie „im Gebrauche und der Ausübung ihrer Jurisdiction dem röm. Bischofe, dem Oberhaupte der Kirche, untergeordnet seyen." Uebrigens wird den Bischöfen vom Pabste „das Recht zugestanden, unabhängig von der Civilgewalt, sogar unter Verhängung von Kirchenstrafen den Gebrauch (verderblicher) Bücher überall (und nicht blos in den Kirchen und Schulen) zu verbieten." Auch „gehöre dem Bischofe von Rechtswegen die vollständige Leitung des Seminars, die Verwaltung der Güter desselben, die Wahl des Rectors und aller Lehrer und Beamten desselben;" ebenso stehe ihm „die Entscheidung der kirchlichen und besonders der Ehesachen zu, da es ein Dogma des katholischen Glaubens sey, daß die Ehesachen vor den geistlichen Richter gehören." Uebrigens „könne der heil. Vater nicht das Princip annehmen, daß die Civilsachen der Geistlichen vor die weltlichen Richter gehörten." — Endlich behauptet der Pabst: „das Versprechen," (das die Erzbischöfe ablegen sollten,) „nichts zu unternehmen, was auf irgend eine Weise den Rechten der Fürsten und der Bischöfe zum Nachtheil gereichen könne, sey ein neues Versprechen, welches das Gewissen der Erzbischöfe in Verlegenheit bringen müsse und ihre Würde beleidigen." Wenn nämlich die angeblichen Rechte der Fürsten circa sacra nach der Ausdehnung bemessen werden sollten, „welche denselben von den deutschen protestantischen oder auch von katholischen, von irriger Lehre angesteckten Rechts-Publicisten gegeben werde, so würden die Erzbischöfe mit ihrem Gewissen oft sehr in Verlegenheit kommen, um das gegebene Wort zu halten, und oft könnten sie sogar durch ihre eigenen Pflichten gezwungen werden, es nicht zu halten." —

Wir brechen hier die Mittheilungen aus den Lehrstücken des siebenten Pius, als des nothwendig unfehlbaren, weil Gott vertretenden, Sprechers und Lehrers der gesammten Kirche ab, um zu den Kraftreden und Machtsprüchen seiner Nachfolger überzugehen. Nur dies möge noch angeführt werden, daß Pius VII. noch in seinen letzten Regierungsjahren in zwei Breven an die Erzbischöfe von Gnesen und Mohilew gegen die Bi-

belverbreitung geeifert und die Bibelgesellschaften überhaupt als „eine ränkevolle Erfindung, eine Pest, Umsturz des Glaubens und größte Seelengefahr“ gebrandmarkt hat *). —

Wie nun Pius VI. immer von Neuem gegen die neu aufgekommene Toleranz und Gewissensfreiheit, und Pius VII. gegen diese und die sich ausbreitenden Bibelgesellschaften protestirt hatten, so begann Leo XII. gleich seine heilige Laufbahn mit geschärften Protestationen gegen diese beiden Hauptfeinde der römischen Kirche.

In seinem ersten allgemeinen Umlaufschreiben vom 3. Mai 1824 ruft er klagend aus: „Was für schwere und was für grausame Kämpfe sind doch in diesen unsern Tagen gegen die katholische Wahrheit ausgebrochen, und brechen fast täglich noch mehr aus! — Eine Flamme ist da, welche den ganzen Erdkreis zu ergreifen und zu verheeren droht **). — Eine Secte, die sich die philosophische nennt, unter der einnehmenden Maske von Menschenliebe und geraden Ansicht der Dinge, bekennt sich laut zum sogenannten Tolerantismus oder Indifferentismus, und preiset diesen an — auch hinsichtlich der Religionssache, indem sie den Satz aufstellt, von Seiten Gottes stehe es Jedermann frei, ohne Gefahr

*) Schon Clemens XIII. hatte auf das Lesen der Bibel in einer italienischen Uebersetzung Galeerenstrafe gesetzt.

**) Diese Drohung ist bereits in Erfüllung gegangen, wenn man dem Magazin für kathol. Geistliche, herausgeg. v. G. Köberle (Landshut, 1831. B. I.) Glauben beimessen soll. Diesem zu Folge ist „in die Schöpfung vom Satan, dem Grundübel (sic) alles Bösen ein böser Geist in die Welt eingeführt; — seitdem „ewiger Kampf“ mit dem guten Geist „bis an das Ende der Tage.“ — Vielleicht trieb der böse, vom Vater der Lügen erzeugte Geist noch zu keiner Zeitepoche so durchgreifend sein unholdes Wesen, wie gerade dermal... Ja man darf bereits mit Recht behaupten: dieses Sauertheilchen (nämlich der böse Geist!) hat den ganzen, großen Weltteig durchsäuert;“ (S. 129. 130.) — womit dann noch die geistreiche Bemerkung von S. 141. zu verbinden: „daß der heutige Zeitgeist furchtbare, epidemische Influenz auf die Gemüther des Volkes habe, leuchtet Jeglichem ein, der da kennt das wuchernde Wesen des Zeitgeistes.“ — Unsere Leser werden sich aber vielleicht an Matth. 13, 33. erinnern, wo Christus das Himmelreich einem Sauerteig vergleicht, von welchem alle drei Scheffel Mehl des Weibes durchsäuert werden sollten, und dann, unsere Zeit mit der Zeit Christi vergleichend, sich zu der Vermuthung veranlaßt finden, daß, eben wie die alte Welt in Fäulniß übergegangen seyn würde, wenn Christus sie nicht gesäuert hätte, — auch die mittelalterliche Welt der Säurung durch den Geist der neueren Zeit bedürfte. Auch die alten Römer klagten in den ersten Jahrhunderten nach Christo über den einreißenden irreligiösen Zeitgeist und verschrieen die Christen als Atheisten und als Kinderfresser u. dgl. m.! —

seines ewigen Heils derjenigen Secte oder Meinung beizutreten, welche ihm nach seinem Privaturtheile die beste zu seyn dünkt. Gegen das ruchlose Beginnen dieser mit Vernunft rasenden Frevler warnt uns der heil. Apostel Paulus ꝛc. — Dieser Indifferentismus aber hat bekanntermaßen so um sich gegriffen und geht in seiner Raserei so weit, daß er den schamlosen Satz aufstellt: „nicht nur alle diejenigen Secten, welche außer der kathol. Kirche sind, aber noch eine höhere Offenbarung als Hauptsache und Fundamentalpunct, mündlich wenigstens, zugeben" (also Anglicaner, Protestanten und Reformirte ꝛc.), „sondern auch diejenigen Gesellschaften, welche mit Verachtung aller göttlichen Offenbarung sich zum reinen Deïsmus, ja sogar zum bloßen Naturalismus laut bekennen, wären sämmtlich auf gutem Wege." — „Schon von selbst leuchtet die Unmöglichkeit so sehr ein, daß Gott sämmtlichen Secten, so falsch, so einander entgegenstehend, ja sich offenbar widersprechend ihre Lehrsätze immer sind" (den Lebenswandel, den guten Glauben und das reine Herz und Gewissen scheint Seine Heiligkeit für nebensächlich zu halten!), „seinen Beifall geben und ihren Anhängern ewige Belohnungen ertheilen könne" (es bleibt also für diese Anhänger nur die ewige Verdammniß, und bei Gott ist also nicht mehr Alles möglich!); „weswegen wir auch laut bekennen, daß es außer der Kirche" (nach dem Vorhergehenden, außer der römisch-katholischen) „kein Heil giebt." — Aber läßt sich wohl eine größere Bosheit denken, als daß dergleichen stolze Köpfe auch noch aller möglichen Art von Kniffen in hinterlistigen Worten und Schriften sich bedienen, um Unbehutsame in ihre Schlingen zu verlocken *)? Gott stehe auf, und thue

*) Nichts beurkundet bemerklicher den Fanatismus einer Glaubenspartei, als wenn sie ihre Gegner ohne Weiteres für schlecht und böswillig erklärt. Es ist heiligste Pflicht für röm. Katholiken, auf jede Weise Andersgläubige zum röm.-kath. alleinseligmachenden Glauben zu bekehren. Achteten sie nun irgendwie das mosaisch-christliche Naturrecht: „Was du willst, das dir geschehe" u. s. w. und „was du nicht willst u. s. w.," — dann würden sie nicht nur bei ihren Gegnern keinen schlechten, sondern sie würden einen eben so guten Willen bei ihnen voraussetzen, als sie bei sich selbst vorausgesetzt wünschen müssen. — Freilich mußten sie dann auch Bedacht darauf nehmen, ihre Gegner mit Gründen zu widerlegen, was allerdings schwieriger und weniger vornehm ist, als dieselben mit einem Raka oder Antichrist abzufertigen. — Man sieht übrigens aus der Geläufigkeit solcher unchristlichen Schimpfreden, daß die Hierarchen, in- und außerhalb der röm. Kirche, das N. Testament, dessen Verbreitung sie verwerfen, auch selbst nicht lesen, weil sie sonst die oft wiederholte Warnung, nicht zu verdammen, um nicht verdammt zu werden, sich gemerkt haben müßten; daß sie dagegen recht innig vom römischen Geiste durchdrungen sind, der sich von Anfang an in zahllosen Verdammungen durch Bullen, Decretalen

stiger und Anhänger ꝛc., die, welche sonst, oder noch gegenwärtig, bei sich oder bei Anderen Bücher von ketzerischen Schriftstellern, Ketzereien enthaltend, oder religiöse Materien, ohne Autorisation des heil. apostol. Stuhles, abhandelnd, besitzen" u. s. w. Wir erklären, heißt es ferner, daß wir dadurch nicht die übrigen Fälle der Competenz des heil. Officiums (der Inquisition), und welche in den Canonen, Decreten, Constitutionen oder Bullen der höchsten Oberhäupter der Kirche enthalten sind," (also auch alle Canons u. s. w. gegen Waldenser, Hussiten, Lutheraner, Jansenisten u. s. w.) „als ausgeschlossen betrachtet wissen wollen. — Wir gebieten außerdem Allen, keine Schrift zu drucken, wiederzudrucken ꝛc., ohne unsere Erlaubniß; und indem wir an die Verfügung der päbstl. Bullen, und besonders an die des Clemens VIII. und Gregor XV. erinnern, befehlen wir, daß ohne unsere Erlaubniß kein Buch, das in diesen Verboten begriffen ist, weder eingeführt, noch verkauft werde. — Wir befehlen ferner, in Beziehung auf alle Ordonnanzen ꝛc. des obersten Tribunals des heil. Officiums zu Rom, daß sich Niemand unterstehe, die Decrete ꝛc. zu übertreten, nach welchen es den Juden und Christen verboten ist, unter einander in gewissen Verbindungen zu stehen, als: zusammen zu schlafen, zu essen, zu spielen, zu tanzen ꝛc. und den Einen, die Kaffeehäuser zu besuchen *), wo die Anderen hingehen." — Unter Anderm ist auch verboten, daß die Einen die Schulen und Häuser der Anderen besuchen, um Unterricht zu geben im Lesen, Schreiben, Singen, Tanzen u. s. w. Auch untersagen wir unter Strafe einer Geldbuße und Gefängniß für die Christen, bei den Juden an den Sabbathtagen ꝛc. die Lichter anzuzünden ꝛc. **). —

---

*) Nichts bezeichnet auffallender die innere Erstorbenheit des römischen Katholicismus, als jene Aengstlichkeit seiner Wortführer, welche jetzt nicht nur die Häretiker und jedes freie Lüftchen der öffentlichen Meinung, sondern sogar die armseligen Juden fürchtet, welche doch, so lange sie wirkliche Juden sind, mit ihrem kindischen und sclavischen Glauben an die Unverbrüchlichkeit der mosaischen Speis-, Reinigkeits- und Beschneidungsgesetze eben keine verführerische Gewalt über die röm. Katholiken ausüben können, die sich in dieser Beziehung durch den Uebertritt zum Judenthum nicht erleichtert finden würden! Die römische Kirche bedachte wohl nicht, daß sie durch solche Exclusivität ihre Angehörigen auf der Stufen-Leiter der Humanität noch hinter die Juden zurücksetzte, etwa auf die Stufe der Brahmanen, welche es den drei oberen Kasten zum Verbrechen machen, mit der untersten irgendwie in Berührung zu kommen. Wer hingegen wahrhaft an einen allmächtigen Gott glaubt, der vertraut auch auf die Allmacht seines Wortes, und auf die Allmacht seines heiligen Geistes; denn er fühlt es in tiefster Seele, daß dem Worte der Wahrheit und dem Geiste der Liebe kein dauernder Widerstand geleistet werden kann, weil nur sie die höchste Seligkeit verheißen und gewähren. —

**) Aus der katholischen Kirchenzeitung abgedruckt in der

An alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe erließ aber Pius VIII. unterm 24. desselben Monats sein encyklisches Schreiben, aus welchem wir noch zur Vervollständigung der römischen Doctrin, mit welcher bekanntermaßen alle Kirchen übereinstimmen müssen, Folgendes zum Schlusse hier anführen wollen.

Seine Heiligkeit beginnt damit, die Bischöfe wieder daran zu erinnern, „es sey eine Pflicht seines Amtes, nicht allein die Lämmer, d. h. die christlichen Völker, sondern auch die Schafe, d. h. die Bischöfe selbst, zu weiden, zu leiten und zu führen.“ Dann fährt er fort: „Ihr wißt, wie strafbare Menschen der Religion den Krieg erklärt haben, mit Hülfe einer falschen Philosophie, deren Doctoren sie sich nennen. — Besonders ist dieser heil. Sitz die Zielscheibe ihrer Pfeile. Daher werden die Bande der Einigkeit von Tag zu Tage loser, die Autorität der Kirche wird mit Füßen getreten, und die Diener des Heiligthums dem Hasse und der Verachtung preisgegeben. — Ja, die Gottlosen schreien laut: Zerstörung, Zerstörung dem wahren Glauben! Dies ist der Zweck der finstern Werke der Sophisten dieser Zeit, welche, die verschiedenen Glaubensbekenntnisse betrachtend, sagen, daß die Pforte des Heils jeder Religion offen stehe *). —

---

Zeitung der freien Stadt Frankfurt vom 11. und 12. August 1829.

*) Völlig hiermit übereinstimmend und ächt römisch-katholisch wurde schon ein Jahr zuvor in der Erinnerung an des Markgrafen v. Brandenburg Chr. Wilhelm Bekehrung zum kathol. Glauben rc. (Offenbach am Main, bei Hauch 1828.), unter Anderem folgendes, von Katholiken und Akatholiken in zwiefacher Hinsicht zu Beherzigende, bemerkt: „Weil bei der Reformation bestritten ward, daß nur ein Glaube zur Seligkeit führe, gerieth das Lutherthum in jenen bodenlosen Widerspruch, durch welchen es eigentlich aufhört, Religion zu seyn.“ (S. 7.) Von der gegenwärtigen Zeit aber heißt es S. 176.: „Es ist eine weit verbreitete Behauptung, daß nichts daran gelegen sey, in dieser oder jener Kirche zu leben, noch verlohne es sich der Mühe, darüber zu streiten, weil Gott nicht zulassen würde, daß darum ein Mensch verloren gehe und verdammt werde. Man könne sowohl in der lutherischen, wie calvinischen und kathol. Kirche zur Seligkeit gelangen .... Diese Meinung stürzt Viele in's Verderben, sie schließt alle Gottesfurcht und Liebe aus, und führt als vornehmstes Princip einer politischen Religion und neuen Ketzerei allmählig zu allgemeinem Atheismus. Beweises genug, daß außer der wahren Kirche Christi (nämlich der röm.-kathol.) kein Heil und keine Wohlfahrt der Seligkeit zu hoffen sey, man lebe im Uebrigen so fromm und so heilig als man wolle. Die eine Sünde, sich nicht in der rechten Kirche antreffen zu lassen, ist Ursache genug der ewigen Verdammniß (s. Esai. 60, 11. Joh. 16, 14 rc.). Es ist aber nur das die wahre Kirche, in welcher die heil. Sacramente administrirt werden, in welcher sich das rechte Opfer der heil. Messe

Ehrwürdige Brüder, das Volk muß befestigt werden gegen diese Lehre des Trugs; es muß erkennen, daß der katholische Glaube der einzige wahre ist, und daß also der ein Gottloser ist, der, wie Hieronymus sagt, das Osterlamm ißt außer dem Hause des Herrn, und untergehen wird in der Sündfluth und nicht eingehen darf in die Arche Noahs. — Ein anderer Gegenstand eurer Wachsamkeit sind jene Gesellschaften, die neue Uebersetzungen der heil. Schriften in allen Zungen bekannt machen, in Widerspruch mit den heilsamsten Ordnungen der Kirche. —— Da jeder Tag auf eine schreckliche Weise die so ansteckenden Bücher sich vermehren sieht, zu deren Gunsten die Lehre der Gottlosen sich wie ein Krebs in den ganzen Körper der Kirche einschleicht*), so wachet über eure Heerde und setzet

---

befindet und in der die rechten ordentlich berufenen Bischöfe und Priester anzutreffen sind." (175. 176.) Der Katholik „ist aber überzeugt, schon dadurch, daß man Katholik sey, ströme aus der, jene Kirche vor allen anderen auszeichnenden, nie mangelnden Gegenwart des heil. Geistes fast unbewußt und unwillkührlich ein himmlischer, das ganze Gemüth verwandelnder und bessernder Segen in die Seele des Menschen. Mit anderen Worten, er glaubt an eine in den Sacramenten, vermöge der wesentlichen Gegenwart des Heilandes vorhandene, größere Wirksamkeit." S. 9. —

*) Schon einige Jahre früher hatte Hr. Dr. Brenner, nunmehriger Domherr, Theologus des erzb. Capitels, Consistorialrath und Prof. der Dogmatik am königl. Lyceum in Bamberg, in seiner generellen Dogmatik (B. I. S. 143.) über die Allgemeinheit (oder Katholicität) der röm. Kirche bemerkt: „Absolut kömmt der Kirche der Universalismus der Aufgabe nach zu, relativ nach der nur successiv (sic) vor sich gehenden Ausführung derselben." Hiernach sollte man glauben, der röm. Katholicismus sey noch immer im Wachsthum begriffen. Indessen wird gleich darauf (S. 144.) bescheiden hinzugefügt: „Wegen (jener) herrlichen Verzweigung in jener ersten Blüthenzeit des Christenthums verbleibt der Kirche (nämlich der röm.-kath.) die Eigenschaft der Katholicität, wenn sie auch je einmal von dem Unkraut überwuchert werden sollte, wie jetzt schon Jene als Mehrzahl sich rühmen möchten, welche in der christlichen Religion das Princip der Freiheit aufstellen." — Hr. Brenner und der Pabst haben vollkommen Recht. Das Princip der Freiheit ist unverträglich mit dem Princip des röm. Katholicismus, und die zu jenem sich bekennen, sind Unkraut, das bekanntlich in den Feuerofen geworfen wird. Dem Princip der Freiheit nach ist Recht und Pflicht für Alle gleich, und Unrecht soll nicht geduldet, sondern gerecht bestraft werden. Dem Princip des Katholicismus zufolge giebt es hingegen dreierlei Recht und dreierlei Pflichten, je nachdem man ein unverantwortlicher Pabst, oder nur dem Pabst verantwortlicher, übrigens selbstherrlicher Bischof, oder ein nur zum Gehorchen verpflichteter, rechtloser Laie ist; denn, was den Letzteren betrifft, so wird, dem „Katholiken" vom Juni 1830. S. 288 zufolge: „im Falle ungerechter Amtswaltung (von Seiten der Kirchenbehörden, wie im Staat) der Gehorsam nicht aufgehoben, sondern

Alles in's Werk, um ferne von ihr zu halten die Pest schlechter Bücher, die von allen Ansteckungen die furchtbarste ist. Führet den Schafen Jesu Christi oft jenes Wort Pius VII. zu Gemüthe, daß sie nur diejenigen Weiden als zum Heile führend betrachten, auf die sie die Stimme und die Gewalt des heil. Petrus leitet, daß sie nirgends als hier ihre Nahrung suchen, daß sie Alles für schädlich und verderblich halten, was ihnen diese Stimme als solches bezeichnet, daß sie davon mit Abscheu fliehen 2c. — Mögen die Könige und Fürsten dieser Welt unsern Eifer und unsere Anstrengungen unterstützen........ Bitten wir darum inständigst zur allerheiligsten Maria, der Mutter Gottes, die allein triumphirte über alle Ketzereien u. s. w. *)." —

Im demselben strengrömischen Geiste ist endlich noch das Breve verfaßt, welches Pius VIII. kurz vor seinem Ende an den Erzbischof von Freiburg, die Bischöfe von Mainz, von Rothenburg, von Limburg und von Fulda in Betreff der, von den vereinigten protestantischen Staaten des deutschen Bundes gegen die kathol. Kirche in ihren Ländern erlassenen Verfügung, unter d. 30. Juni v. J. zu senden sich für verpflichtet gehalten. „Durch jene frevelhafte Neuerungen" (in den Ländern der rheinischen Provinzen), — so zürnt hier der Nachfolger Petri, — „wird die Kirche in die schmählichste Knechtschaft geschlagen, so daß selbst den Gläubigen nicht gestattet ist, mit deren Oberhaupte frei zu verkehren, wie sehr auch immer dieser Verkehr zur Natur und Wesenheit der kathol. Kirchenverfassung gehören mag, und nicht unterbrochen werden kann, ohne daß die Gläubigen, des zeitigen und nothwendigen Seelenbeistandes beraubt, in offenbare Gefahr ihres ewigen Heiles gerathen! — Nur durch Verletzung und völligen Umsturz der von Gott eingesetzten Kirche kann es geschehen, daß irgend eine weltliche Macht sie beherrsche, oder sich widersetze, daß man mit dem obersten Stuhle verkehre, zu welchem, nach dem Zeugnisse des Irenäus, „wegen dessen Obergewalt jede Kirche und die Gläubigen aller Orten sich halten müssen **)."" —

---

blos aus einem mitwirkenden in einen passiven kreuztragenden Gehorsam verwandelt."

*) S. das in extenso der allg. Zeitung v. 1. Oct. 1829 abgedruckte Umschreiben.

**) S. Kirchenzeitung für das kathol. Deutschland von Sengler, vom 13. Sept. 1830. — Anmerkenswerth ist übrigens noch, was, dem Journal des débats vom 11. Jan. d. J. zufolge, der Cardinal de Gregorio auf die Anrede des franz. Gesandten im letzten Concl[ave] erwiedert hat. Nachdem er den verstorbenen Pabst gelobt, qu'en dépit d[es] cents conjurés, et *plus orageux aujourd'hui que jamais*, il a

Ehrwürdige Brüder, das Volk muß befestigt werden gegen diese Lehre des Trugs; es muß erkennen, daß der katholische Glaube der einzige wahre ist, und daß also der ein Gottloser ist, der, wie Hieronymus sagt, das Osterlamm ißt außer dem Hause des Herrn, und untergehen wird in der Sündfluth und nicht eingehen darf in die Arche Noahs. — Ein anderer Gegenstand eurer Wachsamkeit sind jene Gesellschaften, die neue Uebersetzungen der heil. Schriften in allen Zungen bekannt machen, in Widerspruch mit den heilsamsten Ordnungen der Kirche. — — Da jeder Tag auf eine schreckliche Weise die so ansteckenden Bücher sich vermehren sieht, zu deren Gunsten die Lehre der Gottlosen sich wie ein Krebs in den ganzen Körper der Kirche einschleicht *), so wachet über eure Heerde und setzet

befindet und in der die rechten ordentlich berufenen Bischöfe und Priester anzutreffen sind." (175. 176.) Der Katholik „ist aber überzeugt, schon dadurch, daß man Katholik sey, ströme aus der, jene Kirche vor allen anderen auszeichnenden, nie mangelnden Gegenwart des heil. Geistes fast unbewußt und unwillkührlich ein himmlischer, das ganze Gemüth verwandelnder und bessernder Segen in die Seele des Menschen. Mit anderen Worten, er glaubt an eine in den Sacramenten, vermöge der wesentlichen Gegenwart des Heilandes vorhandene, größere Wirksamkeit." S. 9. —

*) Schon einige Jahre früher hatte Hr. Dr. Brenner, nunmehriger Domherr, Theologus des erzb. Capitels, Consistorialrath und Prof. der Dogmatik am königl. Lyceum in Bamberg, in seiner generellen Dogmatik (B. I. S. 143.) über die Allgemeinheit (oder Katholicität) der röm. Kirche bemerkt: „Absolut kömmt der Kirche der Universalismus der Aufgabe nach zu, relativ nach der nur succeßiv (sic) vor sich gehenden Ausführung derselben." Hiernach sollte man glauben, der röm. Katholicismus sey noch immer im Wachsthum begriffen. Indessen wird gleich darauf (S. 144.) bescheiden hinzugefügt: „Wegen (jener) herrlichen Verzweigung in jener ersten Blüthenzeit des Christenthums verbleibt der Kirche (nämlich der röm.-kath.) die Eigenschaft der Katholicität, wenn sie auch je einmal von dem Unkraut überwuchert werden sollte, wie jetzt schon Jene als Mehrzahl sich rühmen möchten, welche in der christlichen Religion das Princip der Freiheit aufstellen." — Hr. Brenner und der Pabst haben vollkommen Recht. Das Princip der Freiheit ist unverträglich mit dem Princip des röm. Katholicismus, und die zu jenem sich bekennen, sind Unkraut, das bekanntlich in den Feuerofen geworfen wird. Dem Princip der Freiheit nach ist Recht und Pflicht für Alle gleich, und Unrecht soll nicht geduldet, sondern gerecht bestraft werden. Dem Princip des Katholicismus zufolge giebt es hingegen dreierlei Recht und dreierlei Pflichten, je nachdem man ein unverantwortlicher Pabst, oder nur dem Pabst verantwortlicher, übrigens selbstherrlicher Bischof, oder ein nur zum Gehorchen verpflichteter, rechtloser Laie ist; denn, was den Letzteren betrifft, so wird, dem „Katholiken" vom Juni 1830. S. 288 zufolge: „im Falle ungerechter Amtswaltung (von Seiten der Kirchenbehörden, wie im Staat) der Gehorsam nicht aufgehoben, sondern

Alles in's Werk, um ferne von ihr zu halten die Pest schlechter Bücher, die von allen Ansteckungen die furchtbarste ist. Führet den Schafen Jesu Christi oft jenes Wort Pius VII. zu Gemüthe, daß sie nur diejenigen Weiden als zum Heile führend betrachten, auf die sie die Stimme und die Gewalt des heil. Petrus leitet, daß sie nirgends als hier ihre Nahrung suchen, daß sie Alles für schädlich und verderblich halten, was ihnen diese Stimme als solches bezeichnet, daß sie davon mit Abscheu fliehen 2c. — Mögen die Könige und Fürsten dieser Welt unsern Eifer und unsere Anstrengungen unterstützen........ Bitten wir darum inständigst zur allerheiligsten Maria, der Mutter Gottes, die allein triumphirte über alle Ketzereien u. s. w. *)." —

Im demselben strengrömischen Geiste ist endlich noch das Breve verfaßt, welches Pius VIII. kurz vor seinem Ende an den Erzbischof von Freiburg, die Bischöfe von Mainz, von Rothenburg, von Limburg und von Fulda in Betreff der, von den vereinigten protestantischen Staaten des deutschen Bundes gegen die kathol. Kirche in ihren Ländern erlassenen Verfügung, unter d. 30. Juni v. J. zu senden sich für verpflichtet gehalten. „Durch jene frevelhafte Neuerungen" (in den Ländern der rheinischen Provinzen), — so zürnt hier der Nachfolger Petri, — „wird die Kirche in die schmählichste Knechtschaft geschlagen, so daß selbst den Gläubigen nicht gestattet ist, mit deren Oberhaupte frei zu verkehren, wie sehr auch immer dieser Verkehr zur Natur und Wesenheit der kathol. Kirchenverfassung gehören mag, und nicht unterbrochen werden kann, ohne daß die Gläubigen, des zeitigen und nothwendigen Seelenbeistandes beraubt, in offenbare Gefahr ihres ewigen Heiles gerathen! — Nur durch Verletzung und völligen Umsturz der von Gott eingesetzten Kirche kann es geschehen, daß irgend eine weltliche Macht sie beherrsche, oder sich widersetze, daß man mit dem obersten Stuhle verkehre, zu welchem, nach dem Zeugnisse des Irenäus, „wegen dessen Obergewalt jede Kirche und die Gläubigen aller Orten sich halten müssen **)."" —

---

blos aus einem mitwirkenden in einen passiven kreuztragenden Gehorsam verwandelt."

*) S. das in extenso der allg. Zeitung v. 1. Oct. 1829 abgedruckte Umschreiben.

**) S. Kirchenzeitung für das kathol. Deutschland von Sengler, vom 13. Sept. 1830. — Anmerkenswerth ist übrigens noch, was, dem Journal des débats vom 11. Jan. d. J. zufolge, der Cardinal de Gregorio auf die Anrede des franz. Gesandten im letzten Conclave erwiedert hat. Nachdem er den verstorbenen Pabst gelobt, qu'en dépit des cents conjurés, et *plus orageux aujourd'hui que jamais*, il a su

Aus dem hier Mitgetheilten ergiebt sich nun wohl unabstreitbar, daß das römisch-katholische Kirchensystem, wie wir es nach seiner inneren und geschichtlichen Nothwendigkeit aufgefaßt und dargestellt haben, sich noch immer unverändert im Bewußtseyn und Glauben der Päbste erhalten hat. Es ergiebt sich daraus, daß das System, wie es in Gregor VII. zum vollen Bewußtseyn und zu voller Thatkraft gekommen*), in Bonifaz VIII. zur bestimmten Lehre und Satzung geworden, und in Leo X. zur entschiedensten Opposition gegen seine Widerpart gediehen, zuerst in Clemens XIII., dann immer allgemeiner und entschiedener in Pius VII. und seinen Nachfolgern zwar in der Wirklichkeit überwältigt, nicht aber in sich selbst theoretisch und canonisch verändert worden ist. — In Gregor VII. kam die römisch-katholische, sich für alleinseligmachend ausgebende Kirche vorübergehend zu einer, zum wenigsten scheinbar, unbedingten Alleinherrschaft im Abendland **). Bonifaz VIII. decretirte im J. 1302: „*unam* sanctam ecclesiam Catholicam et ipsam apostolicam urgente fide credere cogimur et tenere. Nosque hanc firmiter credimus et simpliciter confitemur: *extra quam nec salus est, nec remissio peccatorum.* — Uterque est in potestate ecclesiae spiritalis scil. gladius et materialis, sed is quidem *pro* ecclesia, ille vero *ab* ecclesia exercendus. Ille sacerdotis, is manu Regum et militum, *sed ad nutum et patientiam sacerdotis.* — Est autem haec auctoritas (spiritalis scil.) non humana, sed potius divina. — Quicunque igitur huic potestati resistit, Dei ordinationi resistit. — *Porro subesse romano pontifici,* omni humanae creaturae declaramus, et definimus: *omnino esse de necessitate salutis.*“ Leo X. wiederholte im 5ten Lateranensischen Concilium 1512 (in der 2ten

---

diriger — la barque de St. Pierre u. s. w. schließt er: „et au moment fixé par *Dieu*, nous saurons quel est celui que lui seul sait appelé de toute éternité *à être son vicaire sur la terre!*“ —

*) Doch hatte schon Nicolaus I. (867) dem griechischen Kaiser geschrieben: „Es ist bis zur Ueberzeugung erwiesen, daß der Pabst von keiner menschlichen Macht verurtheilt werden kann. Gab ihm nicht der fromme Kaiser Constantin den Namen „Gott?“ Wer wollte zu behaupten wagen, Gott könne von einem Menschen gerichtet werden?“ S. Decr. Grat. Can. 71. Tit XCVI. —

**) So wird namentlich in der Canonisationsbulle vom J. 1728 als Hauptgrund der Heiligsprechung Gregors VII. angeführt: „Contra Henrici Imp. impios conatus fortis, per omnia athleta permansit impavidus — ac tandem Henricum in profundum malorum prolapsum fidelium communione *regnoque privarit atque subditos populos fide ei data liberarit.*“ (s. *Bullar. Magn.* T. X. p. 406. ed. Luxenb.) Dies ging in das Breviarium über, und noch jetzt wird am 25. Mai das Fest des heil. Gregors VII. zu Rom in allen Kirchen gefeiert.

Sitzung): „*In ecclesia esse non potest, qui rom. pontificis cathedram deserit*; quoniam *sola obedientia* est mater custosque omnium virtutum, sola fidei meritum possidens, sine qua quisque infidelis convincitur, etiamsi fidelis esse videatur, cum *de necessitate salutis existat*, *omnes Christi* fideles Romano pontifici subesse.“ Was aber Gregor VII., Bonifaz VIII. und selbst noch Leo X. unumwunden aussprechen konnten, dies fanden wir, soweit es die immer bedrängtere Lage des römischen Stuhles gestattete, auch noch unmißverständlich in den Briefen, Anreden und Entscheidungen der vier vorletzten Päbste ausgesprochen. Wir haben die betreffenden Stellen um so mehr hier wörtlich anführen müssen, da namentlich in Deutschland *) bei den Kirchgläubigen und den unkirchlichen Rationalisten nichts geläufiger ist, als die ganz cruden und crassen Thatsachen und Urkunden entweder zu ignoriren oder gar deren Daseyn geradezu abzuläugnen. Müssen sie nun aber 1) zugestehen, daß das überall recipirte, also wahrhaft ökumenisch gewordene tridentinische Glaubensbekenntniß folgende Stelle enthält: „Ich anerkenne die heil. kathol. und apostol.-römische Kirche, als die Mutter und Lehrerin aller Kirchen, und verspreche und schwöre dem

*) Schriftlich ist die ächte Lehre noch hier und dort zu finden, aber höchst selten, vielleicht nirgends mehr vollständig thätlich. Auch in Frankreich versichert zwar de la Mennais und seine Mitarbeiter am Avénir unter dem 21. März 1831 vollkommen kirchgläubig: „Nous sommes *pleinement soumis* d'abord au souverain pontife, vicaire de Jés. Chr. en terre, chef visible de l'église *et docteur de tous les chrétiens*; secondement aux évêques qui, *en communion* avec le pasteur suprême, gouvernent sous son autorité les églises particulières, et jamais rien au monde ne nous détachera d'eux ni de celui que *Dieu* a établi leur chef et le nôtre;“ — indessen bedarf es nur flüchtigen Einsehens in das Avénir, um in der apostolischen Verzichtung auf jeden irdischen Besitz und auf Staatsbesoldung, und in der liberalen Anpreisung und Forderung aller Arten von Freiheit den Beweis zu finden, daß jenes Glaubensbekenntniß ebenso wenig ganz ernst gemeint seyn könne, als die demselben entgegenstehenden Heterodoxien. — Nachdem das Vorhergehende bereits geschrieben, fanden wir im ersten diesjährigen Hefte der neuen theol. Zeitschrift, herausg. vom Domdechant Pletz, unser Urtheil im Wesentlichen durch das von J. E. Veith über ihn gefällte bestätigt. Auch von de la Mennais sey zu sagen: „amor saepe modum nescit, sed super omnem modum fervescit;“ — „dennoch sey die politische und sociale Seite seiner kirchlichen Ansichten viel zu verfänglich, und von der kirchlichen Praxis abweichend“.... Zu rügen sey: „daß er von seinem Standpuncte aus zu sehr universalire, und daß er bei aller strengen Katholicität, dennoch einer Parthei sich anschließe, die als überliberal den Katholiken niemals zusagen könne, noch werde.... Was haben Katholiken gemein mit Saint Simonisten, was Christus mit Belial?“ (S. 21—23.) — Also auch hier wieder eine absolute Verdammung!....

Römischen Pabste, dem Nachfolger des h. Apostelfürsten Petrus und Stellvertreter Jesu Christi, wahren Gehorsam;" — können sie dann 2) nach dem von uns Angeführten, nicht in Frage stellen, was Lehre und Glauben dieser römischen Kirche, was Wille und Befehl des römischen Pabstes ist, dann werden sie auch wohl nicht in Abrede stellen wollen, daß diejenigen, welche den angeführten Lehren und Weisungen fortwährend zuwider lehren und handeln, auf keine Weise mehr als Mitglieder der römisch-kathol. Kirche angesehen werden können. Um also unsere anfängliche Behauptung zu erhärten, daß diese Kirche wirklich in Deutschland in den letzten Zügen liege, haben wir nun noch nachzuweisen, daß gerade die dringendsten und verbindlichsten, weil auf Erhaltung der Kircheneinheit gerichteten, Befehle und Ermahnungen der Päbste nur mehr ausnahmweise in Deutschland beachtet und befolgt werden, obgleich jene Urkunden selbst in ihrer Aufeinanderfolge bereits diese Nachweisung darbieten. —

## IV.

Uebersehen wir zuvörderst die mitgetheilten Aussprüche des römischen Stuhles und fassen wir aus ihnen und aus der früheren Geschichte der röm.-kath. Kirche das Allgemeine, objectiv Bestimmende der päbstlichen Lehren, Befehle und Satzungen auf, so läßt sich dasselbe auf folgende drei Fundamentalsätze zurückführen, welche im Grunde nichts Anderes aussprechen, als was wesentlich in den Eigennamen jener Kirche enthalten, wonach sie ist und seyn soll die allgemeine, einige, heilige, apostolische. Jene Sätze sind daher:

I. Außer der von Christo gestifteten, auf Petrum und seine Nachfolger gegründeten, sichtbaren Kirche ist kein Heil*).

II. Die Theilnahme an dieser Kirche ist bedingt durch den heiligen Gehorsam der Laien unter den Klerus und des

---

*) Auch J. B. Schad, Prof. der Philosophie zu Jena, ehemal. Benedictiner zu Banz, bemerkt in seiner Autobiographie (1828, B. I. S. 82 ff.): „Wer unter den Katholiken aufrichtig tolerant ist, der kennt das Wesen seiner eigenen Kirche nicht; denn die Ausrottung der Ketzer ist durch allgemeine Concilien bestimmt, und folglich ein Glaubensartikel;" — es ist Pflicht, „der moralischen Pest Einhalt zu thun;" — Quelle derselben ist zunächst: „der Wahn einer alleinseligmachenden Kirche;" — noch tiefer aber: „der Glaube an eine solche Offenbarung, die Lehren enthalten soll, welche der Vernunft ganz fremd seyen, die folglich, als unerforschliche Geheimnisse, nur durch blinden Glauben an göttliche Autorität angenommen und festgehalten werden können."

Episcopats unter den Stellvertreter Christi, als das Haupt der römischen Mutter- und Meisterkirche *).

III. Diese Hierarchie, und zuhöchst, und in letzter Instanz, der Stellvertreter Christi hat die von Gott unmittelbar auferlegte Pflicht und somit das göttliche Recht, für unversehrte Erhaltung und möglichste Ausbreitung der alleinseligmachenden Kirche Alles zu bestimmen, was der zu diesem Zwecke ihm verheißene heil. Geist eingeben wird **).

Es ist uns nämlich keine einzige, irgendwie bedeutende, als papistisch oder ultramontanistisch verschrieene Verfügung des römischen Stuhles bekannt, welche, abgesehen von etwa concurrirenden Nebenabsichten der Päbste oder der Cardinäle, sich nicht zugleich auch als unabweisliche Consequenz aus einem jener drei Sätze, oder aus allen dreien zugleich ableiten ließe, und gerade hierin liegt die, selbst von Roms Gegnern anerkannte Klugheit der geistlichen Imperatoren, daß sie, mit höchst seltenen Ausnahmen, ihren Verfügungen zu jeder Zeit diesen Anschein objectiver Nothwendigkeit zu geben verstanden. —

Uebersehen wir dagegen die Lage und Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland, so finden wir gerade die oben angegebenen Fundamentalsätze im Ganzen genommen theils vergessen, theils wirkungslos, theils sogar verläugnet.

Was zunächst das Dogma von der alleinseligmachenden Eigenschaft der Kirche betrifft, so ist es unstreitig unter jenen drei Sätzen selbst wieder das fundamentalste ***),

---

*) Man vergl. in unsrer Schrift: „Was heißt röm.-kath. Kirche?" das Cap. 9. vom Glaubensgelübde der Laien, der Eidesform der Kleriker, dem Eid der Bischöfe und der Souverainetät des Pabstes. Wir fügen hinzu, daß für den, von jedem Bischofe zu leistenden Eid, schon von Gregor VII. 1079 eine allgemeine Form vorgeschrieben, und daß dieser Eid, welcher auch zur „Verfolgung und Bekämpfung der Ketzer, Schismatiker und der Rebellen gegen den Pabst," verpflichtet, von Sixtus V. 1587 seine gegenwärtige Gestalt erhalten, von Clemens VIII. in's römische Pontifical eingetragen, und auch von Benedict XIV. in seinem Pontificale beibehalten worden. S. pontificale Rom. Venetiae 1740.

**) Wir lesen noch in dem zu Würzburg vom Domvicar Dr. Andr. Müller herausgegebenen Lexicon des Kirchenrechtes, voce Kirche: „Die Kirche Christi soll auch seiner ausdrücklichen Anordnung gemäß die einzig wahre seyn, und daher die stete Einigkeit in der Lehre und in dem Bekenntnisse, im Gottesdienste wie in der Verfassung und Kirchenzucht und in der hierarchischen Ordnung unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte ein wesentliches Kennzeichen derselben, wodurch sie sich von allen religiösen Kirchengesellschaften unterscheidet." —

***) Nachdem Obiges bereits geschrieben war, kam uns das im Allgemeinen recht achtungswerthe Schriftchen des Hrn. Dr. Möy, Priv.-Docenten der Rechte zu München, „von der Ehe und der Stel-

da die Hierarchie und ihre unbeschränkte Herrschaft nur als unentbehrliche Mittel zum Heile eine *absolute* Geltung und Bedeutung ansprechen können, und ihre ganze bisherige Historie nur durch jene Voraussetzung entschuldigt oder vielmehr *begriffen* werden kann. Und dennoch sahen wir uns genöthigt, das wirkliche Vorhandenseyn und den wirklichen strengen Sinn dieses Dogma's erst ausführlich durch kirchliche Autoritäten zu erweisen, und selbst, nachdem dies geschehen, wollen die katholischen Beurtheiler unseres Werkes „*über alleinseligmachende Kirche*"*) jenen Zeugnissen nicht glauben, oder zum wenigsten nicht zu glauben scheinen, sondern behaupten, tausend und abermal tausend kirchlichen Urkunden zu Trotze, die Kirche verdamme nur die unkatholischen *Lehren* und nicht die *Lehrer*, schließe die Heiden und unwissenden Akatholiken nicht von der ewigen Seligkeit aus, sende die ungetauften Kinder nicht in die Hölle, u. s. w. — Wir haben uns aber auf unbestreitbare, *unangefochtene* **) kirchliche Autoritäten berufen; so lange

---

*lung der kathol. Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punctes ihrer Disciplin*" (Landshut 1830) zur Hand, und wir lesen S. 118: „Wie kann der sich ein Mitglied der (röm.-kath.) Kirche nennen, welcher *den ersten ihrer Grundsätze*, die Nothwendigkeit ihrer Wahrheiten und ihrer Sacramente zum Glücke dieses Lebens *und zum Heile des Anderen*, läugnet?" — Und S. 120: „Der Katholik hat keine Wahl. Entweder *glaubt* er an seine Religion, als die einzige wahre, und somit als an den allein sichern Weg des Heiles; oder wenn er diesem Grundsatz entsagt, so hat er eben damit auch aufgehört, Katholik zu seyn und ist, sich selber sein Glaubenssystem bildend, die Linie seiner Pflichten und den Weg des Heils sich bestimmend, der That nach bereits Protestant." — Wie vereinigt aber Hr. M. mit *seinem Katholicismus* — seine Behauptungen: „*Freie Erörterung* sey überhaupt ein unbestreitbares *Recht*" (S. 138), „die *Macht der Kirche* gründet sich blos auf *persönliche Ueberzeugung*" (S. 126), und „das Gesetz des *Fortschreitens*, der *Vervollkommnung* und Entwickelung sey das allgemeinste und absoluteste, somit auch, wenn man wolle, das oberste oder höchste, *dem kein Glied und keine Anstalt* der menschl. Gesellschaft, Staat, *Kirche*, Wissenschaft u. s. w. *sich entziehen könne, ohne eben dadurch dem Verderben und der Auflösung zu verfallen*?" (S. 122.) Wie ist dann wieder hiermit zu vereinigen, daß er S. 101. von *vergangenen* Zeiten redet, wo man noch nicht jene *aufgeklärte* und *hochherzige Toleranz* kannte, welche über die theoretischen Differenzen des Dogma hinwegsehen heißt, um nur auf die religiöse Ausübung der christlichen Moral zu blicken"?

*) *Erste Abtheilung*, 1826. *Zweite*, *Göttingen* 1827, wozu, als dritte Abtheilung noch die Abhandlung zu rechnen: „*Was heißt römisch-katholische* Kirche?" Altenburg 1828.

**) Da von der *Freiburger Zeitschrift* für kath. Geistliche und von einigen anderen *Neologen* uns der allgemeine Vorwurf gemacht worden, daß wir die *Autoritäten*, auf welche wir unsere Bemerkungen über die röm.-kath. Kirche bezogen, aus dem *Mittelalter* hervorgesucht, womit gemeint seyn soll, daß wir uns den Katholicismus, den wir bekäm-

daher noch die ökumenischen Concilien als unfehlbar, und die Päbste als Stellvertreter Christi, als die rechtmäßigen Organe der römischen und als die Oberhäupter der gesammten Kirche von Jedem angesehen werden müssen, der ein römisch-katholischer Christ heißen will; so lange die Kirche noch nicht selbst durch eine ökumenische Kirchenversammlung ausdrücklich wird erklärt haben, daß sie die Andersgläubigen nicht mehr unbedingt von der ewigen Seligkeit ausschließe, so lange werden wir den historisch und dogmatisch begründeten strengen Sinn jenes Dogma's als den noch geltenden und gültigen Glauben der Kirche, d. h. des mit Rom einigen Episcopats, anzusehen, und die ausweichenden Deutungen jener deutschen Theologen als einen Beweis anzuführen berechtigt seyn, daß dieselben lieber das Ansehen ihrer Kirche, die jahrtausendlange Ueberlieferung und die Rechtgläubigkeit aller Päbste, als ihre eigene Humanität zweifelhaft machen mögen. Halten sie aber in der That für möglich, daß ein nicht böswilliger Andersgläubiger, wenn er Recht thut und Gott fürchtet, auch jetzt noch, nachdem Christus die ausschließliche Heilsanstalt gestiftet haben soll *), der ewigen

pfen, willkührlich zusammengestellt hätten, so haben wir in der allgem. Kirchen-Zeitung die Hauptautoritäten namhaft gemacht, aus denen wir das röm.-kath. System geschöpft, und die Kritiker aufgefordert, offen und ehrlich zu erklären, welche von denselben sie anerkennen oder verwerfen. Es ist nun mehr als ein Jahr verflossen und keine Antwort ist erfolgt. Wir erneuern hiermit unsere Herausforderung und erklären zugleich, daß wir nur demjenigen ein Recht zugestehen, unsere Aeußerungen über die röm.-kath. Kirche zu beurtheilen, der zuvor unsere Autoritäten durch erwiesene höhere Autoritäten entkräftet haben wird. —

*) Wir haben in der Schrift „über alleinseligmachende Kirche" erwiesen, daß eine solche Exclusivität, in dem Sinne, wie dieselbe von den canonischen Kirchenvätern, Concilien, Päbsten und viele Jahrhunderte lang von der ganzen röm.-kath. Kirche theoretisch und praktisch geltend gemacht worden, auf einer Weltansicht beruht, die in ihren Endresultaten die des Manichäismus an Scheuslichkeit weit überbietet; denn am Ende bleiben auf ewig nur ein Himmel mit wenigen Auserwählten, und eine Hölle mit zahllosen Verdammten, und solch' eine fortewige Dissonanz ist doch offenbar crasser und gräßlicher als die urewige der Manichäer, weil diese zum wenigsten nicht von einem allmächtigen, allgütigen Schöpfer Himmels und der Erde ausgeht und nicht mit den Worten: „Allbarmherziger, allliebender Gott," mit „Genugthuung für alle Sünden," mit „Ueberwindung der Hölle" u. s. w. ein sprachschänderisches Spiel treibt. — Hr. Chorherr Geiger von Luzern hat zwar im Katholiken versucht, jene katholischen Erudiräten durch einige willkührliche Distinctionen der Aufmerksamkeit seines Publicums zu entziehen, wir haben ihm aber in einem, dem 2ten Bande „über alleinseligm. Kirche" beigedruckten Sendschreiben das Heterodoxe seiner Ausweichungen erwiesen, welchen Erweis zu entkräften, derselbe in seinem späteren Sendschreiben auch nicht einmal versucht hat, und wohl auch nicht mehr versuchen kann. Denn, während wir die-

Seligkeit theilhaft werden könne, wer giebt ihnen dann auf Erden das Recht, diejenigen von der Kirche auszuschließen, welchen sie zwar eine theilweise Andersgläubigkeit, keineswegs aber eine wirkliche Böswilligkeit, die etwas schlechthin Innerliches, eine reine Gewissenssache ist, erweisen, ja nicht einmal billigerweise die letztere bei ihnen voraussetzen können, ohne ihnen das Recht zu geben, auch ihren Gegnern Böswilligkeit beizumessen? — Ist nun aber jene sophistische Distinction nicht wirklich schon als der erste und schwerste Schritt zu jener Ansicht zu betrachten, welche namentlich von den letzten Päbsten so oft und so schmerzlich als Indifferentismus oder als Tolerantismus beklagt worden ist?

Ebenso muß sich jedem Unbefangenen die Frage aufdrängen, ob wohl die deutschen katholischen Fürsten nicht nur die allgemeine Religionsfreiheit, sondern auch eine fast unbeschränkte Preßfreiheit, die ungehinderte Bibelverbreitung, die Erlaubniß zum Austritt aus der katholischen Kirche und die eheliche Vereinigung von Katholiken und Akatholiken gestatten und zu einem verfassungsmäßigen Rechte erheben konnten, wenn sie wirklich noch die kathol. Kirche für alleinseligmachend, das Tridentinum für bindend

---

ses schreiben, kömmt uns der allgem. Religions- u. Kirchenfreund (v. Benkert) zur Hand, und hier lesen wir zum 1. April d. J. Folgendes aus der Feder eben desselben Hrn. Chorherrn Geiger's: „Der Mensch ist in Ansehung seines niederen Vermögens auf dieser zeitlichen Natur und ihrem Organismus aufgepflanzt; in Ansehung seines geistigen Wesens aber gehört er zum Organismus des Geisterreiches. Dieses aber ist zwiefach: das heilige Geisterreich und das Reich der verworfenen Geister. Vom ersten ist Jesus Christus das Haupt und der erste Ring, vom anderen ist es der Satan.“ (Also ist das Geisterreich ein zweihäuptiger Organismus!) „Der Mensch mit Freiheit begabt, kann sich an das eine oder andere anschließen. Bei dem Falle der ersten Menschen sank er, und in ihm wir Alle, in das Reich der verworfenen Geister... Beide Reiche gränzen an einander, es giebt kein Mittelreich, qui non est mecum, contra me est.“ (Wo steht der Mensch, bevor er sich einem von beiden angeschlossen?) „Wer aus dem Reiche Christi austritt, steht schon im Reiche Satans. Jesus Christus erhebt uns wieder aus dem Reiche der Finsterniß und verleiht uns Kraft, Kinder Gottes zu werden; weswegen auch die Kirche so bedeutungsvoll bei der Taufe den Exorcismus ausspricht, wo sie im Namen Jesus Christus dem Satan seinen Antheil, den er an diesem Menschen hatte, abnimmt und ihn in den Organismus der Kinder Gottes einreihet. — Die geistige Unabhängigkeit muß nothwendig Anarchie in der Geisterwelt erzeugen, die dann ganz consequent in das praktische Leben übergehen und den Satanismus in das gesellschaftliche Leben einpflanzen wird.... Wenn ihr euch vom heil. Geisterreiche Jesus Christus trennt, so steht ihr im Reiche der Verworfenen, und lebet und handelt in Gesellschaft der Satane.“ — Alle Ungetaufte gehören also in's Reich des Satans, und sind mithin auch auf ewig verdammt und verloren. —

und den Pabst für das Haupt und für den Fürsten und den gottvertretenden Seelenwächter der Kirche hielten? Man wende dagegen nicht die Noth der Zeiten ein; wo es das ewige Heil eines ganzen Volkes, ja nur eines einzigen Gottes-Ebenbildes gilt, da giebt es keinen stärkeren Beweggrund; gegen ewige Verdammniß verschwindet jede zeitliche Noth und Bedrängniß. Alle ökumenische Concilien und canonische Kirchenväter haben ausdrücklich oder implicite die katholische, mehrere ökumenische Concilien und sehr viele Päbste und zahllose Kirchenlehrer haben die römisch-katholische Kirche für diejenige erklärt, außerhalb welcher nur ewiges Verderben zu finden; in Folge davon bleibt jeder Ungetaufte „unter dem Zorne Gottes;" jeder, von irgendwem, Getaufte, wenn er nicht an den übrigen Gnadenmitteln der röm.-kath. Kirche Theil nimmt, ist ein materialer, und wenn er wissentlich außerhalb der Kirche bleibt, ein formaler Ketzer, und in beiden Fällen ohne Hoffnung auf ewige Seligkeit *); jeder Getaufte muß, er mag

*) Für jene Wortkünstler, welche zwar ihre röm.-kath. Kirche für die alleinseligmachende erklären, sich aber schämen, im hellen Tageslichte der Humanität, das mit dem Blute zahlloser sogen. Häretiker erobert worden, nun noch unverhohlen alle Nichtkatholiken der Hölle zuzuweisen, und sich gegen diese Imputation durch die Ausflucht vertheidigen, die harte Deutung jenes Dogma's gehöre nur dem abgelebten Mittelalter an, für diese verschämten und timiden Halbgläublinge wollen wir hier noch zwei Zeugnisse beibringen, an welchen zwar ihre Ausflucht zerscheitern, dagegen aber ihr Glaubensmuth erstarken und ihre Verschämtheit sich ihrer selbst wird schämen können. Wir lesen nämlich in den pariser Tagblättern vom letzten Mai d. J., daß, im Angesicht einer ungläubigen, erbitterten und Alles bespottenden Bevölkerung, der Erzbischof von Paris, Hr. v. Quélen, unterm 5. Mai d. J. den sterbenden Grégoire, ehemal. Bischof von Blois, welcher sich weigerte, den früheren, vom Pabst verdammten Eid auf die bürgerliche Constitution der Geistlichkeit zurückzuschwören, folgendermaßen ermahnte: „Je vous conjure, d'avoir pitié de *votre âme*, en rentrant dans le sein de *l'unité* catholique, *hors de laquelle vous ne pouvez* espérer la *couronne immortelle*.... Non, il n'est pas possible que vous puissiez vous persuader avoir seul raison contre *le chef de l'église et l'épiscopat* tout entier; *l'humilité* sans laquelle nul n'entrera dans le royaume des cieux, achevera de vous convaincre." Nichts bezeugt nun kräftiger einestheils die strenge Ehrlichkeit des edlen Fürsprechers der Neger und Juden und des gelehrten Verfassers der histoire des sectes religieuses, so wie anderntheils die Unabweislichkeit und Unzweideutigkeit des obenerwähnten Dogma's, als die Antwort, welche der ehrwürdige Greis mit vollem Bewußtseyn in seinen Sterbenstagen erließ: Comme vous, heißt es in der Antwort vom 7. Mai, comme vous je suis *convaincu* que, dans le sein de l'église catholique apost. et *romaine, exclusivement se trouvent les moyens d'obtenir cette couronne immortelle*, objet *de tous mes voeux*... Je sais qu'à l'église cathol. seul a été promise cette assistance de l'esprit saint, qui ne permet pas qu'elle s'égare au milieu des écueils dont elle est entourée; *aussi, toutes les vérités qu'elle enseigne*, me sont *également*

wollen oder nicht, sich den Vorschriften der Kirche unterwerfen *); keinem Getauften endlich darf gestattet werden, wenn er großjährig geworden, von der Kirche auszuscheiden; vielmehr kann er auch noch durch andere Strafen, als durch Ausschluß vom Abendmahl, zum christlichen Leben (d. h. zum Leben nach den Gesetzen der röm.-kath. Kirche) gezwungen werden **). Wenn nun aber alle deutsche Regierungen und Verfassungen jedem Katholiken den freien Verkehr mit Ketzern, das Lesen ketzerischer Schriften, das Besuchen ketzerischer Predigten und das Uebertreten zu ketzerischen Confessionen gestatten, ja sogar jedes eigentliche Proselytenmachen ***) und jede andere Strafe, als das Ausschließen von den Gnadenmitteln, gegen ketzerische Katholiken verbieten, so wird man doch wohl nicht behaupten wollen, daß die römisch-katholische Kirche noch eine volle, wirkliche Existenz in Deutschland habe; vielmehr wird man zugestehen müssen, daß Rom mit Recht über die immer gedrücktere Lage seiner Kirchen immer herbere Klagen führe. —

So ist ferner die Glaubensverschiedenheit anerkannt nach canonischem Rechte ein Ehehinderniß †). Auch ließ

---

chères, et n'en est-il aucune que je ne fusse prêt à sceller de mon sang"…. Wer aber gegen diese zwei Kraftstimmen die weichlichen Meinungen einiger anderer französischen Theologen anführen möchte, den verweisen wir auf eben dieses Grégoire's histoire des sectes relig., in deren zwei ersten Bänden mehrere Abhandlungen siegreich jene Verweichlichungen bekämpfen.

*) Concil. Trid. sess. VII. de Bapt. Can. 8.

**) Eod. can. 14.

***) S. u. A. das Königl. Sächs. Mandat vom 20. Febr. 1827, das Weimar. Gesetz v. 7. Oct. 1823. §. 60, das Baier. Religionsedict v. 26. Mai 1828, Tit. 1. B., das erste Badische Constit.-Edict, die kirchl. Verfass. betreff. §. 5. und Kurhess. Ausschreiben vom 18. August 1823.

†) Nach Walters Kirchenrecht (5te Aufl. §. 319.) hat „die latein. Kirche (die gemischten Ehen) immer sehr mißbilligt und verboten, jedoch aus Rücksicht auf die bürgerlichen Verhältnisse nicht die Nullität derselben ausgesprochen." Inwiefern aber, vom lateinischen Standpuncte aus, eine solche Rücksichtsnahme entschuldigt werden könne, mag Jeder ermessen, der die, auch von Walter angeführte Stelle aus van Espen's Jus eccl. P. II. s. I. T. XII. c. V. n. 88, erwägt: „neque enim ullus negat, quin Catholici *gravissime peccare* soleant, cum haereticis matrimonia ineundo; haecque matrimonia ob multiplicia incommoda ac praesertim praesentaneum *periculum perversionis* ad haeresim, parti catholicae nec non prolibus imminens, esse plane detestanda." — Was sind bürgerliche gegen kirchliche Verhältnisse, was zeitliche Nachtheile und Gefahren gegen ewigen Schaden und Sectengefahren? Daß aber jenes Eheverbot wirklich als ein allgemeines Kirchengesetz anzusehen, geht daraus hervor, daß es von den ältesten, wie von den neuesten Synoden als solches ausgesprochen worden. So vom Conc. Eliberitan. a. 313. can. 16., Laodicen. 364. c. 10 et 31. Car-

der apostolische Nuncius in der Schweiz den Bischof von Basel unter'm 22. April 1817 daran erinnern: que „*Benoît XIV.* soit dans son traité de synodo dioecesana, soit dans ses *constitutions, comme pape, reprouve* les mariages mixtes; que l'axiome: „non sunt facienda mala, ut eveniant bona," doit toujours prévaloir;" et que l'evêque „doit se soumettre aux décisions du chef de l'Eglise." Er bemerkte dann: „Le St. Siège accorde *très rarement* et avec beaucoup de réserves, des dispenses sur cet empechement, et ne reconnoît point dans les évêques l'autorité ordinaire d'en dispenses." Daran habe er sich zu halten *). Als aber der Bischof diese Mahnung wenig geachtet zu haben scheint, wiederholte der Internuncius ihm unterm 9. Nov. 1819: quod ecclesia semper et merito improbavit et improbat hujusmodi connubia; facultatem dispensandi fuisse et semper esse uni sedi apost. reservatam; auch werde solche Dispens immer nur gegeben unter Bedingung des Voreides beider Verlobten, alle Kinder katholisch zu erziehen. Wenn nun demungeachtet alle deutsche Gesetzgebungen solche Ehen gestatten und alle, sogar die baierische, den katholischen Geistlichen untersagen, jenen von der röm.-kath. Kirche geforderten Voreid hinsichtlich der Erziehung der Kinder zur Bedingung der ehelichen Einsegnung zu machen, dann wird man wieder nicht behaupten können, daß die katholischen Fürsten, welche solche Gesetze gegeben, und die kath. Geistlichen und Laien, welche sich dieselben gefallen lassen, noch in aufrichtiger, vollständiger Einigkeit mit der römischen Muster- und Meisterkirche stehen. — Dies aber möchte die Kirche sich wohl aus den zahlreichen gemischten Ehe abstrahiren, daß sie lieber das fragliche Hinderniß aufheben, als noch länger ein Gesetz bestehen lassen sollte, dessen Uebertretung weder verhindert noch gestraft werden kann.

---

thag. III. 397. c. 12. Chalcedon. 451. c. 13. Agath. 507. c. 67. Quinisext. 692. c. 72. Dann in den neueren Zeiten vom Conc. Posoniens. 1309. c. 8. Varmiense 1575. c. 8. Antwerp. 1576. c. 2. Tit. 6. Ebroicens. 1576. §. 10. Burdigalens. 1583. Tit. 15. etc. und vom Synod. Coloniens. 1651. P. 4. §. 25. Paderborn. 1688. P. 2. Tit. 10. §. 24. Culmens. 1744. c. 25. Ebenso von Leo I. im J. 458., von Bonifaz VIII. in cap. decrev. de haer. in 6to, Urban VIII. in Litter. apost. dd. 30. Dec. 1624., von Clemens XI. und Benedict XIV., und noch von Pius VII. im Breve dd. 8. Oct. 1803 an den Erzbischof von Mainz, in Bulle v. 27. Febr. 1809 an die Bischöfe von Frankreich, und in 2 Schreiben v. 23. April 1817. u. 31. Oct. 1819 an das Generalvicariat von Ehrenbreitstein, und von Leo XII. in seinem Encyclic. vom Januar 1825, weg. dem Jubiläum. —

*) S. Theol. Quart. Schr. 1822. S. 163.

Ebenso untersagte das Tridentinum und untersagen noch die vier vorletzten Päbste auf's ausdrücklichste den Kirchgläubigen das Lesen jeder vom Bischofe nicht approbirten Schrift, und gestatten selbst das Lesen einer approbirten Bibelübersetzung *) nur denjenigen, welche eine besondere Erlaubniß hierzu von ihrem Pfarrer eingeholt haben. Und dennoch hat noch keine deutsche Regierung die freie Verbreitung nicht approbirter Bücher und die unentgeldliche Austheilung auch nicht approbirter heiliger Schriften untersagt, daher denn seit 40, und besonders in den letzten 20 Jahren **) diese Verbreitung immer zugenommen, und die katholische theolog. Quartalschrift bereits im J. 1819 sich dahin ausgesprochen, es sey „wahre Thorheit, den Strom aufhalten zu wollen ***)," und 1825 sogar behauptet hat: „die Bibelgesellschaften, da sie neue Testamente verbreiten, thäten ein gutes Werk; ihnen geheime bösliche Absichten unterlegen, sey lächerlich †)." Wenn nun die allgemeine Lesfreiheit, gegen welche, als gegen die gefährlichste von allen, nicht blos die römische Kirche mit Feuer und Schwerdt, sondern auch die altkatholische mit Kirchenstrafen, ja sogar schon die apostolische, und namentlich selbst der Apostel Paulus mit ernsten Mahnungen gekämpft, wenn nun diese Freiheit von den gebildetesten Katholiken gefordert, von den Fürsten gestattet und gewährt, von den Bischöfen geduldet und von zahllosen Geistlichen benutzt wird, während Rom die alte Autoritätskirche zu stützen und zu erhalten sucht durch Abhaltung alles dessen, was den Gewohnheitsglauben stören kann ††), und ihn, wie die Erfahrung

*) Selbst noch die neueste kath. Uebersetzung von Allioli ist nur genehmigt, als durchaus (nicht mit dem Urtexte, sondern) mit der (fehlerhaften) Vulgata übereinstimmend.

**) Schon im Januar 1821 waren allein 293,961 van Essische N. Testamente ausgetheilt, wovon 173,341 bis zum Juni 1818, und die übrigen im kurzen Zeitraume vom Juni 1818 bis Ende December 1820. Doch sollte nicht vergessen werden, daß die erste Bibelgesellschaft von jansenistischen Geistlichen und Laien unter Leitung des irländischen Abbé Barneveld sich bereits zu Ende des 17. Jahrhunderts gebildet. Die erste Ausgabe der Bibelübersetzung, die von dieser Gesellschaft verbreitet wurde, erschien 1718 mit Approbation; die 2te 1728, die 3te 1731; aber schon in den folgenden, von 1732 und 1735, mußte die Gesellschaft in den Vorreden sich gegen Vorwürfe vertheidigen, und um 1750 verschwinden die Spuren der Wirksamkeit dieses Vereins. —

***) Jahrg. 1819. S. 303.

†) Jahrg. 1825. S. 95.

††) Rom sieht in Allem, was den blinden Glauben bedroht, sich selbst gefährdet, weil es nur auf diesem ruht. Deutsche Kirchenrechtsscribenten geben der Sache sogar eine juristische Wendung. So lesen wir in des Domvicars Andr. Müller Lexikon des Kirchenrechts (1830) voce Gewissensfreiheit: „Wenn die geänderten Meinungen eines

zeigt, unausbleiblich vernichtet; wenn nun immer allgemeiner von ganz Deutschland, und am lautesten und kräftigsten von dem katholischen Baiern, nach unbeschränkter Preß- und Lesfreiheit, als nach dem freien Athem des neuen Lebens gerufen und geschmachtet wird, während die ehrwürdigsten und in ihrer Art gelehrtesten und einsichtsvollsten Päbste diese Freiheit als das schärfste und gefährlichste Gift der neuen Zeit bezeichnen, dann kann doch wohl nicht mehr bezweifelt werden, daß der deutsche Anbau der röm.-kath. Kirche in seinen Fundamenten untergraben ist, indem der Rücktritt aus dem unbeschränkten Genusse der geistigen Freiheit in die kirchliche Glaubens-Unterwürfigkeit eben so unmöglich ist, als die Rückkehr in das erste Paradies der unwissenden Unschuld für diejenigen war, die einmal von der bittersüßen Frucht des Erkenntnißbaumes gekostet hatten.

---

Individuums in Bezug auf Religion ganz abweichend von den Lehr- und Glaubenssätzen der bestehenden Religionsgesellschaften sind, dann darf ihm die Verbreitung (derselben) nicht gestattet werden, weil dadurch die Gewissen der Uebrigen beunruhigt würden." „Der Staat hat in diesem Falle die Pflicht, nach seinem Schutz- und Schirmrechte die in ihm bestehenden Religions- und Kirchen-Gesellschaften und da, wo eine Religion derselben als die herrschende Staatsreligion erklärt ist, insbesondere diese gegen dergleichen Attentate sicher zu stellen." — Wir glauben diese bündige und schlüssige Rechts- und Pflichten-Theorie durch Anwendung derselben auf die Vergangenheit ergänzen zu müssen, indem wir bemerken, daß die Könige von Spanien, daß Carl IX. und Ludwig XIV. von Frankreich, daß Ferdinand II. und einige andere deutsche Fürsten und noch zuletzt (1732) ein Erzbischof von Salzburg sich als sehr rechts- und pflichtverständig bezeigt haben, als sie, um ihre Millionen röm.-kath. Kirchgläubiger vor den Attentaten gegen die Gewissensruhe sicher zu stellen, die wenigen hunderttausende von Mauren, Juden, Waldensern, Hugenotten, Hussiten und sonstige, der herrschenden Staatsreligion widersprechenden Individuen zur Auswanderung oder zur Abschwörung ihrer Meinungen nöthigten. Auch lehrt Hr. Andr. Müller nichts Anderes, als was schon so viele Heilige vor ihm, wie z. B. der heil. Augustin, Hieronymus, Dominicus, Ignaz, Pius V., Franz v. Sales, und so viele Andere gelehrt haben! — Gewissensruhe oder vielmehr Geisteserstarrung der Gläubigen ist für die despotische Hierarchie eben so nothwendig das höchste Regierungsziel, wie der leidende Gehorsam und der sogen. innere Friede für die legitim-absoluten Weltfürsten. Ob dann, wie Specklin zum J. 1350 schreibt (s. Görres Vorrede zu Suso's Schriften, S. XLI.), in Folge ungerechter päbstlichen Interdicte „viel Tausend ohne Beicht in großer Verzweiflung gestorben sind," und ob Spanien unter seinem legitimen König verarmt und verwildert, darnach hatte Tauler, darnach haben einzelne edle Spanier nicht zu fragen, und Jener wurde mit demselben Recht als Gewissensbeunruhiger in Bann gethan, wie die Spanier als Friedensstörer eingekerkert, gefoltert und gehängt wurden. Alles ad majorem Dei gloriam!

Die röm.-kath. Kirche aber, welche die unwiederbringlichen Folgen solches Genusses schon sehr frühe erkannt und durch das Verbot desselben die sehr beschränkte Gültigkeit der bei ihr hinterlegten Wahrheit ausgesprochen hat, war von jeher auf's ängstlichste besorgt, ihre Unterthanen gleich von Kindheit auf an unbedingte Folgsamkeit zu gewöhnen, und machte ihnen deshalb besonders jede Abweichung vom überlieferten Glauben zum größten, verabscheuungswürdigsten und strafbarsten Verbrechen *). Sie suchten daher sich stets des gesammten Erziehungswesens zu bemächtigen **), und wie der Pabst sich

---

*) Von zahllosen Stellen wollen wir hier nur folgende des heil. Augustin anführen. Er schrieb *Ep.* 204 *ad Donat.*: foris autem ab ecclesia constitutus aeterno supplicio punireris, *etiamsi pro Christi nomine vivus incendereris.* Mehrere andere Stellen haben wir u. A. angeführt in der Schrift: „Was heißt röm.-kathol. Kirche?" S. 11. S. 101 ff. —

**) Einen actenmäßigen Beweis hiervon geben noch die neuesten Concordate von Baiern und den beiden Sicilien von 1817 und 1818. Im Wesentlichsten stimmen beide überein; nur ist dies Wesentliche im sicilianischen schärfer ausgesprochen. Der Art. 1. dess. sagt nämlich: Religio cath. ap. rom. est *sola* religio regni utriusque Siciliae, atque in eo semper conservabitur cum omnibus juribus ac praerog. quae ipsi competunt ex Dei ordinat., et *canonicis sanctionibus.* (In Art. 1. des baier. ist das sola zwar weggeblieben; da aber das can. sanct. und das cum omn. jur. ac *praerog.* darin aufgenommen, so ist die Kirchenrechtssache dieselbe). Der Art. 2. des sicil. setzt gleich hinzu: „*Consequenter* ad articulum praecedentem *Institutio* in regiis Universitatibus, Collegiis et Scholis tam publicis quam privatis erit in omnibus conformis doctrinae ejusdem religionis catholicae. Eine möglichst sich annähernde Bestimmung enthält der Art. 5. des baier. Concord., jedoch mit Weglassung des consequenter. Hinsichtlich der Unterwerfung des Guberniums unter den kirchlichen Index stimmen jedoch der Art. 24. des sicil. und der 13te des baier. fast wörtlich mit einander überein. Ebenso suchte die Hierarchie in Frankreich durch ihre frères ignorantins und demnächst durch die jesuitischen kleinen Seminarien sich des Erziehungswesens zu bemächtigen, und in demselben Sinne intriguirte der rechtgläubige Theil des niederländischen Klerus. Namentlich erklärte das Jugement doctrinal des Evêques du Roy. des Pays-bas im J. 1814 u. A.: „Nous avons jugé nécessaire de déclarer qu'aucun de nos diocésains respectifs ne peut, sans *trahir* les plus chers intérêts de sa Religion, sans se rendre coupable d'un grand *crime*, prêter les differens sermens prescrits par la constitution etc., denn hiernach müßte man auch die anti-katholischen Artikel beschwören: nämlich Art. 190. la liberté des *opinions* religieuses est garantie à tous. Art. 191. protection égale est accordee à toutes les communions relig. qui existent dans le royaume. Art. 226. *l'Instruction publique est un objet constant des soins du gouvernement* etc. Das Jugement beginnt aber so: „Un des principaux devoirs des Evêques est *d'enseigner* aux peuples la doctrine de l'Eglise cath., *de censurer les erreurs* qui y sont contraires, et *d'empecher*, autant qu'il est en eux, que les ouailles, qui leur sont confiées n'en soient infectées. —

Gott für verantwortlich erklärte für die Rechtgläubigkeit der Bischöfe, so sprachen diese das göttliche Recht an, ihre Unterhirten im rechten Glauben und in der rechten Zucht zu erziehen, daher dann schließlich den Pfarrern für das Seelenheil jedes ihrer Pfarrkinder von Kindheit auf Sorge zu tragen, und mithin vor Allem deren Erziehung stets zu leiten und zu beaufsichtigen zur wesentlichsten und dringendsten Pflicht gemacht werden mußte. Als aber sowohl diese, als die Bischöfe, diese heiligste Pflicht über alle Maaße zu vernachlässigen schienen, weil außerdem, nach katholischer Berechnung, die Reformation gar nicht hätte stattfinden können, da erhob sich, besonders um diesem Mangel zu begegnen, der Orden der Jesuiten und wurde gar bald, als die Päbste die eminente Brauchbarkeit desselben in dieser Beziehung erkannten, von Rom aus immer mehr begünstigt und so fast ausschließlich der Pädagog der röm.-kath. Kirche. Die Jesuiten thaten, was sie konnten; suchte Allen — Alles zu werden; nährten den egoistischen Wahnglauben des gemeinen Volkes durch Brüderschaften, gottesdienstlichen Prunk, falsche Reliquien und erlogene, oft abgeschmackte Wundergeschichten; gaben dem erwachten wissenschaftlichen Streben castrirte Classiker und rechtgläubig gemachte Philosophie; bemächtigten sich überall der Katheder des Kirchenrechtes; lehrten, wenn die Fürsten ihnen nicht gehorchten, die Rechtmäßigkeit des Königsmordes, dagegen, wenn die Könige das Ordenskleid anlegten, um selig zu sterben, die Verpflichtung zum unbedingten Gehorsam der Unterthanen unter die fürstliche Willkühr; predigten, wenn die Päbste ihnen günstig waren, die unbedingte Suprematie und Infallibilität derselben, während sie sich ihnen jedesmal widersetzten, wenn sie die Ordensmitglieder zurechtzuweisen sich unterfingen; reizten auf diese Weise allmählig bald die Fürsten, bald die Päbste, beleidigten sowohl den gesunden Menschenverstand als das natürliche Rechtsgefühl, erregten überdieß durch ihren Glanz und ihr Ansehen den Neid und die Eifersucht, so wie durch Anmaßung und Ränke den Zorn und die Rachsucht der übrigen Orden und der Weltgeistlichkeit, und erlagen endlich ihren unzählbar gewordenen Feinden *). Als sie aber abgeschafft waren und die Er-

*) Kirch- und Jesuitengläubige, welche das eben Gesagte, aus geschichtlichen Urkunden Geschöpfte, bezweifeln möchten, verweisen wir auf die geistreiche, zwar nicht ganz unpartheiische, aber doch immer noch genug sagende und erweisende Schrift des Barons v. Eckstein, welche im J. 1827 unter dem Titel des Jésuites zu Paris erschienen, aber alsbald auf Anstiften der Congregation confiscirt worden ist. — Für diejenigen aber, welche in jedem Angriff auf eine historische Sache einen Angriff auf Persönlichkeiten sehen, müssen wir noch die Bemerkung zufügen, daß in Obigem nur der Orden, als solcher, darum aber nicht alle die Mitglieder des-

ziehung fast ganz in weltliche Hände überging, da brach, was freilich auch außerdem unvermeidlich gewesen, der harte Kampf der beiden welthistorischen Mächte los, der um so fürchterlicher wurde, je mehr das Princip der neueren Weltgestaltung von den Gewaltträgern des alten Princips unterdrückt und isolirt worden war. Die letzteren vergaßen nun bald die früheren Ungebühren des abgeschiedenen Ordens, um nur seiner anscheinlichen Verdienste zu gedenken, und die Aufhebung desselben wurde bald als Ursache des nachfolgenden Umsturzes angesehen, während sie doch selbst nur der erste Ausbruch der allgemeinen Krisis gewesen. Selbst der großartige, vielerfahrene und schwergeprüfte, aber immer noch Pabst und Römer gebliebene, **Pius VII.** verkannte den ursächlichen Zusammenhang der Begebenheiten, und glaubte die alte Weltordnung retten zu können, wenn er einen Theil des abgenutzten Räderwerkes, wenn er die Jesuiten wiederherstellte und ihnen die Erziehung der katholischen Jugend wieder anvertraute *). Alles Mögliche ist seitdem geschehen, um Schulen, Seminarien und das gemeine Volk wieder zu jesuitisiren. Aber dieser Orden scheint, wie Napoleon von Elba, und wie die Bourbonen aus der Verbannung, nur wiedergekehrt zu seyn, um den augenscheinlichsten Beweis seiner wirklichen Abgestorbenheit darzulegen, und den gründlichen und entscheidenden Triumph einer neuen Ordnung der Dinge zu ver-

---

selben, als Einzelne, charakterisirt werden sollten. Wir glauben vielmehr, daß die Uebermeisten derselben, wenn auch weit abirrend und wahngläubig, so doch im Grunde wirklich *wohlmeinende* Instrumente der Oberen waren, von welchen selbst gewiß manche in allem Ernste glaubten, es sey ein gutes Werk und diene **ad majorem Dei gloriam**, wenn sie, *gleichgültig hinsichtlich der Mittel*, nur den Einen großen *ächtkatholischen Zweck* im Auge behielten, die Völker durch blinden Glauben in blindem Gehorsam zu halten, und durch solchen Gehorsam sie auf sicherem Wege zur ewigen Glückseligkeit hinzuführen. Daß hierbei dann auch Herrschsucht, Ehrgeiz und manches andere *Gemeinmenschliche* mit einschlich, wird Niemand bezweifeln, der das menschliche Herz, der sich selbst hat kennen lernen; aber das *Bessermenschliche* war auch dabei; wie es denn überhaupt unter den Menschen wenig Engel, aber auch wenig eigentliche Bösewichter giebt. —

*) Er nahm die Stimmen einzelner *Mitglieder der Hierarchie* für die Stimme der Zeit. Wirklich wurde u. a. von *belgischen* Klerikern unterm 8. Oct. 1814 dem Congresse von Wien eine Zuschrift übersandt, worin als bestes Mittel, der Jugend die beste Erziehung zuzusichern, die *Wiedereinführung der Jesuiten* vorgeschlagen wird. (s. *Münch's* Concordate ꝛc. II. S. 483.) Auch deutsche Römlinge trugen in ihren „rechtlichen Bitten und ehrfurchtsvollen Wünschen *der Katholiken Deutschlands*“ bei dem Congresse ziemlich deutlich darauf an, daß die Erziehung der Jugend wieder dem Jesuitenorden eingeräumt werde. (s. *Organon*, od. kurze Andeut. üb. kirchl. Verfassungswesen ꝛc. 1830. S. 20.) Aehnliche Gesuche gingen besonders auch von französischen Rechtgläubigen nach Rom.

anlassen. Schon war die weltliche Macht, unter welcher nicht mehr die besonderen Persönlichkeiten der Fürsten zu verstehen sind, sondern der ganze Complex der Staatsbeamten, ohne welche die Fürsten nichts mehr vermögen, schon war diese Macht zum Verwalter und zum Verkünder eines allgemeinen Rechtes und einer höheren Sittlichkeit geworden, als diejenigen waren, welche von der katholischen Kirche geltend gemacht worden; schon war die weltliche Wissenschaft und Theologie zum Organ einer allgemeineren Wahrheit und einer reineren Religion geworden, als die von der römischen Mutter- und Meisterkirche dargebotene, und wie das canonische Recht durch deutsches Kirchen- und Staatsrecht, so war die kirchliche Glaubenslehre und Ascetik durch deutsche Gottesgelahrtheit und deutsche Frömmigkeit und Sitte für immer antiquirt und entmachtet *). Vor Allem aber war den einsichtvolleren Stimmführern zur Ueberzeugung geworden:

Für's Erste: daß freie, schlechthin allgemeine Circulation der Ideen, Erkenntnisse und Empfindungen die Grundbedingung eines gedeihlichen, geistigen Lebens und einer wahrhaft humanen Bildung sey.

Zweitens: daß ebenso, wie die Familie nur durch ihre Einordnung in die größeren Organismen des Staates und der Kirche, so diese beiden nur durch Einordnung in das Gesammtleben der Menschheit zu ihrem wahrhaften, gotteswürdigen Daseyn gelangen können.

Drittens: daß den Aeltern die Kinder, wie den geistlichen Hirten die kirchliche Heerde, und den Regenten die Völker nicht zum Eigenthume gegeben, sondern als Pfleglinge von Gott anvertraut sind, nicht um sie zu ihren eigennützigen Zwecken zu gebrauchen, noch um sie blos nach eigenem Gutdünken zu bilden; sondern um alle, von Gott in sie gelegten Kräfte und Fähigkeiten möglichst zu entwickeln, und sie an allen den Bildungs- und Entwickelungsmitteln Theil nehmen zu lassen, welche von der Vorsehung dargeboten werden.

Viertens: daß also die Kinder von den Aeltern, wie die Mündigen von Kirche und Staat, zwar sorglichst behütet und bewahrt, aber auch möglichst freigelassen und in

---

*) Treffend bemerkt Gehring in einem sehr lesens- und beachtenswerthen Schriftchen: „Ueber die Wirren und Wandelungen im Kirchlichen und Politischen." (Frankfurt a. M. 1831. bei Brönner) S. 8.: „Vergeblich stämmt sich der altstarre Sinn des Kirchenthums gegen das neubeseelte Ideenleben unsers Jahrhunderts. Er sollte wissen, daß, wenn der Eingeweihte im Besitz der Wissenschaft des Einweihenden ist, dieser sich zurückziehen muß." —

**möglichst reichen Verkehr** mit dem Gesammtleben gesetzt werden müssen.

**Fünftens**: daß aber, weil die Aeltern ihre Pflichten gegen die Kinder vergessen oder vernachlässigen können, nicht blos die Kirche, sondern auch der Staat von der Vorsehung bestellt sind, über die Erziehung und Bildung der Neugeborenen zu wachen, und **nöthigenfalls** Aelternstelle bei ihnen zu vertreten, oder die Aeltern zur Pflichterfüllung anzuhalten.

**Sechstens**: daß ebenso, weil es möglich ist, daß die geistlichen oder weltlichen Hirten ihre Heerde nur als ihr Nutzgut betrachten und behandeln, der **weltliche Herrscher** die Pflicht, und somit das Recht hat, betreffenden Falles die geistlichen Hirten an ihre wahrhafte Bestimmung zu erinnern, oder sie zur Erfüllung derselben zu nöthigen, wie umgekehrt die Kirchenvorsteher, wenn sie in Wahrheit höher stehen, als die weltlichen Machthaber, diese zu sich heraufzuziehen den göttlichen Beruf haben *).

**Siebentens**: daß also namentlich die **Staatsgewalt**, wenn sie bereits eine höhere Entwickelungsstufe erstiegen, als eine beschränkte Kirchengemeinschaft noch einnimmt, die heiligste

---

*) Wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit zu bemerken, daß zwar die Lehre Christi, nicht aber das röm.-kath. Kirchenthum die bürgerliche Freiheit begünstige. So lange das Christenthum noch höhere Menschen- und Gottesrechte geltend zu machen hatte gegen Barbarei und Heidenthum, waren auch seine Priester zu geistlichen Vormündern der Fürsten und Völker berufen. Schon Carl der Große und der vielleicht größere Alfred standen höher als ihr Klerus, und seit dem eilften Jahrhundert immer häufiger wurden die Fürsten die Hirten der Völker gegen die Angriffe der geistlichen Wölfe. Die Reformation kehrte vollends das alte Verhältniß um. Auch liegt es gar nicht im theoretischen und praktischen Princip des röm. Katholicismus, die Befreiung und Verselbstständigung der Individuen oder des bürgerlichen Gemeinwesens zu dulden oder gar zu begünstigen. Auch der **Sclave** kann durch **kreuztragenden Gehorsam** selig werden, und nach kathol. Ansicht sogar weit leichter und sicherer, als der freie Bürger. Wenn vollends das Interesse des Klerus dabei betheiligt war, begünstigte er sogar fürstlichen oder gutsherrlichen Despotismus. Zahlreiche Beispiele hiervon führt der **Abbé de Montgaillard** an in seiner Histoire de France, von welcher wir nur Folgendes hier mittheilen wollen. Im B. I. S. 307. bemerkt er: „Lorsque Louis XVI. invita le clergé à abolir la *main-morte*, le clerge n'opposa-t-il pas la plus grande résistance aux vues bienfaisantes du monarque! Quant à *l'Esclavage des Nègres*, les *Jesuites*, les *Capucins*, les pères blancs ou *Dominicains*, possedoient dans nos colonies un grand nombre d'esclaves, et les traitoient même avec une *barbarie excessive*. Loin de blâmer l'esclavage des nègres, les ecclesiastiques l'ont consacré dans la chaire évangélique. On lit dans les edits de Louis XIII. et de Louis XIV.: „*Nous établissons l'esclavage des nègres en loi, d'après les conseils des prêtres les plus pieux*, qui ont decidé que le meilleur moyen de convertir les nègres à la vraie religion, était de les rendre esclaves.““ —

Pflicht hat, den in derselben geborenen Kindern die Mittel darzubieten, um sich über die Beschränktheit ihrer Aeltern zu erheben und wahrhafte, vollkommene Staatsbürger zu werden.

Achtens: daß aber, weil zu gleicher Zeit sowohl die Staats- als Kirchenobern (le trône et l'autel) entweder in geistiger oder sittlicher Bildung, oder in beiden zugleich, auf einer niedrigeren Stufe können stehen geblieben seyn, als bereits von den umgebenden Völkern und von den Gebildeten des eigenen Volkes erstiegen ist, diese letzteren alsdann den göttlichen Beruf haben, die höhern Wahrheiten zu verkündigen und die weltlichen und geistlichen Oberen zu deren Anerkennung aufzufordern *).

Neuntens: daß also, damit diese höchste von der Vorsehung angeordnete Gewährschaft der allgemeinen Vervollkommnung zur wirklichen Ausführung gelangen könne, die allgemeine, wechselseitige Mittheilungsfreiheit auf eine Weise garantirt werden muß, welche deren Unterdrückung schlechthin unmöglich mache, eine Garantie nun, welche, wie ein unbefangener Blick über die meisten Staaten Europas wahrnehmen muß, wirklich durch die Leben bedingenden, inneren und äußeren Verhältnisse derselben bereits thatsächlich vorhanden ist, da zum wenigsten Handel, Politik und gesellschaftlicher Weltverkehr keinem weltlichen oder geistlichen Herrn mehr gestatten, sein Volk gegen das allgemeine Leben zu isoliren und nachhaltig auf einer beschränkteren Ausbildungsstufe festzubannen.

Von dieser Ueberzeugung und der durch sie erweckten Zuversicht, dann aber auch von dem gegründeten Mißtrauen ausgehend gegen röm.-kath. Intoleranz, gegen jesuitische Fanatisirung und gegen hierarchische Herrschsucht, überhaupt aber gegen den hochmüthigen Dünkel auf alleinwahre Lehre, alleinseligmachende Kirche, und allein von Gott eingesetzte, überschwängliche Priesterschaft **) haben nicht

*) Ebenso wie die Despotie und Harpagie der Päbste und ihres Klerus schon seit dem 12ten Jahrhundert durch fürstliche Concordate, Pragmatiken, später durch kräftige Unterstützung der Reformation und in neuerer Zeit durch zahlreiche Machtsprüche auf ein minimum reducirt worden ist, so ist auch seit dem 13ten und 14ten Jahrhundert die egoistische Autocratie der Fürsten durch die Gebildeten, großentheils des dritten Standes, auf immer engere Grenzen zurückgeführt worden, und den ungeheuren Fortschritt, den die Menschheit in dieser Beziehung seit hundert Jahren gemacht hat, verdankt sie fast ausschließlich den geistigen Heroen des Mittelstandes. —

**) *Catech. Rom. praef. c.* 5. „Ne quis verbum auditus Dei ab *ecclesiae ministris*, tanquam verbum hominum, sed, *sicut vere est*,

[illegible]gen, sondern auch die katholischen Regie[illegible] [illegible] allgemeinen Erziehungswesens angenommen, und [illegible] ihre Pflicht anerkannt, in Beziehung auf [illegible] Bildung berechtigten Kinder, und sie als [illegible] gegen die ausschließenden Anmaßungen der [illegible]. Diese, d. h. ihr Klerus, ist hierdurch der [illegible] beraubt worden, das alte Ansehen, und mit [illegible] Glanz wieder zu gewinnen. Freilich ist nun in [illegible] so manchen anderen Beziehungen von Seiten des [illegible] gegen die Form Rechtens verstoßen, und na[illegible] *) und offenbar unwissend gegebene Zu[illegible], daß die röm.-kath. Kirche völlige Freiheit haben [illegible] ihren Rechten belassen, oder in sie wieder einge[illegible] soll, zu einer unfruchtbaren Phrase geworden. Man [illegible] auch die Wortführer der Kirche in Deutschland, wie [illegible] Frankreich und Belgien, dieselbe Sprache gegen die prote[illegible] oder aufklärenden Regierungen anstimmen gehört, [illegible] in früheren Zeiten so lange vergeblich von Protestanten und Aufklärern gegen die streng katholischen Fürsten und Ob[illegible] geführt worden war. Es hat selbst nicht an gewandten Männern gefehlt, welche von den selbstherrlich gewordenen Staatsgewalten dieselben Freiheiten für ihre Kirche in Anspruch genommen haben, die sie selbst noch unlängst von ihnen unterdrückt sehen wollten. So haben sie unbedingte Religionsfreiheit für Alle begehrt, um selbst unbedingt frei zu werden, während doch die römischen Katholiken ausdrücklich für Ausrottung aller Ketzereien, d. h. aller nichtkatholischen Kirchen zu Gott und besonders zur sogen. Mutter Gottes

---

*verbum Christi* acciperet, ille ipse salvator noster *tantam auctoritatem* eorum magisterio tribuendam esse statuit, ut diceret (Luc. 10, 16.): „qui vos audit, me audit, et qui vos spernit, me spernit.“ (Daß dies aber für alle Zeiten gesagt sei, wird aus Matth. 28, 20. abgeleitet; daher denn auch P. I. art. 9. c. 19. erklärt wird: „*spiritus sanctus*, qui ecclesiae praesidet, eam non per aliud genus ministrorum, quam per *apostolicum* gubernat, qui spiritus primum quidem Apostolis tributus est, deinde vero summa Dei benignitate *semper in ecclesia mansit.*“ Endlich P. II. de ord. sacr. c. 2.: „N. Testamenti sacerdotes omnes honore longe antecedunt. Potestas enim tum corpus et sanguinem Domini n. conficiendi et offerendi, tum peccata remittendi, quae illis collata est, humanam quoque rationem atque intelligentiam superat: nedum ei aliquid par et simile in terris inveniri potest“.“ —

*) Daß diese Zusicherung übereilt war, ist durch die Thatsache erwiesen, daß keine einzige Staatsregierung, welche sie machten, sich mit Rom über die Bedingungen, unter welchen der röm.-kath. Kirche Schutz und Unterstützung von Seiten des Staates gewährt werden sollte, vollständig vereinigen konnte. Das kam aber daher, daß die Staatsmänner keine Theologen waren und die Kirche nur durch die Brille der sogen. Aufklärung ansahen.

beten sollen, und in ihrem Glaubensbekenntniß alle abweichenden Glaubensmeinungen verdammen müssen, mithin deren Freilassung keineswegs wünschen dürfen. So haben sie sogar unbedingte Preßfreiheit gefordert, doch wohl nur, um ihren Gläubigen diese Freiheit selbst als die ärgste aller Pesten, als den Anfang alles Unglücks ihrer Kirche und als concilien- und decretalenwidrig, d. h. nach ihrem Wörterbuch, als den Verordnungen des heil. Geistes, als dem Willen Gottes zuwider laufend, darzustellen, und um die Kirchgläubigen, wie dies in Belgien geschehen, zur Empörung gegen die Staatsgewalt, welche diese Freiheit zum wenigsten in thesi aufgestellt, zu bewegen. So endlich haben sie unbeschränkte Erziehungs- und Unterrichtsfreiheit in Anspruch genommen, womit sie doch nur beabsichtigen konnten, die Kinder der Katholiken wieder ungestört in der Geistesclaverei von der angeblich alleingöttlichen Kirche aufziehen und die künftigen Geistlichen zu strengen Geistes- und Seelendespoten über die Laien bilden zu können, wovon die kleinen und großen Seminarien in Frankreich die lebendigen Beweise geliefert haben! —

Allerdings muß nun jedem einzelnen Erwachsenen volle Religionsfreiheit zuerkannt werden, sofern die Ausübung seiner Religion nicht den allgemeinen Frieden stört oder die allgleiche Sittlichkeit verletzt, indem ein Zwang in Religionssachen eine Gewaltthat gegen dasjenige, was nur als Freies Werth hat, mithin ein Selbstwiderspruch wäre. Ebenso muß auch jedem Einzelnen, als eventuellem Mitarbeiter am großen, ja unendlichen und heiligen Werke der Wahrheitserforschung, die Freiheit zugestanden werden, die Resultate seines Denkens und Forschens der Mit- und Nachwelt zur Prüfung, zur Benutzung und zur etwaigen Widerlegung mitzutheilen, sofern kein wirkliches Recht dadurch verletzt wird; und diese Freiheit mag um so sorgloser denjenigen zuerkannt bleiben, welche ihre Kirche ausschließlich auf die formelle Autorität ihrer Hierarchie gründen, da gerade diese Hierarchie durch ihre unvergängliche Aengstlichkeit vor jeder freien Prüfung auf das unzweideutigste ihr geringes Vertrauen auf die Macht der Wahrheit und somit ihre heimliche Ueberzeugung von der theilweisen Unhaltbarkeit ihrer Principien beurkundet hat. Ganz anders verhält es sich aber mit der Erziehungs- und Unterrichtsfreiheit, bei welcher nicht von den wirklichen Rechten Erwachsener und von dem Verhältniß Selbstdenkender zu Ihresgleichen die Rede ist; sondern davon, daß Unmündige zu Rechtsfähigen, Unwissende zu Selbstdenkern und Unfreie zu Freien erhoben werden. Es gilt hier daher solchen Individuen, welche einer falschen Lehre noch keine Prüfung und einer verkehrten, fanatisirenden Bildung noch kein Rechtsge-

fühl und keinen geübten Verstand entgegensetzen können. Hier also ist Vorsorge Pflicht, und Prüfung jedes Lehrers zum wenigsten eben so sehr Gewissenssache, als Prüfung eines öffentlichen Arztes oder Arzneibereiters, und wer gegen irgend eine vorsorgliche Maßregel und Verordnung in dieser Beziehung protestirt, der zeigt hierdurch eine Furcht, welche noch dringender zum Argwohn gegen den Protestirenden auffordert. Die Rechte der Aeltern über ihre Kinder gründen sich nur auf die Pflichten gegen dieselben, und gegen deren wirklichen, schöpferischen Vater, d. h. gegen Gott, als dessen Werkzeuge die Aeltern die Kinder gezeugt, als dessen Stellvertreter oder Priester sie dieselben zu erziehen haben; daher sie ihnen weder das Leben, das sie ihnen nicht gegeben, wieder nehmen, noch die Erziehung, um deretwillen die Kinder ihnen gegeben wurden, ihnen versagen oder nach blos individueller Vormeinung beschränken können, ohne hierdurch selbst zugleich sich des Rechtes auf dieselben ganz oder theilweis verlustig zu machen. Die Ausübung der Vaterpflicht und somit des Vaterrechtes geht in solchem Falle nach göttlichem Devolutionsrecht von den zunächst berufenen natürlichen Aeltern auf den höheren Stellvertreter der Providenz, auf den Staat über, und sein Beruf ist, selbst nach dem neuen Testamente, ebenso wohl ein göttlicher, als der der Kirche *).

---

*) Diese Wahrheit wurde besonders durch die Ungöttlichkeit der Päbste im 13ten u. 14ten Jahrhundert wieder hervorgerufen und zunächst von Marsilius von Padua († 1328); gleichzeitig aber auch von deutschen Volksmännern wieder geltend gemacht. So finden sich in Specklin's, der Anfangs des 16ten Jahrhunderts lebte, Collectaneen zum J. 1350 angemerkt: „Es war aber Lutolff, Prior der neuen Carthaus, Thomas, Augustinergeneral, und Joh. Taulerus, Predigerordens auch noch im gemeinen Bann. Der Pabst hatte Bischof Johann von Strasburg geboten, ihre Bücher zu verbrennen, und sollten solche Bücher die Geistlichen noch die Leyen bei dem Bann nit lesen.... Da schrieben sie noch mer.... Insonders wurden inen 2 Artikel, so auszogen waren, verboten, und ganz wie ketzerisch erkannt." Der erste war... daß die Priester den unschuldig in Bann Gethanen die Sacramente nicht verweigern sollten, „und kunt der Pabst den Himmel vor Einen, so unschuldig im Ban war, nit zuschließen." — „Zum Andern hatten sie ein gemein Geschrifft lassen außgan, daß zweierlei Schwertter wären, ein geistliches, welches wäre Gottes Wort, das andere die weltliche Oberkeit, und hätte keins mit dem Andern zu thun; dieweil sie alle beide von Gott wären, künnen sie nit widereinander seyn, sunder das geistliche versiht sein Amt und Gottes Wort, und vertheidigt die Oberkeit; die Oberkeit vertheidigt Gottes Regiment und die Frommen, straft die Bösen. — Warum sollte dann die Oberkeit von Geistlichen verdampt werden, dann also würde Gott sein Werk selber verdammen. Wo aber ein weltlich Haupt sündigt, gebürt dem Geistlichen, den Sünder auf den rechten Weg zu weisen mit großer Demuth &c. Oberkeit ist ein Stand von Gott, dem man in weltlichen Sachen sol gehorsamen, auch die Geistlichen,

Der Staat hat den **Frieden** unter den Menschen zu erhalten und den gestörten wieder herzustellen; er hat den Menschen die **Mittel** zur Freiheit, zur Wohlfahrt und zur Selbstvervollkommnung herbeizuführen und deren ruhigen Gebrauch und Genuß zu sichern, zu beschützen und zu **verbürgen**; denn für **Alles, was dem Menschen zu seinem gesammten, wahrhaft-menschlichen Leben nothwendig ist, muß, von Gottes Liebe, oder, was dasselbe ist, von Vernunftrechtswegen, eine Bürgschaft gegeben seyn, oder gegeben werden**. Deshalb darf auch, wie schon früher bemerkt worden, weder der Staat sich der **verbürgenden Prüfung** der wissenschaftlich Gebildeten, noch die **Kirche** sich der **Bürgschaft leistenden Wache, Prüfung** und **Theilnahme** des Staates entziehen wollen. Es ist deshalb in dieser Beziehung ganz unpassend, von Erziehungs- oder Unterrichtsfreiheit zu reden, da die **Kirche**, wenn sie wirklich eine Beamtete der göttlichen Vorsehung ist, sich vielmehr freuen sollte, wenn der **Staat**, als ihr Zwillingsbruder, sich auch des Erziehungswesens annimmt, und hierdurch die schwere Verantwortlichkeit, die auf ihr lastet, mit ihr theilt. — Ohnehin hat der Staat unläugbar die Pflicht, und deshalb das Recht, *alles* **Oeffentliche zu beaufsichtigen**, und Alles **öffenlich** den Einzelnen **Dargebotene**, welches **Allen**, als Menschen überhaupt, **unentbehrlich** ist, zum **Voraus zu prüfen**, damit **unwiederbringlichem Schaden**, soweit als möglich, vorgebeugt werde. Der **Staat** hat also namentlich auch die Pflicht, nicht nur jeden öffentlich dargebotenen Unterricht, sey es in Kirchen oder Schulen, zu beaufsichtigen, sondern auch, bevor der Unterricht beginne, sich der geistigen Fähigkeit und der sittlichen Würdigkeit des Lehrers zu vergewissern. Gegen diese Verpflichtung kann keine widerhaltende Einwendung erhoben werden, am allerwenigsten die einer kirchlichen oder priesterlichen **Unfehlbarkeit**. An eine solche Unfehlbarkeit kann vorübergehend von unerfahrenen Menschen **geglaubt** werden; nachdem aber eine immer wiederkehrende **Erfahrung** erwiesen hat, daß keine noch so oft wiederholte **Weihe** unfehlbar vor Irrthum schützt und von Selbstsucht befreit, daß vielmehr

---

es sey wer es wolle." Der Kaiser sey nur Gott Rechenschaft schuldig — „und nit den armen Menschen." — „Druff gebotte König Karl und der Bischof Johann und die Commissarien des Papstes, daß sie sich solcher Geschrifften mäßigten, und bei dem Ban solten **undertrucken**, und mit offnen Schreiben **widerrufen**. Aber sie fuhren fort, machtens noch besser, wie ihr Geschrifften noch vorhanden sind." (S. **Görres** Vorrede zu Suso's Leben und Schriften, (S. XL — XLIII.). — Auch die Schriften des **Marsilius** waren im J. 1327 von Johann XXII. verdammt worden. —

kein Wahnsinn und keine Widerrechtlichkeit denkbar, welche nicht von höchstgeweihten, kirchlichen Personen gelehrt, keine Ruchlosigkeit, keine Infamie, welche nicht von Priestern begangen worden; nach einer solchen Erfahrung wäre es Wahnsinn, noch an eine vorgeschützte Unfehlbarkeit und Unsündlichkeit zu glauben, und die Staatsregierung würde kein Vertrauen verdienen, für welche die Geschichte vergeblich ihre belehrenden und warnenden Thatsachen aufgestellt hätte.

Es würden in dieser Angelegenheit, wie in tausend anderen, unzählige Mißverständnisse und demnächst auch Mißverhältnisse vermieden, wenn man sich nur immer mehr an die Sachen, als an Worte und Namen halten wollte. Die Worte bleiben stehen, während die Sachen fortleben oder auch fortsterben, und so geschieht es gar oft, daß von zweien, welche dasselbe Wort brauchen, der Eine etwas schon Verstorbenes, der Andere etwas erst Gezeugtes, oder ein schon längst Geborenes damit bezeichne. Ganz besonders ist dies oft hinsichtlich der Worte: Staat und Kirche, der Fall, wie denn Maximen, die in Betreff beider zu einer Zeit völlig passend waren, bald darauf durchaus inadäquat werden können. So wurde der Grundsatz: „man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen,“ in der ersten christlichen Zeit ganz richtig so übersetzt: „man müsse der Kirche mehr gehorchen, als der weltlichen Macht;“ denn die Kirche predigte und übte Liebe und Freiheit; die Fürsten aber herrschten durchgängig für sich. Im eigentlichen Mittelalter aber hatte da, wo das Princip desselben zur völligen Ausgeburt und ruhigen Waltung kam, der Gegensatz von Kirche und Staat keinen Sinn mehr; denn alle sogen. weltlichen Behörden waren insofern Kirchendiener, als der Klerus durch Bildung, und mehr noch durch Schlüsselgewalt, der eigentliche Weltsouverain war; umgekehrt waren die Geistlichen die höchsten Staatsbeamten, da sie als die vermögendsten und mächtigsten das allgemeine Leben leiteten und bestimmten und auch die Widerstrebenden zwingen konnten. Das Ganze schien ein einiger Organismus und der Mensch, als solcher, sollte Nichts zu befehlen haben. Die mosaische Theokratie war, mutatis mutandis, regenerirt. Als aber Menschensatzung die einfältigen göttlichen Gebote überwuchert, und die Geistlichen in pharisäische Rabbinen entartet, da erhoben sich erst strafende und Höheres weissagende Propheten über Moses, dann in der Reformation christliche Synagogen über die römischen Tempel, und christliche Fürsten über weltliche Hierarchen. Nun hörte man wieder, „man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen;“ aber Gott sprach nur durch weltliche Fürsten und durch weltliche Gelehrte und Theologen; und der reformirte Staat stellte sich als

die eigentliche Kirche der weltlich und endlich gewordenen alten Namenskirche gegenüber. Als vollends in der neueren Zeit der heilige Geist der Wahrheit durch den Mund immer zahlreicherer Gebildeten des dritten Standes das neue Evangelium von unbeschränkter, allgemeiner Menschenbrüderschaft und von unbedingter Glaubens- und Gewissensfreiheit verkündigte, erhob auch der Staat, der sich zum Anwalt dieses Evangeliums machte, sich über das, was noch vom Mittelalter her sich ausschließlich Kirche nannte, was aber durch das Dogma der Alleinseligmachung und durch das entsprechende Gesetz des Glaubenszwangs sich als Feind der neuen, frohen Botschaft erwies. Wie nun das forum der Oeffentlichkeit an die Stelle der Concilien, wie die Wohlthätigkeitsvereine an die der Klöster und Brüderschaften, so sind zum großen Theil auch die Staatsbehörden an die Stelle der sogen. Hierarchie getreten, und die Völker zeigen auch darin ihren unverwüstlichen Naturverstand, daß sie überall, wo der Staat seinem höheren Berufe folgt, ihm unweigerlich in Allem, und namentlich auch in dem gehorchen, worin die absterbende, alte Kirche gerade das Gegentheil gebietet; denn sie merken, auch ohne philosophische oder theologische Demonstrationen, daß der Einige Gott, der keines seiner Geschöpfe auf ewig von seiner Seligkeit ausschließen, und kein mit Vernunft und Freiheit begabtes Wesen zur Verläugnung beider zwingen will, ein höherer Gott ist, als jene ewig zürnende und blinden Gehorsam fordernde, dreipersönliche Gottheit der mittelalterlichen Kirche. —

Dies Alles, was wir, der Wichtigkeit der Sache halber, hier ausführlicher erörtert haben, ist denn auch im besonnenen Deutschland bereits zur bestimmenden Ueberzeugung der Staatsmänner geworden und die päbstlichen und mitunter auch bischöflichen Protestationen gegen die Consequenzen dieser Grundsätze sind eben so erfolglos geblieben, als die verwandten Protestationen gegen die basler Beschlüsse, gegen die Reformation, gegen den westphälischen Frieden, gegen die gallicanischen Freiheiten, und noch jüngstens gegen die bonapartischen organischen Artikel, die Beschlüsse des wiener Congresses *) und die

*) „Am 4. Sept. 1815 ertheilte Pius VII. in einer Consistorialrede, der Protestation seines Legaten (gegen die wiener Beschl.) seine vollkommene Bestätigung, gleich als wäre eine apostolische Bulle deshalb erlassen.“ J. L. Klübers öffentl. Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, 3te Aufl. 1831. S. 691. mit Bezug auf dessen Uebersicht der diplom. Verhandl. des wien. Congr. S. 472. 483 — 503.

baierischen und rheinischen, die röm.-kath. Kirche betreffenden Staatsgesetze. — Hat aber der westphälische Friede *), haben die Concordate und Staatsgesetze die allgemeine Versicherung ausgesprochen, daß die verschiedenen christlichen Confessionen gleiche Rechte und völlige Freiheit haben sollen, oder gar, wie das baierische Concordat, daß die röm.-kath. Religion aufrecht erhalten werden soll mit „allen Rechten und Vorrechten, deren sie nach göttlicher Anordnung und canonischen Satzungen genießen soll" **), so haben sie etwas ausgesprochen, was sie, wie oben schon bemerkt, in Beziehung auf die röm.-kath. Kirche in Wahrheit nicht sagen wollten ***) und nicht sagen konnten. Diese Kirche spricht nämlich Rechte an, welche weder mit dem friedlichen Nebeneinanderbestehen der verschiedenen Confessionen, noch mit der freien Wirksamkeit der Staatsgewalten nach der höheren Würde, deren Bewußtseyn sie in neueren Zeiten gewonnen haben, sich auf die Dauer vereinigen lassen. Den Beweis hiervon hat die Geschichte gegeben, und wir haben sowohl in unseren früheren Schriften, als bereits im Vorhergehenden die Unmöglichkeit solcher Vereinigung nachzuweisen versucht. Wir fassen hier

*) Im Art. V. heißt es Nr. 1.: „Inter utriusque religionis Electores etc., status omnes singulosque sit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae reipublicae, constit. imperii et praesenti conventioni conformis est, ita ut *quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum*, violentia omni et via facti, ut alias, ita et hic inter utramque partem perpetuo prohibita."

**) Der Art. 1. des am 5ten Juni 1817 abgeschlossenen, am 6ten Nov. ratificirten, am 15. Nov. im päbstl. Consistor. promulgirten, aber erst am 15. Sept. 1821 zum Staatsgesetz erhobenen baier. Concordats lautet, wie folgt: „Religio cath. apost. rom. in toto Bavariae regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis *juribus* et *praerogativis*, quibus frui debet ex Dei ordinatione et *Canonicis sanctionibus*.

***) Hinsichtlich Baierns geht dies unwidersprechlich hervor: 1) aus der Verfassungsurkunde von 1818, welche Tit. IV. §. 9. die Verkündigung und Vollziehung aller kirchlichen Verordnungen und Gesetze vom Placet des Königs abhängig macht, mithin die kathol. Hierarchie umkehrt, und 2) aus dem der Verfassung angehängten Religionsedict von 26. Mai dess. J., welches nicht nur überhaupt in vielfachem Widerspruche steht mit jenen „canonischen Rechten und Vorrechten;" sondern auch namentlich in seinen Paragraphen 13, 58, 60, 64 und 76, den Artikeln 5, 11 und 12 des Concordats widerspricht. Wirklich ließ der Pabst sein Mißfallen hierüber laut werden in einer Allocution vom 2. Oct. 1818; erhielt aber nur eine ausweichende Antwort. Hinsichtlich der übrigen deutschen Staaten folgt das oben Gesagte schon daraus, daß entweder die Fürsten Protestanten sind, oder daß sie, wie der König von Sachsen, durch anderweitige Staatsgrundgesetze bereits gebunden waren, oder, wie Oestreich, schon ein reformirtes Kirchenrecht eingeführt hatten. —

nur noch die wesentlichsten Momente in kürzester Uebersicht zusammen:

Alles Recht ist in seinem tiefsten und letzten Grunde nur ein von Gott verliehenes, ein Ausspruch seines heiligen Willens.

In dieser Beziehung unterscheiden die besonderen Rechte sich dadurch, daß sie entweder unmittelbar oder mittelbar verliehen sind.

Die unmittelbar ertheilten sind, eben um dieses Ursprunges willen, die höchsten und heiligsten; die mittelbar verliehenen sind um so höher und verbindlicher, je näher sie von den unmittelbaren abstammen.

So bilden die Berechtigungen von selbst eine Hierarchie, und kein Recht ist denkbar, welches einem gleichartigen, oder vollends einem höheren widersprechen könnte; denn Gott ist ein Gott der Ordnung und Eintracht, und nicht der Unordnung und der Zwietracht. Nun behauptet zwar die christliche Confession gemeinschaftlich, daß Gott selbst auf die Erde herabgekommen, um die christliche Kirche zu stiften und ein unverbrüchliches Gesetz für dieselbe zu geben; aber nur die röm.-kath. Kirche behauptet, daß Gott selbst auch ihre Hierarchie eingesetzt, nur derselben seinen ununterbrochenen, unmittelbaren Beistand zugesichert, und nur ihr und ihren wirklichen Unterthanen den gottesrechtlichen Anspruch auf ewigen Bestand und ewige Seligkeit verliehen habe.

Dieser grundsächlichsten Glaubenslehre zufolge, hat die röm.-kath. Kirche immer den Staat nur als ihr untergeordnet, sein Recht nur als ein vom höchsten Kirchenrecht abgeleitetes angesehen und ansehen müssen; wie denn ihrer Lehre zufolge die Fürsten nur als priesterlich gesalbte mittelbar geheiligte Personen *), die Staatsbeamten nur als untergeordnete Gehülfen **), die Staatsbürger nur als ge-

*) Ein Ideal solcher geheiligten Majestät (der Pabst ist Selbst-Heiligkeit) war der starkgläubige Ferdinand II., als er redlich versicherte: „Ich will lieber mein Brod vor den Thüren betteln und mich in Stücken hauen lassen, als das Unrecht der Ketzerei länger in meinen Ländern dulden;“ dann aber auch edel hinzusetzte: „Ich liebe die Ketzer und würde mich köpfen lassen, wenn ich dadurch alle plötzlich von der Ketzerei heilen könnte.“ — Ein päbstliches Ideal aber stellt uns die Geschichte in Gregor VII. und Pius V. auf, welche Beide starkgläubig genug waren, nicht vor den fürchterlichen Consequenzen des streng-hierarchischen Einheitssystemes zurückzubeben; daher auch Beide von der dankbaren Kirche heilig gesprochen wurden.

**) Insofern sagen die Kirchenlehrer die Wahrheit, wenn sie versichern, die Kirche sey keine Zwangsanstalt und verabscheue das Blutvergießen. Mit Ausnahme zahlreicher Bischöfe, selbst einiger Päbste, welche selbst in den Krieg zogen und mit Ausnahme zahlreicher Inquisitoren, hat nämlich die Kirche im Allgemeinen das Zwingen und Blutvergießen immer

horsame Kirchgläubige, überhaupt der Staat nur als irdische Unterlage der Kirche eine rechtliche Stellung und Geltung ansprechen können, mithin alles Staatliche, welches diese seine Stellung, Pflicht und Bestimmung nicht anerkennt und erfüllt, zu etwas blos Thatsächlichem wird, gegen welches die Kirche alle ihr zu Gebot stehenden Waffen zu richten nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet ist.

Derselben Glaubenslehre zufolge hat die röm.-kathol. Kirche alle noch nicht zum Christenthum bekehrten bloßen Naturmenschen in Beziehung auf den Willen Gottes, daß alle Menschen selig, mithin Christen, mithin römisch-katholisch werden sollen, als noch rechtlos betrachtet, und so lange der weltliche Arm ihr gehorchte, sie nöthigenfalls mit Gewalt bekehrt, oder, wenn sie widerstanden, oder gar wie die Mahomedaner, die Kirche angriffen, sie auszurotten befohlen, oder ihre Ausrottung ausdrücklich oder stillschweigend gutgeheißen, nie aber ein sogen. Naturrecht, seines Glaubens zu leben, anerkannt, noch anerkennen dürfen, ohne eine strafbare Gleichgültigkeit gegen den alleinberechtigten Glauben und gegen das Seelenheil so vieler Unglücklichen zu beurkunden. Endlich hat derselben Glaubenslehre zufolge die röm.-kath. Kirche niemals einer anderen christlichen Kirche ein rechtliches Daseyn zuerkannt, und keiner ein solches zugestehen können, da sie meinen würde, hierdurch sich selbst und ihren Stifter Lügen zu strafen. Sie hat vielmehr von Anfang an jeden wissentlichen Widerspruch gegen ihren Glauben als das größte, jede wissentliche Nichtanerkennung ihrer Hierarchie als das nächstgroße Verbrechen qualificirt, und über solche Verbrecher stets ein göttliches Strafrecht, und über jeden Getauften stets ein oberherrliches Zwangsrecht sich vorbehalten.

Aus diesem Allen ergiebt sich die unabweisliche Folgerung, daß die röm.-kathol. Kirche niemals, weder dem Staat, als ihrem Untergeordneten, noch unchristlichen Völkern, als Rechtlosen, noch anderen christlichen Kirchen, als ihren

---

der weltlichen Macht überlassen, durch Ablässe sie dazu ermunternd, durch Androhung des Bannes ihr die Ermunterung einschärfend. Auch in dem Lexicon des Kirchenrechts von Andr. Müller (1830) lesen wir B. III. S. 317: „Da Tugend und Religion nicht erzwungen werden kann, so liegt es im Begriffe der Kirche, daß sie kein äußeres Zwangsrecht habe.“ S. 319 wird aber hinzugesetzt: „Die Kirche als eine, nach göttlicher Anordnung, sichtbare Anstalt auf dieser Erde bedarf zur Sicherung ihrer Wirksamkeit des Schutzes vom Staate, d. i. Abhaltung jeder Störung kirchlicher Handlungen, und bei Nichtvollziehung kirchlichen Anordnungen die Unterstützung durch äußere Zwangsmittel.“ Vgl. noch die Note zu S. 318 ebend. —

erklärten Feinden, dieselben Rechte zugestehen kann, welche sie selbst für sich in Anspruch nimmt; daß mithin jeder Vertrag mit dem nichtkatholischen Staate oder mit einer nichtkatholischen Kirche nur als ein nothgedrungener Waffenstillstand, in Wahrheit aber als eine sogen. Nothlüge anzusehen ist, deren Verbindlichkeit mit den Umständen aufhört, welche solche Noth herbeigeführt haben, wie solches ziemlich unzweideutig in dem früher angeführten Schreiben Pius des siebenten an Napoleon vom 24. März 1813 sich ausgesprochen findet *).

Man wird nun wahrscheinlich von manchen Seiten her diese unsere Rede hart finden, und Dieses und Jenes dagegen einzuwenden versuchen. So lange aber die Geschichte noch fest steht, so lange die Concilien-, Decretalen-, Bullen- und Brevensammlungen nicht vernichtet und die logische Nothwendigkeit der Schlußfolge nicht für ein Blendwerk des bösen Geistes erklärt werden kann, müssen wir auch an die Richtigkeit und die innere Nothwendigkeit des aufgestellten Resultates glauben, und eben deshalb behaupten, daß die röm.-kath. Kirche, als solche, eben so gewiß in Deutschland an ihre letzten Dinge gekommen ist, so gewiß weder der Staat sich jemals wieder seine Unterordnung unter diese Kirche wird gefallen lassen, so gewiß die nichtkatholischen christlichen Kirchen nie mehr derselben unterliegen können. Das mehr oder minder deutliche Bewußtseyn jener zwiefachen Unverträglichkeit ist es denn auch, welches in der neueren Zeit sämmtliche Staatsregierungen veranlaßt hat, den canonischen Wirkungskreis der lehrenden, gesetzgebenden, disciplinirenden, richtenden und strafenden Hierarchie, nicht nur, wie bereits angemerkt worden, in Bezie-

---

*) Die Erlaubtheit solches Treubruchs ist sogar durch Satzungen des canonischen Rechtes festgestellt. S. *Decr. Greg.* L. II. Tit. 24. c. 27. und L. V. Tit. 7. c. 16. Auch sprach ein päbstlicher Legat, Bischof Rudolph von Laibach, der bei den Streitigkeiten des päbstlichen Hofes mit Georg v. Podiebrad, dem Herrscher von Böhmen, nach Deutschland gesendet wurde, jene Lehre öffentlich folgendermaßen aus: „Cum SSmus Dominus noster *papa* omnes singulas promissiones et *juramenta quaecunque, quacunque occasione* illi haeretico (Podiebr.) praestitas et factas, ac praestita et facta, per *specialem bullam* suae sanctitatis nullas et invalidas declaravit, nobisque etiam illas et illa in futurum forsan fienda, nulla et irrita declarandi concessit facultatem, et utique indignum foret et *jure prohibitum existat, haereticis*, maximeque illi damnato haeretico, qui nec Deo nec sanctae fidei apostolicae neque aliis fidem servavit, aut servat, aliquam obligationem, promissionem aut fidem servare etc. *Ergo jure prohibitum est*, haeretico servare fidem, maxime vero tali, qui ut Podiebras animatus est. Cf. de *Ludewig*, Tit. VI. Reliq. p. 77. *Warenfelsii* opusc. T. II. p. 455, Gerhard, loci theol. ed. a Cott. XIV. p. 65. und Böhmer, jus eccl. prot. IV. L. V. Tit. 7. c. 54.

hung auf Religions-, Preß-, Les-, Erziehungs- und Unterrichtsfreiheit theils aufzuheben, theils vielfach zu beschränken, sondern auch in Beziehung auf fast alle übrigen unmittelbaren Regierungsfunctionen dieselbe von der Staatsgewalt und Staatsverfassung völlig abhängig zu machen.

So haben 1) sämmtliche Staaten entweder unmittelbar, oder was in praxi auf dasselbe hinausläuft, mittelbar die Bischöfe und Pfarrer zu ernennen sich das Recht genommen, und hierdurch die Macht der Hierarchie in ihrem wesentlichsten Momente zerbrochen. Wirklich zeigt sich bereits, daß durch diesen Eingriff in die röm.-kath. Kirchenordnung fast überall die streng römisch-katholischen Geistlichen vom Kirchenregimente ausgeschlossen und nur solche ernannt werden, welche man für aufgeklärt, d. h. für tolerant und nachsichtig, d. h. für möglichst unrömisch hält, wodurch es denn weiterhin sich schon ergeben hat, daß das Oberhaupt der Kirche erfolglos den schärfsten Tadel über das Benehmen solcher Bischöfe aussprechen mußte *). —

So ist 2) fast in allen deutschen Landen den Bischöfen und untergeordneten Geistlichen zur Pflicht gemacht worden, vor dem Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Staatsverfassung abzulegen, wodurch sie im Wesentlichen in dieselbe kritische Lage versetzt sind, in welcher die französische Geistlichkeit zu Anfang der ersten Revolution durch die Zumuthung, ihre sogen. bürgerliche Constitution sowohl als die Staatsverfassung zu beschwören, sich befand **). Wie nämlich dem bereits angeführten Breve Pius des sechsten zufolge jene Constitutionen vorzüglich deshalb als häretisch und schismatisch verworfen wurden, weil sie Gewissens- und Lesfreiheit gestatteten, Rechts-

*) S. das im Früheren bereits angeführte Breve Pius VIII. vom 30. Juni 1830.

**) Wenn aber die kath. Kirche gegen solche allgemeine Verpflichtungen protestirt auf den Grund, daß ihre Geistlichen hierdurch nicht in den Fall kommen könnten, aus kirchlicher Gewissenhaftigkeit ihrem staatsbürgerlichen Gewissen zuwider zu handeln, so muß vor Allem gefragt werden, mit welchem Gewissen denn die Kirche von allen Geistlichen verlangt, daß sie dem lebenden Pabste und jedem seiner legitimen Nachfolger, also auch einem Alexander VI., „wahren Gehorsam" schwören sollen, wo doch auch das geistliche Gewissen mit dem menschlichen oder göttlichen in Conflict gerathen kann? Warum sie alle Geistlichen zum lebenslänglichen Cölibat verpflichtet, ohne daß diese zum Voraus wissen können, ob sie es der Gesundheit ihres Leibes, ihres Herzens und ihrer Seele unbeschadet immer werden halten können? Warum endlich sie alle Gläubige auf Lebenslang zum äußerlichen Bekenntniß des kathol. Glaubens verpflichtet, da dieselben doch auch zu einer entgegengesetzten Ueberzeugung gelangen und ihr katholisches Gewissen mit ihrem Vernunftgewissen in Widerspruch gerathen kann? —

gleichheit der verschiedenen Confessionen aussprachen und die Geistlichkeit vom Staate abhängig machten, so fällt, wie schon angemerkt, derselbe Vorwurf auf die deutschen Verfassungen. Die Geistlichen sind mithin genöthigt, entweder auf ihre Beamtung zu verzichten, wovon uns noch kein Beispiel bekannt geworden, oder aber, wenn sie wirklich kirchgläubig und dann auch pabstpflichtig sind, sich mit jesuitischen Mentalreservationen zu behelfen *).

Endlich haben 3) sämmtliche deutsche Staatsregierungen sich die vorläufige Prüfung aller und jeder künftig zu erlassender (einige Staaten sogar der schon früher erlassenen) kirchlichen Anordnungen, Verfügungen und Lehr- oder Verfassungsbestimmungen vorbehalten, die Bekanntmachung und Vollziehung nur solcher gestattend, welchen die landesherrliche Genehmigung (das sogen. Placet) ertheilt seyn würde **). Mehrere Staaten haben sogar den unmittelbaren Verkehr der inländischen Geistlichkeit mit dem römischen Hofe, und mit dessen Behörden, Nuncien und Agenten, durch Gesetze theils beschränkt, theils ganz verboten ***), und wider Mißbrauch inländischer oder auswärtiger Kirchengewalt Recurs an den Landesherrn (appellatio ab abusu, d. franz. appels comme d'abus) eröffnet †).

---

*) Bekanntlich weigerten in Baiern im J. 1819 sich röm.-kathol. Geistliche, den Eid auf die Verfassung zu leisten, andere wollten ihn nur unter Vorbehalt schwören. Auf Andringen des Pabstes erklärte hierauf das Staatsministerium in einer allgem. Verordnung vom 15. Sept. 1821: „daß der von den katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu Nichts verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen, oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre.“ Vielleicht zu schonend bemerkt über diese Verordnung Klüber (öffentl. Recht des deutschen Bundes ꝛc., 3te Aufl. S. 723.): „Einseitige Aenderung der Verfassungsurkunde konnte mit dieser Erklärung nicht bezweckt seyn, um so weniger, da der Verfassungseid selbst ein Bestandtheil der Verfassungsurkunde ist. Aber Anlaß zu Mentalbedingungen bei Leistung des Eides kann sie geben.“ — „Eben so,“ setzt derselbe hinzu, „verweigerte späterhin auch in dem Königreich der Niederlande und in dem Großherzogthume Luxemburg, von dem römischen Hofe dazu aufgefordert, die röm.-kath. Geistlichkeit den Eid auf die Verfassungsurkunde. Zu Fulda beschwur die röm.-kath. Geistlichkeit die kurhessische Verfassungsurkunde, doch, wie es im Beschwörungs-Protocoll heißt: „mit Ausnahme der im §. 135. lit. c. d. und e. vorkommenden Bestimmungen u. s. w.“ Die bezeichneten Stellen des §. 135 betreffen den Verkehr mit dem päbstl. Stuhl und das landesherrliche Placet u. s. w.“ —

**) Die Titel der betreffenden Staatsgesetze sind u. a. verzeichnet in der angeführten Schrift von Klüber S. 721.

***) S. Ebend. S. 723.

†) S. Ebend. S. 724.

Es möchte nun wohl von keinen Sachkundigen in Abrede gestellt werden, daß diese Gesetzbestimmungen dem Wesen und den Grundgesetzen der röm.-kath. Kirche geradezu widersprechen, 1) da diese Kirche, als vom heil. Geiste geleitet, bei Wahl und Berufung der Hirten völlig unabhängig seyn muß; 2) da den Hirten nicht zugemuthet werden kann, durch Eidleistung förmlich die wirkliche und etwa noch künftig gesetzte Schmälerung der Kirchenrechte zu genehmigen, welche sie im äußersten Falle nur etwa dulden könnten; und 3) da sie die Bekanntmachung und Vollziehung unmittelbarer oder mittelbarer Aussprüche des heil. Geistes nicht von der Erlaubniß einer weltlichen Behörde, und deren Gültigkeit nicht von der Genehmigung schlechthin unbefugter Laien abhängig erklären kann, ohne hiermit den heil. Geist in seinen wesentlichsten Wirksamkeiten zu verläugnen *). Indem also jene Staatsgesetze die, noch vom Tridentinum geheiligte, hierarchische Ordnung zerbrechen oder doch stören, indem sie die Staatsregierungen als Mittelglied einschieben zwischen die Laien und den Episcopat und zwischen diesen und den Pabst, so haben sie eben damit unläugbar eine feindliche Stellung gegen die röm.-kath. Kirche eingenommen. Wenn also demungeachtet die meisten Bischöfe, die übermeisten niederen Geistlichen und die ganze katholische Laienschaft vom selbstherrlichen Fürsten, und den rechts- und freiheitsbegierigen Ständen bis zu den untersten Staatsbürgern herab sich diese und so manche andere Verletzung ihres Kirchenrechtes und ihrer Kirchenfreiheit überall widerstand- und nicht selten sogar klaglos gefallen lassen, so kömmt hierdurch klar zum Vorschein, daß auch diese wesentlichen Glieder des ideellen Kirchenleibes in Deutschland erstorben sind, oder was auch in der Wahrheit dasselbe ist, daß man auch diese Momente nicht mehr für wesentlich, das heißt für wichtig genug hält, um für deren Erhaltung zu postuliren oder gar zu opponiren. —

Wir haben nun schon im Anfange bemerkt, daß die röm.-kath. Kirche in Deutschland durch die allgemeine Säcularisation ihrer Güter ihre materielle Unterlage, gleichsam ihren irdischen Leib verloren, und hierdurch bei der Lauigkeit ihrer Gläubigen, hinsichtlich ihres äußerlichen Bestandes, von der Staatsgewalt abhängig geworden ist, welche bei Widersetzlichkeit der Hierarchie, derselben nun ebenso und mit gleichem, vielleicht gewisserem Erfolg, das nothwendige Lebensbrod oder die sogen. Temporalien sperren kann, wie früherhin die

---

*) *Catech. Rom.* P. II. de ord. sacr. c. 54. Qui sacris initiantur, ob eam rem *coelestis gratiae* participes fiunt, ut eorum ministerio Ecclesiae atque adeo omnium hominum saluti consulatur.

Hierarchie den weltlichen Herren das sogen. Brod des ewigen Lebens interdicirte, falls sie ihr den Gehorsam versagten. Hierdurch sind die Geistlichen de facto Staatsdiener geworden, und es ist auch nicht entfernt wahrscheinlich, daß der großartige Vorschlag des begeisterten Abbé de la Mennais, die Selbstständigkeit der Kirche durch Verzichtung auf Staatssold zu erobern, in Deutschland eine bessere Aufnahme finden werde, als ihm in Frankreich zu Theil geworden ist.

Wir haben ferner nachgewiesen, wie das Fundamentaldogma von der alleinseligmachenden Eigenschaft der röm.-kath. Kirche nicht blos theoretisch verkannt oder gar ignorirt, sondern auch praktisch von den Staatsgesetzgebungen durch Gewährleistung der Religions-, Les- und Verehelichungsfreiheit und durch Verwaltung der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten als nicht mehr vorhanden angesehen wird. Wir haben dann auch bemerklich gemacht, wie die Fundamentalgesetze der röm.-kath. Kirche in Beziehung auf die Hierarchie und ihre canonische Wirksamkeit, wonach ihr in allem Religiösen gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt zukömmt, ihrer Geltung im wirklichen Leben großentheils beraubt worden sind, und hierdurch die praktische Autorität, von potestas ecclesiastica im Wesentlichsten beschränkt und unzureichend geworden ist. Wir haben jetzt, um unsere Anfangs aufgestellte Behauptung vollständig zu erhärten, zunächst noch darzuthun, wie auch das rein spirituelle Ansehen der röm.-kath. Kirche in Deutschland sich so weit herabgesetzt findet, daß es keineswegs mehr als eine lebenskräftige Macht angesehen werden kann.

Zu diesem Endzweck ist jedoch zuvörderst die Frage zu beantworten, was hier unter rein spiritueller Autorität zu verstehen sey? Die Antwort auf diese Frage ergiebt sich aus der allgemeinen Bestimmung des römischen Katholicismus. Die geistreichste, gemüthvollste und gelehrteste Zeitschrift der katholischen Kirche in Deutschland *), den Katholicismus auf zwei Principien, auf das theoretische des Glaubens und auf das praktische der Liebe zurückführend **), bestimmt dann

*) Indem wir hiermit freudig die Vorzüge der Tübinger Theol. Quartalschrift anerkennen, müssen wir nur bedauern, bei derselben nicht auch strenge Folgerichtigkeit hinsichtlich ihres kirchl. Systems rühmen zu können, da dasselbe zu viel gallicanisirt und idealisirt, um als streng römisch-katholisch zu gelten.

**) Das dritte und allgemeinste und bewegendste Princip ist hier vergessen, es ist das der Hoffnung und der Furcht, denn ohne Himmelshoffnung und Höllenfurcht ist kein röm. Katholicismus gedenkbar. Was aber die Liebe betrifft, so ist sie eben so durch die ewige Hölle beschränkt, wie der Glaube durch den unbegreiflichen ewigen Teufel.

baierischen und rheinischen, die röm.-kath. Kirche betreffenden Staatsgesetze. — Hat aber der westphälische Friede *), haben die Concordate und Staatsgesetze die allgemeine Versicherung ausgesprochen, daß die verschiedenen christlichen Confessionen gleiche Rechte und völlige Freiheit haben sollen, oder gar, wie das baierische Concordat, daß die röm.-kath. Religion aufrecht erhalten werden soll mit „allen Rechten und Vorrechten, deren sie nach göttlicher Anordnung und canonischen Satzungen genießen soll" **), so haben sie etwas ausgesprochen, was sie, wie oben schon bemerkt, in Beziehung auf die röm.-kath. Kirche in Wahrheit nicht sagen wollten ***) und nicht sagen konnten. Diese Kirche spricht nämlich Rechte an, welche weder mit dem friedlichen Nebeneinanderbestehen der verschiedenen Confessionen, noch mit der freien Wirksamkeit der Staatsgewalten nach der höheren Würde, deren Bewußtseyn sie in neueren Zeiten gewonnen haben, sich auf die Dauer vereinigen lassen. Den Beweis hiervon hat die Geschichte gegeben, und wir haben sowohl in unseren früheren Schriften, als bereits im Vorhergehenden die Unmöglichkeit solcher Vereinigung nachzuweisen versucht. Wir fassen hier

---

*) Im Art. V. heißt es Nr. 1.: „Inter utriusque religionis Electores etc., status omnes singulosque sit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae reipublicae, constit. imperii et praesenti conventioni conformis est, ita ut *quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum*, violentia omni et via facti, ut alias, ita et hic inter utramque partem perpetuo prohibita."

**) Der Art. 1. des am 5ten Juni 1817 abgeschlossenen, am 5ten Nov. ratificirten, am 15. Nov. im päbstl. Consistor. promulgirten, aber erst am 15. Sept. 1821 zum Staatsgesetz erhobenen baier. Concordats lautet, wie folgt: „Religio cath. apost. rom. in toto Bavariae regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis *juribus* et *praerogativis*, quibus frui debet ex Dei ordinatione et *Canonicis sanctionibus*.

***) Hinsichtlich Baierns geht dies unwidersprechlich hervor: 1) aus der Verfassungsurkunde von 1818, welche Tit. IV. §. 9. die Verkündigung und Vollziehung aller kirchlichen Verordnungen und Gesetze vom Placet des Königs abhängig macht, mithin die kathol. Hierarchie umkehrt, und 2) aus dem der Verfassung angehängten Religionsedict von 26. Mai dess. J., welches nicht nur überhaupt in vielfachem Widerspruche steht mit jenen „canonischen Rechten und Vorrechten;" sondern auch namentlich in seinen Paragraphen 13, 58, 60, 64 und 76, den Artikeln 5, 11 und 12 des Concordats widerspricht. Wirklich ließ der Pabst sein Mißfallen hierüber laut werden in einer Allocution vom 2. Oct. 1818; erhielt aber nur eine ausweichende Antwort. Hinsichtlich der übrigen deutschen Staaten folgt das oben Gesagte schon daraus, daß entweder die Fürsten Protestanten sind, oder daß sie, wie der König von Sachsen, durch anderweitige Staatsgrundgesetze bereits gebunden waren, oder, wie Oestreich, schon ein reformirtes Kirchenrecht eingeführt hatten. —

nur noch die wesentlichsten Momente in kürzester Uebersicht zusammen:

Alles Recht ist in seinem tiefsten und letzten Grunde nur ein von Gott verliehenes, ein Ausspruch seines heiligen Willens.

In dieser Beziehung unterscheiden die besonderen Rechte sich dadurch, daß sie entweder unmittelbar oder mittelbar verliehen sind.

Die unmittelbar ertheilten sind, eben um dieses Ursprunges willen, die höchsten und heiligsten; die mittelbar verliehenen sind um so höher und verbindlicher, je näher sie von den unmittelbaren abstammen.

So bilden die Berechtigungen von selbst eine Hierarchie, und kein Recht ist denkbar, welches einem gleichartigen, oder vollends einem höheren widersprechen könnte; denn Gott ist ein Gott der Ordnung und Eintracht, und nicht der Unordnung und der Zwietracht. Nun behauptet zwar die christliche Confession gemeinschaftlich, daß Gott selbst auf die Erde herabgekommen, um die christliche Kirche zu stiften und ein unverbrüchliches Gesetz für dieselbe zu geben; aber nur die röm.-kath. Kirche behauptet, daß Gott selbst auch ihre Hierarchie eingesetzt, nur derselben seinen ununterbrochenen, unmittelbaren Beistand zugesichert, und nur ihr und ihren wirklichen Unterthanen den gottesrechtlichen Anspruch auf ewigen Bestand und ewige Seligkeit verliehen habe.

Dieser grundsächlichsten Glaubenslehre zufolge, hat die röm.-kath. Kirche immer den Staat nur als ihr untergeordnet, sein Recht nur als ein vom höchsten Kirchenrecht abgeleitetes angesehen und ansehen müssen; wie denn ihrer Lehre zufolge die Fürsten nur als priesterlich gesalbte mittelbar geheiligte Personen *), die Staatsbeamten nur als untergeordnete Gehülfen **), die Staatsbürger nur als ge-

*) Ein Ideal solcher geheiligten Majestät (der Pabst ist Selbst-Heiligkeit) war der starkgläubige Ferdinand II., als er redlich versicherte: „Ich will lieber mein Brod vor den Thüren betteln und mich in Stücken hauen lassen, als das Unrecht der Ketzerei länger in meinen Ländern dulden;" dann aber auch edel hinzusetzte: „Ich liebe die Ketzer und würde mich köpfen lassen, wenn ich dadurch alle plötzlich von der Ketzerei heilen könnte." — Ein päbstliches Ideal aber stellt uns die Geschichte in Gregor VII. und Pius V. auf, welche Beide starkgläubig genug waren, nicht vor den fürchterlichen Consequenzen des streng-hierarchischen Einheitssystemes zurückzubeben; daher auch Beide von der dankbaren Kirche heilig gesprochen wurden.

**) Insofern sagen die Kirchenlehrer die Wahrheit, wenn sie versichern, die Kirche sey keine Zwangsanstalt und verabscheue das Blutvergießen. Mit Ausnahme zahlreicher Bischöfe, selbst einiger Päbste, welche selbst in den Krieg zogen und mit Ausnahme zahlreicher Inquisitoren, hat nämlich die Kirche im Allgemeinen das Zwingen und Blutvergießen immer

horsame Kirchgläubige, überhaupt der Staat nur als irdische Unterlage der Kirche eine rechtliche Stellung und Geltung ansprechen können, mithin alles Staatliche, welches diese seine Stellung, Pflicht und Bestimmung nicht anerkennt und erfüllt, zu etwas blos Thatsächlichem wird, gegen welches die Kirche alle ihr zu Gebot stehenden Waffen zu richten nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet ist.

Derselben Glaubenslehre zufolge hat die röm.-kathol. Kirche alle noch nicht zum Christenthum bekehrten bloßen Naturmenschen in Beziehung auf den Willen Gottes, daß alle Menschen selig, mithin Christen, mithin römisch-katholisch werden sollen, als noch rechtlos betrachtet, und so lange der weltliche Arm ihr gehorchte, sie nöthigenfalls mit Gewalt bekehrt, oder, wenn sie widerstanden, oder gar wie die Mahomedaner, die Kirche angriffen, sie auszurotten befohlen, oder ihre Ausrottung ausdrücklich oder stillschweigend gutgeheißen, nie aber ein sogen. Naturrecht, seines Glaubens zu leben, anerkannt, noch anerkennen dürfen, ohne eine strafbare Gleichgültigkeit gegen den alleinberechtigten Glauben und gegen das Seelenheil so vieler Unglücklichen zu beurkunden. Endlich hat derselben Glaubenslehre zufolge die röm.-kath. Kirche niemals einer anderen christlichen Kirche ein rechtliches Daseyn zuerkannt, und keiner ein solches zugestehen können, da sie meinen würde, hierdurch sich selbst und ihren Stifter Lügen zu strafen. Sie hat vielmehr von Anfang an jeden wissentlichen Widerspruch gegen ihren Glauben als das größte, jede wissentliche Nichtanerkennung ihrer Hierarchie als das nächstgroße Verbrechen qualificirt, und über solche Verbrecher stets ein göttliches Strafrecht, und über jeden Getauften stets ein oberherrliches Zwangsrecht sich vorbehalten.

Aus diesem Allen ergiebt sich die unabweisliche Folgerung, daß die röm.-kathol. Kirche niemals, weder dem Staat, als ihrem Untergeordneten, noch unchristlichen Völkern, als Rechtlosen, noch anderen christlichen Kirchen, als ihren

---

der weltlichen Macht überlassen, durch Ablässe sie dazu ermunternd, durch Androhung des Bannes ihr die Ermunterung einschärfend. Auch in dem Lexicon des Kirchenrechts von Andr. Müller (1830) lesen wir B. III. S. 317: „Da Tugend und Religion nicht erzwungen werden kann, so liegt es im Begriffe der Kirche, daß sie kein äußeres Zwangsrecht habe.“ S. 319 wird aber hinzugesetzt: „Die Kirche als eine, nach göttlicher Anordnung, sichtbare Anstalt auf dieser Erde bedarf zur Sicherung ihrer Wirksamkeit des Schutzes vom Staate, d. i. Abhaltung jeder Störung kirchlicher Handlungen, und bei Nichtvollziehung kirchlichen Anordnungen die Unterstützung durch äußere Zwangsmittel.“ Vgl. noch die Note zu S. 318 ebend. —

erklärten Feinden, dieselben Rechte zugestehen kann, welche sie selbst für sich in Anspruch nimmt; daß mithin jeder Vertrag mit dem nichtkatholischen Staate oder mit einer nichtkatholischen Kirche nur als ein nothgedrungener Waffenstillstand, in Wahrheit aber als eine sogen. Nothlüge anzusehen ist, deren Verbindlichkeit mit den Umständen aufhört, welche solche Noth herbeigeführt haben, wie solches ziemlich unzweideutig in dem früher angeführten Schreiben Pius des siebenten an Napoleon vom 24. März 1813 sich ausgesprochen findet *).

Man wird nun wahrscheinlich von manchen Seiten her diese unsere Rede hart finden, und Dieses und Jenes dagegen einzuwenden versuchen. So lange aber die Geschichte noch fest steht, so lange die Concilien-, Decretalen-, Bullen- und Brevensammlungen nicht vernichtet und die logische Nothwendigkeit der Schlußfolge nicht für ein Blendwerk des bösen Geistes erklärt werden kann, müssen wir auch an die Richtigkeit und die innere Nothwendigkeit des aufgestellten Resultates glauben, und eben deshalb behaupten, daß die röm.-kath. Kirche, als solche, eben so gewiß in Deutschland an ihre letzten Dinge gekommen ist, so gewiß weder der Staat sich jemals wieder seine Unterordnung unter diese Kirche wird gefallen lassen, so gewiß die nichtkatholischen christlichen Kirchen nie mehr derselben unterliegen können. Das mehr oder minder deutliche Bewußtseyn jener zwiefachen Unverträglichkeit ist es denn auch, welches in der neueren Zeit sämmtliche Staatsregierungen veranlaßt hat, den canonischen Wirkungskreis der lehrenden, gesetzgebenden, disciplinirenden, richtenden und strafenden Hierarchie, nicht nur, wie bereits angemerkt worden, in Bezie-

---

*) Die Erlaubtheit solches Treubruchs ist sogar durch Satzungen des canonischen Rechtes festgestellt. S. *Decr. Greg.* L. II. Tit. 24. c. 27. und L. V. Tit. 7. c. 16. Auch sprach ein päbstlicher Legat, Bischof Rudolph von Laibach, der bei den Streitigkeiten des päbstlichen Hofes mit Georg v. Podiebrad, dem Herrscher von Böhmen, nach Deutschland gesendet wurde, jene Lehre öffentlich folgendermaßen aus: „Cum SSmus Dominus noster *papa* omnes singulas promissiones et *juramenta quaecunque*, *quacunque occasione* illi haeretico (Podiebr.) praestitas et factas, ac praestita et facta, per *specialem bullam* suae sanctitatis nullas et invalidas declaravit, nobisque etiam illas et illa in futurum forsan fienda, nulla et irrita declarandi concessit facultatem, et utique indignum foret et *jure prohibitum existat*, *haereticis*, maximeque illi damnato haeretico, qui nec Deo nec sanctae fidei apostolicae neque aliis fidem servavit, aut servat, aliquam obligationem, promissionem aut fidem servare etc. *Ergo jure prohibitum est*, haeretico servare fidem, maxime vero tali, qui ut Podiebras animatus est. Cf. de *Ludewig*, Tit. VI. Reliq. p. 77. *Warenfelsii* opusc. T. II. p. 455, Gerhard, loci theol. ed. a Cott. XIV. p. 65. und Böhmer, jus eccl. prot. IV. L. V. Tit. 7. c. 54.

hung auf Religions-, Preß-, Les-, Erziehungs- und Unterrichtsfreiheit theils aufzuheben, theils vielfach zu beschränken, sondern auch in Beziehung auf fast alle übrigen unmittelbaren Regierungsfunctionen dieselbe von der Staatsgewalt und Staatsverfassung völlig abhängig zu machen.

So haben 1) sämmtliche Staaten entweder unmittelbar, oder was in praxi auf dasselbe hinausläuft, mittelbar die Bischöfe und Pfarrer zu ernennen sich das Recht genommen, und hierdurch die Macht der Hierarchie in ihrem wesentlichsten Momente zerbrochen. Wirklich zeigt sich bereits, daß durch diesen Eingriff in die röm.-kath. Kirchenordnung fast überall die streng römisch-katholischen Geistlichen vom Kirchenregimente ausgeschlossen und nur solche ernannt werden, welche man für aufgeklärt, d. h. für tolerant und nachsichtig, d. h. für möglichst unrömisch hält, wodurch es denn weiterhin sich schon ergeben hat, daß das Oberhaupt der Kirche erfolglos den schärfsten Tadel über das Benehmen solcher Bischöfe aussprechen mußte*). —

So ist 2) fast in allen deutschen Landen den Bischöfen und untergeordneten Geistlichen zur Pflicht gemacht worden, vor dem Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Staatsverfassung abzulegen, wodurch sie im Wesentlichen in dieselbe kritische Lage versetzt sind, in welcher die französische Geistlichkeit zu Anfang der ersten Revolution durch die Zumuthung, ihre sogen. bürgerliche Constitution sowohl als die Staatsverfassung zu beschwören, sich befand **). Wie nämlich dem bereits angeführten Breve Pius des sechsten zufolge jene Constitutionen vorzüglich deshalb als häretisch und schismatisch verworfen wurden, weil sie Gewissens- und Lesfreiheit gestatteten, Rechts-

*) S. das im Früheren bereits angeführte Breve Pius VIII. vom 30. Juni 1830.

**) Wenn aber die kath. Kirche gegen solche allgemeine Verpflichtungen protestirt auf den Grund, daß ihre Geistlichen hierdurch nicht in den Fall kommen könnten, aus kirchlicher Gewissenhaftigkeit ihrem staatsbürgerlichen Gewissen zuwider zu handeln, so muß vor Allem gefragt werden, mit welchem Gewissen denn die Kirche von allen Geistlichen verlangt, daß sie dem lebenden Pabste und jedem seiner legitimen Nachfolger, also auch einem Alexander VI., „wahren Gehorsam" schwören sollen, wo doch auch das geistliche Gewissen mit dem menschlichen oder göttlichen in Conflict gerathen kann? Warum sie alle Geistlichen zum lebenslänglichen Cölibat verpflichtet, ohne daß diese zum Voraus wissen können, ob sie es der Gesundheit ihres Leibes, ihres Herzens und ihrer Seele unbeschadet immer werden halten können? Warum endlich sie alle Gläubige auf Lebenslang zum äußerlichen Bekenntniß des kathol. Glaubens verpflichtet, da dieselben doch auch zu einer entgegengesetzten Ueberzeugung gelangen und ihr katholisches Gewissen mit ihrem Vernunftgewissen in Widerspruch gerathen kann? —

gleichheit der verschiedenen Confessionen aussprachen und die Geistlichkeit vom Staate abhängig machten, so fällt, wie schon angemerkt, derselbe Vorwurf auf die deutschen Verfassungen. Die Geistlichen sind mithin genöthigt, entweder auf ihre Beamtung zu verzichten, wovon uns noch kein Beispiel bekannt geworden, oder aber, wenn sie wirklich kirchgläubig und dann auch pabstpflichtig sind, sich mit jesuitischen Mentalreservationen zu behelfen *).

Endlich haben 3) sämmtliche deutsche Staatsregierungen sich die vorläufige Prüfung aller und jeder künftig zu erlassender (einige Staaten sogar der schon früher erlassenen) kirchlichen Anordnungen, Verfügungen und Lehr- oder Verfassungsbestimmungen vorbehalten, die Bekanntmachung und Vollziehung nur solcher gestattend, welchen die landesherrliche Genehmigung (das sogen. Placet) ertheilt seyn würde **). Mehrere Staaten haben sogar den unmittelbaren Verkehr der inländischen Geistlichkeit mit dem römischen Hofe, und mit dessen Behörden, Nuncien und Agenten, durch Gesetze theils beschränkt, theils ganz verboten ***), und wider Mißbrauch inländischer oder auswärtiger Kirchengewalt Recurs an den Landesherrn (appellatio ab abusu, d. franz. appels comme d'abus) eröffnet †).

---

*) Bekanntlich weigerten in Baiern im J. 1819 sich röm.-kathol. Geistliche, den Eid auf die Verfassung zu leisten, andere wollten ihn nur unter Vorbehalt schwören. Auf Andringen des Pabstes erklärte hierauf das Staatsministerium in einer allgem. Verordnung vom 15. Sept. 1821: „daß der von den katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu Nichts verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen, oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre.“ Vielleicht zu schonend bemerkt über diese Verordnung Klüber (öffentl. Recht des deutschen Bundes 2c., 3te Aufl. S. 723.): „Einseitige Aenderung der Verfassungsurkunde konnte mit dieser Erklärung nicht bezweckt seyn, um so weniger, da der Verfassungseid selbst ein Bestandtheil der Verfassungsurkunde ist. Aber Anlaß zu Mentalbedingungen bei Leistung des Eides kann sie geben.“ — „Eben so,“ setzt derselbe hinzu, „verweigerte späterhin auch in dem Königreich der Niederlande und in dem Großherzogthume Luxemburg, von dem römischen Hofe dazu aufgefordert, die röm.-kath. Geistlichkeit den Eid auf die Verfassungsurkunde. Zu Fulda beschwur die röm.-kath. Geistlichkeit die kurhessische Verfassungsurkunde, doch, wie es im Beschwörungs-Protocoll heißt: „mit Ausnahme der im §. 135. lit. c. d. und e. vorkommenden Bestimmungen u. s. w.“ Die bezeichneten Stellen des §. 135 betreffen den Verkehr mit dem päbstl. Stuhl und das landesherrliche Placet u. s. w.“ —

**) Die Titel der betreffenden Staatsgesetze sind u. a. verzeichnet in der angeführten Schrift von Klüber S. 721.

***) S. Ebend. S. 723.

†) S. Ebend. S. 724.

Es möchte nun wohl von keinen Sachkundigen in Abrede gestellt werden, daß diese Gesetzbestimmungen dem Wesen und den Grundgesetzen der röm.-kath. Kirche geradezu widersprechen, 1) da diese Kirche, als vom heil. Geiste geleitet, bei Wahl und Berufung der Hirten völlig unabhängig seyn muß; 2) da den Hirten nicht zugemuthet werden kann, durch Eidleistung förmlich die wirkliche und etwa noch künftig gesetzte Schmälerung der Kirchenrechte zu genehmigen, welche sie im äußersten Falle nur etwa dulden könnten; und 3) da sie die Bekanntmachung und Vollziehung unmittelbarer oder mittelbarer Aussprüche des heil. Geistes nicht von der Erlaubniß einer weltlichen Behörde, und deren Gültigkeit nicht von der Genehmigung schlechthin unbefugter Laien abhängig erklären kann, ohne hiermit den heil. Geist in seinen wesentlichsten Wirksamkeiten zu verläugnen *). Indem also jene Staatsgesetze die, noch vom Tridentinum geheiligte, hierarchische Ordnung zerbrechen oder doch stören, indem sie die Staatsregierungen als Mittelglied einschieben zwischen die Laien und den Episcopat und zwischen diesen und den Pabst, so haben sie eben damit unläugbar eine feindliche Stellung gegen die röm.-kath. Kirche eingenommen. Wenn also demungeachtet die meisten Bischöfe, die übermeisten niederen Geistlichen und die ganze katholische Laienschaft vom selbstherrlichen Fürsten, und den rechts- und freiheitsbegierigen Ständen bis zu den untersten Staatsbürgern herab sich diese und so manche andere Verletzung ihres Kirchenrechtes und ihrer Kirchenfreiheit überall widerstand- und nicht selten sogar klaglos gefallen lassen, so kömmt hierdurch klar zum Vorschein, daß auch diese wesentlichen Glieder des ideellen Kirchenleibes in Deutschland erstorben sind, oder was auch in der Wahrheit dasselbe ist, daß man auch diese Momente nicht mehr für wesentlich, das heißt für wichtig genug hält, um für deren Erhaltung zu postuliren oder gar zu opponiren. —

Wir haben nun schon im Anfange bemerkt, daß die röm.-kath. Kirche in Deutschland durch die allgemeine Säcularisation ihrer Güter ihre materielle Unterlage, gleichsam ihren irdischen Leib verloren, und hierdurch bei der Lauigkeit ihrer Gläubigen, hinsichtlich ihres äußerlichen Bestandes, von der Staatsgewalt abhängig geworden ist, welche bei Widersetzlichkeit der Hierarchie, derselben nun ebenso und mit gleichem, vielleicht gewisserem Erfolg, das nothwendige Lebensbrod oder die sogen. Temporalien sperren kann, wie früherhin die

*) *Catech. Rom.* P. II. de ord. sacr. c. 54. Qui sacris initiantur, ob eam rem *coelestis gratiae* participes fiunt, ut eorum ministerio Ecclesiae atque adeo omnium hominum saluti consulatur.

Hierarchie den weltlichen Herren das sogen. Brod des ewigen Lebens interdicirte, falls sie ihr den Gehorsam versagten. Hierdurch sind die Geistlichen de facto Staatsdiener geworden, und es ist auch nicht entfernt wahrscheinlich, daß der großartige Vorschlag des begeisterten Abbé de la Mennais, die Selbstständigkeit der Kirche durch Verzichtung auf Staatssold zu erobern, in Deutschland eine bessere Aufnahme finden werde, als ihm in Frankreich zu Theil geworden ist.

Wir haben ferner nachgewiesen, wie das Fundamentaldogma von der alleinseligmachenden Eigenschaft der röm.-kath. Kirche nicht blos theoretisch verkannt oder gar ignorirt, sondern auch praktisch von den Staatsgesetzgebungen durch Gewährleistung der Religions-, Les- und Verehelichungsfreiheit und durch Verwaltung der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten als nicht mehr vorhanden angesehen wird. Wir haben dann auch bemerklich gemacht, wie die Fundamentalgesetze der röm.-kath. Kirche in Beziehung auf die Hierarchie und ihre canonische Wirksamkeit, wonach ihr in allem Religiösen gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt zukömmt, ihrer Geltung im wirklichen Leben großentheils beraubt worden sind, und hierdurch die praktische Autorität, von potestas ecclesiastica im Wesentlichsten beschränkt und unzureichend geworden ist. Wir haben jetzt, um unsere Anfangs aufgestellte Behauptung vollständig zu erhärten, zunächst noch darzuthun, wie auch das rein spirituelle Ansehen der röm.-kath. Kirche in Deutschland sich so weit herabgesetzt findet, daß es keineswegs mehr als eine lebenskräftige Macht angesehen werden kann.

Zu diesem Endzweck ist jedoch zuvörderst die Frage zu beantworten, was hier unter rein spiritueller Autorität zu verstehen sey? Die Antwort auf diese Frage ergiebt sich aus der allgemeinen Bestimmung des römischen Katholicismus. Die geistreichste, gemüthvollste und gelehrteste Zeitschrift der katholischen Kirche in Deutschland *), den Katholicismus auf zwei Principien, auf das theoretische des Glaubens und auf das praktische der Liebe zurückführend **), bestimmt dann

*) Indem wir hiermit freudig die Vorzüge der Tübinger Theol. Quartalschrift anerkennen, müssen wir nur bedauern, bei derselben nicht auch strenge Folgerichtigkeit hinsichtlich ihres kirchl. Systems rühmen zu können, da dasselbe zu viel gallicanisirt und idealisirt, um als streng römisch-katholisch zu gelten.

**) Das dritte und allgemeinste und bewegendste Princip ist hier vergessen, es ist das der Hoffnung und der Furcht, denn ohne Himmelshoffnung und Höllenfurcht ist kein röm. Katholicismus gedenkbar. Was aber die Liebe betrifft, so ist sie eben so durch die ewige Hölle beschränkt, wie der Glaube durch den unbegreiflichen ewigen Teufel.

näher den Glauben der Form nach als „nicht vermittelt durch reine Analyse oder Synthese von Begriffen, die vielmehr abgewiesen werden;“ überhaupt also als „nicht erworben,“ sondern als „gegeben,“ als „Geschenk Gottes *),“ und dem Inhalte nach, als Glauben an den in und bei seiner Kirche, und namentlich in der Hierarchie und den Sacramenten, noch immer gegenwärtigen Christus. Als gemeinsamer Grund, sowohl des Glaubens als der Liebe, wird aber die Demuth bezeichnet, als „die Hingabe an Gott,“ und näher, in Beziehung auf den Glauben, als „Unterwerfung“ der eigenen „Einsicht unter die Aussprüche der Kirche **).“ Was aber in dieser letzteren Beziehung unter der sprechenden Kirche zu verstehen, ist dadurch näher bestimmt, daß eben dort gesagt ist: „Der Chor der Apostel existire (noch) in den Hierarchen der Kirche, und der von Christus ausgezeichnete Apostel lebe noch in seinen Nachfolgern ***).“

---

*) Hiermit stimmen alle rechtgläubige Katechismen vom Canisischen und Römischen an bis auf die der neuesten Zeit, und noch als Hr. Krug behauptet hatte: „bei uns Protestanten ist überhaupt der Glaube gar keine Sache der Autorität;“ (was übrigens unrichtig ist, da die von den Staaten anerkannten akatholischen Confessionen der Autorität der h. Schrift zu glauben haben); „jenseits ist man von Jugend auf gewöhnt, den Glauben als eine Vorschrift, als einen von oben herab kommenden Befehl zu betrachten;“ da antwortete ihm der Chorherr Geiger im Katholiken (1826. Decbr. S. 329): „Nicht doch, werthester Herr Professor! jenseits, bei den Katholiken, ist der Glaube eine Gabe Gottes, ein Licht von Oben, um welches die Katholiken zum Himmel flehen;“ (also die Gläubigen flehen um Glauben!) „Dieses Licht ist also nichts weniger als Sache der Autorität, eine Vorschrift, ein Befehl. Aber das Object des Glaubens ist Sache einer Autorität, welche unbedingte Annahme fordert,“ (also doch vorschreibt und befiehlt) „und verdient, quod *credimus*, debemus *autoritati*, quod intelligimus, *rationi*, quod opinamur, *errori*, sagt Augustin. — Unser Glaube ist allerdings ein Autoritätsglaube; aber göttlich ist die Autorität unseres Glaubens, nicht menschlich, nicht fürstlich, nicht bischöflich.“ —

**) S. Theol. Quart.-Schr. 1829. S. 193—209.

***) S. Ebend. S. 198. 199. — Auch hiermit stimmt im Wesentlichen der „Katholik“ überein, wenn daselbst im Maiheft 1830. S. 131. das Princip des Katholicismus folgendermaßen bestimmt wird: „Katholisch ist, wer in Gemeinschaft stehet der kathol. Kirche. In Gemeinschaft stehet der kathol. Kirche. In Gemeinschaft der kath. Kirche aber stehet nur, wer ihr gehorsam ist ohne Rückhalt. Zum Gehorsam gegen die Kirche gehört Glaube, Bekenntniß und Erfüllung der von ihr vorgeschriebenen Pflichten... Wenn jedoch jemand auch alle Lehren der Kirche für wahr hielte, wenn er zu diesen Lehren sich bekennte, und wenn er endlich auch die von der Kirche gegebenen Vorschriften befolgte, thäte aber Alles dieses nicht aus unbedingtem Gehorsam gegen die Kirche, sondern, weil er auf andere Weise, etwa durch Nachdenken oder Forschung, sich überzeugt zu haben

Diesem Allen zufolge werden wir nun die spirituelle Autorität der röm.-kath. Kirche so zu bestimmen haben, daß die mit dem Pabst einige Priesterschaft, einestheils als das unfehlbare Organ der gesammten religiösen Wahrheit, anderntheils als das sich unverbrüchlich continuirende Werkzeug der Wunderwirkung in den Sacramenten und durch dieselbe angesehen werden muß, und zwar so, daß jeder Zweifel daran, und selbst jede vermittelte, aber zuwiderlaufende Erkenntniß unterdrückt werde. — Es liegt uns diesemnach ob, nachzuweisen, daß die kirchliche Autorität in den beiden angegebenen Beziehungen in Deutschland in fortwährendem Abnehmen begriffen ist. —

Was für's Erste die kirchliche Autorität hinsichtlich der Doctrin betrifft, so zeigt uns die Geschichte, daß von Anfang an bis auf den heutigen Tag allerdings mehrmals auf anscheinlich unmittelbare Weise der Kirche geglaubt wurde, daß aber auch jedesmal, wenn die Mitglieder der Kirche in den allgemeinen Strom der Bildung und Entwickelung des menschlichen Geistes hineingezogen wurden, die wirkliche Anerkennung der kirchlichen Lehre durch besondere Verstandesthätigkeit vermittelt wurde; genau genommen, möchte sogar sich vielleicht gar kein Zeitabschnitt nachweisen lassen, in welchem der Glaube nur ein unmittelbarer, nicht vermittelter, nicht erworbener gewesen wäre.

So glaubten: 1) die Jünger Christi seinen Lehren gewiß zum Theil nur vermittelst der wahrgenommenen Wunder und der Verstandesthätigkeit, durch welche sie von diesen auf die Göttlichkeit des Lehrers zurückschlossen.

Weiterhin wurden: 2) Lehren von einer Mehrheit für göttlich gehalten, weil sie von jener göttlichen Quelle abgeleitet waren, zugleich aber schon nach außen gegen die gebildeten Heiden und gegen die Juden, für diese durch Anknüpfung an ihre autoritätischen Ueberlieferungen, für jene durch Verstandes- und Gefühlsgründe, und innerhalb der Kirche gegen die Häretiker durch historische Gründe demonstrirt.

---

glaubte, jene Lehren und Vorschriften seyen wahr und weise, der wäre nicht wahrhaft katholisch. — Wer hingegen, selbst irrend, „nur den unzweifelhaften Willen hat, in Glaube, Bekenntniß und Werk Eins zu seyn mit der Kirche und ihr, als der untrüglichen Lehrerin, Meisterin und Mutter ohne allen Vorbehalt rücksichtslos zu gehorchen, der ist katholisch; denn hinsichtlich alles dessen, was von der Kirche kommt, giebt es für den Katholiken gar keine Prüfung mehr." — Man kann nicht schärfer, richtiger, aber auch der Vernunft und der Freiheit hohnsprechender das Princip des Katholicismus aussprechen, als hier geschehen. —

In der Folge wurde dann: 3) zwar die kirchliche Wahrheit, weil sie einstimmig von einer gewissen Mehrheit für reine, historische Ueberlieferung gehalten, von dieser für canonisch erklärt, und nun von den nächsten Generationen geglaubt, weil sie canonisch festgestellt und von den vorhergegangenen Generationen geglaubt worden war.

Als dann aber: 4) im nordischen Abendland der Verstand wieder durch Ueberlieferungen griechischer Philosophie und durch Anhäufung, mitunter einander widersprechender, kirchlicher Wahrheiten in Thätigkeit gesetzt wurde, ließ bei den höheren Ständen auch das unmittelbare Glauben immer mehr nach, und eine Art von Ueberzeugung nahm seine Stelle ein, welche durch formale Logik und durch Abwägung der historischen und kirchlichen Autoritäten vermittelt wurde. So war die Scholastik die lebendige Orthodoxie, welche sich selbst durch Setzung und Wiederaufhebung aller möglichen Heterodoxien vermittelte.

Indessen erstarkte durch diese Thätigkeit der Verstand allmählig so sehr, daß: 5) die kirchlich überlieferten, canonisch gewordenen Autoritäten ihm auch ihrem Inhalte nach nicht mehr genügten, und Viele nur mehr dasjenige glauben wollten, was sich nicht blos formal, sondern auch substantiell bewahrheiten und rechtfertigen ließ. Nun trat zwar die Kirche nicht mehr, wie in den ersten Jahrhunderten, mit substantiellen Rechtfertigungsgründen, sondern mit den äußerst formellen Waffen des Bannes und Interdictes, der Kreuzpredigung und Inquisition dagegen auf; sie reizte aber hierdurch nur noch heftiger den seiner selbst gewissen Verstand und das natürliche Wahrheitsgefühl, welche jede Anwendung blos äußerlicher, dem Geist nicht ebenbürtiger Gewalt gegen die innere, ursprüngliche und heilige Nöthigung, die aus dem Denken, Gewissen und Fühlen hervorgeht, als ein Verbrechen an der Majestät des göttlichen Ebenbildes empfinden und erkennen. So gab es dann allerdings noch Viele, welche unmittelbar zu glauben schienen, in der That aber nur glaubten, weil die noch herrschende Hierarchie zu glauben gebot und die Abgläubigen mit zeitlichen und ewigen Strafen belegte.

Ebendamit rief aber: 6) die Kirche immer heftigere Reactionen der vermittelnden Erkenntnißvermögen hervor, und wie sie schon durch die reindogmatischen Beschlüsse ihrer ersten ökumenischen Synoden die substantielle Wirksamkeit des vermittelnden Denkens von ihrem eigenthümlichen Lebensorganismus ausgeschlossen und jede selbstherrliche Verarbeitung des unabänderlichen Glaubensdepositums verpönt hatte, so blieb ihr, als der reformatorische Verstand bei der weltlichen Macht Unterstützung fand, nichts mehr übrig, als sich selbst und

ihre Ueberlieferung und Satzungen zu recolligiren und die fremde Thatkraft und deren Streben von sich ausscheiden. Von höherem Standpunkte aus betrachtet, war es aber vielmehr das zur Blüthe aufstrebende germanische Leben, welches die unbrauchbar gewordene Kirchenform des Mittelalters als caput mortuum, als verholzten Bast, von sich ausschied. Diesemnach hatte die päbstlich-katholische Kirche ausdrücklich jede, auf den Grund der heiligen Schriften und der menschlichen Vernunft zu bewirkende Reformation, selbst wenn sie nicht blos von Einzelnen, sondern sogar von ganzen Volksstämmen gefordert würde, für unzulässig erklärt. Das Glauben hatte fortan keine andern Grundlagen mehr als nur die ganz formalen: einerseits nämlich die Versicherung eines unveränderlichen, bisherigen Bestandes; anderseits die Versicherung der kirchlichen Unfehlbarkeit *).

Aber gerade durch diese, der Kirche abgenöthigte, Versicherungen war 7) das Glauben selbst wieder ein vermitteltes geworden, und die Kirche kam durch diesen Vorfall, und durch ihre Stellung den reformirten und fort und fort sich reformirenden Kirchen gegenüber in die Nothwendigkeit, zum wenigsten jene, ihre formalen Grundlagen zu rechtfertigen und somit ihren Grund selbst wieder zu begründen. Hierdurch gerieth sie jedoch von Neuem in Widerspruch mit sich selbst, indem sowohl über die Gegenstände, auf welche sich jene Unverän-

---

*) Als man noch den im heil. Geist versammelten Episcopat, oder in dessen Ermangelung den Pabst, als Stellvertreter Christi und als Organ der römischen Meisterkirche, für wirklich inspirirt und somit für unfehlbar hielt, war auch die Doctrin hinsichtlich dieses Punktes einfach und einträchtig. Je mehr aber die Unfehlbaren fehlten und die Untrüglichen sich und Andere trogen, um so mehr complicirte sich auch die Lehre von der Unfehlbarkeit, da diejenigen, welche aus irgend einem Grunde am Princip festhalten wollten, die unverdaulichen Consequenzen desselben durch immer feinere und künstlichere Distinctionen von sich und von der Kirche abzuwehren suchten. So ist man aber selbst nach und nach immer inconsequenter geworden und schon ist die Verwirrung so weit gediehen, daß über nichts weniger Einigkeit unter den Kirchgläubigen herrscht, als gerade über das mehr oder weniger, was der Kirche als unfehlbarer geglaubt werden muß. Zur äußersten Inconsequenz, die in völlige Widerkirchlichkeit umgeschlagen, ist man jedoch durch die, jetzt häufig aufgestellte Behauptung hingerathen, daß die Unfehlbarkeit der Kirche das Einzige sey, wofür ein Beweis geliefert werden müsse. Wäre dem so, wozu dann der Glaube? Und ist nicht die Unfehlbarkeit an sich selbst einestheils unbegreiflich und unerweislich, anderntheils, als bedingt durch die Wirksamkeit des heil. Geistes, ein sacramentalisches Mysterium? Wenn aber der Anfang des Glaubens vom Beweise abhängig gemacht wird, so ist damit auch die Möglichkeit gesetzt, daß man den Beweis nicht überzeugend finde, und wenn der gemeine Menschenverstand einmal der Beweisführung Geschmack abgewonnen, wird er auch für alles Weitere Beweis verlangen.

derlichkeit und Unfehlbarkeit erstrecke, als hinsichtlich der Personen, welchen diese Unfehlbarkeit zuerkannt werden müsse. So lange noch angeblich ökumenische Kirchenversammlungen, als höchste Tribunale zur Schlichtung der Glaubensstreitigkeiten, für Befriedigung der Gläubigen gesorgt hatten, konnte, nach Abschluß derselben, der Glaube noch einen Schein von Unmittelbarkeit haben, weil innerhalb der Kirche über die Allgültigkeit derselben nur etwas hinsichtlich der Disciplinar- und einzelner Verfassungspunkte eine Meinungsverschiedenheit obgewaltet hatte. Als aber mehrere Jahrhunderte lang immer nur dem Pabste die Entscheidung der Streitsachen anheim fiel, und zu diesen Streitsachen namentlich auch die Frage nach Unfehlbarkeit und Competenz des Pabstes hinzukam, da blieb den Gläubigen keine unbestrittene äußerliche Autorität mehr übrig, und Jeder, der am geistigen Leben seiner Kirche regen Antheil nahm, war nun hinsichtlich des Streitigen auf sein eigenes Prüfen und Gutdünken angewiesen, und so würde sein Glauben, zum wenigsten theilweis, ein durch und durch Vermitteltes, d. h. kein eigentliches Glauben mehr in dem früher angegebenen kirchlichen Sinne. —

Durch diese, um so eifriger betriebene Glaubensstreitigkeiten, da sie die einzigen Gegenstände waren, an welchen der thätigkeitsbegierige Verstand sich üben konnte, erstarkte derselbe aber gar bald in dem Maaße, daß 8) derselbe auch innerhalb der Kirche nicht blos über deren Lehr-, Verfassungs- und Disciplinar-Satzungen, sondern auch über deren apostolische und biblische Voraussetzungen hinausging, und in Ermangelung einer zureichenden äußerlichen Autorität, — denn der Kirche stand bereits die Reformation, dem Pabst der Gallicanismus als Autorität gegenüber,— in sich selbst die Kriterien der Wahrheit aufsuchte, und keine Lehren, Gebote und Gesetze mehr gelten ließ, als wenn sie substantiell als verständige gerechtfertigt werden konnten. Wie nun die Kirche im Mittelalter zur scholastischen, und zur Zeit der Reformation zur historischen Demonstration war genöthigt worden, so wurde sie nun auch in das Raisonniren hineingezogen, und zwar besonders durch den Umstand, daß der Verstand die allgemeinsten, unwiderlegbarsten und wahrhaft menschlichsten Wahrheiten in's allgemeine Bewußtseyn erhob, und hierdurch die Kirche ebenso theilweis als der Humanität widerstrebend zur Vorstellung brachte, wie die Reformation sie in so vielem Wesentlichsten als schriftwidrig dargestellt hatte. Nun aber wagte die Hierarchie schon nicht mehr, eine Kirchenversammlung zu berufen, theils, weil jetzt nicht blos einzelne unentschiedene Glaubensangelegenheiten zu definiren, sondern bereits für ewig entschiedene Fragen von Neuem erörtert, und noch dazu die Auto-

rität der Kirchenversammlungen selbst, ja sogar die der heiligen Schriften bestritten wurden; theils, weil die Hierarchie nicht mehr auf die Möglichkeit einer allgemeinen Einverständigung rechnen mochte; theils endlich, weil sie wohl auch vermeiden wollte, in formelle Opposition mit dem erstarkten Zeitgeist zu treten. —

So war denn von nun an von einer einigen, selbstkräftigen, Widerstand leistenden Kirche nicht mehr die Rede; vielmehr zeigten ihre Sprecher und Repräsentanten in den verschiedenen Ländern sich immer nachgiebiger gegen den übermächtig gewordenen Verstand, und es kam hierdurch allmählig dahin, daß bei den gebildetsten Völkern die ächte, alte, strenge Kirchenlehre theilweis in Vergessenheit kam, so daß auch diejenigen sich noch für Kirchgläubige hielten, welche überhaupt genommen doch nur noch dasjenige glaubten, was sie sich mehr oder minder freithätig angeeignet hatten, und weil sie demjenigen, was sie für Kirchenlehre halten mochten, aus Verstandes-, Phantasie- oder Gefühlsgründen zustimmten *).

---

*) Ein höchst merkwürdiges und charakteristisches Beispiel von solcher Selbsttäuschung bietet uns der Abbé de la Mennais dar, dessen Kenntnisse, Rednergaben, Muth, Gesinnung und Begeisterung ihn auch bei den deutschen Katholiken so hoch in Ansehen gebracht haben, daß selbst seine neueren Extravaganzen mit ungemeiner Nachsicht beurtheilt werden. Zufolge der vorjährigen Revolution ist ihm einerseits die Nothwendigkeit der Kirchen- und Gewissensfreiheit so fühlbar, anderseits die allgemeine Forderung der Fortschreitung der Menschheit so eindringlich geworden, daß er sich nun in diesen Beziehungen einen ganz neuen Katholicismus zugerichtet hat, wie er früher den alten römischen zu demonstriren sich abgemüht hatte. Während er daher im Avenir einerseits den Pabst seiner unbedingten Unterwürfigkeit versichert, lieset man ebendaselbst in einem Aufsatz „von der Freiheit in der Literatur," der sogar in dem deutschen Religions- und Kirchenfreund übersetzt worden ist, folgendes wunderliche Gemengsel von Liberalität und Orthodoxie: „Ohne Zweifel besteht das größte Uebel, so der politische und wissenschaftliche Gallicanismus in der Welt angerichtet hat, in dem satanischen Vorurtheil, das er ausstreuete: eure Religion (nämlich die röm.-kath.) hemme die Bewegung und die Fortschritte der Menschheit!" (Hr. de la M. übersieht, daß der Gallicanismus dieses Vorurtheil schon vorgefunden, da es durch die behauptete Unveränderlichkeit und Unantastbarkeit des römischen Systems und der hierzu unentbehrlichen Niederhaltung jeder freien Forschung sich erzeugen mußte, und insofern kein Vor-, sondern ein Nach-Urtheil ist zu dem: depositum custodi und dem nil innovari. Er selbst behauptet ja in demselben Aufsatz:) „die einzige Grundfeste aller Freiheit und Ordnung besteht im Wahren, Rechten und Schönen, richtig beleuchtet und unter die Menschen verbreitet von einer unfehlbaren Autorität." (Unbedingte Herrschaft einer Autorität, die sich für unfehlbar ausgiebt, fördert nur auf negative Weise die Bewegung, nämlich durch Empörung des göttlichen Freiheitsgefühles! Wo aber solche Autorität aufzusuchen, ist aus dem Weiteren zu entnehmen): „Katholiken! es ist jetzt darum zu thun, ob ihr sammt eurer Religion

Auf diese Weise war die spirituelle Autorität der Kirche hinsichtlich der Glaubenslehre im gebildeten Frankreich und Deutschland bereits factisch in völliger Auflösung begriffen, das Glauben zu einer Sache der Reflexion, und sowohl das Selbstprüfen zur allgemeinen Gewohnheit, als das Allgemein-Menschliche gleichsam zu einem allgemeinen Gewissen geworden, als 9) von zwei Seiten her sich ein neuer und wahrscheinlich der letzte Kampf entspann. Ueberall nämlich, selbst in Spanien und Italien, waren sogen. aufgeklärte oder selbstdenkerische Katholiken (d. h. lebende Widersprüche) von der Theorie auch frank und frisch an's Werk gegangen, um das helle Tageslicht, dessen sie sich freuten, auch in alle Winkel des Kirchengebäudes und durch alle Stände hindurch leuchten zu lassen *). Das Fundament der Kirche, der Güterbesitz, wurde weggenommen; ihre tapfersten Soldaten, die Jesuiten, wurden verjagt, die alten Kirchenmauern der Intoleranz und des Index, welche Licht und Leben abhielten, durchbrochen; an den inneren eisernen Scheidewänden, welche durch den römischen Supremat, den röm. Cölibat und die röm. Sprache in der Kirche selbst aufgerichtet standen, wurde mit eisernen Händen gerüttelt, und schon wäre das ganze Gebäude zusammengestürzt, wenn nicht 1) die eine, gewaltige Mittelsäule zu Rom noch fest gestanden, von welcher aus die Bogenzweige

---

ferner leben oder sterben sollt. (!) So erwachet denn aus eurem Schlummer, und zerbrechet die Fessel eines zerstörenden Vorurtheils." (Nämlich jenes satanischen). „Ihr Priester! ergreifet den Scepter der Welt der Intelligenzen, und diesen in der Hand, zeiget euch den Völkern, die euch mißkannten. (!)... Jener, der selbst das Wort, die Wahrheit, das Leben, die Sonne der Gerechtigkeit, die Schönheit des Herrn ist; der auf die Stimme der Priester sich auf die Erde herabläßt, um sich in ihren Händen der Welt hinzugeben, erwartet nur die freie Mitwirkung dieser Priester, um den Menschen als Licht, Leben, Wahrheit &c. zu erscheinen und alle ausgearteten Vermögen seiner Herrschaft zu unterwerfen; indem er ohne Zuthun der Priester für das Heil der Welt, von jenem Tage an, nichts mehr wirket, an welchem er sie als seine Organe aufstellte, und zu ihnen sprach: Lehret!" — Und einer solchen gotteslästerlichen Priestervergötterung versagte weder die Feder des französischen Abbé's, noch die des schweizerischen Chorherrn, noch die des deutschen Doctors!! Aber verzeihe ihnen, Herr! denn unmöglich können sie bedacht und erwogen haben, was sie schrieben.

*) Wir wollen hier nur an Joseph II. und seine zahlreichen östreichischen Gehülfen erinnern, welcher Processionen und Pilgerfahrten abgeschafft, die Gebetbücher gereinigt, die Mönche den Diöcesanbischöfen untergeordnet; welcher verbot, sich in Ehesachen nach Rom zu wenden, die Bullen in coena domini und unigenitus unterdrückt, die Römermonate und Indulte abgeschafft, sehr viele Klöster aufgehoben, die kirchlichen Feierlichkeiten vereinfacht, den Vasalleneid, den die Bischöfe dem Pabst zu leisten, nicht mehr gestattet und die röm.-kath. Intoleranz nicht mehr tolerirt hat &c.

zwei, ja drei Häupter, und keinem derselben war es auf die Stirne geschrieben, ob er der ächte und rechte Nachfolger des Apostelfürsten sey. Wie daher früher um die Aechtheit der Lehre, so wurde nun um die des Lehrers gestritten, und das bisherige Kriterion der Uebereinstimmung mit Rom war unbrauchbar geworden, da Rom nicht mit sich selbst übereinstimmte. Dem bisherigen Kirchenglauben nach stand nur Gott über Rom; denn hierhin hatte der zerstreute Logos und der unfehlbare Geist sich concentrirt und regierte von hier aus die Welt.

Eine weitere Concentration und Definition war nicht möglich, und als das uneinig gewordene Haupt mehrere Generationen hindurch nicht durch eigene Kraft des heil. Geistes wieder zu sich kommen und heil werden wollte, da mußte wieder zu einem vorrömischen Kriterion zurückgegriffen werden. War bis dahin die Kirchlichkeit der Bischöfe von ihrer Unterwürfigkeit unter den Pabst und von dessen Anerkennung abhängig, so wurde nun 10) die Kirchlichkeit des Pabstes von seiner Unterwerfung unter die Beschlüsse des Episcopats, oder doch von der Anerkennung desselben durch die Mehrzahl der Bischöfe abhängig. —

Wie nun schon längst die Wahlen und Einsetzungen der Päbste und der Bischöfe so betrieben und in solche Förmlichkeiten und Vorsichtsmaßregeln eingeschränkt worden, als hätte der heil. Geist, der doch „die Ueberlieferung der Offenbarung und ihre Entwicklung sichern“ sollte, gar keinen Einfluß dabei, so wurde fortan auch der Pabst von einem immer größeren Theil des Episcopates und der weltlichen Fürsten so behandelt, als wenn er weder der wirkliche Statthalter Christi, noch der, zur Erhaltung der Einheit eingesetzte Sprecher des heil. Geistes wäre. So griffen denn Manche wieder zu einem noch früheren Kriterion der Rechtgläubigkeit, und erklärten 11) nur dasjenige für kraft des heil. Geistes glaubensverbindlich, was abgesehen von jenen Differenzen vom gesammten Episcopate geglaubt werde. —

Ebendamit war aber 12) den untergeordneten Klerikern die Wahl eröffnet, sich entweder an ihren episcopalischen Bischof, oder, der althergebrachten Gewohnheit nach, an den römischen Oberhirten zu halten.

Immer allgemeiner lösten sich nun die Bande der Hierarchie, und wie nicht wenige Priester in Conflict mit ihren Bischöfen geriethen, so mußten alsbald auch 13) die Laien selbst zusehen und prüfen, welcher von den verschiedenen Partheien des Klerus sie sich anschließen möchten. Der Geist des Selbstprüfens und Selbstwählens verbreitete sich immer weiter unter den unbehüteten Angehörigen der Kirche, und als man erfuhr, wie gar so weltlich es sogar auf der letzten allgemeinen Kirchenver-

ganze Wahrheit und Gerechtigkeit waren durch das allgemeine wissenschaftliche und Rechtsleben bereits nicht Wenigen zum heiligsten Bedürfniß geworden, und so erhoben sich denn auch solche, welche eben, wie die sogen. Aufklärer gegen Rom, und wie die römischen Apologeten gegen die Aufklärer, so nun einerseits gegen das doppelte Verkennen und Verstellen der röm.-kath. Kirchenlehre durch Aufklärer und Apologeten die reine und ächte Kirchenlehre an das Tageslicht stellten, anderseits aber gegen Rom und diese seine Lehre dasjenige urgiren, was gegen das Specifische derselben sich aus der Geschichte und aus dem allgemeinen Gewissen geltend machen läßt.

Es ist aber in dieser Deduction zunächst nur auf die Vermittlung selbst Rücksicht genommen worden. Von noch größerer, ja von entscheidender Wichtigkeit ist indessen die Veränderung, welche in den neueren Zeiten hinsichtlich der Vermittelnden statt gefunden, und deren Momente wir in der Kürze anzudeuten haben.

1) Die specifisch röm.-kath. Kirchenlehre besteht angeblich in einer göttlichen Offenbarung, welche, wie es heißt, nicht aus den menschlichen Geistes- und Gefühlsvermögen hervorgehen konnte, sondern von oben herab gegeben werden müßte *). Wie nun die Grundlehren derselben nicht vom Menschen gezeugt, so könnten sie auch nicht substantiell wiedergezeugt, d. h. begriffen, sondern als Geheimnisse nur bezeugt und geglaubt werden **). Wie deshalb selbst der von Gott zum Offenbaren Gesandte nicht von einem Menschen, sondern vom göttlichen Geiste gezeugt, wie er von demselben übermenschlichen Geiste fortwährend und besonders bei der Taufe erfüllt, wie derselbe Geist auch unmittelbar denjenigen von oben mitgetheilt, welche die von Christo empfangene Lehre weiter ausbreiten sollten, so konnte natürlicherweise auch fort und fort die vom heil. Geiste geoffenbarte Lehre nur wieder vermit-

---

seyn, je freiwilliger sie auf die Erkenntniß des Uebernatürlichen verzichtet" u. s. w. Wie innig und freudig wir aber dem hier implicite abgelegten Glaubensbekenntniß zustimmen, eben so ernst und entschieden müssen wir gegen die Katholicität desselben protestiren und bei diesem Protest so lange beharren, bis es Hrn. Sengler gefallen haben wird, 1) die kirchlichen Urkunden anzugeben, aus welchen die orthodoxe Vorstellung von der röm.-kath. Kirche geschöpft werden kann und muß, und 2) aus diesen Urkunden zu erweisen, daß das von uns in dieser und unseren übrigen theologischen Schriften aufgestellte röm.-kath. System der Urkundlichkeit und inneren Folgerechtigkeit ermangle.

*) S. *Catechismi Concilii Tridentini* (s. romani) praef. §. 1 et 2.

**) *Eod. P. I. art.* 1. *c.* 2. Credendi vox hoc loco certissimae assensionis vim habet, qua mens Deo sua *mysteria* aperienti, firme, constanterque assentitur.

tckst heiligen Geistes aufgenommen, d. h. geglaubt *), und eben auch nur von demselben auf angemessene Weise weiter verbreitet, d. h. gelehrt werden **). Dieses Alles ist nun an und für sich betrachtet selbst wieder ein Geheimniß in dem Sinne, daß der Mensch als solcher, die Wahrheit dieser Voraussetzungen nicht ermitteln kann; denn wie das sinnliche Auge nur Sinnliches, so sieht, der katholischen Psychologie zufolge, der menschliche Geist nur Menschliches und nur der von Gott ex post facto inspirirte Geist ***) kann vom göttlichen Geiste und seinen Inspirationen wissen, und diese von den menschlichen Gedanken, Vorstellungen u. s. w. unterscheiden. Um also an die Wirklichkeit einer solchen Offenbarung und an die angegebenen Bedingungen zur Aufnahme und Mittheilung derselben zu glauben, muß man bereits den heil. Geist empfangen haben †). So ist also der heil. Geist zugleich Vater und Mutter der rechtgläubigen Kirche und nur durch fortwährende Mittheilung desselben pflanzt sich dieselbe fort. Wenn daher demjenigen, der diesen Geist noch nicht empfangen hat, vernünftigerweise nicht zugemuthet werden kann, an die Offenbarungen desselben zu glauben, so ist auch alles sogen. Beweisen, daß die Kirche vom heil. Geiste inspirirt und deshalb unfehlbar sey, in Beziehung auf den Unbegeisteten lächerlich, für den Begeisteten aber überflüssig; denn vom Blinden kann nicht gefordert werden, daß er sehen soll; dem Sehenden wird Niemand das Vorhandenseyn des Lichtes erweisen wollen. Von diesem Standpunkte aus erscheint es hingegen als gerechtfertigt, wenn man jeden Begeisteten, d. h. jeden Getauften, für böswillig und verstockt erklärt, welcher, des ihm mitgetheilten heil.

*) Eod. c. 3. — ***Divinum lumen***, quo ea (quae nobis credenda fides proponit) percipimus, nos de his dubitare non sinit. (2 Cor. 4, 6.).

**) *Eod. praef. c.* 3.: „Cum fides ex auditu concipitur, perspicuum est, quam *necessaria* semper fuerit ad *aeternam salutem* consequendam, *doctoris legitimi* fidelis opera, ac ministerium.“ *Eod. P. II. de ord. sacr.* c. 58.: „Constat vero (ordinis sacramentum) in ejus anima, qui sacris initiatur, *sanctificationis gratiam efficere:* quia idoneus habilisque ad recte munere suo fungendum, sacramentaque administranda redditur. —

***) *Eod. P. I. art.* 8. *c.* 3. (spiritus sanctus) spiritualem vitam in nos *infundit*, ac sine ejus sanctissimi numinis afflatu *nihil aeterna vita dignum* efficere possumus.

†) Wir schlagen den nächsten besten neueren Katechismus auf, z. B. den von Herrn Haid, der Gottesgelahrtheit Dr. (Landshut 1813), und lesen S. 113: „Der Glaube ist eine Gabe Gottes, und von Gott als eine Tugendkraft uns eingegossen.“ — „Der Glaube ist ein Licht, durch das wir erleuchtet, Alles für wahr erkennen, was uns Gott geoffenbart hat, und was uns die Kirche zu glauben vorstellet, es sey geschrieben oder nicht.“ —

Geistes ungeachtet, die Aussprüche des Heil. Geistes verläugnet oder verwirft.

Alles kömmt mithin in der Kirche auf die stätige Ueberlieferung des heil. Geistes an, da durch diese die Reinheit der zu überliefernden Lehre und die Annahme derselben bedingt ist *). Die Frage aber, woran die Stätigkeit der Geistesüberlieferung zu erkennen? kann insofern gar nicht aufgeworfen werden; denn der Mensch, als solcher, weiß eben nichts von diesem Geiste; der Begeistete hingegen erkennt ihn unmittelbar nach dem, wohl auch in dieser höheren Region geltenden Axiome: omne verum index sui; d. h. der Sehende unterscheidet Licht und Finsterniß, der Blinde weiß nur von Finsterniß. Diesemnach hätte mithin die alleinbegeistete Kirche Recht, zu behaupten, „die Kirche glaubt sich selbst, und weiß warum."

2) Wäre nun unter allen denjenigen, welchen der h. Geist mitgetheilt worden, über diesen selbst und über seine Inspirationen niemals ein Streit entstanden, dann würde für diejeni-

---

*) Von diesem Standpunkte und ganz richtig heißt es in Walter's Lehrbuch des Kirchenrechts (5te Aufl. 1831. S. 15 ff.): „Die Verkündigung und Entwickelung der Offenbarung konnte unter den Menschen nicht dem bloßen Zufall überlassen werden; ebensowenig war die Einheit durch die heil. Schriften gesichert. — Daher wurde von Jesus mit der Offenbarung in den Aposteln zugleich ein Lehramt dafür angeordnet. Doch reichte auch dieses, seinen gewöhnlichen menschlichen Einsichten überlassen, zur Sicherung der Ueberlieferung nicht hin;" (und doch sind Plato und Aristoteles wohl unverfälschter auf uns gekommen, als die Lehren, welche von Christus offenbart worden!) — „deshalb sandte ihnen Jesus, wie er früher verheißen hatte, (Joh. 14, 16 — 26. 15, 26. 16, 13. Luc. 24, 49. Apostelg. 1, 4—8.) — den heil. Geist, der bei ihnen ewig bleiben sollte. Apostelg. 2, 1—4." (Wir bemerken beiläufig, daß, dem ungezwungenen Wortsinne nach, keine jener Schriftstellen eine Verheißung für die Nachfolger der Apostel enthält.) „Gleichwie nun Jes. die Apostel eingesetzt, so ordneten auch diese Bischöfe an, und theilten ihnen den heil. Geist mit. Apostg. 20, 28. So pflanzt sich in dem durch die zusammenhängende Reihe seiner Glieder als rechtmäßig beglaubigten Episcopate das apostolische, vom heil. Geiste erfüllte Lehramt fort. Dadurch wird Ueberlieferung in ununterbrochener Ordnung aufbewahrt, jede Neuerung abgewiesen, und bei der größten Freiheit der wissenschaftlichen Entwickelung," (worüber der Index librorum prohibitorum und das Bullarium hinreichende Auskunft geben!) „die Einheit ihres Wesens für alle Zeiten gesichert." — Sicherung der Ueberlieferung dessen, was Jesus offenbart hatte, erscheint hier als die Hauptsache; indessen beweiset die Apostelgeschichte, daß selbst, nachdem der heil. Geist auf die Jünger herabgekommen, sie noch lange in sehr bedeutenden Irrthümern befangen waren. Nur durch ein besonderes Gesicht (Apstg. 10, 9 ff.) und eine ausdrückliche Deutung desselben durch den Geist Gottes (10, 10.) lernt Petrus „keinen Menschen gemein oder unrein zu heißen" (10, 28.), und erst von Petrus lernen es die Uebrigen (10, 15 ff. und 11, 2 ff., vgl. 15, 1 ff.).

gen, die außerhalb der Kirche stehen, jene Selbstaffirmation zu etwas geworden seyn, was man wohl mit sogen. menschlichen Gründen anfechten, dem man aber die innere, formelle Consequenz nicht hätte abstreiten können. Dem war aber nicht also; vielmehr fanden sich schon in den Ueberlieferungen der unmittelbar von oben Begeisteten nicht wenige Stellen, über deren Sinn bereits bei Entstehung der Kirche die mittelbar Begeisteten in Zwiespalt geriethen. Hierdurch entstand dann von selbst unter ihnen die allgemeinere Frage: „auf welcher Seite die Wahrheit sey," d. h. welcher von den beiden Streitenden wirkliches Organ des h. Geistes sey? Hiermit war nun schon das oben von uns angeführte Lehrgebäude in seinem tiefsten Grunde erschüttert. Bezeugte nämlich der heil. Geist nicht unfehlbar die Wahrheit durch Jeden, der ihn empfangen hatte, so ergab sich nothwendigerweise die weitere Frage: „woran denn ein wirkliches Organ des h. Geistes zu erkennen sey?" Da nun jede Parthei sich für das wirkliche Organ ausgab, so mußte ein, von diesem Selbstbezeugniß unabhängiges, also ein objectives Kennzeichen aufgestellt werden, woran die Richtigkeit oder Unrichtigkeit solcher Selbstaffirmation erkannt werden möge. Nicht mehr das Begeistetseyn war fortan der letzte und tiefste Grund der Glaublichkeit einer Ueberlieferung; sondern das besondere Kriterion, woran dieselbe als die wirkliche, ächte erkannt werden sollte, wurde nunmehr der eigentliche Grundstein des Glaubensgebäudes. Bekanntlich wurde zuerst von einer der beiden Partheien die historische Ursprünglichkeit der Lehre als Kriterion der wahrhaften Inspiration aufgestellt, so daß in Wahrheit nicht mehr der heil. Geist von sich selbst Zeugniß ablegte, sondern die Aechtheit seines Zeugnisses erst durch eine geschichtliche Thatsache bezeugt werden mußte.

3) So lange nun noch unmittelbar von Oben Begeistete und unmittelbare Zeugen Christi vorhanden waren, zu welchen man als zu den reinsten Quellen der Ueberlieferungen seine Zuflucht nehmen konnte, war die Uebereinstimmung mit denselben für die Uebrigen ein mehr oder minder beruhigendes Kennzeichen der Rechtgläubigkeit; allein eben damit auch schon unter den Begeisteten ein, nicht aus der Natur des heil. Geistes, der doch wohl immer und überall derselbe ist, geschöpfter Unterschied festgestellt. Als aber jene bevorzugten Organe des heil. Geistes die Erde verlassen hatten, und es überhaupt nur mehr mittelbar Begeistete und mittelbare Zeugen in der Kirche gab, und nun auch unter diesen der Zwiespalt hinsichtlich der Lehre sich erneuerte, da mußte auch eine neue Lösung der alten Streitfrage gesucht werden.

In der Folge wurde dann: 3) zwar die kirchliche Wahrheit, weil sie einstimmig von einer gewissen Mehrheit für reine, historische Ueberlieferung gehalten, von dieser für canonisch erklärt, und nun von den nächsten Generationen geglaubt, weil sie canonisch festgestellt und von den vorhergegangenen Generationen geglaubt worden war.

Als dann aber: 4) im nordischen Abendland der Verstand wieder durch Ueberlieferungen griechischer Philosophie und durch Anhäufung, mitunter einander widersprechender, kirchlicher Wahrheiten in Thätigkeit gesetzt wurde, ließ bei den höheren Ständen auch das unmittelbare Glauben immer mehr nach, und eine Art von Ueberzeugung nahm seine Stelle ein, welche durch formale Logik und durch Abwägung der historischen und kirchlichen Autoritäten vermittelt wurde. So war die Scholastik die lebendige Orthodoxie, welche sich selbst durch Setzung und Wiederaufhebung aller möglichen Heterodoxien vermittelte.

Indessen erstarkte durch diese Thätigkeit der Verstand allmählig so sehr, daß: 5) die kirchlich überlieferten, canonisch gewordenen Autoritäten ihm auch ihrem Inhalte nach nicht mehr genügten, und Viele nur mehr dasjenige glauben wollten, was sich nicht blos formal, sondern auch substantiell bewahrheiten und rechtfertigen ließ. Nun trat zwar die Kirche nicht mehr, wie in den ersten Jahrhunderten, mit substantiellen Rechtfertigungsgründen, sondern mit den äußerst formellen Waffen des Bannes und Interdictes, der Kreuzpredigung und Inquisition dagegen auf; sie reizte aber hierdurch nur noch heftiger den seiner selbst gewissen Verstand und das natürliche Wahrheitsgefühl, welche jede Anwendung blos äußerlicher, dem Geist nicht ebenbürtiger Gewalt gegen die innere, ursprüngliche und heilige Nöthigung, die aus dem Denken, Gewissen und Fühlen hervorgeht, als ein Verbrechen an der Majestät des göttlichen Ebenbildes empfinden und erkennen. So gab es dann allerdings noch Viele, welche unmittelbar zu glauben schienen, in der That aber nur glaubten, weil die noch herrschende Hierarchie zu glauben gebot und die Abgläubigen mit zeitlichen und ewigen Strafen belegte.

Ebendamit rief aber: 6) die Kirche immer heftigere Reactionen der vermittelnden Erkenntnißvermögen hervor, und wie sie schon durch die reindogmatischen Beschlüsse ihrer ersten ökumenischen Synoden die substantielle Wirksamkeit des vermittelnden Denkens von ihrem eigenthümlichen Lebensorganismus ausgeschlossen nnd jede selbstherrliche Verarbeitung des unabänderlichen Glaubensdepositums verpönt hatte, so blieb ihr, als der reformatorische Verstand bei der weltlichen Macht Unterstützung fand, nichts mehr übrig, als sich selbst und

ihre Ueberlieferung und Satzungen zu recolligiren und die fremde Thatkraft und deren Streben von sich ausscheiden. Von höherem Standpunkte aus betrachtet, war es aber vielmehr das zur Blüthe aufstrebende germanische Leben, welches die unbrauchbar gewordene Kirchenform des Mittelalters als caput mortuum, als verholzten Bast, von sich ausschied. Diesemnach hatte die päbstlich-katholische Kirche ausdrücklich jede, auf den Grund der heiligen Schriften und der menschlichen Vernunft zu bewirkende Reformation, selbst wenn sie nicht blos von Einzelnen, sondern sogar von ganzen Volksstämmen gefordert würde, für unzulässig erklärt. Das Glauben hatte fortan keine andern Grundlagen mehr als nur die ganz formalen: einerseits nämlich die Versicherung eines unveränderlichen, bisherigen Bestandes; anderseits die Versicherung der kirchlichen Unfehlbarkeit *).

Aber gerade durch diese, der Kirche abgenöthigte, Versicherungen war 7) das Glauben selbst wieder ein vermitteltes geworden, und die Kirche kam durch diesen Vorfall, und durch ihre Stellung den reformirten und fort und fort sich reformirenden Kirchen gegenüber in die Nothwendigkeit, zum wenigsten jene, ihre formalen Grundlagen zu rechtfertigen und somit ihren Grund selbst wieder zu begründen. Hierdurch gerieth sie jedoch von Neuem in Widerspruch mit sich selbst, indem sowohl über die Gegenstände, auf welche sich jene Unverän-

*) Als man noch den im heil. Geist versammelten Episcopat, oder in dessen Ermangelung den Pabst, als Stellvertreter Christi und als Organ der römischen Meisterkirche, für wirklich inspirirt und somit für unfehlbar hielt, war auch die Doctrin hinsichtlich dieses Punktes einfach und einträchtig. Je mehr aber die Unfehlbaren fehlten und die Untrüglichen sich und Andere trogen, um so mehr complicirte sich auch die Lehre von der Unfehlbarkeit, da diejenigen, welche aus irgend einem Grunde am Princip festhalten wollten, die unverdaulichen Consequenzen desselben durch immer feinere und künstlichere Distinctionen von sich und von der Kirche abzuwehren suchten. So ist man aber selbst nach und nach immer inconsequenter geworden und schon ist die Verwirrung so weit gediehen, daß über nichts weniger Einigkeit unter den Kirchgläubigen herrscht, als gerade über das mehr oder weniger, was der Kirche als unfehlbarer geglaubt werden muß. Zur äußersten Inconsequenz, die in völlige Widerkirchlichkeit umgeschlagen, ist man jedoch durch die, jetzt häufig aufgestellte Behauptung hingerathen, daß die Unfehlbarkeit der Kirche das Einzige sey, wofür ein Beweis geliefert werden müsse. Wäre dem so, wozu dann der Glaube? Und ist nicht die Unfehlbarkeit an sich selbst einestheils unbegreiflich und unerweislich, anderntheils, als bedingt durch die Wirksamkeit des heil. Geistes, ein sacramentalisches Mysterium? Wenn aber der Anfang des Glaubens vom Beweise abhängig gemacht wird, so ist damit auch die Möglichkeit gesetzt, daß man den Beweis nicht überzeugend finde, und wenn der gemeine Menschenverstand einmal der Beweisführung Geschmack abgewonnen, wird er auch für alles Weitere Beweis verlangen.

derlichkeit und Unfehlbarkeit erstrecke, als hinsichtlich der Personen, welchen diese Unfehlbarkeit zuerkannt werden müsse. So lange noch angeblich ökumenische Kirchenversammlungen, als höchste Tribunale zur Schlichtung der Glaubensstreitigkeiten, für Befriedigung der Gläubigen gesorgt hatten, konnte, nach Abschluß derselben, der Glaube noch einen Schein von Unmittelbarkeit haben, weil innerhalb der Kirche über die Allgültigkeit derselben nur etwas hinsichtlich der Disciplinar- und einzelner Verfassungspunkte eine Meinungsverschiedenheit obgewaltet hatte. Als aber mehrere Jahrhunderte lang immer nur dem Pabste die Entscheidung der Streitsachen anheim fiel, und zu diesen Streitsachen namentlich auch die Frage nach Unfehlbarkeit und Competenz des Pabstes hinzukam, da blieb den Gläubigen keine unbestrittene äußerliche Autorität mehr übrig, und Jeder, der am geistigen Leben seiner Kirche regen Antheil nahm, war nun hinsichtlich des Streitigen auf sein eigenes Prüfen und Gutdünken angewiesen, und so würde sein Glauben, zum wenigsten theilweis, ein durch und durch Vermitteltes, d. h. kein eigentliches Glauben mehr in dem früher angegebenen kirchlichen Sinne. —

Durch diese, um so eifriger betriebene Glaubensstreitigkeiten, da sie die einzigen Gegenstände waren, an welchen der thätigkeitsbegierige Verstand sich üben konnte, erstarkte derselbe aber gar bald in dem Maaße, daß 8) derselbe auch innerhalb der Kirche nicht blos über deren Lehr-, Verfassungs- und Disciplinar-Satzungen, sondern auch über deren apostolische und biblische Voraussetzungen hinausging, und in Ermangelung einer zureichenden äußerlichen Autorität, — denn der Kirche stand bereits die Reformation, dem Pabst der Gallicanismus als Autorität gegenüber, — in sich selbst die Kriterien der Wahrheit aufsuchte, und keine Lehren, Gebote und Gesetze mehr gelten ließ, als wenn sie substantiell als verständige gerechtfertigt werden konnten. Wie nun die Kirche im Mittelalter zur scholastischen, und zur Zeit der Reformation zur historischen Demonstration war genöthigt worden, so wurde sie nun auch in das Raisonniren hineingezogen, und zwar besonders durch den Umstand, daß der Verstand die allgemeinsten, unwiderlegbarsten und wahrhaft menschlichsten Wahrheiten in's allgemeine Bewußtseyn erhob, und hierdurch die Kirche ebenso theilweis als der Humanität widerstrebend zur Vorstellung brachte, wie die Reformation sie in so vielem Wesentlichsten als schriftwidrig dargestellt hatte. Nun aber wagte die Hierarchie schon nicht mehr, eine Kirchenversammlung zu berufen, theils, weil jetzt nicht blos einzelne unentschiedene Glaubensangelegenheiten zu definiren, sondern bereits für ewig entschiedene Fragen von Neuem erörtert, und noch dazu die Auto-

rität der Kirchenversammlungen selbst, ja sogar die der heiligen Schriften bestritten wurden; theils, weil die Hierarchie nicht mehr auf die Möglichkeit einer allgemeinen Einverständigung rechnen mochte; theils endlich, weil sie wohl auch vermeiden wollte, in formelle Opposition mit dem erstarkten Zeitgeist zu treten. —

So war denn von nun an von einer einigen, selbstkräftigen, Widerstand leistenden Kirche nicht mehr die Rede; vielmehr zeigten ihre Sprecher und Repräsentanten in den verschiedenen Ländern sich immer nachgiebiger gegen den übermächtig gewordenen Verstand, und es kam hierdurch allmählig dahin, daß bei den gebildetsten Völkern die ächte, alte, strenge Kirchenlehre theilweis in Vergessenheit kam, so daß auch diejenigen sich noch für Kirchgläubige hielten, welche überhaupt genommen doch nur noch dasjenige glaubten, was sie sich mehr oder minder freithätig angeeignet hatten, und weil sie demjenigen, was sie für Kirchenlehre halten mochten, aus Verstandes-, Phantasie- oder Gefühlsgründen zustimmten *).

---

*) Ein höchst merkwürdiges und charakteristisches Beispiel von solcher Selbsttäuschung bietet uns der Abbé de la Mennais dar, dessen Kenntnisse, Rednergaben, Muth, Gesinnung und Begeisterung ihn auch bei den deutschen Katholiken so hoch in Ansehen gebracht haben, daß selbst seine neueren Extravaganzen mit ungemeiner Nachsicht beurtheilt werden. Zufolge der vorjährigen Revolution ist ihm einerseits die Nothwendigkeit der Kirchen- und Gewissensfreiheit so fühlbar, anderseits die allgemeine Forderung der Fortschreitung der Menschheit so eindringlich geworden, daß er sich nun in diesen Beziehungen einen ganz neuen Katholicismus zugerichtet hat, wie er früher den alten römischen zu demonstriren sich abgemüht hatte. Während er daher im Avenir einerseits den Pabst seiner unbedingten Unterwürfigkeit versichert, lieset man ebendaselbst in einem Aufsatz „von der Freiheit in der Literatur," der sogar in dem deutschen Religions- und Kirchenfreund übersetzt worden ist, folgendes wunderliche Gemengsel von Liberalität und Orthodoxie: „Ohne Zweifel besteht das größte Uebel, so der politische und wissenschaftliche Gallicanismus in der Welt angerichtet hat, in dem satanischen Vorurtheil, das er ausstreuete: eure Religion (nämlich die röm.-kath.) hemme die Bewegung und die Fortschritte der Menschheit!" (Hr. de la M. übersieht, daß der Gallicanismus dieses Vorurtheil schon vorgefunden, da es durch die behauptete Unveränderlichkeit und Unantastbarkeit des römischen Systems und der hierzu unentbehrlichen Niederhaltung jeder freien Forschung sich erzeugen mußte, und insofern kein Vor-, sondern ein Nach-Urtheil ist zu dem: depositum custodi und dem nil innovari. Er selbst behauptet ja in demselben Aufsatz:) „die einzige Grundfeste aller Freiheit und Ordnung besteht im Wahren, Rechten und Schönen, richtig beleuchtet und unter die Menschen verbreitet von einer unfehlbaren Autorität." (Unbedingte Herrschaft einer Autorität, die sich für unfehlbar ausgiebt, fördert nur auf negative Weise die Bewegung, nämlich durch Empörung des göttlichen Freiheitsgefühles! Wo aber solche Autorität aufzusuchen, ist aus dem Weiteren zu entnehmen): „Katholiken! es ist jetzt darum zu thun, ob ihr sammt eurer Religion

tät, die Lehre des canonischen Rechtes, in der neueren und neuesten Zeit auf den meisten deutschen Universitäten er-

---

einer besonderen Anstalt Gottes zur Erhaltung seiner Offenbarung u. s. w."— Zugestanden wird endlich S. 55, daß „die Geschichte nur erzählt, was ist, oder was man annimmt, niemals aber lehrt, daß Etwas so seyn muß und daß man Etwas nicht anders auffassen könne," dies beweise nur die Philosophie." —

4) Die Einwendung, „daß die neueste biblische Kritik die Unächtheit der meisten neutestam. Bücher ausgemacht habe," wird S. 64 ff. nicht durch Kritik und Philosophie, sondern fast nur durch Gegenversicherungen beantwortet, die weiterhin durch mancherlei Zugeständnisse wieder entkräftet werden. So wird z. B. S. 68 verlangt, man soll die Offenheit berücksichtigen, womit im N. T. „die Fehler der vornehmsten Anhänger Jesu, ihre Vorurtheile, sinnliche Ansichten, Ungelehrigkeit, Eifersucht, Treulosigkeit dargelegt würden;" auch wird S. 69 ff. erwähnt, daß die Verfasser der N. T. SS. an Astrologie, Magie, Traumdeuterei, Gespenster und Geister geglaubt." Und S. 224 wird von den Religionsurkunden sogar behauptet, daß sie „wegen eigener Dunkelheit, Unvollständigkeit und historisch erwiesener Vieldeutigkeit selbst einer Beihülfe bedürfen." — Aus diesen Schriften aber werden demnächst die Berichte von Wundern u. dgl. als Beweise für die Göttlichkeit Christi und seiner Anstalt gebraucht! —

5) Nach S. 139 hat Christus eine Einrichtung zur Verkündigung seiner Lehre getroffen, „auf eine für die Menschen so sichere Weise, als ob er selbst noch lehre," „so daß er gleichsam eine ewige Repräsentation seiner Selbst auf Erden zurückließ, welche, mit seiner Autorität und Thätigkeit das Werk auf alle Geschlechter und Jahrhunderte fortführt. Dies Organ ist die v. Chr. gestiftete Kirche, oder die nach seiner Anordnung eingerichtete Gesellschaft." (!!) In dieser Gesellschaft „müssen aber (nach S. 174) alle im Glauben des Oberhauptes, wie in einem Centrum zusammenkommen," und nach S. 178 muß dieses höchste Vorsteheramt rückwärts „als ewigthätige Hauptkraft alle übrigen Glieder in harmonischer Thätigkeit zusammenhalten." Dennoch soll es, nach S. 179 für das römische Bischofthum Petri und für dessen Fortsetzung zu Rom „nur Vermuthungen" geben. — Demungeachtet wird S. 189 „die röm. Kirche als die Niederlage des Einheitsprincips" bestimmt; auf die Frage aber: „woher der röm. Bischof die wahre Lehre Christi erhalte, ob aus höherer Eingebung, oder auf natürlichem Wege?" geantwortet: „das Erste sey nicht leicht anzunehmen;" also bleibe nur übrig, daß „die reine Lehre Christi in der röm. Kirche, wie in einem sicheren Behältnisse niedergelegt" sey, „die der röm. Bischof aufzufassen und zu verkünden habe;"— „es streite (nämlich) mit der Oekonomie der Wunder, daß die einmal geoffenbarten Lehren beständig fort geoffenbart werden sollen." Diesemnach soll, nach S. 194 „der röm. Bischof nur göttlich-autorisirtes Organ seyn, um die Lehre Christi auszusprechen;" und „er könne auch irren, wenn er entweder nach eigenem Sinne, oder nach fremden Ansichten, und nicht nach dem Glauben der röm. Kirche sich äußere." S. 195 wird deshalb angegeben, wie die Gläubigen sich hinsichtlich „der Richtigkeit der vom Kirchenoberhaupte vorgetragenen Lehre" vergewissern könnten. „Sie erweise sich als Wahrheit: a) wenn sie nicht mit deutlichen Aussprüchen der Schrift streite; b) wenn sie nicht allgemeine, von der ganzen Kirche zu allen Zeiten angenommene Lehren aufhebe, oder ihnen auf irgend eine Weise entgegenstehe; c) wenn sie nicht so neu,

fahren hat. Auffallend ist diese Umgestaltung nicht; denn alle Blätter der Kirchengeschichte zeigen, daß die weltlichen Gewalthaber zwar zu jeder Zeit geschmeidig und nachgiebig waren hinsichtlich aller Kirchenlehren, welche ihre weltliche Machtübung und Herrschaft nicht beschränkten; daß sie sogar zu Nachrichtern der Kirche, die das Blutvergießen zu verabscheuen scheinheiligte, sich hergaben, wenn die auszurottenden Ketzer zugleich die weltliche und kirchliche Omnipotenz bedrohten; daß sie aber zu jeder Zeit mehr oder weniger die apostolische und canonische Selbstständigkeit der Kirche verletzten, oder doch theilweis aufzuheben trachteten, wo es die Ausführung oder Erweiterung ihrer eigenen Selbstherrlichkeit galt, wie denn anderseits die Hierarchie, wenn sie sich zu schwach fühlte, ihre heiligen Rechte gefahrlos zu behaupten, sich zu jeder Zeit gegen die Fürsten nachgiebig finden ließ *). Ebenso erweiset die Kirchengeschichte, daß

---

außerordentlich und einzig sey, daß sie sich in gar keiner christlichen Gemeinde vorfände; d) wenn sie nicht die kath. Welt in Unruhe und Bewegung bringe.“ Aber auch diese, wie fast jede frühere Bestimmung, wird gleich darauf wieder aufgehoben; denn nach S. 197 „müssen alle Glieder (der Kirche) mit ihrem lebendigen Haupte (dem röm. Bischof) in Verbindung stehen; so daß jene, welche außer derselben sich befinden, als gar nicht zur Kirche Christi gehörend dargestellt werden.“ (Also Unam sanctam etc. und In coena domini etc.) Aber nicht blos das Haupt regiert; denn nach S. 208 „besteht die Kirche Christi eigentlich aus zwei Körperschaften, nämlich der Vorsteher und der Untergebenen, oder aus Regierenden und Regierten, der lehrenden und lernenden Kirche, Klerikern und Laien.“ Uebrigens soll, nach S. 209 „jede, auch die geringste Bedenklichkeit, ob der von der Kirche angenommene Glaube auch der wahre und echte sey, verschwinden, wenn man erwäge, daß es eine Unfehlbarkeit der Kirche gebe, wodurch nicht sowohl eine Eigenheit der Kirche, sondern etwas ihr von außen Zukommendes, eine Gnade des Himmels ausgesprochen werde.“ Organe der Unfehlbarkeit sind nach S. 219 die Bischöfe, aber auch „die Priester werden für den Unterricht, des göttlichen Beistandes sich zu erfreuen haben.“ — Hier scheint, wie oben beim Pabst, ein End- und Ruhpunkt gegeben; aber gleich darauf heißt es wieder: „dieser göttl. Beistand kömmt jedoch den Kirchenvorstehern nicht einzeln, sondern nur in Gesammtheit zu.“ Daher „können Sünde und Irrthum wohl in der Kirche herrschen, aber von derselben nie gebilligt und gelehrt werden;“ denn nach oben ist die Kirche das Organ Christi oder Gottes. Wenn aber, so heißt es S. 251: „Gott einmal etwas verordnet hat, so liegt es den Menschen ob, demselben nachzukommen, keineswegs aber kritische Revisionen darüber anzustellen.“ — Hiermit ist nun zum Anfang zurückgekehrt, und ächt römisch die Kritik der Autorität und die Philosophie dem Pabste zum Sühn- und Preisopfer gebracht. —

*) Für das Eine wie für das Andere giebt u. a. die Geschichte der Bischofswahlen, von F. A. Staudemeier, Rep. am kath. Stift zu Tübing. (1830) eine höchst interessante Reihenfolge von beweisenden Thatsachen, hinsichtlich deren die deutsche Redlichkeit des Vfrs häufig den Sieg über das angenommene Bestreben des Idealisirens davongetragen hat.

die Eingriffe der Fürsten in das canonische Recht zu jeder Zeit kräftige Vertheidiger und Apologeten unter den Gelehrten gefunden, deren rechtliche Bedenken dann in der Folge schon zum voraus zur Unterlage für ähnliche Eingriffe dienten. So hat namentlich in der neueren Zeit die Reformation, welche Joseph II. sich erlaubte, und die so tief selbst in die wesentlichsten Dogmen eingriff, daß in früherer Zeit er und sein Land mit dem Interdict belegt worden wäre, einestheils kein Anathem von Rom her erfahren, und anderntheils unter den sog. römisch-katholischen Kirchenrechtslehrern zahlreiche Vertheidiger gefunden. So sind dann weiterhin Rechberger für Oestreich, und unter ähnlichen Verhältnissen Mühl und Riegger für Baiern, Sauter für Baden und Würtemberg u. s. w., zu kirchenrechtlichen Autoritäten erwachsen, obgleich sie zu Rom in die Zahl der interdicirten Autoren versetzt werden mußten.

So endlich sind die meisten jetzigen Lehrer des Kirchenrechts auf den deutschen Universitäten nicht nur in die Fußtapfen eines früheren van Espen und Febronius *), (von Hontheim)

*) Im Wesentlichen verfolgen diese beiden Canonisten die Richtung, welche in Frankreich schon von Carl dem Großen eingeschlagen, von Ludwig dem Heil. durch die Pragmatik von 1268 gesetzmäßig gemacht, durch die pragm. Sanction Carls VII. von 1438 bekräftigt, von der geistlichen Nationalversammlung im J. 1682 als Libertés und maximes de l'église gallicane gleichsam canonisirt worden, und durch die Constitution civile du clergé vom J. 1790 und das darauf gefolgte wirkliche Schisma zur vollständigsten Ausführung gekommen, dagegen von Anfang an von Rom aus bekämpft, durch das Concordat von 1517 auf kurze Zeit besiegt, seit 1682 von mehreren Päbsten förmlich verdammt worden ist und nothwendig verdammt werden muß, weil das dabei zu Grund liegende System 1) den Episcopat über den Pabst erhebt, und hiermit die hierarchische Einheit zerstört, und 2) die Kirche dem Staat unterordnet, und hiermit die disciplinarische Einheit und durch Beides zusammen auch die dogmatische Einheit auflöset. Dies ist aber das System, welches man das gallicanische nennt. Hr. Dr. C. A. v. Droste-Hülshoff, Prof. des Kirchenrechts, auf dessen Schriften von Vielen Bezug genommen wird, erklärt aber in der Vorrede zum 2ten Bande der Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts rc. (1830): „er werde sich durch Nichts in der Welt von der jetzt, nach langem Schwanken, entschieden betretenen Bahn des gallicanischen Systems, so wie der schon früher gehaltenen Opposition gegen Absolutismus jeder Art wieder abbringen lassen. Denn Nichts stehe ihm klarer vor der Seele, als daß dieser Weg zum dauernden Frieden in Staat und Kirche führe," (die Geschichte von Frankreich zeigt's!) „daß die Ultra's" (näml. die römisch-kathol.) „dem Scheine nach,"(?) „ihre gemäßigten" (d. h. lauen und halben) „Gegner aber in der That die wahren Freunde der Monarchie und Hierarchie seyen," (nämlich einer den Bischöfen gehorsamen Monarchie und einer pabstlosen, enthaupteten Hierarchie) „da diese etwas vertheidigen, was sich halten läßt" (wie und wo?) „jene etwas, das frühe oder spät" (etwa wie das Papstregiment nach 1000 Jahren) „nothwendig zusammenfallen muß, weil es auf Unwahrheit bauet und

oder der späteren, noch viel weiter vorgeschrittenen josephinischen Canonisten getreten, sondern noch weit über diese hinaus zu entschieden reformatorischen Grundsätzen übergegangen*). Nun ist zwar von einigen kirchlichen Oberhirten schriftlich dagegen geeifert **), bis jetzt aber, unseres Wissens von den weltlichen Oberherren nichts gegen solche widerkirchliche Kirchenrechtslehrer verfügt worden. Wie sehr übrigens die richtige Einsicht in das Historische des canonischen Rechtes und in dessen inneren, wesentlichen Zusammenhang verkommen ist, läßt sich aus der Thatsache entnehmen, daß nicht nur mehrere protestantische Regierungen den öffentlichen Vortrag der kirchlich interdicirten Rechtslehren genehmigen, und die badische sogar sich

natürliche Knechtschaft." — Dies mögen die Päbste, die das gallicanische System verdammt haben, sich zu Herzen nehmen! —

*) Da die meisten Kirchenrechtslehrer, die hier anzuführen wären, dem Publikum bereits durch vielgelesene oder auch vielbesprochene Arbeiten bekannt sind, so wollen wir hier nur auf ein minder bekannt gewordenes Werk durch Anführung einer charakteristischen Stelle aus demselben aufmerksam machen. In der „Geschichte und Instit. des kath. und prot. Kirchenrechts" von Dr. J. J. Lang, auch Prof. der Rechte und insbes. des kath. Kirchenrechts an der Univ. Tübing. (1827), heißt es Th. I. §. 183: „Wollen wir den Grund der Glaubenstrennung des 16ten Jahrh. auffinden, so müßten wir ihn weder in der Willkühr der Päbste, noch in dem Unwesen des Ablaßkrames, noch in der Persönlichkeit Luthers suchen. Das Verhältniß der Idee der Kirche zur Gestaltung des Zeitalters führt uns auf die Wahrheit. Die Kirche ist die nothwendige äußere Erscheinung der freien Vereinigung der Gläubigen in Christus." „Nur die vollkommene Idee schafft sich eine vollkommene Form. Wird, was im Werden ist, als geworden angesehen, so verkennt man das Verhältniß der Zeit, man sieht das Unvollkommene für vollkommen, das Streben für das Ziel, das Mittel für den Zweck an. Diese fehlerhafte Auffassung erzeugt eine Unzufriedenheit, welche am Ende, weil die unvollkommene Form für vollkommen ausgegeben wird, die Würde der Idee verkennend, diese selber verwirft. Dies Aeußerste konnte nicht geschehen, so lange die Rohheit des Mittelalters von der Kirche zu besiegen war. Als aber diese Rohheit verschwunden war, glaubte man irrig die Idee der Kirche erreicht. Weil nun diese Auffassung der Idee von der Ausbildung der Geisteskräfte überflügelt wurde, diese aber keineswegs die Höhe erreichen konnte, an die Stelle des Unvollkommenen ein Vollkommenes zu setzen, so äußerte sich im Verhältniß zur Kirche die Bildung der Zeit nur negativ; die Kirche selber wurde verworfen. Der Unpartheiische wird daher die Ursache ebensowohl dem unbedingt Behauptenden, als dem unbedingt Läugnenden beimessen müssen." — Gewiß aber werden auch alle Unpartheiische — und ihre Anzahl wächst hoffentlich mit jedem Tage — es uns Dank wissen, sie durch Anführung dieser Stelle mit einem der bis jetzt noch seltenen Schriftsteller bekannt gemacht zu haben, welche tief genug in ihren Gegenstand eindringen, um sich geistig frei auch über ihn erheben können. —

**) Brendels, Prof. des Kirchenrechts zu Würzburg, Handbuch des Kirchenrechts ist in den päbstlichen und zugleich in den Index mehrerer römelnden deutschen Zeitschriften gesetzt worden.

der Einführung eines rechtgläubigeren Handbuchs des Kirchenrechts opponirt hat *), sondern daß auch die katholischen Fürsten bisher die Beibehaltung der widerrömischen Rechtslehren gebilligt, und daß mehrere katholische Zeitschriften ausdrücklich ein Lehrbuch des canonischen Rechtes gerade deshalb getadelt haben **), weil in demselben das ächtröm.-kath. Kirchenrecht wieder einigermaßen, (so weit dies nämlich gegen den gar gewaltigen Zeitgeist und bei dem „verstimmten Ton des Zeitalters ***)" ausführbar war,) zu Ehren gebracht worden ist †). —

---

*) Dies fand bekanntlich vor einigen Jahren zu Heidelberg hinsichtlich des Kirchenrechts von Ferd. Walter statt.

**) So wird u. a. in der kath. freiburger Zeitschrift 1828. I. S. 252 von „beklagenswerthen Rückschritten in den wesentlichsten Grundprincipien gesprochen, welche das kath. Kirchenrecht der Deutschen mit Walters Lehrbuch machen würde und bereits schon gemacht habe." Die tübing. theol. Quartalschrift sprach sich auf ähnliche Weise in einer Recension dieses Lehrbuches aus.

***) S. Walters Lehrbuch des Kirchenrechts. Fünfte Aufl. 1831. S. 25. —

†) Ueber die Brauchbarkeit dieses Lehrbuchs von F. Walter, ist bereits dadurch entschieden, daß seit 1822 schon 5 Auflagen desselben nothwendig geworden sind. Ebenso ist von den Kritikern die würdige Haltung, der klare, bündige und sachgemäße Vortrag, und von den meisten auch zugestanden, daß das aufgestellte System mittelst fleißiger historischer Forschungen richtig ermittelt sey. Wie auch wir diesem Urtheile im Allgemeinen gerne beistimmen, so glaubten wir jedoch auch in der oben im Texte eingeklammerten Stelle dasjenige andeuten zu dürfen, was wir in diesem Lehrbuche vermissen. Es scheint uns nämlich, daß der Vfr. zwar die wesentlichsten Grundsachen des röm.-kath. Kirchensystems richtig aufgefaßt, daß er jedoch durch den Zeitgeist und die Zeitstimmung sich habe bestimmen lassen, einestheils diesen Grundsachen nicht bis in ihre äußersten, aber nothwendigen Consequenzen nachzugehen und anderntheils, Milderungen in das, von der Historie streng und unlöslich ineinandergefügte System einzuführen, durch welche sich mehrere Widersprüche ergeben, von denen wir nur einen hier hervorheben wollen.

Richtig wird (§. 132.) dem Pabste kirchenrechtlich die alleinige Fülle der oberhäuptlichen Gewalt „zur Aufrechthaltung der Einheit in der Lehre und Verfassung" zuerkannt, und im §. 135. und der Anmerkung dazu, die Unterscheidung zwischen wesentlichen und zufälligen Rechten des Primates verworfen, weil „zu einer Zeit die Erhaltung der Einheit Maßregeln erfordern könne, woran man zu einer andern Zeit gar nicht denke." Indem nun noch im §. 132. der Pabst „als der Höchste für seine Verwaltung nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich" erklärt, und §. 135. behauptet wird, „darüber, ob etwas zum Wohl der Kirche gehöre, dürfe man nicht die Glieder gegen das Haupt zum Richter machen," so ist hiermit, ganz richtig, der Pabst zum unbeschränkten Souverain erhoben, und dem Episcopat und vollends den Laien jede Kritik der päbstlichen Maßregeln als eine unbefugte untersagt. Hiermit hat uns nicht gelingen wollen, in Uebereinstimmung zu bringen, was sich an mehreren anderen Stellen und namentlich §. 43. findet,

Diese Andeutungen werden wohl hinreichen, um eine Vorstellung von den Tendenzen zu geben, welche auf den Hochschulen vorherrschend geworden sind, und es ist aus denselben leicht zu ermessen, welche Geistesrichtung von ihnen aus in die unteren Schulen übergeht, deren Lehrer großentheils auf jenen, oder durch Schriften, die von dort ausgehen, gebildet werden.

Besonders wahrnehmbar tritt diese Richtung in den neueren Katechismen, und am meisten in denjenigen, welche am allgemeinsten Eingang gefunden haben, hervor. Der Bericht, den wir über Sengler's gutgemeintes Werk über diesen Gegenstand im Nachfolgenden mittheilen, enthält die näheren, hierhin gehörigen Nachweisungen. Allerdings wird zwar in Baiern neben solchen neuen und neuerenden Katechismen auch noch der ächt- und rein-römisch-katholische des gelehrten Jesuiten Canisius sowohl deutsch als lateinisch wieder aufgelegt; da aber die darin ausgesprochene strenge Kirchenlehre sich in vielen Punkten auf keine Weise mit der verfassungsmäßigen Toleranz und Freiheit vereinigen läßt, so müssen wir bezweifeln, ob die Regierung denselben zum Schulgebrauch vorgeschrieben habe. Dieser Canisische Katechismus war aber unter den Augen der tridentinischen allgemeinen Kirchenversammlung zu so allgemeinem Ansehen gelangt, daß er bis auf die Neige des vorigen Jahrhunderts weit mehr gebraucht wurde, als selbst der später in Auftrag des Conciliums einer päbstlichen Congregation verfaßte römische Katechismus. Auch wüßten wir nicht, wie die röm.-kath. Kirchenlehre, die von Canisius völlig rein aufgefaßt worden, sich auf eine den Principien dieser Kirche gemäßere Weise darstellen ließe, als die in dessen kleinerem und größerem katechetischen Werke befolgte. Da nämlich die röm.-kathol. Kirche und ihre Lehre wesentlich eine historische Thatsache ist, und als offenbarte, von Christus gestiftete, vom heil. Geist fortgeführte, sich unbedingt als unantastbare, unveränderliche, Glauben und Gehorsam fordernde Autorität hinstellt, deren Eigenthümlichkeiten fast alle, als unerforschliche Geheimnisse, sich jeder Demonstration ent-

---

wo es heißt: „Die weltliche Hoheit stand dem Pabste nicht zu. Nicht lange erhielt sich die menschliche Schwachheit auf der Höhe jener Verhältnisse. Die Päbste (Clemens V. 1311.) verlangten vom Kaiser einen wahren Lehnseid, von der weltlichen Gewalt die unbedingte Unterwürfigkeit unter die geistliche (Bonifaz VIII.). Da wandte sich die Stimmung des Zeitalters gegen sie.... Das Geld- und Kriegswesen brachte eine neue Staatskunst, neue Wissenschaften; und auch die alten wurden unvermerkt den Händen der Geistlichen entwandt rc." Thaten denn Bonifaz und Clemens, wie Gregor VII., Anderes, als was ihnen zur Aufrechthaltung der Einheit nothwendig schien? —

ziehen, und eben nur, als göttliche Ueberlieferungen, vom Glauben an die Kirche, der selbst wieder ein geheimnißvoll inspirirter ist, angenommen werden müssen, so ergiebt sich hieraus, daß der allgemeine Unterricht in dieser Lehre in nichts Anderem bestehen kann, als in einer zweckmäßig geordneten Reihenfolge von Autoritäten, wie sie namentlich von Canisius aus der heil. Schrift, aus den canonischen Kirchenvätern und aus den Beschlüssen der ökumenischen Concilien, frei von aller raisonnirenden Demonstration, zusammengestellt worden sind. Wird hingegen, wie dies in fast allen neueren Katechismen geschieht, der Versuch gemacht, auch nur in einem Punkte die Autorität der Kirche zu erweisen, d. h. die Nothwendigkeit, oder, was dasselbe ist, die Vernünftigkeit der Autorität der eigenen Einsicht des Einzelnen durch Vernunftgründe aufzunöthigen, so ist hiermit auch dem Einzelnen implicite die Befugniß zugestanden, diese Gründe zu prüfen, ihnen andere entgegenzustellen, und betreffenden Falles, die Autorität als nicht zureichend, oder als gar nicht auf vernünftige Weise begründet, zu verwerfen, womit dann der Zweifel in das Gemüth des Gläubigen eingeführt und mit dem Glauben an die Unfehlbarkeit der Kirche die tiefste Grundlage derselben erschüttert ist. Dies einsehend, haben daher auch die scharfsichtigsten und angesehensten Kirchenlehrer von jeher den unbedingten Glauben als erste Forderung aufgestellt, und einestheils nur dem bereits Glaubenden den Versuch gestattet, sich die Glaubenslehren auch anderweitig zu demonstriren, anderntheils aber geboten, eine solche Demonstration nur mit dem unverbrüchlichen Vorsatz zu unternehmen, die Resultate des Selbstdenkens, wie sehr man auch von der Wahrheit derselben überzeugt seyn möge, dennoch als Irrthum zu verwerfen, wenn die Kirche, kraft ihrer unerschütterlichen Autorität, dieselben als der kirchlichen Glaubenslehre widersprechend bezeichnen sollte. Diese Autorität ist also von der Kirche als das über alle Demonstration Erhabene und auch gegen dieselbe nothwendig Gültige und Anzuerkennende ausgesprochen worden.

Sowohl nun dadurch, daß die meisten neueren Katechismen von jener, allein zuträglichen, musivischen Form des Canisischen abgewichen sind, als auch durch mannigfache Weglassungen und willkührliche Milderungen und Abänderungen, welche sich deren Verfasser erlaubt haben, ist die katholische Jugend einestheils in dem selbprüferischen, eigenmeinerischen Wesen, das die neuere Zeit charakterisirt, bestärkt, anderntheils die alte, reine Kirchenlehre großentheils in Vergessenheit gebracht worden, und es möchte wohl nicht schwer fallen, durch von Haus zu Haus anzustellende Nachfrage zu erweisen, daß die Uebermehrheit der sogen. römisch-katholischen Gläubigen

in Deutschland weder als wahrhaft gläubig, noch als katholisch, und am allerwenigsten als römisch-katholisch, sondern durchgängig als Akatholiken angesehen werden könne.

Wie auch vermöchten sie dem Einflusse zu widerstehen, den der übrige Unterricht, der Verkehr mit Andersgläubigen und die Tagblätter, die bis in die entlegensten Dorfschaften eindringen, den die Volksdichter und die sonstigen gelesensten Volksschriftsteller, besonders auch die immer reichlichere Verbreitung der h. Urkunden, den das Schauspiel, die zahllosen Zeitschriften, das gesellschaftliche Leben, Handel, Reisen, Wanderungen und vor Allem die langen Kriege auf die Uebermehrheit ausgeübt haben und eben daher immer allgemeiner ausüben?

So findet sich denn bereits bei den katholischen Schriftstellern eine zum wenigsten eben so große Mannigfaltigkeit von Glaubensmeinungen, als bei den Akatholiken; so zeigen sich in ihren religiösen Zeitschriften alle Meinungsschattirungen, welche den Uebergang bilden von römisch-katholischer Erb- und Autoritätslehre zum völlig ungebundenen, angeblich rationalistischen Denkglauben *); so klagen nicht blos einzelne Protestanten,

---

*) Eine Zeitschrift, welche so rein alt-römisch-katholisch wäre, als nur noch Pius VI. und seine Nachfolger den, von uns angeführten Aeußerungen nach zu seyn schienen, ist uns zwar in Deutschland nicht bekannt (in Frankreich mag der **Apostolique** jenen Namen verdient haben), indessen nähert sich dem goldenen Sporne doch einigermaßen der allgemeine Religions- und Kirchenfreund ꝛc., von **Dr.** Benkert in Würzburg, wie aus Folgendem zu entnehmen ist. Im Juliheft 1828 behauptet er: 1) (S. 973.) Es sey der strengsten logischen Consequenz gemäß, daß allgemeine Concilien erklärten, außer der röm.-kath. Kirche könne Niemand selig werden; daher denn auch S. 981 die Verdammung der ungetauften Kinder in Schutz genommen wird. 2) S. 987. Das constanzer Concilium habe seiner Zeit und dem Geiste der röm.-kathol. Kirche gemäß, und zum Wohle der Kirche und des Staates erklärt, daß man den Ketzern keine Gewissensfreiheit gestatten dürfe; 3) ebend., daß die Väter der allgem. Lateranens. Kirchenversammlung als weise Leiter der Kirche und als kluge Rathgeber der Fürsten gehandelt, als sie erklärt, daß man die zur Ausrottung nicht bereitwilligen Fürsten des Thrones entsetzen soll; 4) S. 989. das constanzer Conc. habe mit Recht entschieden, das sichere Geleit, welches citirten Ketzern von weltlichen Fürsten, unter welchen eidlichen Verbürgungen auch immer, gegeben worden, könne den competenten geistlichen Richter nicht hindern, gegen die Ketzer vorzuschreiten und sie gesetzlich zu bestrafen; 5) S. 991. dasselbe Concil., indem es in der 19ten Sitzung wiederholt, was das ökum. 3te Lateran. Conc. Can. 16. bereits gelehrt, nämlich: **non dicenda sunt juramenta sed potius perjuria, quae contra *utilitatem* ecclesiasticam et sanctorum patrum veniunt instituta**, habe eine Erklärung gegeben, „welche den Grundsätzen der Moral, dem Rechte und der Religion ganz gemäß sey.“ — So ächt-römisch indessen Hr. Benkert sich im Juli 1828 geäußert, so abgeneigt scheint er dagegen zu seyn, für seine Orthodoxie auch nur den literarischen Märtyrertod zu sterben.

sondern alle noch etwas rechtgläubige katholische Kirchenwächter über die zunehmende Unkirchlichkeit der jetzigen Generation, und die Letzteren würden noch lautere und allgemeinere

---

Denn als er wegen jener höllenheißen Julidogmen etwas zur Rede gestellt wurde, suchte er im Octoberheft dess. Jahres, so schlecht es auch ging, durch völlig unrömische Distinctionen dem gerechten Zorne der Kritiker zu entschlüpfen, büßte aber hierbei auch noch das Letzte ein, was entschuldigen konnte: die Consequenz. Diesem Kirchenfreunde zunächst steht wohl die katholische Literaturzeitung, herausg. von F. v. Kerz, soweit wir sie nämlich aus der Recension kennen, die sich darin im J. 1827 über die Schrift: „über alleinseligm. Kirche" findet. Römisch ist darin 1) der oratorische Luxus in Verdammungsausdrücken, wie z. B. B. II. S. 192 von „meuchelmörderischen Umtrieben" geredet wird, S. 213 von „Repräsentanten der alten Schlange" u. s. w. Einigermaßen römisch ist 2) das falsum, welches der Recens. begeht, indem B. III. S. 218 dem Vfr. die Behauptung unterschiebt, „die Menschen hätten von Gottes Gerechtigkeit, die sich in lauter Barmherzigkeit auflöse, nichts zu fürchten, ob sie auch ihr ganzes Leben in Sünde und Laster hinbrächten" u. s. w. Denn gewiß an mehr als hundert Stellen jener Schrift wird gerade das Gegentheil gelehrt und ebenso gegen die Unvernunft der röm.-kath. Gottesbarmherzigkeit als gegen die Ungerechtigkeit der röm.-kath. Strafgerechtigkeit protestirt. Aechtrömisch ist 3) was B. III. S. 179 steht: „Es ist Thorheit, wie es Vermessenheit ist, Christi Lehre anderswo suchen wollen, als bei denen, welchen er sie anvertraut hat, bei den Aposteln und ihren Nachfolgern (d. h. anderswo als bei der röm. Hierarchie). Hier war sie von Anbeginn und bleibt sie bis an's Ende unabänderlich vom Menschen. Jede Abänderung (nämlich an der von der röm. Lehrerin überlieferten) wird als Hochverrath gegen Gott angesehen."

Römisch ist 4) was B. III. S. 180 von den „Gott gesendeten Priestern," was S. 185 von „der Abstammung (derselben) durch höhere Berufung" u. s. w., und was S. 194 von dem bloßen menschlichen „Individuum" gesagt wird, welches nämlich „nur den Auftrag erhielt, die Kirche zu hören, wenn es zu ihr gehören wolle, und denen zu gehorchen, die der heil. Geist gesetzt hat, die Kirche zu regieren ꝛc." Römisch ist 5) die Warnung S. 294: „wahrlich, werden nicht in Bälde ernstere Maßregeln ergriffen, nichts mehr wird den abwärts rollenden Wagen aufhalten können. Aber nur mehr halbrömisch ist Hr. v. Kerz, wenn er B. II. S. 283 den Satz aufstellt, die „Kirche braucht nie einen Zwang," und wenn er S. 284 die Kirche zu entschuldigen sich erkühnt, indem er sagt: „endlich hatten ja die Holzstöße und Inquisitionen den Endzweck zu bessern, Exempel zu statuiren u. s. w. ꝛc. Völlig widerrömisch ist er dann schon, wenn er B. III. S. 54. die Frage stellt: „Wann hat je ein Concilium de internis ein Judicium gefällt? Wann über einen Häretiker das Anathema in dem Sinne gesprochen, als wollte es ihn ewig verdammen?" Denn, was das Erste betrifft, so setzt jedes von den Concilien verhängte Anathema Böswilligkeit bei demjenigen voraus, der dem Canon zuwider lehrt. Dies gehört zum römischen A B C. Den Sinn des Anathems bestimmt aber das pontificale romanum in der Art, daß seine Excommunicationsformel den Ketzer vom Himmel ausschließt und ihn verdammt „cum diabolo et angelis ejus et omnibus *reprobis in ignem aeternum*. Dem pontificale ist aber nie vom katholischen Episcopate widersprochen worden; es ist mithin als rechtgläubig anzusehen. —

Noch allgemeiner und durchgreifender endlich ist die Umgestaltung, welche der dritte Hauptzweig der theologischen Facul-

---

losophirenden Vernunft zerknirschte und unbedingte Unterwerfung, Verdemüthigung und das offene Geständniß des Unvermögens, die geoffenbarten Wahrheiten aus sich zu erzeugen, oder, was im Grunde dasselbe wäre, sie philosophisch zu erweisen. Die Kirche fordert Anerkennung der Offenbarung kraft des Ansehens der Kirche, und kann mit der Philosophie, welche keine andere Autorität, als die der Vernunft anerkennt, sich nicht einlassen, ohne ebendamit ihre eigene Autorität für ungenügend, die Offenbarung als des Beweises bedürftig, und die beweisende Philosophie für erhaben über die blos dogmatisirende Kirche zu erklären. Das Verkennen dieser Wahrheiten führt nur auf Abwege, und so ist auch Hrn. Brenners Dogmatik durch jene sich selbst widersprechende Voraussetzung zu einem Labyrinth von Widersprüchen geworden, von welchen uns, zur Erhärtung unseres Urtheils, hier einige hervorzuheben obliegt. Es wird hierzu nicht nothwendig seyn, alle Widersprüche in den fraglichen Stellen ausdrücklich bemerklich zu machen, was auch der Raum uns nicht gestattet; denn auch dem ungeübten Auge wird nicht entgehen, daß dieselbe theils untereinander, theils mit der röm.-kath. Glaubenslehre in unlöslichem Widerspruche stehen. —

1) S. 33 heißt es: „Der Strahl vom Himmel und der Funke im Menschen wegen Gleichheit ihrer Natur und Abkunft ziehen sich gegenseitig an und werden zu einem Lichte;“ und S. 34: „Es ist gewiß, daß der Mensch mit den Ideen des Guten und Heiligen ausgestattet ist;“ nachdem S. 29 behauptet: „nur eine Offenbarung kann Gemeingut der Menschheit werden,“ und S. 32: „Es giebt keine ursprüngliche Vernunft-, sondern nur Offenbarungs-Erkenntniß Gottes.“

2) Nach S. 33 enthält die Offenbarung keine Lehre, „die mit der Vernunft im Widerspruch steht.“ Aber nach S. 34 „können, ja müssen Geheimnisse gewissermaßen als Inhalt einer Offenbarung aufgestellt werden;“ „ein Religionsgeheimniß (aber) ist ein zum Beweise der Religion gehöriger Gegenstand, dessen Grund seiner formellen Existenz und dessen inneres Wesen nicht erkannt werden kann.“ S. 38 werden zur Beglaubigung der unmittelbaren Offenbarung „die Creditive eines göttlichen Gesandten“ erfordert, nämlich Theophanie, Wunder und Weissagungen; dann aber S. 42 und 48 zur Beglaubigung für die beiden letzteren: „historische und philosophische Wahrheit.“ Es soll nämlich nach S. 42 erwiesen werden müssen, daß etwas geschehen, daß es durch übernatürliche Ursache gewirkt worden;“ überdies wird „authentische Bezeugung für den Abwesenden“ gefordert, so daß, nach S. 43 „das Wunder eigentlich erst durch eine Geistesfunction zum Vorschein kömmt.“! —

3) Nach S. 51 „soll die Offenbarung rein erhalten und rein ausgebreitet werden.“ Daher wird u. a. erfordert: „besondere Aufsicht Gottes;“ dann, daß „die Menschen von diesem Schutze wissen, um sich überzeugen zu können, daß die Offenbarung nichts gelitten habe.“ Auch ist, nach S. 52, der Mensch erst dann, „wenn er sich von der Wahrheit der Offenb. überzeugt hat, verbunden, ihre Lehren gläubig aufzunehmen.“ Um sich aber von dieser Wahrheit zu überzeugen, werden S. 53 als nothwendig anerkannt: „Untersuchung a) der Zeugnisse mittelst strenger Kritik;“ b) „der Lehren rc., mittelst Hermeneutik und Philosophie;“ c) „über angebliche Gesandte Gottes rc., mittelst Kritik und Philosophie;“ d) „über das Daseyn und die Richtigkeit

die Eingriffe der Fürsten in das canonische Recht zu jeder Zeit kräftige Vertheidiger und Apologeten unter den Gelehrten gefunden, deren rechtliche Bedenken dann in der Folge schon zum voraus zur Unterlage für ähnliche Eingriffe dienten. So hat namentlich in der neueren Zeit die Reformation, welche Joseph II. sich erlaubte, und die so tief selbst in die wesentlichsten Dogmen eingriff, daß in früherer Zeit er und sein Land mit dem Interdict belegt worden wäre, einestheils kein Anathem von Rom her erfahren, und anderntheils unter den sog. römisch-katholischen Kirchenrechtslehrern zahlreiche Vertheidiger gefunden. So sind dann weiterhin Rechberger für Oestreich, und unter ähnlichen Verhältnissen Mühl und Riegger für Baiern, Sauter für Baden und Würtemberg u. s. w., zu kirchenrechtlichen Autoritäten erwachsen, obgleich sie zu Rom in die Zahl der interdicirten Autoren versetzt werden mußten.

So endlich sind die meisten jetzigen Lehrer des Kirchenrechts auf den deutschen Universitäten nicht nur in die Fußtapfen eines früheren van Espen und Febronius *), (von Hontheim)

---

*) Im Wesentlichen verfolgen diese beiden Canonisten die Richtung, welche in Frankreich schon von Carl dem Großen eingeschlagen, von Ludwig dem Heil. durch die Pragmatik von 1268 gesetzmäßig gemacht, durch die pragm. Sanction Carls VII. von 1438 bekräftigt, von der geistlichen Nationalversammlung im J. 1682 als Libertés und maximes de l'église gallicane gleichsam canonisirt worden, und durch die Constitution civile du clergé vom J. 1790 und das darauf gefolgte wirkliche Schisma zur vollständigsten Ausführung gekommen, dagegen von Anfang an von Rom aus bekämpft, durch das Concordat von 1517 auf kurze Zeit besiegt, seit 1682 von mehreren Päbsten förmlich verdammt worden ist und nothwendig verdammt werden muß, weil das dabei zu Grund liegende System 1) den Episcopat über den Pabst erhebt, und hiermit die hierarchische Einheit zerstört, und 2) die Kirche dem Staat unterordnet, und hiermit die disciplinarische Einheit und durch Beides zusammen auch die dogmatische Einheit auflöset. Dies ist aber das System, welches man das gallicanische nennt. Hr. Dr. C. A. v. Droste-Hülshoff, Prof. des Kirchenrechts, auf dessen Schriften von Vielen Bezug genommen wird, erklärt aber in der Vorrede zum 2ten Bande der Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts x. (1830): „er werde sich durch Nichts in der Welt von der jetzt, nach langem Schwanken, entschieden betretenen Bahn des gallicanischen Systems, so wie der schon früher gehaltenen Opposition gegen Absolutismus jeder Art wieder abbringen lassen. Denn Nichts stehe ihm klarer vor der Seele, als daß dieser Weg zum dauernden Frieden in Staat und Kirche führe," (die Geschichte von Frankreich zeigt's!) „daß die Ultra's" (näml. die römisch-kathol.) „dem Scheine nach," (?) „ihre gemäßigten" (d. h. lauen und halben) „Gegner aber in der That die wahren Freunde der Monarchie und Hierarchie seyen," (nämlich einer den Bischöfen gehorsamen Monarchie und einer pabstlosen, enthaupteten Hierarchie) „da diese etwas vertheidigen, was sich halten läßt" (wie und wo?) „jene etwas, das frühe oder spät" (etwa wie das Papstregiment nach 1000 Jahren) „nothwendig zusammenfallen muß, weil es auf Unwahrheit bauet und

oder der späteren, noch viel weiter vorgeschrittenen josephinischen Canonisten getreten, sondern noch weit über diese hinaus zu entschieden reformatorischen Grundsätzen übergegangen*). Nun ist zwar von einigen kirchlichen Oberhirten schriftlich dagegen geeifert**), bis jetzt aber, unseres Wissens von den weltlichen Oberherren nichts gegen solche widerkirchliche Kirchenrechtslehrer verfügt worden. Wie sehr übrigens die richtige Einsicht in das Historische des canonischen Rechtes und in dessen inneren, wesentlichen Zusammenhang verkommen ist, läßt sich aus der Thatsache entnehmen, daß nicht nur mehrere protestantische Regierungen den öffentlichen Vortrag der kirchlich interdicirten Rechtslehren genehmigen, und die badische sogar sich

---

natürliche Knechtschaft." — Dies mögen die Päbste, die das gallicanische System verdammt haben, sich zu Herzen nehmen! —

*) Da die meisten Kirchenrechtslehrer, die hier anzuführen wären, dem Publikum bereits durch vielgelesene oder auch vielbesprochene Arbeiten bekannt sind, so wollen wir hier nur auf ein minder bekannt gewordenes Werk durch Anführung einer charakteristischen Stelle aus demselben aufmerksam machen. In der „Geschichte und Instit. des kath. und prot. Kirchenrechts" von Dr. J. J. Lang, auch Prof. der Rechte und insbes. des kath. Kirchenrechts an der Univ. Tübing. (1827), heißt es Th. I. §. 183: „Wollen wir den Grund der Glaubenstrennung des 16ten Jahrh. auffinden, so müßten wir ihn weder in der Willkühr der Päbste, noch in dem Unwesen des Ablaßkrames, noch in der Persönlichkeit Luthers suchen. Das Verhältniß der Idee der Kirche zur Gestaltung des Zeitalters führt uns auf die Wahrheit. Die Kirche ist die nothwendige äußere Erscheinung der freien Vereinigung der Gläubigen in Christus." „Nur die vollkommene Idee schafft sich eine vollkommene Form. Wird, was im Werden ist, als geworden angesehen, so verkennt man das Verhältniß der Zeit, man sieht das Unvollkommene für vollkommen, das Streben für das Ziel, das Mittel für den Zweck an. Diese fehlerhafte Auffassung erzeugt eine Unzufriedenheit, welche am Ende, weil die unvollkommene Form für vollkommen ausgegeben wird, die Würde der Idee verkennend, diese selber verwirft. Dies Aeußerste konnte nicht geschehen, so lange die Rohheit des Mittelalters von der Kirche zu besiegen war. Als aber diese Rohheit verschwunden war, glaubte man irrig die Idee der Kirche erreicht. Weil nun diese Auffassung der Idee von der Ausbildung der Geisteskräfte überflügelt wurde, diese aber keineswegs die Höhe erreichen konnte, an die Stelle des Unvollkommenen ein Vollkommenes zu setzen, so äußerte sich im Verhältniß zur Kirche die Bildung der Zeit nur negativ; die Kirche selber wurde verworfen. Der Unpartheiische wird daher die Ursache ebensowohl dem unbedingt Behauptenden, als dem unbedingt Läugnenden beimessen müssen." — Gewiß aber werden auch alle Unpartheiische — und ihre Anzahl wächst hoffentlich mit jedem Tage — es uns Dank wissen, sie durch Anführung dieser Stelle mit einem der bis jetzt noch seltenen Schriftsteller bekannt gemacht zu haben, welche tief genug in ihren Gegenstand eindringen, um sich geistig frei auch über ihn erheben können. —

**) Brendels, Prof. des Kirchenrechts zu Würzburg, Handbuch des Kirchenrechts ist in den päbstlichen und zugleich in den Index mehrerer römelnden deutschen Zeitschriften gesetzt worden.

der Einführung eines rechtgläubigeren Handbuchs des Kirchenrechts opponirt hat *), sondern daß auch die katholischen Fürsten bisher die Beibehaltung der widerrömischen Rechtslehren gebilligt, und daß mehrere katholische Zeitschriften ausdrücklich ein Lehrbuch des canonischen Rechtes gerade deshalb getadelt haben **), weil in demselben das ächtröm.-kath. Kirchenrecht wieder einigermaßen, (so weit dies nämlich gegen den gar gewaltigen Zeitgeist und bei dem „verstimmten Ton des Zeitalters ***)" ausführbar war,) zu Ehren gebracht worden ist †). —

---

*) Dies fand bekanntlich vor einigen Jahren zu Heidelberg hinsichtlich des Kirchenrechts von Ferd. Walter statt.

**) So wird u. a. in der kath. freiburger Zeitschrift 1828. I. S. 252 von „beklagenswerthen Rückschritten in den wesentlichsten Grundprincipien gesprochen, welche das kath. Kirchenrecht der Deutschen mit Walters Lehrbuch machen würde und bereits schon gemacht habe." Die tübing. theol. Quartalschrift sprach sich auf ähnliche Weise in einer Recension dieses Lehrbuches aus.

***) S. Walters Lehrbuch des Kirchenrechts. Fünfte Aufl. 1831. S. 25. —

†) Ueber die Brauchbarkeit dieses Lehrbuchs von F. Walter, ist bereits dadurch entschieden, daß seit 1822 schon 5 Auflagen desselben nothwendig geworden sind. Ebenso ist von den Kritikern die würdige Haltung, der klare, bündige und sachgemäße Vortrag, und von den meisten auch zugestanden, daß das aufgestellte System mittelst fleißiger historischer Forschungen richtig ermittelt sey. Wie auch wir diesem Urtheile im Allgemeinen gerne beistimmen, so glaubten wir jedoch auch in der oben im Texte eingeklammerten Stelle dasjenige andeuten zu dürfen, was wir in diesem Lehrbuche vermissen. Es scheint uns nämlich, daß der Vfr. zwar die wesentlichsten Grundsachen des röm.-kath. Kirchensystems richtig aufgefaßt, daß er jedoch durch den Zeitgeist und die Zeitstimmung sich habe bestimmen lassen, einestheils diesen Grundsachen nicht bis in ihre äußersten, aber nothwendigen Consequenzen nachzugehen und anderntheils, Milderungen in das, von der Historie streng und unlöslich ineinandergefügte System einzuführen, durch welche sich mehrere Widersprüche ergeben, von denen wir nur einen hier hervorheben wollen.

Richtig wird (§. 132.) dem Pabste kirchenrechtlich die alleinige Fülle der oberhäuptlichen Gewalt „zur Aufrechthaltung der Einheit in der Lehre und Verfassung" zuerkannt, und im §. 135. und der Anmerkung dazu, die Unterscheidung zwischen wesentlichen und zufälligen Rechten des Primates verworfen, weil „zu einer Zeit die Erhaltung der Einheit Maßregeln erfordern könne, woran man zu einer andern Zeit gar nicht denke." Indem nun noch im §. 132. der Pabst „als der Höchste für seine Verwaltung nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich" erklärt, und §. 135. behauptet wird, „darüber, ob etwas zum Wohl der Kirche gehöre, dürfe man nicht die Glieder gegen das Haupt zum Richter machen," so ist hiermit, ganz richtig, der Pabst zum unbeschränkten Souverain erhoben, und dem Episcopat und vollends den Laien jede Kritik der päbstlichen Maßregeln als eine unbefugte untersagt. Hiermit hat uns nicht gelingen wollen, in Uebereinstimmung zu bringen, was sich an mehreren anderen Stellen und namentlich §. 43. findet,

Diese Andeutungen werden wohl hinreichen, um eine Vorstellung von den Tendenzen zu geben, welche auf den Hochschulen vorherrschend geworden sind, und es ist aus denselben leicht zu ermessen, welche Geistesrichtung von ihnen aus in die *unteren Schulen* übergeht, deren Lehrer großentheils auf jenen, oder durch Schriften, die von dort ausgehen, gebildet werden.

Besonders wahrnehmbar tritt diese Richtung in den neueren *Katechismen*, und am meisten in denjenigen, welche am allgemeinsten Eingang gefunden haben, hervor. Der Bericht, den wir über *Sengler's* gutgemeintes Werk über diesen Gegenstand im Nachfolgenden mittheilen, enthält die näheren, hierhin gehörigen Nachweisungen. Allerdings wird zwar in Baiern neben solchen neuen und neuerenden Katechismen auch noch der ächt- und rein-römisch-katholische des gelehrten Jesuiten *Canisius* sowohl deutsch als lateinisch wieder aufgelegt; da aber die darin ausgesprochene strenge Kirchenlehre sich in vielen Punkten auf keine Weise mit der verfassungsmäßigen Toleranz und Freiheit vereinigen läßt, so müssen wir bezweifeln, ob die Regierung denselben zum Schulgebrauch vorgeschrieben habe. Dieser *Canisische* Katechismus war aber unter den Augen der tridentinischen allgemeinen Kirchenversammlung zu so allgemeinem Ansehen gelangt, daß er bis auf die Neige des vorigen Jahrhunderts weit mehr gebraucht wurde, als selbst der später in Auftrag des Conciliums einer päbstlichen Congregation verfaßte *römische* Katechismus. Auch wüßten wir nicht, wie die röm.-kath. Kirchenlehre, die von Canisius völlig rein aufgefaßt worden, sich auf eine den Principien dieser Kirche gemäßere Weise darstellen ließe, als die in dessen kleinerem und größerem katechetischen Werke befolgte. Da nämlich die *röm.-kathol. Kirche und ihre Lehre wesentlich eine historische Thatsache ist, und als offenbarte, von Christus gestiftete, vom heil. Geist fortgeführte, sich unbedingt als unantastbare, unveränderliche, Glauben und Gehorsam fordernde Autorität hinstellt, deren Eigenthümlichkeiten fast alle, als unerforschliche Geheimnisse, sich jeder Demonstration ent-*

---

wo es heißt: „Die weltliche Hoheit *stand dem Pabste nicht zu.* Nicht lange erhielt sich *die menschliche Schwachheit* auf der Höhe jener Verhältnisse. Die *Päbste* (*Clemens* V. 1311.) verlangten vom Kaiser einen wahren Lehnseid, von der weltlichen Gewalt die *unbedingte Unterwürfigkeit* unter die geistliche (Bonifaz VIII.). *Da wandte sich* die Stimmung des Zeitalters gegen sie.... Das Geld- und Kriegswesen brachte eine neue Staatskunst, neue Wissenschaften; und auch die alten wurden *unvermerkt den Händen der Geistlichen entwandt* ꝛc." Thaten denn *Bonifaz* und *Clemens*, wie *Gregor* VII., Anderes, als was ihnen zur Aufrechthaltung der Einheit nothwendig schien? —

ziehen, und eben nur, als göttliche Ueberlieferungen, vom Glauben an die Kirche, der selbst wieder ein geheimnißvoll inspirirter ist, angenommen werden müssen, so ergiebt sich hieraus, daß der allgemeine Unterricht in dieser Lehre in nichts Anderem bestehen kann, als in einer zweckmäßig geordneten Reihenfolge von Autoritäten, wie sie namentlich von Canisius aus der heil. Schrift, aus den canonischen Kirchenvätern und aus den Beschlüssen der ökumenischen Concilien, frei von aller raisonnirenden Demonstration, zusammengestellt worden sind. Wird hingegen, wie dies in fast allen neueren Katechismen geschieht, der Versuch gemacht, auch nur in einem Punkte die Autorität der Kirche zu erweisen, d. h. die Nothwendigkeit, oder, was dasselbe ist, die Vernünftigkeit der Autorität der eigenen Einsicht des Einzelnen durch Vernunftgründe aufzunöthigen, so ist hiermit auch dem Einzelnen implicite die Befugniß zugestanden, diese Gründe zu prüfen, ihnen andere entgegenzustellen, und betreffenden Falles, die Autorität als nicht zureichend, oder als gar nicht auf vernünftige Weise begründet, zu verwerfen, womit dann der Zweifel in das Gemüth des Gläubigen eingeführt und mit dem Glauben an die Unfehlbarkeit der Kirche die tiefste Grundlage derselben erschüttert ist. Dies einsehend, haben daher auch die scharfsichtigsten und angesehensten Kirchenlehrer von jeher den unbedingten Glauben als erste Forderung aufgestellt, und einestheils nur dem bereits Glaubenden den Versuch gestattet, sich die Glaubenslehren auch anderweitig zu demonstriren, anderntheils aber geboten, eine solche Demonstration nur mit dem unverbrüchlichen Vorsatz zu unternehmen, die Resultate des Selbstdenkens, wie sehr man auch von der Wahrheit derselben überzeugt seyn möge, dennoch als Irrthum zu verwerfen, wenn die Kirche, kraft ihrer unerschütterlichen Autorität, dieselben als der kirchlichen Glaubenslehre widersprechend bezeichnen sollte. Diese Autorität ist also von der Kirche als das über alle Demonstration Erhabene und auch gegen dieselbe nothwendig Gültige und Anzuerkennende ausgesprochen worden.

Sowohl nun dadurch, daß die meisten neueren Katechismen von jener, allein zuträglichen, musivischen Form des Canisischen abgewichen sind, als auch durch mannigfache Weglassungen und willkührliche Milderungen und Abänderungen, welche sich deren Verfasser erlaubt haben, ist die katholische Jugend einestheils in dem selbprüferischen, eigenmeinerischen Wesen, das die neuere Zeit charakterisirt, bestärkt, anderntheils die alte, reine Kirchenlehre großentheils in Vergessenheit gebracht worden, und es möchte wohl nicht schwer fallen, durch von Haus zu Haus anzustellende Nachfrage zu erweisen, daß die Uebermehrheit der sogen. römisch-katholischen Gläubigen

in Deutschland weder als wahrhaft gläubig, noch als katholisch, und am allerwenigsten als römisch-katholisch, sondern durchgängig als Akatholiken angesehen werden könne.

Wie auch vermöchten sie dem Einflusse zu widerstehen, den der übrige Unterricht, der Verkehr mit Andersgläubigen und die Tagblätter, die bis in die entlegensten Dorfschaften eindringen, den die Volksdichter und die sonstigen gelesensten Volksschriftsteller, besonders auch die immer reichlichere Verbreitung der h. Urkunden, den das Schauspiel, die zahllosen Zeitschriften, das gesellschaftliche Leben, Handel, Reisen, Wanderungen und vor Allem die langen Kriege auf die Uebermehrheit ausgeübt haben und eben daher immer allgemeiner ausüben?

So findet sich denn bereits bei den katholischen Schriftstellern eine zum wenigsten eben so große Mannigfaltigkeit von Glaubensmeinungen, als bei den Akatholiken; so zeigen sich in ihren religiösen Zeitschriften alle Meinungsschattirungen, welche den Uebergang bilden von römisch-katholischer Erb- und Autoritätslehre zum völlig ungebundenen, angeblich rationalistischen Denkglauben *); so klagen nicht blos einzelne Protestanten,

---

*) Eine Zeitschrift, welche so rein alt-römisch-katholisch wäre, als nur noch Pius VI. und seine Nachfolger den, von uns angeführten Aeußerungen nach zu seyn schienen, ist uns zwar in Deutschland nicht bekannt (in Frankreich mag der **Apostolique** jenen Namen verdient haben), indessen nähert sich dem goldenen Sporne doch einigermaßen der allgemeine Religions- und Kirchenfreund rc., von Dr. Benkert in Würzburg, wie aus Folgendem zu entnehmen ist. Im Juliheft 1828 behauptet er: 1) (S. 973.) Es sey der strengsten logischen Consequenz gemäß, daß allgemeine Concilien erklärten, außer der röm.-kath. Kirche könne Niemand selig werden; daher denn auch S. 981 die Verdammung der ungetauften Kinder in Schutz genommen wird. 2) S. 987. Das constanzer Concilium habe seiner Zeit und dem Geiste der röm.-kathol. Kirche gemäß, und zum Wohle der Kirche und des Staates erklärt, daß man den Ketzern keine Gewissensfreiheit gestatten dürfe; 3) ebend., daß die Väter der allgem. Lateranens. Kirchenversammlung als weise Leiter der Kirche und als kluge Rathgeber der Fürsten gehandelt, als sie erklärt, daß man die zur Ausrottung nicht bereitwilligen Fürsten des Thrones entsetzen soll; 4) S. 989. das constanzer Conc. habe mit Recht entschieden, das sichere Geleit, welches citirten Ketzern von weltlichen Fürsten, unter welchen eidlichen Verbürgungen auch immer, gegeben worden, könne den competenten geistlichen Richter nicht hindern, gegen die Ketzer vorzuschreiten und sie gesetzlich zu bestrafen; 5) S. 991. dasselbe Concil., indem es in der 19ten Sitzung wiederholt, was das ökum. 3te Lateran. Conc. Can. 16. bereits gelehrt, nämlich: **non dicenda sunt juramenta sed potius perjuria, quae contra *utilitatem* ecclesiasticam et sanctorum patrum veniunt instituta**, habe eine Erklärung gegeben, „welche den Grundsätzen der Moral, dem Rechte und der Religion ganz gemäß sey." — So ächt-römisch indessen Hr. Benkert sich im Juli 1828 geäußert, so abgeneigt scheint er dagegen zu seyn, für seine Orthodoxie auch nur den literarischen Märtyrertod zu sterben.

sondern alle noch etwas rechtgläubige katholische Kirchenwächter über die zunehmende Unkirchlichkeit der jetzigen Generation, und die Letzteren würden noch lautere und allgemeinere

---

Denn als er wegen jener höllenheißen Julidogmen etwas zur Rede gestellt wurde, suchte er im Octoberheft dess. Jahres, so schlecht es auch ging, durch völlig unrömische Distinctionen dem gerechten Zorne der Kritiker zu entschlüpfen, büßte aber hierbei auch noch das Letzte ein, was entschuldigen konnte: die Consequenz. Diesem Kirchenfreunde zunächst steht wohl die katholische Literaturzeitung, herausg. von F. v. Kerz, soweit wir sie nämlich aus der Recension kennen, die sich darin im J. 1827 über die Schrift: „über alleinseligm. Kirche" findet. Römisch ist darin 1) der oratorische Luxus in Verdammungsausdrücken, wie z. B. B. II. S. 192 von „meuchelmörderischen Umtrieben" geredet wird, S. 213 von „Repräsentanten der alten Schlange" u. s. w. Einigermaßen römisch ist 2) das falsum, welches der Recens. begeht, indem B. III. S. 218 dem Vfr. die Behauptung unterschiebt, „die Menschen hätten von Gottes Gerechtigkeit, die sich in lauter Barmherzigkeit auflöse, nichts zu fürchten, ob sie auch ihr ganzes Leben in Sünde und Laster hinbrächten" u. s. w. Denn gewiß an mehr als hundert Stellen jener Schrift wird gerade das Gegentheil gelehrt und ebenso gegen die Unvernunft der röm.-kath. Gottesbarmherzigkeit als gegen die Ungerechtigkeit der röm.-kath. Strafgerechtigkeit protestirt. Aechtrömisch ist 3) was B. III. S. 179 steht: „Es ist Thorheit, wie es Vermessenheit ist, Christi Lehre anderswo suchen wollen, als bei denen, welchen er sie anvertraut hat, bei den Aposteln und ihren Nachfolgern (d. h. anderswo als bei der röm. Hierarchie). Hier war sie von Anbeginn und bleibt sie bis an's Ende unabänderlich vom Menschen. Jede Abänderung (nämlich an der von der röm. Lehrerin überlieferten) wird als Hochverrath gegen Gott angesehen."

Römisch ist 4) was B. III. S. 180 von den „Gott gesendeten Priestern," was S. 185 von „der Abstammung (derselben) durch höhere Berufung" u. s. w., und was S. 194 von dem bloßen menschlichen „Individuum" gesagt wird, welches nämlich „nur den Auftrag erhielt, die Kirche zu hören, wenn es zu ihr gehören wolle, und denen zu gehorchen, die der heil. Geist gesetzt hat, die Kirche zu regieren ꝛc." Römisch ist 5) die Warnung S. 294: „wahrlich, werden nicht in Bälde ernstere Maßregeln ergriffen, nichts mehr wird den abwärts rollenden Wagen aufhalten können. Aber nur mehr halbrömisch ist Hr. v. Kerz, wenn er B. II. S. 283 den Satz aufstellt, die „Kirche braucht nie einen Zwang," und wenn er S. 284 die Kirche zu entschuldigen sich erkühnt, indem er sagt: „endlich hatten ja die Holzstöße und Inquisitionen den Endzweck zu bessern, Exempel zu statuiren u. s. w. ꝛc. Völlig widerrömisch ist er dann schon, wenn er B. III. S. 54. die Frage stellt: „Wann hat je ein Concilium de internis ein Judicium gefällt? Wann über einen Häretiker das Anathema in dem Sinne gesprochen, als wollte es ihn ewig verdammen?" Denn, was das Erste betrifft, so setzt jedes von den Concilien verhängte Anathema Böswilligkeit bei demjenigen voraus, der dem Canon zuwider lehrt. Dies gehört zum römischen A B C. Den Sinn des Anathems bestimmt aber das pontificale romanum in der Art, daß seine Excommunicationsformel den Ketzer vom Himmel ausschließt und ihn verdammt „cum diabolo et angelis ejus et omnibus *reprobis in ignem aeternum*. Dem pontificale ist aber nie vom katholischen Episcopate widersprochen worden; es ist mithin als rechtgläubig anzusehen. —

Klage führen, wenn sie nicht hierdurch das Geständniß abzulegen fürchteten, daß es ihrer Lehre, oder, was dasselbe ist, ihren Priestern an Kraft gebricht, den kleinen, ihnen noch übrig gebliebenen Theil der Christenheit in ihrer Kirche festzuhalten. Sie würden dann in die Klagen der letzten Päbste einstimmen müssen, welche selbst nur wiederholt haben, was seit den ersten christlichen Zeiten in jedem Jahrhundert wiederholt geweissagt worden ist *), daß nämlich das Ende der Zeiten nahe herangekommen, in welchem, wie in der altpersischen Zeitrechnung Ahriman, so der kirchlichen Computation nach, der Fürst der Welt und der Finsterniß einen fast vollständigen Sieg über das Licht der Welt und den alleinwahren Glauben davon getragen, und die Menschheit zum einbrechenden Strafgericht reif geworden sey! Da sie aber die Versicherung Christi, daß die Pforten der Hölle, d. h. die Macht des Bösen, vergeblich gegen *seine* Kirche, nämlich, gegen das Reich der Liebe ankämpfen werde, so verdeutet haben, als werde alles Widerrömische am römischen Felsen zerschellen, und da sie gerade aus der zunehmenden *äußerlichen* Zertheilung der akatholischen Kirchen **).

---

So ließe sich noch gar manches Römische und Unrömische zur Charakteristik dieser Zeitung hervorheben; doch wird das Angeführte genügen, und, um diese Anmerkung nicht über Gebühr auszudehnen, wollen wir, um die äußerste Linke in der journalistischen Kammer zu bezeichnen, nur an den geharnischten *canonischen Wächter* und an die baierische „*constitionelle Kirchenzeitung*“ erinnern, welche letztere „jeden kathol. Geistlichen einladet, sich ihres Blattes zur Darstellung jeder *ächtliberalen* Ansicht und jeder Thatsache, welche den *freisinnigen* katholischen Klerus in Baiern interessiren könne, zu bedienen,“ endlich an die theol. Zeitschrift, welche der *kath.* Pfarr. *Königsberger* in Baiern unterm 24. Febr. d. J. angekündigt unter dem Titel: „*Hannibal, oder Beiträge gegen den neu anstrebenden Obscurantismus für Freunde der christl. Aufklärung und gesunden Vernunft in allen Ständen.*“ —

*) Die Weissagungen der Kirchenväter von den ältesten an bis auf den jüngsten, den *heil. Bernhard* im 12ten Jahrhundert, als bekannt voraussetzend, wollen wir hier nur anführen, daß auch Suso im J. 1352 schrieb: „Sollte Gott die Welt der Sünden wegen untergehen lassen, er sollte und müßte sie alle Tage, alle Stunden untergehen lassen, als wohl etwas Vorzeichens in gar Kurzem geschehen mag.“ „Die Leute *böseren sich von Tag zu Tag.*“ (S. *Suso's Schriften*, Regensb. 1829. S. 533. 534. —

**) Es ist ein bannaler, aber trivialer Verwerfungsgrund gegen die Reformation, *daß ihre Anhänger sich in viele Kirchlein spalten.* Abgesehen davon, daß die römische Kirche von Anfang an sich nur durch Abtrennung von den Andersgläubigen oder durch Ausrottung derselben erhalten, und jetzt nur mehr *äußerlicherweise* ungespaltet erscheint, ist hinsichtlich der akatholischen christl. Kirchen zu bemerken: 1) daß die *griechische* Kirche auch ohne solche Gewaltsamkeiten ihre Einheit erhalten hat; 2) daß die *äußerliche* römische Einheit nur so lange für West- und

den baldigen Sieg der röm.-katholischen prophezeien, so müssen sie selbst in den eingestandnermaßen bedrängtesten Zeiten sich noch den Schein geben, als stehe ihre Kirche fester als jemals, und als herrsche noch überall die vollkommenste Gleichgläubigkeit *).

## V.

Aber das Ende der Zeiten ist schon längst herangekommen, und ein letztes Gericht hat schon begonnen. Zu Ende gehen die Zeiten des Heidenthums und des Mittelalters, und schon lange wird Gericht gehalten über den Fürsten der Welt, gleichviel ob er drei Kronen trage oder nur eine, ob er ein Barett oder eine rothe Galeerenmütze zum Abzeichen willkührli-

---

Nordeuropa ein Bedürfniß war, als Handel, Wissenschaft, Buchdruckerei noch keine innere Allgemeinheit vorbereitet hatten; 3) daß jene Einheit sich nur auf Kosten aller der Freiheiten erhalten kann, deren Unterdrückung zur Aufrechthaltung der kirchlichen Autorität nothwendig ist; 4) daß selbst die röm.-kath. Kirche alle Sitten- und Disciplin-Verbesserung nur der Reformation verdankt; 5) daß die Zertheilung der Kirchen vor Allem den Nutzen bringt, sie noch völlig von dem ungöttlichen und inhumanen Dünkel zu befreien, den sie noch theilweis aus der kath. Kirche mit hinübergenommen hatten; 6) daß solche Individualisirung der wahrhaften, aus eigener, innerer Ueberzeugung hervorgehenden Religiosität nur förderlich seyn kann, indem sie die scheusliche Glaubensheuchelei verbannt, welche wie ein Fluch sich in den strengkatholischen Ländern, wie Spanien und Italien sind, ausbreitet; endlich 7) daß jene äußerliche Zertheilung die wissenschaftliche Prüfung der Differenzen erleichtert und verallgemeinert, und hierdurch die Ausgeburt der wahrhaft allgemeinen Wahrheit und Kirche begünstigt, indem sie die widerwärtigen Anmaßungen einer Priesterkaste, die sich für das bevorrechtete Organ der Wahrheit ausgiebt, ein für allemal als widersinnig verurtheilt. —

*) Mutatis mutandis richten wir aber an die deutschen katholischen Neologen, was Hr. v. Robiano de Borsbeek in seiner Vorrede zu den Mélanges de M. l'Abbé de la Mennais (Louvain 1826) den franz. und belgischen Gallicanern zugerufen: „Essayez, Gallicans! essayez de dire contre la doctrine *romaine*, ce que vous dites contre la doctrine *ultramontaine*, et vous vous ferez horreur à vous-mêmes. Quant à nous, dès que l'Eglise a usé de cette formule, n'importe en quelle matière: „*Il a paru à l'Esprit saint et à nous*," notre esprit ne conçoit plus d'objection. Or qu'est-ce que *l'Eglise*? Par là nous entendons *le pape et les évêques*, c. à. d. un *corps* entier ayant sa *tête*, et non pas un corps sans tête, comme les gallicans supposent qu'il peut exister. *Il n'y a pas d'église sans pape, mais le pape agit presque toujours sans le concours des évêques*." Es ist dasselbe, was in der Schrift „der Pabst im Verhältniß zum Katholicismus" (Luzern 1817), S. 16 als summa summarum ausgesprochen: „Ohne Offenbarung keine Religion, ohne Kirche kein bestimmter Sinn der Offenbarung, ohne Pabst keine Kirche; Offenbarung mit Kirche und Pabst — katholische Kirche; katholische Kirche, das vom weltlichen Reiche unabhängige Reich Gottes auf Erden." — —

Klage führen, wenn sie nicht hierdurch das Geständniß abzulegen fürchteten, daß es ihrer Lehre, oder, was dasselbe ist, ihren Priestern an Kraft gebricht, den kleinen, ihnen noch übrig gebliebenen Theil der Christenheit in ihrer Kirche festzuhalten. Sie würden dann in die Klagen der letzten Päbste einstimmen müssen, welche selbst nur wiederholt haben, was seit den ersten christlichen Zeiten in jedem Jahrhundert wiederholt geweissagt worden ist *), daß nämlich das Ende der Zeiten nahe herangekommen, in welchem, wie in der altpersischen Zeitrechnung Ahriman, so der kirchlichen Computation nach, der Fürst der Welt und der Finsterniß einen fast vollständigen Sieg über das Licht der Welt und den alleinwahren Glauben davon getragen, und die Menschheit zum einbrechenden Strafgericht reif geworden sey! Da sie aber die Versicherung Christi, daß die Pforten der Hölle, d. h. die Macht des Bösen, vergeblich gegen seine Kirche, nämlich, gegen das Reich der Liebe ankämpfen werde, so verdeutet haben, als werde alles Widerrömische am römischen Felsen zerschellen, und da sie gerade aus der zunehmenden äußerlichen Zertheilung der akatholischen Kirchen **)

---

So ließe sich noch gar manches Römische und Unrömische zur Charakteristik dieser Zeitung hervorheben; doch wird das Angeführte genügen, und, um diese Anmerkung nicht über Gebühr auszudehnen, wollen wir, um die äußerste Linke in der journalistischen Kammer zu bezeichnen, nur an den geharnischten canonischen Wächter und an die baierische „constitionelle Kirchenzeitung" erinnern, welche letztere „jeden kathol. Geistlichen einladet, sich ihres Blattes zur Darstellung jeder ächtliberalen Ansicht und jeder Thatsache, welche den freisinnigen katholischen Klerus in Baiern interessiren könne, zu bedienen," endlich an die theol. Zeitschrift, welche der kath. Pfarr. Königsberger in Baiern unterm 24. Febr. d. J. angekündigt unter dem Titel: „Hannibal, oder Beiträge gegen den neu anstrebenden Obscurantismus für Freunde der christl. Aufklärung und gesunden Vernunft in allen Ständen." —

*) Die Weissagungen der Kirchenväter von den ältesten an bis auf den jüngsten, den heil. Bernhard im 12ten Jahrhundert, als bekannt voraussetzend, wollen wir hier nur anführen, daß auch Suso im J. 1352 schrieb: „Sollte Gott die Welt der Sünden wegen untergehen lassen, er sollte und müßte sie alle Tage, alle Stunden untergehen lassen, als wohl etwas Vorzeichens in gar Kurzem geschehen mag." „Die Leute böseren sich von Tag zu Tag." (S. Suso's Schriften, Regensb. 1829. S. 533. 534. —

**) Es ist ein bannaler, aber trivialer Verwerfungsgrund gegen die Reformation, daß ihre Anhänger sich in viele Kirchlein spalten. Abgesehen davon, daß die römische Kirche von Anfang an sich nur durch Abtrennung von den Andersgläubigen oder durch Ausrottung derselben erhalten, und jetzt nur mehr äußerlicherweise ungespaltet erscheint, ist hinsichtlich der akatholischen christl. Kirchen zu bemerken: 1) daß die griechische Kirche auch ohne solche Gewaltsamkeiten ihre Einheit erhalten hat; 2) daß die äußerliche römische Einheit nur so lange für West- und

Wohl liegen auch in dem Neuen Testamente ebenso die Elemente einer höheren Ausgleichung, wie in Moses und den Propheten schon die Keime des übermosaischen Christenthums lagen. Aber zunächst blieben diese Keime unentfaltet liegen und wurden später theils vergessen, theils sogar in ihr Gegentheil verkehrt. Wie die Erde theils barbarisch, theils verdorben war, so wurde auch die Offenbarung theils barbarisirt, theils corrumpirt. Zur Corruption rechnen wir die zahllosen Redefloskeln, Fictionen, Phrasen, Verdeutungen, Interpolationen rc., in welche der christliche Edelstein eingehüllt wurde. Zur Barbarisirung aber gehört die ungeheure Masse von Aberglauben, welche den schlichten Glauben Christi überwältigte und fast ganz erdrückte. Wie die Erde ist, so spiegelt sie sich im Himmel; — freilich aber scheint auch das Irdische oft etwas ganz Anderes zu seyn, als es ist, je nachdem es vom Zornfeuer des Blitzes oder vom trüben Grau der Dämmerung, vom traurigen Abend- oder vom freundlichen Morgenroth beleuchtet wird, je nachdem seltene Sterne aus tiefer Nacht auf die Erde herabsehen oder die einige, glorreiche Sonne vom heiteren blauen Himmel uns umstrahlt. Ist ewige Feindschaft im Jenseits befestigt, wird auch die Menschheit sich feindselig zerspalten in sich und mit der Welt. Ist der erstgeschaffene Engel mit seinem Heere auf ewig verdammt, was liegt dann daran, ob auch noch einige Milliarden Menschen zu ihm in die ewige Hölle wandern? Rächt Gott sich unbarmherzig, dann können zu solchen Gottes Ehren auch die Ketzer ausgerottet werden. Nur an der Hölle entzünden sich die Holzstöße der Glaubens-Auto's; der Mensch braucht gegen angeblich dem Teufel sich widmende Häretiker nicht milder zu seyn als Gott gegen den Satan, und wird Gott nur durch Blut versöhnt, so ist es nur eine lächerliche Grimasse, wenn seine Kirche das Blut zu verabschenen vorgiebt.

In Folge hiervon waren Kirche, Hierarchie, zuletzt besonders Rom und seine Diener, überhaupt aber die Priesterkaste und ihr eisernes Eigenthum Hindernisse der menschheitlichen Entwicklung geworden. Als nun die Autorität des Pabstes durch die episcopalischen Concilien und die Reformation zum Theil verschwunden, war noch bei den Katholiken die Autorität der Priesterkaste, bei den Akatholiken die

---

was Augustin (de Civ. Dei L. XII. c. 9.) schon auf ähnliche Weise ausgesprochen: „*militans* ecclesia est coetus omnium fidelium qui adhuc in terris vivunt: quae ideo militans vocatur, quod illi cum *immanissimis hostibus, mundo, carne, satana perpetuum sit bellum!*“ —

cher und selbstsüchtiger Herrschaftsprivilegien erhebe. Alles Heidenthum innerhalb und außerhalb der Kirche ist in sich selbst gespalten und mit sich selbst zerfallen, und das orthodoxe und legitime Mittelalter vernichtet sich selbst. Von China, dem Reich der Mitte und der himmlischen Vernunft, an, bis zu dem äußersten Theile ist alle altpriesterliche und altfürstliche Autorität theils schon zerflossen, theils lebensgefährlich verwundet, sey es nun durch eigene Entwürdigung, durch den Freisinn der Untergebenen oder durch Beides. Stehen in China die wenigen Himmelsverehrer, die abergläubigen Foh-Diener und die kalten Schüler des Confuzius apathisch nebeneinander, stehen in Indien und Thibet das Braminenthum und der Buddhismus, wie zwei Priestermumien, gleichgültig einander gegenüber, wie die römische und anglicanische Kirchen in Europa, bekämpfen die zwei Hälften des halben Mondes sich als Sunniten und Schiiten, ist selbst das fast weltalte Judenthum vom Scheidewasser der neueren Bildung angefressen und im Begriffe, in orthodoxe Rabbinisten und in neuernde theils halbmosaische, theils ganz freidenkerische Israeliten sich aufzulösen, so zeigt die Christenheit eine noch viel mannigfaltigere Zersplitterung und eine noch durchgreifendere innere Auflösung.

Schon frühe zerfallen in eine morgenländische und eine lateinische Kirche, hat jene sich wieder getheilt in die älteste und altersschwache griechische, und in die armenische und die noch barbarische russische, während die lateinische sich in sich selbst unterschieden in päbstliche und in halb fürstliche, halb bischöfliche Kirchen, bis sie noch tiefer sich spaltete in Rom- und in Bibelgläubige, von denen die Letzteren wieder sich in eben so viele Secten zertheilten, als kirchliche Formen möglich waren nach verschiedenartiger Auffassung des geschichtlich sich metamorphosirenden Christenthums. Aber dieses, wie es von den Zeitgenossen aufgefaßt worden, hatte selbst über das Heidenthum sich nur durch einseitige Entgegensetzung erhoben und stand durch diesen unaufgelöseten Gegensatz der vollständigen Entwickelung des ganzen Menschen in den neueren Zeiten entgegen. Es hatte sich nämlich als übernatürlich über alles Natürliche, als göttliche Autorität über alles Eigenmenschliche; es hatte den künftigen Himmel über das gegenwärtige Irdische, das Reich Gottes über das Reich dieser Welt, Gnade über Verdienst, Barmherzigkeit über Gerechtigkeit, Stellvertretung über Selbstgenugthuung erhoben, aber auch die Gemeinde der Gläubigen ausschließend den Ungläubigen, die Kinder Gottes den Kindern des Teufels gegenüber gestellt *), ohne irgend einen dieser Gegensätze ausgleichend zu höherer Einheit zu vermitteln.

*) So wiederholt noch der röm. Katechismus (P. I. art. 9. c. 9.),

katholiken, Fanatiker, Abergläublinge oder Ultramontaner, überhaupt als unächte Katholiken bezeichnet. Gleiches Schicksal erfuhren die streng Symbol- und Schriftgläubigen unter den Akatholiken von Seiten der sogen. Rationalisten, die streng Moses- und Talmudgläubigen von Seiten der aufklärerischen Israeliten, ja sogar die Vernunft- und Gefühlgläubigen von Seiten der ungläubigen Naturalisten. Während gerade die zuerst genannten in den vier großen Religionsgemeinschaften scharf und bestimmt das Gegebene und Vorhandene der Wahrheit gemäß auffaßten oder doch so aufzufassen das Bestreben zeigten, wurden sie als Finsterlinge, als Wahngläubige, nicht selten sogar als Lügner und Betrüger von ihren Gegnern gebrandmarkt, die sich für die Freunde des Lichtes, der Wahrheit, und für die alleinig aufgeklärten Menschenfreunde ausgaben. Umgekehrt aber wurden die letzteren von den Kirch-, Schrift- oder Ueberlieferungsgläubigen überall als böswillige, ungläubige, gottlose und vergiftende Volksverführer verketzert, obgleich auch unter ihnen gewiß die Meisten als wohlmeinend, als mehr oder minder gläubig, als gottehrend und als das Gemeinbeste theilweise fördernd, angesehen werden müssen.

So steigerte der anfänglich nur theoretische Gegensatz sich allmählig zum gereizten Widerspruch, nicht selten sogar zu leidenschaftlicher Feindseligkeit, welche bald in Verblendung, bald aus Erboßtheit auch vergiftete Waffen der Verläumdung und menchlerische Angriffe durch Auflaurer und anonyme Libelle nicht verschmähte.

Indessen ist auch dieser noch fortwährende, schreierische Kampf für die Allgemeinheit nicht fruchtlos geblieben. Die Forderung der Allgemeingültigkeit als der wahrhaften und wirklichen Katholicität ist nämlich selbst bereits so allgemeingeltend, daß alle Partheien das Bedürfniß haben, sich öffentlich über ihre Angelegenheiten auszusprechen, ihre Partheisache als allgemeine Sache und Angelegenheit darzustellen, und ihre Lehren und Handlungen durch Vernunft-, oder Gefühls- oder doch Einbildungsgründe zu rechtfertigen. Es ist dieses Bedürfniß so dringend, daß selbst diejenigen, welche den Glauben für eine nur von oben kommende Gabe, und das Wesentlichste ihrer Religion für indemonstrable Mysterien halten, dennoch an den angeborenen und nicht an später inspirirten Geist oder Verstand appelliren, und röm.-kath. Kirchgläubige, sich über die Verordnungen ihrer Kirche und die Ermahnungen ihres Oberhirten hinaussetzend, ihre Streitschriften ohne Erlaubniß ihrer Oberen erscheinen lassen!

Der wesentliche Nutzen aber, welcher für die ungeheure

Mehrheit aus diesen Kämpfen hervorgeht, möchte sich wohl im Allgemeinen in folgenden Sätzen aussprechen lassen:

1) Jede angemaßte oder angestrebte blos persönliche Autorität richtet sich selbst mehr oder weniger zu Grunde. Denn nicht entgehen kann es der ruhigen Mitte, wie einestheils die Alt- oder Rechtgläubigen aller Religionsgemeinschaften entweder in schreienden Widerspruch gerathen gegen allgültiggewordene Wahrheiten, Rechte, Pflichten und Freiheiten, oder wie anderntheils sie sich theilweiser Verheimlichung oder Verdeutung ihres rechten Glaubens nicht schämen. Eben so wenig entgeht es ihr, wie anderseits die sogen. Neologen zu mancherlei Künsten ihre Zuflucht nehmen müssen, um ihren Lehrmeinungen den Anschein der Rechtgläubigkeit zu geben, während sie nicht blos mit den geschichtlichen und öffentlich anerkannten Religionsurkunden, sondern auch untereinander in die mannigfaltigsten Widersprüche verfallen. Eben so wenig entgeht ihr endlich, wie jene Rückwärtsschreiter und diese Halblinge durch die theilweise Mangelhaftigkeit ihrer Sache zu theilweise verwerflichen Vertheidigungsmitteln zu greifen veranlaßt werden, und hiermit ihre eigene Geistesbeschränktheit oder ihre Willensverkehrtheit beurkunden.

Hierdurch wird dann 2) die Mehrheit zum Selbstprüfen und Selbsturtheilen genöthigt, indem jedes Vorurtheil für die Parthei, als solche, und für deren Sprecher aufgelöset wird.

Zugleich aber werden 3) den nicht selbst streitenden Anhängern der verschiedenen Partheihäupter durch die Selbstvertheidigungen, zu welchen diese sich genöthigt finden, auch die Meinungen und Gründe der Gegenpartheien bekannt, wodurch dann unausbleiblich ihre Aufmerksamkeit von den Personen und ihren Partheilichkeiten auf die Sachen selbst gerichtet, und hiermit die objective Wahrheit in das nur ihr gebührende Ansehen erhoben wird. Wie jede musikalische Dissonanz ihre Auflösung postulirt, so erweckt jeder Streit auch das Bedürfniß des Friedens in den Gemüthern, so erweckt jeder wahrgenommene Widerspruch den eingeborenen tiefsten Vernunfttrieb nach der alleinigen Wahrheit. Je mehr aber, je länger der Mensch sich der Erforschung der Wahrheit hingiebt, je inniger er empfindet, wie gerade die Wahrheit auch das Allbefriedigende und Allbefriedende ist, um so inniger wird er auch überzeugt, daß nur das Allbefriedende das wahrhaft Wahre ist.

Hierdurch 4) verwächst er selbst mit der Wahrheit, und die Wahrheit wird die Lebensspeise seines Geistes. Er haftet nun unverbrüchlich an ihr, und sein Wissen wird ihm zum Ge-

wissen. Wie er sich dem Lichte der Wahrheit geöffnet, wie er sie frei in sich einleuchten läßt, so durchleuchtet und durchläutert sie auch sein eigenstes Wesen, und wie zuerst die Wahrheit ihm Bedürfniß geworden, so empfindet er demnächst auch Wahrhaftigkeit als seine heiligste Pflicht. Wie aber das Licht seiner Natur nach leuchtet, so wird auch Alles, was sich ganz von ihm durchdringen läßt, allmählig selbstleuchtend.

Ebenso muß 5) Jeder, der sich von der Wahrheit hat einnehmen lassen, weiterhin auch ihr Licht wieder ausleuchten lassen, und er kann, darf und will nicht mehr ein Anderer scheinen, als er wirklich ist, er muß öffentlich bekennen, was er im Verborgenen erkannt hat; er muß durch die That bezeugen, wovon er in der That überzeugt worden ist.

Wie er nun aber selbst mehr oder weniger demjenigen gegenüber getreten ist und gegenüber treten mußte, was Andere ebenwohl als wahr erkannt oder doch fest geglaubt zu haben meinen, so findet er 6) sich eben damit genöthigt, das Wahre, als Inhalt, von der Wahrhaftigkeit, als dessen subjectiver Form zu unterscheiden. Wie er nämlich sich verpflichtet fühlt, einem mehr oder weniger allgemein für wahr Gehaltenen dasjenige gegenüber zu stellen, was er für wahr halten muß, und wie er es eben deshalb für sich selbst als heiligstes Recht in Anspruch nehmen muß, sich zu dem zu bekennen, was er als wahr erkannt zu haben glaubt, so stellt sich eben damit auch die Pflicht und das Recht der Wahrhaftigkeit als das wahrhafte und unentbehrliche Allgemeine heraus, und zwar in der Art, daß es als solches anerkannt werden muß, völlig abgesehen von dem von den Einzelnen für wahr gehaltenen Objecte.

Hierdurch wird es nun 7) allmählig zum allgemeinen vernunftgemäßen Vorurtheil, daß die Menschen wechselseitig ihre Ueberzeugungsfreiheit ehren müssen, indem die persönliche Ehre nicht an dem Inhalte der Ueberzeugung, (vorausgesetzt, daß sie bei Gewinnung derselben redlich verfahren,) sondern an der Wahrhaftigkeit zu ermessen ist, mit welcher Jeder seinen Glauben oder seine Ueberzeugung bekennt und bezeugt. Denn nicht das Ueberzeugtwerden ist, wie schon das Wort es ausdrückt, eine dem Willen unterworfene Thatsache, und nur das Wollen giebt oder nimmt die Ehre; sondern allein das Bekennen und Bezeugen der Ueberzeugung ist von der Willkühr des Einzelnen abhängig *).

---

*) Wohl in demselben Sinne wird in der „Kirchenzeitung für das kath. Deutschland v. Sengler, 1830. N. 11. auf die Frage:

Mehrheit aus diesen Kämpfen hervorgeht, möchte sich wohl im Allgemeinen in folgenden Sätzen aussprechen lassen:

1) Jede angemaßte oder angestrebte blos persönliche Autorität richtet sich selbst mehr oder weniger zu Grunde. Denn nicht entgehen kann es der ruhigen Mitte, wie einestheils die Alt- oder Rechtgläubigen aller Religionsgemeinschaften entweder in schreienden Widerspruch gerathen gegen allgültiggewordene Wahrheiten, Rechte, Pflichten und Freiheiten, oder wie anderntheils sie sich theilweiser Verheimlichung oder Verdeutung ihres rechten Glaubens nicht schämen. Eben so wenig entgeht es ihr, wie anderseits die sogen. Neologen zu mancherlei Künsten ihre Zuflucht nehmen müssen, um ihren Lehrmeinungen den Anschein der Rechtgläubigkeit zu geben, während sie nicht blos mit den geschichtlichen und öffentlich anerkannten Religionsurkunden, sondern auch untereinander in die mannigfaltigsten Widersprüche verfallen. Eben so wenig entgeht ihr endlich, wie jene Rückwärtsschreiter und diese Halblinge durch die theilweise Mangelhaftigkeit ihrer Sache zu theilweise verwerflichen Vertheidigungsmitteln zu greifen veranlaßt werden, und hiermit ihre eigene Geistesbeschränktheit oder ihre Willensverkehrtheit beurkunden.

Hierdurch wird dann 2) die Mehrheit zum Selbstprüfen und Selbsturtheilen genöthigt, indem jedes Vorurtheil für die Parthei, als solche, und für deren Sprecher aufgelöset wird.

Zugleich aber werden 3) den nicht selbst streitenden Anhängern der verschiedenen Partheihäupter durch die Selbstvertheidigungen, zu welchen diese sich genöthigt finden, auch die Meinungen und Gründe der Gegenpartheien bekannt, wodurch dann unausbleiblich ihre Aufmerksamkeit von den Personen und ihren Partheilichkeiten auf die Sachen selbst gerichtet, und hiermit die objective Wahrheit in das nur ihr gebührende Ansehen erhoben wird. Wie jede musikalische Dissonanz ihre Auflösung postulirt, so erweckt jeder Streit auch das Bedürfniß des Friedens in den Gemüthern, so erweckt jeder wahrgenommene Widerspruch den eingeborenen tiefsten Vernunfttrieb nach der alleinigen Wahrheit. Je mehr aber, je länger der Mensch sich der Erforschung der Wahrheit hingiebt, je inniger er empfindet, wie gerade die Wahrheit auch das Allbefriedigende und Allbefriedende ist, um so inniger wird er auch überzeugt, daß nur das Allbefriedende das wahrhaft Wahre ist.

Hierdurch 4) verwächst er selbst mit der Wahrheit, und die Wahrheit wird die Lebensspeise seines Geistes. Er haftet nun unverbrüchlich an ihr, und sein Wissen wird ihm zum Ge-

einigen Bemerkungen über die zuletzt erwähnte Erscheinung einen der Sache angemessenen Schlußpunkt finden. —

Während nun in Spanien und Italien die geist- und herzeinschnürende Orthodoxie der röm.-kath. Kirche einem geist- und herztödtenden Unglauben gegenübersteht; während in Frankreich und England die abgelebte Staatskirche den vereinten Angriffen sowohl des Protestantismus und der Sectirerei, als eines vagen Theïsmus und eines egoistischen Naturalismus und Atheïsmus erliegt, und eine allgemeine Religion in Frankreich nur als Saintsimonistische Karrikatur, in England als universalistisches Gespenst lebensunfähig zum Vorschein kommt; während die Hauptenergie des Volkslebens in allen diesen Ländern auf sinnlichen und nichtigen Genuß, aber in Frankreich daneben noch auf Schöngeisterei, in England auf Reichthum, in beiden auf Politik fast nur als auf ein Mittel zu jenen Endzwecken gerichtet ist, sehen wir in unserem altehrwürdigen Deutschland zwar auch gar manche Gegensätze, aber alle nur innerhalb des großen Domes der Religiosität selbst, und die geistige Thatkraft des Volkes vorzugsweise auf das Heilige gerichtet, wie es in der Kirche als heiliges Leben, in der Wissenschaft als heilige Wahrheit, im Staate als heiliges Recht sich verwirklichen soll.

Unendlich mannigfaltig sind nun insbesondere die religiösen Bestrebungen, wie man unter anderen an den fast zahllosen kirchlichen, theologischen und erbaulichen Tagblättern und Zeitschriften ermessen kann, deren in Deutschland eben so viele, als in allen anderen Ländern zusammengenommen erscheinen. Es ist nun schon im Früheren erwähnt, welches im Allgemeinen die Gegensätze sind, die auf diesem Gebiete hervortreten, und wie sie alle nur verschiedene Formen sind des großen Kampfes zwischen altem, autoritätischem Ueberlieferungsglauben, und einem bewußt oder unbewußt neuernden, aus geistiger Freithätigkeit hervorgehenden Glauben.

Es verdient jedoch hier besonders daran erinnert zu werden, daß in der neuesten Zeit auf der zuerst bezeichneten Seite sich am meisten Wahrhaftigkeit insofern kund gethan hat, als von ihr aus ausdrückliche Aufforderungen ergangen sind zur förmlichen, auch äußerlichen Unterscheidung der innerlich so sehr unterschiedenen Partheien ein und derselben Confession. Auf Seiten der Neologen hingegen ist offenbar die höhere objective Wahrheit, insoweit sie nämlich gerade das Ausschließende und Beschränkte des alten Glaubens aufzuheben trachten, wobei sie aber allerdings den historisch gegebenen Autoritäten mehr oder minder Gewalt anthun zu dürfen vermeinen.

Die objective Mangelhaftigkeit der ersten und die subjective, theilweise Unwahrhaftigkeit der anderen Seite

sind es nun gerade, welche im vorigen Jahre zuerst im Norden, dann auch in der Mitte Deutschlands zwei Vereine hervorgerufen haben, die zwar völlig unabhängig von einander entstanden, im Wesentlichsten aber völlig mit einander übereinstimmen.

Das erste Lebenszeichen gab der nordische Verein, durch Bekanntmachung des „Entwurfes einer Bittschrift an deutsche Fürsten*)," von welchem schon sehr bald darauf eine zweite Auflage nothwendig wurde. Die vereinigten Freunde (nach S. 11 größtentheils der lutherischen Confession durch Geburt und Confirmation angehörig; doch sind, nach S. 15 auch Israeliten unter ihnen) wollten damit „einen Versuch machen, die Disharmonie auch äußerlich zu heben, welche sie zwischen ihrem religiösen Glauben und demjenigen, welche diese oder jene kirchliche Gemeinschaft von ihren Bekennern fordert, zu finden sich überzeugt hatten" (S. 5.). Sie beriefen sich zuvörderst auf die „einem erhabenen Fürsten" hinsichtlich des hallischen Partheikampfs zuschriebene Aeußerung **): — „„In Anerkennung allgemeiner Menschenrechte soll Niemand, welcher von der Wahrheit und Göttlichkeit des Christenthums, wie es in den heil. Schriften enthalten ist und in der evang. Kirche gelehrt werden soll, sich nicht überzeugt, in seinem Gewissen bedrängt, vielmehr Jeder, der übrigens die Pflichten eines guten Unterthanen und Bürgers beobachtet, im Lande geduldet werden und, wie schon bisher die nichtchristlichen Bewohner mehrerer christlichen Länder, die Rechte eines Bürgers genießen, und freie Uebung seiner Religion haben, über deren Inhalt er sich nur offen auszuweisen hat."" Sie bemerkten dann in der Bittschrift selbst, wie sie zur Einsicht gekommen, „daß sie nach den Begriffen der Kirche keine Christen wären;" daher denn der „Zwiespalt ihres Innern mit dem Scheine, den sie trugen," ihr Gewissen beunruhigt habe (S. 12). Sie fänden nämlich „in keiner der existirenden christl. Confessionen oder andern Religionen ihre religiösen Ansichten insonderheit wieder; sie fänden sie vielmehr in allen; denn in allen sey dasselbe religiöse Element, was auch sie beseele, dieselben Grundwahrheiten, die eine jede Religion zur Religion machen, aber in keiner so ausgesprochen, daß sie ohne inneren Widerspruch sich zu derselben bekennen könnten" (S. 14). „Sie könnten es nicht mit ihrer Ueberzeugung und ihrem Gefühle vereinbaren, daß die christlichen Formen, die religiösen Ideen einzukleiden, ausschließend wahr, aus-

*) Kiel, in Commiss. der Universitätsbuchhandl. 1830. 8. 23 SS.

**) S. dreifaches Gutachten, nebst einem fürstl. Endurtheil rc. Leipz., bei L. Voß 1830.

schließend beseligend seyen*)." Sie bemerken weiterhin, daß Regent und Staat in solchem aufrichtigen Geständniß doch wohl eine größere Bürgschaft dafür finden müßten, daß die Bekennenden gute Staatsbürger seyn würden, als in der Heuchelei oder dem Indifferentismus derjenigen, welche ihre abweichenden Glaubensmeinungen nicht öffentlich eingestehen (S. 19. 20). Sollte aber ein förmliches Glaubensbekenntniß von ihnen gefordert werden, so dürfte dies um so leichter geschehen, da ihre „religiöse Gesellschaft nur eine solche seyn könnte, die keine andere Dogmen haben würde, als solche, die schon durch den Begriff Religion überhaupt bedingt seyen" (S. 22). Sie baten daher, „die Regierung wolle geruhen, die religiös-politischen Verhältnisse der Unterzeichneten in Erwägung zu ziehen, und geeignete Maßregeln zu treffen, welche es ihnen möglich machen würden, ihrer religiösen Ueberzeugung gemäß zu leben" (S. 23). —

Die „unmaßgebliche Würdigung des Entwurfes ꝛc. **)," und einige andere theils verwerfende, theils verspottende Flugschriften, welche bald darauf erschienen, sind zu gehaltlos, als daß ein Weiteres darüber oder dagegen hier zu bemerken wäre. Ausgezeichnete Anerkennung hingegen verdienen die „Grundsätze der religiösen Wahrheitsfreunde oder Philalethen ***)," welche, dem Vorwort zufolge, „schon seit längerer Zeit entworfen, auf Veranlassung des Entwurfs ꝛc." der Oeffentlichkeit übergeben wurden. —

„Entkleidung der einen, ewigen, lautern Wahrheit, heißt es im Vorwort S. 6 f., von den verschiedenen Formen und Verhüllungen, unter denen dieselbe zu verschiedenen Zeiten

---

*) Eine schöne und erfreuliche Concordanz hierzu giebt die „Kirchenzeitung für das kathol. Deutschland v. Sengler," wo es in Nr. 9. (1830) heißt: „Die katholische Kirche ist gerade deswegen die wahre und allgemeine, weil sie sich in allen Erscheinungen wiedererkennt, alle in sich aufnimmt und ihnen die rechte Stellung in sich selbst anweiset; daher kann sie sich auch gegen keine Erscheinung des religiösen Bewußtseyns ausschließlich und ausschließend verhalten oder sie ignoriren." Mag auch die Kirchengeschichte auf jedem ihrer Blätter durch Thatsachen bezeugen, daß die wirkliche katholische und vollends die römisch-katholische Kirche von Anfang an das gerade Gegentheil von dem gewesen und geblieben, was Hr. S. als deren Begriff aufstellt, so giebt uns doch die obige Stelle Zeugniß von dem, was Hr. S. sich unter katholischer Kirche vorstellt, und da derselbe nunmehr als Prof. der Dogmatik zur kathol. Facultät nach Marburg berufen worden, so ist daraus zu entnehmen, daß wohl auch noch manche Andere mit ihm jene schöne Vorstellung vom wahrhaft Katholischen hegen mögen. —

**) Kiel, Univers. Buchhandl. 1830. 24 SS.

***) Ebend. 1830. 21 SS.

nd unter mancherlei Völkern offenbar wurde, das ist es, was or Allem Noth thut *). — Es ist endlich Zeit, die Welt zu berzeugen, daß der ächt-religiöse Sinn auch außerhalb ines ausschließenden, eng begrenzten Dogmenglaubens Pflege und Gedeihen erhalten kann; daß die Beschaffenheit sei-er Religiosität den Einzelnen charakterisirt, nicht aber die ositive Religion, in der er geboren ist. — Nur der Wahn t gefährlich, und nur die Täuschung sucht das Dunkel; aber ie Wahrheit muß endlich obsiegen;" an sie „ist das Reich er Gerechtigkeit, des Friedens und der Liebe unauflöslich ge-ettet." —

Das Schriftchen selbst bezeichnet I. den „Ursprung und Standpunkt" der Philalethen im Wesentlichen auf folgende Weise:

1) Die Gemeinde derselben bestehe „aus Personen, welche on der Nothwendigkeit einer religiös-kirchlichen Gemeinschaft, ls Pflegerin aller höheren menschlichen Angelegenheiten, durch-rungen, sich dennoch zu keiner der bisherigen Kirchen (d. h. u den sämmtlichen Dogmen irgend einer Kirche) bekennen onnten."

2) „Die Gemeinde hält sich zu ihrem Zusammentreten be-rechtigt und verpflichtet: a) weil sie die unbeschränkteste Freiheit des Bekenntnisses für das erste unveräußerliche Recht es Menschen hält; b) weil ihr die strengste Wahrhaf-igkeit, Reinheit und Ganzheit der Gesinnung als das erste Erforderniß alles religiösen Strebens gilt u. s. w." —

3) „Die Philalethen halten sich verpflichtet, Jedermann das Recht der vollkommensten Gewissensfreiheit einzuräumen, das sie für sich in Anspruch nehmen. — Indem sie die Wahr-

---

*) Dieser Gedanke und dieses Streben liegt allen ausgezeichneten Lei-stungen der neueren Zeit im Gebiete der Religionsphilosophie zu Grund, und charakterisirt sie ebenso, wie ein ähnliches Streben kurz vor und nach Christi Geburt sich in den edleren Geistern regte. Die Stoiker wie die Neuplatoniker, Cicero wie Philo, suchten die erstarrten Formen zu verflüchtigen und das vermeintlich oder angeblich ihnen zu Grund liegen-de Allgemeine hervorzuheben. In gleichem Sinne, aber mit hellerem Bewußtseyn und gereiftem Geiste arbeitet die neueste Zeit an der Idealisi-rung der gesammten religiösen Ueberlieferung. Schon Kant weissagte (Rel. innerh. des Grenzen der Vernunft) S. 130: „der allmählige Ueber-gang den Kirchenglaubens zur Alleinherrschaft des reinen Religions- (oder Vernunft-) Glaubens ist die Annäherung des Reichs Gottes;" und auf seine Weise Fichte (Staatslehre S. 144.): „das ist der Fortgang der Ge-schichte, daß der Verstand Feld gewinne über den Glauben." An wirklicher Abstreifung oder doch an Vergeistigung derselben arbeiteten aber, wenn auch auf verschiedene Weise, Vico, Herder, Kant, Fichte, Görres, Kreuzer, de la Mennais, Benjamin Constant, die Schule St. Simon's, Ballanche u. s. w.

heit als das höchste Gut erkennen, geben sie zugleich zu, daß es dem Menschen nur vergönnt ist, dieselbe annäherungsweise und stufenweise zu begreifen" (S. 9 — 12).

Dann folgt II. das „religiöse Bekenntniß," wonach zuvörderst: „Gewissen und Vernunft" die „Quellen der Gotteserkenntniß" sind, welche aber „angeregt und auf das Göttliche hingeführt werden durch die Betrachtung der Natur und der menschlichen Geschicke in der Weltgeschichte und im Leben des Einzelnen." Als Grundwahrheiten der Religion werden demnächst folgende hervorgehoben *):

1) „Gott ist der Geist des Universums, ewiger Urgrund alles Seyns, Inbegriff aller Vollkommenheit, Urheber und Lenker des Weltalls. Sein Wesen ist Einheit, Wahrheit, Liebe."

2) „Der Menschengeist ist göttlicher Natur; er ist unvergänglich. Die Sehnsucht nach dem Göttlichen liegt in seinem Gemüthe, das Forschen nach dem Göttlichen ist ihm Bedürfniß, das Streben nach dem Göttlichen liegt in seiner Kraft." —

3) „Der Mensch bildet den Uebergang von den thierisch-sinnlichen zu den reingeistigen Wesen." — Seine Bestimmung ist harmonische Verschmelzung des Göttlichen mit dem Irdischen in seiner Natur und in seinem Leben und dadurch erlangte Gottseligkeit."

4) „Der Kampf, welcher mit diesem Verbindungsproceß verknüpft ist, erscheint als ein Kampf des Guten mit dem Bösen." „In der Behauptung der Herrschaft „des Guten" besteht die Tugend. — Das Böse trägt den Keim der Vernichtung — die Strafe — in sich selbst." — „Vermittelt aber wird der Kampf durch die Religion."

5) „Soll die Religion dem Menschen seine Bestimmung erreichen helfen, so müssen ihre Lehren von der Vernunft begriffen werden, sie müssen, das Gemüth durchdringend, lebendige Empfindung, und durch das ganze Leben bewährt und bethätigt, Wirklichkeit werden." —

6) „Ihre erste Forderung in Beziehung auf das Verhältniß des Menschen zu Gott ist: die innigste Liebe, Ergebung, Verehrung."

7) „Soll das Göttliche sich im ganzen Leben wirksam zeigen, so muß eine immerwährende Verbindung und Beziehung zwischen dem Menschen und Gott bestehen und lebendig erhalten werden. — Hierzu dient vorzugsweise die Verbindung

---

*) Um die Uebersicht zu erleichtern, geben wir die Hauptsätze, jedoch zum Theil anders geordnet, als sie in dem Schriftchen sind.

durch die Kirche und die durch dieselbe geförderte Gottesverehrung" — (S. 12 — 15).

In demselben Geiste werden dann III. in der letzten Abtheilung, „religiöses Leben":

1) als Grundlagen der Sittenlehre angegeben: a) „Anerkennung der Selbstständigkeit in Freiheit aller Menschen; b) allgemeine Menschenliebe; c) unbedingte Unterwerfung unter das (Gewissensfreiheit gestattende *)) Staatsgesetz."

2) Werden die Grundzüge einer Verfassung der Kirche aufgestellt, wonach die Angelegenheiten der Gemeinde von einem, von ihr gewählten Gemeinderath und Gemeindeausschuß verwaltet werden sollen, von denen jedoch auf die Allgemeinde Berufung gestattet wird. Ein Theil jener Behörden soll für gemeinsame Jugenderziehung, der andere für die gemeinsame Gottesverehrung sorgen. —

3) Hinsichtlich der Erziehung sey hauptsächlich zu achten: a) „auf Beförderung des religiösen Lebens; b) auf harmonische Entwickelung der körperlichen und geistigen Kräfte des Menschen; c) auf Tauglichmachung zum besonderen Beruf; d) auf die Anforderungen des Staates." —

4) Die Gottesverehrung soll bestehen „aus stiller Andacht, Gesang der Gemeinde, Gebet des Geistlichen und von demselben anzustellender erbaulicher Betrachtung, und soll regelmäßig gehalten werden am siebenten Wochen- oder Ruhetage und an den Feiertagen, nämlich am Fest des Gewissens (Bußtag), Neujahrstag, an den vier Naturfesten, Stiftungstag und an den Staatsfesttagen. —

5) Als „religiösen Ritus" für die wichtigsten Momente des Privatlebens setzt die Kirche ein:

a) Feierliche Namengebung der Neugeborenen; b) Aufnahme in die Gemeinde; c) Trauung; d) Ehescheidung; e) Beerdigungsfeier, f) Eidesleistung — (S. 15 — 21).

---

*) In dem Büchlein heißt es S. 16: „Es ist irreligiös, in einem Staate ansässig zu seyn, dessen Gesetze mit unsern religiösen Grundsätzen im Widerspruche stehen, und in denen namentlich keine Gewissensfreiheit herrscht." Dies lautet zwar etwas puristisch; bedenkt man aber, daß in einem solchen Staate der Philaleth zur Verstellung genöthigt wäre, der doch Wahrhaftigkeit als erste Bedingung seines religiösen Lebens ansieht, so erscheint jene Bestimmung völlig gerechtfertigt. Zum wenigsten kann es nicht als allgemeine Pflicht ausgesprochen werden, daß man sich in einem Staate zum Märtyrer der Wahrheit machen lasse, wenn andere Staaten offen stehen, in denen man seines Glaubens leben kann. Wenn aber Sokrates zu entfliehen verschmähte, um den Schirlingsbecher zu leeren, zu dem die Intoleranz der Staatsreligion ihn verurtheilt hatte, so folgte er hiermit nicht einem allgemeinen Pflichtgebot, sondern that auf freie Weise, wozu sein höherer Genius ihn antrieb.

Dies nun ist das Wesentlichste, was uns bis jetzt von dem Vereine der Wahrheitsfreunde bekannt geworden ist, und wenn auch der Entwurf einer Bittschrift bei weiten nicht alle Hauptmomente der Sache berührt und namentlich die Bitte selbst zu unbestimmt geblieben, eben so, wenn die demnächst aufgestellten Grundsätze nur als eine flüchtige Skizze angesehen werden können, hinsichtlich welcher gar Manches zu erinnern wäre, so verdient doch die Gesinnung, welche sich in beiden Schriftchen ausspricht, die höchste Achtung, da sie die erste Bedingung einer allgemeinen religiösen Reformation ist, über deren Nothwendigkeit bei der Uebermehrheit derjenigen, die zur Theilnahme am allgemeinen Leben erwacht sind, nicht wohl ein Zweifel obwalten dürfte. Immerhin wird daher auch den Wahrheitsfreunden der Ruhm bleiben, daß sie die Ersten waren, welche vereint als eine allgemeinere Thatsache ausgesprochen, was schon so oft von Einzelnen eingestanden, und daß sie ein Recht in Anspruch genommen, dessen Gewährung unzähligen Mißständen abhelfen würde. Denn nicht zu läugnen ist, daß gegenwärtig, wo nur die wenigen Kirchen staatlich anerkannt sind, deren öffentlich gültige Glaubensbekenntnisse früheren Jahrhunderten angehören *), Unzählige unwissentlich ganz Anderes glauben und lehren, als was sie jenen Symbolen zufolge glauben sollten, während Andere wissentlich zur Verstellung, ja daß sogar nicht Wenige zu jesuitischen Versprechungen und zu Schwüren mit Mentalreservationen veranlaßt werden, wodurch dann entweder die Lehrer oder die Lehre, oder auch beide in Mißachtung kommen, und jene Unwahrhaftigkeit aus der Kirche auch in die Häuser dringt, die alles Vertrauen auflöset und das Leben durch wechselseitige Beargwöhnung verpestet. —

Bevor wir jedoch ein Weiteres über diese höchst wichtige Angelegenheit bemerken, haben wir noch das Nähere von jenem anderen Vereine anzugeben, welcher bald nach dem der Philalethen noch in demselben Jahre in Sachsen sich gebildet, und namentlich in Beziehung auf die röm.-kath. Kirche eine größere Bedeutung, als der nordische Verein, gewinnen dürfte. —

Schon im September vorigen Jahres haben sich nämlich 127 Katholiken in Dresden zusammengefunden, welche,

*) Man vergleiche zum Beispiel die 18te Aufl. des kath. Katechismus von Batz, mit dem tridentinisch-römischen, und den nächsten besten protestantischen mit dem großen Kat. Luthers; eben so das allgültige tridentinische Symbolum mit dem Glaubensbekenntniß, welches Sailers Schriften zu Grunde liegt, und das öffentlich anerkannte augsburgische Symbolum mit den Glaubensbekenntnissen so mancher neuerdings zur protest. Kirche Uebergetretenen! —

dem canonischen Wächter zufolge, der festen Meinung sind:

„Die kathol. Kirche dürfen nicht länger eine römisch-päbstliche seyn, sondern müsse, was sie früher gewesen, eine katholisch-christliche werden; auch der Pabst soll daher nur das seyn, was er einst war: Bischof von Rom. Mit dieser Abhängigkeit vom Pabste werde und müsse auch ihr Widerstreben gegen das Vernunft- und Sittengesetz, gegen Bibel- und Christenthum, gegen die Freiheiten der Völker und anderer Kirchen, wie gegen die Rechte der Regierungen wegfallen; erst dann könne sie, als eine wahrhaft christliche Kirche, den Zweck der Menschheit mit befördern helfen, den sie offenbar hemme *).“

Näher bestimmt findet sich diese reformatorische Absicht in einem „Vorwort zu der künftigen Grundlegung der allgemeinen oder rein-katholisch-christlichen Kirche Sachsens, vielleicht auch des übrigen Deutschlands u. s. w.,“ welches am 13. Febr. d. J. geschrieben, Namens jener 127 in der bereits angeführten Schrift sich abgedruckt findet**). „Allen denen,“ heißt es daselbst, „denen es mit der ewigen Seligkeit, nach unserm Begriff: Befreundung, Uebereinstimmung und endlich Einheit des innersten Bewußtseyns oder der sich selbst bewußten Vernunft, mit der ewigen Wahrheit, als der ewig sich selbst gleichen, unendlichen Liebe und einer, diese möglichst fördernden, also wahrhaft seligmachenden Kirche, Ernst ist, geben wir nächstdem zugleich zu bedenken: daß besonders diese hochwichtige Angelegenheit es war,

*) S. Die große Einheit der CXXVII antirömischen Katholiken in Dresden ꝛc., Leipzig, in Commiss. bei Gleditsch 1831. S. 19. — Wenn ebend. S. 20 zur Begründung des Obigen behauptet wird, „es sey nur päbstl. Anmaßung und Herrschsucht, wenn er (der Pabst) den Glauben und die Lehre nach seinen Verfügungen für allein wahr und alleinseligmachend, und darnach andere Kirchen für ketzerisch erklärt und als solche verfolgt;“ so können wir die Richtigkeit dieser Behauptung nur unter vielen sehr bedeutenden Beschränkungen zugestehen. Wir möchten vielmehr diesen Satz gerade umkehren und behaupten, daß der Pabst nur durch die altkatholische Lehre von der alleinseligmachenden Eigenschaft der Kirche zu jenem Ansehen gelangt sey und gelangen konnte, welches in seinen, wie in jedes Menschen Händen, auch zu Anmaßungen hinführen und zu einem Mittel schnöder Herrschsucht werden konnte. Nur jenes Alleinseligmachungs-Dogma, welches schon von Cyprian, Tertullian und vollends von Hieronymus und Augustin in voller Schärfe ausgesprochen worden, machte die Einheit der Kirche zur heiligsten Angelegenheit; nur die Forderung der Einheit machte die streng monarchische Kirchenverfassung unentbehrlich; nur diese konnte sogar auf lange Zeit in päbstliche Despotie ausarten, weil selbst diese sich noch als Mittel zur Aufrechthaltung der Einheit und zur Vertilgung unseligmachenden Glaubens irgendwie rechtfertigen ließ. —

**) S. Ebend. S. 28 ff. und S. 46.

welche uns, bei immer größer werdendem Widerspruch der Wissenschaften und des Lebens mit dem gangbaren religiösen Glauben und der wachsenden Entzweiung des Gewissens mit den Satzungen und Lehren Roms und der Jesuiten in der letzten Stunde des 31. Octobers, zur Berathung und bei der erkannten Unmöglichkeit einer zeitgemäßen Reform von Rom aus, zu Entschluß und That aufrief." Denn, sagen sie weiter (S. 33): „was den Menschen mit seines Gleichen, mit der Welt und mit dem ewig Unendlichen, Liebenden, Schaffenden und Wirkenden auf's Innigste verbinden muß, dieses Himmel und Erde verknüpfende Band, sucht man vergeblich in unserer Kirche, und das ist die Religion Christi, die Religion des denkenden Geistes, mit ihrer Tochter, der „Sittlichkeit und Tugend," und dem aus beiden hervorgehenden „Recht" und den ihm entsprechenden „Pflichten." „Konnte die Einheit," fragen sie S. 37, „durch den bloßen Streit der Theologen, durch das oft mehr als unverständige, eitle und lieblose Gezänk der Dogmatiker und der orthodoxen Priester aller Partheien errungen werden?" — „Und werden selbst den Mindergebildeten die veralteten vernunftwidrigen Dogmen auf die Dauer wohl noch genügen, da sie das Beispiel des Unglaubens oder der Heuchelei und den Widerspruch des Lebens und der Lehre selbst, fast täglich vor Augen haben?"

Da nun „die Meisten etwas Höheres, mit der gewonnenen Weltansicht Uebereinstimmendes wollen, wornach der Mensch im Leben hinschauen und Einheit und Ruhe finden könne," so wird mit Recht (S. 38) als „das Wünschenswertheste und Nothwendigste" anerkannt: „Wahrheit in Gesinnung, Wort und That, religiös-sittliche Einheit und sonach ein fester Halt in den Gemüthern neben oder in Vereinigung mit der stets fortschreitenden Entwickelung des Verstandes und der Vernunft;" ein Ziel, zu welchem weder das Princip der relig. Geistesunfreiheit, noch die Unfehlbarkeit des Pabstes ꝛc., „sondern nächst dem beharrlichen Muthe, der Weisheit und der Kraft, einzig und allein eine tiefe Forschung und ernste, besonnene Prüfung zu führen vermöge." —

Den hier angedeuteten Wünschen und Absichten des Vereines zu entsprechen, überreichte ihm ein „christlicher Geistlicher die in Druck gegebenen Grundzüge der rein-kath.-christl. Kirche zunächst in Sachsen und Schlesien *)," in welchen derselbe, mit steter Bezugnahme auf Schriftstellen, in einem ersten Capitel die Fundamentalglaubenssätze, im zweiten die Hauptbestimmungen des Cultus, im dritten die Grund-

*) Dresden und Leipzig in der Arnold'schen Buchhandlung 1831. 8. 30 S. S.

züge einer Kirchenverfassung schlicht und einfach und mit verständiger Auswahl aufstellte. Obgleich aber alles specifisch Römisch- oder Päbstlichkatholische darin ausdrücklich oder mittelbar beseitigt, und in der Sache selbst sogar über den Katholicismus der ersten christlichen Jahrhunderte, mithin auch über die Symbole der Reformation hinausgegangen war, so fanden sich doch auch noch mehrere Bestimmungen darin, deren Annahme die neue Kirche nicht über die Beschränktheit der Schriftgläubigen und die Unvermeidlichkeit inneren Zwiespaltes erhoben haben würde. Wenn es nämlich §. 6. heißt: „die Glieder der rein-kath. christl. Kirche glauben an die höhere, göttliche Natur Christi," so ist damit entweder nur das jedem Menschen eingeborene Göttliche, (der ἐμφυτος λογος) gemeint, als dasjenige, was in Jedem über das Irdische und Endliche zur Herrschaft gelangen soll, und dann ist dieser Glaubensartikel überflüssig und zu unbestimmt, oder es soll damit eine Natur bezeichnet werden, welche wesentlich höher wäre, als das Göttliche im Menschen, und dann wäre einestheils das ausschließend Katholische von Neuem anerkannt, anderntheils, wie dies auch durch die alte Kirchenlehre geschehen, die höchste Wahrheit der christlichen Lehre verläugnet, daß nämlich alle Menschen eben so mit Gott einig, also Gottmenschen werden können, wenn sie, wie Christus, gottgehorsam leben und leiden, lieben und wirken, wie umgekehrt auch das Resultat einer unbefangenen historischen und philosophischen Kritik damit ignorirt schiene, wonach in der Lehre und Geschichte Christi neben dem göttlich ewigen Element auch ein irdisch zeitliches sich vorfindet. — Ebenso, wenn es §. 40. heißt: „die rein-kath. christl. Kirche gewährt allen ihren Gliedern Glaubens- und Gewissensfreiheit, d. h. sie gestattet einem Jeden, über Lehrsätze, hinsichtlich derer die Aussprüche der Schrift eine verschiedene Auslegung zulassen*), seiner eigenen Ueberzeugung zu folgen," so ist, abgesehen von der Unschicklichkeit der Ausdrücke von gewähren und gestatten, auch hier wieder entweder nichts oder zu viel gesagt. Nichts, insofern man dabei zugeben wollte, daß jeder Ausspruch der heil. Schrift eine verschiedene Auslegung zulasse; zu viel, wenn man, wie es doch wohl die Meinung des Verfassers war, meint, daß sich völlig unzweideutige Aus-

*) Einestheils unbestimmter, anderntheils noch beschränkender heißt es in §. 9.: „Sie glauben, daß die Schriften des N. T. allein als eine sichere Erkenntnißquelle der Geschichte und Lehre rc. Jesu zu betrachten, und daß nach ihren deutlichsten und mit dem Geiste des ganzen Evang. am meisten übereinstimmenden Aussprüchen aller religiöse Glaube festgesetzt, alle rel. Streitigkeiten geschlichtet und alle kirchlichen Dinge geordnet werden müssen."

sprüche in der heil. Schrift vorfinden. Dieses nämlich würde unvermeidlich, wie es schon zweimal in der christlichen Kirche geschehen, zur Feststellung einer immer größeren Anzahl von Aussprüchen, die von der Mehrheit für unzweideutig gehalten würden, hinführen; überhaupt aber wäre damit der heil. Schrift, als solcher, eine Autorität zuerkannt, welche die neueste Zeit, des jahrtausendlangen Autoritätenkampfes müde, nur dem an und für und durch sich erkennbar und empfindbar Wahren, Rechten, Guten und Schönen zugesteht. — Glaubt der ächte röm.-kath. Kirchling der heil. Schrift, nur weil und soweit die Kirche es ihm gebietet, so glaubt der ächte protestantische Schriftgläubige eine Religionslehre nur, weil und soweit die Schrift sie lehrt; derjenige hingegen, der sich zu den Grundsätzen bekennt, die dem Vorhergehenden nach, von dem Verein der 127 ausgesprochen worden sind, glaubt der Schrift nur, weil und soweit sich ein Ausspruch derselben der Kritik als ächt erwiesen, und nimmt einen solchen als ächt erwiesenen Ausspruch nur dann und deshalb als „allgemeingültige Religionswahrheit" an, wann und weil dieselbe sich der Vernunft als allgemein zweckmäßig bewährt hat. — Darum können solche Vernunftgläubige auch nicht mit dem Verfasser der Grundzüge unbedingt als ihren Glauben aussprechen, „daß Christi Lehren, Thaten und Schicksale in den Büchern des Neuen Testaments getreu und glaubwürdig aufgezeichnet worden seyen (§. 8.);" denn ein solches Zugeständniß würde sich auf keine Weise vor dem Richterstuhl wissenschaftlicher Kritik und der dieselbe leitenden Vernunft rechtfertigen lassen. —

Hieraus erklären wir uns denn auch, daß der Dresdner Verein jene „Grundzüge" zwar „als einen redlichen Beitrag zu der angeregten Reform betrachtet" und „im Allgemeinen sehr Vielem davon seine Beistimmung gegeben," aber zugleich dem Vfr. bemerklich gemacht hat: „daß, wenn die neu zu begründende Kirche dereinst in Wahrheit den Namen der allgemein-christlichen führen, und Herz und Geist der Geringsten" wie der Höchstgebildeten „mit gleicher Liebe und Verehrung erfüllen, beseligen und festhalten," „wenn sie das Ewig-Unendliche, die wahrhafte Religion, zu ihrem Inhalte haben soll," daß alsdann der Verein streben müsse, die Kirche „noch um eine Stufe höher zu erheben," als dies in den Grundzügen geschehen*).

Wirklich hatten die Vereinten bereits unterm 7. Dec. v. J. öffentlich erklärt: „daß Christus (zwar) ihrer Aller Ideal in Lehre und That," aber daß sie „als wesentlich anerkennen 1) nur die, auf der höchsten Vernunft, dem Erhaben-

*) S. „die große Einheit rc." S. 39 — 41.

züge einer *Kirchenverfassung* schlicht und einfach und mit vollständiger Auswahl aufstellte. Obgleich aber alles *specifisch Römisch- oder Päbstlichkatholische* darin ausdrücklich oder mittelbar beseitigt, und in der Sache selbst sogar über den Katholicismus der ersten christlichen Jahrhunderte, mithin auch über die Symbole der Reformation hinausgegangen war, so fanden sich doch auch noch mehrere Bestimmungen darin, deren Annahme die neue Kirche nicht über die Beschränktheit *der Schriftgläubigen* und die Unvermeidlichkeit inneren Zwiespaltes erhoben haben würde. Wenn es nämlich §. 6. heißt: „die Glieder der rein-kath. christl. Kirche glauben an die *höhere, göttliche Natur* Christi," so ist damit entweder nur das jedem Menschen eingeborene *Göttliche*, (der ἐμφυτος λογος) gemeint, als dasjenige, was in Jedem über das Irdische und Endliche zur Herrschaft gelangen soll, und dann ist dieser Glaubensartikel überflüssig und zu unbestimmt, oder es soll damit eine Natur bezeichnet werden, welche *wesentlich* höher wäre, als das Göttliche im Menschen, und dann wäre einestheils das *ausschließend* Katholische von Neuem anerkannt, anderntheils, wie dies auch durch die alte *Kirchenlehre* geschehen, die höchste Wahrheit der *christlichen* Lehre verläugnet, daß nämlich alle Menschen eben so mit Gott einig, also *Gottmenschen* werden können, wenn sie, wie Christus, *gottgehorsam* leben und leiden, lieben und wirken, wie umgekehrt auch das Resultat einer unbefangenen historischen und philosophischen *Kritik* damit ignorirt schiene, wonach in der Lehre und Geschichte Christi neben dem göttlich ewigen Element auch ein irdisch zeitliches sich vorfindet. — Ebenso, wenn es §. 40. heißt: „die rein-kath. christl. Kirche *gewährt* allen ihren Gliedern Glaubens- und Gewissensfreiheit, d. h. sie *gestattet* einem Jeden, über Lehrsätze, *hinsichtlich derer die Aussprüche der Schrift eine verschiedene Auslegung zulassen**), seiner *eigenen* Ueberzeugung zu folgen," so ist, abgesehen von der Unschicklichkeit der Ausdrücke von *gewähren* und *gestatten*, auch hier wieder entweder nichts oder zu viel gesagt. Nichts, insofern man dabei zugeben wollte, daß *jeder* Ausspruch der heil. Schrift eine verschiedene Auslegung zulasse; *zu viel*, wenn man, wie es doch wohl die Meinung des Verfassers war, meint, daß sich völlig unzweideutige Aus-

---

*) Einestheils unbestimmter, anderntheils noch beschränkender heißt es in §. 9.: „Sie glauben, daß die Schriften des N. T. *allein* als eine *sichere Erkenntnißquelle* der Geschichte und Lehre ꝛc. Jesu zu betrachten, und daß nach ihren *deutlichsten* und mit dem *Geiste* des ganzen Evang. am *meisten* übereinstimmenden Aussprüchen *aller* religiöse Glaube festgesetzt, *alle* rel. Streitigkeiten geschlichtet und *alle* kirchlichen Dinge geordnet werden müssen."

Wahrheit, aus welchem die beiden Vereine nothwendig hervorgegangen, jetzt tiefer als jemals von Allen empfunden, welchen die Verehrung Gottes im Geist und in der Wahrheit, welchen das wahrhafte Heil der Menschheit wirklich am Herzen liegt. Die Geschichte hat gezeigt, daß die Systeme der religiösen Wahrheit, wie sie zu Augsburg, Trient, zu Genf und London im sechzehnten Jahrhundert aufgestellt worden sind, schon gleich nach deren Bekanntmachung dem rasch fortschreitenden Europa nicht genügt haben. Während aber diese Systeme äußerlich unverändert, und als solche öffentlich als die alleinanerkannten festgesetzt blieben, ist das gebildete Europa in drei Jahrhunderten weiter fortgeschritten, als vorher in drei Jahrtausenden. Da indessen jene Systeme in alle zeitlichen Verhältnisse verwebt und hierdurch die irdischen Interessen nicht blos sämmtlicher geistlichen, sondern auch großentheils der weltlichen Machthaber an die unerschütterliche Aufrechthaltung eben jener Systeme geknüpft waren, so sind dieselben auch dann noch stehen geblieben, als diejenigen, deren zeitlicher Vortheil ihren Fortbestand erheischte, großentheils zu abweichenden Ueberzeugungen gelangt waren. Wie daher Anfangs nur einzelne freiere Denker, später immer mehrere, zuletzt fast alle irgendwie Gebildete den bestehenden Kirchensystemen entfremdet und in Beziehung auf dieselben mehr oder weniger, entweder zur Verstellung ihrer Ueberzeugungen, oder zur Entstellung und Verdeutung der kirchlichen Lehre hingetrieben worden sind, so haben in der neuesten Zeit selbst die geistlichen und weltlichen Machthaber, um nur noch irgendwie ihre Gewalt behaupten zu können, sich zu jener Halbheit und Doppelzüngigkeit verstehen müssen, durch welche dann der früher nur theoretische Widerspruch der wirklichen gegen die autoritätisch festgesetzte Wahrheit, nunmehr auch zu einem praktischen Widerstreit der neueren und der älteren Grundsätze geworden ist. Wie jedoch die materielle Beschränktheit und theilweise Unwahrheit der kirchlichen Systeme zur formellen Unwahrhaftigkeit, so hat nun die überhandnehmende Unwahrhaftigkeit wieder zum Bedürfniß und zur Forderung der Wahrheit und Wahrhaftigkeit hingeführt, und diejenigen verdienen den lebhaftesten Dank und die allgemeinste achtende Anerkennung, welche sich vereinigt haben, um die allgemeinere Befriedigung jenes heiligen Bedürfnisses vorzubreiten und selbst schon theilweise zu verwirklichen. —

* * *

Hiermit sind wir aber an dem Ziele angelangt, welches wir uns Eingangs dieses Vorwortes vorgesteckt hatten. Nachdem wir nämlich durch Hinweisung auf die Kirchengeschichte aufgezeigt

haben, wie die römisch-katholische Kirche allmählig zu dem geworden, was sie gegenwärtig ist, nachdem wir die Grundzüge ihres Systemes in ihrer wesentlichen, formellen Folgerichtigkeit aufgestellt und durch die amtlichen Erklärungen der letzten fünf Päbste dargethan haben, daß das geschichtlich und folgerichtig entstandene System des römischen Katholicismus auch noch in den neuesten Zeiten von der römischen Mutter- und Meisterkirche durch den Pabst, als durch ihr rechtmäßiges Organ, als das alleinwahre und alleinseligmachende, kurz, als das ächt-römisch-katholische bekannt wird, so hat sich uns demnächst aus der Zusammenstellung unabstreitbarer Thatsachen ergeben, daß dieses ächt-röm. kath. System in Deutschland sich bereits völlig überlebt hat, und daß wir befugt waren, die Thatsachen, über welche wir in den nachfolgenden Abhandlungen so wie in diesem Vorworte berichtet, als die letzten Dinge der römisch-kathol. Kirche in Deutschland zu bezeichnen.

Wie aber die abfallenden Früchte einer Pflanze nur dadurch als die letzten Dinge ihres Jahrlebens anzusehen sind, daß sie den reifen Samen derselben enthalten, und wie diese letzten Dinge nur dann auch ihr Ende erreicht haben, wenn der reife Same bereits Wurzel geschlagen und grünende Blätter getrieben, so gilt dasselbe auch von dem Lebensverlauf der großen geschichtlichen Organismen der Kirchen und Staaten. Wir dürfen daher um so beruhigter von der abscheidenden und theilweis schon abgeschiedenen römischen Kirche Abschied nehmen, da wir nicht nur rings umher die zahlreichen reformirten Kirchen wurzeln, grünen, blühen und fruchten, sondern auch in zwei deutschen Vereinen bereits die Samen aufgehen sahen, welche auf den Gipfeln, sowohl der rom- als der schriftgläubigen Kirchen im Sturme der Zeiten und im ewigen Sonnenschein der Wahrheit gereift sind.

Mögen denn auch diese Zeilen freundlich als ein wohlgemeinter Versuch aufgenommen werden, nach dem Maaß der uns verliehenen Kräfte zur Erkenntniß der Wahrheit, zur Stiftung des Friedens und zur Begründung des Reiches Gottes beizutragen, in welchem alle Menschen sich als seine Kinder erkennen, sich als Brüder einander achten und lieben und nur in der innigsten Vereinigung unter sich und mit Gott die höchste, nichts ausschließende und darum vollkommenste Seligkeit finden sollen und werden.

Die Menschheit ist aus dem Einigen Gotte in dem ersten göttlichen Menschenpaare als Krone seiner Schöpfung hervorgegangen. Einheit ist ihr Ursprung, Einigkeit, freie Wiedervereinigung mit ihrem Schöpfer ist das Endziel ihres Lebens. Sich besondernd in Familien, Stämme, Völker, Staaten und Kirchen, um die unendlichen Kräfte und Anlagen zur Ausführung, um die unzähligen Momente der göttlichen Idee zur Verwirklichung zu

bringen, strebt sie seit Christi Geburt zur wechselseitigen Ausgleichung und zur Versöhnung aller Feindschaften zurück. Im Großen wie im Kleinen geht das Ursprüngliche zuerst in die Vielheit, Mannigfaltigkeit und Besonderung, in Verschiedenheit, Gegensatz und selbst in Widerspruch und Feindschaft über. Aber in der schärfsten und härtesten Spannung erzeugt sich Unruhe, Angst und Qual. In der Noth der Erbitterung und im Feuer des Zornes gebiert sich der Durst nach Versöhnung, die Sehnsucht nach der ursprünglichen Einheit, und Alles drängt und arbeitet und ringt nach Befriedung. Und wie die Menschheit zu jeder Zeit, zu jeder Stunde dem Herzen Gottes gleich nahe liegt, auch wenn sie ihn ganz aus den Augen verloren zu haben scheint, so waltet die Vorsehung auch immer gleich hülfreich zur Ausführung ihres ewigen Planes. Die Sonne der Liebe geht niemals in ihrem Reiche unter, und wenn Mitternacht über uns hereingebrochen scheint, so leuchtet sie doch noch fort, zunächst unseren fernen Mitmenschen, dann aber, um auch über uns einen neuen, herrlichen Morgen heraufzuführen! So sendet sie, wenn Völker, wenn Kirchen sich besondert und geschieden haben, zuerst weltliche Eroberer, um die Getrennten sich wieder nahe zu bringen. So vereinet sie die einander Nahegebrachten durch geistige, oder auch geistliche Eroberer, unter gleicher Sprache, unter gleichen Gesetzen und äußeren Formen, bis endlich die volle Sonne der Wahrheit über ihnen aufgeht und in ihren Herzen das himmlische, unauslöschliche Feuer der wahren Liebe entzündet. Dann erbauet die Menschheit unter dem segnenden Scheine der ewigen Liebessonne sich zum einigen Tempel Gottes, und die Schmerzen der letzten Dinge und des jüngsten Gerichtes werden vergessen über der unaussprechlichen Wonne des himmlischen Reiches, in welchem nur Ein Hirt seyn wird und Eine Heerde, der Einige Schöpfer und Vater und seine heiligen und geheiligten Kinder. —

in Frage gestellt, „ob der hier berührten Aufgabe von allen Hirten und Oberhirten genügt worden sey oder jetzt genügt werde;" und der Verfasser will „keineswegs behaupten, ob die letzteren durchgängig für Organe gesorgt haben, die, selbst erleuchtet, die finstere Menschheit zu erleuchten vermögen." — Wird aber dieses zugegeben, wie kann es dann als Perfection des Katholicismus betrachtet werden, daß er die Reinerhaltung der christlichen Lehre ausschließlich einem Stande überläßt, von welchem die Gemeinde nicht die Gewißheit haben kann, wirklich die reine Lehre zu überkommen, besonders da die zeitlichen Interessen des Standes so leicht die ewigen des Lehrberufes überwiegen, oder denselben gar widersprechen? — Wer bürgt uns also dafür, daß eben das Dogma von der Imperfectibilität der Kirchenlehre eine reine christliche Lehre sey?

Es wird ferner 2) hinsichtlich des (sogenannten) äußern Cultus (S. 55) in Frage gestellt, „ob man nicht Arbeiter in den Weinberg des Herrn gestellt habe und noch stelle, die, selbst unbekannt mit dem Geiste des äußern Cultus, denselben auch nicht zu deuten und aufzuschließen vermögen;" und „ob auf diese Weise nicht der äußere Cultus bei Mehreren in ein leeres Formelwesen ausgeartet sey, das einerseits Unglauben, anderseits Aberglauben im Gefolge hat," und die Beantwortung dieser Fragen wird Jedem überlassen, „welcher mit dem Katholicismus nur einigermaßen bekannt ist." — Was ist dann aber die Priesterweihe, wenn sie nicht auch den Geist verleiht, welcher an seinen Früchten zu erkennen ist? Was ist ein Cultus, welcher nicht aus dem Herzen kömmt und nicht auch vom Einfältigsten verstanden werden muß?

Es wird endlich 3) rücksichtlich der „geistlichen Polizeianstalt" vom Verfasser (S. 58) nachbemerkt, er sey „weit entfernt, zu behaupten, die von „Zeit zu Zeit eingetretenen Veränderungen seyen auch Verbesserungen gewesen, es sey im Strafen und im Nachlassen (Indulgiren) der Strafen das rechte Maaß gehalten worden; vielmehr bekennen wir, daß besonders in letzterer Hinsicht große Mißgriffe gemacht worden seyen." Er führt bei diesem Anlaß Zimmers Rüge der zahllosen Indulgenzen und des Gebrauchs von äußerlicher Gewalt, id quod internae constitutioni Ecclesiae directe adversatur *), an, wohl nicht bedenkend, daß, wenn man diese beiden Dinge, welche die ältesten, allgemeinsten und noch bestehenden Irrthümer der gesammten Hierarchie bezeichnen, verwirft oder tadelt, man hiermit den Nimbus der katholischen Priesterschaft, auf welchen allein der Glaube an die Imperfecti-

*) Theol. Christ. Part. III. p. 105.

dem Vater hervorgehenden heil. Geistes zu betrachten seyen: so findet man sich alsbald zur Frage veranlaßt, wodurch sich denn *diese Offenbarungsmasse* als *Anstalt* unsers *Schöpfers* erweise? Die bloße *Versicherung*, und würde sie von ganzen Völkern und von Jahrhunderten angeboten, kann hier nicht ausreichen, wo einestheils *gleiche* Versicherungen von zahllosen Bonzen, Braminen, Rabbinen und Ulema's gegeben werden, und wo es anderntheils gerade darauf ankommt, diejenigen, welche der bloßen *Versicherung* nicht mehr blindlings glauben, von dem *Recht* zu *überzeugen*, welches der Katholicismus habe, sein Dogmengebäude für imperfectibel zu halten und zu declariren. Soll das *Geschöpf* irgend ein Gegebenes als Veranstaltung des *Schöpfers* anerkennen, so muß es dem, auch ihm, vom Schöpfer verliehenen *Gefühl* und *Geiste* entsprechen; es muß sich in Eintracht setzen mit der diesem Geiste eingebornen *Idee des Schöpfers*. Wodurch aber kann diese *Idee* in uns erweckt und *gegenwärtig* werden? Wodurch anders, als 1) durch die Wahrnehmung der *Gesetze*, der *Ordnung*, der *Uebereinstimmung*, der innerlichen und äußerlichen *Zweckmäßigkeit* der *Geschöpfe* oder der sogen. *natürlichen* Dinge; dann 2) durch das eigene Selbstbewußtseyn einerseits des *Erschaffenseyns* und anderseits des *Freigelassenseyns* *), und 3) durch die Wahrnehmung, daß *alles geschichtlich* Erscheinende dem Ursprunge nach ein Erschaffenes oder ein von oben Verliehenes oder Eröffnetes, der Wirksamkeit nach ein innerlich Freigelassenes, äußerlich durch die Weltordnung vielfach Bestimmtes und Zurechtgewiesenes, daß alles Vergangene, alles geschichtlich *Gegebene* der Gegenwart oder Zukunft auf zwiefache Weise *förderlich* ist oder doch seyn kann, indem es dieselbe entweder materiell bereichert, oder durch Erregung von Widerspruch und Selbstthätigkeit zu eigener höherer Productivität antreibt. Die gesammte äußerliche Natur, alle innerliche Anlagen, alles Unwillkürliche in der Geschichte sind also der Stoff, welchem wir die Idee des Schöpfers entnehmen können, der sich selbst in unserm Gefühl und Geist zu dieser höchsten Anschauung sublimirt. Wie nun, wenn man gerade darin die *höchste Güte* des Schöpfers erkennen müßte, daß er zwar durch die Unverbrüchlichkeit der *Gesetze* der äußern und innern *Natur* den Menschen außer Stand gesetzt hat, sich selbst oder die Welt außerhalb *durchaus* und *auf ewig* zu verderben; dennoch aber

---

*) Schon bei **Alanus ab insulis** († 1203) in seiner Schrift: **de Arte fid. cath.**, welche er Clemens **III.** zugeeignet, finden wir: (**L. II. art. 14**) **Homini** ***liberum arbitrium*** **de necessitate** ***justitiae*** **erat conferendum.**

nunft gelebt haben, sind Christen, wenn man sie auch für Atheïsten gehalten hat,“ wie z. B. Sokrates, Heraklit u. a. *). — — —

Durchliest man aber die Nachrede jener Vorrede, so löst sich jenes Verwunderliche alsbald auf, da es sich auch denen, welche weder der Philosophie noch der Theologie höchste Würden erworben haben, aufdrängen muß, daß die vom Verfasser vorgebrachten Gründe keine wahrhaftige, sondern nur Scheingründe sind, und daß die Vernunft allerdings als Widersacherin einer Schrift erscheinen muß, welche sich selbst so häufig widerspricht.

Ehe wir jedoch in die Abhandlung selbst eingehen, können wir nur unsererseits, was den Titel betrifft, es nur wunderlich finden, daß vom Katholicismus als von einer Person, und zwar als von einer bereits bekannten, gesprochen wird, da jener Name doch nur einer Abstraction beigelegt werden kann, und über den bestimmten Inhalt dieser Abstraction nicht füglich das Einverständniß vorausgesetzt werden darf, indem es noch nirgendwo dargethan worden, welches der gemeinschaftliche wirkliche Glaube der spanischen, gallicanischen, Nord-, Süd-, West- und Ost-Deutschen, irländischen und Ober-Mittel- und Unter-italienischen ꝛc. katholischen Kirchen sey. Ließe man jedoch das, bald dreihundert Jahr alte, tridentinische Concilium als Kern jenes Glaubens gelten, so wäre die Titelfrage dadurch noch nicht gerechtfertigt, da, damit nichts Anderes gefragt würde, als ob man es etwa dem Violettismus eines Glases zum Vorwurf machen könne, daß dieses Glas das Licht immer nur violett durchscheinen lasse.

Wie dem auch sey, so berechtigt die als Ueberschrift aufgestellte Frage vor Allem zur Erwartung, daß die Schrift selbst mit Deutung des Ausdrucks Katholicismus beginne, da nur aus der Darlegung desselben sich beurtheilen ließe, ob keine Vollkommenheit hinzugedacht werden dürfe, könne, müsse. An diese Erörterung hätte dann der Beweis geknüpft werden müssen, daß der dargelegte Katholicismus auch wirklich, nämlich in den verschiedenen katholischen Ländern, keinen Antheil an der vermeintlichen Perfectibilität des Christenthums nehmen wolle. Aber keiner von diesen beiden unabweislichsten Forderungen wird entsprochen; sondern die Schrift mit folgenden Assertionen eröffnet: „Daß das Christenthum (das christliche,

*) S. Justin. Mart. Apol. I. 14. — Schon dieser Ausspruch der ewigen Vernunft allein, wie er jedes vernünftige Geschöpf ansprechen und befriedigen muß, enthält die entschiedenste Widerlegung des Dogma's der Imperfectibilität, da er, abgesehen von allem Uebrigen, zum wenigsten die Abolition des extra ecclesiam cath. nulla salus fordert.

evangelische, patristische, papistische, lutherische, calvinische, tridentinische oder eines der heutigen?) „unter allen Religionsformen, die uns die Geschichte bis jetzt aufbewahrt hat, die vollkommenste sey, oder daß es relative Vollkommenheit besitze, darüber ist man jetzt so ziemlich einverstanden. Ob es aber absolut vollkommen sey, ist eine Frage, die häufiger verneint, als bejaht wird. Da es aber im Wesen des Katholicismus liegt, an der absoluten, objectiven Vollkommenheit des Christenthums festhaltend, alle Perfectibilitäts-Versuche als Neuerungen *) von sich auszuschließen" u. s. w.

Hiermit wäre dann allerdings die aufgestellte Frage alsbald auf das bündigste beantwortet. Denn wenn das Ausschließen aller Vervollkommnungs-Versuche schon im Wesen des Katholicismus liegt, so kann ihm freilich nicht zugemuthet werden, irgendwie an irgendwelcher objectiven Perfectibilität Antheil zu nehmen, da kein existirendes Etwas gegen sein eigenes Wesen zu wirken, der Krystall nicht zu wachsen, das Lebendige nicht krystallinisch festzustehen vermag. Der Glaube, als solcher, ist ein nicht von der Willkür abhängiger Act, und es wäre demnach nicht blos unbillig, sondern selbst ungerecht, wenn man demjenigen, welcher eben glaubt, daß jeder Versuch, die Dogmen seiner Kirche objectiv zu vervollkommnen, ausgeschlossen werden müsse, deshalb einen Vorwurf machen wollte. Freilich heischt die Duldung solches Glaubens gleiche Duldsamkeit für den Gegenglauben! — Bemerkt aber darf hier werden, daß in der angeführten Stelle allerdings eines der wesentlichsten Merkmale des Katholicismus angegeben ist, welcher sich nämlich jederzeit rein negativ selbst schon gegen das bloße Versuchen einer objectiven Perfection des Dogma's gerichtet hat. — Wenn daher der Verfasser (S. 44) behauptet, der Katholicismus habe es „von jeher den ihm Angehörigen zur Pflicht gemacht, die christlichen Religionswahrheiten immer klärer, allseitiger und tiefer zu erfassen," so ist dabei nicht zu übersehen, daß nicht nur die ganze Masse der von der Kirche festgestellten Dogmen als unverbrüchliche Religionswahrheit bereits vorausgesetzt wird, sondern daß auch jene angeblich allseitige und tiefe Erfassungsarbeit nur so lange geduldet wird, als es der Kirche noch nicht gefallen hat, den Sinn des zu erfassenden Satzes zu declari-

---

*) So wurde es schon frühe, schon im 5ten Jahrhundert, zu einer allgemeinen Maxime, daß Neuheit Kriterion von Ketzerei; und so finden wir noch bei dem sehr gebildeten Pey: que la *Nouveauté* est un signe d'erreur (*de l'Autor. des deux puissances* T. III. p. 13. Strasbourg 1787.)

zur blinden Annahme aufgedrungen wird, gleich als ob ihm die fünf Sinne nicht auch vom Schöpfer verliehen wären u. s. w., dann weigert sich das Gewissen, solche Dogmen als göttliche Anstalten zu betrachten, welche nicht blos den, dem Menschen eingebornen, göttlichen Veranstaltungen gleich, sondern sogar über diese hinaus gestellt werden sollen. Die Möglichkeit ewiger Bestrafung für zeitliche Vergehen, die theilweise Abhängigkeit der Beseligung von Zeit und Ort der Geburt*), die stets zunehmende Menge ewiger Widersacher Gottes, diesem und hundert Anderem muß ewig von der Vernunft widersprochen werden, weil es die Schöpfung Gottes auf ewig entzweien und dadurch den Schöpfer mit sich selbst in absoluten Widerspruch bringen würde.

Wir haben uns aber länger bei diesem Gegenstande verweilt, um einen festen Punkt zu gewinnen, von welchem aus die vorliegende Schrift mit Zuverlässigkeit beurtheilt werden könne; zugleich aber, weil die Behauptung, daß die katholische Glaubenslehre als göttliche Anstalt, schlechthin unantastlich sey, der einzige eigentliche Grund ist, welcher der objectiven Perfectibilität derselben entgegengesetzt wird. Daß man nämlich die von dem Vfr. S. 3 und 9 zur Bestätigung angeführten Schriftstellen (Matth. 23, 20. Joh. 7, 16. 17. 14, 26.) und selbst das harte Wort Pauli (Gal. 1, 8. 9.), außer ihrem Zusammenhang, und ohne Rücksicht auf ihre Beziehung, ja vollends in der ungeheuern Ausdehnung, welche die katholische Kirche ihnen giebt, für wirkliche und für ewig geltende Aussprüche der göttlichen Vernunft annehmen müsse, dafür ist kein näherer Grund beigebracht, und sie können also die Streitfrage nicht entscheiden helfen, welche ihren Sinn und ihre Geltung selbst in Frage stellt. —

Eben so wenig kann der ganz oberflächliche Grund berücksichtigt werden, welcher S. 11 und 12 angegeben wird, daß nämlich in und mit dem Christenthum wir zum Vater wieder freien Zutritt erhalten hätten, die Einigung des Menschen mit Gott und Gottes mit den Menschen aber das Höchste sey, daher von keiner objectiven Perfectibilität zu sprechen sey. — Denn der Voraussetzung widerspricht der Vfr. selbst, wie wir gleich zeigen werden. Die Einigung des Menschen mit Gott, und zwar die immer in-

*) Macht doch auch der heil. Justin Seligkeit und Verdammniß allein von der freien Wahl des Guten oder Bösen abhängig, s. *Apol. I.* p. 41 und 45, und *Apol. II.* p. 71. 73. 80. etc. — und beruft Hr. Prof. Seber selbst sich (S. 25) auf den schönen Ausspruch desselben Kirchenvaters: „Omnes ii Christiani fuerunt, qui secundum *rectam rationem* vixerunt, quamvis Christiani non fuerunt.“

nigere, wird auch von den andern christlichen Confessionen, ja selbst von Braminen, Sophi's und anderen Nichtchristen als das Höchste betrachtet, und wenn sie in der That das Höchste seyn soll, so verschließe der Katholicismus nicht länger mehr seine Ansichten von Zeit und Ewigkeit der objectiven Perfectibilität, damit der Teufel nicht auf ewig hin jene Einigung verhindere.

Es bleibt uns jetzt, um die vorliegende Schrift vollständig zu charakterisiren, nur noch die leichtere Aufgabe, einige der Widersprüche hervorzuheben, in welche der Verfasser mit sich selbst verfallen ist.

Während nämlich einestheils behauptet wird (S. 13): „daß des Menschen Vernunft nicht in ihm selbst, sondern im Logos ihr Princip habe,“ ferner (S. 14): daß „von einer Vernunftreligion im Gegensatze zur Offenbarung keine Rede seyn könne *),“ und (S. 16 und 17): daß „Gott sich nicht von seinen Geschöpfen lieblos zurückziehen und sie in einen vater- oder gottlosen Zustand versetzen kann,“ daß „der menschlichen Vernunft, stammend aus der ewigen Offenbarung des Vaters, und mit dieser in unzertrennliche Verbindung gesetzt, das Licht nicht ganz unbekannt bleiben konnte, sobald sie ihrer selbst nur einigermaßen bewußt geworden,“ daß „wir bei den Philosophen und Dichtern des Heidenthums selbst solche Lehren finden, welche unter den Geheimnissen des Christenthums oben an stehen, z. B. die Trinität, die Incarnation u. s. w.,“ so heißt es dagegen (S. 28): daß „mit der Sünde der Stammältern das ganze Menschengeschlecht der Gewalt des Erdgeistes, (in welcher katholischen Kirchenlehre ist von diesem Kobold wohl die Rede?) anheim gefallen sey; „daß aber der Erdgeist, oder das Princip der Schwere, (giebt es Licht ohne Schwere, und welche Schriftstelle giebt der Erdschwere die Persönlichkeit, ohne welche der Satan nur ein Schatten ist?) „selbst in den natürlichen Gang der Entwickelung des Menschen störend eingreife,“ (also Natur wider Natur) „werde wohl keiner in Abrede stellen;“ ferner (S. 11 und 12): daß „in und mit dem Christenthum das Licht selbst erschienen sey,“ (war es denn nicht auch in Moses und durch ihn der Menschheit schon, so weit als sie es ertragen konnte, erschienen, und konnte sie zu

*) Bisch. Ziegler meint dagegen: „Die natürliche Religion und Theologie, welche alle Offenbarung ausschließt, sucht ihr Princip in der Vernunft, die christl. Religion hat es in der Offenbarung. — In der Philosophie herrscht die Vernunft; in der christl. Theologie muß Alles dem obersten Glaubensprincip untergeordnet seyn!“ (Das kathol. Glaubensprincip. Wien 1823. S. 203.)

Christi Zeiten das ganze Licht ertragen?), daß „das ewige Wort des Vaters (in und mit dem Christenthum) die Menschheit mit seinem (ihrem) Vater wieder ausgesöhnt habe, so daß wir zu diesem wieder freien Zutritt haben," (als wenn der Herr der Welt sich jemals auf Despotenart verschlossen, als wenn der Vater der Menschen nicht von Anfang an zu jeder Zeit auch andächtige Kinder gehabt und ihrem Preisgesange, ihrem Schrei um Hülfe taub gewesen wäre!) —

Während ferner der Verfasser (S. 13) zugiebt, daß „Ideen von Gott und den göttlichen Dingen unserer Vernunft eingeboren sind," bestätigt er im §. 12. die angeblich kantische Behauptung, „daß der Mensch mit seiner sich selbst überlassenen Vernunft, der Mensch also außer Gott(!!), Gott nicht erkennen könne."

Während er im §. 23. meint, die Menschheit habe zur Zeit der Menschwerdung Christi „sich der Aufnahme in die Gottheit würdig gezeigt," läßt er im §. 24. „die heidnische Finsterniß und Blindheit" erst „in und mit dem historischen Christenthum verschwinden."

Wenn aber der Vfr. (S. 27) mit Recht „den Grund, warum Christus erst später in menschlicher Gestalt erschienen ist, in der wechselnden Stellung der Menschen zu Gott, in dem verschiedenen Maaße ihrer Empfänglichkeit für sein ewiges Wort" suchet, und (S. 24 und 25) zugiebt, daß das Christenthum, (welches überall in dieser Schrift synonym mit katholischer Glaubenslehre genommen wird), auf jeder Bildungsstufe, in jeder Entwickelungsepoche die Farbe des Gemüths annehmen muß, in das es aufgenommen worden, daher es mehr oder weniger rein und klar sich zeigen müsse, je nachdem das uns Allen angeborne Böse*) (etwa die S. 28 erwähnte Schwere?) mehr oder weniger Gewalt über uns ausübt;" so berechtigt er hierdurch zu den Fragen: 1) Ob denn die Stellung der Menschheit und das Maaß ihrer Empfänglichkeit sich seit Christi Erscheinung nicht mehr verändert habe? Wenn aber dies nicht verneint werden kann, warum dann 2) nicht der Geist kommen könne, welcher in alle Wahrheit einführe? 3) Wo das Christenthum fertig und abgeschlossen vorräthig liege, welches jedoch in den Gemüthern

---

*) Möchte doch der Vfr. sich darüber erklärt haben, warum er hierin den Heiligen Justin und Irenäus widerspricht, welche das Böse nur durch die Willkühr entstehen lassen. So sagt u. a. Justin *Apol. I.* p. 80. ει μη προαιρεσει ελευθερα κ.τ.λ. αναιτιον εστι κ.τ.λ. vgl. *Apol. I.* p. 45. und *Apol. II.* p. 71. Ebenso *Irenaeus adv. haer.* L. 4. c. 72. ει φυσει οἱ μεν φαυλοι, οἱ δε αγαθοι γεγονασιν, ουθ' οὑτοι επαινετοι οντες αγαθοι, — ουτ' εκεινοι μεμπτοι κ. τ. λ., vgl. eod. L. 4. c. 9. c. 29. c. 71. L. V. c. 27. etc.

ob der hier berührten Aufgabe von alle
t genügt worden sey oder jetzt genüg
will „keineswegs behaupten, ob d
e gesorgt haben, die, selbst e
zu erleuchten vermögen." –
es dann als Perfectio
daß er die Reinerhaltun
Stande überläßt, vo
aben kann, wirk
onders da die zeitl
e ewigen des Lehrberu
dersprechen? — Wer bürg
gma von der Imperfectibilitä
tliche Lehre sey?
ntlich des (sogenannten) äußer
ge gestellt, „ob man nicht Arbeite
Herrn gestellt habe und noch stelle, di
mit dem Geiste des äußern Cultus, den
zu deuten und aufzuschließen vermögen;" un
Weise nicht der äußere Cultus bei Mehreren i
Formelwesen ausgeartet sey, das einerseits Un
, anderseits Aberglauben im Gefolge hat,"
e Beantwortung dieser Fragen wird Jedem überlassen
welcher mit dem Katholicismus nur einigermaßen bekann
ist." — Was ist dann aber die Priesterweihe, wenn si
nicht auch den Geist verleiht, welcher an seinen Früchten z
erkennen ist? Was ist ein Cultus, welcher nicht aus den
Herzen kömmt und nicht auch vom Einfältigsten verstanden wer
den muß?

Es wird endlich 3) rücksichtlich der „geistlichen Polizeianstalt" vom Verfasser (S. 58) nachbemerkt, er sey „weit entfernt, zu behaupten, die von „Zeit zu Zeit eingetretenen Veränderungen seyen auch Verbesserungen gewesen, es sey im Strafen und im Nachlassen (Indulgiren) der Strafen das recht Maaß gehalten worden; vielmehr bekennen wir, daß besonders in letzterer Hinsicht große Mißgriffe gemacht worden seyen." Er führt bei diesem Anlaß Zimmers Rüge der zahllosen Indulgenzen und des Gebrauchs von äußerlicher Gewalt, id quod internae constitutioni Ecclesiae directe adversatur *), an, wohl nicht bedenkend, daß, wenn man diese beiden Dinge, welche die ältesten, allgemeinsten und noch bestehenden Irrthümer der gesammten Hierarchie bezeichnen, verwirft oder tadelt, man hiermit den Nimbus der katholischen Priesterschaft, auf welchen allein der Glaube an die Imperfecti

*) Theol. Christ. Part. III. p. 105.

nunft gelebt haben, sind Christen, wenn man sie auch für Atheïsten gehalten hat," wie z. B. Sokrates, Heraklit u. a. *). — — —

Durchlieset man aber die Nachrede jener Vorrede, so löset sich jenes Verwunderliche alsbald auf, da es sich auch denen, welche weder der Philosophie noch der Theologie höchste Würden erworben haben, aufdrängen muß, daß die vom Verfasser vorgebrachten Gründe keine wahrhaftige, sondern nur Scheingründe sind, und daß die Vernunft allerdings als Widersacherin einer Schrift erscheinen muß, welche sich selbst so häufig widerspricht.

Ehe wir jedoch in die Abhandlung selbst eingehen, können wir nun unsererseits, was den Titel betrifft, es nur wunderlich finden, daß vom Katholicismus als von einer Person, und zwar als von einer bereits bekannten, gesprochen wird, da jener Name doch nur einer Abstraction beigelegt werden kann, und über den bestimmten Inhalt dieser Abstraction nicht füglich das Einverständniß vorausgesetzt werden darf, indem es noch nirgendwo dargethan worden, welches der gemeinschaftliche wirkliche Glaube der spanischen, gallicanischen, Nord-, Süd-, West- und Ost-Deutschen, irländischen und Ober-Mittel- und Unter-italienischen &c. katholischen Kirchen sey. Ließe man jedoch das, bald dreihundert Jahr alte, tridentinische Concilium als Kern jenes Glaubens gelten, so wäre die Titelfrage dadurch noch nicht gerechtfertigt, da damit nichts Anderes gefragt würde, als ob man es etwa dem Violettismus eines Glases zum Vorwurf machen könne, daß dieses Glas das Licht immer nur violett durchscheinen lasse.

Wie dem auch sey, so berechtigt die als Ueberschrift aufgestellte Frage vor Allem zur Erwartung, daß die Schrift selbst mit Deutung des Ausdrucks Katholicismus beginne, da nur aus der Darlegung desselben sich beurtheilen ließe, ob keine Vollkommenheit hinzugedacht werden dürfe, könne, müsse. An diese Erörterung hätte dann der Beweis geknüpft werden müssen, daß der dargelegte Katholicismus auch wirklich, nämlich in den verschiedenen katholischen Ländern, keinen Antheil an der vermeintlichen Perfectibilität des Christenthums nehmen wolle. Aber keiner von diesen beiden unabweislichsten Forderungen wird entsprochen; sondern die Schrift mit folgenden Assertionen eröffnet: „Daß das Christenthum (das christliche,

*) S. Justin. Mart. Apol. I. 14. — Schon dieser Ausspruch der ewigen Vernunft allein, wie er jedes vernünftige Geschöpf ansprechen und befriedigen muß, enthält die entschiedenste Widerlegung des Dogma's der Imperfectibilität, da er, abgesehen von allem Uebrigen, zum wenigsten die Abolition des extra ecclesiam cath. nulla salus fordert.

bloß formellen Perfectibilität zuweisen wollen, ist ein Spielen mit Worten, unwürdig der Anhänger einer Lehre, welche nicht blos der Herzenshärte der Pharisäer und Römer, sondern auch der Sophistik der Griechen entgegen zu treten, die unverkennbare Bestimmung hatte. Jede Entwicklung, welche nicht eine blos mechanische einer Papierrolle, sondern eine lebendige, wenn auch nur eine Pflanze seyn soll, ist Abstoßen dessen, was auf unvollkommener Stufe wesentlich war, und ein Ausgebären von durchaus Neuem! Die angebliche Metamorphose ist eine zugleich materielle und formelle Umgestaltung und Vervollkommnung. Sobald als die Pflanze nichts Veraltetes mehr absondert, nichts Neues mehr gestaltet, d. h. sobald sie ihre materielle, objective Perfectibilität aufgiebt, ist sie abgestorben, oder doch in Winterschlaf versunken.

Doch wir müssen schon fast fürchten, uns über die vorliegende kleine Schrift zu weitläufig ausgelassen zu haben, und wollen nur noch dem Verfasser derselben, welcher, nach den Namen der von ihm angeführten Schriftsteller zu urtheilen, zum wenigsten doch ein Wahrheitsuchender ist, den, nach Justin (Apol. I. p. 47) „werthzuschätzenden, sokratischen Spruch" ins Gedächtniß zurückrufen:

„*αλλ' ουτι γε προ της αληθειας τιμητεος ανηρ*" was wir übersetzen möchten: „aber nicht ist Autorität höher zu achten als Wahrheit;" *ἡ γαρ των πραγματων ακριβης εξετασις και τα δοξαντα καλως εχειν, πολλακις αλλοιοτερα δεικνυσιν, ακριβεστερᾳ πειρᾳ τἀληθες βασανισασα.*" (*Justin.* Cohort. ad Graec. I. p. 1.)

---

## II.

**Die Einheit in der Kirche, oder das Princip des Katholicismus, dargestellt im Geiste der Kirchenväter der drei ersten Jahrhunderte. Von Joh. Adam Möller, Privatdocenten bei der katholisch-theologischen Facultät zu Tübingen. Tübingen, bei Heinr. Laupp. 1825. 8. IV. und 363 S. (1 Thlr. 8 gr. oder 2 fl. 24 kr.).**

Wenn das sogenannte wirkliche Leben so manche unserer Wünsche, Hoffnungen und Bestrebungen verkümmert, dann wendet die müde, unbefriedigte Seele sich gerne zurück in die frühe Jugend, welche, wie jede Ferne, in verschönerndem Dufte vor

unsern Blicken liegt. So hat auch die Menschheit in gewissen Epochen, wenn winterliche Dürftigkeit einzubrechen schien, bald nach dem Paradies und der goldenen Zeit, bald nach der ersten Christenheit sich sehnsüchtig zurückgewendet, nicht bedenkend, daß der Erstgeborne der Menschen ein Brudermörder, daß selbst unter den Aposteln ein Verräther gewesen, und daß nicht nur die ersten Christen, sondern auch fortwährend die erleuchtetsten Kirchenväter ihre Zeit als reif zum letzten Gerichte angesehen haben. — Es begiebt sich aber auch, daß Menschen, die in unbefangener Jugendzeit sich große Verdienste erworben, in der Folge dadurch auf die äußersten Abwege gerathen, daß ein falsches Ehrgefühl, oder die falsche Maxime unbedingter Consequenz, sie von einer kleineren Verirrung zu immer größeren hinfortreißt, da dann ihrem Anwalte vor Gericht nur dies übrig bleibt, das Augenmerk der Richter auf die ursprüngliche Vortrefflichkeit des Angeklagten hinzuziehen und diese so geltend zu machen, daß selbst die Vergehen nur mehr als unglückliche Aeußerlichkeiten erscheinen, welche dem edlen Kerne des Verirrten keinen wesentlichen Eintrag mehr thun können. — Endlich giebt es auch kluge Unterthanen gewaltiger Fürsten, welche dadurch ihre Oberherren zu bessern trachten, daß sie in ihren Lobreden das wahrhafte Bild eines edeln Fürsten entwerfen, und dann behaupten, daß, weil jeder Fürst diesem Musterbild entsprechen soll, dasselbe gewiß auch das wirkliche Abbild ihres Gebieters sey. — Ob nun die vorliegende Schrift als ein solcher Besserungs- oder etwa nur als ein solcher Vertheidigungsversuch anzusehen, ob sie nur aus unbestimmter Sehnsucht nach vergangener Kindheit hervorgegangen sey, oder ob zugleich das Eine und das Andere derselben zu Grunde liege, darüber giebt nicht die Vorrede, wohl aber die Schrift selbst, und besonders der Schlußabschnitt (§. 71. S. 272 — 277), hinreichenden Aufschluß, und wir glauben ihrem scharfsinnigen und gelehrten Verfasser weder Unrecht, noch zu viel Recht angedeihen zu lassen, wenn wir gleich zum Eingang als höchst wahrscheinlich annehmen, daß alle drei Motive mehr oder weniger zur Abfassung dieser Schrift zusammengewirkt haben; wie denn die bessere Sehnsucht und das Besserungsstreben desselben unzweideutig durch die ausschließliche Rückkehr zum Geist der ersten Kirche, und ausdrücklich durch die S. 274 bis 277 zum Schlusse hingeworfenen Behauptungen, die wir selbst zum Beschlusse anführen werden, sich beurkundet finden. —

Das Streben hingegen, die wirkliche katholische Kirche, in welcher der Verfasser als öffentlicher Lehrer, ob mit, oder ohne hierarchische Sendung, ist uns unbekannt, aufgetreten ist, in dem von uns angedeuteten Sinne zu vertheidigen, wird durchgängig und schon durch die Ueberschrift des Werkes selbst

an Tag gelegt, indem die, im Geiste der Kirchenväter der drei „ersten Jahrhunderte," dargestellte „Einheit in der Kirche" als gleichbedeutend mit dem „Princip des Katholicismus" bezeichnet wird. Es führt diese Bezeichnungsweise nun allerdings den Schein mit sich, als sollte auch noch der jetzigen römisch-katholischen Kirche alles das Gute und Idealische als wirklich eigen zuerkannt werden, was, den Aeußerungen der ersten Kirchenväter zufolge, der ersten christlichen Kirche, wenn auch nicht wirklich durchaus zukam, doch ihr zukommen sollte; denn unter Katholicismus muß man, um den Sprachgebrauch nicht zu verwirren noch zu verdrehen, das Wesentliche, nämlich die gesammte Glaubenslehre der römisch-kathol. Kirche verstehen, wie sie sich, den übrigen christlichen Kirchen gegenüber, allmählig und zuletzt vollständig im tridentinischen Concilium und dem daraus hervorgegangenen Symbolum und römischen Katechismus, amtlich und urkundlich explicirt, und demnächst auch thatsächlich sich gestaltet hat *). Daß nun diesem Katholicismns jenes Idealische keineswegs mehr zu eigen gehöre, ist vom Verfasser selbst in den Stellen, die wir deshalb am Schlusse in extenso mittheilen werden, zugestanden, an welcher Selbstrüge wir uns nachgerade genügen lassen dürfen. Anderntheils aber hat, wie wir bei Darlegung des Inhaltes der vorliegenden Schrift zeigen werden, ihr Verfasser den Geist der ersten Kirchenväter großentheils so aufgefaßt, daß allerdings der wirkliche (tridentinische) Katholicismus, sammt allen vom Verfasser gerügten Mängeln und Fehlgriffen der Hierarchie, nur als die nothwendige und folgerichtige Entwickelung des kirchenväterischen Katholicismus angesehen werden kann, womit dann freilich nicht blos jene Gleichstellung, sondern noch vielmehr die Rüge des hierarchischen Verfahrens als unstatthaft erscheinen muß.

Gleichem, wenn nicht noch schärferem Tadel möchte demnächst das Verfahren des Verfassers unterliegen, insoweit er das angebliche Princip des Katholicismus zum größten Theil aus den Schriften solcher Kirchenväter schöpft, welche theils, wie Justin, Clemens von Alexandrien, Irenäus, Chrysostomus und Lactanz, von der wirklichen katholischen Kirche aus der Zahl der canonischen Schriftsteller ausgeschlossen worden sind **), theils, wie Tertullian, von

*) S. Bossuet's („von der ganzen Kirche gutgeheißene") Darstellung der Lehre der katholischen Kirche. Aus dem Französ. Luzern 1823. S. 3. 6. 15. ꝛc. ꝛc. *Butler*, *l'Église Romaine*, *défendue* etc. Paris 1825. p. 24. 25. Bisch. Ziegler's kathol. Glaubensprincip. Wien 1823. passim, und Leo's des Zwölften sämmtliche Bullen und Breve's.

**) *Decr. 1. P. dist. 15. c. 1.*

bilität ihrer kirchlichen Ueberlieferungen mit Zuverlässigkeit gegründet werden könnte, auflöset, oder doch zerreißt, und daß man hiermit dem Laien durch diesen Riß hindurch auf dem römischen Stuhl wie auf der niedrigsten Schülerbank, einen Menschen erkennen läßt, welcher zwar durch die Gunst der Umstände, durch natürliche Anlagen und eigenen Fleiß und Berufstreue zu einer großen Geistesklarheit, Seelenstärke und Herzensreinheit zu gelangen vermochte, dennoch aber, und vor Allem im Theoretischen, weder unfehlbar ist, noch weniger ein absolut abgeschlossenes, für alle Zukunft unverbesserliches Corpus veritatis aufstellen kann.

Warum nach Allem diesem der concrete Katholicismus alle (materiellen) Perfectibilitätsversuche ausschließe, wollen wir nunmehr aus der vorliegenden Schrift zu entnehmen versuchen.

Als Hauptgrund, welchen seine Gegner für die Perfectibilität geltend machen, führt er (S. 2) Folgendes an: „Die Offenbarung überhaupt, darum auch die christliche Offenbarung, müsse sich nach den Menschen, nämlich nach der Bildungsstufe, worauf diese stehen zu der Zeit, wo die Offenbarung an sie ergeht, richten; denn sie sey Erziehung des Menschengeschlechts von Seiten Gottes. Die Bildungsstufe der Menschen aber sey verschieden und werde nie vollendet, also" u. s. w. Diesen Grund sucht er zu entkräften, indem er (S. 5 und 6) es als anerkannt voraussetzt, daß „die christliche Offenbarung historischer Natur" sey (ohne jedoch anzugeben, was unter den zwei vorletzten wunderlichen Worten zu verstehen sey) und hierauf bemerkt: „So versteht es sich (also) von selbst, daß die Zöglinge (das Menschengeschlecht, oder nur die Laien?) „es (nämlich die christliche Offenbarung) nicht verstümmeln, ihm nichts zusetzen und nichts von ihm wegnehmen dürfen;" (denn) „wie dürfte sich der Mensch beigehen lassen, die Anstalt seines Schöpfers zu meistern, nach sich zu richten und zu ändern?"

Daß auch hier selbst nicht einmal angedeutet ist, was denn unter christlicher Offenbarung gemeint und zu verstehen sey, möchte wohl als der Grundmangel dieser ganzen Abhandlung zu betrachten seyn, da erst hierdurch der Gegenstand derselben seine Bestimmtheit erhalten hätte, während jetzt errathen werden muß, was alles hier unter dem Imperfectibeln zu begreifen sey. Da jedoch zu vermuthen steht, daß unter christlicher Offenbarung hier, wie bei allen orthodoxen Katholiken, nicht nur das N. Testament, sondern auch die sogenannte Ueberlieferung und namentlich die ganze Masse der von der competenten Behörde declarirten oder definirten Dogmen gemeint werde, indem sie als Aussprüche des aus Christus und

dem Vater hervorgehenden heil. Geistes zu betrachten seyen: so findet man sich alsbald zur Frage veranlaßt, wodurch sich denn diese Offenbarungsmasse als Anstalt unsers Schöpfers erweise? Die bloße Versicherung, und würde sie von ganzen Völkern und von Jahrhunderten angeboten, kann hier nicht ausreichen, wo einestheils gleiche Versicherungen von zahllosen Bonzen, Braminen, Rabbinen und Ulema's gegeben werden, und wo es anderntheils gerade darauf ankommt, diejenigen, welche der bloßen Versicherung nicht mehr blindlings glauben, von dem Recht zu überzeugen, welches der Katholicismus habe, sein Dogmengebäude für imperfectibel zu halten und zu declariren. Soll das Geschöpf irgend ein Gegebenes als Veranstaltung des Schöpfers anerkennen, so muß es dem, auch ihm, vom Schöpfer verliehenen Gefühl und Geiste entsprechen; es muß sich in Eintracht setzen mit der diesem Geiste eingebornen Idee des Schöpfers. Wodurch aber kann diese Idee in uns erweckt und gegenwärtig werden? Wodurch anders, als 1) durch die Wahrnehmung der Gesetze, der Ordnung, der Uebereinstimmung, der innerlichen und äußerlichen Zweckmäßigkeit der Geschöpfe oder der sogen. natürlichen Dinge; dann 2) durch das eigene Selbstbewußtseyn einerseits des Erschaffenseyns und anderseits des Freigelassenseyns *), und 3) durch die Wahrnehmung, daß alles geschichtlich Erscheinende dem Ursprunge nach ein Erschaffenes oder ein von oben Verliehenes oder Eröffnetes, der Wirksamkeit nach ein innerlich Freigelassenes, äußerlich durch die Weltordnung vielfach Bestimmtes und Zurechtgewiesenes, daß alles Vergangene, alles geschichtlich Gegebene der Gegenwart oder Zukunft auf zwiefache Weise förderlich ist oder doch seyn kann, indem es dieselbe entweder materiell bereichert, oder durch Erregung von Widerspruch und Selbstthätigkeit zu eigener höherer Productivität antreibt. Die gesammte äußerliche Natur, alle innerliche Anlagen, alles Unwillkürliche in der Geschichte sind also der Stoff, welchem wir die Idee des Schöpfers entnehmen können, der sich selbst in unserm Gefühl und Geist zu dieser höchsten Anschauung sublimirt. Wie nun, wenn man gerade darin die höchste Güte des Schöpfers erkennen müßte, daß er zwar durch die Unverbrüchlichkeit der Gesetze der äußern und innern Natur den Menschen außer Stand gesetzt hat, sich selbst oder die Welt außerhalb durchaus und auf ewig zu verderben; dennoch aber

*) Schon bei **Alanus ab insulis** († 1203) in seiner Schrift: **de Arte fid. cath.**, welche er Clemens III. zugeeignet, finden wir: (**L. II. art. 14**) **Homini** ***liberum arbitrium*** **de necessitate** ***justitiae*** **erat conferendum.**

sowohl die natürlichen als geschichtlichen Dinge dem Menschen zur freien Schaltung übergeben hat, so jedoch, daß er durch das eingeborne Interesse, durch das angeborne Gewissen und Gefühl, wie durch die Natur der Dinge selbst zur zweckmäßigen und rechtmäßigen Verwendung von jedem Mißbrauch zurückgeführt wird?

Sollte aber irgend ein Geschichtliches der freien Verwendung der Nachwelt entnommen bleiben, warum trat es dann in die Geschichte ein, und nicht vielmehr in die eigene unabweisbare unveränderliche Natur Aller Menschen? Ist doch ein jegliches zeitlich Erscheinendes, wenn es nicht Ausspruch des allgemein-menschlichen Wesens ist, ein Vieldeutiges, ein Mißverständliches! „Liebet Gott über Alles und euern Nebenmenschen wie euch selbst," läßt sich unzweideutig in jede Sprache übertragen; wie vieles Andere in der christlichen Ueberlieferung ist dagegen nur aus der gesammten Anschauung eines Volkes und eines Zeitraumes zu verstehen! Sollte aber in der Fülle der Zeiten eine durchaus unveränderliche Lehre in die Menschheit eintreten; warum wurde sie nicht, wie die zehn Gebote, vom Finger Gottes zugleich in Stein und in das Herz der Menschen eingegraben? Aber der Schöpfer wollte die freie Forschung nicht hindern; darum schrieb wohl auch Jesus nicht, und hieß nicht schreiben.

Daß verschiedene religiöse Gesetzbücher, welche von ihren Anhängern für göttliche Offenbarungen, für unmittelbare Anstalten des Schöpfers gehalten werden, auf Erden bei Millionen gegolten haben und großentheils noch wirklich gelten, die Weda's und Menu's Gesetzbuch bei den Hindu's, die Buddhalehre bei den einsylbigen Ostasiaten, das heilige Wort (Zendavesta) bei den Parsen, das Alte Testament bei den Israeliten, der Koran bei den Mohamedanern, ist auch eine Thatsache, und welche Creatur dürfte sich vermessen, jene Lehrgebäude, welche die Menschen unter einander und ganze Völker an ihren Schöpfer und Vater binden, ganz oder auch nur zum größern Theile für zufälliges Menschenwerk auszugeben? Wenn aber in diesen sich so Vieles findet, was von jeder, zum freien Urtheil erwachten Menschenvernunft, von jedem unverdorbenen Herzen als ewiger Wille des Schöpfers anerkannt werden muß, weil es den Menschen gemeinsam Frieden und Freude für immer bereiten hilft, wenn dieses Ewige ferner mit so vielem nur zeitlich und örtlich Zweckmäßigen vermischt, und beides von so manchem Widernatürlichen, Widervernünftigen begleitet ist, wodurch kann dann jener großen Masse angeblich christlicher Offenbarung das Prärogativ absoluter Himmlischkeit und unbedingter Unverbrüchlichkeit zugerechnet werden? Warum soll selbst dasjenige als

unantastbar angesehen werden, was doch, wenn es in den andern Religionsurkunden vorkömmt, als Wahn verworfen oder doch als zufällige Nebensache bei Seite gelassen wird?

Nicht also darin, daß Jesus von einer Jungfrau geboren, daß er Kranke geheilt und Todte erweckt, daß er um der Wahrheit willen den Tod erlitten, daß er gen Himmel gefahren, nicht in der Lehre vom Teufel, vom Ende der Welt, vom heil. Geiste u. s. w., ist das Wesen, das Specifische des Christenthums, das Ewige, Unantastbare der christlichen Offenbarung zu suchen und zu erkennen, da, wie selbst der vom Verfasser öfters angeführte heil. Justin *) zugiebt, dieses Alles sich auch bei den Griechen in den Sagen von der Geburt des Perseus, von Aeskulap, Minerva, Ate und anderen, so wie in den platonischen Schriften vorfindet; nicht in abstracten, blos theoretischen Lehrsätzen, deren Anerkenntniß nicht allen Denkenden zugemuthet werden kann, zu geschweige in solchen, welchen jedes wache Bewußtseyn, jedes unverzogene Gefühl zu widersprechen sich immer von Neuem genöthigt fühlt, nicht darin kann das schlechthin Göttliche der christlichen Religion bestehen; nicht in dem, was die Menschen trennt hier und dort, was sie erniedrigt, fesselt und innerlich unversöhnlich zerreißt; sondern in dem, was sie auf das durchgängigste und innigste unter sich und mit Gott vereinigt, was sie am daurendsten und reichlichsten beglückt **). Denn hierzu vom Schöpfer geschaffen zu seyn, ist das allgemeinste, unüberwindlichste, beseligendste Gefühl, dieses Gefühl die unverbrüchlichste, gewisseste Verwaltung des Schöpfers selbst.

Wenn aber ein Dritter es als Gebot ausspricht, daß man auch glauben müsse: „man müsse glauben, was seit achtzehnhundert Jahren von der katholischen Kirche als Glaubenssatz vorgesetzt worden, wenn von diesem Glauben die ewige Seligkeit abhängig declarirt wird, wenn diese Sätze und noch viele andere die Menschheit in strafwürdige Andersgläubige und auserwählte Rechtgläubige, die Welt zwischen Gott und Teufel, die Zukunft in Himmel und Hölle auf ewig hin zerreißen, wenn das Widersinnigste (z. B. die Transsubstantiation bei unverändert bleibenden sinnlichen Qualitäten) dem Menschen

---

*) *Justin. I. Cohort. ad Graec.* p. 27 — 31. *Apol. II.* p. 66. 67. 97. etc. ed. Paris. 1636.

**) Ου γαρ εν λογοις, αλλ᾽ εν εργοις τα της ἡμετερας θεοσεβειας πραγματα. Justin. I. Cohort. ad Graec. p. 33. „Habe doch auch Sokrates, der weiseste der griechischen Weisen, Nichts zu wissen, von sich ausgesagt. (Ebend.) — Aber „selig sind die Sanftmüthigen, die Friedfertigen, die Barmherzigen!" —

der Lehre, als der „Verkörperung" dieses heil. Geistes, geht im dritten von Licht zum Schatten, von der Einheit der Kirche zum Egoïsmus der „Schulmeister" (Häretiker) über, und verwirft alles von der Kirche Abweichende als „Vielheit ohne Einheit," und sucht im vierten (letzten) das [illegible]weislich Individuelle des Menschen dadurch gleichsam zu beschwichtigen, daß er die Kirche nun auch zu charakterisiren sucht als „die Einheit in der Vielheit."—

Nachdem hiermit die Auseinandersetzung des inneren Wesens, oder des Geistes der Kirche vollendet, soll dann die zweite Abtheilung „die Einheit des Körpers der Kirche" darlegen, und die sichtbare Kirche als „ein Erzeugniß des christlichen Glaubens, als eine Wirkung der in den Gläubigen durch den heil. Geist lebendigen Liebe" erweisen. Zu diesem Behuf wird im ersten Capitel „die Einheit im Bischof," im zweiten „die Einheit im Metropoliten," im dritten „die Einheit des gesammten Episcopats," im letzten „die Einheit im Primas (oder Pabste)" dargelegt. In einem Schlußparagraphen werden (von S. 272 — 274) die Hauptresultate der beiden Abtheilungen kurz zusammengefaßt, und in einem flüchtigen „Ueberblick der gesammten Verfassungsgeschichte der Kirche" und ihres Gesetzes (von S. 274 — 277) die Leser über den „traurigsten und verwirrtesten Zustand der Kirche," über die „verkehrte, umsichtslose Reformation" vom zwölften Jahrhundert an hinübergeführt, einerseits zur Selbsttäuschung der Hierarchie, und zur Zeit, in der ihre bisherige „Stellung unnöthig," „die Reformationen verspottet," und veraltete Ansichten steif behauptet, anderseits von den Reformatoren das kirchliche Leben zerrissen, und „Grundsätze aufgestellt wurden, die allem Gemeinleben und in ihrer Consequenz nothwendig allem Christenthum zuwider sind." Das Ganze schließt mit der Behauptung, daß „das bildende Princip, der innere Charakter der Kirchenverfassung, beiden Partheien unklar" sey. Angehängt sind (von S. 278 — 363) „Zusätze," in welchen einzelne wichtige Sätze aus der vorhergehenden Darstellung ausführlicher entwickelt und durch Zeugnisse geschichtlich erhärtet werden.

Die Anlage des Ganzen zeugt beim ersten Blicke schon von einer Art wissenschaftlichen Sinnes des Verfassers, und wenn er, wie es den Anschein hat, bei Entwerfung und Ausführung seines Planes mehr durch Schriften nichtkatholischer Kirchenlehrer, und namentlich Schleiermachers und Neanders, als durch Schriftsteller seiner Kirche influenzirt worden ist, so dürfte ihm weit eher diese Hingabe zum Lobe, als die geschmälerte Eigenthümlichkeit zum Tadel gereichen.

nigere, wird auch von den andern christlichen Confessionen, ja selbst von Braminen, Sophi's und anderen Nichtchristen als das Höchste betrachtet, und wenn sie in der That das Höchste seyn soll, so verschließe der Katholicismus nicht länger mehr seine Ansichten von Zeit und Ewigkeit der objectiven Perfectibilität, damit der Teufel nicht auf ewig hin jene Einigung verhindere.

Es bleibt uns jetzt, um die vorliegende Schrift vollständig zu charakterisiren, nur noch die leichtere Aufgabe, einige der Widersprüche hervorzuheben, in welche der Verfasser mit sich selbst verfallen ist.

Während nämlich einestheils behauptet wird (S. 13): „daß des Menschen Vernunft nicht in ihm selbst, sondern im Logos ihr Princip habe," ferner (S. 14): daß „von einer Vernunftreligion im Gegensatze zur Offenbarung keine Rede seyn könne *)," und (S. 16 und 17): daß „Gott sich nicht von seinen Geschöpfen lieblos zurückziehen und sie in einen vater- oder gottlosen Zustand versetzen kann," daß „der menschlichen Vernunft, stammend aus der ewigen Offenbarung des Vaters, und mit dieser in unzertrennliche Verbindung gesetzt, das Licht nicht ganz unbekannt bleiben konnte, sobald sie ihrer selbst nur einigermaßen bewußt geworden," daß „wir bei den Philosophen und Dichtern des Heidenthums selbst solche Lehren finden, welche unter den Geheimnissen des Christenthums oben an stehen, z. B. die Trinität, die Incarnation u. s. w.," so heißt es dagegen (S. 28): daß „mit der Sünde der Stammältern das ganze Menschengeschlecht der Gewalt des Erdgeistes, (in welcher katholischen Kirchenlehre ist von diesem Kobold wohl die Rede?) anheim gefallen sey; „daß aber der Erdgeist, oder das Princip der Schwere, (giebt es Licht ohne Schwere, und welche Schriftstelle giebt der Erdschwere die Persönlichkeit, ohne welche der Satan nur ein Schatten ist?) „selbst in den natürlichen Gang der Entwickelung des Menschen störend eingreife," (also Natur wider Natur) „werde wohl keiner in Abrede stellen;" ferner (S. 11 und 12): daß „in und mit dem Christenthum das Licht selbst erschienen sey," (war es denn nicht auch in Moses und durch ihn der Menschheit schon, so weit als sie es ertragen konnte, erschienen, und konnte sie zu

*) Bisch. Ziegler meint dagegen: „Die natürliche Religion und Theologie, welche alle Offenbarung ausschließt, sucht ihr Princip in der Vernunft, die christl. Religion hat es in der Offenbarung. — In der Philosophie herrscht die Vernunft; in der christl. Theologie muß Alles dem obersten Glaubensprincip untergeordnet seyn!" (Das kathol. Glaubensprincip. Wien 1823. S. 203.)

römisch-kathol.) sich fortpflanzende, fortvererbende geistige Lebenskraft" hingegen nennt der Verfasser (S. 10) die innere „geheimnißvolle Tradition," die unsichtbare Seite der gesammten Ueberlieferung.

Wie nun aber, wenn der neue sich offenbarende Geist in der wirklichen Kirche, die er um sich her vorfindet, nicht mehr jene ursprüngliche Liebe, nicht mehr jene evangelische Freiheit wahrnimmt, zu denen er sich hingezogen fühlt; wenn er die einfachen Wahrheiten des Evangeliums entstellt und wieder ein alttestamentarisches Gesetz, eine israelitische Feindseligkeit, eine heidnische Sinnlichkeit herrschend findet; wenn, wie dies schon frühe geschehen, die Brudergemeinde in geistliche Herrscher und unterwürfige Laien zerfallen, der Gottesdienst zum Theil ein Fetischismus, das Gebet häufig zum bloßen Mechanismus, die Kirchenversammlung ein Schlachtfeld von Intriguen, und die Kirchenhäupter zu Schwertführern der Unduldsamkeit geworden sind? Wie endlich, wenn jener Geist vergeblich auf Herstellung der alten Ordnung, der ersten Sittenreinheit, der anfänglichen Prüfungsfreiheit dringt, und nun zuletzt eine neue Gemeinde bildet neben der alten, die nur mehr äußerlicher Weise als die Fortsetzung der ersten Christengemeinde angesehen werden kann? Wird dieser Geist dann doch als ein Lügengeist zu verwerfen seyn? —

Augustin, den unser Verfasser auch (S. 11) zu diesem Behufe anführt, verwarf, auf dieselbe Weise wie der Verf., schon Alle, welche ihm nicht rechtgläubig schienen; die spätere römisch-katholische Kirche brandmarkte als Lügengeister Alle, welche neben ihr christliche Vereine auf den Grund des Evangeliums, oder der ersten apostolischen Kirche, oder der ersten sieben Jahrhunderte aufbauen wollten! — Freilich, wenn man von allen den Gräueln und dem Faustrecht und dem widerchristlichen Unfug, welche die röm.-kathol. Christenheit über tausend Jahre lang befleckt haben, absehen will, um sich blos entweder an die formelle dogmatische Einheit oder an die unsichtbare Gemeinschaft der wirklich im Glauben und in der Liebe Einigen zu halten, dann kann man im ersten Falle die sichtbare römische Kirche für eine Fortsetzung der nizänischen im 4ten Jahrhunderte ausgeben, oder im zweiten Falle die erste Gemeinde der Heiligen als sich auch in der römischen Kirche fortsetzend, ansehen. Daß man aber nach Belieben das Eine oder das Andere thun konnte, kömmt daher, daß fortwährend 1) durch Kirche bald das Ideal derselben, bald die wirkliche Gesammtheit der röm.-kathol. Glaubensbekenner bezeichnet wird, und 2) der heil. Geist bei jeder Gelegenheit in eine andere Gestalt verfließt.

Von diesem stäten Schwanken der geistigen Bestimmungen gleichsam geistig seekrank geworden, und ermüdet von dem Bemühen, diese chaotische Masse zu entwirren und festes Land zu gewinnen, nehmen wir unsere Zuflucht zu den Zusätzen, in welchen der Verf. „einzelne Punkte mehr aufzuklären“ in der Vorrede verheißen hat. Aber auch da bleibt sich der Verf. in seiner dogmatischen Unbestimmtheit gleich. Läßt es sich also einestheils nicht zu einer klaren Vorstellung erheben, was der Verf. unter der sogenannten „mystischen Einheit der Kirche“ versteht, so muß anderntheils behauptet werden, daß, falls man mit ihm Einigkeit, Heiligkeit und Wahrheit als Wahrzeichen solcher Einheit annimmt, keiner wirklich auf Erden bestehenden Kirche diese Einheit zugeschrieben werden kann, da es Wortmißbrauch wäre, einem Vereine von Menschen Prädicate beizulegen, welche nur den wenigsten Mitgliedern desselben zukommen. Ein gleicher Mißbrauch würde es seyn, alle auf Erden zerstreute, wirklich Heilige durch das Wort „Kirche“ in Eines zusammenzufassen, da man unter Kirche einen Verein, der als solcher auch äußerlich wahrnehmbar und irgendwie anerkannt vorhanden ist, versteht. Wollte sich aber eine der wirklich vorhandenen christlichen Gemeinschaften anmaßen, sich für die allein- „einige, heilige und wahre“ in dem Sinne auszugeben, daß nur in ihr allein „der heilige und heiligende Geist“ sich finde, daß dieser Geist nur durch ihre Mitglieder sich fortleite, und sich aus denjenigen zurückziehe, welche in irgend einem, von ihr für wesentlich ausgegebenen Glaubenspunkte von ihr abweichen und deshalb von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen werden, so könnte man einer solchen Einheit wohl das Prädicat einer „mystischen“ zugestehen, um damit etwas entsetzlich Geheimes, Verborgnes, ja schlechthin Unbegreifliches und Unrechtfertigbares zu bezeichnen. Es würde aber eben damit als zwecklos erscheinen, von ihr zu sprechen, da das Gesprochene für die Mystisch-Vereinten überflüssig, für Fremde (hostes) *) aber nothwendigerweise unverständlich seyn müßte.

Aus allem diesem geht hervor, daß Mangel an Bestimmtheit der Hauptvorwurf ist, welcher die Darstellungsweise des Verfassers trifft. Einestheils gebraucht er die wesentlich verschiedensten Kategorien, um ein und dieselbe Beziehung des heil. Geistes zum Menschen damit zu bezeichnen, so daß „Seyn, Daseyn, Grund, Ursache, Kraft, Lebens-

*) Der Verfasser selbst beruft sich S. 53 auf Tertullian, der den Rechtgläubigen zu den Häretikern sagen läßt: „Ich bin der Erbe der Apostel. — Euch haben sie für immer enterbt, euch haben sie als Fremdlinge, als Feinde abgewiesen.“

princip, Einwirken, Einfließen, Erzeugen, Sich-mittheilen; Sichfortpflanzen, Beleben, Beseelen, Fortvererben, Ergreifen, Durchdringen, Bilden" rc. chaotisch in einander überfließen. In dieser Hinsicht dürfte es dem Herrn Verfasser höchst ersprießlich seyn, wenn er nicht verschmähen wollte, bei einem jener von ihm sogenannten „Schulmeister" in die Schule zu gehen, welche zwar von der Kirche κατ᾽ ἐξοχήν, nämlich von der römischen, abgewichen, dagegen aber sich bemüht haben, durch Analyse der Gedankenbestimmungen Ordnung in den Geist zu bringen, und hierdurch ein gediegenes, wahrhaft allgemeines (katholisches) Einverständniß unter den Menschen möglich zu machen. Anderntheils sondert auch der Hr. Verfasser nicht die sehr mannigfaltigen Bedeutungen, welche die Ausdrücke „Geist" und „heil. Geist" in den heil. Schriften, bei den Kirchenlehrern und in spätern Zeiten bis auf jetzt nach und nach gehabt haben und haben mußten.

Das Resultat des ersten Capitels war, der Meinung des Verfassers zufolge, so scheint es uns, Folgendes: „Einigkeit (oder) Liebe, Wahrheit und Heiligkeit seyen Gaben des heil. Geistes;" dieser Gaben spendende Geist sey „immer" und „nur" in der Kirche; die Kirche aber bestehe nur aus Solchen, welchen diese Gaben unmittelbar durch diejenigen mitgetheilt worden, die sie durch gleiche Mittheilung von den Aposteln oder ihren geheiligten Nachfolgern herab überkommen haben. Die hierdurch bewirkte innere Einheit sey die mystische Einheit der christlichen Kirche. — Hiervon geht der Verfasser im zweiten Capitel aus, welches er durch die Behauptung eröffnet: „die christliche Lehre sey (nur) der begriffsmäßige Ausdruck des christlichen Geistes, und könne eben deshalb nicht ohne diesen Geist verstanden werden. Man müsse also zuvor das neue Lebensprincip empfangen haben," ehe man die christliche Lehre oder die kirchliche Ueberlieferung verstehen könne (S. 24). Auf diese Voraussetzung, welche von der Thatsache abstrahirt, daß man auch etwas verstehen könne, ohne es zur Richtschnur des Wollens und Handelns zu machen, wodurch allein Böses möglich ist, setzt er nun (S. 25) die noch abstractere Behauptung: daß „derselbe Geist, der die Apostel erfüllte, ewig die Kirche erfüllen wird." Faßte man nämlich nur diejenigen durch den Collectivbegriff von Kirche zusammen, welche wirklich von „demselben apostolischen Geiste" erfüllt wären, dann würde die katholische Kirche in eine zerstreute unsichtbare Gemeinde verwandelt, und die zahllose Menge von Kirchengläubigen wohl auf ein kleines Häuflein reducirt. Begreift man hingegen unter Kirche die sichtbare katholische, dann wird jener Voraussetzung durch jedes Blatt der Kirchen-

geschichte und durch sehr zahlreiche Zugeständnisse des Verfassers selbst widersprochen.

Derselbe behauptet nun zwar: „wo der Geist ist, da befindet sich auch die Kirche;" aber er setzt gleich hinzu: „und wo die Kirche, dort der Geist," und giebt durch das Letztere, wie durch vieles Andere, zu erkennen, daß er unter Kirche — die seinige — nämlich die römisch-katholische versteht. Er folgert dann aus dieser Annahme den bekannten röm.-kathol. Grundsatz: „die Kirche erkläre" die Bibel. Aus der Voraussetzung aber, daß der heil. Geist in allen Gläubigen und immer derselbe sey, folgert er, daß auch die Lehre und ihre Erklärung allenthalben und immer dieselbe seyn und seyn müsse (S. 26 — 29). Diese Allenthalben- und -immer-dieselbigkeit wird ihm hierdurch zum Kriterion der Wahrheit. „So kann," heißt es S. 32, „der wahre Ausdruck des innern Glaubens, die wahre Lehre, nur durch die Gesammtheit bestimmt und erhalten werden; d. h. der Christ ist hinsichtlich der Bestimmung dessen, was die wahre Lehre ist, an die Gesammtheit der mit ihm gleichzeitig Gläubigen und aller früheren bis zu den Aposteln hinauf angewiesen." Mit anderen Worten S. 33: „Die Frage, was ist Christlehre? ist durchaus historisch; sie heißt: „„wie lautet die allgemeine, immerwährende Ueberlieferung?"" Daß aber die Gesammtheit nicht irren könne, gründet er auf die Bemerkung: weil sonst „der in ihr thätige Geist als unthätig gesetzt würde" oder als sich selbst widersprechend.

Wir bemerken hier nur das Wenige, daß, wenn der heil. Geist wirklich — als die Gesammtheit immer gleicherweise influenzirend — angenommen wird, nicht abzusehen ist, wie ein Mitglied derselben zur Frage nach der Wahrheit einer Lehre kommen kann, die ihm von seiner Kirche überliefert worden. Wäre er aber dennoch in Zweifel an der Wahrheit einer solchen Lehre gerathen, so wäre nicht abzusehen, wie und wann seine Forschungen enden könnten, da die Gesammtheit von den Aposteln an nicht eine continuirliche Gesammtgeschichte ihres inneren Lebens geschrieben hat. — Endlich ist hier anzuführen, was der Verfasser selbst S. 118 bemerkt: „die Gesammtheit der Gläubigen war nie christlich genug, um rein die Idee der kathol. Kirche im Leben darzustellen." Wie dann, um sie rein zu überliefern?

Da nun dem Verfasser die Altheit Kriterion der Wahrheit, so folgt nothwendig, daß „jede egoistische (d. h. unkirchliche) Entwickelung widerlegt wird durch Nachweisung der Neuheit" (S. 35). Nun ist freilich Neuheit nicht blos ein sehr formeller und relativer Begriff; sondern da mit neu hier bezeichnet werden soll: „nicht alt," so ist es auch ein blos ne-

gativer Begriff, welcher nie zureichend von etwas nachgewiesen werden kann. Nun behauptet zwar der Verfasser, „diese Nachweisung geschah vermittelst der ununterbrochenen bischöflichen Reihenfolge von den Aposteln an; d. h. man zeigte dadurch, daß die Häresien erst während der schon begonnenen Reihe entstanden seyen, mithin nicht von einem der Apostel ihre Lehre empfangen hätten" (S. 36). Hiermit wird also zuerst die Glaubwürdigkeit einer Lehre von der des Lehrers, diese von dessen factischer Uebereinstimmung mit der gesammten Kirche abhängig gemacht, und somit die Ueberzeugung von einer endlosen historischen Untersuchung, die nur in einer unbedingten Infallibilität des Pabstes zur Ruhe kommen kann. Allein womit wird die ununterbrochene Reihenfolge der Bischöfe nachgewiesen? Warum wird blos von den Bischöfen gesprochen, da eben die Gesammtheit aller Zeiten entscheiden und erhalten sollte? Konnte nicht ein Apostel auch Nichtbischöfen die angeblich neue Lehre überliefert haben? Aber es ist bekannt, daß schon lange vor Ablauf der drei ersten Jahrhunderte die Bischöfe sich als die alleinigen oder bevorzugten Träger des apostolischen Geistes angesehen haben *), und daß nicht mehr von Heiligkeit und selbstaufopfernder Liebe auf Reinheit des Glaubens und der Lehre, sondern umgekehrt von Uebereinstimmung mit bischöflicher Glaubensmeinung auf Reinheit der Sitten geschlossen wurde. Uebrigens erklärt der Verfasser selbst jene Nachweisung für unmöglich, indem er hinzusetzt: „dadurch sollte keineswegs gesagt werden, daß jeder der Bischöfe für immer und allezeit im Besitz der ächten apostolischen Lehre sich befinden mußte, schon darum, weil er in eine apostolische Reihe versetzt sey, und ihm schon jene Eigenschaft durch die letztere gleichsam magisch zufließe. Dies wäre eine höchst materielle Auffassung" (S. 36, 37). Denn, abgesehen davon, daß der Verfasser selbst die Wirksamkeit des heil. Geistes durchgängig als eine magische charakterisirt **), können Laien und bloße Priester nicht die mindeste Beruhigung haben, wenn sie nicht glauben dürfen, ja müssen, daß der „allezeit gleich thätige heil. Geist oder die die Kirche selbst bildende göttliche Kraft" (S. 43) den Bischof jederzeit im Besitz der ächten Lehre erhalte. Doch hier,

*) Vermittelst der magischen Weihe der Ordination." S. Neanders allgem. Geschichte rc. I. 297 ff. 330 und 562.

**) Wir erinnern an S. 1 und an S. 64, wo es heißt, daß „der Mensch für sich immer nur irren kann." — Ohnehin hätte ja auch die Kindertaufe, die schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts in der nordafrikanischen Kirche als allgemein angenommen erscheint, keinen Sinn, wenn man derselben nicht eine magische Wirksamkeit zuerkennte.

wo es nur gilt, das Neue abzuweisen, interessirt der Verfasser sich nicht für die Beruhigung des Gläubigen, sondern erklärt sogar ausdrücklich (S. 43): „der einzelne Gläubige beruhige sich nur dann, wenn die Identität seiner mit allen vergangenen Reihen ihm zum klaren Bewußtseyn komme.“ Zu „dieser Verständigung,“ meint er dann, „sey die äußere schriftlich gewordene Tradition das Mittel,“ und weil der Gläubige diesemnach das „Angesetzte“ auswerfen könne, darum sey „sein Glaube kein Autoritätsglaube“ (S. 45). Hier muß man in der That über die Kühnheit erstaunen, mit welcher einem allgemein bekannten Ausdruck ein ihm völlig fremder Sinn zugemuthet wird; denn, wenn ich etwas nur darum glaube, weil es alt ist, oder weil es von Anderen, und wären diese Anderen die ganze Vorwelt, geglaubt worden, so ist das Alterthum, oder die Vorwelt Autorität für mich, und mein Glaube ein Autoritätsglaube. —

Aber die „verständige Einheit“ in der Kirche begreift nicht blos die heil. Schriften und die apostolische Tradition, sondern auch noch alles dasjenige, was später, nach und nach, als Deutung, Entwickelung und Ausführung jener primitiven Tradition, als „Entfaltung der höheren Lebenskeime“ von der sogenannten Kirche festgestellt und demnächst auch als kirchliche Tradition beibehalten worden, eine Entwicklung, welche „in herrlicher Blüthe auf den großen Synoden (auch zu Chalcedon? und im Lateran?) erschienen“ seyn soll (S. 47. 48). Hierbei kann natürlich das „von Anfang an“ das „Immer-da-gewesen-seyn“ nicht mehr als Kriterion dienen. Wenn nun Einzelne sich gegen eine solche, ihnen etwa nicht christlich scheinende Entwicklung auf die heil. Schrift, die doch als apostolische Tradition anerkannt war, als auf etwas „Immer-da-gewesenes“ beriefen, so wurden sie, bemerkt der Verfasser (S. 53) hiervon „als Fremdlinge, als Feinde,“ überhaupt als solche abgewiesen, die die Schrift „nicht verstanden, indem dieselbe nur in der Kirche verstanden würde.“ Hier erhält also der Glaube eine andere Grundlage, und wie vorher das Alterthum, die bisherige Kirche, so soll nun die bloße Mehrheit der gegenwärtigen Kirche, oder auch nur derjenigen Gemeinden, die sich für rechtgläubig halten, Autorität für die Abweichenden werden! Die Arianer und später die griechischen Christen verstanden also die heil. Schrift nicht, weil sie von den römischen Christen, die sich für die alleinige Kirche hielten, abwichen. Aber konnten jene nicht auch sagen, die Römer seyen von ihnen abgewichen, wie dies schon im Streit hinsichtlich der Osterfeier, der Ketzertaufe, dann auch hinsichtlich des Filioque und des Bilderdienstes geschehen? — Die römische Kirche be-

hauptet allein die „rechte Auffassung der christlichen Lehre, die allezeit dagewesene" (?) zu besitzen; aber die griechische Kirche behauptet dasselbe, und auch in ihr hat sich die Einheit bisher erhalten. Hier bleibt der Verfasser seinen Lesern das Kriterion schuldig, durch welches die beiderseitigen Ansprüche geschlichtet werden könnten; denn das bloße „Abgewichensenn von der Kirche" kann mit gleicher Befugniß der römischen von der griechischen zum Vorwurf gemacht werden. Spätere Reformatoren behaupteten ja sogar, beide seyen von der wahrhaftchristlichen, nämlich von der, in beiden verborgenen, unsichtbaren Kirche abgewichen.

Hier ist also nicht mehr die Rede von Gesammtheit der Gläubigen, von Immer-da-gewesen-seyn, von bischöflicher Reihenfolge; sondern man muß der ebenda-seyenden, proponirenden und Glauben gebietenden Kirche, d. h. der Geistlichkeit, (oder vielmehr dem eben vorhandenen Geistlichen) dasjenige glauben, was und weil sie es zu glauben gebietet. Es zeigt sich hiermit die Nothwendigkeit, auf die anfängliche Voraussetzung des Verfassers zurückzukommen, auf die Behauptung nämlich, daß der heil. Geist die Kirche erzeuge und erhalte, und der Glaube dem Einzelnen durch Einwirkung des heil. Geistes mitgetheilt werde *); denn ohne eine solche Influenz ist nicht abzusehen, wodurch der Einzelne sich bestimmen lassen sollte, der Versicherung der kathol. Kirche, daß die griechische u. a. von ihr abgewichen sey, Glauben beizumessen. Wirklich giebt es außer und zwischen dieser letzteren Annahme und dem Grundsatze unbedingter individueller Glaubensfreiheit keinen anderweitigen Ruhepunkt. Soll einmal die Religionslehre nur als wunderbar und historisch gegebene gelten, so muß die einmal gegebene auch fortwährend mittelst wunderbarer Einwirkung erklärt, die erklärte im Munde des Ueberliefernden wunderbar erhalten werden, endlich aber auch dem Hörer ein unwiderstehlicher Glaube an die Unfehlbarkeit des Ueberliefernden wunderbar eingege-

*) Alles dieses ist denn auch ausdrücklich in den röm.-kathol. Katechismen allem Uebrigen zu Grund gelegt. In den *Institut. doctr. christ. sec. norm. p. Canisii.* (Manhem. 1751.) heißt es: „credit catholicus *soli* Deo revelanti: scit autem Deum revelasse, *quia Ecclesia* id *testatur* et *proponit.*" Als „Recta fidei regula, qua Catholici ab haereticis discernuntur," wird angegeben: „christi fidem, atque *Ecclesiae autoritatem integram* profiteri, illudque ratum ac *fixum* tenere oportere, quod Ecclesiae catholicae *pastores atque doctores credendum* definierunt." Der Glaube (fides) aber wird bestimmt als „*donum* Dei ac lumen, quo illustratus homo firmiter assentitur *omnibus*, quae Deus revelavit, et nobis per *ecclesiam* credenda *proponit*, sive scripta illa sint, sive non sint." (Also auf's Wort glauben).

ben seyn. Denn wird einmal an der heiligen, unverbrüchlichen Autorität des einzelnen Lehrers gezweifelt, dann breitet der Zweifel sich unaufhaltsam über alles von außen Gegebene aus. Zunächst wird an der Autorität des geistlichen Standes, also der Ueberlieferer und Erklärer, dann an der Autorität dessen, der ihnen die Autorität verliehen, und so rückwärts an allen äußerlichen Urkunden gezweifelt, und die Einheit der Lehre und des Glaubens wird eben so unmöglich, als eine gleichmäßige Beendigung und ein gleiches Resultat der Nachforschung.

Der Verfasser mag nun wohl selbst gefühlt haben, daß durch das Bisherige die verständige Einheit in der Kirche noch nicht verständlich genug geworden sey; denn er eröffnet das dritte Capitel, S. 63 mit der Bemerkung: „das Princip der Einheit der Kirche wird uns um Vieles klarer werden, wenn wir die Eigenthümlichkeit der Häresie (der Verfasser übersetzt es durch „Schulmeisterei") gegenüberstellen." Wie unpassend zunächst der Ausdruck „Schulmeisterei" sey, um als gleichbedeutend mit Häresie zu gelten, lassen wir dahin gestellt seyn, um den auffallenden Irrthum zu bemerken, welchen der Verfasser begangen, indem er (S. 126) auch das Rabbi bei Matth. 23, 8. mit „Schulmeister" übersetzt, weil hier Christus „das abgesonderte und sondernde Schulwesen der Juden im Auge gehabt habe." Offenbar ist vielmehr die allgemein angenommene Uebersetzung von „Lehrer" oder „Meister" die richtige, da Christus selbst sich als den einzigen Lehrer (oder Rabbi, Καθηγητης, (vergl. 8 und 10) bezeichnet, und sich auch sonst von Petrus, wie von den anderen Jüngern oftmals Rabbi nennen läßt (Marc. 9, 5. Joh. 1, 39. 50 rc.). —

Die Häresie selbst wird vom Verfasser (S. 65) im Allgemeinen bestimmt als „das Bestreben, das Christenthum durch bloßes Denken, ohne Berücksichtigung des gemeinsamen christl. Lebens und des durch dieses Bedingten auszumitteln." Wie mangelhaft diese Definition sey, zeigt sich bei dem flüchtigsten Nachdenken, und besonders dadurch, daß die zwei vom Verfasser angegebenen Arten von Häresie, nämlich die willkürliche Speculation und der separatistische Mysticismus, sich nicht unter jenen Gattungsbegriff zusammenfassen lassen, und er überhaupt auf die wenigsten sogenannten Häresien anwendbar ist. Bemerkt doch der Verfasser selbst, daß namentlich die speculirenden Häretiker fast durchgängig mit allen Christen Frieden hielten und die Einigkeit des christl. Lebens nicht durch einzelne Glaubensverschiedenheit gestört glaubten; so daß es oftmals die sogenannte Kirche war, welche ohne Berücksichtigung des liebreichen Miteinanderlebens blos um Gedanken-Unterschiede die Kirchengemeinschaft aufkündigte.

Hier tritt dann wieder die schon im Früheren von uns gerügte Confusion von *Glauben* und *Liebe* hervor. „Den *Glauben*,“ bemerkt nämlich der Verfasser (S. 66), „und die die Kirchengemeinschaft erzeugende *Liebe* hält der *Schulmeister* für zwei völlig verschiedene Dinge *), und meint, man könne die *Gemeinschaft* ohne denselben Glauben besitzen. — Nach kathol. Betrachtungsweise (hingegen) sind Wahrheit und Liebe *identisch*;“ und nach S. 96 „betrachtete die kathol. Kirche das den *Glauben* erzeugende Princip mit dem die *Gemeinschaft* gründenden als schlechthin dasselbe; *sie nahm deshalb an, daß, wer den ersteren nicht gemeinsam habe, auch die letztere nur getrübt besitzen könne*.“ Diese Voraussetzung hebt den Unterschied des Denkens und Wollens auf, und macht den Menschen zum völlig unfreien Werkzeuge des Einen heil. Geistes **).

Nur von dieser Confusion aus ist es dann folgerichtig, mit dem Verfasser (S. 71) zu behaupten, daß „was den obersten Grundsatz (der Häretiker?), die *Untersuchungsfreiheit* über das, was *Christenthum* ist, betrifft, so mußte er den Katholiken alles Sinnes und aller wahren Bedeutung zu entbehren scheinen, wenn von ihm als einem *christlich-kirchlichen* die Rede ist.“ „Denn,“ führt er aus *Tertullian* an, „war der Häretiker *Christ*, wie konnte er *erst untersuchen wollen*, was das Christenthum ist?“ Untersucht er, so ist er noch kein Christ. Was aber den rechtgläubigen *Christen* ausmache, darüber meinte der juristische Tertullian, und nach ihm die canonische römische Kirche, darüber entscheide die bisherige kirchliche Ueberlieferung, welche vermittelst anhaltenden Besitzes durch *Präscription* ein unerschütterliches Recht gegen alle Abweichungen (Häresien) erworben habe. —

Wir sehen hier davon ab, daß, was nicht *besessen* werden kann, auch nicht durch *Präscription* zu erwerben ist, und daß selbst, wenn man die *Fiction* einer moralischen Person der Kirche zulassen wollte, dieselbe durch stetes Fortbestehen von Häresien stets in mala fide constituirt ist; wir sehen hiervon ab, um Wesentlicheres einzuwenden. Es ist nämlich zu bekannt, als daß wir es hier nachzuweisen uns veranlaßt

*) Wir haben oben schon nachgewiesen, daß nicht nur der Apostel Paulus, sondern Jesus selbst den Glauben von der Liebe ausdrücklich unterschieden haben.

**) Wir erinnern an des Verfassers Aeußerung, welcher S. 92 es als „Verwegenheit menschlicher Speculation bezeichnet, das Göttliche oder eigenthümlich *Christliche* durch das Menschliche messen, oder dasselbe auch nur, wenn es angeboten wird, durch *eigene Kraft* in sich *aufnehmen* zu können.“

finden könnten, daß von Zeit zu Zeit immer Mehr und mitunter Anderes unter „Christenthum“ verstanden wurde. Denn ein Anderes war es, wenn in den ersten Zeiten zuerst nur Glaube an den Messias, an Christum den Gesalbten oder den gesandten Sohn Gottes, dann ein christliches Leben als allein wesentliche Bedingung des Christseyns, wenn später auch getaufte Kinder als Christen angesehen wurden, und in der Folge das athanasische, endlich sogar ein tridentinisches Glaubensbekenntniß zum ächten und rechten Christen, d. h. zum römischen Katholiken stempelte. Wenn nun ein Origenes, ja selbst ein Tertullian, der Ansicht ihrer Zeitgenossen nach, auch dann noch Christen blieben, als jener gegen die Ewigkeit der Höllenstrafen schrieb, und dieser in seiner verständigen Consequenz bis zum Montanismus fortging, hätten diese da nicht untersuchen müssen, ob das auch Christenthum sey, was von den andersgläubigen römischen Christen auch für Christenthum ausgegeben wurde? Mußte nicht der heil. Cyprian auf mehreren Concilien untersuchen, ob die, von Rom aus, inconsequenter Weise, für wirksam erklärte, Ketzertaufe christlich sey oder nicht? —

Wir bemerken daher abermals, weil es noch jetzt nie oft genug gesagt werden kann, daß nur aus der genauesten Bestimmung der einzelnen Grundbegriffe die Klarheit des Ganzen hervorgehen kann, und weil Hr. M. nicht zuvor sich klar gemacht, was in den verschiedenen Zeiten unter Christenthum, Kirche, Glaube u. s. w. verstanden wurde, so sind auch seine Darstellungen durchgängig so confundirend und unhaltbar.

Wir können uns deshalb auch nicht darauf einlassen, alle die einzelnen Paralogismen und Formalismen aufzudecken, durch welche der Verfasser zu erweisen sucht: „der Kirche (? der Gesammtheit der Getauften, oder der Kleriker, oder der Bischöfe, oder der Uniform-Gläubigen, oder der Kirche κατ' ἐξοχήν, nämlich der päbstlichen oder..?) könne nicht zugemuthet werden, das Untersuchungsprincip anzuerkennen“ (S. 72); wir müßten sonst ein Buch schreiben. Dies glauben wir aber bemerken zu müssen, daß ein solcher Erweisversuch als völlig überflüssig erscheint, wenn einmal vorausgesetzt ist, daß, wer nicht durchaus dasselbe glaubt, was Alle oder gewisse Mitglieder einer Gesellschaft glauben, deshalb lieblos und egoistisch sey, und daß, weil er diesemnach egoistisch ist, er auch nicht im Stande sey, dasjenige zu verstehen und zu glauben, was jene Gesellschaft lehrt und glaubt. Dies wird aber mit andern Worten vom Verfasser (S. 101) behauptet, wo es heißt: „Wie man die kirchliche Gemeinschaft und die wahre Erkenntniß sich gegenseitig bedingen

römisch-kathol.) sich fortpflanzende, fortvererbende geistige Lebenskraft" hingegen nennt der Verfasser (S. 10) die innere „geheimnißvolle Tradition," die unsichtbare Seite der gesammten Ueberlieferung.

Wie nun aber, wenn der neue sich offenbarende Geist in der wirklichen Kirche, die er um sich her vorfindet, nicht mehr jene ursprüngliche Liebe, nicht mehr jene evangelische Freiheit wahrnimmt, zu denen er sich hingezogen fühlt; wenn er die einfachen Wahrheiten des Evangeliums entstellt und wieder ein alttestamentarisches Gesetz, eine israelitische Feindseligkeit, eine heidnische Sinnlichkeit herrschend findet; wenn, wie dies schon frühe geschehen, die Brudergemeinde in geistliche Herrscher und unterwürfige Laien zerfallen, der Gottesdienst zum Theil ein Fetischismus, das Gebet häufig zum bloßen Mechanismus, die Kirchenversammlung ein Schlachtfeld von Intriguen, und die Kirchenhäupter zu Schwertführern der Unduldsamkeit geworden sind? Wie endlich, wenn jener Geist vergeblich auf Herstellung der alten Ordnung, der ersten Sittenreinheit, der anfänglichen Prüfungsfreiheit dringt, und nun zuletzt eine neue Gemeinde bildet neben der alten, die nur mehr äußerlicher Weise als die Fortsetzung der ersten Christengemeinde angesehen werden kann? Wird dieser Geist dann doch als ein Lügengeist zu verwerfen seyn? —

Augustin, den unser Verfasser auch (S. 11) zu diesem Behufe anführt, verwarf, auf dieselbe Weise wie der Verf., schon Alle, welche ihm nicht rechtgläubig schienen; die spätere römisch-katholische Kirche brandmarkte als Lügengeister Alle, welche neben ihr christliche Vereine auf den Grund des Evangeliums, oder der ersten apostolischen Kirche, oder der ersten sieben Jahrhunderte aufbauen wollten! — Freilich, wenn man von allen den Gräueln und dem Faustrecht und dem widerchristlichen Unfug, welche die röm.-kathol. Christenheit über tausend Jahre lang befleckt haben, absehen will, um sich blos entweder an die formelle dogmatische Einheit oder an die unsichtbare Gemeinschaft der wirklich im Glauben und in der Liebe Einigen zu halten, dann kann man im ersten Falle die sichtbare römische Kirche für eine Fortsetzung der nizänischen im 4ten Jahrhunderte ausgeben, oder im zweiten Falle die erste Gemeinde der Heiligen als sich auch in der römischen Kirche fortsetzend, ansehen. Daß man aber nach Belieben das Eine oder das Andere thun konnte, kömmt daher, daß fortwährend 1) durch Kirche bald das Ideal derselben, bald die wirkliche Gesammtheit der röm.-kathol. Glaubensbekenner bezeichnet wird, und 2) der heil. Geist bei jeder Gelegenheit in eine andere Gestalt verfließt.

Von diesem stäten Schwanken der geistigen Bestimmungen gleichsam geistig seekrank geworden, und ermüdet von dem Bemühen, diese chaotische Masse zu entwirren und festes Land zu gewinnen, nehmen wir unsere Zuflucht zu den Zusätzen, in welchen der Verf. „einzelne Punkte mehr aufzuklären" in der Vorrede verheißen hat. Aber auch da bleibt sich der Verf. in seiner dogmatischen Unbestimmtheit gleich. Läßt es sich also einestheils nicht zu einer klaren Vorstellung erheben, was der Verf. unter der sogenannten „mystischen Einheit der Kirche" versteht, so muß anderntheils behauptet werden, daß, falls man mit ihm Einigkeit, Heiligkeit und Wahrheit als Wahrzeichen solcher Einheit annimmt, keiner wirklich auf Erden bestehenden Kirche diese Einheit zugeschrieben werden kann, da es Wortmißbrauch wäre, einem Vereine von Menschen Prädicate beizulegen, welche nur den wenigsten Mitgliedern desselben zukommen. Ein gleicher Mißbrauch würde es seyn, alle auf Erden zerstreute, wirklich Heilige durch das Wort „Kirche" in Eines zusammenzufassen, da man unter Kirche einen Verein, der als solcher auch äußerlich wahrnehmbar und irgendwie anerkannt vorhanden ist, versteht. Wollte sich aber eine der wirklich vorhandenen christlichen Gemeinschaften anmaßen, sich für die allein- „einige, heilige und wahre" in dem Sinne auszugeben, daß nur in ihr allein „der heilige und heiligende Geist" sich finde, daß dieser Geist nur durch ihre Mitglieder sich fortleite, und sich aus denjenigen zurückziehe, welche in irgend einem, von ihr für wesentlich ausgegebenen Glaubenspunkte von ihr abweichen und deshalb von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen werden, so könnte man einer solchen Einheit wohl das Prädicat einer „mystischen" zugestehen, um damit etwas entsetzlich Geheimes, Verborgnes, ja schlechthin Unbegreifliches und Unrechtfertigbares zu bezeichnen. Es würde aber eben damit als zwecklos erscheinen, von ihr zu sprechen, da das Gesprochene für die Mystisch-Vereinten überflüssig, für Fremde (hostes) *) aber nothwendigerweise unverständlich seyn müßte.

Aus allem diesem geht hervor, daß Mangel an Bestimmtheit der Hauptvorwurf ist, welcher die Darstellungsweise des Verfassers trifft. Einestheils gebraucht er die wesentlich verschiedensten Kategorien, um ein und dieselbe Beziehung des heil. Geistes zum Menschen damit zu bezeichnen, so daß „Seyn, Daseyn, Grund, Ursache, Kraft, Lebens-

*) Der Verfasser selbst beruft sich S. 53 auf Tertullian, der den Rechtgläubigen zu den Häretikern sagen läßt: „Ich bin der Erbe der Apostel. — Euch haben sie für immer enterbt, euch haben sie als Fremdlinge, als Feinde abgewiesen."

princip, Einwirken, Einfließen, Erzeugen, Sichmittheilen, Sichfortpflanzen, Beleben, Beseelen, Fortvererben, Ergreifen, Durchdringen, Bilden" rc. chaotisch in einander überfließen. In dieser Hinsicht dürfte es dem Herrn Verfasser höchst ersprießlich seyn, wenn er nicht verschmähen wollte, bei einem jener von ihm sogenannten „Schulmeister" in die Schule zu gehen, welche zwar von der Kirche κατ᾽ ἐξοχην, nämlich von der römischen, abgewichen, dagegen aber sich bemüht haben, durch Analyse der Gedankenbestimmungen Ordnung in den Geist zu bringen, und hierdurch ein gediegenes, wahrhaft allgemeines (katholisches) Einverständniß unter den Menschen möglich zu machen. Anderntheils sondert auch der Hr. Verfasser nicht die sehr mannigfaltigen Bedeutungen, welche die Ausdrücke „Geist" und „heil. Geist" in den heil. Schriften, bei den Kirchenlehrern und in spätern Zeiten bis auf jetzt nach und nach gehabt haben und haben mußten.

Das Resultat des ersten Capitels war, der Meinung des Verfassers zufolge, so scheint es uns, Folgendes: „Einigkeit (oder) Liebe, Wahrheit und Heiligkeit seyen Gaben des heil. Geistes;" dieser Gaben spendende Geist sey „immer" und „nur" in der Kirche; die Kirche aber bestehe nur aus Solchen, welchen diese Gaben unmittelbar durch diejenigen mitgetheilt worden, die sie durch gleiche Mittheilung von den Aposteln oder ihren geheiligten Nachfolgern herab überkommen haben. Die hierdurch bewirkte innere Einheit sey die mystische Einheit der christlichen Kirche. — Hiervon geht der Verfasser im zweiten Capitel aus, welches er durch die Behauptung eröffnet: „die christliche Lehre sey (nur) der begriffsmäßige Ausdruck des christlichen Geistes, und könne eben deshalb nicht ohne diesen Geist verstanden werden. Man müsse also zuvor das neue Lebensprincip empfangen haben," ehe man die christliche Lehre oder die kirchliche Ueberlieferung verstehen könne (S. 24). Auf diese Voraussetzung, welche von der Thatsache abstrahirt, daß man auch etwas verstehen könne, ohne es zur Richtschnur des Wollens und Handelns zu machen, wodurch allein Böses möglich ist, setzt er nun (S. 25) die noch abstractere Behauptung: daß „derselbe Geist, der die Apostel erfüllte, ewig die Kirche erfüllen wird." Faßte man nämlich nur diejenigen durch den Collectivbegriff von Kirche zusammen, welche wirklich von „demselben apostolischen Geiste" erfüllt wären, dann würde die katholische Kirche in eine zerstreute unsichtbare Gemeinde verwandelt, und die zahllose Menge von Kirchengläubigen wohl auf ein kleines Häuflein reducirt. Begreift man hingegen unter Kirche die sichtbare katholische, dann wird jener Voraussetzung durch jedes Blatt der Kirchen-

geschichte und durch sehr zahlreiche Zugeständnisse des Verfassers selbst widersprochen.

Derselbe behauptet nun zwar: „wo der Geist ist, da befindet sich auch die Kirche;“ aber er setzt gleich hinzu: „und wo die Kirche, dort der Geist,“ und giebt durch das Letztere, wie durch vieles Andere, zu erkennen, daß er unter Kirche — die seinige — nämlich die römisch-katholische versteht. Er folgert dann aus dieser Annahme den bekannten röm.-kathol. Grundsatz: „die Kirche erkläre“ die Bibel. Aus der Voraussetzung aber, daß der heil. Geist in allen Gläubigen und immer derselbe sey, folgert er, daß auch die Lehre und ihre Erklärung allenthalben und immer dieselbe sey und seyn müsse (S. 26—29). Diese Allenthalben- und-immer-dieselbigkeit wird ihm hierdurch zum Kriterion der Wahrheit. „So kann,“ heißt es S. 32, „der wahre Ausdruck des innern Glaubens, die wahre Lehre, nur durch die Gesammtheit bestimmt und erhalten werden; d. h. der Christ ist hinsichtlich der Bestimmung dessen, was die wahre Lehre ist, an die Gesammtheit der mit ihm gleichzeitig Gläubigen und aller früheren bis zu den Aposteln hinauf angewiesen.“ Mit anderen Worten S. 33: „Die Frage, was ist Christlehre? ist durchaus historisch; sie heißt: „„wie lautet die allgemeine, immerwährende Ueberlieferung?““ Daß aber die Gesammtheit nicht irren könne, gründet er auf die Bemerkung: weil sonst „der in ihr thätige Geist als unthätig gesetzt würde“ oder als sich selbst widersprechend.

Wir bemerken hier nur das Wenige, daß, wenn der heil. Geist wirklich — als die Gesammtheit immer gleicherweise influenzirend — angenommen wird, nicht abzusehen ist, wie ein Mitglied derselben zur Frage nach der Wahrheit einer Lehre kommen kann, die ihm von seiner Kirche überliefert worden. Wäre er aber dennoch in Zweifel an der Wahrheit einer solchen Lehre gerathen, so wäre nicht abzusehen, wie und wann seine Forschungen enden könnten, da die Gesammtheit von den Aposteln an nicht eine continuirliche Gesammtgeschichte ihres inneren Lebens geschrieben hat. — Endlich ist hier anzuführen, was der Verfasser selbst S. 118 bemerkt: „die Gesammtheit der Gläubigen war nie christlich genug, um rein die Idee der kathol. Kirche im Leben darzustellen.“ Wie dann, um sie rein zu überliefern?

Da nun dem Verfasser die Altheit Kriterion der Wahrheit, so folgt nothwendig, daß „jede egoistische (d. h. unkirchliche) Entwickelung widerlegt wird durch Nachweisung der Neuheit“ (S. 35). Nun ist freilich Neuheit nicht blos ein sehr formeller und relativer Begriff; sondern da mit neu hier bezeichnet werden soll: „nicht alt,“ so ist es auch ein blos ne-

gativer Begriff, welcher nie zureichend von etwas nachgewiesen werden kann. Nun behauptet zwar der Verfasser, „diese Nachweisung geschah vermittelst der ununterbrochenen bischöflichen Reihenfolge von den Aposteln an; d. h. man zeigte dadurch, daß die Häresien erst während der schon begonnenen Reihe entstanden seyen, mithin nicht von einem der Apostel ihre Lehre empfangen hätten" (S. 36). Hiermit wird also zuerst die Glaubwürdigkeit einer Lehre von der des Lehrers, diese von dessen factischer Uebereinstimmung mit der gesammten Kirche abhängig gemacht, und somit die Ueberzeugung von einer endlosen historischen Untersuchung, die nur in einer unbedingten Infallibilität des Pabstes zur Ruhe kommen kann. Allein womit wird die ununterbrochene Reihenfolge der Bischöfe nachgewiesen? Warum wird blos von den Bischöfen gesprochen, da eben die Gesammtheit aller Zeiten entscheiden und erhalten sollte? Konnte nicht ein Apostel auch Nichtbischöfen die angeblich neue Lehre überliefert haben? Aber es ist bekannt, daß schon lange vor Ablauf der drei ersten Jahrhunderte die Bischöfe sich als die alleinigen oder bevorzugten Träger des apostolischen Geistes angesehen haben *), und daß nicht mehr von Heiligkeit und selbstaufopfernder Liebe auf Reinheit des Glaubens und der Lehre, sondern umgekehrt von Uebereinstimmung mit bischöflicher Glaubensmeinung auf Reinheit der Sitten geschlossen wurde. Uebrigens erklärt der Verfasser selbst jene Nachweisung für unmöglich, indem er hinzusetzt: „dadurch sollte keineswegs gesagt werden, daß jeder der Bischöfe für immer und allezeit im Besitz der ächten apostolischen Lehre sich befinden mußte, schon darum, weil er in eine apostolische Reihe versetzt sey, und ihm schon jene Eigenschaft durch die letztere gleichsam magisch zufließe. Dies wäre eine höchst materielle Auffassung" (S. 36, 37). Denn, abgesehen davon, daß der Verfasser selbst die Wirksamkeit des heil. Geistes durchgängig als eine magische charakterisirt **), können Laien und bloße Priester nicht die mindeste Beruhigung haben, wenn sie nicht glauben dürfen, ja müssen, daß der „allezeit gleich thätige heil. Geist oder die die Kirche selbst bildende göttliche Kraft" (S. 43) den Bischof jederzeit im Besitz der ächten Lehre erhalte. Doch hier,

---

*) Vermittelst der magischen Weihe der Ordination." S. Neanders allgem. Geschichte rc. I. 297 ff. 330 und 562.

**) Wir erinnern an S. 1 und an S. 64, wo es heißt, daß „der Mensch für sich immer nur irren kann." — Ohnehin hätte ja auch die Kindertaufe, die schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts in der nordafrikanischen Kirche als allgemein angenommen erscheint, keinen Sinn, wenn man derselben nicht eine magische Wirksamkeit zuerkennte.

wo es nur gilt, das Neue abzuweisen, interessirt der Verfasser sich nicht für die Beruhigung des Gläubigen, sondern erklärt sogar ausdrücklich (S. 43): „der einzelne Gläubige beruhige sich nur dann, wenn die Identität seiner mit allen vergangenen Reihen ihm zum klaren Bewußtseyn komme.“ Zu „dieser Verständigung,“ meint er dann, „sey die äußere schriftlich gewordene Tradition das Mittel,“ und weil der Gläubige diesemnach das „Angesetzte“ auswerfen könne, darum sey „sein Glaube kein Autoritätsglaube“ (S. 45). Hier muß man in der That über die Kühnheit erstaunen, mit welcher einem allgemein bekannten Ausdruck ein ihm völlig fremder Sinn zugemuthet wird; denn, wenn ich etwas nur darum glaube, weil es alt ist, oder weil es von Anderen, und wären diese Anderen die ganze Vorwelt, geglaubt worden, so ist das Alterthum, oder die Vorwelt Autorität für mich, und mein Glaube ein Autoritätsglaube. —

Aber die „verständige Einheit“ in der Kirche begreift nicht blos die heil. Schriften und die apostolische Tradition, sondern auch noch alles dasjenige, was später, nach und nach, als Deutung, Entwickelung und Ausführung jener primitiven Tradition, als „Entfaltung der höheren Lebenskeime“ von der sogenannten Kirche festgestellt und demnächst auch als kirchliche Tradition beibehalten worden, eine Entwicklung, welche „in herrlicher Blüthe auf den großen Synoden (auch zu Chalcedon? und im Lateran?) erschienen“ seyn soll (S. 47. 48). Hierbei kann natürlich das „von Anfang an“ das „Immer-da-gewesen-seyn“ nicht mehr als Kriterion dienen. Wenn nun Einzelne sich gegen eine solche, ihnen etwa nicht christlich scheinende Entwicklung auf die heil. Schrift, die doch als apostolische Tradition anerkannt war, als auf etwas „Immer-da-gewesenes“ beriefen, so wurden sie, bemerkt der Verfasser (S. 53) hiervon „als Fremdlinge, als Feinde,“ überhaupt als solche abgewiesen, die die Schrift „nicht verstanden, indem dieselbe nur in der Kirche verstanden würde.“ Hier erhält also der Glaube eine andere Grundlage, und wie vorher das Alterthum, die bisherige Kirche, so soll nun die bloße Mehrheit der gegenwärtigen Kirche, oder auch nur derjenigen Gemeinden, die sich für rechtgläubig halten, Autorität für die Abweichenden werden! Die Arianer und später die griechischen Christen verstanden also die heil. Schrift nicht, weil sie von den römischen Christen, die sich für die alleinige Kirche hielten, abwichen. Aber konnten jene nicht auch sagen, die Römer seyen von ihnen abgewichen, wie dies schon im Streit hinsichtlich der Osterfeier, der Ketzertaufe, dann auch hinsichtlich des Filioque und des Bilderdienstes geschehen? — Die römische Kirche be-

gativer Begriff, welcher nie zureichend von etwas nachgewiesen werden kann. Nun behauptet zwar der Verfasser, „diese Nachweisung geschah vermittelst der ununterbrochenen bischöflichen Reihenfolge von den Aposteln an; d. h. man zeigte dadurch, daß die Häresien erst während der schon begonnenen Reihe entstanden seyen, mithin nicht von einem der Apostel ihre Lehre empfangen hätten" (S. 36). Hiermit wird also zuerst die Glaubwürdigkeit einer Lehre von der des Lehrers, diese von dessen factischer Uebereinstimmung mit der gesammten Kirche abhängig gemacht, und somit die Ueberzeugung von einer endlosen historischen Untersuchung, die nur in einer unbedingten Infallibilität des Pabstes zur Ruhe kommen kann. Allein womit wird die ununterbrochene Reihenfolge der Bischöfe nachgewiesen? Warum wird blos von den Bischöfen gesprochen, da eben die Gesammtheit aller Zeiten entscheiden und erhalten sollte? Konnte nicht ein Apostel auch Nichtbischöfen die angeblich neue Lehre überliefert haben? Aber es ist bekannt, daß schon lange vor Ablauf der drei ersten Jahrhunderte die Bischöfe sich als die alleinigen oder bevorzugten Träger des apostolischen Geistes angesehen haben *), und daß nicht mehr von Heiligkeit und selbstaufopfernder Liebe auf Reinheit des Glaubens und der Lehre, sondern umgekehrt von Uebereinstimmung mit bischöflicher Glaubensmeinung auf Reinheit der Sitten geschlossen wurde. Uebrigens erklärt der Verfasser selbst jene Nachweisung für unmöglich, indem er hinzusetzt: „dadurch sollte keineswegs gesagt werden, daß jeder der Bischöfe für immer und allezeit im Besitz der ächten apostolischen Lehre sich befinden mußte, schon darum, weil er in eine apostolische Reihe versetzt sey, und ihm schon jene Eigenschaft durch die letztere gleichsam magisch zufließe. Dies wäre eine höchst materielle Auffassung" (S. 36, 37). Denn, abgesehen davon, daß der Verfasser selbst die Wirksamkeit des heil. Geistes durchgängig als eine magische charakterisirt **), können Laien und bloße Priester nicht die mindeste Beruhigung haben, wenn sie nicht glauben dürfen, ja müssen, daß der „allezeit gleich thätige heil. Geist oder die die Kirche selbst bildende göttliche Kraft" (S. 43) den Bischof jederzeit im Besitz der ächten Lehre erhalte. Doch hier,

*) Vermittelst der magischen Weihe der Ordination." S. Neanders allgem. Geschichte ꝛc. I. 297 ff. 330 und 562.

**) Wir erinnern an S. 1 und an S. 64, wo es heißt, daß „der Mensch für sich immer nur irren kann." — Ohnehin hätte ja auch die Kindertaufe, die schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts in der nordafrikanischen Kirche als allgemein angenommen erscheint, keinen Sinn, wenn man derselben nicht eine magische Wirksamkeit zuerkennte.

wo es nur gilt, das Neue abzuweisen, interessirt der Verfasser sich nicht für die Beruhigung des Gläubigen, sondern erklärt sogar ausdrücklich (S. 43): „der einzelne Gläubige beruhige sich nur dann, wenn die Identität seiner mit allen vergangenen Reihen ihm zum klaren Bewußtseyn komme.“ Zu „dieser Verständigung,“ meint er dann, „sey die äußere schriftlich gewordene Tradition das Mittel,“ und weil der Gläubige diesemnach das „Angesetzte“ auswerfen könne, darum sey „sein Glaube kein Autoritätsglaube“ (S. 45). Hier muß man in der That über die Kühnheit erstaunen, mit welcher einem allgemein bekannten Ausdruck ein ihm völlig fremder Sinn zugemuthet wird; denn, wenn ich etwas nur darum glaube, weil es alt ist, oder weil es von Anderen, und wären diese Anderen die ganze Vorwelt, geglaubt worden, so ist das Alterthum, oder die Vorwelt Autorität für mich, und mein Glaube ein Autoritätsglaube. —

Aber die „verständige Einheit“ in der Kirche begreift nicht blos die heil. Schriften und die apostolische Tradition, sondern auch noch alles dasjenige, was später, nach und nach, als Deutung, Entwickelung und Ausführung jener primitiven Tradition, als „Entfaltung der höheren Lebenskeime“ von der sogenannten Kirche festgestellt und demnächst auch als kirchliche Tradition beibehalten worden, eine Entwicklung, welche „in herrlicher Blüthe auf den großen Synoden (auch zu Chalcedon? und im Lateran?) erschienen“ seyn soll (S. 47. 48). Hierbei kann natürlich das „von Anfang an“ das „Immer-da-gewesen-seyn“ nicht mehr als Kriterion dienen. Wenn nun Einzelne sich gegen eine solche, ihnen etwa nicht christlich scheinende Entwicklung auf die heil. Schrift, die doch als apostolische Tradition anerkannt war, als auf etwas „Immer-da-gewesenes“ beriefen, so wurden sie, bemerkt der Verfasser (S. 53) hiervon „als Fremdlinge, als Feinde,“ überhaupt als solche abgewiesen, die die Schrift „nicht verstanden, indem dieselbe nur in der Kirche verstanden würde.“ Hier erhält also der Glaube eine andere Grundlage, und wie vorher das Alterthum, die bisherige Kirche, so soll nun die bloße Mehrheit der gegenwärtigen Kirche, oder auch nur derjenigen Gemeinden, die sich für rechtgläubig halten, Autorität für die Abweichenden werden! Die Arianer und später die griechischen Christen verstanden also die heil. Schrift nicht, weil sie von den römischen Christen, die sich für die alleinige Kirche hielten, abwichen. Aber konnten jene nicht auch sagen, die Römer seyen von ihnen abgewichen, wie dies schon im Streit hinsichtlich der Osterfeier, der Ketzertaufe, dann auch hinsichtlich des Filioque und des Bilderdienstes geschehen? — Die römische Kirche be-

hauptet allein die „rechte Auffassung der christlichen Lehre, die allezeit dagewesene“ (?) zu besitzen; aber die griechische Kirche behauptet dasselbe, und auch in ihr hat sich die Einheit bisher erhalten. Hier bleibt der Verfasser seinen Lesern das Kriterion schuldig, durch welches die beiderseitigen Ansprüche geschlichtet werden könnten; denn das bloße „Abgewichen seyn von der Kirche“ kann mit gleicher Befugniß der römischen von der griechischen zum Vorwurf gemacht werden. Spätere Reformatoren behaupteten ja sogar, beide seyen von der wahrhaft-christlichen, nämlich von der, in beiden verborgenen, unsichtbaren Kirche abgewichen.

Hier ist also nicht mehr die Rede von Gesammtheit der Gläubigen, von Immer-da-gewesen-seyn, von bischöflicher Reihenfolge; sondern man muß der ebendaseyenden, proponirenden und Glauben gebietenden Kirche, d. h. der Geistlichkeit, (oder vielmehr dem eben vorhandenen Geistlichen) dasjenige glauben, was und weil sie es zu glauben gebietet. Es zeigt sich hiermit die Nothwendigkeit, auf die anfängliche Voraussetzung des Verfassers zurückzukommen, auf die Behauptung nämlich, daß der heil. Geist die Kirche erzeuge und erhalte, und der Glaube dem Einzelnen durch Einwirkung des heil. Geistes mitgetheilt werde *); denn ohne eine solche Influenz ist nicht abzusehen, wodurch der Einzelne sich bestimmen lassen sollte, der Versicherung der kathol. Kirche, daß die griechische u. a. von ihr abgewichen sey, Glauben beizumessen. Wirklich giebt es außer und zwischen dieser letzteren Annahme und dem Grundsatze unbedingter individueller Glaubensfreiheit keinen anderweitigen Ruhepunkt. Soll einmal die Religionslehre nur als wunderbar und historisch gegebene gelten, so muß die einmal gegebene auch fortwährend mittelst wunderbarer Einwirkung erklärt, die erklärte im Munde des Ueberliefernden wunderbar erhalten werden, endlich aber auch dem Hörer ein unwiderstehlicher Glaube an die Unfehlbarkeit des Ueberliefernden wunderbar eingege-

*) Alles dieses ist denn auch ausdrücklich in den röm.-kathol. Katechismen allem Uebrigen zu Grund gelegt. In den *Institut. doctr. christ. sec. norm. p. Canisii.* (Manhem. 1751.) heißt es: „credit catholicus *soli* Deo revelanti: scit autem Deum revelasse, *quia Ecclesia* id *testatur* et *proponit.*“ Als „Recta fidei regula, qua Catholici ab haereticis discernuntur,“ wird angegeben: „christi fidem, atque *Ecclesiae autoritatem integram* profiteri, illudque ratum ac *fixum* tenere oportere, quod Ecclesiae catholicae *pastores atque doctores credendum* definierunt.“ Der Glaube (fides) aber wird bestimmt als „*donum* Dei ac lumen, quo illustratus homo firmiter assentitur *omnibus*, quae Deus revelavit, et nobis per *ecclesiam* credenda *proponit*, sive scripta illa sint, sive non sint.“ (Also auf's Wort glauben).

ben seyn. Denn wird einmal an der heiligen, unverbrüchlichen Autorität des einzelnen Lehrers gezweifelt, dann breitet der Zweifel sich unaufhaltsam über alles von außen Gegebene aus. Zunächst wird an der Autorität des geistlichen Standes, also der Ueberlieferer und Erklärer, dann an der Autorität dessen, der ihnen die Autorität verliehen, und so rückwärts an allen äußerlichen Urkunden gezweifelt, und die Einheit der Lehre und des Glaubens wird eben so unmöglich, als eine gleichmäßige Beendigung und ein gleiches Resultat der Nachforschung.

Der Verfasser mag nun wohl selbst gefühlt haben, daß durch das Bisherige die verständige Einheit in der Kirche noch nicht verständlich genug geworden sey; denn er eröffnet das dritte Capitel, S. 63 mit der Bemerkung: „das Princip der Einheit der Kirche wird uns um Vieles klarer werden, wenn wir die Eigenthümlichkeit der Häresie (der Verfasser übersetzt es durch „Schulmeisterei") gegenüberstellen." Wie unpassend zunächst der Ausdruck „Schulmeisterei" sey, um als gleichbedeutend mit Häresie zu gelten, lassen wir dahin gestellt seyn, um den auffallenden Irrthum zu bemerken, welchen der Verfasser begangen, indem er (S. 126) auch das Rabbi bei Matth. 23, 8. mit „Schulmeister" übersetzt, weil hier Christus „das abgesonderte und sondernde Schulwesen der Juden im Auge gehabt habe." Offenbar ist vielmehr die allgemein angenommene Uebersetzung von „Lehrer" oder „Meister" die richtige, da Christus selbst sich als den einzigen Lehrer (oder Rabbi, Καθηγητης, (vergl. 8 und 10) bezeichnet, und sich auch sonst von Petrus, wie von den anderen Jüngern oftmals Rabbi nennen läßt (Marc. 9, 5. Joh. 1, 39. 50 ꝛc.). —

Die Häresie selbst wird vom Verfasser (S. 65) im Allgemeinen bestimmt als „das Bestreben, das Christenthum durch bloßes Denken, ohne Berücksichtigung des gemeinsamen christl. Lebens und des durch dieses Bedingten auszumitteln." Wie mangelhaft diese Definition sey, zeigt sich bei dem flüchtigsten Nachdenken, und besonders dadurch, daß die zwei vom Verfasser angegebenen Arten von Häresie, nämlich die willkürliche Speculation und der separatistische Mysticismus, sich nicht unter jenen Gattungsbegriff zusammenfassen lassen, und er überhaupt auf die wenigsten sogenannten Häresien anwendbar ist. Bemerkt doch der Verfasser selbst, daß namentlich die speculirenden Häretiker fast durchgängig mit allen Christen Frieden hielten und die Einigkeit des christl. Lebens nicht durch einzelne Glaubensverschiedenheit gestört glaubten; so daß es oftmals die sogenannte Kirche war, welche ohne Berücksichtigung des liebreichen Miteinanderlebens blos um Gedanken-Unterschiede die Kirchengemeinschaft aufkündigte.

Hier tritt dann wieder die schon im Früheren von uns gerügte Confusion von *Glauben* und *Liebe* hervor. „Den *Glauben*," bemerkt nämlich der Verfasser (S. 66), „und die die Kirchengemeinschaft erzeugende *Liebe* hält der *Schulmeister* für zwei völlig verschiedene Dinge *), und meint, man könne die *Gemeinschaft* ohne denselben Glauben besitzen. — Nach kathol. Betrachtungsweise (hingegen) sind Wahrheit und Liebe *identisch*;" und nach S. 96 „betrachtete die kathol. Kirche das den *Glauben* erzeugende Princip mit dem die *Gemeinschaft* gründenden als schlechthin dasselbe; *sie nahm deshalb an, daß, wer den ersteren nicht gemeinsam habe, auch die letztere nur getrübt besitzen könne.*" Diese Voraussetzung hebt den Unterschied des Denkens und Wollens auf, und macht den Menschen zum völlig unfreien Werkzeuge des Einen heil. Geistes **).

Nur von dieser Confusion aus ist es dann folgerichtig, mit dem Verfasser (S. 71) zu behaupten, daß „was den obersten Grundsatz (der Häretiker?), die *Untersuchungsfreiheit* über das, was *Christenthum* ist, betrifft, so mußte er den Katholiken alles Sinnes und aller wahren Bedeutung zu entbehren scheinen, wenn von ihm als einem *christlich-kirchlichen* die Rede ist." „Denn," führt er aus *Tertullian* an, „war der Häretiker *Christ*, wie konnte er erst *untersuchen wollen*, was das Christenthum ist?" Untersucht er, so ist er noch kein Christ. Was aber den rechtgläubigen *Christen* ausmache, darüber meinte der juristische Tertullian, und nach ihm die canonische römische Kirche, darüber entscheide die bisherige kirchliche Ueberlieferung, welche vermittelst anhaltenden Besitzes durch *Präscription* ein unerschütterliches Recht gegen alle Abweichungen (Häresien) erworben habe. —

Wir sehen hier davon ab, daß, was nicht *besessen* werden kann, auch nicht durch *Präscription* zu erwerben ist, und daß selbst, wenn man die *Fiction* einer moralischen Person der Kirche zulassen wollte, dieselbe durch stetes Fortbestehen von Häresien stets in mala fide constituirt ist; wir sehen hiervon ab, um Wesentlicheres einzuwenden. Es ist nämlich zu bekannt, als daß wir es hier nachzuweisen uns veranlaßt

*) Wir haben oben schon nachgewiesen, daß nicht nur der Apostel Paulus, sondern Jesus selbst den Glauben von der Liebe ausdrücklich unterschieden haben.

**) Wir erinnern an des Verfassers Aeußerung, welcher S. 92 es als „Verwegenheit menschlicher Speculation bezeichnet, das Göttliche oder eigenthümlich *Christliche* durch das Menschliche messen, oder dasselbe auch nur, wenn es angeboten wird, durch *eigene Kraft* in sich *aufnehmen* zu können."

finden könnten, daß von Zeit zu Zeit immer Mehr und mitunter Anderes unter „Christenthum" verstanden wurde. Denn ein Anderes war es, wenn in den ersten Zeiten zuerst nur Glaube an den Messias, an Christum den Gesalbten oder den gesandten Sohn Gottes, dann ein christliches Leben als allein wesentliche Bedingung des Christseyns, wenn später auch getaufte Kinder als Christen angesehen wurden, und in der Folge das athanasische, endlich sogar ein tridentinisches Glaubensbekenntniß zum ächten und rechten Christen, d. h. zum römischen Katholiken stempelte. Wenn nun ein Origenes, ja selbst ein Tertullian, der Ansicht ihrer Zeitgenossen nach, auch dann noch Christen blieben, als jener gegen die Ewigkeit der Höllenstrafen schrieb, und dieser in seiner verständigen Consequenz bis zum Montanismus fortging, hätten diese da nicht untersuchen müssen, ob das auch Christenthum sey, was von den andersgläubigen römischen Christen auch für Christenthum ausgegeben wurde? Mußte nicht der heil. Cyprian auf mehreren Concilien untersuchen, ob die, von Rom aus, inconsequenter Weise, für wirksam erklärte, Ketzertaufe christlich sey oder nicht? —

Wir bemerken daher abermals, weil es noch jetzt nie oft genug gesagt werden kann, daß nur aus der genauesten Bestimmung der einzelnen Grundbegriffe die Klarheit des Ganzen hervorgehen kann, und weil Hr. M. nicht zuvor sich klar gemacht, was in den verschiedenen Zeiten unter Christenthum, Kirche, Glaube u. s. w. verstanden wurde, so sind auch seine Darstellungen durchgängig so confundirend und unhaltbar.

Wir können uns deshalb auch nicht darauf einlassen, alle die einzelnen Paralogismen und Formalismen aufzudecken, durch welche der Verfasser zu erweisen sucht: „der Kirche (? der Gesammtheit der Getauften, oder der Kleriker, oder der Bischöfe, oder der Uniform-Gläubigen, oder der Kirche κατ' ἐξοχήν, nämlich der päbstlichen oder..?) könne nicht zugemuthet werden, das Untersuchungsprincip anzuerkennen" (S. 72); wir müßten sonst ein Buch schreiben. Dies glauben wir aber bemerken zu müssen, daß ein solcher Erweisversuch als völlig überflüssig erscheint, wenn einmal vorausgesetzt ist, daß, wer nicht durchaus dasselbe glaubt, was Alle oder gewisse Mitglieder einer Gesellschaft glauben, deshalb liebelos und egoistisch sey, und daß, weil er diesemnach egoistisch ist, er auch nicht im Stande sey, dasjenige zu verstehen und zu glauben, was jene Gesellschaft lehrt und glaubt. Dies wird aber mit andern Worten vom Verfasser (S. 101) behauptet, wo es heißt: „Wie man die kirchliche Gemeinschaft und die wahre Erkenntniß sich gegenseitig bedingen

ließ, so auch flossen die Vorstellungen von selbstsüchtiger Trennung und Irrthum außerhalb der Kirche in einander, und dieser wird aus jener abgeleitet." —

Gleiche Confusion, wie bei der Definition der Häresie im Allgemeinen, herrscht bei Beschreibung ihrer beiden Hauptarten. S. 92 und 93 heißt es nämlich: „bei der willkürlichen Speculation" sey „die Vernunft nicht zum Glauben, oder die Vernunft nicht zu sich selbst gekommen; im separatistischen Mysticismus komme der Glaube nicht zur Vernunft, oder, was auch dasselbe sey, der Glaube nicht zu sich selbst." In beiden werden Vernunft und Glauben einander gleich gemacht, und hierdurch ihr Unterschied aufgehoben. Bald darauf (S. 94) werden beide wieder streng gesondert, indem die „Gabe des Glaubens" für sich allein genommen als „blinde Kraft," die „Erkenntnißgabe" für sich als „eine helle Schwäche" charakterisirt wird.

Aber nicht nur im Denken und Sprechen, sondern auch im Verhalten selbst zeigt sich der Verfasser nicht folgerecht. Denn S. 105 bis 108 klagt er über die „engherzigen, lieblosen Urtheile der Häretiker über die „Katholiken," welche von jenen „Einfältige, Autoritätsgläubige, Idioten, Kirchlinge, Werkheilige, Unreine, Sinnliche genannt würden; er selbst aber hat nicht nur die Häretiker gleich zu Anfang mit dem Spottnamen: Schulmeister getauft, sondern berichtet auch S. 125 klaglos, daß man „die Anhänger der Schulmeister auch Gefangene nannte, solche, welche zu Knechten der Menschen und des Bösen gemacht wurden." Auch behauptet er S. 109: „daß das System der Gnostiker aus ihrer Selbstsucht hervorgegangen sey, möchte nicht zu bezweifeln seyn, weil jeder zu ihnen übertretende Katholik sogleich ein Samen der Auswahl war;" (halten die Katholiken sich nicht für ἐκλεκτοί?) — und versichert S. 110: „im Protestantismus sey das egoistische Princip consequent durchgeführt." Eben so, während er ausdrücklich behauptet hat, außerhalb der katholischen Kirche würden die heiligen Schriften nicht verstanden, wirft er S. 84 den Häretikern Hochmuth vor, weil sie behauptet hätten, die Katholiken seyen „unfähig, ihre eigenthümlichen Lehren zu verstehen." Ja, nicht blos zu hochmüthigen Egoisten (d. h. zu gemeinen Teufeln), macht er die Häretiker, sondern sogar zu Antichristen, indem er S. 98 bemerkt: „da, nach Cyprian, das gemeinsame Leben der Kirche nur durch die fortdauernde Einwirkung Christi und des heil. Geistes unterhalten wird, so ist ihm Trennung ein Kampf gegen Christus." —

Hiermit sind wir aber an dem Wendepunkt der strengen römischen Orthodoxie unseres Verfassers angelangt; denn auch

ihr bleibt er nicht treu, und gerne wird man diese letztere Treulosigkeit als die schönere Seite der vorliegenden Schrift ansehen; indem sie die Uebermacht des freien Geistes der neueren Bildung über frühere Beschränktheit auch bei dem Verfasser unzweideutig beurkundet.

Aus dem Bisherigen wird zwar zuvörderst noch S. 117 die formell richtige Schlußfolgerung gezogen, daß „die älteste Kirche die Häresie für etwas Böses, ja in ihrer Wurzel betrachtet, für das Böse selbst hielt." Allein völlig unerwartet sind nun die gleich darauf folgenden Bemerkungen, und zwar:

1) (S. 117) „es versteht sich von selbst, daß hier nicht der einzelne Häretiker gemeint seyn kann. — Denn der Einzelne kann recht wohl ein gläubiges Gemüth aus der Kirche erhalten haben; aber die Strahlen desselben brechen sich auf eine verkehrte Weise im Verstande u. s. w. Wer die Häresie verdammt, verdammt noch nicht den Häretiker; das Erste fließt aus dem Geist des Christenthums, das Letztere selbst wieder aus dem Geiste dieser Welt *)." Wie sich solche unkirchliche und unwirkliche Unterscheidung von selbst verstehe, ist nicht abzusehen, und eben so wenig, wie, nach der früheren Ansicht des Verfassers, Jemand vom heil. Geiste den Glauben empfangen haben könne, und dennoch von der Einheit abweiche, noch, wie „die Strahlen eines gläubigen Gemüthes sich im Verstand verkehrt brechen können?" Dies aber ist klar, daß hiermit allen Concilien, vom ersten an bis zu dem letzten (trident.), das mit: „Bannfluch allen Irrlehrern" (Häretikern) schloß, so wie der Ueberzahl der Bischöfe, die ja so oft noch die Todten im Grabe, wie u. a. den großen Origenes, verflucht haben, der Geist des Christenthums abgesprochen wird. —

2) Heißt es S. 118: „die Häresie ist, wie das Böse, eine bloße Negation, blos vorhanden, um das eigentlich Seyende zum immer klarerem Bewußtseyn zu bringen, die Kirche zu erheben und fester zu gründen." Ja, nicht blos nützlich, sondern sogar nothwendig wird gleich darauf die Häresie. „Da (nämlich) das göttliche den Gläubigen mitgetheilte Lebensprincip blos mitgetheilt, nicht ursprünglich (?) ist, so bedürfen sie immer des Gegensatzes **),

*) S. 122 wird noch bemerkt: „der Irrthum soll nicht durch Gewalt verhindert werden" (was freilich unmöglich ist); dadurch wird zugleich die Entwicklung der Wahrheit gehemmt und Heuchelei erzeugt." Damit ist aber unmittelbar der Kirche „zugemuthet, das Untersuchungsprincip anzuerkennen," was doch im Früheren für unstatthaft erklärt worden ist.

**) S. 177 werden vom Verfasser die Worte „des Gegensatzes" in des „Widerspruches" berichtigt; warum nicht gleich?

durch welchen die Entwicklung alles Endlichen bedingt ist; (wie denn) durch das Böse überhaupt das Gute uns, den Endlichen, erst zum Bewußtseyn kömmt *)." — Da aber die Bedingungen der Entwicklung und Selbstbewußtwerdung vom obersten Gesetzgeber gesetzt sind, so wäre diesemnach nicht nur der erste Sündenfall, sondern auch die Häresie, als in den Weltplan gehörig zu betrachten?

3) Wird S. 120 auch die wirkliche Ursache der Häresie in die Kirche selbst versetzt. „Man kann (nämlich) in gewisser Beziehung sagen, die Häresie werde nur möglich durch das Böse innerhalb der Kirche; denn eine jede Verdunklung der Wahrheit wird durch Sünde **) bedingt, und bevor die Häresie außerhalb der Kirche war, war sie ja in ihr." — Die Wirkung ist (aber) immer gleich ihrer Ursache; je mehr Irrthum (oder, nach S. 179, Böses, die Quelle des Irrthums) also bei einer großen Anzahl in der Kirche ist, desto zahlreicher werden die entgegengesetzten Irrthümer (?) in der getrennten Parthei." Wie viel Böses und Irriges müßte diesemnach in den vier ersten und den vier jüngsten Jahrhunderten in der Kirche gewesen seyn, wie Weniges im Mittelalter, in welchem so wenig Häresien, aber so viele und schwere Klagen über die Sündhaftigkeit des Klerus, der doch, nach römischen Begriffen, fast ausschließlich die Ecclesia oder Kirche bildet! Wenn ferner Irrthum und Böses sich in der Kirche findet, so ist dieses nicht abstracter Weise, sondern in Mitgliedern der Kirche vorhanden; wenn aber dies, wer bürgt dann, daß es sich nicht in denjenigen Geistlichen finde, welche die Stimmenmehrheit in dem Gerichte bilden, das eine Lehre als Häresie verdammt? Ja, muß man nicht vielmehr, sogar dem Verfasser zufolge, (s. oben 1, die Stelle von S. 117) glauben, daß die römisch-katholischen Concilien und Kirchenhäupter geirrt, ja gesündigt haben, als sie durch Verfluchung auch der Häretiker, ja durch Erregung von Kriegen gegen dieselben den Beweis gegeben, daß sie „aus dem Geiste dieser Welt gehandelt haben?" —

Wir bemerken hierbei noch, daß, wenn dem Verfasser (S. 178) zufolge, Kirche und Häresie sich einander gegenüber stehen, wie „Liebe dem Egoismus" ***), der Egoismus

---

*) Zur Bekräftigung wird aus Origenes angeführt: „Nimmst du den Teufel selbst und die uns bekämpfenden widrigen Mächte hinweg, so werden sich die Tugenden unseres Geistes ohne den Kampf nicht entwickeln."

**) Dann wäre aber wieder jeder Häretiker ein Sünder, und als solcher zu verdammen? —

***) Dies ist jedoch nicht zuzugeben, da Liebe über dem Egoismus steht,

aber das eigentlich Böse, das Böse erst „die Quelle des Irrthums,“ das Häretische aber das Egoistische, also Böse ist, daß alsdann nicht sowohl der Irrthum, sondern vielmehr jede selbstsüchtige Willensbestimmung zum Häretiker mache, mithin, da die Selbstsucht in keinem Sterblichen als völlig überwunden anzusehen ist, auch die Kirche hienieden gar nicht zu Stande kommen kann.

Noch mehr; genöthigt im vierten Capitel, seine Kirche gegen den Vorwurf zu retten, als unterdrücke sie alle Individualität, scheint der Verfasser zur Anschauung zu kommen, daß die edeln Kirchenväter der ersten Jahrhunderte, die in so vielen Punkten in Widerspruch gegen das kirchliche Lehrgebäude stehen, nicht nur aus Egoismus, sondern aus eifrigem Wohlwollen sich in ihre wissenschaftlichen Erörterungen eingelassen haben, und daß dies noch immer so Statt finden könne. Er bemerkt daher 4) S. 154 noch Folgendes: „das bloße selbstsüchtige Element in den häretischen Partheien klärt nicht Alles auf;“ und aus Clemens von Alex. wird angeführt: „daß Jemand ohne erleuchtenden Unterricht zwar gläubig, aber seinen Glauben nicht verstehen könne, und deswegen unfähig sei, Richtiges von Irrigem zu unterscheiden;“ daher nenne Clemens die „Gnosis *) ein Bollwerk des Glaubens,“ „eine unerschütterliche Gestaltung desselben,“ „daher wurde das Studium der Philosophie so dringend empfohlen.“ S. 156 wird hinzugesetzt: daß die Gnosis, „indem sie vertheidigt, zugleich reinigt,“ und S. 157: „wie die Beeinträchtigung der Kirche durch häretische Partheien besonders auch dadurch möglich wurde, daß man Widersprechendes, ohne es zu bemerken, in sich aufnahm; so besteht auch innerhalb der Kirche immer bei Vielen Widersprechendes nebeneinander, was nur dadurch geschieden wird, daß die Wahrheit als solche erkannt wird, wodurch der Irrthum als die Negation von selbst verschwindet **).“— Hier-

---

und nicht ihm gegenüber, und da, dem Verfasser S. 64 zufolge, manche Häretiker sich „durch religiöse Innigkeit und Tiefe auszeichneten.“ Was ist überdies liebreicher: mit anderen Menschen Gemeinschaft zu halten, und sie als Brüder anzusehen, obgleich sie in einigen Lehren von einander abweichen; oder, wie die römische Kirche gethan, völlige Uniformität zur Bedingung der Gemeinschaft, und den Bischöfen die Verfolgung und den Fürsten die Ausrottung der Häretiker und Schismatiker zur Pflicht zu machen?

*) Wie wenig streng bei den Uebersetzungen sich Hr. M. an den Text halte, zeigt sich auch hier, wo Clemens nicht von γνωσις spricht, sondern sagt: ἡ της διαλεκτικης δυναμις. — Freilich erfordert Dialektik scharfe Begriffsbestimmung....

**) Oben soll der Glaube von der Wissenschaft gereinigt und in

mit wird dann der früheren Theorie nicht blos in Betreff der Häresis, sondern auch hinsichtlich der verständigen und der mystischen Einheit der Kirche widersagt; denn was ist ein vom heil. Geist mitgetheilter Glaube, wenn er den Gläubigen nicht in Stand setzt, unmittelbar das Irrige von dem geglaubten Wahren abzuscheiden? Kann man aber — Irriges glaubend — dennoch in der Kirche seyn, warum nicht auch, wenn die Gnosis theilweise irrig ist? Soll aber das einander Widersprechende von der Kirche nur dadurch ausgeschieden werden, daß die Wahrheit durch Dialektik, wie Clemens sagt, (oder durch Gnosis, wie Hr. M. meint,) erkannt wird, wie ist dann Einstimmigkeit der Gesammtheit möglich? Woran kann der einfältige Gläubige die richtige Gnosis von der irrigen unterscheiden? Ist das Christenthum noch etwas rein Historisches, Gegebenes, wenn es besonderen Erkennens und namentlich einer Gnosis bedarf, wie die der ersten Kirchenväter, eines Justin's, Clemens von Alex. und Origenes war? Und war es Glaube oder Gnosis, vermittelst dessen die Synoden vorgeblich das Wahre vom Irrigen unterschieden? Ist endlich die Kirche einig und heilig, worin Böses und einander Widersprechendes sich findet? — Möge der Hr. Verfasser diese Fragen zu beantworten sich hierdurch veranlaßt finden, alsdann aber vor Allem angeben, was er unter Erkennen, unter Wahrheit und unter Philosophie verstanden wissen will. Für jetzt wird er uns noch erlauben, aus der statuirten Nothwendigkeit der Gnosis die Nothwendigkeit der Untersuchungsfreiheit innerhalb der christlichen Kirche zu folgern, und hiermit die Häresis (nämlich das Festhalten an demjenigen, was der Einzelne durch Gnosis für wahr zu halten, sich geistig genöthigt findet), als von der früheren Anklage des Böse-seyns durch den Verfasser losgesprochen zu betrachten.

Diese Folgerung sehen wir noch besonders gerechtfertigt, wenn wir 5) S. 175 lesen: „da die Rede wahr ist, daß die Religion nach verschiedenen Zeitaltern, Culturstufen, Völkermassen, Geschlechtern, Familien, Individuen, ja in diesen selbst nach ihren verschiedenen Entwicklungen verschiedene Anschauungen erzeuge, und daß sie in einer Unendlichkeit solcher Verschiedenheiten nur ganz sich kund thue, so muß diese Unendlichkeit in der Einheit möglich seyn, insofern sie sich in wahren Gegensätzen darstellt. Wie aber diese

---

Einklang gesetzt werden, mithin richten. S. 148 dagegen heißt es: „Auch die Philosophie mußte vom Glauben durchdrungen werden; die Ideen der Vernunft sich mit dem Glauben vermählen, wobei der Glaube als maaßgebend erschien.“

wahren Gegensätze möglich sind, so müssen sie auch wirklich werden dürfen, weil das wahre Leben nur in der Durchdringung des sich Entgegengesetzten besteht." Abgesehen davon, daß hier eine bisher ungebrauchte Personification eingeführt wird, und es nicht einsichtlich ist, wie Religion, die selbst zum Theil aus Anschauungen besteht, diese erst erzeugen soll, so geht doch so viel aus dieser zwar vollkommen richtigen, aber keineswegs alt-katholischen, sondern modernen, natur-histori-schen und natur-philosophischen Bemerkung hervor, daß sie den früher ausgesprochenen orthodoxen Ansichten des Verf. auf das Entschiedenste widerspricht. Denn nun ist Religion, — worunter so im Allgemeinen doch wohl die selbstbewußte Beziehung des Menschen zu Gott zu verstehen seyn möchte, — nun ist Religion das Allgemeine, welches sich je nach der Particularität des Menschen besondert, so daß sogar entgegengesetzte Besonderungen statt finden dürfen. Damit sind aber die früheren Kriterien des Historisch-gegebenseyns, der durchgängigen Immer- und Ueberall-Gleichheit aufgegeben, und es ist die Möglichkeit, ja die Nothwendigkeit einer wahrhaft allgemeinen Kirche ausgesprochen, in welcher alle Mitglieder einer unbedingten theoretischen Freiheit theilhaftig sind, und die „unendlich verschieden" Anschauenden nur allein von wechselseitiger Achtung und Liebe, oder richtiger, von wechselseitiger Anerkennung und Wohlwollen zu unverbrüchlicher Einheit verknüpft werden. — Der Verf. scheint zwar im Folgenden (S. 177) die Consequenzen jenes Satzes nicht so weit ausdehnen zu wollen, indem er behauptet, die von der röm. Kirche abgeschiedenen Häresien verhielten sich zu ihr nicht als Gegensätze, sondern als Widersprüche. Allein welche Verschiedenheiten bleiben dann noch als Gegensätze innerhalb der Kirche möglich, wenn jegliche Abweichung *) von einem ausführlichen Glaubensgebäude als Widerspruch gegen die Gemeinschaft qualificirt wird? Wenn der Verf. aber fragt, worin die Einheit liege, „wenn Artemon sagte, Christus ist nicht wahrer Gott, und die Kirche lehrte, er sey es?" so antworten wir mit den Worten Christi selbst (Joh. 13, 35.): „dabei wird Jedermann erkennen, daß ihr meine Jünger seyd, so ihr Liebe unter einander habt," und (Joh. 15, 8.), „darin wird (der) Vater geehrt, daß ihr viel Frucht bringet." Oder wäre denn innigste Liebe zu Gott dem Vater, und selbstverläugnende Liebe zu allen Menschen, womit doch das Gesetz

*) Der bereits angeführte lateinische Catechismus sagt pag. 5: **fides sit integra: quicunque offendat autem in uno, factus est omnium reus, i. e. coelo excluditur.**

und die Propheten erfüllt sind, wäre innige Liebe zu Jesus Christus (abgesehen von der Weise seiner Erzeugung), und hiermit die Würde eines Christen, unvereinbar mit der wörtlichen Interpretation von Joh. 17. V. 3., wo es heißt: „das ist das ewige Leben, daß sie dich, den allein wahrhaften Gott (τον μονον ἀληϑινον), und den du gesandt hast, Jesum Christum erkennen.“? —

Wir schließen aber unsere Betrachtungen über das dritte Capitel der ersten Abtheilung mit der Frage, ob, wenn es (nach S. 140) „Grundanschauung der Kirche ist, daß sie zur reinen Erkenntniß Gottes eine reine heilige Seele verlangt *), was nur Gott zu geben im Stande ist **),“ ob dann irgend-ein Mitglied der Kirche, oder vollends ein ganzes Concilium, sich anmaßen dürfe, zu behaupten, es besitze die reine Erkenntniß, und alle Andersglaubenden seyen Häretiker, also Egoisten, unreine, unheilige, die Entscheidenden aber alle reine heilige Seelen? —

Das dritte Capitel sollte darthun: „die Häresie komme vom „Bösen“ (S. 63); wirklich dargethan aber hat es einerseits: daß sie wirklich von der natürlichen, also vom Schöpfer gesetzten Beschaffenheit des Menschen und aus der Kirche selbst herkomme, und daß sie dieser nützlich und nothwendig sey; anderseits: daß sie, selbst dem Verfasser zufolge, nicht sowohl vom Bösen, als vielmehr von Armuth, nämlich blos davon herkomme, daß Gott den sogenannten Schulmeistern eben keine „reine heilige Seele gegeben“ habe. Das vierte Capitel soll nun erweisen, daß „ungeachtet alle Gläubigen eine Einheit bilden, jeder derselben seine Individualität bewahre; die größte Mannigfaltigkeit bestehe in der Kirche in Bezug auf die christliche Sitte, Freiheit im Cultus u. s. w. (S. 129.)

Jeder, auch nur wenig mit der Kirchengeschichte der drei ersten Jahrhunderte Befreundete, wird nun allerdings, auch ohne besondere Nachweisung, zugeben, daß in jenen Zeiten, in denen sich noch keine Orthodoxie durch angeblich allgemeine Kirchenversammlungen, durch römische Suprematie und durch Beihülfe des weltlichen Armes constituirt und organisirt hatte, auch noch durchgängig große Freiheit in der christlichen

*) Wo bleibt dann die famöse Unterscheidung vom amtlich unfehlbar entscheidenden Pabste und dem dabei etwa unsittlichen Menschen? Ist nicht nach römisch-katholischer Ansicht die Inspiration der Väter auf dem Concilium eben so unabhängig von ihrer Heiligkeit, wie die sacramentalische Wunderwirksamkeit jedes Priesters von seiner sittlichen Beschaffenheit? —

**) Giebt nur Gott die Heiligkeit, wo bleibt dann das Verdienst der Heiligen? —

Kirche geherrscht; wie denn alle Schriften aus jenen Jahrhunderten, selbst die eines heiligen Justin's, eines heil. Irenäus und heil. Clemens, gar manche Sätze und Ansichten enthalten, welche die Folgezeit zu Häresien gestempelt hat, und in Gebräuchen und Cultus keineswegs jene Uniformität urgirt wurde, welche Rom später zum eisernen Gesetz gemacht. In dieser Beziehung also wäre es überflüßig, auf dieses vierte Capitel näher einzugehen. Da aber der Verf. jener Jahrhunderte nur zu gedenken scheint, um seine Kirche, nämlich die römisch-katholische, überhaupt genommen zu rechtfertigen, so müssen wir auch hier nachsehen, in wieweit ihm dies hier gelungen seyn möchte.

Das vierte Capitel beginnt wieder mit einer naturphilosophischen Betrachtung. „Wenn das katholische Princip," heißt es S. 129: „alle Gläubigen zu einer Einheit verbindet, so darf die Individualität des Einzelnen nicht aufgehoben werden; denn der Einzelne soll als ein lebendiges Glied im ganzen Körper der Kirche fortdauern. Das Leben des Einzelnen als solchen ist aber bedingt durch seine Eigenthümlichkeit, die mithin im Ganzen nicht untergehen darf. — „Gerade durch die mannigfaltigen Eigenthümlichkeiten der Einzelnen, durch die freie Entwicklung und unverkümmerte Bewegung derselben, wird es (das Ganze) ein lebendiger Organismus herrlich blühend und gedeihend." Gegen die Richtigkeit dieses Schlusses scheint nun allerdings nichts zu erinnern. Das gleich darauf Folgende zeigt aber, wie gefährlich es sey, Bestimmungen aus einer niederen Sphäre analogisch auf eine höhere anzuwenden. „Denn," heißt es gleich darauf, „wären aber alle einzelne Glieder thätig, ohne daß die besondere Thätigkeit der Einzelnen durch Ein bewegendes Princip bestimmt würde, so wären sie in einer wilden, jedes Einzelne und das Ganze auf gleiche Weise vernichtenden Geschäftigkeit begriffen." Also: „ungehemmte Entfaltung der Eigenthümlichkeiten der Einzelnen, die durch einen Geist beseelt werden, so also, daß zwar verschiedene Gaben sind, aber Ein Geist." — Hier ist zuvörderst auf den Paralogism aufmerksam zu machen, der daraus entsteht, daß der allgemeine Begriff eines animalischen Organismus auf einen kirchlichen angewendet wird. Die Glieder des Leibes sind unpersönliche Organe der Einen Lebensseele, und dem Einen persönlichen Willen des Menschen als Mittel zu seinen Zwecken unterthan, ohne Selbstzwecke zu seyn. Die Mitglieder einer Kirche hingegen sind alle Persönlichkeiten, und als solche, keinem sichtbaren Haupte unterthan, von keinem Willen außer ihnen weder bestimmt noch bestimmbar; sondern von ihrem Oberherrn freigelassen, und eine jede selbstdenkend, selbstbestim-

mend und — Selbstzweck. Die Gemeinschaft der einzelnen Mitglieder aber ist, wie das Gesetz, für den Menschen, nicht dieser für Jene; deshalb auch das die Gemeinschaft bildende und erhaltende Princip den Einzelnen immanent, d. h. ihr wahrhaftes Wohl an die Gemeinsamung geknüpft ist, aber nicht absolut an diese oder jene, sondern an diejenige, welche der besondern Beschaffenheit und Entwicklungsstufe des Einzelnen entspricht. Beiläufig mag dann noch daran erinnert werden, daß jene Vergleichung der einzelnen Christen mit Gliedern des Einen Leibes Christi vom Apostel Paulus (1 Cor. 12.) in anderem Sinne gebraucht worden, als es oben geschehen; daß aber bei späteren Kirchenlehrern diese Analogie so beliebt wurde, nicht wegen der Gleichstellung und Sympathie der Glieder, sondern um daraus die Nothwendigkeit eines sichtbaren Kirchenhauptes und der Unterthänigkeit der Glieder unter dasselbe zu demonstriren. —

Fragen wir demnächst, was der Verf. denn eigentlich unter Individualität und unter dem Einen Princip und Geiste versteht, so wäre hier kürzlich zu bemerken: 1) In der angeführten Stelle wird „Individualität" synonym gebraucht mit „den Eigenthümlichkeiten des Einzelnen," und diese schließlich als „verschiedene Gaben des Einen Geistes" bezeichnet. — Hiernach könnte man einen Augenblick glauben, unter Eigenthümlichkeit seyen alle, dem Einzelnen vom Schöpfer zu eigen gegebenen, geistigen und psychischen Vermögen zu verstehen. S. 142 heißt es aber 2): „nur in der christlichen Kirche könne von der freien Entwicklung einer christlichen Individualität die Rede seyn." Die Frage ist hiernach nicht mehr, was unter Individualität überhaupt, sondern was unter christlicher Individualität zu verstehen sey. Nun heißt es 3) S. 167: „die Individualität ist ihrer Natur nach etwas Beschränktes; sie ist nicht das Geistige, sondern nur am Geistigen, und eine Form desselben; sie ist oft sogar local, temporär, also (!) rein zufällig, mithin in soweit im Sinnlichen und Vergänglichen gegründet." Und: „das ziemt der christlichen Demuth: das Christenthum (welches?) ganz in sich aufnehmen; was in den eigenen Ansichten dem Evangelium widerspricht, als kein nütze wegzuwerfen, was mit ihm zusammen seyn mag, durch dessen Geist zu bilden und zu verklären." Hiernach wäre also die Individualität überhaupt nur eine „Form," und diese an das „Christenthum," oder näher an das „Evangelium," als an ihren Inhalt gebunden; die christliche Individualität bestände nun nicht in der „freien Entwicklung und unverkümmerten Bewegung der mannigfaltigen Eigenthümlichkeiten des Einzelnen;" sondern vielmehr in der Verwerfung der

eigenen „Ansichten," sofern diese dem Evangelium widersprechen. — Die Folgerung liegt dann nahe, daß, wenn diese christliche Individualität nicht aufgehoben werden soll, doch wohl die freie Bewegung einer Individualität verkümmert werden darf, welche sich nicht entschließt, die eigenen Ansichten wegzuwerfen; denn diese ist, wie es auch römische Kirchenlehrer scharfsinnig bemerkt haben, noch unfrei, und wird frei gemacht, indem sie gezwungen wird, in die Kirche einzutreten *). Wenn dann oben nur die Uebereinstimmung mit dem Evangelium gefordert wurde, so wird diese, nur erst evangelische, Forderung anderwärts zur römisch-katholischen berichtigt, indem S. 146 aus Origenes beifällig angeführt wird: „Das allein sey für Wahrheit zu halten, was in Nichts von der kirchlichen und apostolischen Lehre abweiche;" worunter nach S. 150 „das Anerkannte-Gemeinsame und Immergewesene **)," besonders „die Symbole," als „die Gesammt- und Urspeculation der Gläubigen" zu verstehen seyen. Der Grund aber, warum der Einzelne seine eigenthümliche Ansicht vor der kirchlichen verwerfen müsse (angenommen, daß dies überhaupt möglich sey), ist wohl darin zu suchen, daß die „Kirche (? Papst und Concilien?) sich als eine unmittelbare ***) göttliche Kraft betrachtet, als ein Leben in und durch den heil. Geist" (S. 149). Der Verf. giebt zwar nicht an, wer der Träger dieser Gotteskraft ist, woran er unfehlbar zu erkennen, und in wem die Kirche „zum Bewußtseyn ihrer Kraft" komme? — Solcherlei Fragen gehören aber wahrscheinlich nicht zur christlichen Individualität, und sind deshalb unentwickelt wegzuwerfen. Die eigentlich christlichen Eigenthümlichkeiten, nämlich die Weisheit, die Gnosis, und, für die Einfachsten, der Glaube sind (nach S. 160) Geschenke des heil. Geistes, und diese stimmen natürlich unmittelbar mit der Kirchenlehre überein. Daher hat denn der Verf. auch (S. 74) Tertullian Recht gegeben, der (de praescript.) behauptet, das Christenthum könne nicht Gegenstand eines immerwährenden Untersuchens seyn; „stelle man das Untersuchen als Grundsatz auf, so sey keine Aussicht, jemals zum Glauben zu kommen."

---

*) S. u. a. *Augustin.* Ep. 204. ad Donat.

**) Wir erinnern nochmals daran, daß beide Ausdrücke, so angewendet, eine petitio principii enthalten; denn eben die Schulmeister wollen auch für Etwas gezählt werden und sind Zeitstücke, so wie anderseits auch, wenn sie nicht mitgerechnet werden sollen, das Anerkannt-gemeinsamseyn 2c. unbewiesen ist.

***) Oben (S. 118 b. Möhl.) war das Lebensprincip nur ein mitgetheiltes, nicht urspüngliches. —

Man sieht aus allem diesem, wie jene schönen Worte von „freier Entwicklung und unverkümmerter Bewegung der Eigenthümlichkeiten" zu nehmen sind. Die Kirche, als unmittelbare Gotteskraft *), giebt einerseits den Stoff in der von ihr überlieferten und erklärten Lehre; anderseits, durch Mittheilung des heil. Geistes, die Erkenntniß dieser Lehre oder den Glauben an dieselbe, und somit auch die Form. Da aber im Grunde Beides etwas Allgemeines ist, so ist nicht abzusehen, was noch Eigenthümliches zu entwickeln bleibe? — Eben so wenig ist abzusehen, wozu dem Menschen die Vernunft und der freie Wille gegeben, und weshalb der Verfasser ihrer noch zuweilen gedenkt, da, nach dem Bisherigen, alles Christliche ein Werk des heil. Geistes ist, und jede eigenthümliche Selbstthätigkeit des Individuums außerhalb der Kirche fällt. —

Aber auch in diesen Vorstellungen bleibt der Verfasser sich nicht treu, und es wird, um dieses nachzuweisen, genügen, wenn wir folgende Stellen einander nahe bringen.

1) S. 131 bemerkt er, das Christenthum „sey bald auch als Gegenstand der Speculation aufgefaßt worden; die Angriffe auf dasselbe von Seiten der Ungläubigen haben Veranlassung und Aufforderung gegeben, es ihnen von Seiten seiner Vernunftmäßigkeit darzustellen." Dies heißt denn, dem unverkümmerten Sprachgebrauch nach, doch wohl nichts Anderes, als:

a) daß die Vernunft ein Maaß enthalte, oder selbst sey, wodurch sie ermessen könne, ob eine Lehre ihren Forderungen gemäß oder angemessen sey, oder nicht;

b) daß das Christenthum (zum wenigsten das jener ersten christlichen Apologeten) sich als der Vernunft angemessen darstellen ließ, und:

c) daß jene ersten Lehrer und Bekehrer noch glaubten, durch die Vernunft auf das Gemüth wirken zu können, was, beiläufig bemerkt, ganz gegen des Verfassers oft geäußerte Ansicht ist. —

2) Gedenkt er S. 136 sogar des „über alle Menschen ausgestreuten Samens, des Logos bei Justin," welchen er auch bezeichnet als „innere Fähigkeit, die wahre Gotteserkenntniß aufzunehmen." Abgesehen davon, daß bei Justin nicht von einem über die Menschen ausgestreuten, sondern von einem „dem ganzen Menschengeschlecht eingebornen Sa-

---

*) Daß sie dies sey, bezeugt, dem Verfasser zufolge, die Kirche selbst. Und (nach S. 89, 90) „glaubt die Kirche sich selbst, und weiß warum."

men des Logos" die Rede*) ist, fragen wir den Verfasser nur, ob dieser Same nicht die *Vernunft* sey, und wenn er es ist, wie dann die Thätigkeit dieses Logos, nämlich die Gnosis und das Glauben, erst als *spätere Gaben* des heil. Geistes angesehen werden können? —

Während er dann 3) S. 133 sagt: „es war vordersamst ausgemacht, daß es ohne *besondere* Offenbarung *kein* Wissen von Gott gebe," (was übrigens in geradem Widerspruch steht gegen *Röm.* 1, 19—21.) und S. 137: „der *Vernunftglaube* (also doch ein durch Thätigkeit der Vernunft vermittelter Glaube), bedürfe des *Offenbarungsglaubens*," bemerkt er S. 139: „die Kirchenväter vom Beginne des zweiten Jahrhunderts an seyen von der Voraussetzung ausgegangen, das Christenthum dürfe *nur* unter der Voraussetzung der gehörigen sittlichen Disposition dargelegt werden, um zu bewirken, daß der Mensch zum klaren Bewußtseyn *seiner* höheren *Natur* erhoben und die *Vernunft* zu sich *selbst gebracht werde*." Hiermit wird also der Unterschied von Vernunft- und Offenbarungsglauben wieder aufgehoben, und das Christenthum zum *Selbstbewußtseyn der Vernunft* gemacht, wie es ausdrücklich eben dort heißt: „die höheren Bedürfnisse des Menschen und die *sich selbst bewußte Vernunft* wurden mithin als völlig *gleichbedeutend* mit *Christenthum* und dieses mit jenen betrachtet." Und dennoch hieß es wenige Zeilen zuvor: „daß die *sich selbst überlassene* Vernunft**) das Christenthum *richten* könne, dessen wurde gar nicht gedacht, ja das Gegentheil ausgesprochen, daß diesem nämlich zustehe, alle Productionen jener zu *prüfen*." Sollte also früher das Christenthum als *vernunftmäßig* dargestellt und die Vernunft zu sich selbst gebracht werden, so soll umgekehrt jetzt die persönliche Vernunft sich als *Christenthum*, d. h. näher: als *Kirchenlehr*-gemäß legitimiren, und von dem unpersönlichen Christenthum sich *prüfen*, mithin auch nöthigenfalls von sich dasjenige ausscheiden lassen, was dem Christenthum — (welchem?) nicht gemäß wäre. —

*) Die vom Verfasser gemeinte Stelle ist doch wohl keine andere als Apol. I. — *δια το εμφυτον παντι γενει ανθρωπων σπερμα τοῦ λογου*, — wo auch die Vernunft bezeichnet wird als: *σπερματικου λογου μερος*.

**) Wo und wann *war* jemals die Vernunft sich selbst überlassen hinsichtlich der *Anregung* von außen? Wo und wann war sie *nicht* sich selbst überlassen hinsichtlich des obersten *Richteramtes*, das sie im Menschen zu vollziehen vom *Schöpfer* selbst berufen ist? Diese Fragen hätte der Verfasser sich zuvörderst beantworten sollen, ehe er das Obige niedergeschrieben.

Dann heißt es aber S. 148 wieder:

4) Es habe sich „bald innerhalb der Kirche eine Opposition durch die mehr mystischen Theologen gebildet, welche die schlichte Auffassung des Christenthums im Glauben der Speculation (doch wohl gleichbedeutend mit Gnosis?) vorzogen, und darum diese selbst zuweilen als eine eitle und verwegene züchtigten." Er bemerkt dann noch, „Irenäus habe an der Spitze dieser Parthei, die Kirche selbst aber mit würdevoller Ruhe in der Mitte gestanden." Hier wird also einestheils als Opposition qualificirt, wenn das schlichte Glauben dem Speculiren vorgezogen wird; anderntheils wird Irenäus als ein von der Mitte, welche die Kirche innehält, Abweichender dargestellt, während er vom Verfasser außerdem durchgängig als Zeuge für die Kirchlichkeit der Lehren angeführt wird. Wir bemerken dies, ohne uns darüber zu verwundern, da solches Verfahren ein altherkömmliches in der römischen Kirche ist. Was ein Kirchenvater, ein Bischof oder Pabst, ein Heiliger u. s. w. that oder sprach, in Uebereinstimmung mit der Lehre, die eben von der Kirche durchgesetzt oder behauptet werden sollte, das that und sprach er als vom heil. Geist inspirirter Vater, Pabst oder Heiliger; inwieweit er hingegen that oder sprach, was von der Kirche verdammt oder abgelehnt werden soll, in so weit war er eben nur ein gewöhnlicher Mensch (wie z. B. der heil. Pius V.) *), oder „eine Opposition" (wie Irenäus), oder ein Schismatiker (wie Cyprian und Tertullian), oder gar ein Ketzer (wie Origenes) u. s. w. — So confundirend, so falsch und tadelnswerth übrigens ein solches Spiel mit juristischen Fictionen überhaupt jedem Unbefangenen erscheinen muß, so geht doch das wichtige Resultat daraus hervor, daß selbst von Autoritätsgläubigen am Ende doch die Autorität von den einzelnen menschlichen Personen weg in die Sache (in das Objective) versetzt werden muß, welche dann nur so lange eine eigentliche Autorität bleibt, als sie das eigentliche Auto, die Persönlichkeit des Individuums befriedigt. So hat der Glaube der Menschen sich von der Priesterschaft, die sie für Organe eines höheren Auto hielten, zur geheiligten Ueberlieferung hingewendet, als die Priesterschaft sich vielfach ungöttlich gezeigt hatte. — Die Ueberlieferung hat dann gar bald aufgehört, absolute Autorität zu seyn, als die Vernunft sie

*) Merkwürdig ist, daß Pius V. vorzüglich wegen seines fanatischen Eifers gegen die Reformirten im 16ten Jahrhundert heilig gesprochen worden, während die vorgeblich Orthodoxen im 19ten Jahrhundert jenen fanatischen Eifer vom Pabste (Pius V.) weg auf den bloßen Menschen (Ghislieri) abwälzen wollen.

nicht durchgängig einig erfand, und so sieht selbst ein de la Mennais heuzutage „den allgemeinen, historisch ermittelten, Consensus des Menschengeschlechtes" als höchstes Kriterion der Wahrheit an, womit die vorletzte Stufe zur Anerkennung der Vernünftigkeit, als höchsten Kriterions, bereits erstiegen ist.

Auf ähnliche Weise nun, wie der Verfasser „die Einheit in der Vielheit" in Beziehung auf die Lehre oder den Glauben nachzuweisen sich bemüht hat, sucht er sie auch noch in Beziehung auf das christliche „Leben" und auf den Cultus darzuthun. Indem er dann (S. 129) behauptet: „die größte Mannigfaltigkeit bestehe in der Kirche in Bezug auf die christliche Sitte," wird zuerst daran erinnert, daß viele der ersten Christen durch ihre sittliche „Strenge" (das heißt hier nur: durch ihre sinnliche Enthaltsamkeit) „einen wohlthätigen Eindruck auf die in Weichlichkeit zerflossene Welt gemacht;" wobei jedoch der Verfasser sowohl der zahlreichen Stoiker als der Essäer, Therapeuten und Gymnosophisten zu erwähnen vergißt; dann bemerkt er in Beziehung auf spätere Rigoristen, wie Marcian und Montan, welche z. B. „eine gesetzliche und gänzliche Enthaltung von gewissen Speisen, strenge, langwährende Fasten u. s. w. einführten": „sie machten ihre Individualität zu einem allgemeinen Gesetze; dies erschien als egoistisch, und dieser unchristliche Charakter wurde auch aus der Kirche hinaus versetzt." Er führt sogar an, Tertullian (der vom Verfasser so oft zum Zeugen aufgerufene), nachdem er Montanist geworden, habe geklagt: „die Katholiken stoßen uns blos deswegen aus, weil wir öfters zu fasten, als zu heirathen lehren." Indem aber der Verfasser gleich darauf berichtet, daß in der katholischen Kirche von den apostolischen Zeiten her „an einigen Tagen der Woche weniger Speise genossen," und vor Ostern „vierzigtägiges Fasten" gehalten wurde, und da es bekannt ist, daß dieses Fasten, eben so wie die Ehelosigkeit des heiligen Standes, zum katholischen Kirchengesetz erhoben worden, ja daß die römische Kirche sogar Trappisten unter ihre Ordensgeistliche aufgenommen, und es noch immer den lutherischen Geistlichen als fleischliche, egoistische Gesinnung vorgeworfen wird, daß sie sich verehelichen, so ist nach Allem diesem die Nachweisung der kirchlichen Liberalität schon hinlänglich zu würdigen. Es lautet daher auch fast ironisch, wenn der Verfasser es demselben Tertullian zum Vorwurf macht, daß er der katholischen Kirche vorgeworfen, sie lehre: „der Herr selbst habe im Evangelium alles ängstliche Wesen im Betreff der Speisen kurz abgewiesen; das allein thue noth, daß wir von ganzem Herzen glauben, Gott und den Nächsten lieben." Denn dieser Vorwurf ist ja gerade derjenige, welchen die römische Kirche so manchen Reformatoren

— und demnächst auch den Deïsten — stets gemacht hat, wie denn jene Lehre sogar in der Bulle Unigenitus als ketzerisch verworfen wird. —

Schließlich soll auch die „Freiheit des Cultus" in diesem Capitel nachgewiesen werden, oder „das Verhältniß des Einheitsprincips zur freien Bildung des äußern Cultus der Einzelnheiten" (S. 129, 179). Worin aber diese Freiheit bestehen könne, wird aus dem vorausgeschickten Begriffe des Cultus erhellen. „Wie die Lehre (heißt es S. 180) der in Begriffe gefaßte Glaube der Kirche ist, so der genannte Cultus in einem bedeutenden Theile (?), derselbe in bedeutsamen Zeichen sich reflectirende Glaube." „Aus dieser innern Identität des Cultus mit der Lehre," heißt es gleich darauf, „ist es zu erklären, warum die Christen schon im 2ten Jahrhundert wie auf Einheit der Lehre so des Cultus drangen, und sich dies Streben noch in keiner Zeit verloren hat." Es wäre zuvörderst Mehreres gegen die Richtigkeit der Begriffs-Bestimmung des Cultus einzuwenden, und besonders, daß die katholische Kirche fast durchgängig nichts von „Zeichen" und „Symbolen" wissen will, sondern alle Benehmungen und Gebräuche ihres Cultus als wirkliche und wirksame, mehr oder minder magische Beziehungen und Thathandlungen betrachtet. Der Verfasser spricht nun zwar nur von einem „bedeutenden Theile" des Cultus, und so schiene es möglich, daß er jenen wichtigeren magischen Theil hier bei Seite gestellt wissen wollte; da er aber (S. 181) auch von der Taufe als einem Theile des Cultus spricht, und die Taufe als Kindertaufe und durch Exorcismus, wesentlich zu den magischen Gebräuchen zu rechnen ist, so können wir jene Möglichkeit hier nicht gelten lassen.

Wie es sich dann mit der Freiheit im Gebrauche dieser „Zeichen" verhielt und wie der Verfasser darüber denkt, ergiebt sich aus der, jener Begriffsbestimmung gleich nachfolgenden Stelle, wo das Benehmen des Pabstes Victor bei der Irrung hinsichtlich des Tages der Osterfeier nach jenem Grundsatz der Einheit des Cultus beurtheilt werden soll. Es habe sich „nicht so fast um den Tag, als um die Gesinnung, um die Annäherung an den Judaismus nämlich, gehandelt." Auf ähnliche Weise sucht der Verfasser S. 181 das Benehmen des Pabstes Stephan gegen Cyprian hinsichtlich der Wiedertaufe der von Häretikern Getauften damit zu rechtfertigen, daß er behauptet, der Pabst habe keine Wiedertaufe gewollt, weil er „auch bei den Häretikern eine Vergebung der Sünden, und Seligkeit durch ihre Gesinnung und individuellen Glauben möglich erachtet habe." (!)

Warum aber, fragen wir 1) mit Irenäus, warum hatte Victors Vorgänger, Aniketus, die Kirchengemeinschaft nicht von jener verschiedenen Osterfeier abhängig erachtet? „Die Apostel," schrieb derselbe Kirchenvater an Victor, „haben verordnet, daß wir Niemand Gewissen machen über Speise oder über Trank, oder über bestimmte Feiertage. Wir feiern Feste, indem wir die Kirche Gottes zerreißen u. s. w." Wir fragen 2) wer denn den römischen Bischof zum Richter der Gesinnung in solchen Dingen gemacht habe? Ob solche nebensächliche Annäherung an das Judenthum nicht viel vereinbarer mit der christlichen Liebe und Freiheit sey, als eine wesentlich jüdische, engherzig gesetzliche Ausschließung von der Gemeinschaft um solcher Feier willen, welche Feier überdies das Beispiel Christi und die Ueberlieferung (s. S. 187) für sich hatte *)? —

Was das Benehmen Stephans betrifft, so ergiebt sich aus dessen Briefen, daß er seine Ansicht vorzüglich auf die, von den Bischöfen von Kleinasien, Cappadocien, Galatien, Cilicien und Nordafrika, von Tertullian und Cyprian **), bestrittene, geistwidrige Meinung gründete, als genüge zur Wirksamkeit der Taufe der Gebrauch der Formel, nämlich die wörtliche Anrufung des Einen Gottes und des Einen Christus; während jene Bischöfe gerade vom katholischen Standpunkte aus folgerichtig behaupteten, daß nur in der rechtgläubigen Kirche und von dem rechten Glauben aus, und im wirklichen Besitz des heil. Geistes, die Religionshandlungen ihre eigentliche Wirksamkeit hätten, eine Ansicht, welcher, genau genommen, das tridentinische Concilium beistimmt, indem es (sess. VII. de bapt. can. 4.) zur Gültigkeit der Taufe „die Absicht, das zu thun, was die Kirche thut," erfordert. Jenen Grund aber machte Stephan nicht sowohl aus milder Rücksicht für die Ketzer geltend, warum hätte er sonst alle jene Bischöfe durch Aufkündigung der Kirchengemeinschaft zu Ketzern gemacht; sondern ausdrücklich aus Rücksicht auf das Ansehen der römischen Observanz ***).

Uebersehen wir nun noch die weiteren Erörterungen unseres Verfassers über die Freiheit des Cultus in der Kirche, so be-

---

*) Der Verfasser selbst erklärt S. 186: „Christus hatte alle Handlungen des Cultus aus schon vorhandenen jüdischen Gebräuchen genommen;" und S. 188: „man kann immerhin die Ostern mit den Juden halten, ohne jüdisch gesinnt zu seyn." —

**) Auch muß noch bemerkt werden, daß Cyprian seine Ansicht nicht zum „allgemeinen Gesetz" machen wollte; sondern nur allgemeine Freiheit hierin verlangte.

***) S. u. a. *Ellies du Pin* **hist. des aut. ecclesiae. T. I. p. 151 ff.**

gegnen wir abermals jener, wir möchten sagen, erfreulichen Inconsequenz, welche die eigenen Bestimmungen und die anfängliche Absicht aufgiebt, um der Wahrheit zu huldigen, selbst auf Gefahr, von strengen Kirchengläubigen der Heterodoxie, von freien Denkern des Widerspruchs geziehen zu werden. So heißt es nämlich S. 184: „*Weniges* wurde von den Aposteln in dieser Beziehung (nämlich auf den Cultus) angeordnet, und ihre Anordnungen waren selbst *nicht überall gleich*.“ „Es läßt sich hierin überhaupt nichts so geradezu vorschreiben. Es *soll Alles eine freie Darstellung* des Religiösen nach außen seyn, die sich darum im Laufe der Jahrhunderte *von selbst den Bedürfnissen gemäß entwickeln* mußte.“ Und noch entschiedener heißt es S. 188: „das wäre doch wohl nicht nur lächerlich, sondern *unverantwortlich*, wenn man *um der äußern Einheit willen die innere zerstörte* oder nur nicht beförderte.“ — In welchem Lichte erscheint nach solchen Grundsätzen das äußerlich-zwingende Verfahren der römischen Kirche in Betreff des Bilderdienstes, des Gebrauchs der lateinischen Sprache bei der Messe, der Darreichung des Kelches beim Abendmahl u. s. w.? Wie unchristlich war es diesemnach, den Waldensern und den später, gewiß nur aus innerem Bedürfniß, sich reformirenden Christen die *Vereinfachung des Gottesdienstes* als Ketzerei zum Vorwurf zu machen? Wie unchristlich wäre diesemnach der dreizehnte Canon der siebenten Sitzung des Conciliums von Trient (von den Sacram. im Allgem.): „Wenn Jemand sagt, die von der kathol. Kirche angenommenen und genehmigten, in der feierlichen Verwaltung der Sacramente zu beobachtenden üblichen Gebräuche können entweder mißachtet, oder *ohne Sünde*, von den Verwaltern nach Belieben weggelassen, oder von jeglichen Kirchenhirten in andere, neue umgeändert werden, der sey im Banne;“ ebenso das fünfte Capitel in der zweiundzwanzigsten Sitzung von den Ceremonien der Messe?

Der Verfasser glaubt dieses vierte Capitel und die ganze erste Abtheilung seiner Schrift mit einer Stelle aus Eusebius schließen zu können, worin es u. a. heißt: „die Wahrheit empfohl (empfahl) *sich selbst*; und glänzte im Verlaufe der Zeit *in immer größerem* Lichte. — Die allgemeine und allein wahre Kirche *verherrlichte* und erweiterte sich *immer mehr*; ihr freier *großartiger Sinn*, ihr edles *reines* Leben und ihre *göttliche Philosophie überstrahlte* das ganze Geschlecht der Griechen und der Barbaren; unsere Lehre blieb *allein herrschend* bei allen; so daß Niemand bis jetzt sich *untersteht*, unsern Glauben zu schmähen 2c.“ — Diese Stelle lautet nun allerdings sehr schön, und wenn man sich an die orientalischen Hyperbeln und an die alexandrinisch-römischen

Redefloskeln jener Jahrhunderte gewöhnt hat, dann findet man sogar einige Wahrheit darin. Wird sie aber von einem philosophirenden deutschen Theologen des 19ten Jahrhunderts für baare, unverblümte Wahrheit ausgegeben, dann bleibt uns nur übrig, ihn auf die Kirchengeschichte überhaupt, näher auf die des Eusebius selbst, oder auch nur auf seine eigenen Zugeständnisse zu verweisen. Er wird dann finden, daß zur Zeit des Eusebius die geistige Einheit der Kirche darin bestand, daß die Wahrheit, d. h. die kirchliche Lehre, sich nicht sowohl als Wahrheit, als vielmehr als kirchlich überliefert empfahl; daß das Licht der Kirchenväter schon sehr sich zu trüben anfing in dem Maaße, als es brennender wurde; daß die allgemeine Kirche schon in viele verschiedengläubige christliche Kirchen und zuletzt in die ausgebreitetere arianische und die mehrfach unterdrückte nizänische zerfallen war; daß der freie großartige Sinn sich in verdammende Intoleranz verwandelte, welche die Seligkeit vom Glauben an Unbegreiflichkeiten abhängig machte; daß Bischöfe ihre Theorien durch weltliche Macht geltend zu machen suchten; daß die sittenreinen Kirchenlehrer (wie schon Cyprian) das Sittenverderbniß der Christen so groß fanden, daß sie das Ende der Welt nahe glaubten, und daß die freie Philosophie schon damals zur Sclavin der Priesterschaft herabgewürdigt, und weit unter die der früheren Griechen herabgesunken war.

Die zweite Abtheilung, zu deren Betrachtung wir übergehen, verbreitet sich über die „Einheit des Körpers der Kirche," und wir begegnen hier derselben phantasirenden Verfahrungsweise, wie in der ersten Abtheilung.

Das erste Capitel behandelt „die Einheit im Bischof," und geht hier von der sehr unbestimmten Voraussetzung aus: „die Kirche ist ein Erzeugniß des christlichen Glaubens, eine Wirkung der in den Gläubigen durch den heiligen Geist lebendigen Liebe. — War also diese gegeben, so war die Kirche zugleich gesetzt." (S. 193, 194) „Muß die Kirche (nun) als der Körper eines sich selben (?) schaffenden Geistes aufgefaßt werden, so ist sie allerdings auch, und zwar nothwendig, dies (?) Institut, durch welches und in welchem der wahre Glaube und die wahre Liebe erhalten und fortgepflanzt werden." (S. 196) „Da aber der göttliche Geist, durch dessen Mittheilung der christliche den Gläubigen wird, nie verschwinden kann und darf, so kann er auch nie den Körper verlassen; von dem er also bis zum Weltende fortgetragen wird. In ihm pflanzt sich mithin der Glaube ausschließend fort." (S. 197) (q. e. d.)

Man wird nun vor Allem fragen, was denn der Verfasser unter jener vorausgesetzten „Kirche" verstehe? Und, der Beschreibung derselben nach zu urtheilen, verstünde er hier das ganze kirchliche Gebäude darunter, welches die katholischen Gläubigen nach und nach aufgeführt haben. Eben so wird man meinen, der Verfasser habe hiermit die Souverainetät des Christenvolkes, als des, „die Organe seiner Thätigkeit" setzenden Erzeugers angenommen. Allein beiden Vermuthungen wird alsbald widersprochen. Denn 1) wird S. 207 „die Kirche" näher bestimmt, als „ein in einem Bischof vereintes Volk," oder, wie gleich darauf genauer bestimmt wird: „eine in einem Bischof vereinte Gemeinde;" 2) wird S. 199 eine Genesis der ersten christlichen Kirchen bezeichnet, welche der oben beschriebenen geradezu entgegengesetzt ist; denn hier ist es Christus, der die zwölf Apostel aus der Masse seiner Schüler wählt, und als Lehrer und Aufseher über seine Gläubigen aufstellt; hier sind es diese Auserwählten, welche „den durch sie gestifteten Gemeinden besondere Männer vorsetzten, die in ihre Stelle traten, so daß das apostolische Amt nie untergehen sollte." — „Es versammelten sich um den einen Mittelpunkt herum eine Menge von Angehörigen u. s. w." Und hiermit erst ist die eigenthümlich römisch-kathol. Kirchengestaltung angedeutet, wonach die Kirche nicht ein Erzeugniß der gesammten Gläubigen, sondern umgekehrt die Gläubigen ein Erzeugniß der Priesterschaft sind, welche rückwärts in ununterbrochener Linie ihre Einsetzung von den Aposteln und — von Christus selbst ableitet. Freilich findet sich in den Kirchen der drei ersten Jahrhunderte auch in dieser Beziehung noch gar manches Nicht-Römischkatholische vor, und dieses ist es, was den Verfasser immer wieder von der strengen, aber consequenten Ansicht seiner Confession zu allgemein-christlichen Ansichten überführt. Zu diesen letzteren gehört dann besonders der schöne, durchaus poetische Gedanke, den Bischof „als die persongewordene Liebe der Gläubigen zu einander" aufzufassen, daher dann auch (nach S. 201) „nicht so fast die Person der Bischöfe als solche, auch mit der größten Lehrfähigkeit gedacht, sondern ihre Eigenschaft als Mittelpunkt der Einheit Aller das Hauptmoment sey."

Aber weder die eine, römische (orientalische), noch die andere, protestantische (abendländische) Ansicht ist durchgeführt, und eben so wenig sind beide in eine höhere Einheit verschmolzen, gerade, wie auch die kirchlichen Formen in den drei ersten Jahrhunderten noch ineinander überschwanken, bis erst in der Folge nach und nach die inneren Inconsequenzen ausgeschieden und das Gebäude der römischen Kirche vollendet, aber freilich damit auch seinem Ende zugeführt wurde; weil das römische Haupt

immer orientalischer, die dienenden Glieder immer abendländischer wurden. —

Wir werden nachgerade noch einige jener Selbstwidersprüche des Verfassers näher angeben, und den Anfang machen bei der von ihm S. 195 aufgestellten Behauptung, „der Gedanke einer unsichtbaren von Christus auf Erden gestifteten Kirche sey dem Christenthum zuwider." Denn ist, wie der Verfasser selbst behauptet, „die Kirche eine Wirkung der in den Gläubigen durch den heiligen Geist lebendigen Liebe," so ist sie nothwendig für jeden Einzelnen unsichtbar, indem er von keiner mit ihrem Bischof versammelten Gemeinde, von keiner sichtbaren Gemeinschaft mit Gewißheit wissen kann, ob und inwiefern sie solche Wirkung solcher Liebe sey. Der Verfasser selbst muß ja (S. 219) zugestehen: „das älteste Verhältniß des Bischofs zur Gemeinde mußte sehr geändert werden, nachdem sich der Charakter der Gemeindeglieder selbst sehr geändert hatte. — Es gab sofort geborne Christen, die dennoch oft dem Christenthum völlig entfremdet waren; es traten Viele aus unreinen Absichten über; (es kamen) Zeiten langer Ruhe, in welchen die Christen erschlafften und sinnlichen Genüssen erlagen *); der Bischof verhielt sich jetzt immer mehr zu der Gemeinde, wie das Gesetz zum Menschen; er erscheint darum jetzt oft handelnd ohne und gegen den Willen der Mehrzahl der Gemeinde." (S. 220, 221) Wo ist also seitdem — und dies war, eingestandener Maaßen (S. 220), schon zu Cyprian's Zeiten der Fall — wo ist seitdem die sichtbare Kirche? In der „Mehrzahl" nicht. Vielleicht denn im Bischof? Aber die Mehrzahl wählte ja, und der Verfasser führt selbst aus Cyprian (de laps. f. 59) S. 223 die Stelle an: „episcopi *plurimi*, divina procuratione contemta, procuratores rerum secularium fieri, *derelicta cathedra*, plebe deserta negotiationis quaestuosae nundinas aucupari; esurientibus in ecclesia fratribus non subvenire, habere argentum largiter velle, fundos insidiosis fraudibus rapere, usuris multiplicantibus foenus augere; und (eod. fol. 88.) non in *sacerdotibus* religio devota, *non in ministris fides integra*" etc. Nun war also der Bischof der person-gewor-

---

*) Der Verfasser beruft sich hier auf Cyprian. de laps. und Euseb. l. VIII. c. 2. Als es aber S. 246 gilt, die hierarchische Einheit des Episcopats ꝛc. zu begründen, heißt es: „das ist die Construction der Erscheinung, daß so bald nach den Cyprianischen Zeiten, wo die Einheit der Kirche am lebendigsten hervortritt, die Gottheit Christi am vollesten ausgesprochen wurde, zu Nicäa, wo das erstemal alle Gläubigen versammelt waren in den Abbildern ihrer Liebe. Jetzt waren sie fähig zu erkennen, Christus in seiner ganzen Größe, nachdem sie selbst groß genug geworden waren."

dene Eigennutz der Gemeinde! Wer ließ aber die Gemeinde so tief sinken? Wenn die Bischöfe, wer diese? Wenn aber der Bischof und die Mehrzahl der Gläubigen lieblos und falschgläubig, ist dann nicht die Kirche unsichtbar geworden, und zwar in demselben Sinne, in welchem die, bei dem Verfasser übel berüchtigten Schulmeister, von den Novatianischen und Donatistischen Rigoristen an bis zu den Reformirten hinab, eine unsichtbare Kirche glaubten und lehrten? —

Und dennoch soll 2) „die christliche Gemeinschaft ein fortgesetztes Wunder des göttlichen Geistes, ein Beweis seines steten, unmittelbaren Einwirkens seyn," und nur in ihr „der Einzelne sich zurecht finden und erfahren, wie er leben (d. h. lieben), und Gott und Welt betrachten müsse, um Christ zu seyn," und hiermit „die Einheit und Nachweisung der Einheit der Lehre, und dadurch die unbesiegbare Autorität derselben möglich werden, die, wie Augustin sehr schön und tief sage, für alle Zukunft die Stelle der Wunder vertrete ꝛc." (S. 220)? — Wäre nun hieraus nicht zu folgern, daß, seitdem die frühere christliche Gemeinschaft sich in griechische und römische, dann wieder in protestantische und römische Gemeinschaften u. s. w. gelöset hat, welche neben einander fortbestehen, so doch, daß vorzüglich die römische alle übrigen durchaus unchristlich verflucht, daß seitdem die Wunderkraft des göttlichen Geistes sich von der römischen abgewendet, oder er doch seine Wirksamkeit in verschiedene Wirkungsstrahlen getheilt habe? Worin besteht aber diese Wunderwirksamkeit, wenn „die Christen in ruhigen Zeiten sinnlichen Genüssen erlagen?" und worin die christliche Gemeinschaft, wenn das Bild derselben, — der Bischof, — „ohne und gegen den Willen der Einzelnen handelt?" Wer erhält und überliefert die angeblich immer gleiche Lehre, wenn der bestellte Lehrer „den Predigtstuhl verläßt, um Wuchergeschäfte zu besorgen?" Wo ist die „unbesiegbare Autorität" anzutreffen, wenn die kirchliche Obrigkeit selbst ihr Ansehen tödtet, indem sie aufhört „das Vorbild christlicher Tugenden, der Vater, der Bräutigam der Kirche, das Alle belebende und befruchtende Organ Christi" zu seyn? (S. 208.) — wenn endlich ein Cyprian mit 87 Bischöfen in der Lehre dem ersten Bischof der Christenheit widerspricht, und dieser mit Schmähreden antwortet? —

Ist denn die in der heiligen Schrift niedergelegte Lehre so wenig ergreifend, so unverständlich, daß nicht schon durch sie allein der Mensch zum höheren Leben erweckt werden könne, wie ja der heilige Augustin selbst durch sie bekehrt worden ist? — Freilich ist die, nicht blos theoretische, sondern praktische Erfahrung davon, was christliche Liebe ist, einestheils an das

Zusammenseyn mit anderen christlich Liebenden, anderntheils an Selbst-christlich-lieben gebunden; aber wer christlich liebt, ist darum noch kein Kirchlich-Rechtgläubiger, und wenn man einem solchen Orthodoxen glauben müßte, der etwa behauptete: solche Liebe sey göttlich, denn sie mache wirklich selig, so wird man doch Bedenken tragen dürfen, ihm zu glauben, wenn er behaupten sollte: man könne nicht christlich lieben und nicht selig werden, wenn man nicht das athanasische Glaubensbekenntniß annehme.

Aber 3) verfällt der Verfasser in noch unpraktischere Phantasien, wenn er zu den Folgerungen übergeht, welche er, im römisch-katholischen Sinne, aus seiner Bischofsidee entwickelt. Weil nämlich der Bischof die „person-gewordene Liebe der Gläubigen zu einander“ ist, darum a) „wird die Gemeinschaft der Gläubigen zu einander nach ihrer Verbindung mit dem Bischof bemessen;“ darum „wer mit ihm verbunden, ist mit Allen in Gemeinschaft, und wer getrennt von ihm, hat sich der christlichen Gemeinschaft Aller entzogen, und ist von der Kirche getrennt;“ und „da sich im Bischof das Christliche Aller vereinigt,“ spricht b) „er es aus, und ist dessen Organ; er ist der öffentliche und ordentliche Lehrer;“ und weil die Gemeinde in ihm „und er in ihr, wird c) Beides gesagt, die Schlüsselgewalt sey der Gemeinde gegeben und dem Bischofe; sie wird nämlich (?) die von Gott der Kirche verliehene Gewalt, durch ihn ausgeübt“ (wer hat ihm dies aufgetragen?): „es heißt aber dies auch nichts anders, als: durch die Liebe wird die Sünde vergeben;“ daher denn auch „von dem Bischof, dem Bild der Liebe Aller, die Wiederversöhnung geschieht;“ und „als das Bild der Liebe der Gemeinde, als das schönste Erzeugniß derselben, ist er darum d) das Vorbild aller christlichen Tugenden;“ und „zu ihm, dem Ideale, dem Vorbild der Gemeinde, sollen Alle hinblicken;“ und, weil „seine Rede ein Strom inneren Lebens, seine Handlungen einen unerschöpflichen Reichthum göttlicher Gnade offenbaren, darum ist er e) der Vater, auch der Bräutigam der Kirche, das Alle belebende und befruchtende Organ Christi.“ (S. 207, 208.) „Daß also f) die Erhaltung der Lehre, der Liebe und des ganzen Christenthums von diesen Organen im Körper Christi abhänge, geht aus diesen Betrachtungen deutlich hervor.“ (S. 214.)

Ob nun der Verfasser zu dieser poetischen Deduction durch eine Begeisterung für die wahrhafte christliche Gemeinschaft, die er selbst (S. 185) als „das Wesen der katholischen Kirche,“ und als „ein unaussprechliches Gefühl“ bezeichnet, getrieben worden, oder ob ihn zu dem Sophistischen

dieser Schlußreihe die Ueberzeugung verleitet, daß das ganze Gebäude seiner Kirche auf der absoluten, göttlichen Autorität der Bischöfe beruhe, oder ob Beides zusammengewirkt, dies lassen wir dahin gestellt seyn. Wir bemerken nur Folgendes über die Sache selbst: Jener Deduction zufolge wäre einerseits der Bischof nicht blos die person-gewordene Liebe, sondern auch die person-gewordene Wahrheit, Schlüsselgewalt, Tugend, und eben sowohl Erzeugniß als Erzeuger der Gemeinschaft, ja sogar, nicht blos Organ des Christlichen in der Gemeinde, sondern auch noch viel mehr, nämlich Organ Christi, eigentlich eine Incarnation der Gottheit selbst. Anderseits wäre die Erhaltung des Abgebildeten vom Abbilde, die der erzeugenden Christengemeinde von ihrem Erzeugnisse abhängig! — Aber was der Bischof seyn soll, ist nicht sowohl die Frage, als was er wirklich war, was er seyn kann, und als was er in der gemeinen Wirklichkeit von seinen Schafen anzusehen ist? — Was er seyn soll, hat der Verfasser zum Theil aus Cyprian entnommen; wir haben aber schon angeführt, was dieser Kirchenvater von den „mehrsten" seiner Mitbischöfe berichtet *). Da überdies der Verfasser selbst bemerkt, wie bald jenes älteste Verhältniß „des Bischofs zur Gemeinde" sich so geändert, daß jener nur noch als Gesetz sich zu dieser verhielt, so wäre hieraus zu schließen, einestheils, daß jene Bischofsidee nicht durch die Erfahrung, noch durch den Erfolg bestätigt wird, und anderntheils, daß, da sich die Organe qualitativ verändert haben, auch der sie bildende Geist sich verändert haben müsse. Wer bürgt uns demnach dafür, daß jene, theils weltlich und lieblos, theils „Gesetz" gewordenen Bischöfe die ursprüngliche Lehre und Liebe erhalten haben? —

Wie ist dann 4) in sich selbst und mit Geschichte und katholischer Kirchenlehre Alles in Uebereinstimmung zu setzen, was der Verfasser hinsichtlich der Production jenes Organs Christi im Text und in den Noten beibringt? Jener Bischofsidee zufolge „müssen Alle bei seiner Wahl thätig seyn; Alle müssen Zeugniß geben, daß er Alle übertreffe an Liebe zu Christus, und an Kraft, ihn zu verkünden **); Alle

*) Nachträglich stehe hier noch, was S. 210 aus Ep. 52 angeführt wird: (Cornelius ep. rom.) episcopatum nec ipse postulavit, nec *ut caeteri* quos arrogantiae et superbiae suae tumor inflat, invasit etc., non *ut quidam* vim facit, ut episcopus fieret etc.

**) Das *Conc. Trident.* sess. 23. cap. 4. lehrt: „es werde zur Weihung der Bischöfe 2c. weder die Einstimmung, noch die Berufung, noch das Ansehen des Volkes 2c. so erfordert, daß ohne sie die Weihung nichtig sey."

müssen in ihm den erblicken, der die Liebe Aller auch besitzen müsse. — Er ist nicht heiliger als Andere, weil er Priester ist; sondern er wurde Priester, weil er heiliger war;" (S. 208) und „der heil. Geist wird in der Ordination nicht sowohl erst mitgetheilt, als vielmehr anerkannt, daß er sich schon vorher mitgetheilt habe." (S. 255) *) Nimmt man hierzu noch die zur Bekräftigung (S. 209, 210 und 216) angeführten Stellen aus Cyprian: (ep. 67.) ille sacerdos vice Christi vere fungitur, qui id quod Christus fecit, *imitatur*, und (ep. 68.) in ordinationibus sacerdotum non nisi *immaculatos* et integros antistites eligere debemus qui *sancte* et *digne* Deo offerentes *audiri in precibus possint;* nec sibi plebs blandiatur, quasi immunis esse a *contagio* delicti possit, cum *sacerdote peccatore communicans* **); und aus Origenes, der den Bischöfen „nur dann die Schlüsselgewalt zugesteht, wenn sie wie Petrus heilig lebten;" und dem zufolge jeder Getaufte, der seine Selbstsucht zum Opfer bringt, ein wirklicher Priester ist u. s. w.; dann glaubt man einen Waldus oder Wicleff, einen Huß oder Zwingli reden zu hören.

Aber die Täuschung währt nicht lange; denn schon S. 211 wird berichtigt: „Wenn der Bischof auch auf die genannte Weise ein Erzeugniß der Gemeinde sey, die ihn darum wähle, so handle er dennoch nicht aus Auftrag des Volks, und sein Amt sey positiv, und göttlichen Ursprungs;" gezeigt sey ja auch, „daß die Apostel selbst allenthalben (?) die Bischöfe angeordnet." — Daß aber „Alle bei der Wahl des Bischofs thätig seyn müssen," empfängt (S. 212) seine katholische Berichtigung durch die Distinction der Gläubigen in Vollendete und Nichtvollendete. Bei diesen „erscheine das bischöfliche Amt als Gesetz, und das Daseyn des Bischofs soll ihnen sagen, was sie werden sollen;" „bei Vollendeten und der Vollendung Nahen sey er erst eine freie Production des durch den heiligen Geist selbstthätig gewordenen Menschen." — Noch entschiedener endlich kehrt der Verfasser zur reinen römisch-katholischen Ansicht zurück, wenn er S. 217 bemerkt: „der Unterschied zwischen Clerus und Laien heiße nichts anders, als: es ist ein durch den heiligen Geist bestehender Unterschied der Gaben in der Kirche. Es ist

---

*) Ebend. can. 4. „Wenn jemand sagt, durch die heil. Weihung werde der heil. Geist nicht mitgetheilt, oder durch selbige werde kein Charakter eingeprägt, der sey im Banne."

**) Hätte der heil. Cyprian 13 Jahrhunderte später gelebt, so würde er durch den 12ten Canon der 7ten Sitzung (von den Sacram.) des hochheiligen Conciliums von Trient dem Anathem verfallen seyn.

eine Verbindung der Gläubigen nothwendig, die nur durch Organe und Verbindungsglieder erreicht wird, womit jener Unterschied der Gaben genau zusammenhängt; nur in der Anreihung an die Gemeinschaft Aller, also in der Bewahrung dieser Organe, wird die wahre Christenwürde gesichert." Dies heißt aber mit andern Worten: der Clerus ist der vom heiligen Geist Begabte, und nur der Begabte kann weiter geben oder überliefern; daher ist dieser Clerus die eigentliche sichtbare Ecclesia, und der Laie nur als Unterthan im Bering dieser Kirche, etwa wie bei den heidnischen Römern die Sclaven nur als Dienende die Unterlage des Staates bildeten, der an und für sich nur aus den, durch die Gnade der Götter höher genaturten, und hierdurch zur Selbstthätigkeit berufenen Bürgern bestand. Jener kirchliche Gebrauch also, welchem zufolge die Laiengemeinde noch den Bischof wählte, muß diesemnach vom römischen Standpunkt aus eben so sehr als ein jugendlicher Uebermuth angesehen werden, welchen die reifere Kirche beseitigen mußte, wie sie auch die Glaubens- und Schreibfreiheit, deren ein Justin, Origenes, ja selbst noch Cyprian genoß, dadurch gleichsam entschuldigt, daß sie die Abschließung und Vollendung der Lehre erst dem späteren, reiferen Alter der Kirche zuschreibt.

Von dieser römischen Ansicht, welche, wie wir gesehen, im ersten Capitel dieser Abtheilung mehrfach hervorgetreten, wendet der Verfasser im Anfang des zweiten Capitels, welches die Einheit im Metropoliten deducirt, sich wieder zu jener abstracten, welche die Dinge nicht von oben herab und von außen nach innen, sondern von unten nach oben und von innen nach außen sich gestalten läßt; bleibt aber auch hier keiner von beiden Constructionsweisen treu. Zuerst wird (S. 223, 224) das römische Resultat wieder aufgenommen, daß der „Bischof nach apostolischer Institution den gemeinsamen Mittelpunkt bildete, so jedoch, daß die ganze Gemeinde an den sie betreffenden Berathungen der Idee und ältesten Geschichte nach (d. h. einer blos juristischen Fiction nach, d. h. gar nicht) Antheil nahm." Dann aber wird zur anderen Auffassungsweise übergegangen und bemerkt, „der heilige Geist, — der in allen Christen derselbe," — wie er sich in der Erzeugung des Bischofs „als bildendes und vereinigendes Princip ausgesprochen," habe die Gemeinden der verschiedenen bischöflichen Diöcesen „zusammenfügen, und diese so gewordene Verbindung habe sich aus innerem Triebe wieder ein Organ geben müssen, wodurch sie zum klaren Bewußtseyn ihrer selbst gekommen, und durch dessen Functionen und Thätigkeiten ihr eigenes Leben wieder genährt und befördert wurde." (S. 224) Was aber mit diesem klaren Selbstbewußtseyn

Genährt- und Gefördertwerden gemeint sey, wird alsbald (S. 229) deutlich auseinandergesetzt.

Erstens nämlich „durfte der Bischof, der seine Kirche mit den übrigen verband, ohne diese Verbindung nichts Bedeutendes unternehmen.“ — Hiermit war also der einzelne Diöcesenverein der ephemeren Mehrzahl seiner Verbündeten unterworfen, und nicht mehr sollte er sich von innen heraus bilden, sondern von außen herein sich bestimmen lassen.

Zweitens „wurden willkürliche, ja unchristliche Handlungen von Seiten der Bischöfe, deren sich frühe schon finden, jetzt beseitigt; der einzelne Bischof fand in der Masse der übrigen ein Gegengewicht.“ Der einzelne Bischof war also nicht nothwendig Organ des heiligen Geistes? Die Masse bestand aber aus Einzelnen, und Cyprian klagte ja über die Masse? —

Drittens „waren die einzelnen bischöflichen Gemeinden öfters in Gefahr, sich selbst den unangemessensten Bischof zu geben; da hatten denn alle“ den Metropolitankörper bildenden „Gemeinden in ihren Bischöfen mitzusprechen, die Reinheit des Glaubens, Heiligkeit der Sitten, Lehrfähigkeit des Gewählten zu prüfen; und erst, wenn sie sich von dem Daseyn dieser Eigenschaften überzeugt hatten, stimmten sie der Wahl bei; und dies hieß die Bestätigung, und es wurde Gesetz, daß ohne den Metropoliten die Ordination eines Bischofs keine Gültigkeit habe.“ (S. 229, 230.)

Viertens „bestand die einzelne Kirche“ in irgend einer Angelegenheit „auf ihren Planen, so zogen sich die übrigen Kirchen, als von einem egoistischen Gliede zurück, wodurch es excommunicirt war;“ und da „in dem Bischofe seine gesammte Gemeinde erschien,“ so war also auch mit dem Bischofe die ganze Gemeinde außer Gemeinschaft gesetzt! Dies also war das Selbstbewußtseyn des Metropolitanvereines, die Nährung und Förderung seines Lebens! Der einzelne Gläubige, um nicht als Egoist excommunicirt zu werden, mußte seine eigene religiöse Ueberzeugung dem Bischof, nämlich der person-gewordenen Liebe und Wahrheit unterwerfen; eben so der einzelne Bischof die seinige, oder (ficte) die seiner Gemeinde, dem bischöflichen Metropolitanverein, oder ihrem Organ, dem Metropoliten. So war der Bischof nur nach unten zu Norm der Wahrheit, nach oben aber der Normirung durch Andere unterworfen. So konnte es daher kommen, daß ein einzelner Gläubige in Beziehung auf seinen Bischof als Egoist, dagegen in Beziehung auf seinen Metropoliten als in der Gemeinschaft lebend anzusehen war. Die Mehrheit der einzelnen Gläubigen sollte irren und fehlen können, nicht aber die Mehrheit der Bischöfe jenes Vereines, welche ja eben

diese Irrthümer und Fehler berichtigen und strafen sollten? — Beiläufig mag dann noch bemerkt werden, daß das Apostolische dieses Metropolitanverbandes (S. 225) aus der Stelle eines Briefes des heil. Clemens von Rom erwiesen werden soll, wo es heißt, die Apostel hätten die Anordnung getroffen, „daß bei der Verwaisung einer Kirche Vorsteher der Nachbarkirche für sie Sorge tragen sollten, damit, wenn die Bischöfe entschlafen sind, andere geprüfte Männer ihre Nachfolger im Dienste seyen.“ —

Aber „der Metropolitanverband sollte,“ — so beginnt das dritte Capitel über die Einheit des gesammten Episcopats (S. 235), — „er sollte nur die Stufe seyn, auf welcher die Verbindung mit allen Gläubigen und somit ein Gemeinleben aller Christen möglich werde.“ Die „Erzeugnisse der Liebe,“ die einzelnen Bischöfe waren „Organe der Liebe,“ und erzeugten in der Metropolitanverbindung „gleichsam einen Ruhepunkt, in dem sich die Kraft zur Vereinigung aller Gläubigen sammelte.“ — Während dann „die unmittelbaren Schüler der Apostel vermöge ihrer persönlichen Würde die höheren Vereinigungspunkte sämmtlicher Kirchen noch bildeten, hatte sich ein ordentlicher Zusammenhang dieser unter sich schon entwickelt. Die entferntesten Bischöfe (nicht Metropoliten) hatten sich in eine unmittelbare schriftliche Verbindung gesetzt, worin sie sich von den wichtigsten Vorfällen in ihrer Kirche benachrichtigten.“ — Dieser (allerdings sehr oberflächlichen) Verbindung ungeachtet „war in der Mitte des dritten Jahrhunderts die Kirche einer großen Gefahr ausgesetzt, zerrissen zu werden“ durch „die novatianische Spaltung.“ (S. 243) „Beide Partheien waren von Märtyrern und Confessoren unterstützt. Es gab nämlich Viele unter diesen, die in schädlichem Hochmuth durch ihre, wie sie meinten, überfließenden Verdienste *) den Mangel an solchen bei Anderen ersetzen zu können glaubten; Andere behandelten die Abgefallenen mit unchristlicher Härte. — Es war das engste Aneinanderschließen aller Bischöfe und aller Edelgesinnten erfor-

*) Was sind denn „die Hülfsleistungen, die von lebenden Gläubigen (dem Concil. Trid. sess. 25. de purg. zufolge) für andere hingeschiedene Gläubigen“ verrichtet werden sollen? Und beruht nicht die ganze katholische und großentheils auch die protestantische Heilsökonomie auf dem Dogma von der unverdienten Theilnehmung am überfließenden oder übergeflossenen Verdienste eines Anderen? Und wenn Christus Alle zur Nachfolge im Leben und Leiden auffordert, warum sollen dann dem Reversibilitäts-Dogma gemäß, nicht auch andere Blutzeugen der Wahrheit etwas mehr verdienen können, als sie zu ihrem Heile brauchen, welchen Ueberschuß oder Ueberfluß sie dann in Liebe Anderen zuwenden dürften?

derlich." (S. 244.) — „Die Gesammtheit der Bischöfe (ist aber) eine Gesammtproduction aller Gläubigen, schlechthin untrennbar und eins, wie die Gläubigen, deren Einheit sie darstellen." (Wie aber, wenn sie sich, wie oben gemeldet, spalten, und, wie Römer und Griechen und Protestanten, immer gespalten bleiben?) — „Dieser Zusammenhang wurde jetzt gefühlt" (S. 245); und so ist „die gesammte Kirchenverfassung Nichts anders, als die verkörperte Liebe; einerseits der Ausdruck der innern nach Vereinigung strebenden Bewegungen der Gläubigen, anderseits die Rückwirkung auf diese, um sie selbst zu fixiren, und in ihrer Reinheit und Kraft zu bewahren." „Die Kirche selbst" (hier also nicht mehr blos eine in ihrem Bischofe vereinigte Gemeinde, sondern die gesammte Hierarchie) „ist die real gewordene Versöhnung der Menschen durch Christus mit Gott. — Das ist das innere Wesen der katholischen Kirche; der Episcopat, die Verfassung der Kirche ist nur die äußere Darstellung jenes Wesens, nicht dieses selbst." — „Die Kirchenverfassung folglich ist auch die Concentration der Liebe, um in ihrer ganzen Stärke auf einzelne Glieder des großen durch die Liebe verbundenen Körpers und gegen den Geist der Welt zu wirken." (S. 248) Sehr poetisch wird dann (S. 250) noch hinzugesetzt: „die Verbinduug der irrenden Glieder mit den übrigen zeigte jenen den richtigen Weg: der einwirkenden Liebe konnten sie nicht widerstehen: an der Flamme der Liebe entzündete sich das Licht des Verstandes, und mit der Sünde verschwand der Irrthum." — Zurückgekehrt wird endlich (S. 251) auf den anfänglichen doppelsinnigen Satz: „wir finden Christus und bleiben in der Wahrheit, wenn wir in der Liebe, in der Einheit, in der Gemeinschaft bleiben." — Hier, wie in den früheren Deductionen, wird nämlich absolute Meinungsgleichheit mit Einheit, Einheit der Doctrinen mit Einigkeit der Gemüther, Orthodoxie mit Wohlwollen, Wahrheit mit Liebe identisch genommen, ein Irrthum, der nur durch den überboten wird, daß die angeblich irrenden Mitglieder der Kirche durch Einwirkung der Gesammtliebe auf den richtigen Weg geführt worden seyen; denn von der ersten größeren Synode an bis zur letzten ist gegen die, von der Meinung der Mehrzahl Abweichenden, d. h. Irrenden, nur das Schwert des Anathems gebraucht, und ihren Gründen nur das dürre: „so hat es der hochheilige, allgütige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath beschlossen," und noch zu Trient das „Fluch allen Irrlehrern!" entgegengesetzt worden. —

Der frühern Behauptung des Verfassers aber, daß die Metropoliten die Verbindungsorgane der gesammten Kirche gewesen,

widerspricht dasjenige, was er selbst S. 252 f. berichtet: „Nachdem der Metropolit sich von den geforderten Eigenschaften des Gewählten überzeugt und ihn ordinirt hatte, setzte er sofort die gesammte Kirche davon in Kenntniß;“ (hierfür bleibt der Verfasser den Beweis schuldig) „der Gewählte selbst aber begann die Gemeinschaft mit dieser durch seine Briefe, welche er an die Bischöfe sendete. — Die Annahme und Erwiederung dieser Friedensbriefe hieß dann eine Bestätigung des Neugewählten durch die gesammte Kirche; dieses Bestätigungsrecht besaß begreiflich auch die kleinste Kirche*).“ Hiernach war also ein unmittelbarer Verkehr von Bischof zu Bischof, und es konnte der Fall eintreten, und ist oft eingetreten, daß ein durch den h. Geist erzeugter, d. h. gewählter, und durch den heil. Geist, der den Metropoliten und seine Bischöfe leitete, bestätigter und ordinirter Bischof, „dem also die gesammte Kirche im Ordinator die Sendung ertheilt hat,“ daß ein solcher dennoch von einem oder mehreren anderen nicht anerkannt wurde, und dann „sich schlechthin nicht zu halten im Stande war.“ (S. 253) So war denn auch, nach des Verfassers Meinung, „wie die Verbindung mit einem Bischofe seine Bestätigung enthielt, so in der Entziehung dieser Verbindung seine Absetzung enthalten.“ —

Diese absolut republikanische, aber durchaus unpraktische und unrömische Theorie sucht der Verfasser als historisch begründet nur allein durch einige Stellen aus Cyprian zu erweisen, von dessen hyperbolischer Redeweise u. a. aus dem (S. 257 angeführten) zweiundfunfzigsten Briefe zu urtheilen steht, wo er sagt: ut Cornelium nobiscum verius noveris, non de malignorum mendacio, sed de domini *Dei* judicio, *qui episcopum fecit* et testimonio episcoporum, quorum numerus universus per *totum mundum concordi unanimitate* consentit. Völlig entgegengesetzt jenem Republikanismus, welcher jeder einzelnen Kirche ein Veto ertheilt, völlig consequent hingegen aus jener absoluten Uniformität folgend, sind dann die Behauptungen, erstens: daß „Niemand für alle Zukunft sich selbst den Auftrag zur Predigt des Evangeliums ertheilen könne,“ sondern er ihn von der gesammten Kirche erhalten müsse; und zweitens: daß, „weil der Ordinirte seine Sendung und Bestätigung durch das Ganze erhalten, er die Ver-

*) Würde aber nicht die Kirche, welche den von der Mehrzahl anderer Kirchen anerkannten Bischof nicht anerkennen wollte, als schismatisch betrachtet? Einmal soll der Einzelne nur Glied der Kirche seyn durch unbedingtes Anschließen an die Uebrigen; ein andermal soll wieder das Ganze nur ein solches seyn durch Anschließen an alle Einzelne? Auch hier gerathen jeden Augenblick die souveraine legitime Monarchie und die naturrechtliche Volkssouveränetät miteinander in Kampf! —

pflichtung übernehme, nicht seine, sondern die Lehre des Ganzen, d. h. die Kirchenlehre, die durch den heiligen Geist erhalten wird, zu verkünden." (S. 255) Die erste Behauptung constituirt eine eiserne Priesterkaste, die zweite eine eiserne Priesterlehre, und hierdurch wird dann allerdings eine mathematische Einheit des gesammten Episcopats erzielt, insofern nämlich von der Gemeinschaft immer diejenigen ausgeschlossen werden, welche unordinirt oder außerordentlich zu predigen sich unterfangen. Als Inconsequenz ist es aber zu rügen, daß der Verfasser S. 259 behauptet, „die Wirksamkeit ausgezeichneter Bischöfe und besonders begabter Gläubigen sey keineswegs beengt worden." Denn wie kann außerhalb des Clerus von besonderen Gaben die Rede seyn, da der Unterschied der Gaben mit dem von Clerus und Laien wesentlich zusammenhängt? —

Der Verfasser äußert nun zwar noch (S. 257) die Besorgniß, daß „bei jener Einheit und Geschlossenheit" des Episcopats „doch das Eigenthümliche größerer Glieder der Gesammtkirche leiden, oder untergehen zu müssen scheinen könnte." — Allein er löset sich selbst diese Besorgniß, indem er bemerkt: „die Gesammtheit des Episcopats werde als das höchste und geistigste Erzeugniß der Gläubigen gedacht, über alle blos örtliche Verhältnisse, wodurch das Eigenthümliche der Particularkirchen bedingt wird, erhaben," und „die Einheit der Kirche komme zu Stande, indem sie alle endliche Schranken überfliege." — Da der Verfasser aber nicht angiebt, was er unter „Eigenthümlichem, Oertlichem und endlichen Schranken" versteht, — die früher besprochene Individualität bezog sich nur auf Einzelne, nicht aber auf ganze Massen von Einzelnen, — so wird nicht leicht ein Anderer sich durch solche Allgemeinheit beruhigt finden, besonders wenn er sich etwa erinnert, daß sogar ganz unschuldige Gesuche vieler Kirchen, wie z. B. den Gottesdienst in der Landessprache halten zu dürfen, vom römisch-kathol. Episcopat abgeschlagen worden sind. —

Nach allem Vorhergehenden wird man es verwunderlich finden, daß der entschiedene Verfechter der Einheit und Uniformität das vierte und letzte Capitel der zweiten Abtheilung, welches die Einheit im Primat behandeln soll, folgendergestalt eröffnet: „Ob der Primat einer Kirche zur Eigenthümlichkeit der katholischen Kirche gehöre, war mir sehr lange zweifelhaft; ja ich war entschieden, es zu verneinen; denn die organische(!) Verbindung aller Theile zu einem Ganzen, schien durch die Einheit des Episcopats völlig erreicht; anderseits ist es augenfällig, daß die Geschichte der drei ersten Jahrhunderte sehr karg ist an Stoff, der allen Zweifel geradezu unmöglich machte." —

„Allein," fährt er fort, „eine freiere, tiefere Betrachtung des biblischen Petrus und der Geschichte, ein lebendiges Eindringen in den Organismus der Kirche erzeugte in mir mit Nothwendigkeit seine Idee."— Diese Nothwendigkeit geht ihm aber daraus hervor: „Es fehlt der Schlußstein des Ganzen, nämlich: die Darstellung der Einheit aller Bischöfe in lebendigem Bilde," (S. 261) oder „der person-gewordene Reflex dieser Einheit." (S. 262) — Wir lassen diese naturphilosophische Poesie dahingestellt seyn, um zur historischen Begründung dieses Reflexes überzugehen, die dem Verfasser deshalb wesentlich scheint, weil er geneigt wäre, jenen Centralpunkt „als Menschenwerk zu betrachten, im Fall sich dessen Grundzüge nicht auch in der Geschichte Jesu und der Apostel vorgezeichnet fänden." Er nimmt nun (S. 262) den Primat des Petrus als unbestreitbar an, und weiset die Forderung, aus der nächsten Folgezeit „unwidersprechliche historische Beweise" für die Fortsetzung desselben zu verlangen, als ungebührlich ab, „weil es nach dem Gesetz einer wahren Entwickelung nicht möglich ist." Erst „müssen sich" (bemerkt er S. 265), „Bedürfnisse gestaltet haben; diese sprechen sich in der Geschichte als Thatsachen aus, und aus diesen wird der Begriff erst abgezogen. — Was sollte der todte Satz: ihr müßt einen Mittelpunkt der Einheit haben, auch von Christus gesprochen, wenn diesem keine in dem Innersten der Gläubigen vorhandene Bedürfnisse entsprechen?" Hier zeigt sich denn abermals, daß der Verfasser den Geist seiner Kirche nicht vollständig erfaßt hat. Indem er den römischen Primat aus einem inneren Bedürfniß der Gläubigen ableiten will, leitet er ihn eben damit zu Grabe. Denn alsdann sind die Griechen keine Schismatiker mehr, und die offenen und verdeckten Widersprüche gegen den Primat durch Deutsche, Engländer und Franzosen sind eben nur Aussprüche eines veränderten Bedürfnisses, und die historische Motivirung fällt mit den Motiven selbst. Die Kirche dagegen sagt: „weil Christus den Primat eingesetzt, und dieser sich durch ununterbrochene Folgenreihe bis auf den heutigen Tag fortgesetzt hat, und weil die Kirche dies lehrt und diese Lehre zu glauben gebietet, darum muß er von allen Rechtgläubigen anerkannt, d. h. er muß ihnen Bedürfniß seyn *)."—

Eben so unkräftig ist ferner die bekannte, vom Verfasser S. 267 zur Begründung angeführte Stelle aus Irenäus, „ad hanc enim ecclesiam" (sc. romanam; die röm. Kirche

*) Die Beweise für die Kirchlichkeit dieses Satzes finden sich in jedem kirchlich anerkannten Lehrbuch der Religion, der Theologie oder des Kirchenrechtes.

ist aber noch etwas mehr, als blos ihr Bischof) „propter *potiorem principalitatem* necesse est omnem convenire ecclesiam.“ Abgesehen nämlich davon, daß diese, nicht mehr im Urtext vorhandene, Stelle mehrfache Deutungen zuläßt, darf selbst im römischen Sinne derselben gefragt werden, ob das „necesse est“ nicht in: non necesse est, verwandelt werden mußte, als im eilften und in späteren Jahrhunderten die frömmsten Männer der Kirche gegen die römische „propter *potiorem perversitatem*“ protestirten? Ueberdies wird ja in jener Stelle das normative Ansehen der römischen Kirche nur daraus abgeleitet, daß dort „die apostolische Ueberlieferung der allenthalben zerstreuten Gläubigen aufbewahrt werde.“ Da aber diese Ueberlieferung längst durch Schrift und Druck überall gleichmäßig verbreitet worden, so fällt auch diese Rücksicht weg.

Der Verfasser beruft sich endlich S. 270 noch auf das Zeugniß Cyprian's, der vom „Stuhle Petri“ als von „der ersten Kirche spricht, von woher die Einheit der Bischöfe entstanden sey,“ indem Christus dem heil. Petrus, also Einem, zuerst die Schlüsselgewalt übergeben *): und bemerkt, die römische Kirche, welche Petri Stuhl erbte, sey dem Irenäus das fortdauernde lebendige Bild der bischöflichen Einheit. Versteht nun der Verfasser darunter ein „wirkliches Entstehen der Einheit, und ein Forterben dieser Eigenschaft, der Quellpunkt der Einheit zu seyn,“ dann hätte er sich zwar durchaus curialistisch ausgesprochen, zugleich aber seine anfängliche Ansicht selbst wieder aufgegeben. Soll aber der Stuhl Petri nicht der energische Einheitsquell, sondern nur das Bild der Einheit seyn, so läßt einerseits das Bild gar oft einen traurigen Schluß auf die vorgebildete Einheit ziehen, und die immer größere Divergenz der christlichen Oberhirten ein allmähliges Ueberflüssigwerden des Bildes selbst vermuthen!

Der Verfasser selbst schließt aber S. 271, fast ironisch, das vierte Capitel mit folgender Betrachtung: „Zwei Extreme im kirchlichen Leben sind möglich, und beide heißen Egoismus; sie sind: wenn ein Jeder, oder wenn Einer Alles seyn will; im letzten Falle wird das Band der Einheit so eng und die Liebe so warm, daß man sich des Erstickens nicht erwehren kann; im ersteren fällt Alles so auseinander, und es wird so kalt, daß man erfriert; der eine Egoismus erzeugt den andern“ (NB. die Bildung der absoluten päbstlichen Gewaltherrschaft ist der Reformation lange vorhergegangen); „es muß aber weder Einer, noch Jeder Alles seyn wollen; Alles können nur Alle seyn, und die Einheit Aller nur ein

*) *Cypr. de unit.* „ut unitatem manifestaret, unitatis ejusdem originem ab *uno* incipientem, *sua auctoritate disposuit.*“

Ganzes. Das ist die Idee der katholischen Kirche." — Wir aber halten dafür, es sey jenes nur die Idee der katholischen Kirche, in dem Sinne, wie man Idee in Frankreich mit Phantasiebild und in Deutschland oft mit Ideal für gleichbedeutend nimmt. Versteht man hingegen unter Idee eine lebendige wirkende Form, so müssen wir behaupten, es sey jenes die Idee — nicht der wirklich katholischen, sondern der wahrhaft allgemeinen Kirche, welche nicht durch eiserne Lehre und Priesterschaft, durch Verdammung aller Neuerung, und durch despotische, unrepräsentative Verfassung die Kirche zu einer Antiquität macht, und ihre Glieder in herrschende und dienende, d. h. in zwei Hälften spaltet, deren eine Alles, die andere Nichts seyn soll. —

Diese, wie mehrere frühere Bemerkungen, zu denen wir uns veranlaßt gefunden, finden sich aber großentheils auch selbst noch durch den Schlußabschnitt der vorliegenden Schrift bestätigt, aus welchem wir um so mehr einen Auszug hier zu geben uns verpflichtet fühlen, als er zeigt, wie nahe der Verfasser der Wahrheit dadurch gekommen, daß er die Kirchengeschichte nicht blos als Autoritätsgläubiger, sondern mitunter auch als philosophirender, oder doch als ein nach Gründen fragender Forscher angesehen hat. Er gesteht zunächst (S. 272) zu, daß „der Primat in den drei ersten Jahrhunderten sich nicht über die ersten Ansätze hervor zu erheben beginnt, daß er formlos noch sich bewegt, und daß er nie allein erscheint, sondern immer mit andern Bischöfen und Kirchen nur thätig ist." — „In der ältesten Kirche — bewußtlose Einheit des Lebens der Gläubigen." — „Eher als man es vermuthen sollte, wurde dieses paradiesische Leben unterbrochen; Egoismus drohte die Bande zu zerreißen" (von welcher Seite der Egoismus ausging, wird nicht angegeben); „eng schloß man sich daher zusammen und klammerte mit bewußter Nothwendigkeit an dem fest, zu welchem hin ein lebendiger Zug bisher geführt hatte." — „Dem Egoismus mußte eine unendliche, mit Allgewalt sich im Leben offenbarende Liebe entgegengesetzt werden." Bischof, Metropolit, Primas. — „Je mehr die innere lebendige Einheit aller Christen angefochten wurde, desto kräftiger sprach sie sich aus: „Je mehr Egoismus, desto mehr Liebe." — Hier widerspricht sich nun allerdings der Verfasser, da nach dem früheren „der eine Egoismus den anderen erzeugt;" nämlich der häretische und schismatische den orthodoxen und hierarchischen. — „Je störender die Anfälle, desto concentrirter und aufgeregter die Kraft." Diesemnach wäre die liebreichste und kräftigste, also blühendste Zeit der Kirche diejenige, in welcher die Angriffe am heftigsten und der Primat am wirksamsten gewesen. Gerade das Gegentheil davon behauptet

aber gleich darauf der Verfasser S. 274: „Je blühender der Zustand der Kirche, desto mehr wird sich der früheste Verband der Kirche durch den Episcopat darstellen, und die andern werden in den Hintergrund zurücktreten, die Metropoliten und der Primas.“ — War aber die Reformation nicht eine Rückkehr so vieler Gemeinden zur Darstellung der Einheit blos durch das Episcopat? — „Im traurigsten und verwirrtesten Zustand der Kirche wird der Primat am ausgeprägtesten erscheinen, die ganze, sonst vertheilte Kraft der Kirche wird sich in Einem concentriren, um allem ihrem Gedeihen Widerstrebenden desto energischer entgegenwirken zu können.“ — War denn die Bulle in coena Domini Ausdruck der Liebe oder nicht vielmehr des allerendlichsten Egoismus? — Völlig stimmen wir hingegen mit dem Verfasser überein, wenn er so fortfährt: „das aber ergiebt sich zugleich, daß keine Anwendung jener Formen die allgemeine Einheit darzustellen gleichsam einen absoluten Gehalt habe, sondern nur insofern sie einem gewissen Bedürfnisse entspricht; dahin aber muß Alles arbeiten, daß die Formen mit dem Leben gefüllt seyen, aus welchem sie hervorquollen,“ (sollen denn umgekehrt, die Formen nicht auch noch jetzt aus dem lebendigsten Bedürfniß hervorquellen?), „auf daß wir die ursprüngliche Einheit des christlichen Lebens, die Liebe erhalten mit Bewußtseyn, die ehedem war ohne Bewußtseyn, gleichwie wir Alle (? Priester oder Laien) uns bemühen müssen, daß die Lehrbegriffe der Kirche sich bei jedem Gläubigen wieder in's Gemüth zurückversenken, und hier als eine Einheit mit dem hellesten Bewußtseyn angeschaut und festgehalten werden, von wo aus sie sich entwickelt haben.“ (Um diese letztere Voraussetzung gelten zu lassen, müßte man die Geschichte der Concilien nicht kennen, noch das Princip der röm. Kirche, welche nur glaubt und zu glauben befiehlt, quod et *quia traditum est.*)

Der Verfasser bemerkt dann weiter (S. 275): „die Reformatoren vom 12ten Jahrhundert an haben die bestehende Kirchenverfassung immer als die Ursache des Elendes der Kirche angesehen; allein jene Verfassung“ (die Concentration der Liebe im Primat!) „war die Folge des Elendes, nicht die Ursache. Da sie aber Beides verwechselten, richteten sie nichts aus.“ — Also die Kirche war elend, ungeachtet des allezeit in Allen gleichwirkenden heiligen Geistes? — Mußte aber nicht die souveraingewordene Hierarchie ihrer Souverainetät beraubt werden, als sie den Bedürfnissen der Zeit nicht gutwillig weichen wollte? Und haben die Reformatoren diese Beschränkung nicht ausgerichtet? Der Verfasser selbst gesteht ja S. 276: „Um ihr Verhältniß zur Zeit zu begründen, und es nicht als ein zufälliges (sondern absolutes) aufzufassen, leitete die

Hierarchie es aus allgemeinen und darum als schlechthin nothwendig anzuerkennenden Gründen ab, sie brachte ihre aus den Umständen hervorgegangene Bildung in ein System, mit einer den Menschen" (aber doch wohl nicht dem waltenden heil. Geiste) „so geläufigen Täuschung, nicht aus Betrug" (was zu beweisen wäre!). „Was für jene Zeiten nothwendig war, wurde sofort als allgemeingültig und von keinem vorübergehenden Zeitverhältniß abhängig angeschaut. Als daher die unter der damaligen Kirchenverfassung gepflanzten schönen Keime" (etwa die Ketzergerichte?) „herangereift waren, sollte sich die steife Form der Hierarchie mit den Umständen auch anders gestalten; allein das Leben war den Principien und der Schule *) entwichen; die Hierarchie begriff sich selbst nicht; sie selbst hatte durch ihre Pflege der Cultur (?) ihre bisher eingenommene Stellung unnöthig gemacht: dies sah sie nicht. So kam sie in einen Kampf mit dem Leben. Der Widerspruch mit diesem wurde um so greller, je ausschweifender sie ihre Gewalt jetzt anwendete. Denn gleich als wollte der göttliche, die Kirche leitende Geist zeigen, daß der Zustand vorüber sey, wo alle Kraft der Kirche in Einem sich vereiniget, gab er auch keine solche Träger der Gesammtkraft mehr, die sie mit Würde verwaltet hätten. — Die Reformationen, die in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts innerhalb der Kirche abgedrungen wurden oder werden sollten, wurden verspottet. Man reformirte nun außerhalb." — „Aber," (fährt er bald darauf fort,) „man hatte sich getrennt, also stellte man trennende und zerreißende Principien auf. (?) Während diese festgehalten wurden, beharrte man auf der andern Seite" (also doch auch trennend und widerchristlich) großentheils steif auf den Ansichten, die sich im Mittelalter noch, in und unter ganz andern Umständen, entwickelt hatten. Das bildende Princip, der innere Charakter der Kirchenverfassung" (also, nach früherem, der heil. Geist, die Liebe, die Einheit in der Vielheit ꝛc.) „ist beiden Partheien unklar," (wo wirkt denn der heilige Geist? und lautet eine solche Bemerkung nicht — im Sinne des Verfassers — etwas schulmeisterlich?) „jedoch der getrennten größtentheils bei weitem mehr als der steif-mittelalterlichen, die jedoch in Deutschland kaum noch Anhänger in dem Sinne hat, daß die damalige Verfassung für alle Zeiten nothwendig sey." (Wo ist denn jetzt die Einheit in der Kirche?)

Hiermit schließt der Verfasser seine construirende Deduction;

*) Macht der Verfasser hier nicht die Päbste und ihre Curialisten selbst zu — Schulmeistern?

denn die nun folgenden Zusätze sollen nur einzelne Punkte derselben noch ausführlicher begründen. Auch diese Zusätze würden uns noch zu manchen Einwendungen Veranlassung geben; allein wir glauben bereits durch das Bisherige unserer Pflicht sowohl gegen das Publikum als gegen den Verfasser dieser Schrift Genüge gethan zu haben; — gegen das Publikum, indem wir auf das Nützliche und Schätzbare, wie auf das Irrige und Gefährliche dieser Abhandlung aufmerksam gemacht, — gegen den Verfasser, indem wir seinen Fleiß und zum Theil auch sein Streben mit Freuden anerkannt, übrigens ihn größtentheils nur durch seine eigenen Behauptungen gerichtet haben. Möge der Verfasser in der Ausführlichkeit und Genauigkeit, mit der wir dies gethan, die Achtung erkennen, welche seine Arbeit, im Ganzen genommen, uns für den Unbekannten eingeflößt; möge er aber auch hierdurch der Unhaltbarkeit des Standpunktes inne werden, welchen er eingenommen; möge er sich dadurch veranlaßt finden, noch tiefer, als er bisher gethan, in das Wesen des Menschen, des Katholicismus und der gesammten Geschichte einzudringen! — Dann dürfte vielleicht auch er die Ueberzeugung gewinnen:

1) daß Liebe und Erkennen, oder auch Glauben, wie sie sich wechselseitig erfordern und ergänzen, dennoch immer auch in ihrer Unterschiedenheit festzuhalten sind;

2) daß religiöse Liebe, für sich genommen, nur das energische, uneigennützige Wollen des wahren Wohles ihres Gegenstandes ist, welches erst durch das Erkennen dessen, worin das wahre Wohl desselben besteht, seinen bestimmten und wahrhaften Inhalt erhält;

3) daß jede wirkliche Liebe, von der Liebe zur Lebenshälfte und zu den Kindern an bis zur höchsten und reinsten Liebe zu Gott, sich wesentlich durch Opfern eigenes zeitlichen Genusses, also durch eine relative Selbstbeschränkung *), kund giebt; daß hingegen jedes Glauben und Erkennen durchaus und wesentlich eine Selbsterweiterung, eine unmittelbare, positive Verwirklichung intellectueller Vermögen oder Anlagen ist;

4) daß Liebe verschiedene besondere Interessen voraussetzt, während das Erkennen selbst ein schlechthin allgemeines Interesse ist, nämlich das allgemeine Bewußt- und Gewußt-werden, das allgemeine Zu-Tag-kommen der Wahrheit, und zwar des Richtigen, Wirklichen im Reiche der Natur, der Geschichte und der vorhandenen Kunst- und Geisteswerke, des

*) Die Sprache deutet dies an durch das „Un-eigennützig,“ welches die Negation eines Wirklichen, aber freilich auch das Aufheben einer Schranke, also die Position des Unbeschränkten andeutet.

Wahrhaften, zu Verwirklichenden im Reich des Staates, der Kirche und der Menschheit;

5) daß also Liebe ein Hingeben des besondern an das allgemeine Wesen, und nur erst vermittelst dieses ersten Aufgebens ein Zurückempfangen des verklärten Selbstes ist; dagegen das Erkennen gleich im Anfang das Allgemeine, Wahre, gleichsam in das Selbst aufnimmt, und nur in der Folge, im Sprechen, Wirken und Thun des erkannten oder geglaubten Wahren, wieder dem allgemeinen Wesen zurückgegeben wird;

6) daß also Liebe überhaupt im substanziellen Verallgemeinern des besonderen Selbstes, im Gliedwerden des Eigenlebens, im Aufgeben, nicht der Eigenthümlichkeit, sondern der Eigenheit, oder vielmehr der Eigensucht, das Glauben und Erkennen hingegen im formellen Verselbsten des Allgemeinen, jenes im Eingehen des Selbstes in das Allgemeine, dieses gleichsam im Einziehen des Allgemeinen in das Selbst, im Aneignen desselben besteht;

7) daß die Liebe an und für sich eine allgemeine Bestimmung des Willens zum Wohlwollen, das Erkennen ein besonderes Thun des denkenden Geistes, jenes ein Aufgeben des Selbstischen, dieses eine Thätigkeit desselben, daher jenes ein durchaus freies, das letztere mehr ein nothwendiges Thun ist, mithin nur jenes zugerechnet werden kann; wie denn auch das Gewissen nur Lieblosigkeit oder richtiger Liebwidrigkeit, nicht aber Mangel an Glauben oder an Erkenntniß, zum Vorwurfe macht;

8) daß die Aufgabe der Liebe eine schon hier völlig und für Alle gleicher Weise lösbare, die des Erkennens hingegen, wie sein Gegenstand, eine schlechthin unendliche und nicht von Allen gleichmäßig lösbare ist;

9) daß Liebe in jedem Menschen einen neuen Anfang nimmt, indem es gerade auf die Wendung seines einzelnen Willens ankömmt; dagegen das Erkennen, als productiv, zwar noch Unerkanntes erkennt, aber das bereits Erkannte zur Voraussetzung hat, in Beziehung auf welches es nur reproductiv ist.

Der Verfasser wird sich aber auch überzeugen:

10) daß die Liebe um so weitgreifender, allgemein-verbreiteter, fester und reiner werden kann, je weiter, je gewisser, je schärfer die Erkenntniß, je klarer die Einsicht in das innere Wesen der Dinge, in die Natur des Menschen und das Walten Gottes wird; wie denn anderseits allerdings auch das wirkliche Lieben selbst nicht nur dem Geiste neue Gegenstände des Erkennens darbietet, sondern es auch durch Erzeugung des heitersten Seelenfriedens dem Geiste die höchste Freiheit gewährt und die Kraft seiner Organe stärkt und steigert;

11) daß wirklich die Geschichte der Menschheit zu jeder Zeit zwar das Vorhandenseyn dynamisch gleicher Liebe aufzeigt, insofern zu allen Zeiten Menschen gesegnet, Almosen gespendet, geopfert und Leidenschaften aus Wohlwollen überwunden, sogar aus Liebe freiwillig Leiden für Andere übernommen, ja selbst das Leben für sie aufgeopfert haben; daß aber der persönliche Gegenstand der Liebe sich in dem Maaß quantitativ erweitert hat, in welchem die Einsicht an Ausdehnung gewonnen; so daß die Liebe von der Familie zum Stamme, zum Volk, zum Staat, zur Kirche, endlich zur Menschheit, und gleichmäßig vom Familien-, Stamm-, Volks-, Staats-Gott, zum Gott der Gleichgläubigen und endlich zum Vater aller Menschen fortgeschritten ist; wie denn auch die Göttlichkeit der Liebe immer gewisser und allgemeiner anerkannt wird, je freier in Alles eingedrungen, je allgemeiner die erkennende Selbstthätigkeit erweckt und frei gelassen wird;

12) daß also allerdings Christus die höchste und allgemeinste, personificirte Wahrheit ist, insofern er einerseits die allgemeinste Liebe, und die Liebe als das schlechthin Allgemeine, gelehrt, nämlich: Gott selbst als Liebe, die Liebe aller Menschen und ihres gemeinsamen Vaters als Pflicht aller Menschen, und die Vereinigung des Menschen mit Gott in und durch die Liebe als höchste Seligkeit, als das Himmelreich auf Erden, und dies als Endzweck der Welt zur Vorstellung gebracht; insofern er andererseits auf die irdischen Freuden um Gottes, um der Liebe willen verzichtet, die bittersten Leiden, ja den Tod freiwillig übernommen hat, um seine Lehre als heilige Wahrheit zu erweisen;

13) daß aber Christus nicht diese allgemeinste Wahrheit, die personificirte göttliche Liebe wäre, wenn er mehr als das allgemein- und mit innigster Gewißheit Erkennbare, überhaupt das wirklich Allverbindende selbst, zum alleinigen unveränderlichen Grunde der Kirche gemacht hätte, wie er denn wirklich das positive Religionsgesetz aufheben und nur die natürlichen Pflichtgebote bewahrend, seine Absicht, dem Menschen die Freiheit, soweit sie mit der Liebe verträglich, wiederzugeben, genugsam beurkundet hat;

14) daß also in der christlichen Kirche das Erkennen schlechthin freigegeben seyn muß, da es nicht nur die wahre Liebe, die Eintracht unter den Menschen nicht stört, sondern die Liebe erst zur wahrhaft zweckmäßigen, d. h. vernünftigen macht, und sie fördert, indem es darauf ausgeht, das schlechthin Allgemeine, die Copula in Allem, die Idee des Universums, das ewig in Offenbarung begriffene Wort Gottes zu finden, das Gefundene zur Gewißheit zu erheben, das Gewiß-

gewordene allgemein faßlich zu machen, und das Faßlichgemachte Allen mitzutheilen, es zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, und hierdurch ein allgemeines Gewissen zu constituiren;

15) daß es also nicht unchristlich, und, wenn man unter Kirche die Vereinigung von Menschen zur Herbeiführung des Himmelreichs, nämlich der allgemeinen Herzenseinigkeit, versteht, daß es nicht unkirchlich ist, alles Gegebene der Prüfung zu unterwerfen, und nur das Beste zu behalten; daß es wohl aber Beides ist, den Gebrauch der geistigen Vermögen beschränken zu wollen, welche dem Menschen zur Einverständigung mit seinesgleichen gegeben sind;

16) daß mithin diejenigen zuerst die Einheit der allgemeinen, christlichen Kirche zerrissen haben, und als die eigentlichen Häretiker (oder Rabbinen, oder, dem Verfasser zufolge, als Schulmeister) anzusehen sind, welche die Theilnahme an der Gemeinschaft an gleichförmiges Bekennen von unerkannten, oder unerkennbaren, oder vollends von widersinnigen Glaubenssätzen geknüpft haben; so daß also gleich der erste, sich für einen unfehlbaren und absoluten Canon ausgebende, Beschluß der ersten sogenannten allgemeinen Kirchenversammlung auch als der erste entschiedene Rückfall in die Gesetzreligion, und als das erste Schisma der christlichen Kirche anzusehen ist.

Dies und noch vieles Andere wird der Verfasser einsehen, und dann nicht mehr in die Widersprüche verfallen, die den Genuß des vielen Guten, welches in vorliegender Schrift sich vorfindet, verkümmern, die aber nothwendig immer und überall zum Vorschein kommen, wo Autorität und Selbstdenken, Zwang und Freiheitsstreben, beschränkte und unbeschränkte Liebe sich um die Herrschaft in Einem und demselben streiten. —

---

## III.

## Schriften über die katholische Kirche in Schlesien.

I. Die katholische Kirche besonders in Schlesien in ihren Gebrechen dargestellt von einem katholischen Geistlichen. Zweite vermehrte Auflage. Mit herzogl. sächs. Censur. Altenburg, 1827. im Verlag der Hofbuchdruckerei. Vorr. XXXII. und 424 S. 8.

II. Ideen über den Katholicismus überhaupt, und über die katholische Kirche Schlesiens insbesondere, von J. J. Dittrich, Justitiarius und Mitglied der schles. Gesellschaft für vaterl. Cultur. Zur Widerlegung der Schrift: Die katholische Kirche Schlesiens ꝛc. Leipzig, 1828. Bei C. H. F. Hartmann. Vorr. VIII. und 330 S. 8.

III. Merkwürdiges Umlaufsschreiben des Fürstbischofs von Breslau an die gesammte Diöcesan-Geistlichkeit; begleitet mit einer Vorerinnerung und mit Bemerkungen. Nebst einer Zugabe ꝛc. Hannover, 1827. 152 S. 8.

(Bei Anführung dieser Schriften werden wir, der Kürze halber, sie durch die ihnen gegebene römische Nummer bezeichnen.)

I. Wenn das Waizenkorn aufgrünen und Frucht tragen soll, so muß es zuvörderst in der finstern Erdfurche seine starre, beschränkte Form auflösen, und wenn ein neuer Frühling mit seinen Schönheiten und Seligkeiten sich über die Erde breiten soll, so müssen die alten Blätter und Samenhüllen erst abfallen und dann durch Sturm und Regen sich zur formlosen Dammerde vermodern lassen. Wie in der Natur, so in der Geschichte; jedoch mit dem einen unermeßlichen Unterschied, daß in jener nur dasselbe sich stets wiederholt, während in dieser nichts untergeht, als um irgendwie verklärt wieder aufzuerstehen. So verklärte die alte Welt sich in die neue, christliche; der Natur- und Gewohnheits- in den Rechts- und Gesetzesstaat, und die Furcht- und Gesetz- in die Lieb- und Freiheitskirche. In zwei große Weltjahre gehen in dieser Beziehung die fünf Jahrtausende der Menschengeschichte zusammen, und wir müssen hier derselben gedenken, weil das Einzelne nur dadurch in Wahrheit begriffen und beurtheilt werden kann, daß es vom höchsten Standpunkte aus angesehen, und somit in seiner wesentlichsten, durchgreifendsten Beziehung und Bedeutung erkannt und ergriffen wird.

Das erste Weltjahr lief zu Ende mit Christi Geburt, nachdem die alternden Völker schon ein halb Jahrtausend früher in den Herbst eingetreten und zur Reflexion in sich gekommen waren. Buddha und Andere in Indien, Lao-tseu und Cong-fu-tseu in China, Zerduscht in Persien, die Propheten in Israel, Poeten, Gesetzgeber und Weisen in Griechenland, Pythagoras in Unteritalien hatten die altgewordenen Religionen und zur sie ihre Völker zu reformiren gesucht. Dennoch neigte die alte Welt sich unaufhaltsam zum Untergang, zur winterlichen allgemeinen Auflösung. Die Reformatoren selbst hatten diese Auflösung, wenn auch

vielleicht zeitlich aufgehalten, dennoch gewiß materiell begünstigt. Die spätern Versuche eines Trismegist's, eines Philo, der Stoiker und Neuplatoniker, die alten Religionen durch sinnreiche Deutungen zu vergeistigen, sie waren denn nur mehr der Schwanengesang des verscheidenden Juden- und Heidenthums, farb- und leblose Eisblumen nach der zweiten schwachen Herbstblüthe. Immer weiter greifender Handel und Luxus, griechische Sprache und Bildung, Kambyses, Cyrus, Alexander und Rom, die Verselbstständigung der Wissenschaft neben der Priesterschaft, endlich die Völkerstürme von Norden nach Süden, zertrümmerten oder dissolvirten alle Verhältnisse, allen Bestand, alles Herkommen, alle Autorität. Sehr Vieles wurde in der Folgezeit wieder aufgenommen; aber zunächst war doch Alles zu Grunde gegangen, als das Christenthum in die Geschichte eintrat. China, Thibet und Indien blieben außerhalb der Geschichte liegen, halb träumend, halb verwesend, weil der Weltsturm sie nur erschüttert, nicht zerknirscht, nicht zur Wiedergeburt vollbereitet hatte.

Die neue christliche Zeit begann nur für Europa, wo die reifen Früchte, die Ueberlieferungen der alten Welt, in einem, theils völlig umgearbeiteten, theils noch ganz jungfräulichen Völkerboden zu einer neuen Welt auftreiben konnten. Aber die neue Religion erwuchs aus dem Judenthum; sie erschien als offenbart, als fortgepflanzt, genährt und sich ausbildend kraft einer übermenschlichen geistigen Einwirkung; sie wurde allmälig zu einer eisernen Ueberlieferung, diese Ueberlieferung zum Majorat des Standes, welcher als auserwählter Träger oder doch Leiter jenes höheren Geistes sich geltend machte; das ewige Heil endlich wurde zum Gnadengeschenk für diejenigen nur, welche unbedingt unterwürfige Unterthanen jener auserwählten Hierarchen wurden und blieben. Als allein das ewige Seelenheil verleihend, mußte dann auch der Clerus zur Oberherrschaft über alle zeitlichen Herrschaften gelangen, und er mußte diese Suprematie so lange behalten, als die Unterthanen an seine heilverleihende Kraft glaubten. Der Kleriker hingegen, Mensch so gut als der Laie, benutzte und genoß die Vortheile seiner Stellung, und mußte alle Mittel aufbieten, diese genußreiche Autorität möglichst weit auszudehnen, die ausgedehnte sich auf immerhin zu sichern. „Außerhalb der Kirche kein Heil,“— „innerhalb derselben nur Heil vermittelst des Clerus,“— „der Clerus Kraft und Bestand gewinnend und behaltend nur als monarchische Hierarchie,“— „die Hierarchie sich allein auf das göttliche Ansehen der Tradition, dieses allein auf den Glauben an die höhere Autorität jener sich gründend,“— „dieser Glaube bedingt durch Abhaltung

aller eigenmächtigen Prüfung und Untersuchung," — „diese Abhaltung bedingt durch eine römisch-katholische Armee von (v)erziehenden Jesuiten, und von ketzerverfolgenden Dominicanern," — „die Wirksamkeit derselben endlich bedingt durch völlige Unterwürfigkeit des weltlichen Armes unter das Oberhaupt der Kirche," — dies sind die Elemente, aus welchen mit unabweislicher Nothwendigkeit die neue Religion zum römischen (sogenannten ultramontanen) Katholicismus ausgebildet, durch Gregor VII., Innocenz III. und Bonifaz VIII. vollständig explicirt und verwirklicht, und in Gregor VII. und Pius V. sogar heilig gesprochen wurde.

Durch diese nothgedrungene einseitige Entwickelung war aber die Hierarchie in Weltlichkeit, Lieblosigkeit und Geistestyrannei und eben damit in immer härteren Widerspruch gegen die ältesten Urkunden des Menschengeschlechts und des Christenthums wie gegen die Urrechte der Menschheit selbst verfallen. Wirklich traten auch nach und nach, mit steigendem Erfolg, diese Mächte ihr widersprechend gegenüber. Recht und Moral erhoben sich zuerst als Fürst, als Gerichte und als Prediger gegen die Anmaßung, Verdummung und Ausschweifungen des Clerus; menschliches Gefühl und die Botschaft der Liebe traten der Lieblosigkeit und Willkür, wissenschaftliche Ueberlieferung und selbstgewisse, vorurtheilslose Forschung dem Bekenntnißzwang entgegen.

Auf dreierlei Weise wurde dagegen versucht, das alte System aufrecht zu halten. Zunächst durch bloßes Nebeneinanderstellen der weltlichen und der geistlichen, und, in dieser, der Concil-, Episcopal- und der Pabstmacht (pragmatische Sanction und Concordate, Kostnitz, Basel und Episcopalsystem); dann durch Ausscheidung des Schrift- und des Traditionswidrigen (die Reformatoren und Trient); zuletzt durch willkürliche, theils poetisirende, theils kritisirende Verdeutung oder Modernisirung Alles dessen, was weder ausgeschieden noch verdaut werden konnte. Auf ähnliche Weise war gleichzeitig das staatliche wie das kirchliche System ausgebildet, verdorben, angegriffen, vertheidigt, erschüttert, apologisirt und dennoch zuletzt umgestürzt worden.

Universitäten, Welthandel, Buchdruck, allerschütternde Kriege, der Gelehrtenstand zwischen Laien und Clerus, der gebildete, reiche Tiers-Etat zwischen Villain und Aristokratie, die Urschriften des neuen Test. und der classischen Literatur, Moral, Naturrecht und Naturforschung, zuletzt noch das Scheidewasser französischen

leichtfertigen Witzes, dies waren die Mächte, welche mit stets sich verdoppelnder Kraft alle, überdies sich selbst zu Grunde richtenden Autoritäten, und eben damit alle auf ihnen beruhenden Gestaltungen des zweiten großen Weltjahres unausbleiblich ihrem Untergang theils schon zugeführt haben, theils jetzt noch mit beschleunigter Geschwindigkeit zuzuführen im Begriffe stehen.

Erst wenn man zur Einsicht gekommen, daß diese ungeheure Katastrophe wirklich und unvermeidlich eingetreten, wird man die einzelnen Ereignisse, Revolutionen und Restaurationen, die jetzt so gedrängt auf einander folgen, wahrhaft zu würdigen vermögen. Wie nämlich die vorurtheilsfreie, philosophische Betrachtung der Geschichte uns von der Wirklichkeit und Nothwendigkeit jenes allgemeinen Resultates überzeugt, so wird dann wieder dieses Ergebniß für uns ein Schlüssel zum Verständniß der disparatesten Erscheinungen in der Gegenwart. Hatte aber die erste weltgeschichtliche Katastrophe nicht blos den Zusammensturz des Heiden- und Judenthums, sondern auch die Erbauung einer allgemein-werden-sollenden christlichen Kirche zur Folge, so können wir auch jetzt schon nicht blos ein negatives, sondern auch ein positives Moment in der zweiten großen Katastrophe wahrnehmen.

Das negative Moment besteht im Allgemeinen in der Entkräftung jeder Autorität, als solcher; näher dann im Religiösen in der Ueberzeugung: 1) daß das ächte, unveränderliche, untrennbare System der römisch-katholischen Kirche (wie es noch zuletzt im Tridentinum festgestellt worden) in unlösbarem Widerspruch steht mit dem neuen Testament, der ältesten Tradition und den eingebornen, unverjährbaren Rechten und Bedürfnissen des Menschen; 2) daß der, auf den Symbolen der Reformationszeit beruhende Autoritätsglaube wegen Verwerfung einer unfehlbaren Deutungsbehörde unhaltbar, und, durch willkürliche Abmarkung der Rechte der Vernunft, mit sich selbst im Widerspruch ist; 3) daß der protestantische Rationalismus, d. h. derjenige, welcher der heiligen Schrift ein normatives Ansehen zuerkennt, in gleichem Maße dem wirklichen, geschichtlichen Sinne der heiligen Schriften Gewalt anthut, um gerade nur dasjenige, was er vernünftig nennt, darin zu finden, wie andererseits jener protestantische Supernaturalismus die allgemeine Menschenvernunft herabsetzt, um seinen besonderen Glauben zu behaupten.

Das Positive in jener Auflösung alles Bestehenden kann dagegen, überhaupt genommen, als Herausstellung, Vergewisserung und Verbreitung des schlechthin Allgemeinen, nämlich des Vernünftigen oder Humanen im reichsten Sinne des Wortes, bezeichnet werden. Was an und für sich, d. h.

abgesehen von seinem Ursprung, als wahr, recht, gut und schön sich erweiset, darauf ist, mit oder ohne Bewußtseyn, das allgemeine Trachten gerichtet, und es fängt damit erst der augustinische Wunsch an in Erfüllung zu gehen: „Im Nothwendigen Einheit, im Zweifelhaften Freiheit, in Allem Liebe;" jedoch mit der näheren Bestimmung, daß unter dem Nothwendigen nur mehr dasjenige begriffen wird, was das einträchtige Zusammenseyn und die fortschreitende Entwicklung aller Menschen unbezweifelbar bedingt. Hiermit ist der Dünkel auf absolute Bevorziehung und Erwählung durch Geburt, Inspiration oder Einweihung abgethan, und die liebthätige Verbrüderung mit allen Lebenden, die unbefangene Würdigung der ganzen Vergangenheit, wie die völlig unbeschränkte Zuversicht für alle Zukunft eingeleitet.

Freilich nur erst eingeleitet; denn Unwissenheit, Leichtfertigkeit, Eigensinn und Eigensucht hemmen noch überall die erwünschte Ausbreitung des wahren Lichtes, welches nun auch die ganze alte, wie die neue Welt zu höherem Leben zu regeneriren strebt, und, um der Universalität seines Princips, nämlich der vernünftigen Liebe, willen, auch wirklich zu regeneriren hoffen darf. Jene Hemmungen müssen ihm aber besonders da begegnen, wo ganze Stände bei Aufrechthaltung des alten Wesens betheiligt, und durch äußere Umstände oder gar durch allgemeine Anordnungen von gründlicher Aufklärung entfernt gehalten, wo also die Liebe durch Eigennutz, die Vernunftausbildung durch diesen oder durch Vorurtheil paralysirt werden.

Dies findet nun besonders in der katholischen Kirche statt, in welcher die Wortführer sich in drei Partheien theilen, die nicht blos einander, sondern auch, jede auf eigene Weise, dem höheren Streben der neuesten Zeit theilweise entgegen arbeiten.

Die erste Parthei ist die der streng Römisch-katholischen oder sogenannten Ultramontanen, welche das System ihrer Kirche in seiner ganzen Schärfe und Consequenz aufgefaßt haben, und Alles, was demselben widerspricht, entweder unter den Glauben oder den Eigennutz gefangen nehmen. Wie sie dem Princip der neuesten Zeit am feindseligsten entgegenstehen, so sind sie eben durch den grellen Gegensatz seiner Ausgeburt am förderlichsten.

Die zweite der phantastisch Römisch-katholischen will das kirchliche System, das sie nur unvollkommen kennt, großartig aufgefaßt sehen, läßt sich auf ihren vermeintlich welthistorischen Flügeln sanft über alle inneren und äußeren Widersprüche hinübertragen, und ist der Ausbreitung der Wahrheit und des Reiches wahrhaften Friedens darum hinderlich,

weil sie durch den Anschein von Milde, Erhabenheit und Tiefblick ihre Ungeschicklichkeit und Inconsequenz den Blicken der Menge entzieht. —

Die dritte Parthei ist die der republikanischen Aufklärungs-Katholiken, welche, bewußtlos oder heuchlerisch, sich in lauter Widersprüchen herumtreiben, die äußerliche Autorität thätlich verachten, ohne dessen Wort haben zu wollen, und ohne der innerlichen ihr volles Recht zuzuerkennen, die römisch-katholische Kirche bald in lauter Episcopal-, bald in Parochial-, bald (möchte man sagen) in Individual-Kirchen auflösen möchten, übrigens eben so sehr Pessimisten in der Geschichtsbetrachtung und prosaische Empiristen in Würdigung der Religionsangelegenheiten sind, wie jene zweite Parthei durch formellen Optimism und phantastische Idealisirung sündigt. Jene dritte Parthei ist aber zweifelsohne die schädlichste und verwirrendste; einestheils weil sie das angewöhnte System zwar aushöhlt, aber doch so viel Schale stehen läßt, daß die geistig beschränkte Menge noch sorglos im alten Wohnhaus glaubt fortschlummern zu können, während die Fäulniß schon die letzten Stützen durchfrißt; anderntheils, weil sie durch ihr durchgängig negatives Verfahren es allen Kleingeistern und Engherzern leicht macht, sich der innern Demuth und der äußerlichen Untergebung zu entschlagen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Partheien, wie alle anderen, durch allmälige Uebergänge in einander überfließen, und nur selten bei einem Schriftsteller zur reinen Darstellung ihrer Eigenthümlichkeit gelangen. Immer schwieriger aber wird, bei der allgemein zunehmenden Aufhellung der Geschichte und der geistigen Natur des Menschen, zu erkennen, ob die Anhänger jener Partheien denselben aus Geistesbeschränktheit oder aus zeitlichen Rücksichten ankleben; daher auch hier, wo nur die Ansichten und objectiven Absichten, nicht aber die Gesinnungen und subjectiven Beweggründe der Schriftsteller dargelegt und beurtheilt werden sollen, um so füglicher von jenem moralischen Momente abgesehen wird.

Die drei Schriften nun, deren Beurtheilung wir uns unterzogen haben, gehören, ihrem Hauptcharakter nach, den drei oben erwähnten Partheien an, und wir glauben unbedenklich die erste der aufklärungssüchtigen, die zweite der phantastischen, das Umlaufsschreiben *) aber der monarchisch-hierarchischen Parthei zuerkennen zu dürfen. Es wird derselben jedoch in dieser Abhandlung nicht gedacht, als hätten

*) Die Vorerinnerung und die Bemerkungen dazu gehören der zuerst genannten Parthei an.

sie an und für sich genommen irgend eine wissenschaftliche Bedeutung; sondern theils, weil sie durch das Aufsehen und die literarische Bewegung, die sie veranlaßt haben, als ein interessantes Ereigniß Beachtung verdienen, theils weil sie sowohl, als die zahlreichen Urtheile, die über sie gefällt worden, in mehreren wichtigen Punkten Berichtigung zu erheischen scheinen.

In beiden Hinsichten ist es nothwendig, ihrer geschichtlichen Voraussetzungen hier in der Kürze zu gedenken.

* * *

II. Durch zweierlei hat nach und nach eine römisch-katholische Kirche sich von allen übrigen christlichen ausgeschieden: durch Unveränderlichkeit und durch Einheit, oder richtiger, Gleichförmigkeit; jenes durch Feststellung einer kirchlich-traditionellen, dieses durch Bildung und Behauptung monarchisch-hierarchischer Autorität. „Halte fest an der unveränderlichen zu Rom aufbewahrten Ueberlieferung," und: „gehorche unbedingt dem alleinigenden Stellvertreter Christi zu Rom," dies sind dann nur verschiedene Ausdrucksweisen für jenes gedoppelte Princip der ächten Katholicität. Auf gedoppelte Weise kann daher auch die röm.-kathol. Kirche erschüttert werden; einmal durch particuläre Veränderung des Ueberlieferten, das andere Mal durch Beschränkung der päbstlichen Souverainetät: also durch Abweichung in jenem Fall von der historischen, in diesem von der hierarchischen Einheit.

Auf beide Weisen wurde sie durch die Reformation erschüttert, welche bekanntermaßen auch in Schlesien große Theilnahme gefunden. Aber auch in dem katholisch gebliebenen Theile Schlesiens, wie überall in Deutschland, zeigte sich, seit der Reformation, mit größeren oder kleineren Unterbrechungen, jene gedoppelte reformatorische Tendenz. So wurde namentlich im J. 1580 der versammelte Clerus vom Bischofe gefragt, ob er das Tridentinum, das doch bereits alle kirchenrechtlichen Erfordernisse eines ökumenischen Conciliums hatte, annehmen wolle, und wirklich wurde dieses schlechthin allgemein-geltensollende Concil nur mit Beschränkungen von dem schlesischen Clerus angenommen. So auch wurde schon 1592 in einer Diöcesansynode zu Breslau auf Verwaltung des Sacramentes der Taufe in deutscher Sprache und auf Einführung eines deutschen Gesangbuches angetragen.

Es muß hier übergangen werden, was in den folgenden zwei Jahrhunderten, und besonders unter Friedrich dem Großen, in dieser Beziehung sich Bemerkenswerthes begeben, um

gleich erwähnen zu können, welche große Thätigkeit sich seit Anfang des laufenden Jahrhunderts kund gethan hat. Nur dies können wir nicht umhin, hier anzuführen, daß schon ein Patent des Bischofs und Card. von Sinzendorf (vom 28. August 1742) „den Gebrauch des Namens Ketzer verbietet, und ermahnt, die Unterscheidungslehren mit Bescheidenheit, Vernunftmäßigkeit und nach dem Hauptgebot der christlichen Liebe vorzutragen.“ —

Von 1805 an wurde, unter Direction der Dombehörde, ein Diöcesanblatt für den schlesischen Clerus herausgegeben, worin auf Verbesserung des eingeführten felbigerischen Catechismus angetragen, viele neue deutsche Formulare in Vorschlag gebracht, höchst freimüthige Beschlüsse der, seit 1809 vom vorigen Fürstbischof wieder eingeführten, Archipresbyteriats-Convente mitgetheilt, und die Nothwendigkeit der Abstellung mancher Mißbräuche sogar vom fürstbischöfl. General-Vicariatamte *) offen anerkannt wurde. Reichliche Anerkennung fanden die dahineinschlagenden Arbeiten eines Mücke, Caspar, Prillmayr, Pech, Amler, Münzer, Steiner, Schöpe, Klenner, Scheuner, Christ, Migitz, Seidel u. A. m.

So war Vieles angeregt und vorbereitet, als im September 1825 zwei Hirtenbriefe des jetzigen Fürstbischofs erschienen, welche den anonymen Verf. von Nr. I. veranlaßten, alle ihm zur Kenntniß gekommenen Gebrechen der katholischen Kirche, besonders in Schlesien, zur öffentlichen Kunde zu bringen, und hierdurch zu ihrer Abhülfe, wie er meinte, „sein Scherflein beizutragen.“ Zeigen wollte er: „wie es dort mit der Bildung junger Seelsorger, mit dem religiös-sittlich-wissenschaftlichen Leben des Clerus, mit dem moralisch-religiösen Unterrichte des Volkes und den Gottesverehrungen beschaffen sey.“ (I, 18). Den Allwissenden rief er dabei zum Zeugen an, „daß nur allein der Wunsch, der Religion Jesu den Glanz, die Verehrung und die Wirksamkeit zu verschaffen, die sie verdiene, die einzige Triebfeder seiner Handlung sey;“— „sey er hie und da zu schonungslos verfahren, habe er hie und da einen Satz zu hart ausgedrückt, so sey dies nur seinem feurigen Eifer zuzuschreiben, für Religion und Völkerwohl zu nutzen und seine Glaubensgenossen mit Gewalt dem tiefen Schlummer zu entreißen, in den sie aufs Neue eingewiegt würden.“ (I, 19.)

Das erste Heft der seit 1827 erscheinenden Schrift „von

---

*) Unter Anderem wiederholte ein Umlaufsschreiben dieser Behörde vom 9. November 1815 die am 1. Januar 1812 erlassene Aufforderung zur Abfassung einer neuen Diöcesanagende, mit dem Bemerken, daß das Bedürfniß derselben immer lebhafter von so Vielen gefühlt werde.

der katholischen Kirche," (herausgegeben von Pfarrer v. Dittersdorf in Goldberg) berichtet: man habe sich um dieses Buch (I) wie um ein Pasquill gerissen, und daß binnen Jahresfrist schon eine zweite Auflage desselben nöthig geworden, zeigt allerdings, daß es viele wirkliche Interessen freundlich oder feindlich berührt haben muß. Sehr bald erschienen für und gegen dasselbe Beurtheilungen sowohl in katholischen und nichtkatholischen Zeitschriften, als in einzelnen Broschüren, von denen mehrere, wie u. a. „zur Beurtheilung der Schrift: die kathol. Kirche Schlesiens, von einem evangelischen Geistlichen, 1826," ebenfalls schon im folgenden Jahre zum zweiten Mal aufgelegt werden mußten.

Am meisten Aufsehen erregte jedoch die Vorstellung, welche am 29. Nov. 1826 dem Fürstbischof im Namen von eilf Diöcesangeistlichen überreicht wurde. Sie baten darin:

1) um Einführung eines „allgemeinen Diöcesan-Gesangbuches;

2) um gänzliche Abschaffung der lateinischen Sprache bei den gottesdienstlichen Verrichtungen;

3) um vollständige Umarbeitung des Missals, und

4) um völlige Umwandlung des Rituals." (III, 14.) Zugleich gestanden sie jedoch, „daß sie bereits mehrere Abänderungen in außerwesentlichen (?) Handlungen, nach den Bedürfnissen ihrer Gemeinden vorgenommen, und sich vorzüglich der deutschen Sprache im Gottesdienste bedient haben *)," wie denn (nach III, 36) „noch viele andere (schlesische) Geistliche für das Wohl ihrer Gemeinden durch Verbesserung der Liturgien zu sorgen gesucht" haben sollen. Eben diese Vorstellung erschien dann schon im folgenden Monat unter dem unten angeführten Titel im Druck, auf eine Weise jedoch, welche vermuthen läßt, daß ihre Bekanntmachung nicht unmittelbar von den Bittstellern ausgegangen ist. —

Anders urtheilte hierüber die geistliche Oberbehörde. Am 18. Januar 1827 erging von Hrn. Eman. v. Schimonsky, „von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden Fürstbischof von Breslau" eine Currende an die Diöcesan-Geistlichkeit des Bisthums, worin:

1) die Schrift Nr. I. als „berüchtigt" qualificirt und so kurzweg verworfen;

2) die oben angeführte Vorstellung der eilf Geistlichen als durch den Geist jener Schrift bewirkt, die Gesinnungen der Bittsteller als „geheuchelt," die Bekanntmachung der Vor-

---

*) Erster Sieg des Lichts über die Finsterniß in der kathol. Kirche Schlesiens. Hannover 1826. S. 19.

stellung als von diesen unmittelbar ausgehend, und deshalb als pflichtwidrig bezeichnet;

3) die Versicherung gegeben wird, daß „die Vervollkommnung der Agende ein Gegenstand der bischöflichen Aufmerksamkeit bleiben werde, die Einführung der deutschen Sprache aber bei allen gottesdienstlichen Handlungen, so wie die Herausgabe eines neuen Missale nicht „in der bischöflichen Macht stehe;" endlich

4) jene Bittsteller, wegen ihres Bestrebens „den Frieden der Kirche zu stören," ernstlich zurecht- und in die Gränzen ihres Wirkungskreises zurückgewiesen und dabei erinnert werden, daß die bischöfliche Behörde „dergleichen Umtriebe, so wie die eigenmächtigen Abänderungen etc. durchaus nicht gestatten, und Widerspenstige nöthigenfalls mit Strenge durch kirchliche Strafen zur Ordnung anhalten werde." (III, 13 — 19.)

Der Glossator dieser Currende in Nr. III. hofft dagegen (S. 151, 159), daß das Gerücht, als habe das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und medic. Angelegenheiten in Berlin jene Currende belobt und die darin zurechtgewiesenen Geistlichen „als Demagogen unter die Obhut des Oberpräsidiums der Provinz Schlesien gestellt," ungegründet sey.

Indessen vermehrten sich noch immer die Schriften für, gegen oder über die zur Sprache gebrachten Angelegenheiten. Eine zweite Auflage der Schrift Nr. I. wurde nothwendig; der kathol. Pfarrer v. Dittersdorf in Goldberg fand sich veranlaßt, eine eigene Zeitschrift unter dem Titel: „Lichter zur Darstellung der kathol. Kirche Schlesiens," ein evangelischer Pfarrer, Hr. Härtel zu Karoschky dagegen, „fliegende Blätter zum Heil der christkatholischen Kirche Schlesiens" herauszugeben. Auch Laien beider Confessionen hielten sich für berufen, in die Reihen der Kämpfer sich zu mischen; doch möchten von ihren Streitschriften hier nur die, Anfangs dieses Jahres herausgegebenen, „Ideen über den Katholicismus etc." (Nr. II) „zur Widerlegung der Schrift" Nr. I. besondere Erwähnung und Beachtung verdienen.

* * *

III. Aus dieser möglichst gedrängten Uebersicht der geschichtlichen Voraussetzungen und der literarischen Wirksamkeit der hier zu beurtheilenden Schriften ergiebt sich wohl zur Genüge, daß sie zugleich als geschichtliches Erzeugniß und als literarisches Ereigniß anzusehen sind, und nur um dieser beiden Beziehungen willen kann von denselben hier die Rede seyn, da sie außerdem weder durch materielle Gründlichkeit und Consequenz, noch durch Kraft oder Schönheit der Darstellung, sondern eher durch das Gegentheil von allem diesem sich auszeichnen. Vergleicht man

vollends diese Streitschriften katholischer Schriftsteller, — und nur von diesen werden wir hier sprechen, — mit den gleichzeitigen Schriften evangelischer Kämpfer für oder gegen Rationalismus und Supernaturalismus, so ergiebt sich ein auffallender Unterschied, dessen Momente im Allgemeinen durch Bildung und Halbbildung bezeichnet werden können, und aus dem verschiedenen Glaubensmotiv beider Partheien mit Nothwendigkeit hervorgehen.

Der Katholik muß glauben, was seine Obrigkeit ihm zu glauben vorsetzt, weil er die Pflicht hat, dieser Obrigkeit zu gehorchen. Will er von dem ihm Vorgesetzten irgendworin abweichen, so muß er erst den Gehorsam aufkündigen, und, um hierzu berechtigt zu erscheinen, die Person oder das Recht der kirchlichen Obrigkeit selbst zu verdächtigen oder zu entsetzen suchen. Tritt dann ein Kirch-gläubiger gegen ihn auf, so wird dieser vor Allem gegen seine Person, als gegen einen stolzen oder sonstwie interessirten Rebellen verfahren, und zwar so lange mit anscheinendem Recht, als sein Gegner nicht durch offene Erklärung sich von der Autoritätskirche losgesagt hat. Völlig anders verhält es sich bei Nichtkatholiken. Bei diesen, da sie aus dem Gegensatz gegen jede äußerliche Personal-Autorität hervorgegangen, muß jedem Einzelnen das Recht der letzten Entscheidung in Glaubenssachen unweigerlich zuerkannt, und jede Aufstellung eigenthümlicher Ansichten als Versuch, das Reich der Wahrheit zu erweitern, respectirt, ja sogar als Zeichen lebendiger Theilnahme an den Religionsangelegenheiten mit Wohlwollen aufgenommen werden. Die Gereiztheit des Katholiken aber gegen seinen nur irgendwie abweichenden Mitglaubigen wird am meisten dadurch gesteigert, daß, weil das ganze katholische Kirchengebäude auf der unbedingten Unterwerfung unter die geistliche Autorität beruht, wer auch nur im Mindesten selbst sich Autorität zu seyn versucht, damit implicite das ganze Gebäude angreift, und hierdurch vor Allem die sämmtlichen Kleriker, als die Würdeträger jener Autorität, im ruhigen Genusse ihres Ansehens und der davon abhängenden Vortheile bedroht, die Laien aber durch Erschütterung des Glaubensgrundes in ihrer behaglichen Glaubensgewohnheit beunruhigt. — Hierzu kommt noch, daß dem ächten Katholiken durch den Index und die nothwendig eingeschränkte Einrichtung der Schulen und Seminarien sehr wichtige, ja wesentliche Bildungsmittel von Kirchenrechtswegen vorenthalten werden, während die übrigen Christen weder im Gebrauch noch in der Anwendung derselben beschränkt werden dürfen. Hieraus ergiebt sich dann noch besonders, wie für die letzteren eine Gewohnheit des Selbstprüfens und umsichtiger, besonnener Forschung, so für jene die des

gleich erwähnen zu können, welche große Thätigkeit sich seit Anfang des laufenden Jahrhunderts kund gethan hat. Nur dies können wir nicht umhin, hier anzuführen, daß schon ein Patent des Bischofs und Card. von Sinzendorf (vom 28. August 1742) „den Gebrauch des Namens Ketzer verbietet, und ermahnt, die Unterscheidungslehren mit Bescheidenheit, Vernunftmäßigkeit und nach dem Hauptgebot der christlichen Liebe vorzutragen.“—

Von 1805 an wurde, unter Direction der Dombehörde, ein Diöcesanblatt für den schlesischen Clerus herausgegeben, worin auf Verbesserung des eingeführten felbigerischen Catechismus angetragen, viele neue deutsche Formulare in Vorschlag gebracht, höchst freimüthige Beschlüsse der, seit 1809 vom vorigen Fürstbischof wieder eingeführten, Archipresbyteriats-Convente mitgetheilt, und die Nothwendigkeit des Abstellung mancher Mißbräuche sogar vom fürstbischöfl. General-Vicariatamte *) offen anerkannt wurde. Reichliche Anerkennung fanden die dahineinschlagenden Arbeiten eines Mücke, Caspar, Prillmayr, Pech, Amler, Münzer, Steiner, Schöpe, Klenner, Scheuner, Christ, Migitz, Seidel u. A. m.

So war Vieles angeregt und vorbereitet, als im September 1825 zwei Hirtenbriefe des jetzigen Fürstbischofs erschienen, welche den anonymen Verf. von Nr. I. veranlaßten, alle ihm zur Kenntniß gekommenen Gebrechen der katholischen Kirche, besonders in Schlesien, zur öffentlichen Kunde zu bringen, und hierdurch zu ihrer Abhülfe, wie er meinte, „sein Scherflein beizutragen.“ Zeigen wollte er: „wie es dort mit der Bildung junger Seelsorger, mit dem religiös-sittlich-wissenschaftlichen Leben des Clerus, mit dem moralisch-religiösen Unterrichte des Volkes und den Gottesverehrungen beschaffen sey.“ (I, 18). Den Allwissenden rief er dabei zum Zeugen an, „daß nur allein der Wunsch, der Religion Jesu den Glanz, die Verehrung und die Wirksamkeit zu verschaffen, die sie verdiene, die einzige Triebfeder seiner Handlung sey;“— „sey er hie und da zu schonungslos verfahren, habe er hie und da einen Satz zu hart ausgedrückt, so sey dies nur seinem feurigen Eifer zuzuschreiben, für Religion und Völkerwohl zu nutzen und seine Glaubensgenossen mit Gewalt dem tiefen Schlummer zu entreißen, in den sie aufs Neue eingewiegt würden.“ (I, 19.)

Das erste Heft der seit 1827 erscheinenden Schrift „von

---

*) Unter Anderem wiederholte ein Umlaufsschreiben dieser Behörde vom 9. November 1815 die am 1. Januar 1812 erlassene Aufforderung zur Abfassung einer neuen Diöcesanagende, mit dem Bemerken, daß das Bedürfniß derselben immer lebhafter von so Vielen gefühlt werde.

im römischen Index stehen! S. 14 meint er sogar: „so lange die Bischöfe ihre Confirmation von Rom holen müssen, werden selten Bischöfe von ausgezeichneten Kenntnissen ꝛc. die bischöflichen Stühle besteigen;"— „daher Wessenberg, Drey, Wanker u. A. verworfen, und statt ihrer Finsterlinge vorgeschlagen wurden." Welches Amt bleibt aber dem kirchlichen Oberhirten, müssen wir fragen, wenn er die ihm anvertraute Heerde weder von gefährlicher Bücherweide, noch von bereits durch unrömische, unkatholische Grundsätze angesteckten Unterhirten abzuhalten die Befugniß haben sollte? Wer aber kann Alle übersehen, und die Einheit, d. h. die Gleichförmigkeit mit der römischen Mutter und Meisterin, welche das Unterscheidungsmerkmal der katholischen Kirche ist, bewahren, wenn nicht Einer, und zwar derjenige, welcher, dem unvordenklichen Glauben dieser Kirche gemäß, als unmittelbarer Nachfolger des von Christus selbst eingesetzten Oberhauptes der Apostel angesehen werden muß? Die Unterscheidung von Disciplin und Dogma ist hierbei (wie durchgängig) völlig unzulässig, da zum Dogma der Glaube an die Eine, sichtbare katholische Kirche gehört, und diese nicht ohne einen sichtbaren, die Einheit bewahrenden Einheitspunkt gedenkbar ist. Wer den Zweck will, muß auch die unentbehrlichen Mittel wollen, und wirklich hat die Erfahrung es tausendfach bestätigt, daß, wer die nothwendigen Mittel bekrittelt, im Grunde auch den Zweck nicht wollte. Ueberall, wo auch nur in einem Punkte von der hierarchischen Disciplin abgewichen, ist bald auch das eigentlich Dogmatische angefressen worden. Dies findet sich eben wohl durch Nr. I. auf das Reichlichste bestätigt. Nicht nur ist dessen Verf. z. B. blind genug, (S. 21) zu behaupten, das Tridentinum habe (sess. 23, can. 7. de ord. sacr.) nicht entschieden, daß die Bischöfe nach göttlichem Rechte höher seyen als die Priester, da doch im vorhergehenden Canon schon als Dogma festgestellt, daß es in der katholischen Kirche „eine durch göttliche Anordnung eingesetzte Hierarchie gebe, die aus den Bischöfen, Priestern und Dienern bestehe," von welchen im vorhergehenden Cap. 4. nur die Bischöfe als Nachfolger der Apostel bezeichnet werden, sondern auch grundwesentliche Dogmen, im strengsten Sinne dieses Wortes, werden mit einer staunenswürdigen Naïvetät von ihm verläugnet. Während nämlich der 11te Canon der 7ten Sitzung von d. Sacr. (des Trid.) ausdrücklich diejenigen anathematisirt, welche sagen, „in den Verwaltern der Sacramente, wenn sie diese vollbringen und austheilen, werde nicht die Intention erfordert, das zu thun, was die Kirche thut," erklärt der Verf. Nr. I. (S. 285): bei dem sogenannten allerheiligsten Sacrament des Altars, d. h. bei der Messe, hange „die Gnade und der Segen des Himmels

gleich erwähnen zu können, wei
fang des laufenden Jahrhund
können wir nicht umhin, hier
des Bischofs und Card. vo
1742) „den Gebrauch des
mahnt, die Unterscheidung
Kunstmäßigkeit und n
lichen Liebe vorzutragen.

Von 1805 an wurde
ein Diöcesanblatt für den
worin auf Verbesserung de
mus angetragen, viele ne
schlag gebracht, höchst f
vom vorigen Fürstbischof w
Convente mitgetheilt, un
mancher Mißbräuche sogar
amte *) offen anerkannt w
den die dahineinschlagenden
Prillmayr, Pech, Amle
Klenner, Scheuner, Ch

So war Vieles angeregt
ber 1825 zwei Hirtenbriefe
nen, welche den anonymen
ihm zur Kenntniß gekommenen
che, besonders in Schlesien,
und hierdurch zu ihrer Abhülfe
lein beizutragen." Zeigen
Bildung junger Seelsor
wissenschaftlichen Leben des
ligiösen Unterrichte des Vo
rungen beschaffen sey." (I,
dabei zum Zeugen an, „daß
gion Jesu den Glanz, die Verel
verschaffen, die sie verdiene, die
lung sey;"— „sey er hie und da
er hie und da einen Satz zu hart
seinem feurigen Eifer zuzuschreiben
wohl zu nutzen und seine Glaub
tiefen Schlummer zu entreißen,
wiegt würden." (I, 19.)

Das erste Heft der seit 1827

*) Unter Anderem wiederholte
vom 9. November 1815 die am 1.
zur Abfassung einer neuen Diöcesanagen
Bedürfniß derselben immer lebhafter von

Dagegen bemerken wir hier beiläufig, daß, wenn man vom Katholicismus, wie er sich zum römischen folgerecht vollendet hat, das Römische eigenmächtig abzieht, das Uebrige eben damit ein blos eigenmächtig Festgehaltenes wird, welches eben daher dann einer weiter greifenden, oder weiter verwerfenden Eigenmacht keinen Widerstand leisten kann*). Das Hirngespinnst einer durchgreifend allgemeinen (katholischen) Kirche fordert, bei der unläugbaren Mannigfaltigkeit der Bildungsstufen und Meinungen der Einzelnen, zu seiner Verwirklichung unabweislich die allgemeine rückhaltlose Unterwerfung der Einzelmeinungen unter Eine allgemeinseynsollende Lehre, die aber nicht erst zu suchen, sondern gegeben, und den Einzelnen unmittelbar dargeboten seyn muß. Das Kriterion ihrer Allgemeinheit kann dann nur 1) in der factischen äußerlichen Uebereinstimmung der einzelnen Kirchenglieder mit ihren Häuptern, und dieser mit ihrem Oberhaupte bestehen: Rom als Mutter und Meisterin aller Tochterkirchen. Diese Uebereinstimmung muß 2) auf der allgemeinen Anerkennung, auf allgemeiner Geltung des Oberhauptes, als höchster, und jedes Unterhauptes, als einer von jenem abgeleiteten Autorität beruhen. Diese Geltung aber 3) kann nur auf ihrer factischen Geltendmachung, d. h. auf der Abwehrung und Unterdrückung jeder anderen sich ihr gleichstellenden Autorität beruhen. — Diese Geltendmachung endlich 4) ist nur möglich durch unbedingte Unterwürfigkeit der Laien unter den Clerus, des Clerus unter sein gottvertretendes, zur Bewahrung der Einheit berufenes Oberhaupt. — Ueberhaupt also kann eine römisch-katholische Kirche nur sich gründen auf völlige Unterwerfung der individuellen (menschlichen) Eigenmacht unter die katholische, dem Glauben nach, von Gott eingesetzte und fortgeführte römische, d. h. päbstliche souveraine Autorität. So ist der, nur Gott verantwortliche Pabst gleichsam der in das unverbrüchliche Jenseits eingeworfene Anker, von welchem das Schiff einer katholischen Kirche gegen die Luftzüge der menschlichen Meinungen festgehalten zu werden vermeint, und der römische Stuhl ist der vermeintlich außerirdische feste Punkt des Archimed, von welchem aus die Erde aus den Angeln der Sünde und des Irrthums gehoben werden soll.

Diese leicht wahrnehmbare Unzertheilbarkeit des römisch-katholischen Systems nicht erkannt, und so viele dem Tridentinum geradezu widersprechende Lehren aufgestellt zu haben, wäre allerdings mit so größerem Rechte dem Verf. von Nr. I. vor-

*) Es ist aber uralte katholische Catechismuslehre: daß, wer nur in Einem Punkte von der Kirchenlehre abweicht, als von Allen abgefallen anzusehen ist.

zuwerfen, Falls er wirklich, wie die allgemeine Sage geht, sogar Lehrer an einem katholischen Seminarium (in Breslau) wäre *).

Wie sehr aber in Deutschland, und namentlich auch in Schlesien, die ökumenische, ächtkatholische Kirchenlehre verkommen ist, davon giebt uns die Schrift Nr. II. den stärksten Beweis. Ausdrücklich „zur Widerlegung" jener ersten geschrieben, berechtigt sie zur Forderung, daß ihr Verfasser jede Behauptung seines Gegners an dem Prüfsteine der Katholicität, nämlich an römisch-katholischen Concilien und Katechismen, zum Wenigsten doch an dem allgemeingeltenden tridentinischen Glaubensbekenntniß hätte prüfen, und überdies mit Besonnenheit und kritischer Vorsicht zu Werke gehen sollen. Wir werden an einigen Beispielen zeigen, daß Hr. Justitiarius Dittrich keiner dieser Forderungen entsprochen hat.

Gleich im Eingange (S. 5) wird, ganz nach Kant'schen Principien, die christliche Religion definirt als „die Erhebung des Menschen zur Gottähnlichkeit durch die von Jesu Christo gegebenen Sittengesetze", und S. 6 (Kantisch-pelagianisch) behauptet: „sie verbürge uns des geistigen Lebens ewige Fortdauer durch die Unbeschränktheit des Bildungsgebotes und Triebes, und durch die Unendlichkeit der Kräfte, welche, jenes Gebot zu erfüllen, Gottes väterliche Güte in uns gelegt." In gleichem Sinne heißt es dann noch S. 177: „das Ewige (dem die Menschheit entgegen walle) sey die Religion, entwickelt aus dem Sittengesetz; es sey die Verklärung der Vernunft." Wie hier Moralität, Autarkie, Autonomie und Vernunft zu Grund gelegt, und hiemit implicite die kirchlichen opera operata, die Gnade, Inspiration und Autorität als beseitigt erscheinen, so finden wir nicht nur (S. 260) das „Anathem" als „obsolet" geworden und den Clerus von Beachtung der Nachtmahlsbulle losgesprochen, sondern auch das katholische Anathematisiren überhaupt durch folgende Stelle (S. 239) als unchristlich dargestellt: „Die Milde des ächten Christenthums kennt keinen Unterschied der Brüder, keinen Feind, kein Hinderniß der allgemeinen Bruderliebe. Vor Gott sind wir Alle Kinder, Alle berufen zur Theilnahme an seinem Himmel." So wird ferner (S. 152) anerkannt: daß „jede Kirche fortwährend fortschreiten müsse, damit der Gang der menschlichen Entwicklung sie nicht überwachse;" — „manche Idee der Vorfahren werde von den folgenden Generationen berichtigt; nur die ewigen Grundwahrheiten der Religion seyen über menschliche Wandelbarkeit erhaben; der ächte Ka-

*) Es ist jetzt bekannt, daß diese Sage völlig gegründet war.

tholicismus (aber) gehe an der Hand der Aufklärung und Humanität immer dem Geiste des Jahrhunderts zur Seite." Ja sogar wird (S. 48) dem Verf. von Nr. I. vorgeworfen, daß er in seiner Entrüstung über den Ablaßhandel nicht daran gedacht habe, „daß wir jenen Mißbräuchen die letzte Anregung zur geistigen Freiheit der jüngsten vier Jahrhunderte verdanken." Von vielem Aehnlichen, was dann noch in dieser Beziehung hervorzuheben wäre, glauben wir nur noch dies bemerken zu müssen, daß auch Hr. D. (S. 163) die Messe nur als „sinnbildliches Opfer," als „symbolische Handlung" bezeichnet, und (S. 236) sagt: „Es ist die Hostie und der Wein, jene sinnvollen Zeichen des Bundes mit Gott, welche der Priester opfert;" ferner, daß er (S. 269) seinen Gegner bemitleidet, weil er bei Gelegenheit der katholischen Teufelsbeschwörungen „den Teufel in ipsissima forma meine; daß er die allegorische Deutung, welche Jesus diesem gefallenen Engel der Hebräer gegeben, nicht begriffen; daß er sich also von dem Kunkel-Stuben-Phantom seiner Knabenjahre noch nicht entwindelt habe;" endlich daß Hr. D. (S. 270) unter dem Gericht, welches sich nähere, nur die „heilige Stimme Gottes" verstanden wissen will, „welche das Böse vom Guten unterscheiden lehrt."

Diesen und hundert anderen Stellen nach zu urtheilen, könnte man sich versucht finden, Hrn. D. nicht sowohl für den Gegner als den Mitkämpfer des Verfs. von Nr. I. zu halten. Von diesem Verdacht mögen folgende Stellen ihn reinigen, durch welche er sowohl jene, gewiß unüberlegten, Liberalitäten und Rationalitäten, als seinen Gegner auf das Entschiedenste bestreitet.

Gleich, nachdem die Religion aus dem Sittengesetz abgeleitet, die Kirche als moralisches Institut bestimmt ist, wird von dieser (S. 8) behauptet: „als coërcitives Institut gehöre sie der Außenwelt an, und sey eben deshalb, wie alle menschlichen Vereine, an positive Gesetze gebunden." Dann, zur katholischen Kirche übergehend, wird (S. 9 ff.) dem Apostel Petrus und seinen Nachfolgern, als von Christo kommend, „die Regierung der Kirche" und „die dahin einschlagende Gesetzgebung" zuerkannt. „Alle folgende Zeit (S. 17) habe blos Corollarien zu den Axiomen der Apostelzeit und der ersten Jahrhunderte geboren, die, als sich von selbst verstehende folgen, aus dem Wesen des Oberhirten und seiner Rechte sich nothwendig so gestalten mußten, wie sie später in den Decretalen gesammelt, und zuletzt als Gesetze in das Kirchenrecht übertragen wurden." — „Der Pabst, von welchem die Regierung aller Kirchen abhing und ausging, und der selbst über alle Bischöfe erhaben war, mußte nothwendig

Autokrat seyn." — „Alle Rechte des Pabstes sind nach S. 19, eine nothwendige Emanation der Souveränetät," und nach S. 20 „gab Christus seinem Statthalter die kirchliche Gewalt unbedingt und ohne Einschränkung." Auch die Unverantwortlichkeit und Unrichtbarkeit des ersten Stuhles wird (S. 27) zugegeben, und (S. 28. 29), daß der Pabst gegen das Naturrecht und die Apostel dispensiren könne, dadurch gerechtfertigt, daß derselbe, wie Petrus, über die anderen Apostel erhaben, und das Naturrecht nur „eine Fiction der Philosophen, also Menschenwerk sey."

Von dieser wahrhaft transcendentalen Höhe herab kann daher auch Hr. D. (S. 44) uns die beruhigende Versicherung geben, im Mittelalter seyen „die Völker für bloße Ermahnungen noch zu roh gewesen. Das Gute und Rechte müsse oft erzwungen werden!" — „Unsere Zeit (aber) bedürfe solcher Donner (wie die Interdicte u. dergl. waren) nicht; der heilige Vater werde sich darum auch nicht mehr in dem Falle finden, sie zu brauchen." Hr. D. scheint jedoch hierunter nicht andeuten zu wollen, daß die römisch-katholische Heerde blindgläubiger und unterwürfiger geworden, sondern nur, daß das wirkliche Donnern jetzt den weltlichen Mächten, d. h. der (nach S. 47) „eminenter gewordenen Gewalt der Fürsten und Staaten" anheim gefallen sey. Da nämlich sein Gegner auf Rückkehr der „alten Kirchenverfassung" hofft, „in welcher der Bischof nicht das Geringste von Wichtigkeit unternehmen durfte, ohne mit dem Clerus zu berathen," so fertigt Hr. D. ihn (S. 88) mit der dictatorischen Behauptung ab: „eine solche demagogische Kirchenverfassung sey dem Geist des Stifters und seiner Apostel fremd," sey „zu keiner Zeit gewesen, (?!) und werde niemals erstehen," und setzt noch bedeutsam hinzu: „Die Staaten werden auch dem gesammten Clerus nie die Wahl seines Bischofs aus eigener Mitte gestatten, so lange noch ein Strahl kirchlicher Polizeikunde und Politik in die Cabinette der Fürsten und ihrer Minister fällt. Das katholische Kirchenthum ist rein monarchischer Natur, und duldet den Willen der Massen weder in sich, noch fördert sie ihn im bürgerlichen Leben. Der Staat darf aber das wichtigste Lenkseil nicht fahren lassen, wenn sein Fahrzeug nicht durch eine oft zügellose Freiheitssucht derjenigen gefährdet werden soll, denen Christus den Gehorsam zur Pflicht gemacht." (!)

Es bleibt uns, um den Verf. von Nr. II. vollständig zu charakterisiren, noch übrig, durch einige Anführungen auf die Weise aufmerksam zu machen, in welcher er geschichtliche Data zu seinen Zwecken verwendet.

S. 14 behauptet er, der heilige Clemens, Petri Nachfolger zu Rom, „entschied über Streitigkeiten, welche in (der) Gemeinde (zu Korinth) ausgebrochen," und beruft sich auf Eusebius Kirchengeschichte (III. 16). Nach Eusebius aber wurde der Brief des Clemens geschrieben: ὡς απο της Ρωμαιων εκκλησιας, „als von der Kirche der Römer," und der Brief selbst beginnt also: „Die Kirche Gottes, welche als Fremdling zu Rom wohnet, der als Fremdling zu Korinth wohnenden Kirche," und durchweg wird von „wir" zu „euch" gesprochen, und nicht „entschieden," sondern geschrieben (Cap. 9.) „zu euerer Ermahnung" und „zu unserer Erinnerung."

Eben daselbst beruft Hr. D. sich auf denselben Geschichtschreiber (V. 24), um zu erweisen, daß der römische Bischof Victor über die Zeit der Osterfeier entschieden habe. Eben dieses Capitel liefert dagegen den klarsten Beweis: 1) daß damals die asiatischen und afrikanischen Bischöfe, selbst Irenäus in Gallien, sich für gleichberechtigt mit dem römischen Bischofe hielten; 2) daß die asiatischen rechtgläubiger waren als der römische, indem sie nicht von der primitiven Ueberlieferung abgehen wollten; 3) daß die früheren römischen Bischöfe sich keineswegs das Strafrecht angemaßt, welches Victor zuerst ausüben wollte; 4) daß Irenäus, eben so wie der römische Bischof, Rundschreiben an die anderen Bischöfe ergehen ließ; endlich 5) daß der römische Bischof das erste Beispiel von pharisäischer Formverehrung auf Kosten christlicher Duldung und brüderlicher Verträglichkeit gegeben.

Fast komisch ist es ferner, daß S. 16, wo Hr. D. seinem Gegner „Unkunde" vorwirft, weil er die Rechtsgleichheit aller Bischöfe aus den ersten fünf Jahrhunderten herleitet, der Herr Justitiarius selbst den Dionysius (Areop.) einen Jünger „Paulus" nennt und sich auf ihn beruft, um zu erweisen, daß der heil. Petrus schon damals columna et vertex theologorum genannt worden sey, da doch schon seit fast zwei Jahrhunderten anerkannt ist, daß die Schriften des sogenannten Dionysius nicht vor dem fünften Jahrhunderte verfaßt seyn können.

Ein letztes Beispiel entlehnen wir S. 36, wo es heißt: „Die Absolutionsformel enthält bekanntlich (!) die Worte: „quantum possum et tu indiges." („So weit ich vermag und du es bedarfst.") Die religiös-gebundene Macht auf der einen, und der sittliche Bedarf, d. h. der Grad des Besserungs-Bestrebens, auf der anderen Seite sind demnach die Schranken, binnen welchen Kraft und Wirkung der Entsündigung sich bewegen. Die Sünde muß durch bleibende

Besserung vergütigt, abgebüßt werden, ehe sie im Himmel erlassen wird. Neue Sünde vernichtet jede Lossprechung." — Um diese Behauptungen in ihr volles Licht zu stellen, bemerken wir: 1) Schon in den Katechismen, namentlich im römischen (übersetzt von Felner 1822. I. S. 332), ist zu lesen: „Die Form des Sacraments der Buße ist folgende: „ego te absolvo" „ich spreche dich los," welche Worte andeuten: „die Nachlassung der Sünde werde durch Ausspendung dieses Sacraments bewirkt"; und (S. 333): „Die Priester sprechen selbst, als die Diener Gottes, wahrhaft los." 2) Die größere Absolutionsformel enthält Folgendes: „Dominus noster J. C. te absolvat, et ego *auctoritate ipsius* te absolvo ab omni *vinculo* excommunicationis et interdicti, *in quantum possum*, et *tu indiges:* deinde *ego te absolvo* a *peccatis* tuis in nom. P. et F. et Sp. s. amen," wo also das *in* quantum possum etc. sich nur auf Excommunication und Interdict bezieht, in welche bekanntlich ein Katholik verfallen seyn kann, ohne davon zu wissen, von welchen aber in der Regel nur Bischof oder Pabst zu absolviren vermögen. Daher ist denn auch (s. Anleit. zur Pastoraltheol. v. Gollowitz. Landshut 1825. II. S. 167) „im Nothfalle die Formel hinreichend: „*Ego te absolvo* ab *omnibus* censuris et peccatis tuis." Nach des Cardinals *Toletus* Instr. sacerdot. (L. III. C. I.) sind sogar die Worte: „te absolvo" schon hinreichend. 3) Die Wirksamkeit dieses „richterlichen Ausspruchs" ist aber einzig und allein an die „canonische Genugthuung" gebunden, worunter (dem röm. Kat. I. 370 zufolge) „die Buße (nämlich Verrichtung von gewissen Gebeten u. s. w.) zu verstehen, die wir auf den Befehl des Priesters Gott für unsere Sünden verrichten, mit dem Beisatze: daß wir fest entschlossen seyen, die Sünden künftig mit aller Achtsamkeit zu meiden."

* * *

IV. Durch diese und die vorhergehenden Anführungen glauben wir zureichend die Rügen, die wir im Allgemeinen über die Schriften Nr. I. und II. ausgesprochen, begründet zu haben. Es bleibt uns nun noch die angenehmere Aufgabe, das Gute anzudeuten, welches, mit oder ohne Absicht ihrer Verfasser, durch diese Schriften bewirkt worden oder noch künftig daraus hervorgehen dürfte.

Der Nutzen, den sie bereits gebracht haben, ist mannigfaltiger Art. Vor Allem verdanken wir ihnen und den Schriften, die durch sie veranlaßt worden, eine mehr oder minder genaue Einsicht in das Innerste der katholischen Kirche in Schlesien, und es kann jetzt nicht mehr in Abrede gestellt werden: 1) daß diese Kirche durchgängig und fast in allen Beziehungen in wi-

drigem Widerspruche steht mit der geistigen und sittlichen Bildung der nichtkatholischen christlichen Kirchen, und 2) daß gerade nur diejenigen katholischen Geistlichen und Gemeinden hiervon mehr oder weniger auszunehmen sind, welche und so weit sie von der römisch-katholischen Kirchenlehre und Kirchendisciplin sich wissentlich oder unwissentlich entfernt haben. Hierdurch wird die Einsicht auch unter den schlesischen Katholiken immer allgemeiner werden, daß auch für sie nun die Zeit einer durchgreifenden Reformation herannahe, indem der jetzt allgemein wirkende lebendige Geist die überkommene Kirchengestalt großentheils zu einer blos äußerlichen Form herabgesetzt hat, gegen welche Form die Seele, durch die sie ausgebildet, nicht blos gleichgültig, sondern sogar fremd, ja feind geworden ist. Es wird sich dies aber dadurch am augenscheinlichsten darthun lassen, daß wir in möglichster Kürze dasjenige angeben, was in Nr. I. zur Klage gebracht, und weder durch Nr. II., noch durch andere Gegenschriften, bestritten, oder, wenn bestritten, doch nicht hinreichend widerlegt worden ist, sey es nun, daß die hervorgehobenen Mängel blos der schlesischen Kirche, oder daß sie, wie dies größtentheils der Fall ist, der römisch-katholischen Kirche überhaupt, als solcher, anhaften. Der leichteren Uebersicht halber ordnen wir die einzelnen Gegenstände unter allgemeinere Rubriken, und beginnen mit der wesentlichsten.

### A. Die Hierarchie überhaupt.

a) Schon im Vorhergehenden ist angeführt, wie ausdrücklich Nr. II. zugestanden hat, daß der Pabst Autokrat und (durch Christus) unumschränkter, unverantwortlicher Souverain der katholischen Kirche sey und seyn müsse, soll „die Kirche nicht in so viele Secten als Bischöfe zerfallen" (II. 19.); auch daß seine Herrschaft nach Umständen eine Zwingherrschaft seyn dürfe (II. 40 ff.).

b) Gleicherweise wird (II. 21.) zugestanden, daß die „Bischöfe nur eine vom Pabst delegirte Autorität haben," und (S. 277) daß „der Pabst nicht füglich länger als auf 5 Jahre einen Theil seiner Gewalt den Bischöfen verleihen könne, daher die Nothwendigkeit der sogenannten Quinquennalen, für welche nach Rom Abgaben entrichtet werden müssen."

c) Auch meint Nr. II. (S. 67), daß die „neuen Heiligen und der Ablaß für das Jubeljahr (von Leo XII.) nicht (wie I. meine) der reinen katholischen Glaubenslehre entgegen" seyen, dies könne nur für Idioten zu bemerken nothwendig scheinen.

d) Vom Clerus überhaupt (nämlich von den Priestern als solchen, und den Bischöfen, als dem Pabst unter-

geordnet) wird von II. (S. 89) zugegeben, daß derselbe „zum Bewußtseyn seiner angeblichen Rechte und Bedürfnisse niemals gelangen dürfe, ohne sich sogleich selbst zu vernichten." Hält nämlich der Pfarrer in seinem Kirchspiele, hält der Bischof in seinem Sprengel sich für einen Nachfolger der Apostel, jener den Bischof nur für seinen Mitpriester, dieser den römischen Bischof nur für seinen Mitregenten, jeder sich also irgendwie für eine höchste Autorität, dann kann jeder Priester den Bischof, jeder Bischof den Pabst, wie Paulus den Petrus, zurechtweisen, jeder ihm, wie Irenäus dem Pabste Victor, wie Cyprian dem Pabste Stephan, widersprechen, und mit der massiven Autorität der Hierarchie ist dann unmittelbar auch die des einzelnen Hierarchen aufgelöst, indem dieser, als vereinzelt, abhängig von der Anerkennung der ihm untergebenen Laien, und seine Autorität dann bald nur noch eine von der souverainen Laien-Gemeinde delegirte wird. Endlich muß allerdings zugegeben werden, daß die Auflösung der Hierarchie und der priesterlichen Gewalt überhaupt dadurch vollendet würde, daß der Kleriker zum Bewußtseyn z. B. des (angeblichen) Rechtes und Bedürfnisses käme, eines Weibes Mann, und ehelicher Kinder Vater zu werden. Dem katholischen Priester würde hierdurch der letzte phantastische Nimbus abgestreift, der ihn jetzt noch in den Augen des Pöbels von den Laien unterscheidet, (in wahrhafter Gotteserkenntniß, christlicher Selbstverläugnung und magischer Wirksamkeit zeigt der Clerus schon längst sich nicht mehr als der auserwählte Stand), und wie er bisher durch sein isolirtes Interesse ein Dienstmann Roms, so würde er nun als Gatte und Vater eben so den Staate und Vaterlande verpflichtet, wie das etwa zum Bewußtseyn gekommene (angebliche) Bedürfniß und Recht wissenschaftlicher Selbstthätigkeit und allgemeiner Bildung ihn vom allgemeinen Joche der Kirche, d. h. der mit Rom einigen Strenggläubigen und ihres Autoritätsglaubens ablösen, und ihn dem geistigen Leben seines Volkes und der wahrhaft katholischen, kosmopolitischen Gelehrten-Republik einverleiben würde.

## B. Ausbildung und Stellung der Seelsorger in Schlesien.

a) Alumnat. Die von Nr. I. aufgedeckten, nicht abzuläugnenden Mängel desselben sind folgende:

Nachdem die angehenden Theologen ohne Aufsicht ihre theoretischen Studien auf der Universität vollendet, sollen sie durch sechs- bis zwölfmonatlichen Aufenthalt im Alumnat zum Praktischen des Pastoralamtes gebildet werden,

und, wie Nr. II. (S. 116) bemerkt, „abgeschieden vom Geräusche der Welt, Gelegenheit erhalten, sich vom beseligenden Geiste der christlichen Religion und der von dem Gottmenschen gestifteten unfehlbaren Kirche ganz durchdringen, sich zum Lichte der Welt, zum Salze der Erde und zu Hirten des schlesischen Volkes machen zu lassen."

Das Concursexamen zur Aufnahme der Zöglinge ist zu einer leeren Formalität geworden (I. 29). Der wirklichen Aufnahme gehen „vierzehntägige geist- und herzlose Exercitien" voran (I. 30). Die Tagesordnung setzt unausbleiblich das Beten bei den Meisten zum Mechanismus herab; denn vorgeschrieben ist: Morgens um 4½ oder 5½ Uhr Gebet in der Hauscapelle, um 7 Uhr die Messe zu hören, vor dem Mittagsessen Gewissenserforschung, während desselben Gebet, religiöse Vorlesungen und wieder Gebet, nach demselben die marianische Litanei, vor und nach dem Abendbrod Gebet und Abendandacht in der Hauscapelle. Ueberdies haben die Alumnen, die sich in den höheren Weihen befinden, noch Morgens von 5¾ bis 7 und von 10 bis 11¼, und Nachmittags von 5 bis 6¼ Uhr die canonischen Tagszeiten zu beten; alle aber haben alle 14 Tage zu beichten und das Abendmahl zu nehmen.

Der Studien- und Uebungsplan ist in jeder Hinsicht mangelhaft, und „die Prüfung, die dem jedesmaligen Empfange einer heiligen Weihe vorhergeht, besteht nur im Abfragen eines (höchst erbärmlichen) in lateinischer Sprache geschriebenen Heftes" (I. 28 ff., vgl. II. 114 ff.).

b) Die Beneficien werden nicht von den Gemeinden, sondern zum Theil vom Bischof, zum Theil von der Regierung, zum Theil sogar von Privatpersonen vergeben, und, als Nr. I. geschrieben wurde, fanden vorläufig nicht die vom Tridentinum gebotenen Concursprüfungen statt. Daher herrscht bei der Pfründenvergebung Gunst, und aus Mangel an Protection bleiben „wackere Capläne oft vierzehn, zwanzig und mehr Jahre ohne Pfründe" (I. 30 ff. und 113 ff., vgl. II. 166 ff.).

3) Die Pfarreien in Schlesien (wie in Frankreich) sind großentheils nur dürftig, die Capläne in den meisten Stellen gar nicht dotirt, und so die letzteren, obgleich ihnen fast alle seelsorgerlichen Verrichtungen aufgeladen werden, dennoch oft nur mit 30 — 40 Rthlrn. salarirt, und theils von der Willkür der Pfarrers abhängig, theils auf erniedrigenden Meßstipendienhandel angewiesen (I. 97 ff., vgl. II. 72 ff.). Ueberdies wird der ernannte Pfarrer nicht investirt, bis daß er das Viertheil seines jährlichen Gehaltes, die sogenannte Quarta, an den Bischof bezahlt, über deren Verwendung „man nicht im Klaren ist." Dies ist aber um so drückender, da er außerdem

des Gebets und abgöttische Marienverehrung erhalten und begünstigt werden müssen, erweist sich in Schlesien wie in Spanien, Italien und neuerdings wieder in Frankreich.

## D. Kirchliche Ritual-, Andachts- und Lehrbücher.

a) Die kirchlichen Formeln bei Abhaltung des Gottesdienstes und bei Ausspendung der Sacramente und Sacramentalien (Missale und Rituale) sind alle in einer todten, der Ueberzahl der Laien unverständlichen Sprache geschrieben, und hierdurch der lebendigen Theilnahme der Laien entzogen *), für das Bewußtseyn der Meisten zur gleichgültigen Formalität oder zu heidnischer Zauberformel geworden. Nr. II. meint zwar (S. 220), „die fremde Sprache sey wohl mehr geeignet, die Heiligkeit (!) der Handlung in den Augen des Volkes zu erhöhen;" indessen ist ihr Gebrauch offenbar dem Geiste des Christenthums, den ausdrücklichen Lehren des Apostels Paulus (1 Cor. 14) und der allgemeinen kirchlichen Observanz der sieben ersten Jahrhunderte zuwider; die Wiedereinführung der Landessprache aber wird seit dem Anfange des sechszehnten, und besonders seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts immer allgemeiner und dringender gefordert.

Ob hierdurch, wie Nr. II. (222) befürchtet, nicht „hinterher auch der Katholicismus in so viele Zweige zerfalle," als die Liturgie in Zungen, ob also „das Band der Einheit, welches alle Kirchen an die römische fesselt, nicht durch Wiedereinführung der Landessprachen zerrissen werde?" auf diese Fragen ist nur dies zu erwiedern: daß allerdings zwar der Katholicismus durch die kleinste Abweichung von der römischen Musterkirche bedroht wird, eben weil die Einheit nicht mehr gesetzt wird in christliche Liebe und in Uebereinstimmung blos im Nothwendigsten, sondern in äußerliche durchgreifende Unterwerfung unter Rom und römische Gesetzgebung; daß aber gerade dadurch die Spannung gegen Rom und die Ablösung der Tochterkirchen von der Mutterkirche immer dringender hervorgerufen wird, je beharrlicher und grundloser diese letztere ihre älterliche Autorität und Meisterschaft behaupten will gegen die gegründeten Wünsche und Forderungen der mündig gewordenen Töchter.

Dessen ungeachtet muß zugegeben werden: 1) daß das Tridentinum (Sitz. 22 Can. 9 von der Messe) denjenigen anathematisirt, der sagt: „die Messe müsse nur in der Landessprache gefeiert werden." 2) Daß ebendaselbst (Sitz. 22

*) Vgl. die Tübinger Quartalschrift. 1823. Zweites Heft. S. 293 ff.

Beschl.) dem „Urtheil und der Autorität“ des Pabstes die Ausgabe des Meßbuches zugewiesen wird. 3) Daß die Bestimmungen des Tridentinums so lange kirchengesetzliche Kraft haben, bis die katholische Kirche in Uebereinstimmung mit Rom Abänderungen darin getroffen (II. 221). 4) Daß zur Wirksamkeit der Sacramente und des Meßopfers das Verstehen der dabei gebrauchten Formeln gar nicht nothwendig ist (I. 225). 5) Daß auch Juden und andere Völker in einer Sprache Gottesdienst halten, die nicht alle Theilnehmer verstehen, dagegen der Gebrauch der Landessprache den katholischen Gottesdienst dem protestantischen verähnlichen würde (I. 232, 237). 6) Daß gar Manches in den kirchlichen Formeln den heutigen Katholiken zum Gespött werden könnte, wenn es in der Landessprache vorgetragen würde (I. 233). Endlich 7) daß ein Meßpriester doch nicht wohl in der ganzen Kirche verstanden werden könnte, die fremde Sprache dagegen den beiwohnenden Gläubigen nicht in seinem Privatgebete stört (I. 234. und II. 219). — Daher muß es wohl auch hier, wie bei allen übrigen röm.-kathol. Institutionen, heißen: sit, ut est, aut non sit!...

b) Daß das Meßbuch (Missale) „ein reichhaltiges Magazin des Aberglaubens und des religiösen Afterdienstes“ sey, daß es Messen enthalte, „die sich auf historische Irrthümer oder gar auf lügenhafte Nachrichten gründen,“ wie z. B. die Messe zum Herzen Jesu, die von der Versetzung des Hauses, worin Jesus und Maria gewohnt u. a. m.; daß die einzelnen Theile der Messe nicht in gehöriger Verbindung mit einander, und mehrere derselben theils ganz unpassend, theils unchristlich, und, wie das Staffelgebet, das Confiteor und Credo, erst nach dem eilften Jahrhunderte eingeschoben worden, dies ist von Nr. I. (S. 244 ff.) erwiesen, und durch die geistreiche Deutung, die Nr. II. (S. 229 — 241) dem Meßcanon gegeben, auf keine Weise widerlegt. Auch findet diese Deutung sich in keinem allgemein recipirten Gebetbuch, und wird überdies von Nr. II. durch die Bemerkung (S. 241) überflüssig gemacht, daß es „darauf nicht ankommt, ob Jedermann diesen Sinn vollständig fasse, ob der gemeine Mann damit nicht vielleicht einen ganz verkehrten Sinn verbindet. Die Würde und Heiligkeit der Handlung wird dadurch nicht verändert.“ — Erwähnung verdient etwa noch hier, daß unter denen vom Pabst und der Congregatio sacr. rit. genehmigten Messen auch eine auf Gregor VII. und eine auf Pius V. sich findet, und daß in der Messe der unschuldigen Kinder Gott aufgefordert wird, „daß Böse seinen Feinden mit Bösem, und zwar siebenfach, zu vergelten.“ (I. 252, 262, vgl. II. 243.)

c) Vom Ritual der breslauer Diöcese giebt auch die

(kath.) theologische Quartalschrift (1826. S. 516) zu, daß es „alle Mängel der alten kath. Rituale habe, und dazu noch einige weiter," wozu eben dort die Berufung auf die Nachtmahlsbulle (welche alle Nichtkatholiken verdammt), die Absolution gestorbener Excommunicirter (durch Schlagen des Leichnams oder des Grabes [verberetur]) *), der Wettersegen u. a. m. gerechnet werden.

Von Nr. I. wird dann noch vieles Einzelne aus jenem Ritual angeführt und als haarsträubender Aberglaube beklagt, wovon wir nur das Hervorspringendste hier erwähnen wollen.

1) Im Taufritus heiße es: „darum, vermaledeiter Teufel, erkenne dein Urtheil und gieb die Ehre dem wahren Gott rc.; ich beschwöre dich, du unreiner Geist, daß du weichest von diesem Geschöpfe Gottes rc." (I. 304).

2) Von der Firmung stehe nichts im Ritual, weil ihre Ausspendung „den sogenannten gemeinen Priestern untersagt" (I. 306), daher die dem Bischof vorbehaltene Firmung durch das Zusammenströmen oft mehrerer Tausende von Firmlingen zu einer leeren Ceremonie geworden ist, bei welcher oft „so ärgerliche Scenen" sich ereignen (307).

3) In der Abtheilung von der Beichte habe das Ritual die päbstlichen Reservatfälle aus der Nachtmahlsbulle als „obligirend (sic) für den Kleriker aufgenommen" (298). Bei der wirklichen Beichte bestehe die Thätigkeit der meisten Geistlichen nur im Hersagen der vorgeschriebenen lateinischen Formeln und darin, daß sie die Beichtlinge als Strafe „eine Anzahl von Vaterunsern und Ave Marien beten lassen" (309 — 321).

4) Auch lehre die Agende noch: daß „wer den Namen Jesu oder Maria ehrerbietig nenne, 20 Tage, wer die lauretanische Litanei bete, 200 Tage Ablaß erhalte", und dergleichen mehr (322).

5) Bei der Trauung schreibe das Ritual den Schwur vor: „so wahr mir Gott helfe, die ohne Erbsünde empfangene Mutter Gottes rc." (323), und nur wenn eine Trauungsrede bestellt und bezahlt werde, würden die Brautleute auf die Würde und Pflichten des Ehestandes aufmerksam gemacht (324).

6) Der für die letzte Oelung, von S. 257 — 302 des Rituals, vorgeschriebene „Mischmasch von Gebeten, Responsorien, Versikeln, Litaneien, Bibelstellen und Evangelienstücken" entspreche keiner der Forderungen, welche die Religion für diesen Act an die Liturgie stelle (330).

7) Aus den Benedictionen des Rituals wird u. a. angeführt: aus der Salz- und Wasserweihe: „damit du werdest beschwornes Wasser, um zu vertreiben alle Gewalt des

*) S. *Rituale Vratisl.* ed. 1794. P. I. p. 120.

bösen Feindes, und ihn selbst sammt seinen abgefallenen Engeln zu vertilgen durch die Kraft Jesu Christi" (I. 333). In der Wasserweihe in der Vigilie von Epiphaniä heißt es: „Ich blase dich an, du ganze Legion des Satans," und: „damit, wo du (Wasser) angespritzt wirst, das Heer der Engel herabsteige." Dieses Wasser wird nach und nach 77mal bekreuzt (336, 337). Bei der Hafer- und Kreideweihe sey im Ritual auf die Constitution Benedicts XIII. verwiesen, welche den Gläubigen, die der Segnung der Kreide beiwohnen, 100 Tage Ablaß gewähre (335). Aus dem Pontificale rom. wird bei dieser Gelegenheit aus den Formeln der Glockenweihe angeführt: „damit dieses Gefäß zu jeder Zeit, wenn es tönt, alle Kraft der Nachsteller, die Phantasmata, Sturm, Blitz, Donner, Hagel — weichen" (339). Ueberhaupt aber wird, in Beziehung auf die katholischen Exorcismen und Weihungen (I. 349, 350), auf die (von II. nicht in Abrede gestellten) Thatsachen aufmerksam gemacht, daß die, jenen Formeln zu Grunde liegende, „Teufelslehre" bei dem großen Haufen „Aberglauben, Furcht, manchmal Verzweiflung" bewirke, daß sie die „verderblichsten Begriffe von den mit der Güte und Weisheit Gottes unvereinbaren Einwirkungen des Teufels auf die Seelen und Leiber der Menschen" verbreite; ja daß „der gemeine Katholik selbst seine Sünden und seine Laster dem Teufel auf die Rechnung schreibe." Endlich heißt es (I. 350): „man sage nicht, aller der Unsinn, der in den Benedictionen steckt, sey nicht Lehre der Kirche. Freilich ist es nicht Lehre der katholischen Kirche, wie sie seyn sollte, aber die Hierarchie, welche allen diesen Unsinn in ihre Verordnungen und in öffentlich (amtlich?) vorgeschriebene Gebete aufgenommen hat, bleibt doch im vollsten Maaße verantwortlich."

Der Ref. muß in Beziehung auf diese, wie auf alle ähnlichen Behauptungen, auf seine Schrift: „was heißt römisch-katholische Kirche?" (Altenburg, Lit. Compt. 1828) verweisen, worin er dargethan zu haben glaubt, daß, wenn von Lehre, Glaube, Disciplin der röm.-kathol. Kirche die Rede ist, unter Kirche schlechthin nur die Hierarchie, und in dieser vorzugsweise der allein unverantwortliche Souverain derselben, der sogenannte Stellvertreter Christi, zu verstehen sey. Daß aber das ganze Gebäude der röm.-kath. Kirche vor Allem auf der Klerokratie, d. h. auf der göttlichen Macht der Priester, und diese auf der (allerdings neutestamentlichen) Lehre von den Teufeln und auf der (kirchenväterlichen) Lehre von der Hölle beruhe, mithin auch ein Angriff auf diese Lehren ein Angriff auf jene sey, dies ist bis jetzt durch keine Kritik des Werkes „über allein seligma-

chende Kirche *)" als unrichtig erwiesen worden. Ob dann die Teufel im Wasser, im Sturm oder im Täufling beschworen, ob sie durch 3 oder durch 77 Bekreuzungen ausgetrieben, ob das bewußtlose Kind exorcisirt, der unverständige Knabe confirmirt, der gedankenlose Litaneienbeter mit Ablaß beschenkt, oder der Leichnam des Excommunicirten geschlagen wird, dies und alles Aehnliche ist unantastbar, so lange die Grundprincipien, aus denen es hervorgegangen, noch in voller Anerkennung stehen.

Hinsichtlich der Segnungen haben wir dann nur noch zu bemerken, daß Nr. I. in seinen blos verneinenden Declamationen gegen dieselbe ein völliges Verkennen der Natur, wie der Geschichte, zu Tage gelegt und eine ärgerliche Gereiztheit gezeigt hat, womit zuweilen eitle Beschränktheit dasjenige verwirft, was ihre Fassungskraft übersteigt und sie nöthigen könnte, ihre Beschränktheit einzugestehen. Dagegen hat Nr. II. in seiner emphatischen Apologie der Benedictionen (S. 292 — 297 u. a. a. O.) zwar Vieles zur Würdigung des Positiven in ihnen beigebracht, dieses Viele aber weder geordnet, noch in durchgängige Uebereinstimmung unter einander zu setzen gewußt. Auch steht mit den neutestamentlichen Ueberlieferungen in Widerspruch, daß Christus die Kraft der Weihungen und Segnungen „allein und ausschließlich auf das Gebet und auf unbedingtes Vertrauen zu Gott" (II. 293) gegründet habe, und verweisen wir deshalb nicht blos auf die Briefe und die Geschichte der Apostel, sondern auch auf die Matth. 8, 3. 15. 9, 29. 17, 18. 19, 13. 20, 34. Marc. 6, 5. 13. besonders 16, 18. Luc. 4, 40. 5, 13. 6, 19. 8, 44 ff. 13, 13 u. s. w. angeführten Thatsachen. Wir glauben übrigens nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß der Verfasser von Nr. II. zu dieser widergeschichtlichen Behauptung durch die willkürliche Voraussetzung hingetrieben worden, welche bei ihm (S. 294 und 295) zu Tage tritt. Er will nämlich (er muß, wie alle strengen römischen Katholiken) die durch Händeauflegung (auch von Nichtkatholiken) bewirkten (sogenannt magnetischen) Heilungen höchstens nur als etwas „Animalisches" gelten lassen, die aber in keiner Beziehung mit dem heiligen Geiste stehen können, welcher angeblich nur in der röm.-kathol. Kirche, und, in dieser, nur durch seine erwählten Organe, die ordinirten Kleriker, wirksam seyn soll.

d) Das Brevier, d. h. das allgemeine Gebetbuch der Geistlichen, welches Nr. I. (S. 106 f.) „ein Machwerk des Aberglaubens und der Barbarei," „ein Pasquill auf die christliche Religion" nennt, enthält, selbst nach Nr. II. 165,

*) Erster Band, Frankfurt, 1826. Zweiter Band, Göttingen, 1827.

„allerdings vieles der Verbesserung Bedürftige," und daraus, daß der Vfr. von Nr. II. sich „oft an seinem Inhalt erbaut," will er nicht gefolgert wissen, daß es nicht „eine gründliche Reform verdiene und fordere, und dann für Nonnen nicht in die Landessprache zu übersetzen sey. Beides sey vielmehr höchst wünschenwerth." Wir erinnern, daß, dem Tridentinum zufolge, auch das Brevier vorzuschreiben, der päbstlichen Autorität überlassen worden ist.

e) Auch von den vielen Gebet- und Andachtsbüchern des Volkes (der Laien), in welchen nach (I. 141) „die schändlichsten Lügen, die allerwidrigsten Begriffe von Gott *), der Religion, der Tugend, den Pflichten, der Verehrung der Heiligen und dem praktischen Christenthum enthalten sind," wird von Nr. II. (187) eingeräumt: daß „die meisten durch bessere ersetzt werden möchten!" Ob jedoch das „Bessere" wirklich auf gute Gebetbücher zurückweisen könne, zeigt sich in Nr. II. S. 196, wo „viele" Gebetbücher als „höchst tadelnswerth" und als „Niederlagen craffer Superstition" bezeichnet werden.

Manche dürften nun zwar meinen, bei der immer steigenden Thätigkeit der Bibelgesellschaften seyen bereits auch in Schlesien so viele neue Testamente in Umlauf, daß hierdurch die nachtheiligen Einwirkungen jener fanatisirenden Gebetbücher paralysirt würden. Indessen hatte es für den Bischof von Breslau nicht des fulminirenden Umlaufsschreibens des jetzigen Pabstes (vom 3. Mai 1824) gegen jene Vereine bedurft; denn schon durch ein bischöfl. Rescript vom 22. Jan. 1822 war der schlesische Clerus angewiesen, die etwa von Bibelgesellschaften den Katholiken angebotenen Bibeln zu remittiren; daher denn noch im vorigen Jahre Hr. Pfarrer Härtel **) berichten konnte: daß „unter den Katholiken Schlesiens Tausende von Schulkindern die Bibel nicht kennen, Tausende von Familien sie nicht besitzen, und er sich getraue, kathol. Dörfer anzugeben, in denen auch nicht Eine Bibel, nicht einmal ein neues Testament zu finden sey."

f) Vom saganer Katechismus, welcher nach I. 133, „in der breslauer Diöces vorgeschrieben ist," wird ebenfalls von Nr. II. (S. 187) zugegeben, daß er durch einen besseren ersetzt werden möchte, und selbst das dritte Heft „von der kathol. Kirche" (herausg. vom Pfarrer v. Dittersdorf, 1827)

*) In der lauretanischen Litanei wird Maria „die Mutter des Erschaffers" genannt (I. 379).

**) S. fliegende Blätter zum Heil der christ-kathol. Kirche Schlesiens; herausg. von einem evangel. Geistlichen, dem Pfarrer Härtel zu Karoschky; erstes Heft. S. 21.

zählt einen „tüchtigen Katechismus" zu seinen Desideraten. Wenn freilich Nr. I. (S. 133, 134) besonders rügt, daß jenes Schulbuch durch seine scholastischen Definitionen und seine Lehren von der Dreieinigkeit, Erlösung, Erbsünde u. s. w. die Religion zur bloßen Gedächtnißsache mache, daß es das praktische Christenthum vernachlässige u. s. w., so ist dies ein Tadel, der die übermeisten röm.-kathol. Katechismen trifft. Wenn er sogar (S. 134) sich darüber formalisirt, daß der Glaube darin definirt werde als „ein Licht, eine Gnade Gottes, vermöge welcher wir Alles für wahr halten, was Gott geoffenbart und seine Kirche uns zu glauben vorgestellt hat," so protestirt er hierdurch gegen die Grundlage der katholischen Kirche, wie sie im römischen, im kanisischen, wie in jedem von Rom genehmigten Katechismus sich ausgesprochen findet und finden muß. Indessen genügt allerdings, um den saganer Katechismus überhaupt, wir möchten fast sagen, als polizeiwidrig zu charakterisiren, daß darin (nach I. 135) aus dem heiligen Basilius erwiesen wird, „wer zehn Mal H...rei getrieben, sey 70, wer fünf Mordthaten begangen, 100 Jahre Buße zu thun schuldig."

## E. Charakteristik der römisch-katholischen Kleriker und Laien Schlesiens.

a) Es könnte fast überflüssig scheinen, noch besonders von dem Zustand der intellectuellen, moralischen und religiösen Bildung der schlesischen Katholiken zu sprechen. Sind die Functionen der Kapläne und Pfarrer im Allgemeinen schlecht remunerirt, legt der Cölibat dem kräftigen Lebensalter oft nutzlose Kämpfe auf, zeigt ein dürftiges Emeritenhaus nur ein trauriges Ende verkümmerter Lebenstage, so werden von den Menschen, wie sie einmal sind, nur wenige aus Edelmuth, die meisten nur aus Noth, sich zum geistlichen Stande bestimmen. Sind diesemnach die Bildungsmittel der künftigen Kleriker dürftig, ist auch die Anstalt zu ihrer Ausbildung mangelhaft, nöthigen gehörige Vorprüfungen und Concurse *) die Candidaten nicht zu Ergänzung jener Mängel durch selbsteigene Arbeit, so kann schon vorab von der Mehrzahl der angestellten Geistlichen auch nur nothdürftige Bildung erwartet werden. Besteht dann ferner die Hauptgrundlage des kirchlichen Glaubens in der Unterwerfung des selbstthätigen Denkens unter die amtlich zu glauben, d. h. mündlich zu bekennen gebo-

*) Seit Erscheinung von Nr. I. sind durch eine fürstbischöfliche Currende Concursprüfungen für die Pfarreien bischöflicher Collation angeordnet worden.

tene Ueberlieferung, besteht der Hauptartikel der Disciplin in durchgreifendem Gehorsam unter einen, für untrüglich zu haltenden Souverain; ist überhaupt also die äußerliche Uebereinstimmung und Vereinigung mit Rom die Hauptsache; bestehen die wesentlichsten Functionen der Geistlichen in Ceremonien und Wiederholung unverstandener Formeln; wird bei den gottesdienstlichen Handlungen die Hauptwirksamkeit in die mysteriöse Gewalt eines mysteriös bevorzugten Standes gesetzt: dann ist es fast unausbleiblich, daß die Mitglieder eben dieses Standes wissenschaftliche Beschäftigungen nicht blos für überflüssig, sondern selbst für glaubensgefährlich halten, und daß sie, (wie Fabrikarbeiter), von ihrem amtlichen Mechanismus und Brevierbeten am liebsten zu zeitlichen Vergnügungen übergehen. Hierdurch wird dann allmälig die Energie des Geistes abgestumpft, die Macht der Sinnlichkeit vergrößert und so die Seele zuletzt, waffenlos gegen Versuchungen, zur Uebertretung des Cölibats, welcher ohnehin, wie jede gewaltsame Trennung von der Natur für einander bestimmter Elemente, die Geschiedenen um so gewaltsamer wieder zu einander hinzieht, je mehr das Willkürliche oder Unnütze solcher Scheidung zur Vorstellung kömmt, je weniger Ersatz für dieselbe geboten ist. Eine solche Uebertretung aber, als Verletzung eines heiligen Gelöbnisses, zerbricht dann, bei besseren Naturen, den inneren Frieden und die Gemüthsstärke, die dem Seelsorger unentbehrlich ist, bei gemeineren Menschen die Scham und Scheu, die sie noch äußerlich in den Schranken des Geziemenden zurückhielten. Wir übergehen alle übrigen so laut und so viel beklagten furchtbaren Folgen des Kirchengesetzes, welches unmenschlich, unchristlich und widerrechtlich, noch unerfahrenen Menschen als Bedingung zum Eintritt in einen, durch seine erhabene Bestimmung, so anziehenden Stand eine Verpflichtung auferlegt, welche sie für ihr Leben lang des Gebrauches ihrer rechtmäßigen Freiheit beraubt, und sie zur (bewußtlosen) Vermessenheit anhält, sich in einer Beziehung für impeccabel, und nach einer Seite hin für unüberwindlich zu erklären, nach welcher sie weder die Stärke des Angriffes, noch die Kraft des Widerstandes zum Voraus ermessen können. Wir fragen nur noch, ob nicht die Kirchengeschichte und noch jetzt der Zustand unvermischt katholischer Länder unwidersprechlich zeigen, welchen verderblichen Einfluß jenes Gesetz auf den kathol. Clerus ausgeübt habe und noch immer ausüben müsse, so lange der Priester nicht wirklich durch die Weihe mit unverbrüchlicher Seelenstärke über die menschliche Gebrechlichkeit erhoben wird?

b) Was aber läßt sich, unter solchen Voraussetzungen, überhaupt genommen vom römisch-katholischen

Clerus erwarten? Hierauf geben uns jetzt noch Spanien und Portugal, der größte Theil von Irland und Italien, und die meisten blos katholischen Dörfer der übrigen Länder, mehr als zureichende Antwort. — Was ist anderseits von den Laien zu erwarten, wenn ihre auserwählten Vorstände, wie z. B. in Spanien *), zum großen Theil mit geheucheltem Fanatismus einen geheimen Unglauben, mit ascetischen Geboten einen schwelgerischen Lebenswandel, mit unbeschränkter Autorität und Arroganz die größte Geistesbeschränktheit verbinden? — Was ist endlich von der katholischen Bevölkerung Schlesiens zu erwarten, welche zwar zum Theil mit anderen Confessionen vermischt, zum Theil aber, und namentlich in den ärmeren Gegenden, sich selbst überlassen ist, welche zugestandener Weise in ihren kirchlichen Einrichtungen, ihren gottesdienstlichen Handlungen, Gebräuchen, Ritualen, Gebet-, Erbauungs- und Lehrbüchern noch so viel der geistigen und moralischen Ausbildung Hinderliches festhält, noch so eng an die antiquirte, unreformirte römische Muster- und Meisterkirche sich anschließt? Es könnte, wie wir Eingangs dieser Betrachtung bemerkten, überflüssig scheinen, noch besonders auf die Bemerkungen einzugehen, welche in den angezeigten Schriften gegen und für den Bildungszustand der schlesischen Katholiken enthalten sind. Um jedoch das Urtheil über dieselben zu erleichtern, erlauben wir uns noch Folgendes zu bemerken:

1) Durchaus zu unterscheiden sind die Orte, welche blos von Katholiken, von denen, die auch von anderen Confessionen bewohnt werden, die größeren Städte von den Flecken und Dörfern, die höheren, bemittelten Stände von den ärmeren, endlich die deutschen Bevölkerungen von den slavischen, so daß eine Stufenleiter anzunehmen ist, welche in die mittelalterliche Barbarei und Unsittlichkeit der unvermischten, slavischen, katholischen Dorfbewohner sich einsenkt, und so allmälig aufsteigt bis zu einzelnen sehr gebildeten, wesentlich protestantischen, nur äußerlich katholischen Bewohnern der größeren, gemischten, deutschen Städte.

2) Durch diese Unterscheidung und Stufenleiter wird der grelle Widerspruch erklärbar, in welchem die verschiedenen hierüber gewechselten Schriften gegen einander stehen, indem man bei ihnen wohl auf beiden Seiten Einiges, aber doch keineswegs Alles dem bloßen Partheigeist zuschreiben kann. Spricht daher Nr. I. (S. 40) von „einer Menge von Seelsorgern, die ihre Pflichten in ihrem ganzen Umfange erfüllen," dann aber (S. 41) von der „großen Menge der übrigen, die nichts

*) S. die Schriften von Blanco White, die Mémoires von Girardin u. s w.

seyen als Karikaturen ihres Berufes," findet dagegen Nr. II. (S. 78) dieses Letztere „weit übertrieben"; und scheint der Fürstbischof (Nr. III. S. 13) zufrieden mit „bei weitem dem größten Theile," seines „ehrwürdigen Diöcesanclerus," so ist hier wohl leicht die richtige Diagonale zu ziehen. Nimmt man hierzu, daß die einzelnen, von Nr. I. zur Charakteristik des schlesischen Clerus angeführten, höchst betrübenden Thatsachen von seinen Gegnern nicht widerlegt worden, daß eben so die „freimüthigen Aeußerungen über den sittl. und kirchl. Zustand Oberschlesiens" ꝛc. *) und die, zur Vertheidigung ihres Verf. erschienene „oberschlesische Finsterniß" (8. Breslau 1827) von ihren Gegnern nur in wenigen Punkten der Uebertreibung überwiesen werden konnten, daß andererseits die reformatorische Bittschrift (vom 2. Nov. 1826) von niederschlesischen Geistlichen ausgegangen, daß schon viele Geistliche, selbst gegen wiederholte Mandate des Doms, zweckmäßige Aenderungen im Gottesdienst haben eintreten lassen (I. 355 ff.), daß gerade unter den Klerikern der Städte, den Erzpriestern und Pfarrern, sich „eine bedeutende Anzahl" von Freimaurern findet (I. 95), dann wird man eine richtige Vorstellung gewinnen von jener Stufenleiter, die anfängt bei jenen slavischen Landgeistlichen, welche „nur dürftig Deutsch lesen und schreiben können," „in der Kirche die Zucht mit Kantschu oder Ochsenziemer handhaben," „für das Begräbniß eines armseligen Bauern oft 20 bis 30 Thlr. fordern," und in sinnlicher Genußsucht mit den Laien wetteifern **), welche Stufenleiter aber ausläuft in jene geistlichen Schriftsteller, welche, wie z. B. der Verf. von Nr. I., noch weit weniger katholisch sind als die tolerantesten Supernaturalisten unter den Protestanten.

3) Hierdurch erklärt sich dann auch der Widerspruch, in welchen, (nach Nr. II. 227) der Verf. von Nr. I. zu verfallen scheint, indem er einmal das schlesische (Laien-) Volk schildere als „in Dummheit und Aberglauben versunken," „als lasterhaft und stockdumm u. s. w.," dann aber, wo er behaupte, das „Volk wünsche allgemein und laut eine Aenderung im Gottesdienst," versichere: „es habe zum großen Theil einen unbefangenen Verstand, einen offenen Sinn und ein empfängliches Herz, und zeige gar oft einen hellen Blick und gesundes Urtheil." Offenbar nämlich ist die Stufenleiter der Laien noch größer als die der Kleriker.

*) Breslau, im Verlage von Gruson und Comp. 43 S. (Dem Vorwort zufolge bestimmt, bald nach dem 1817 gefeierten Reformationsfeste zu erscheinen.)

**) Freimüthige Aeußerungen S. 17 — 21.

des Gebets und abgöttische Marienverehrung erhalten und begünstigt werden müssen, erweist sich in Schlesien, wie in Spanien, Italien und neuerdings wieder in Frankreich.

## D. Kirchliche Ritual-, Andachts- und Lehrbücher.

a) Die kirchlichen Formeln bei Abhaltung des Gottesdienstes und bei Ausspendung der Sacramente und Sacramentalien (Missale und Rituale) sind alle in einer todten, der Ueberzahl der Laien unverständlichen Sprache geschrieben, und hierdurch der lebendigen Theilnahme der Laien entzogen *), für das Bewußtseyn der Meisten zur gleichgültigen Formalität oder zu heidnischer Zauberformel geworden. Nr. II. meint zwar (S. 220), „die fremde Sprache sey wohl mehr geeignet, die Heiligkeit (!) der Handlung in den Augen des Volkes zu erhöhen;" indessen ist ihr Gebrauch offenbar dem Geiste des Christenthums, den ausdrücklichen Lehren des Apostels Paulus (1 Cor. 14) und der allgemeinen kirchlichen Observanz der sieben ersten Jahrhunderte zuwider; die Wiedereinführung der Landessprache aber wird seit dem Anfange des sechszehnten, und besonders seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts immer allgemeiner und dringender gefordert.

Ob hierdurch, wie Nr. II. (222) befürchtet, nicht „hinterher auch der Katholicismus in so viele Zweige zerfalle," als die Liturgie in Zungen, ob also „das Band der Einheit, welches alle Kirchen an die römische fesselt, nicht durch Wiedereinführung der Landessprachen zerrissen werde?" auf diese Fragen ist nur dies zu erwiedern: daß allerdings zwar der Katholicismus durch die kleinste Abweichung von der römischen Musterkirche bedroht wird, eben weil die Einheit nicht mehr gesetzt wird in christliche Liebe und in Uebereinstimmung blos im Nothwendigsten, sondern in äußerliche durchgreifende Unterwerfung unter Rom und römische Gesetzgebung; daß aber gerade dadurch die Spannung gegen Rom und die Ablösung der Tochterkirchen von der Mutterkirche immer dringender hervorgerufen wird, je beharrlicher und grundloser diese letztere ihre älterliche Autorität und Meisterschaft behaupten will gegen die gegründeten Wünsche und Forderungen der mündig gewordenen Töchter.

Dessen ungeachtet muß zugegeben werden: 1) daß das Tridentinum (Sitz. 22 Can. 9 von der Messe) denjenigen anathematisirt, der sagt: „die Messe müsse nur in der Landessprache gefeiert werden." 2) Daß ebendaselbst (Sitz. 25

---

*) Vgl. die Tübinger Quartalschrift. 1823. Zweites Heft. S. 293 ff.

Befchl.) dem „Urtheil und der Autorität" des Pabstes die Ausgabe des Meßbuches zugewiesen wird. 3) Daß die Bestimmungen des Tridentinums so lange kirchengesetzliche Kraft haben, bis die katholische Kirche in Uebereinstimmung mit Rom Abänderungen darin getroffen (II. 221). 4) Daß zur Wirksamkeit der Sacramente und des Meßopfers das Verstehen der dabei gebrauchten Formeln gar nicht nothwendig ist (I. 225). 5) Daß auch Juden und andere Völker in einer Sprache Gottesdienst halten, die nicht alle Theilnehmer verstehen, dagegen der Gebrauch der Landessprache den katholischen Gottesdienst dem protestantischen verähnlichen würde (I. 232, 237). 6) Daß gar Manches in den kirchlichen Formeln den heutigen Katholiken zum Gespött werden könnte, wenn es in der Landessprache vorgetragen würde (I. 233). Endlich 7) daß ein Meßpriester doch nicht wohl in der ganzen Kirche verstanden werden könnte, die fremde Sprache dagegen den beiwohnenden Gläubigen nicht in seinem Privatgebete stört (I. 234. und II. 219). — Daher muß es wohl auch hier, wie bei allen übrigen röm.-kathol. Institutionen, heißen: sit, ut est, aut non sit!...

b) Daß das Meßbuch (Missale) „ein reichhaltiges Magazin des Aberglaubens und des religiösen Afterdienstes" sey, daß es Messen enthalte, „die sich auf historische Irrthümer oder gar auf lügenhafte Nachrichten gründen," wie z. B. die Messe zum Herzen Jesu, die von der Versetzung des Hauses, worin Jesus und Maria gewohnt u. a. m.; daß die einzelnen Theile der Messe nicht in gehöriger Verbindung mit einander, und mehrere derselben theils ganz unpassend, theils unchristlich, und, wie das Staffelgebet, das Confiteor und Credo, erst nach dem eilften Jahrhunderte eingeschoben worden, dies ist von Nr. I. (S. 244 ff.) erwiesen, und durch die geistreiche Deutung, die Nr. II. (S. 229 — 241) dem Meßcanon gegeben, auf keine Weise widerlegt. Auch findet diese Deutung sich in keinem allgemein recipirten Gebetbuch, und wird überdies von Nr. II. durch die Bemerkung (S. 241) überflüssig gemacht, daß es „darauf nicht ankommt, ob Jedermann diesen Sinn vollständig fasse, ob der gemeine Mann damit nicht vielleicht einen ganz verkehrten Sinn verbindet. Die Würde und Heiligkeit der Handlung wird dadurch nicht verändert." — Erwähnung verdient etwa noch hier, daß unter denen vom Pabst und der Congregatio sacr. rit. genehmigten Messen auch eine auf Gregor VII. und eine auf Pius V. sich findet, und daß in der Messe der unschuldigen Kinder Gott aufgefordert wird, „daß Böse seinen Feinden mit Bösem, und zwar siebenfach, zu vergelten." (I. 252, 262, vgl. II. 243.)

c) Vom Ritual der breslauer Diöcese giebt auch die

(kath.) theologische Quartalschrift (1826. S. 516) zu, daß es „alle Mängel der alten kath. Rituale habe, und dazu noch einige weiter," wozu eben dort die Berufung auf die Nachtmahlsbulle (welche alle Nichtkatholiken verdammt), die Absolution gestorbener Excommunicirter (durch Schlagen des Leichnams oder des Grabes [verberetur]) *), der Wettersegen u. a. m. gerechnet werden.

Von Nr. I. wird dann noch vieles Einzelne aus jenem Ritual angeführt und als haarsträubender Aberglaube beklagt, wovon wir nur das Hervorspringendste hier erwähnen wollen.

1) Im Taufritus heiße es: „darum, vermaledeiter Teufel, erkenne dein Urtheil und gieb die Ehre dem wahren Gott ꝛc.; ich beschwöre dich, du unreiner Geist, daß du weichest von diesem Geschöpfe Gottes ꝛc." (I. 304).

2) Von der Firmung stehe nichts im Ritual, weil ihre Ausspendung „den sogenannten gemeinen Priestern untersagt" (I. 306), daher die dem Bischof vorbehaltene Firmung durch das Zusammenströmen oft mehrerer Tausende von Firmlingen zu einer leeren Ceremonie geworden ist, bei welcher oft „so ärgerliche Scenen" sich ereignen (307).

3) In der Abtheilung von der Beichte habe das Ritual die päbstlichen Reservatfälle aus der Nachtmahlsbulle als „obligirend (sic) für den Kleriker aufgenommen" (298). Bei der wirklichen Beichte bestehe die Thätigkeit der meisten Geistlichen nur im Hersagen der vorgeschriebenen lateinischen Formeln und darin, daß sie die Beichtlinge als Strafe „eine Anzahl von Vaterunsern und Ave Marien beten lassen" (309 — 321).

4) Auch lehre die Agende noch: daß „wer den Namen Jesu oder Maria ehrerbietig nenne, 20 Tage, wer die lauretanische Litanei bete, 200 Tage Ablaß erhalte", und dergleichen mehr (322).

5) Bei der Trauung schreibe das Ritual den Schwur vor: „so wahr mir Gott helfe, die ohne Erbsünde empfangene Mutter Gottes ꝛc." (323), und nur wenn eine Trauungsrede bestellt und bezahlt werde, würden die Brautleute auf die Würde und Pflichten des Ehestandes aufmerksam gemacht (322).

6) Der für die letzte Oelung, von S. 257 — 302 des Rituals, vorgeschriebene „Mischmasch von Gebeten, Responsorien, Versikeln, Litaneien, Bibelstellen und Evangelienstücken" entspreche keiner der Forderungen, welche die Religion für diesen Act an die Liturgie stelle (330).

7) Aus den Benedictionen des Rituals wird u. a. angeführt: aus der Salz- und Wasserweihe: „damit du werdest beschwornes Wasser, um zu vertreiben alle Gewalt des

*) S. *Rituale Vratisl.* ed. 1794. P. I. p. 120.

bösen Feindes, und ihn selbst sammt seinen abgefallenen Engeln zu vertilgen durch die Kraft Jesu Christi" (I. 333). In der Wasserweihe in der Vigilie von Epiphania heißt es: „Ich blase dich an, du ganze Legion des Satans," und: „damit, wo du (Wasser) angespritzt wirst, das Heer der Engel herabsteige." Dieses Wasser wird nach und nach 77mal bekreuzt (336, 337). Bei der Hafer- und Kreideweihe sey im Ritual auf die Constitution Benedicts XIII. verwiesen, welche den Gläubigen, die der Segnung der Kreide beiwohnen, 100 Tage Ablaß gewähre (335). Aus dem Pontificale rom. wird bei dieser Gelegenheit aus den Formeln der Glockenweihe angeführt: „damit dieses Gefäß zu jeder Zeit, wenn es tönt, alle Kraft der Nachsteller, die Phantasmata, Sturm, Blitz, Donner, Hagel — weichen" (339). Ueberhaupt aber wird, in Beziehung auf die katholischen Exorcismen und Weihungen (I. 349, 350), auf die (von II. nicht in Abrede gestellten) Thatsachen aufmerksam gemacht, daß die, jenen Formeln zu Grunde liegende, „Teufelslehre" bei dem großen Haufen „Aberglauben, Furcht, manchmal Verzweiflung" bewirke, daß sie die „verderblichsten Begriffe von den mit der Güte und Weisheit Gottes unvereinbaren Einwirkungen des Teufels auf die Seelen und Leiber der Menschen" verbreite; ja daß „der gemeine Katholik selbst seine Sünden und seine Laster dem Teufel auf die Rechnung schreibe." Endlich heißt es (I. 350): „man sage nicht, aller der Unsinn, der in den Benedictionen steckt, sey nicht Lehre der Kirche. Freilich ist es nicht Lehre der katholischen Kirche, wie sie seyn sollte, aber die Hierarchie, welche allen diesen Unsinn in ihre Verordnungen und in öffentlich (amtlich?) vorgeschriebene Gebete aufgenommen hat, bleibt doch im vollsten Maaße verantwortlich."

Der Ref. muß in Beziehung auf diese, wie auf alle ähnlichen Behauptungen, auf seine Schrift: „was heißt römisch-katholische Kirche?" (Altenburg, Lit. Compt. 1828) verweisen, worin er dargethan zu haben glaubt, daß, wenn von Lehre, Glaube, Disciplin der röm.-kathol. Kirche die Rede ist, unter Kirche schlechthin nur die Hierarchie, und in dieser vorzugsweise der allein unverantwortliche Souverain derselben, der sogenannte Stellvertreter Christi, zu verstehen sey. Daß aber das ganze Gebäude der röm.-kath. Kirche vor Allem auf der Klerokratie, d. h. auf der göttlichen Macht der Priester, und diese auf der (allerdings neutestamentlichen) Lehre von den Teufeln und auf der (kirchenväterlichen) Lehre von der Hölle beruhe, mithin auch ein Angriff auf diese Lehren ein Angriff auf jene sey, dies ist bis jetzt durch keine Kritik des Werkes „über allein seligma-

chende Kirche *)" als unrichtig erwiesen worden. Ob dann die Teufel im Wasser, im Sturm oder im Täufling beschworen, ob sie durch 3 oder durch 77 Bekreuzungen ausgetrieben, ob das bewußtlose Kind exorcisirt, der unverständige Knabe confirmirt, der gedankenlose Litaneienbeter mit Ablaß beschenkt, oder der Leichnam des Excommunicirten geschlagen wird, dies und alles Aehnliche ist unantastbar, so lange die Grundprincipien, aus denen es hervorgegangen, noch in voller Anerkennung stehen.

Hinsichtlich der Segnungen haben wir dann nur noch zu bemerken, daß Nr. I. in seinen blos verneinenden Declamationen gegen dieselbe ein völliges Verkennen der Natur, wie der Geschichte, zu Tage gelegt und eine ärgerliche Gereiztheit gezeigt hat, womit zuweilen eitle Beschränktheit dasjenige verwirft, was ihre Fassungskraft übersteigt und sie nöthigen könnte, ihre Beschränktheit einzugestehen. Dagegen hat Nr. II. in seiner emphatischen Apologie der Benedictionen (S. 292 — 297 u. a. a. O.) zwar Vieles zur Würdigung des Positiven in ihnen beigebracht, dieses Viele aber weder geordnet, noch in durchgängige Uebereinstimmung unter einander zu setzen gewußt. Auch steht mit den neutestamentlichen Ueberlieferungen in Widerspruch, daß Christus die Kraft der Weihungen und Segnungen „allein und ausschließlich auf das Gebet und auf unbedingtes Vertrauen zu Gott" (II. 293) gegründet habe, und verweisen wir deshalb nicht blos auf die Briefe und die Geschichte der Apostel, sondern auch auf die Matth. 8, 3. 15. 9, 29. 17, 18. 19, 13. 20, 34. Marc. 6, 5. 13. besonders 16, 18. Luc. 4, 40. 5, 13. 6, 19. 8, 44 ff. 13, 13 u. s. w. angeführten Thatsachen. Wir glauben übrigens nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß der Verfasser von Nr. II. zu dieser widergeschichtlichen Behauptung durch die willkürliche Voraussetzung hingetrieben worden, welche bei ihm (S. 294 und 295) zu Tage tritt. Er will nämlich (er muß, wie alle strengen römischen Katholiken) die durch Händeauflegung (auch von Nichtkatholiken) bewirkten (sogenannt magnetischen) Heilungen höchstens nur als etwas „Animalisches" gelten lassen, die aber in keiner Beziehung mit dem heiligen Geiste stehen können, welcher angeblich nur in der röm.-kathol. Kirche, und, in dieser, nur durch seine erwählten Organe, die ordinirten Kleriker, wirksam seyn soll.

d) Das Brevier, d. h. das allgemeine Gebetbuch der Geistlichen, welches Nr. I. (S. 106 f.) „ein Machwerk des Aberglaubens und der Barbarei," „ein Pasquill auf die christliche Religion" nennt, enthält, selbst nach Nr. II. 165,

*) Erster Band, Frankfurt, 1826. Zweiter Band, Göttingen, 1827.

„allerdings vieles der Verbesserung Bedürftige," und daraus, daß der Vfr. von Nr. II. sich „oft an seinem Inhalt erbaut," will er nicht gefolgert wissen, daß es nicht „eine gründliche Reform verdiene und fordere, und dann für Nonnen nicht in die Landessprache zu übersetzen sey. Beides sey vielmehr höchst wünschenwerth." Wir erinnern, daß, dem Tridentinum zufolge, auch das Brevier vorzuschreiben, der päbstlichen Autorität überlassen worden ist.

e) Auch von den vielen Gebet- und Andachtsbüchern des Volkes (der Laien), in welchen nach (I. 141) „die schändlichsten Lügen, die allerwidrigsten Begriffe von Gott *), der Religion, der Tugend, den Pflichten, der Verehrung der Heiligen und dem praktischen Christenthum enthalten sind," wird von Nr. II. (187) eingeräumt: daß „die meisten durch bessere ersetzt werden möchten!" Ob jedoch das „Bessere" wirklich auf gute Gebetbücher zurückweisen könne, zeigt sich in Nr. II. S. 196, wo „viele" Gebetbücher als „höchst tadelnswerth" und als „Niederlagen craſſer Superſtition" bezeichnet werden.

Manche dürften nun zwar meinen, bei der immer steigenden Thätigkeit der Bibelgesellschaften seyen bereits auch in Schlesien so viele neue Testamente in Umlauf, daß hierdurch die nachtheiligen Einwirkungen jener fanatisirenden Gebetbücher paralysirt würden. Indessen hatte es für den Bischof von Breslau nicht des fulminirenden Umlaufsschreibens des jetzigen Pabstes (vom 3. Mai 1824) gegen jene Vereine bedurft; denn schon durch ein bischöfl. Rescript vom 22. Jan. 1822 war der schlesische Clerus angewiesen, die etwa von Bibelgesellschaften den Katholiken angebotenen Bibeln zu remittiren; daher denn noch im vorigen Jahre Hr. Pfarrer Härtel **) berichten konnte: daß „unter den Katholiken Schlesiens Tausende von Schulkindern die Bibel nicht kennen, Tausende von Familien sie nicht besitzen, und er sich getraue, kathol. Dörfer anzugeben, in denen auch nicht Eine Bibel, nicht einmal ein neues Testament zu finden sey."

f) Vom saganer Katechismus, welcher nach I. 133, „in der breslauer Diöces vorgeschrieben ist," wird ebenfalls von Nr. II. (S. 187) zugegeben, daß er durch einen besseren ersetzt werden möchte, und selbst das dritte Heft „von der kathol. Kirche" (herausg. vom Pfarrer v. Dittersdorf, 1827)

*) In der lauretanischen Litanei wird Maria „die Mutter des Erschaffers" genannt (I. 379).

**) S. fliegende Blätter zum Heil der christ-kathol. Kirche Schlesiens; herausg. von einem evangel. Geistlichen, dem Pfarrer Härtel zu Karoschky; erstes Heft. S. 21.

Clerus erwarten? Hierauf geben uns jetzt noch Spanien und Portugal, der größte Theil von Irland und Italien, und die meisten blos katholischen Dörfer der übrigen Länder, mehr als zureichende Antwort. — Was ist anderseits von den Laien zu erwarten, wenn ihre auserwählten Vorstände, wie z. B. in Spanien *), zum großen Theil mit geheucheltem Fanatismus einen geheimen Unglauben, mit ascetischen Geboten einen schwelgerischen Lebenswandel, mit unbeschränkter Autorität und Arroganz die größte Geistesbeschränktheit verbinden? — Was ist endlich von der katholischen Bevölkerung Schlesiens zu erwarten, welche zwar zum Theil mit anderen Confessionen vermischt, zum Theil aber, und namentlich in den ärmeren Gegenden, sich selbst überlassen ist, welche zugestandener Weise in ihren kirchlichen Einrichtungen, ihren gottesdienstlichen Handlungen, Gebräuchen, Ritualen, Gebet-, Erbauungs- und Lehrbüchern noch so viel der geistigen und moralischen Ausbildung Hinderliches festhält, noch so eng an die antiquirte, unreformirte römische Muster- und Meisterkirche sich anschließt? Es könnte, wie wir Eingangs dieser Betrachtung bemerkten, überflüssig scheinen, noch besonders auf die Bemerkungen einzugehen, welche in den angezeigten Schriften gegen und für den Bildungszustand der schlesischen Katholiken enthalten sind. Um jedoch das Urtheil über dieselben zu erleichtern, erlauben wir uns noch Folgendes zu bemerken:

1) Durchaus zu unterscheiden sind die Orte, welche blos von Katholiken, von denen, die auch von anderen Confessionen bewohnt werden, die größeren Städte von den Flecken und Dörfern, die höheren, bemittelten Stände von den ärmeren, endlich die deutschen Bevölkerungen von den slavischen, so daß eine Stufenleiter anzunehmen ist, welche in die mittelalterliche Barbarei und Unsittlichkeit der unvermischten, slavischen, katholischen Dorfbewohner sich einsenkt, und so allmälig aufsteigt bis zu einzelnen sehr gebildeten, wesentlich protestantischen, nur äußerlich katholischen Bewohnern der größeren, gemischten, deutschen Städte.

2) Durch diese Unterscheidung und Stufenleiter wird der grelle Widerspruch erklärbar, in welchem die verschiedenen, hierüber gewechselten Schriften gegen einander stehen, indem man bei ihnen wohl auf beiden Seiten Einiges, aber doch keineswegs Alles dem bloßen Partheigeist zuschreiben kann. Spricht daher Nr. I. (S. 40) von „einer Menge von Seelsorgern, die ihre Pflichten in ihrem ganzen Umfange erfüllen,“ dann aber (S. 41) von der „großen Menge der übrigen, die nichts

*) S. die Schriften von Blanco White, die Mémoires von Girardin u. s. w.

seyen als Karikaturen ihres Berufes," findet dagegen Nr. **II.** (S. 78) dieses Letztere „weit übertrieben"; und scheint der Fürstbischof (Nr. **III.** S. 13) zufrieden mit „bei weitem dem größten Theile," seines „ehrwürdigen Diöcesanclerus," so ist hier wohl leicht die richtige Diagonale zu ziehen. Nimmt man hierzu, daß die einzelnen, von Nr. **I.** zur Charakteristik des schlesischen Clerus angeführten, höchst betrübenden Thatsachen von seinen Gegnern nicht widerlegt worden, daß eben so die „freimüthigen Aeußerungen über den sittl. und kirchl. Zustand Oberschlesiens" rc. *) und die, zur Vertheidigung ihres Verf. erschienene „oberschlesische Finsterniß" (8. Breslau 1827) von ihren Gegnern nur in wenigen Punkten der Uebertreibung überwiesen werden konnten, daß andererseits die reformatorische Bittschrift (vom 2. Nov. 1826) von niederschlesischen Geistlichen ausgegangen, daß schon viele Geistliche, selbst gegen wiederholte Mandate des Doms, zweckmäßige Aenderungen im Gottesdienst haben eintreten lassen (**I.** 355 ff.), daß gerade unter den Klerikern der Städte, den Erzpriestern und Pfarrern, sich „eine bedeutende Anzahl" von Freimaurern findet (**I.** 95), dann wird man eine richtige Vorstellung gewinnen von jener Stufenleiter, die anfängt bei jenen slavischen Landgeistlichen, welche „nur dürftig Deutsch lesen und schreiben können," „in der Kirche die Zucht mit Kantschu oder Ochsenziemer handhaben," „für das Begräbniß eines armseligen Bauern oft 20 bis 30 Thlr. fordern," und in sinnlicher Genußsucht mit den Laien wetteifern **), welche Stufenleiter aber ausläuft in jene geistlichen Schriftsteller, welche, wie z. B. der Verf. von Nr. **I.**, noch weit weniger katholisch sind als die tolerantesten Supernaturalisten unter den Protestanten.

3) Hierdurch erklärt sich dann auch der Widerspruch, in welchen, (nach Nr. **II.** 227) der Verf. von Nr. **I.** zu verfallen scheint, indem er einmal das schlesische (Laien-) Volk schildere als „in Dummheit und Aberglauben versunken," „als lasterhaft und stockdumm u. s. w.," dann aber, wo er behaupte, das „Volk wünsche allgemein und laut eine Aenderung im Gottesdienst," versichere: „es habe zum großen Theil einen unbefangenen Verstand, einen offenen Sinn und ein empfängliches Herz, und zeige gar oft einen hellen Blick und gesundes Urtheil." Offenbar nämlich ist die Stufenleiter der Laien noch größer als die der Kleriker.

*) Breslau, im Verlage von Gruson und Comp. 43 S. (Dem Vorwort zufolge bestimmt, bald nach dem 1817 gefeierten Reformationsfeste zu erscheinen.)

**) Freimüthige Aeußerungen S. 17 — 21.

Giebt es, wie nicht in Abrede zu stellen, im polnischen Oberschlesien Geistliche, wie die oben bezeichneten, giebt es dort Pfarreien von 8 bis 10 Dörfern, wo die Kinder, die überdies neun Monate lang zur Hütung des Viehes gebraucht werden, eine Meile und mehr zur Schule zu gehen haben, vereinigen sich Gutsbesitzer und Juden, um die Trinksucht der Bauern immer mehr und mehr zu steigern, wird es dann, um diese Sucht zu befriedigen, zur Sitte, daß selbst die Mitglieder der Familie sich einander bestehlen, wird nun vom Geistlichen das Böse und Ueble den Einwirkungen des Teufels, das Gute und Angenehme der Vermittlung der Heiligen, die Erwerbung des ewigen Heiles dem fleißigen Anhören der Messe, der Beobachtung der Fasten, den Wallfahrten, Ablässen und der Heiligenverehrung zugeschrieben *), wie fern stehen dann solche barbarisirte Dorfbewohner von jenen gebildeten Städtern, welche, wie Nr. I. (S. 138) berichtet, „für sich auf einsamem Pfade das helle, lebendige Christenthum suchen, daher unter ihnen, trotz allen (sic!) Verboten und Verfluchungen, das Lesen der heil. Schrift immer mehr zunimmt, und die Stunden der Andacht fast in allen Familien zu finden sind?" —

So viel geht jedenfalls aus allen, über die schlesische Kirche gewechselten Schriften, aus ihrem reißenden Abgange, aus dem fürstbischöflichen Umlaufsschreiben und den noch geltenden kirchlichen Büchern und Formeln, so viel geht mit Gewißheit aus ihnen hervor, daß unter denen, welche noch den Namen von Katholiken in Schlesien tragen, sich unzählige Abstufungen finden von Solchen, welche noch, ächt-kirchgläubig, ächt-römisch-katholisch ohne Weiteres dasjenige für wahr annehmen, was ihre Kirche ihnen durch ihren Geistlichen zu glauben gebietet, bis zu Solchen, welche ohne, ja selbst mit Bewußtseyn, nur dasjenige annehmen, was ihnen beliebt, und was im besten Falle sich ihrer Vernunft, als zur Moralität hinführend, legitimiren kann.

* * *

V. Der vorhergehende Abschnitt wird hoffentlich zur Genüge dargethan haben, wie viele Mängel durch die angezeigten Schriften zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, was

*) Ebend. passim. Auch Nr. I. sagt in seiner harten Redeweise: „Bei dem gemeinen Katholiken ist Gott fast nichts, der Teufel und die Heiligen regieren die Welt" (S. 394); und (S. 350): „Er stellt sich vor, daß der Teufel auf der linken Seite unablässig seine Kniffe anwende, um seinem Feinde, dem Schutzengel auf der rechten Seite, eine Nase zu drehen, und den Menschen zu irgend einem Schelmstück zu verführen." Vergl. noch S. 132, 138, 160, 365 und 394.

allerdings zu deren künftigen Abstellung als nothwendig anzusehen ist. Es wird aber ebensowohl einleuchtend geworden seyn, daß es sich hierbei im Grunde nicht sowohl um partielle Rectificationen des kirchlichen Wesens, als um eine totale eigentliche Reformation handle, indem nicht blos gegen diesen oder jenen localen Mißbrauch, sondern fast durchgängig gegen ächt-römisch-katholische Lehre, Disciplin und Gebräuche, und zwar mit individuellem Raisonnement gegen die Autorität der Kirche angekämpft wird, wodurch auch die in Nr. **III.** (dem fürstbischöflichen Umlaufsschreiben vom 18. Jan. 1827) herrschende Entrüstung erklärt und formell gerechtfertigt wird.

Es giebt sich dieser Radicalismus besonders dadurch zu erkennen, daß die Abstellung aller sogenannten Mißbräuche nicht von dem Pabste, der einzigen rechtmäßigen obersten Kirchenbehörde, erbeten oder erwartet wird, sondern bald (mit Freiherrn v. Wessenberg) von einem zu ernennenden deutschen Primas (I. 12), bald (mit Pereira, Marca u. a. m.) von dem Bischofe als „Mithierarch" des römischen Bischofs (I. 91 ff.), bald von Commissionen aus Priestern zusammengesetzt *), bald sogar vom Staate (I. 93) oder vom „Fürsten" (I. 403), und einem, selbst theilweis aus Nichtkatholiken bestehenden, Kirchen- und Schulrath (I. 404).

Daß aber nicht nur eine solche Anflehung des weltlichen Armes zur Ausrottung des Vernunftwidrigen, sondern auch jede Protestation gegen die päbstliche Souverainetät auf völligem Mißverstehen des historisch-gegebenen Katholicismus beruhe, und unvermeidlich zur Auflösung der röm.-kath. Kirche in National- und dieser in unendlich viele Localkirchen hinführe, dies glaubt Ref. in seinen Schriften über die römisch-katholische Kirche erwiesen und im Vorhergehenden hinlänglich ausgeführt zu haben. Er findet sich hierin überdies in vollkommener Uebereinstimmung mit dem „Katholiken," welcher, im Juliheft 1827, (S. 75) beifällig aus einer Schrift des Hrn. Jul. Müller **) anführt: „Wer dem Katholicismus zumuthet, seine eigene Geschichte zu vernichten, und in Lehre, Cultus und Verfassung zur Einfachheit der urchristlichen Kirche zurückzukehren, der muthet ihm zu, sich selbst und seine ganze Eigenthümlichkeit zu vernichten; denn eben dadurch ist der Katholicismus Katholicismus geworden, daß in ihm der urchristliche Typus in einer bestimmten Richtung entwickelt und

---

*) Erster Sieg des Lichts rc. S. 38. 39.

**) Zur Beurtheilung der Schrift: Die katholische Kirche Schlesiens, von einem evangelischen Geistlichen. Breslau 1827. Zweite Aufl. S. 20.

ausgebildet worden ist." — Welches aber diese bestimmte Richtung sey, dies findet sich in der trefflichen (katholischen) theologischen Quartalschrift deutlich ausgesprochen: „So sehen wir (heißt es Jahrg. 1826. S. 522) in den Zeiten der Fränkisch-Carolingischen Monarchie das monarchische Princip in der Kirche hervortreten, mehr hervorgerufen als sich selbst hervordrängend. Aber war es einmal im Gange, so war es natürlich, daß es seine Richtung verfolgte, und bis auf unsere Zeiten nicht aufgehört hat, zu verfolgen." — Wenn jedoch dieselbe Zeitschrift hinzusetzt: „Was für jetzt und für die Zukunft in kirchlicher, wie in politischer Hinsicht vernünftigerweise zu erstreben ist, ist eine constitutionelle Monarchie;" wenn in Deutschland überhaupt die antiromanischen Grundsätze eines Riegger, Pehem, Rechberger, Sauter u. A. als Kirchenrecht, die reformatorischen Arbeiten eines Werkmeister, Winter, Pracher, Huber u. A. für die Liturgie immer allgemeinere Anerkennung finden, und selbst Vertheidiger der römisch-katholischen Kirche dem Staate die Befugniß zugestehen, „die Ausübung der päbstlichen Obergewalt auf seine Weise zu modificiren," wie dies selbst durch Eingehung von Concordaten vom Pabste anerkannt werde (II. 59); wenn in dem fast ganz katholischen Frankreich die antikatholische Parthei der Liberalen die Oberhand gewonnen hat, die von Rom aus verdammte Declaration von 1682 von allen Geistlichen beschworen werden muß, und selbst der älteste Sohn der Kirche die letzten Stützen derselben, die von Pius VII. restaurirten Jesuiten, umstürzen läßt; wenn selbst Mexico und Brasilien dem päbstlichen Stuhle mit einem Schisma drohen: dann wird man die Schriften über die katholische Kirche Schlesiens nur noch als eines jener unzähligen Symptome ansehen, welche den baldigen Einsturz der römischen Klerokratie verkündigen; man wird es dann auch verstehen, was Leo XII. damit meinte, wenn er in diesem Jahre, selbst gegen das Herkommen, für die Vigilie vor Mariä Geburt einen Festtag ausgeschrieben *), und in dem betreffenden Edicte mit 100 Scudi Geldstrafe und ein Jahr öffentlicher oder Galeerenarbeit jeden Gastwirth bedrohte, welcher Fleisch, Eier oder Milch zu essen geben oder verkaufen würde, welches geschehe, „um die große Mutter Gottes um ihren hülfreichen Beistand und Schutz in den jetzigen dringenden Bedürfnissen der heiligen Kirche anzuflehen."

*) S. Morgenblatt vom 14. October 1828.

## IV.

## Schriften über den Cölibat.

1) Denkschrift für die Aufhebung des den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Cölibates. Mit drei Aktenstücken. Freiburg im Breisgau. Druck u. Verlag v. Fr. Wagner 1828. 8. 152 S.

2) Beleuchtung der Denkschrift für d. Aufh. u. s. w. von P. i. a. mit einem Aktenstücke. Heidelberg u. Leipzig. Neue akadem. Buchhandl. v. K. Groos. 1828. 8. 94 S.

3) Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte von Dr. Joh. Ant. Theiner und Augustin Theiner. Erster Band. Mit Herzogl. Sächs. Censur. Altenburg, Verlag der Hofbuchdruckerei. 1828. 8. VIII. und 580 S. 2r Bd. 1te und 2te Abtheilung. 1039 S.

### Erster Artikel.

Das Gesetz der katholischen Kirche, welches alle ihre Geistlichen, vom Subdiakonen aufwärts, zu lebenslänglicher Ehelosigkeit verpflichtet, ist für sie und für die Staaten, in welchen sie die herrschende oder auch nur eine der öffentlich anerkannten ist, von so großer Wichtigkeit, daß es die ausführlichste Erörterung zu verdienen, ja zu erfordern scheint. Es greift so tief in die Geschichte der christlichen Kirche ein, es ist so innig mit der Theologie verwachsen und steht in mehreren Beziehungen in so schneidendem Widerspruch mit den herrschend gewordenen Grundansichten und Grundtriebfedern der neueren Zeit, daß die darüber erscheinenden Schriften auch in dieser Schrift nicht mit Stillschweigen übergangen werden dürfen.

Nicht nur war funfzehn Jahrhunderte hindurch der Cölibat ein unterscheidendes Merkmal des christlichen Priesterthums, sondern es gab auch einen der Hauptgründe zu den drei Scheidungsacten der oriental. von der abendländischen Kirche im 7., 11. und 15. Jahrh. her; es wurde demnächst eine der Hauptveranlassungen zur Spaltung der letzteren in eine römisch-katholische und viele reformirte Kirchen, und dürfte gegenwärtig wohl sehr viel zur endlichen Auflösung des römischen Kirchengebäudes beizutragen bestimmt seyn. Wie nämlich die Christengemeinden bei weitem weniger durch die verschiedenen Dogmen auseinandergehalten werden, als durch die interessirten Hierar-

chen, so wird auch eine Ausgleichung oder Verträglichkeit über jene gewiß am meisten durch Aufhebung der Unterschiede unter diesen erleichtert. Freilich beruhen die letzteren selbst wieder ursprünglich auf Dogmen; diese behalten aber auch um so länger einen äußerlichen scheinbaren Bestand, wenn bestimmte irdische Interessen an deren Behauptung geknüpft sind; denn im Gebiete des denkenden Geistes erzeugt sich die Uebereinstimmung auf unwiderstehliche Weise; die begierliche Seele widersteht oft entsetzlich lange der besseren Ueberzeugung des Geistes. Jetzt aber, — und dies unterscheidet wesentlich die neuere Zeit von der mittleren, — jetzt verbreitet sich immer allgemeiner die Versöhnung der Forderungen des allgemeinen Geistes und der Interessen des Einzellebens, während in der mittleren Zeit das sogenannte Allgemeine mehr nur durch Unterdrückung des Einzelnen geltend gemacht werden sollte, daher auch Jenes nur ein Abstractes und sehr endliches Allgemeines war.

So tritt jetzt namentlich das sittliche Verhältniß der Ehe immer mehr in seinen Werth, und das Streben nach scheinbarer Heiligkeit durch Entbehrungen und Abquälungen, die nicht zugleich Werke der Liebe zu Anderen oder Bedingungen allgemeiner Sittlichkeit sind, wird immer allgemeiner in seinem Unwerthe erkannt. Schon hierdurch allein wird die Zahl derjenigen immer kleiner, welche sich einem fruchtlosen Cölibat unterwerfen mögen, und schon wirklich finden sich z. B. in Frankreich, wenn auch nicht allein, so doch gewiß zum Theil aus dem angeführten Grunde, viele tausend Gemeinden ohne Pfarrer.

Andrerseits muß auch den vorsorgenden und gesetzgebenden Staatsgewalten das Cölibatsgelübde immer anstößiger werden, je ernster gestrebt wird, alle öffentlichen Einrichtungen in eine durchgreifende Uebereinstimmung zu bringen; und wenn auch hierbei alles einmal Bestehende, weil es doch irgendwie aus wirklichen Bedürfnissen hervorgegangen und durch freie Anerkennung geltend geworden, mit zarter Schonung behandelt werden muß, so kann doch gerade in Bezug auf jenes Gelübde nicht mehr in Abrede gestellt werden, einestheils, daß es eine Art Leibeigenschaft begründet, welche sich mit dem neueren Rechts- und Staatsgewissen nicht in Einklang bringen läßt; anderntheils, daß es zu den Einrichtungen gehört, welche, wie die Mauth, die Lotterie und die Inquisition, nothwendig, und zwar immer und überall, zu Immoralitäten Veranlassung gegeben, die eben deshalb durch keinen anderweitigen Vortheil aufgewogen werden können.

Es kann endlich der Menschheit und Menschlichkeit, die sich immer reiner und tiefer erfaßt, nicht gleichgültig bleiben, wenn, allein in Europa, vielleicht eine halbe Million Menschen, und gerade diejenigen, welche berufen sind, Vorbilder

und geistliche Führer der Menschheit zu seyn, diesen Beruf durch, oft qualvolle, oft fruchtlose Bemühungen, den allgemeinsten, tiefsten menschlichen Trieb nach ganzem, vollständigem Daseyn, zu ertödten und ihn gerade dadurch zu erkaufen, daß sie dem menschlichsten, bildendsten, läuterndsten und schönstbeglückenden Ehebündniß unwiderruflich entsagen, obgleich sie nicht zum Voraus wissen können, ob solche Entsagung sie nicht unselig und hierdurch unfähig machen werde, den übernommenen Beruf zu erfüllen.

Diese vorläufigen Betrachtungen werden hinreichen, um im Allgemeinen sowohl das Zeitgemäße der hier zu beurtheilenden Schriften über diesen Gegenstand, als die Ausführlichkeit ihrer Beurtheilung, zu welcher wir nun übergehen, zu rechtfertigen.

Obgleich nun die dritte der angeführten Schriften erst nach den beiden anderen erschienen, so werden wir doch mit ihr den Anfang machen, da sie sich ausschließlich über das Geschichtliche dieses Gegenstandes verbreitet, die anderen aber dieses nur obenhin berühren, und nur in soweit für uns Bedeutung haben, als sie angeben, was in der Gegenwart für und wider die Aufhebung des Cölibatgesetzes gesagt wird, und sie zu ermitteln suchen, von welcher Behörde diese Aufhebung verfügt werden könne.

Die Schrift der Hrn. Gebrüder Theiner, welche wir, der Kürze halber, immer mit Nr. 3, wie die beiden anderen mit Nr. 1 und Nr. 2, bezeichnen, ist, dies kann nicht in Abrede gestellt werden, die Frucht eben so langwieriger, als ermüdender Nachforschungen, und wer, wie Ref., dieses Werk von Anfang bis zu Ende aufmerksam durchgelesen, wird, aus den dadurch unausbleiblich veranlaßten Gefühlen von Ueberdruß und Langerweile, den Muth und die Ausdauer bewundern müssen, welche zur Sammlung seiner Materialien nothwendig gewesen ist. Um so mehr ist zu bedauern, daß es in keiner Beziehung die Lücken vollständig ausfüllt, die es in der kirchengeschichtlichen Literatur auszufüllen beabsichtigt zu haben scheint.

Schon gleich sein Titel ist ein Mißgriff, sowohl in sprachlicher, als geschichtlicher Beziehung. Was eingeführt, das wird nicht erzwungen; von einer Einrichtung aber, welche bei vielen Millionen eingeführt, viele Jahrhunderte lang bestanden, kann man nicht sagen, sie sey erzwungen, wie denn das Werk selbst den Beweis führt, daß die Ehelosigkeit der Geistlichen schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche Wurzel geschlagen, wenn gleich sie erst nach und nach durch päbstliche und Synodal-Verordnungen in der Art allgemeines Gesetz der röm.-kathol. Kirche geworden, wie sie seit der ersten Lateranensischen ökumenischen Synode

(v. 1123) allmälig als solches zur allgemeinen Anerkennung gekommen ist. —

Ein wesentlicher Mangel ist demnächst, daß die Literatur dieses Zweiges der Kirchengeschichte nicht vorausgeschickt worden, ein Mangel, welchem auch im Verlauf des Werkes nur theilweise abgeholfen ist, da, um nur des bekanntesten zu erwähnen, weder des G. Calixtus reichhaltiger Abhandlung *de Conjugio Clericorum* (Helmstadii 1631. — 623 S. und XXXI. Anhang), noch der ausführlichen, auch in's Deutsche übersetzten *) Werke über den Cölibat vom Abte Zaccaria, (Rom 1774), noch der sehr brauchbaren Schrift des Dr. Joh. Gottfr. Körner „vom Cölibat der Geistl." (Leipzig 1784. 507 S.) irgendwie gedacht wird. — Beinahe müssen wir glauben, daß keine dieser Schriften den Hrn. Verfassern von Nr. 3. zu Gesicht gekommen, da sie sich sonst durch dieselben wohl hätten veranlaßt finden müssen, der Geschichte des Cölibats in der christlichen Zeit dessen Vorgeschichte in der alten Welt, und namentlich im jüdischen Volke, vorangehen zu lassen; besonders auch da die letztere später von Päbsten und Kirchenlehrern zur Begründung ihrer Satzungen und Lehren herbeigezogen worden ist. Eine solche Vorgeschichte, gleichsam die Wurzel der zu beschreibenden Pflanze, würde übrigens füglich den Raum eingenommen haben, welchen die Hrn. Verf. theils der Auseinandersetzung anderer, nicht dahin gehöriger Irrungen zwischen Päbsten und Fürsten, geistlichen und weltlichen Gewalten, theils der ausführlichen Erzählung anstößiger, oft ekelhafter Anekdoten gewidmet haben.

Ehe wir aber näher auf den Inhalt dieser Schrift eingehen, haben wir hinsichtlich der Schreibart derselben zu bemerken, daß sie zwar bei weitem gemäßigter und anständiger ist, als die des Werkes über die katholische Kirche Schlesiens, welches denselben Vfrn. zugeschrieben wird; indeß ist auch die vorliegende Schrift nicht frei von ungebührlichen Bezeichnungsweisen und häufig finden sich sogar Verstöße gegen die deutsche Sprache, wovon wir, um Beispiele anzuführen, der Kürze halber nur auf Bd. II. S. 35, 44, 62, 159, 163, 164, 167, 298, 343, 363, 390, 421, 465, 510, 551, 558 hinweisen wollen. Von den, auch nicht selten vorkommenden Uebersetzungsfehlern und Ungenauigkeiten, werden bei der näheren Würdigung des Inhalts mehrere angeführt werden müssen; hier mögen jedoch beispielsweise folgende bemerkt werden: Bd. II. S. 710 wird multi mit „wenige" übersetzt; S. 763 sine *conjuge* und sunder eheliche

*) Polemische Historie des heil. Cölib. ꝛc., übers. von Dreysig. Mit Erl. der Ober. 1781, und: des Hrn. Abt Zaccaria neue Vertheidigung des kirchl. Cölib. ꝛc. 1789.

fruwen mit „der nicht seine Concubine hatte", und S. 792: *hanno scrupulo della scomunia et dallo* (sic) altra parte tengono la concubina et il garzone, mit: „wie man an dem ehelichen Leben Anstoß nehmen könne, während man dem Concubinat u. s. w. sich hingebe." — S. 803 steht in der Uebersetzung Nichts von cum muliere non infecta des Textes, wodurch allein das Weitere, wo von Krankheiten die Rede, verständlich wird. S. 897 wird: conjugium unum negotium *seculare* est u. s. w. übers. mit: (b. der röm. Geistlichkeit seyen alle Laster erlaubt und) nur die Ehe verboten.

Was endlich den Standpunkt betrifft, von welchem aus die kirchlichen Verhältnisse in dieser Schrift beschrieben und beurtheilt werden, so möchte er am bündigsten und genausten als ein Josephinischer zu bezeichnen seyn, wenn man hierunter den Standpunkt der Modeschriftsteller unter Joseph II. versteht. Es ist der aller unbewußt protestantischen Katholiken, welche, gegen Kirchenstrafen gesichert, in der Kirchengeschichte fröhlich lustwandeln und ihre Erscheinungen und Thatsachen nicht in ihrem organischen Zusammenhange unter einander und mit der übrigen Geschichte auffassen, sondern sie vereinzelt herausheben, an einem ungeschichtlichen Maaßstabe messen und zu irgend einem dem Katholicismus widerstrebenden Zwecke verwenden.

So ist namentlich der Zusammenhang ganz unerörtert geblieben, in welchem die Cölibatsgesetzgebung einerseits mit der Lehre vom Opfer und deren Ausbildung, so wie andrerseits mit den Glaubenssätzen vom heil. Geiste und den Kirchenlehren vom Priesterthume und dessen wesentlichsten Functionen steht, wodurch doch allein das nothwendige Licht über diesen Gegenstand verbreitet werden kann. So ist dann auch, um nur noch des Wichtigsten zu erwähnen, sowohl die Geschichte des Mönchthums, als die der Ketzer im Mittelalter und in der neueren Zeit, welche beide mit der Cölibatsgesetzgebung in steter Wechselwirkung gestanden, theils gar nicht, theils nicht zureichend berücksichtigt worden. Es ist endlich ein Hauptpunkt ganz unerörtert geblieben, nämlich die Art und Weise der Verpflichtung, welche die Geistlichen bei ihrer Ordination hinsichtlich der lebenslänglichen Enthaltsamkeit und Ehelosigkeit eingehen. — Da Ref. selbst schon längere Zeit sich mit diesem Gegenstande beschäftigt und die Resultate seiner Arbeit mit Nächstem *) dem Publikum mittheilen zu können hofft, so glaubt er sich hier jeder weiteren Erörterung, über die eben angegebenen

*) Durch mancherlei Umstände, deren nähere Angabe nicht hieher gehört, ist Refer. bis jetzt (May 1831) noch von Beendigung dieser Arbeit abgehalten worden.

Punkte, enthalten zu dürfen, obgleich ihm namentlich die ersteren die eigentlichen Cardinalpunkte der Geschichte des Cölibates zu constituiren scheinen.

Es zerfällt diese Geschichte nun in No. 3. der vorliegenden Schriften in folgende Zeiträume:

1) Von 1 bis 90 n. C. (B. I. S. 1 — 33). 2) Von 90 — 324, (v. 33 — 96). 3) Von 325 — 440, (96 — 308). 4) Von 440 — 700, (308 — 405). 5) Von 700 — 850, (405 — 444). 6) Von 850 — 1046, (444 — 580). Dann 7) Von 1046 — 1130 (B. II. S. 1 — 344). 8) Von 1130 — 1300, (v. 344 — 590). 9) Von 1300 — 1517, (v. 591 — 806). 10) Von 1517 — 1562, (v. 806 — 896) und 11) von 1562 bis auf die neueste Zeit, (v. 897—1039,) von welchen dem 18ten und 19ten Jahrh. nur 26 Seiten gewidmet sind, wie gleich zu Anfang des Werkes das erste Jahrhundert, doch wohl der wichtigste Zeitabschnitt für die Geschichte, auf 33 Seiten abgefertigt worden.

Die Gründe für diese Eintheilung sind nicht angegeben, wie denn überhaupt das angehäufte Material nicht durch systematische Anordnung, noch durch jeweilige Zusammenstellungen der Resultate, ja nicht einmal durch ein Sach- und Namenregister übersichtlich gemacht worden, und Ref. hat es nicht glücken wollen, das Princip aufzufinden, nach welchem gerade jene Zeitabschnitte beliebt worden sind. Es scheint ihm vielmehr, als gliedere die Geschichte des Cölibats sich in folgende Momente, die hier in einiger Ausführlichkeit angeführt werden, um damit sowohl einen Ueberblick, als eine Zurechtstellung und Ergänzung der Resultate des vorliegenden Werkes (Nr. 3.) zu geben.

A. Allmälige Ausgeburt des Kirchengesetzes, welches alle römisch-katholische Geistliche zu lebenslänglicher Ehelosigkeit verpflichtet, und diese Verpflichtung zum unbedingten Ehehinderniß macht, vom J. 30 bis 1050, und zwar:

a) Vom Ursprung der christlichen Kirche bis zu ihrer ersten Unterscheidung in morgenländische und römische Kirchen, von 30 bis 692, nämlich:

I. Veranlassungen zur Erhebung der Virginität und Enthaltung über den ehelichen Stand, bei ausdrücklicher Gestattung der Ehe für die Bischöfe, Presbyter und Diakonen in der ersten christlichen Kirche, von 30 bis 174, dem Martyrjahre Polykarp's, und zwar:

1) Nach der Lehre Christi.

2) Nach Lehre und Beispiel der Apostel,

α) der unmittelbar von Christo berufenen und belehrten,

β) des Apostel Paulus.

3) Der unmittelbaren Jünger der Apostel:
Clemens Rom., Polykarp, Ignatius.
(Ebioniten und Nikolaïten — Eucharistie.)

II. Entstehung der Sitte, daß Priester gewordene Geistliche, als solche, nicht mehr heirathen, daß bereits Verheirathete in den Tagen priesterlicher Amtsverrichtungen sich ihrer Frauen enthalten, und keinesfalls zum zweiten Male heirathen, herbeigeführt theils durch die ascetischen Lehren der älteren Kirchenväter, theils bereits durch bischöfliche Einschreitungen. (Die sogen. apostolischen canones und clementinischen Constitutionen.) Von 174 bis 305. (Die Kirche aber noch im Kampfe mit Eheverächtern. — Die Oblationen gehen in Opfer über.)

1) Irenäus, Clemens v. Alex., Tertullian.
(Pinytus und Dionysius, Gnostiker und Montanisten.)
2) Origenes und Cyprian.
(Paulus Eremita und Manichäer.)
3) Didymus, Methodius und Lactanz.
(Anachoreten in Aegypten.)

III. Allmählige Feststellung jener Sitte, durch Provinzialsynoden, päbstliche Machtsprüche und das Ansehen der canonischen Kirchenväter, und Entstehung des Gebrauches im Abendlande, daß Verheirathete vor der Weihe zum Diakonate völlige Enthaltsamkeit versprechen, womit zugleich die Verfügungen gegen Zusammenwohnen der Geistlichen mit nicht-blutsverwandten Frauen, und die Klagen der Kirchenväter über Unsittlichkeit der Kleriker beginnen. Die Verdienstlichkeit der Enthaltung wird Glaubensartikel; doch wird noch anathematisirt, wer von verheirathetem Priester die Oblation nicht annehmen will. Von 305 bis 692.

1) Athanasius, Basilius und Ambrosius; Provinzialsynoden von Elvira (309), Ancyra und Neucäsarea (315), Sarmatio, Barbatianus und Paphnutius opponiren, ökum. Syn. v. Nizäa (325), und P. Syn. v. Gangra ($\frac{340}{370}$).
2) Chrysostomus, Hieronymus und Augustin, die Päbste Siricius und Innocenz I. und P. Synoden — gegen Helvidius, Jovinian und Vigilantius.
3) P. Leo I., Kais. Justinian und P. Gregor I., Dionysius Areop. Vincenz v. Lerin, Cassian und Hilarius.

b) Von der ersten förmlichen Unterscheidung der morgenländischen von den abendländischen Kirchen bis zu deren definitiven Opposition und Absonderung, und — in der

römisch-katholischen Kirche vom Gebot der völligen Enthaltung für verehelichte Geistliche bis zur Verdammung der Priesterehe, vom h. P. Sergius I. bis zum h. P. Leo IX., von 692 bis 1049.

I. Beharren der griechischen Kirche bei der ältesten Sitte, bei allmähliger Vermönchung des Weltklerus im Abendland; vom P. Sergius I. bis zu Bonifaz VI., v. 692 bis 896.

Trullanum, Photius und Sergius I.; der heil. Benedict, Beda und Ratramnus; Prov. Synoden, Kirchengesetzsammlungen und Staatsgesetze im Abendland; Zacharias, Hadrian I. und Nicolaus I. Des h. Rigobert's und Chrodegang's Anordnungen der vita canonica.

II. Vermannigfaltigung der Kirchenverordnungen gegen Priesterehe bei immer größerer Ausbreitung des Concubinats unter den Geistlichen, und tiefster Versunkenheit der mehrsten Päbste; von Bonifaz VI. bis Sylvester II., von 896 bis 999.

III. Verschärfung der Cölibatsverordnungen, von Sylvester II. bis Leo IX. v. 999—1049.

c) Von definitiver Lostrennung der römischen von der griechischen Kirche bis zur völligen Constituirung der ersteren durch Gratians Gesetzsammlung: von 1049—1151. (Erste Regeneration des Mönchthums).

I. Aufkommen des Gesetzes in der röm.-kath. Kirche, daß die Laien mit verehelichten und concubinarischen Geistlichen keine Gemeinschaft haben und keine Messe bei ihnen hören sollen, und Brandmarkung der Priesterehe als Nikolaïtischer Ketzerei; dagegen Beharren bei der ältesten Sitte in der griechischen Kirche, und völlige Scheidung dieser von jener. Von 1049 — 1073. (Patarie.) Leo IX., Nicolaus II. und Alexander II., — Cärularius, Humbert und Nicetas.

II. Strenge Durchführung jenes Gesetzes und gewaltsame Einschreitungen gegen verheirathete Priester; *„quia benedictio eorum vertitur in maledictionem, et oratio in peccatum.“* Decr. P. I. dist. 81. c. 15. (aus den canon. der v. Greg. VII. 1074 zu Rom gehaltenen Synode.) *) Transsubstantiation wird Glaubensartikel. — Von 1073 — 1119. Gregor VII., Urban II. und Paschalis II. — Damiani und Anselmus.

III. Der Cölibat der Geistlichen wird Allgemeines Kir-

---

*) S. dagegen Conc. Trident, Sess. VII. de sacr. in gen. can. 12.

chengesetz und die höhere Weihe ein trennendes Ehehinderniß, von 1119 — 1152.

Calixtus II., Innocenz II. und Eugen III.; — erste und zweite lateranens. ökum. Synoden und Gratian's Sammlung der Kirchengesetze.

B. Von der allgemeinen Annahme des Cölibatgesetzes in der röm.-kath. Kirche bis zu dessen entschiedener Verwerfung durch einen, und Sanctionirung durch den anderen Theil der abendländischen Christenheit, von den ersten röm.-kath. ökumenischen Synoden bis zur vollendeten zweiten Kirchenspaltung durch das papistisch-katholische Tridentinum. Von 1151 — 1564.

a) Aeußerliche Herrschaft des Cölibatgesetzes, des Mönchthums und Pabstthums. — 1) Bei immer allgemeiner werdendem Concubinat, 2) bei scholastischer Erörterung der Gründe für und gegen das Cölib.-Gesetz, und 3) bei immer häufigeren Versuchen zur Wiedergewinnung der evangelischen Freiheit: von 1151 — 1312.

I. Dritte lateran. ökum. Synode; — der heil. Bernhard und Alexander III.; — Petr. Lombardus und Petr. Waldus: v. 1151 — 1200.

II. Vierte lateran. und erste lyoner ökum. Synode.; — zweite Regeneration des Mönchthums durch Franciscus und Dominicus; — Alanus ab insul., Albertus M., und Thomas v. Aquin: v. 1200 — 1274.

III. Die zweite lyoner u. d. viennensische ökum. Synoden, Bonifaz VIII. und Duns Scotus: 1274 — 1312.

b) Verweltlichung, Sittenlosigkeit und Zerfall der Hierarchie, bei allseitigen Reformationsanfängen: v. 1311 — 1409. Occam, Marsilius von Padua, Wicleff, Tauler. (Häufig erheben Bischöfe Taxen von den concubinarischen Geistlichen.) Letztes bischöfliches Statut gegen verehelichte Geistliche (Ferrara 1332). Das Für und das Gegen (das Cölibat-Gesetz) treten in Gerson und Saygnet als Kirchenüberlieferung (sophia) und Weltverstand (natura) einander gegenüber.

c) Tiefster Verfall des Clerus bei höchsten Anmaßungen desselben veranlassen innere Opposition, Verwerfung des Cöl.-Gesetzes durch einen Theil der röm.-kath. Christenheit und Verdammung dieser Verwerfung durch den anderen. Von 1409 — 1563.

I. Die weltliche Macht tritt, aber noch vergeblich, gegen das Cölibat-Gesetz in die Schranken, welches vielmehr noch verschärft wird: Kaiser Sigismund, Zabarella, Huß; —

die Synoden von Pisa, Kostnitz und Pavia. Von 1409 — 1431.

II. Nicht nur Geistliche, sondern selbst der berühmteste Canonist dieses Zeitraumes (Tudeschi), sogar Mönche (Thom. v. Rennes) erheben sich gegen das Cöl.-Gesetz; — Concilien mit einander in Opposition; — die Klagen gegen das Concubinat der Geistlichen werden immer lauter und allgemeiner; — aber das röm. Gesetz wird gegen die griechische Kirche und die gelehrte und sittliche katholische Opposition bestätigt: Synoden von Basel, Ferrara und Florenz, und Friedrichs III. Reformations-Entwurf. (Aufklärung und Sittigung der Laien bei Versumpfung der Kleriker und tiefster Versunkenheit von Päbsten.) Von 1431 — 1517.

III. Die ausgebreitete Opposition gegen das Fortbestehen des Priester-Cöl. geht, bei Spaltung der abendländischen Kirche, in entschiedene Verwerfung desselben von Seiten der Reformatoren über, wodurch andrerseits dessen dritte ökumenische Sanctionirung veranlaßt wird, der oft wiederholten, ernstesten Gegenvorstellungen vieler kathol. Fürsten und Gelehrten ungeachtet. Von 1517 — 1564. (Dritte Regeneration des Mönchthumes.)

C. Von der zweiten großen Kirchenspaltung bis zu den Anfängen der dritten (und letzten). Von 1563 — 1830.

a) Vom Tridentinum bis zum Zeitalter Ludwigs XIV. Unbestrittene äußerliche Herrschaft des Cöl.-Gesetzes bei fortlaufenden zahlreichen Synodalbeschlüssen gegen Concubinat, und Anpreisungen der Virginität und idolatrischer Verehrung der unbefleckten Empfängniß Mariä durch die Jesuiten. Von 1563 — 1643.

b) Von Ludwig XIV. bis zur französischen Revolution. Aufklärung und theoretische Opposition gegen das Cölibatgesetz. Von 1643 — 1789.

I. Gelehrte Aufklärung, von Ludwig XIV. bis Ludwig XV. Von 1643 — 1715.

II. Satyre und Philosophie erheben sich gegen das Priestercölibat. Von Ludwig XV. bis zu Joseph II. Von 1715 — 1764.

III. Juristische Aufklärung, in Folge welcher die weltliche Macht gegen die Klostergeistlichkeit einschreitet, die Jesuiten verjagt und Klöster säcularisirt. Von Joseph II. bis zur französischen Revolution. Febronius, Emser Punctation und Synode zu Pistoja. Von 1764 — 1789.

c) Von der französischen Revolution bis auf den

meinde die Rede war. Dieses Letztere ist um so mehr zu berücksichtigen, da ausdrücklich 1 Cor. Cap. 7. (S. 21 wird diese Stelle so angeführt 1 Cor. Cap. 14. I. V. 1—7) gesagt wird: V. 1: „es ist dem Menschen gut, daß er kein Weib berühre,“ und überhaupt hier Ehelosigkeit und Wittwenschaft der ersten und zweiten Ehe vorgezogen werden. Daß aber jedenfalls diejenigen vom Priesterthume und Diakonate ausgeschlossen waren, welche bei Lebzeiten der von ihnen geschiedenen Frau zum zweiten Male geheirathet, erweiset sich unwiderleglich durch 1 Tim. 5, 9—14, wo zwar den jungen Wittwen überhaupt die zweite Ehe gestattet, aber als Bedingung, daß eine „Wittwe“ Diakonissin werde, ausgesprochen wird: 1) daß sie nicht unter 60 Jahren alt, und 2) daß sie (nur) eines Mannes Frau gewesen, χήρα, — γεγονυῖα ἑνὸς ἀνδρὸς γυνή, — ein Zusatz, der lächerlich wäre, wenn damit nur überhaupt das Verheirathetgewesenseyn angedeutet werden sollte. Wird also dieses als höhere Vollkommenheit für die Diakonissinnen, so wird es gewiß auch für die Diakonen und Presbyter und Bischöfe gefordert. Die Stärksten, höchst Begabten, demnächst die Stärkeren, sind natürlich zu Vorstehern der Gemeinden berufen; daher zunächst die völlig und von Jugend auf Enthaltsamen, dann erst die sich mit einer Ehe Begnügenden. Dient doch, nach 1 Cor. 7, 5. Enthaltung in der Ehe, um Muße zu gewinnen zum Fasten und Beten; Ehelosigkeit aber gestattet, nach V. 32—34, ausschließlich für das zu sorgen, was dem Herrn angehört, und wodurch man ihm gefällig wird, und wer nicht freiet, der kann sorgen, daß er „heilig sey, beides am Leibe und am Geiste.“ — Daß also Paulus der Ehelosigkeit in jeder Hinsicht den Vorzug gegeben, geht aus dem Angeführten deutlich hervor, und wenn er a. a. O. V. 35 hinzusetzt: „Solches aber sage ich — nicht daß ich euch einen Strick an den Hals werfe, sondern dazu, daß es wohl anstehet, und ihr ungehindert dem Herrn dienen könnet,“ — so ergiebt sich zwar hieraus, wie aus dem Vorhergehenden, daß er allerdings Verehelichte von den kirchlichen Aemtern nicht geradezu ausgeschlossen; es wird aber auch erklärbar, wie gar bald enthusiastische Neugläubige die Gründe für die Ehelosigkeit für eben so bindend halten und erklären konnten, als wenn der Apostel wirklich statt eines Rathes, ein Gebot oder Gesetz gegeben hätte. —

In demselben §. wird S. 28 der §. 4. eines Briefes des heil. Ignatius an die Philadelphier ex ed. Cotelerii et Cler. Amst. 1724 angeführt, von welchem in der Anm. S. 29 zwar bemerkt wird, J. Voß halte ihn „mit Recht größtentheils für unterschoben“; bei genauerem Nachlesen hätten aber die Hrn. Verf. von Nr. 3. finden müssen, 1) daß gerade die von ihnen angeführte Stelle ganz in dem nicht interpolirten

hier noch in den folgenden §§. die Hauptstelle Matth. 19, 10 — 12 erörtert, und mit keiner Zeile wird der für diese Lehre so wichtigen Stellen über die Empfängniß der Jungfrau Maria durch Einwirkung des heil. Geistes, (Matth. 1, 18 — 25. und Luc. 1, 26 — 39.) gedacht, noch der Lehre von der Einführung der Sünde in die Welt und der Verführung des Mannes durch das Weib, noch endlich der unverkennbaren Vorliebe des Apostels Paulus für den jungfräulichen Stand, welche sich doch sehr gut mit den Anpreisungen des Ehestandes vereinigen läßt; denn diese waren an dessen, damals häufige, Verächter gerichtet, während die keusche Ehelosigkeit als Ideal aufgestellt und das Vermögen, dasselbe zu erreichen, als besondere Gottesgabe bezeichnet wurde. Daß diese Punkte übersehen worden, ist um so auffallender, da sie sich in der Geschichte des Cölibats als dessen tiefste Wurzeln erweisen, und da sogar S. 14 und 15 der, damit untrennbar zusammenhängenden, paulinischen Ansichten gedacht wird, nach welcher 1) „der Satan nebst seinen Engeln allenthalben auf der Erde wirksam," 2) den Christen „Alles darauf ankommen müsse, sich allem unheiligen Wesen, allem Einwirken des Satans zu entziehen," und 3) „der Leib als der Sitz sündlicher Neigungen," daher „Befreiung von den Fesseln desselben" als das Wünschenswertheste bezeichnet wurde. Solcher Ansicht konnte die Ehe nur als Nothbehelf für diejenigen erscheinen, welche nicht vermochten, durch strenge Askese die sinnlichen Triebe völlig zu überwinden.

Im §. 3. heißt es S. 27, in Beziehung auf das paulinische μιᾶς γυναικὸς ἀνήρ, daß hierbei „an einen Gegensatz mit gleichzeitiger Polygamie und Concubinat durchaus nicht zu denken sey, auch beziehe es sich auf Deuterogamie, woraus denn zu folgen scheine, daß der Apostel geboten habe, Bischöfe, Presbyter und Diakonen müßten verheirathet seyn." Berücksichtigt man aber 1) die fraglichen Ausdrücke, welche offenbar eine ausschließende Bedeutung haben, für sich selbst, dann 2) die neutestamentliche Ansicht von der Ehe, und 3) die Deutungen jener Ausdrücke durch die angesehensten Kirchenväter, so wird man vielmehr als den wahrscheinlicheren Sinn derselben anerkennen, daß sie nicht das Verheirathetseyn als Bedingung zur Weihe, sondern nur Polygamie und Deuterogamie, vielleicht auch Concubinat, als Hindernisse derselben aufstellen wollen. Wie nämlich Juden und Heiden theils nach Entlassung einer Frau zur zweiten Ehe schritten, und unbedenklich geschiedene Frauen ehelichten, theils auch neben den Frauen noch Kebsweiber hielten, das N. T. hingegen die Ehe als unauflöslich und ausschließlich auffaßt, so war es angemessen, daß der Apostel dieses da in Erinnerung brachte, wo von Aufstellung eines Vorbildes für die Ge-

meinde die Rede war. Dieses Letztere ist um so mehr zu berücksichtigen, da ausdrücklich 1 Cor. Cap. 7. (S. 21 wird diese Stelle so angeführt 1 Cor. Cap. 14. I. V. 1—7) gesagt wird: V. 1: „es ist dem Menschen gut, daß er kein Weib berühre," und überhaupt hier Ehelosigkeit und Wittwenschaft der ersten und zweiten Ehe vorgezogen werden. Daß aber jedenfalls diejenigen vom Priesterthume und Diakonate ausgeschlossen waren, welche bei Lebzeiten der von ihnen geschiedenen Frau zum zweiten Male geheirathet, erweiset sich unwiderleglich durch 1 Tim. 5, 9—14, wo zwar den jungen Wittwen überhaupt die zweite Ehe gestattet, aber als Bedingung, daß eine „Wittwe" Diakonissin werde, ausgesprochen wird: 1) daß sie nicht unter 60 Jahren alt, und 2) daß sie (nur) eines Mannes Frau gewesen, χήρα, — γεγονυῖα ἑνὸς ἀνδρὸς γυνή, — ein Zusatz, der lächerlich wäre, wenn damit nur überhaupt das Verheirathetgewesenseyn angedeutet werden sollte. Wird also dieses als höhere Vollkommenheit für die Diakonissinnen, so wird es gewiß auch für die Diakonen und Presbyter und Bischöfe gefordert. Die Stärksten, höchst Begabten, demnächst die Stärkeren, sind natürlich zu Vorstehern der Gemeinden berufen; daher zunächst die völlig und von Jugend auf Enthaltsamen, dann erst die sich mit einer Ehe Begnügenden. Dient doch, nach 1 Cor. 7, 5. Enthaltung in der Ehe, um Muße zu gewinnen zum Fasten und Beten; Ehelosigkeit aber gestattet, nach V. 32—34, ausschließlich für das zu sorgen, was dem Herrn angehört, und wodurch man ihm gefällig wird, und wer nicht freiet, der kann sorgen, daß er „heilig sey, beides am Leibe und am Geiste." — Daß also Paulus der Ehelosigkeit in jeder Hinsicht den Vorzug gegeben, geht aus dem Angeführten deutlich hervor, und wenn er a. a. O. V. 35 hinzusetzt: „Solches aber sage ich — nicht daß ich euch einen Strick an den Hals werfe, sondern dazu, daß es wohl anstehet, und ihr ungehindert dem Herrn dienen könnet," — so ergiebt sich zwar hieraus, wie aus dem Vorhergehenden, daß er allerdings Verehelichte von den kirchlichen Aemtern nicht geradezu ausgeschlossen; es wird aber auch erklärbar, wie gar bald enthusiastische Neugläubige die Gründe für die Ehelosigkeit für eben so bindend halten und erklären konnten, als wenn der Apostel wirklich statt eines Rathes, ein Gebot oder Gesetz gegeben hätte. —

In demselben §. wird S. 28 der §. 4. eines Briefes des heil. Ignatius an die Philadelphier ex ed. Cotelerii et Cler. Amst. 1724 angeführt, von welchem in der Anm. S. 29 zwar bemerkt wird, J. Voß halte ihn „mit Recht größtentheils für unterschoben"; bei genauerem Nachlesen hätten aber die Hrn. Verf. von Nr. 3. finden müssen, 1) daß gerade die von ihnen angeführte Stelle ganz in dem nicht interpolirten

Briefe, wie er in jener Ausgabe S. 30 — 33 steht, fehlt; 2) daß in dieser Stelle das συνεργους τεκνογονιας nicht mit „treue Mutter der Kinder," sondern, wie auch Cotelerius gethan, mit *cooperatrices* procreationis liberorum übersetzt werden müsse, womit der einzig damals gebilligte Ehezweck, nämlich: Kindererzeugung, angedeutet wird; 3) daß in demselben interpolirten §. es auch heißt: „Ihr Weiber, seyd dem Manne, ihr Jungfrauen, seyd Christo unterthan, in Unbeflecktheit, nicht die Ehe verachtend, sondern nach dem Besseren trachtend u. s. w.

Im §. 4. werden die Ansichten der Häretiker aus dritthalb Jahrhunderten vorgetragen, nämlich 1) der ascetischen und der „unreinen" Gnostiker, von denen die ersten die Sinnlichkeit durch strengste Enthaltung, die anderen durch Uebersättigung zu tödten suchten; 2) der Montanisten, welche die zweite Ehe gänzlich verboten, und 3) der Valesier, welche, Matth. 19, 13. wörtlich nehmend, sich selbst entmannten. Der Bericht von diesen Häresien nimmt nur eilf Seiten ein, und er ist weder aus den Quellen geschöpft, noch irgendwie erschöpfend; wie denn z. B. hinsichtlich der Nikolaïten S. 41 nicht einmal Offenb. 2, 6. noch der hierauf sich beziehenden Stellen aus Clemens v. Alex. (strom. II.) und Theodoret, (de haer. fab. L. III. c. 1.), gedacht wird, noch ihres Verhältnisses zu den Ebioniten, wie es in Dr. L. Lange's trefflicher Schrift: „die Ebioniten und Nicolaïten der apost. Zeit u. s. w. Leipzig 1828", dargelegt worden.

Dieser flüchtigen Aufzählung der, von der kirchlichen Ueberlieferung abweichenden Lehren folgt nun erst in §. 5. die Darstellung der Lehre, von welcher jene abgewichen; und bevor die sie enthaltenden Ansichten der ältesten Kirchenlehrer dargelegt werden, wird schon S. 55 das Resultat derselben, nämlich als „allgemeine bei den Kirchenvätern herrschende Ansicht ausgesprochen: daß die Ehe (zwar) nicht an und für sich etwas Böses," aber doch „vom Christenthum nur zugelassen, damit Ausschweifungen verhütet und das Menschengeschlecht fortgepflanzt werde," mithin nur ein nothwendiges Uebel," „von welchem gar nicht, oder doch nur so wenig als möglich Gebrauch zu machen sey;" alle aber stellten die der Ehelosigkeit sich Widmenden „als Muster zur Nachfolge auf." Die Richtigkeit dieses Resultates ist nicht in Abrede zu stellen; es überrascht aber in einer Schrift, welche, ihrem Titel zufolge, das Cölibat als erzwungen darzustellen unternimmt, da dasselbe sich vielmehr als ein natürliches Erzeugniß erweiset, dessen Mutter die alte Welt und das gesammte Morgenland, dessen Same in dem N. Testament, dessen Aufgrünen in den sieben ersten Jahrhunderten, dessen Blüthe und Frucht in dem Mittel-

alter zu suchen, dessen Verholzung und Zerfall die neueren, wir möchten fast sagen, die letzten Zeiten bezeichnen, insofern nämlich Rom, welches allein dem eine neue Zeitrechnung eröffnenden Christenthume eine consequente, weltbeherrschende Gestalt gegeben, seinem eben so consequenten Untergang entgegeneilt. —

Noch unvollständiger und ungenauer, als die Darstellung der häretischen, ist die der kirchenväterlichen Ansichten dieser ersten Periode, welchen auch nur vierzehn Seiten gewidmet sind, obgleich sie den herrlichsten Namen der drei ersten Jahrhunderte angehören. Zunächst fehlen unter den angeführten Schriften: nicht nur 1) der, zwar wahrscheinlich unterschobene, doch aber gewiß jenen Zeiten angehörige Brief des heil. Barnabas, so wie der Periodus Pauli et Theclae, in welchem zur Enthaltsamkeit und Ehelosigkeit aufgefordert wird; sondern auch 2) des Clemens von Rom Brief an die Römer, (Cap. 21. 45. 50. 56); 3) Polycarp's Brief an die Philipper (Cap. 7 und 14.); 4) Theophilus, Bisch. von Antiochien (ad Autolyc. L. III.) und 5) Minutius Felix (Octav. c. XXXI.) — Aber auch die angeführten Kirchenlehrer werden weder für sich selbst, noch in ihrem Verhältniß zur Kirche gehörig gewürdigt, wie sich schon durch nachfolgende, nur beispielsweis angeführte, Stellen zur Genüge erweisen dürfte.

1) Nach S. 56 „lehrte Hermas, daß der Wunsch, der bei dem Anblick eines guten und schönen Mädchens entsteht, Sünde sey, dagegen sey es verdienstlich, wenn man seine Frau als Schwester behandle." Beide Behauptungen sind ungenau. In Vis. I. c. 2. (nicht II. 2., wie S. 56 unrichtig citirt) ist nicht von einem bloßen Wunsche die Rede; sondern, „domina, heißt es, contumelia mihi objecta est a *muliere optima*, dicente quod peccavi in eam, at illa dixit mihi: absit a servo Dei, res ista, sed forte in corde tuo ascendit illius *concupiscentia*," welche dann mit Recht, nach Matth. 5, 28., als cogitatio peccatum inferens bezeichnet wird. — Ebenso heißt es vis. II. c. 2. nur: „conjugi tuae, quae *futura* est soror tua", eine Stelle, welche durch Clem. Alex. strom. L. III. ad 1 Cor. 9, 5. die nöthige Erläuterung erhält: *αδελφη δε τουτῳ ἡ γυνη μετα την παιδοποιΐαν ὡς και ὁμοπατρια κρινεται*, und durch Hieronymus, Ep. 28. ad Lucin. „habes tecum, prius in carne, nunc in spiritu sociam, de conjuge germanam".

2) Die Ansichten des Ignatius werden aus dessen interpolirten Briefen geschöpft und aus cap. V. ad Polycarp. „*ει τις δυναται εν ἁγνειᾳ μενειν, εις τιμην της σαρκος του κυριου, εν ακαυχησιᾳ μενετω*," so übertragen, Ignatius habe erklärt, es sey verboten, „sich seines Verdienstes zu rühmen, wenn man im Stande der Ehelosigkeit und Keuschheit, zur Ehre

des Körpers Jesu, beharre," da doch das σαρκος hier offenbar den von Christo angenommenen menschlichen Leib bedeutet.

3) Daß, nach S. 56, Justin „jede Ehe als etwas Gesetzwidriges gelte", dafür haben wir in keiner seiner Schriften einen Beleg finden können. Nur die Heirath mit einer Geschiedenen ist ihm, (nach Matth. 19, 12.) eine Sünde, und gegen die Heiden rühmt er vielmehr von den Christen, daß sie nur in der Absicht heirathen, um die Kinder, die sie mit einander erzeugen, zu erziehen.

4) Von Athenagoras wird die wichtigste Stelle seiner Leg. pro Chr. übergangen, wo es heißt: ευροις δ' αν πολλους των παρ' ἡμων, — καταγηρασκοντας αγαμους, ελπιδι του μαλλον συνεσεσθαι τῳ θεῳ κ. τ. λ.

5) Aus Irenäus, der in sieben Zeilen abgefertigt, und mit Unrecht der „alle Philosophie verschmähende" benannt wird, ist nicht angeführt, daß er adv. haer. L. I. c. 9. eines verheiratheten Diakons gedenkt, und L. III. c. 19. sich gegen Deuterogamie erklärt, so wie andrerseits sein Verhältniß zu den Gnostikern gar nicht berührt wird, da doch gerade dieses ihm eine so moderate Stimmung in Beziehung auf das Ascetische gegeben haben mag.

6) Tertullian wird S. 63 mit Unrecht „ein Mann von überaus sinnlicher Phantasie" genannt, während ihm gleich darauf übertriebener Weise ein „finsterer Haß gegen alles Weltliche" zugeschrieben, der sich „gegen alle Vergnügungen und Beschäftigungen des Lebens richte." Seine Ansichten über Ehe und Ehelosigkeit sind durchaus nicht vollständig dargelegt. So ist namentlich der Hauptgrund gegen jede Deuterogamie unerwähnt geblieben, welchen Tertullian in seiner Schrift de monogamia anführt und der aus der tiefsten Erfassung des Sacramentes der Ehe, als einer innigsten, untrennbaren Verbindung für Hier und Dort geschöpft ist. So hätte doch wohl aus: de exhort. cast. angeführt werden müssen: „man habe Beispiele, daß Priester, die in die andere Ehe getreten, wären abgesetzt worden", und daß er hierin „die Laien den Priestern gleichgestellt wissen will."

7) Bei Clemens von Alex. hätte die wichtigste, wahrhaft philosophische Stelle nicht übersehen werden dürfen, welche sich paedag. II. 5. findet: ὁποσα φυσικα τοις ανθρωποις εστι, ταυτα οὐκ αναιρειν ἐξ αὐτων δει, μαλλον δε μετρον αυτοις και καιρον επιτιθεναι πρεποντα.

8) Aus Origenes hätte vor Allem, um ihm Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, angeführt werden müssen, daß er selbst im Commentar zu Matth. Cap. 15. (T. I. p. 366 sq. ed. Huet.) die Selbstentmannung tadelt. —

Auch war aus dessen Com. XVIII. in Luc. T. III. p. 953. ed. La Rue, auf welche S. 61 Bezug genommen, noch Folgendes anzuführen: „sicut enim ab *ecclesiasticis dignitatibus* non solum fornicatio, sed et *nuptiae* repellunt, neque enim episcopus, *nec presb., nec diac., nec vidua possunt esse digami* sic etc." — Besonders verdiente andrerseits Erwähnung, daß zuerst von Origenes (im Com. zum Matth. 14. T. I. p. 365 seq. ed. Huet.) Matth. 19, 11. 12. mit Matth. 7, 7. in Verbindung gesetzt worden, daher dann später so oft, und noch zu Trient, diejenigen, welche die Gabe der Enthaltsamkeit nicht empfangen zu haben behaupteten, immer nur damit abgefertigt wurden, daß sie nur recht um die Gabe zu bitten hätten, um sie unfehlbar zu erhalten.

Im folgenden §., in welchem die erst „im 4ten Jahrh. beginnenden kirchenrechtlichen Beschränkungen der Priesterehe" aufgeführt werden, herrscht dieselbe Ungenauigkeit und Unvollständigkeit, wie im vorhergehenden. Wir heben nur das Wichtigste hervor:

1) Vermissen wir nicht nur überhaupt hier die Urtexte der angeführten Canons, sondern auch mehrere Verfügungen, die nicht übergangen werden durften, namentlich aus den sogenannten apostolischen Canons und Constitutionen, über deren Werth, Aechtheit und geschichtliche und kirchenrechtliche Bedeutung nichts Zureichendes angeführt wird.

2) Die nizänische Synode wird statt in 325 in's J. 324 gesetzt, und zu flüchtig abgehandelt, der erste Canon übersehen, die wichtige Stelle in des Paphnutius Rede, „daß nach der alten Ueberlieferung der Kirche der einmal ordinirte Geistliche nicht mehr heirathen darf," gar nicht hervorgehoben, und mit keinem Worte auf die Inconsequenz aufmerksam gemacht, mit welcher Römlinge, z. B. Lupus (opp. T. IV. p. 9. col. 6.), die röm. Usanz gegen das ökumenische Nizänum vertheidigen. Auch bleibt unerwähnt, daß auf dieser Synode Spyridion, Bischof von Trimethus, gegenwärtig, von welchem Sozomenus (I. c. 11.) sagt: *γαμετην και παιδας εχων, αλλ' ου παρα τουτο τα θεια χειρων.*

Wir übergehen mehrere Unrichtigkeiten der nächstfolgenden §. §., und fragen nur, wo es denn stehe, daß im Anf. des 5ten Jahrhunderts „man sogar den Grundsatz schon zu predigen anfing: ein schlechter Mönch giebt noch immer einen guten Kleriker"; (S. 114.), da doch Augustin, auf welchen Bezug genommen, vielmehr klagt: *vulgares* de nobis *jocabuntur* dicentes: malus monachus bonus clericus est? eine Klage, in welche auch Cyrillus von Alex. (opp. T. VIII. P. III. p. 211. ed. Lutet. 1638.) einstimmt.

Im 11ten §. werden von I. S. 129 bis 192 die „Ansichten der Kirchenväter (des Zeitraums von 325 — 440) von der Ehe und der Ehelosigkeit dargelegt". Wir vermissen aber in deren Reihe Didymus, dem, als Schüler des Origenes und Lehrer des Hieronymus, eine Stelle hier gebührt hätte, um so mehr, da er in dem, von ihm erhaltenen Fragment gegen die Manichäer zwar die Jungfrauschaft für Etwas Göttliches erklärt, zugleich aber daselbst bemerkt: per adventum Christi, sicut ab aliis rebus *ablatum est peccatum*, sic etiam a nuptiis. —

Wir bemerken demnächst, daß die S. 141 angeführte Stelle aus Ambrosius (de offic. ministr. L. I. c. 50. no. 257. 258.) ganz unrichtig übersetzt ist: „Inoffensum, heißt es, exhibendum et immaculatum ministerium nec ullo conjugali coïtu violandum cognoscitis, qui integri corpore, incorrupto pudore, *alieni etiam ab ipso consortio conjugali ministerii gratiam* recepistis, welches Letztere so übertragen wird: „und sogar mit Verzichtleistung auf eheliche Verbindung das heil. Amt übernommen ꝛc.!") Und „Quod eo non praeterii, quia in *plerisque abditioribus* locis cum *ministerium gererent*, vel *etiam sacerdotium* filios susceperunt," durch: „weil in den abgelegenen Orten Diakonen und Priester hie und da Söhne erzeugt haben" ꝛc. —

Die Ansichten Augustin's, der, obgleich fast 20 Jahre nach Hieronymus geboren, doch vor demselben angeführt wird, sind S. 148 — 154 dargelegt, aber durchaus nicht in der Vollständigkeit, welche ihm, als dem eigentlichen Gründer der röm.-kath. Kirchenlehre gebührt, so wie auch Augustin's Repräsentanten im Mittelalter, dem heil. Thomas von Aquin, der bis tief in die neuere Zeit geherrscht hat, im 2ten Bande nur eine halbe Seite gewidmet ist. Nicht einmal alle, bereits von Körner beigebrachten, wichtigen Stellen sind hier aufgeführt, worunter doch namentlich *de genesi ad litt.* L. III. über die Ehe so bedeutend. In ihr, heißt es dort, vereinigten sich drei Tugenden: „die Treue beider Personen gegen einander, die Liebe gegen ihre Kinder, und die Festigkeit der Vereinigung, welche durch Nichts getrennt und aufgehoben werden sollte." Aber außer diesen, hätten besonders folgende hier nicht fehlen dürfen: *sermo* 37. ad fratr. in erem. — *Quaest.* ex utroq. test. mixt. 127. sub fine. — De op. monach. c. 4. 5. — De morib. eccl. cath. c. 31. — In Psalm. 75. circa fin. und ad Psalm. 83 circa init. — Ep. 38. ad Laetum. — L. II. *retract.* c. 22. und *de haeres. haer.* 82., wo er schon die Behauptung Jovinians, (qui) sacrarum virginum meritum (aequat) pudicitiae conjugali — eine Ketzerei nennt, — sowie de grat. *et lib.* arb. c. 4., — *Confess.* Lib. VI. c. 11. und Ep. 143.

ad Julian. vid., in welchen drei Stellen er die Behauptung des Origenes erneuert, die Gabe der Enthaltsamkeit werde denen gegeben, die darum bitten. Es hätte dann u. a. wohl auch erwähnt werden sollen, daß schon Augustin fast überall, wo er von der Enthaltsamkeit, er auch von dem ihr Jenseits werdenden Lohne spricht, woran sich die katholische Lehre von der Ueberverdienstlichkeit knüpft, die im vorliegenden Werke unberührt geblieben, aber füglich die Stelle mancher Wiederholung *) und überflüssigen Erörterung eingenommen hätte. —

Wenn aber die Hrn. Verf. zureichende Vollständigkeit nicht angestrebt, so hätten sie doch nicht, wie dies mehrmals, und namentlich bei Hieronymus, geschehen, dasjenige weglassen sollen, wodurch anstößige Härten zum wenigstens gemildert werden. So räth allerdings dieser Kirchenvater (Ep. 5. ad Heliodor.) Mönch zu werden: licet in limine pater jaceat, *per calcatum perge patrem*, siccis oculis ad *vexillum crucis evola*. Warum aber ist S. 159 in Nr. 3. die gleich nachfolgende Stelle weggeblieben: „tunc, (nämlich im himmlischen Jerusalem) *et parentibus tuis ejusdem civitatis jus petes*,“ und das andere Motiv: „facile rumpit haec vincula *amor Dei* et gehennae timor,“ und alle die Aussprüche Christi, namentlich Luc. 14, 26., die zu solcher Härte Veranlassung geben können, endlich den Umstand, der auch bei ähnlichen Aussprüchen des Ambrosius und Chrysostomus zu berücksichtigen, daß nämlich damals häufig die Aeltern noch Heiden waren, während die Kinder schon Christen geworden? — Völlig mißverstanden ist aber die Stelle aus Hieronymus gegen Jovinian: „*imago creatoris non habet copulam nuptiarum*,“ was nach S. 213 heißen soll, daß „in der Ehe kein göttliches Verhältniß bestehe;“ denn jene Stelle bezieht sich nur auf den Zustand vor dem Sündenfall, worin, wie schon Gregor v. Nyssa lehrte, noch keine Ehe statt gefunden.

Bei Basilius sind die Regeln übergangen, die er für Ehelose gegeben, und bei Gregor von Nazianz die Stellen, in welchen er die Gefahren des ehelosen Lebens schildert, namentlich *orat.* XI. und *orat.* XX., wo er bemerkt: „das ehelose Leben ist ruhiger, führt mehr zu Gott; ist aber selten ohne Stolz; das eheliche hingegen thätiger, nützlicher, nur nicht frei von Unruhe,“ und or. XXXI.; besonders hätte aus dem 5. Cap. der or. XXV. in laudem Neronis die Stelle gegeben werden müssen, welche das Wichtigste enthält, was für den Ehestand gesagt werden kann. —

*) Eine Stelle aus Hieronym. adv. Vigilant. wird sogar dreimal angeführt: S. 231. 243 und 271, und aus seiner Schrift gegen Jovinian ist ein eilf Seiten langer Auszug gegeben.

Der diesem Berichte gestattete Raum untersagt uns, noch weiter die bedeutenden Stellen anzuführen, welche auch bei den übrigen Kirchenvätern dieses Zeitraumes übersehen worden sind, daher wir auch, was die noch übrigen Theile dieses Werkes betrifft, die noch über 1300 Seiten einnehmen, uns darauf beschränken müssen, zunächst die auffallendsten Irrthümer, Unrichtigkeiten und Lücken anzudeuten und zuletzt dasjenige im Allgemeinen anzugeben, was durch dieses Werk in Wahrheit Förderliches geleistet worden ist. —

Wir bemerken daher 1) die Th. I. S. 269. 270 als fortlaufend angeführte und übersetzte Stelle aus dem 105. Briefe des Synesius ist ein bloßer Auszug aus demselben, welchem durch die Art der Uebersetzung, und durch Weglassung zugehöriger Stellen zum Theil ein unrichtiger, zum Theil sogar dem Urtexte widersprechender Sinn gegeben worden ist, wie sich Jedem schon bei flüchtiger Vergleichung ergeben wird.

2) Es erhellet keineswegs, wie I., S. 263 behauptet wird, „aus den Nachrichten der eifrigsten Gegner der Ehe, daß die Geistlichen (im 5. Jahrhundert) meist verheirathet waren.“

3) Daß I. S. 283. Joh. 10, 26 statt 19, 26 angeführt, ist wohl nur ein Druckfehler.

4) Im vierten Zeitraume, von 440 bis 700 wird mit keinem Worte der Ansichten des Dionysius Areop., Vincentius Lirinensis, Fulgentius und Isidorus Hisp. gedacht, von welchen namentlich der Erste einen so bedeutenden Einfluß auf das Mittelalter bis auf die Reformatoren hinab gehabt hat.

5) Die I. S. 309 ff. gegebene Uebersetzung der justinianischen Gesetze ist theils ungenau, theils unvollständig, indem die bezeichnendsten Stellen weggelassen sind; so ist z. B. was das Erste betrifft, in L. 42. C. de episc. etc. nicht von einer Vorschrift der Apostel, sondern von ihrer Lehre (doctrina) die Rede. Ebenso sind die Beschlüsse des Trullaninus S. 317 ff. zum Theil unrichtig übertragen, wie z. B. der Can. XIII. nicht sagt: „Nachdem wir vernommen, daß es in der röm. Kirche Brauch ist“ u. s. w.; sondern: „επειδη εν τη Ρωμαιων εκκλησιᾳ εν ταξει κανονος παραδεδοσθαι διεγνωμεν,“ also: „daß es in der röm. Kirche als Kanon überliefert worden“ u. s. w. Auch war bei dieser Synode nicht nur der Patriarch von Constantinopel gegenwärtig; sondern nach diesem stehen auch die Unterschriften der Patriarchen von Alexandrien, Jerusalem, Antiochien und Justinianopolis. —

6) I. S. 398 wird in Beziehung auf den vierten Zeitraum (v. 440 — 700) bemerkt: „auch die geistigen Folgen der gewaltsamen unterdrückten Naturtriebe, eine trübe, düstere, krampfhafte Anschauung des Lebens, eine mit unreinen Bildern ringende, oft bis zum Wahnsinn verirrte Einbildungskraft blieben

bei den Klerikern nicht aus." Erwiesen soll dies werden durch eine Anekdote aus Gregor von Tours, wonach dem Bischof Eparchius Teufel erschienen seyn sollen, und durch Anführung zweier Beispiele von Enthaltsamkeit und zweier von Nichtenthaltung.

7) Wenn I. S. 425 von *Scotus Erigena de Nat. div.* II. 6., so war daneben auch IV. 23. p. 216. zu erwähnen.

8) In Beziehung auf die, nach I. S. 430 von Chrodegang eingeführte vita canonica hätte nicht übersehen werden sollen, daß eigentlich der heil. Rigobert, seit 696 Erzbischof von Rheims, † $\frac{7}{7}\frac{4}{4}\frac{3}{0}$, der Stifter des Zusammenlebens der Kleriker war, wie dies schon von Lupus (opp. L. IV. p. 18. hinreichend erwiesen, und daß dasselbe auch in Italien eingeführt worden. (eod. p. 26.)

9) I. S. 457 steht, Guarini B. v. Modena († 1026) habe alle, welche zu Kirchenpfründen befördert werden sollten, gezwungen, zu schwören, daß sie zeitlebens keusch leben wollten; in den beigebrachten Formularen steht aber nur: *promitto*, oder *promitto coram* deo et omn. sanctis.

10) I. S. 542 wird behauptet: „Kinder aus solchen verfluchten Ehen (nämlich von Personen in verbotenen Verwandtschaftsgraden) benannte die gütige Mutter, die Hierarchie, mit dem Namen Wechselbälge, Krüppel, Lahme, Blinde u. s. w." In der Erweisstelle heißt es aber nur: ex his autem procreari solent coeci, claudi, gibbi et lippi sive aliis turpibus maculis aspersi; womit nur die auch von Aerzten bestätigte Erfahrung als zu weit ausgedehnt erscheint; wonach wirklich aus den Ehen naher Verwandten häufig solche mangelhafte Zeugungen hervorgehen.—

11) Th. II. S. 19 wird ohne Erweis behauptet: Den Mönch Hildebrand (Greg. VII.) „kümmerte nicht der Untergang des Familienglückes und der Sittlichkeit der Priester."

12) Daß nach II. S. 31 Leo IX. in seinem Constitutum geboten habe, „daß die Frauen der Kleriker als Sclavinnen der Laterankirche angeeignet werden sollten," ist doch wohl nicht als richtige Uebersetzung der folgenden Stelle aus Damianis Ep. 3. L. IV. anzusehen, wo er berichtet: „in plenaria plane synodo — Leo p. constituit, ut quaecunque *damnabiles foeminae intra romana moenia* reperirentur presbyteris *prostitutae,* et tunc et deinceps *Lateranensi palatio* adjudicarentur *ancillae*; denn unter jenen foeminis prostitutis sind allem Anschein nach nur Concubinen zu verstehen, und daß hier ancilla nicht mit Magd, sondern mit Sclavin übersetzt worden, hätte wohl gerechtfertigt werden sollen.

13) S. 72 wird mißverständlich behauptet, Nicolaus II. habe den lombardischen Suffraganen, und dann auch allen

18

übrigen Bischöfen geboten, die concubinarischen Priester vom Altardienste zu entfernen; denn das Erste that der von 113 italiän. Bischöfen beschlossene dritte Canon der römischen Synode von 1059, und das Letztere geschah nur, indem Nicolaus dieses von der röm. Mutter-, Muster- und Meisterkirche erlassene Gesetz sämmtlichen Tochterkirchen zur gebührenden Nachachtung mittheilte. — Auch war, was S. 74 von der Zusammenkunft Damianis mit den Bischöfen gesagt wird, dem Bericht von jener Synode vorauszuschicken, da sie, wie auch Lupus (opp. V. 85.) behauptet, den can. 3. derselben zur Folge hatte. — Endlich hätte hier der eigentliche Cardinalpunkt der Cölibatsgeschichte nicht übersehen werden sollen, welcher in dem, auf dieser Synode von Berengar abgelegten katholischen Glaubensbekenntniß enthalten ist, wonach Brod und Wasser nach der Consecration nicht nur ein Sacrament, sondern auch der wahre Leib und das wahre Blut Jesu Christi, et *sensualiter* non solum sacramento, sed in *veritate manibus* sacerdotum tractari etc., was, in Verbindung mit dem Glauben an die unbefleckte Empfängniß Mariä, für Gläubige, — wir möchten sagen, unabweislich — die Virginität der Priester, die Jesum regeneriren, postulirt.

14) Daß es auch S. 147 Damiani „nicht vergönnt gewesen, über seiner Zeit zu stehen," und daß „seine Theologie die gemeinste Zeittheologie" sey, dieses Urtheil wird durch Damiani's unermüdliches Streben zur Sittenreformation des damaligen Klerus, durch seine Freimüthigkeit gegen die Päbste und durch viele Stellen seiner Schriften als unrichtig erwiesen.

15) S. 404 wird im Text behauptet, „zur Zeit Innocenz III. lebte der niedere Klerus überall in Ehe, oder Concubinat, oder sonstiger Ausschweifung." Die in den Anmerkungen beigebrachten Zeugnisse berechtigen aber nicht zu so allgemeiner Behauptung.

16) S. 465 heißt es, auf der salzburger Synode von 1274 seyen die Statuten des lyoner Concils eingeschärft worden, diese Statuten selbst sind aber mit Stillschweigen übergangen.

17) Im Allgemeinen ist noch über die erste Abtheilung des zweiten Bandes zu bemerken, daß von den 590 S., welche die Geschichte des Cölibats von nur 250 Jahren behandeln, der Theorie nur 90 Seiten gewidmet, und daß des heil. Bernhard im Vergleich mit Damiani zu wenig, und Abälard's, Hugo's und Richards von St. Victor, des Alanus ab Insulis, des Alexander ab Hales, der seine Summa auf Befehl Innocenz IV. geschrieben, und Roger Baco's gar nicht gedacht ist.

18) Gleich im Eingang der zweiten Abtheilung, S. 591, ist das Eigenthümlichste der Synodalbeschlüsse des neunten Zeit-

raumes (von 1300 — 1517) unerwähnt geblieben, nämlich das öftere Androhen von Geldstrafen und der häufigeren Erwähnungen von zu gestattenden Dispensen. Die Clementine (L. III. T. 1. c. 1.) von 1311 ist übergangen. Dante und Boccaccio werden nur in einer Note genannt.

19) Im §. 61. sind unerwähnt geblieben die Predigten des Franciskaners Berthold aus dem 13. und des Dominikaners Tauler aus dem 14., da doch besonders aus dem letzten eine reiche Ausbeute für die Geschichte sowohl der Sitten als der Ansichten jener Zeiten zu schöpfen war; auch ist im §. 67. die wichtige Schrift des Gottfr. Boussard über den Cölibat der Geistlichen, welche 1505 zu Paris erschienen, übergangen.

20) Die S. 896 bis 929 gegebene Geschichte des Cölibats in den Zeiten der trienter Synode ist in jeder Beziehung unzureichend, und würde als der schwächste Theil des ganzen Werkes anzusehen seyn, wenn nicht:

21) Die §§. 72 und 73 nachfolgten, welche die Geschichte des 17., 18. und 19. Jahrhunderts enthalten sollen, wirklich aber nur die Synodalbeschlüsse gegen das Concubinat der Geistlichen in einiger Vollständigkeit enthalten, übrigens nur einzelne Data zur Geschichte dieser Zeiten liefern. —

Aus diesen Bemerkungen, auf die wir uns hier beschränken mußten, wird zur Genüge hervorgehen, daß das vorliegende Werk (Nr. 3.) nur als eine unvollständige und nur mit Vorsicht zu gebrauchende Materialiensammlung für eine noch zu schreibende Geschichte des Cölibates anzusehen ist, und würde den Hrn. Verfassern, namentlich für die mühselige Aufführung der dahin einschlägigen Synodalbeschlüsse, noch mehr Dank zu widmen seyn, wenn sie durch Anführung der Texte der griechischen und der lateinischen ökumenischen Synodalbeschlüsse das abermalige Aufsuchen derselben überflüssig gemacht hätten. Was die Sache selbst betrifft, so ist sie durch dieses Werk nicht um Vieles spruchreifer geworden, als sie es bereits durch des Calixtus und Körners Abhandlungen gewesen; denn schon durch diese waren die Hauptsätze, auf welche es bei diesen Untersuchungen ankommt, zur Evidenz gebracht und von dem, was jene noch zu wünschen übrig ließen, ist durch Nr. 3. nur Weniges geleistet. Jedenfalls aber verdient es als eine sehr reiche Zusammenstellung geschichtlicher Thatsachen und Zeugnisse über das Cölibat eine andere Beurtheilung, als die im Märzheft des Katholiken d. J. in wenigen Zeilen enthaltene, durch welche dieses Organ der gelehrt und rechtgläubig scheinen wollenden Katholiken in Deutschland in der That nur sich selbst verurtheilt. Da sie deutlich zu erkennen giebt, was von dieser Parthei zu erwarten steht, so mag es als Schlußstein für Nr. 3., wie als Rechtfertigung desselben hier eine Stelle finden: „Die Recension dieses

Buches, heißt es S. 382., finden wir im *Franc Parleur.* T. I. p. 184. mit folgenden Worten ausgesprochen: „„depuis une vingtaine d'années, les grandes Commotions avoient prodigieusement multiplié les maladies de cerveau; la manie, la démence, la frénesie ont eu chacune leur époque; la tendance est maintenant, vers l'imbécillité; j'ai traité plusieurs sujets arrivés à ce période, et j'en ai guéri quelques-uns à force de cordiaux. Chez la plupart le mal est incurable,““ ardet Ucalegon.“ —

## Zweiter Artikel.

Im ersten Artikel ist über das Werk Nr. 3., welches eine Geschichte des kirchlichen Cölibatgesetzes seyn soll, berichtet worden. Die beiden anderen Schriften verhandeln über die Gründe für und gegen Aufhebung dieses Gesetzes, und über die, zu solcher Aufhebung berechtigte Behörde. Es ist vor Allem zu bemerken, daß, obgleich die Hrn. Verf. derselben für Katholiken, der der zweiten sogar für einen kathol. Geistlichen sich ausgeben, dennoch keine der beiden Abhandlungen mit der Genehmigung der geistlichen Behörde versehen ist, ohne welche, dem Tridentinum, und den oft, und noch durch das jetzige Kirchenhaupt, erneuerten Verordnungen zufolge, kein Katholik etwas drucken zu lassen sich unterfangen darf. Keiner von beiden Schriften kann daher eine kirchliche, oder irgendwie amtliche Bedeutung zuerkannt werden, es sey denn, daß sie, wie die meisten jetzt von sogenannten Katholiken bekannt gemachten Schriften, den Beweis verstärken helfen sollten, daß die specifischen Grundsätze des Katholicismus bei den gebildeten Nationen Europas bereits so weit verkommen sind, daß selbst diejenigen, welche sich zu Advokaten der Kirche und Rechtgläubigkeit aufwerfen, dieselben villipendiren, oder ganz und gar zu ignoriren scheinen. Wenn nämlich die Hrn. Verf. von Nr. 1. S. 63 sich durch „die einfache Erklärung zu rechtfertigen glauben, daß sie als Mitglieder der kathol. Kirche auftreten, aber als solche, welche aufrichtige und freimüthige Aeußerungen über ihre sittlichen und religiösen Bedürfnisse eben so wohl für ein Recht und für eine Pflicht halten,“ und S. 64 behaupten: „wenn wir gegen das Cölibatgesetz sprechen, so stehen wir in keinem unvereinbaren Gegensatz mit der Lehre der Kirche, obgleich allerdings von einem andern Standpunkt aus, welchen wir absichtlich hier verlassen, sich Vieles sagen ließe, wogegen sich diese kathol. kirchliche Ansicht, wie sie in dem tridentiner Concilium ausgesprochen worden ist, nur mit großer Schwierigkeit vertheidigen lassen würde;“ so hat allerdings Nr. 2. völlig Recht, dagegen zu bemerken: „Es ist

jedenfalls nicht sonderlich katholisch, gegen den offen vorliegenden Ausspruch eines allgemeinen Conciliums eine solche Sprache zu führen, und wer seine Privatvernunft über die allgemeine Vernunft, die durch die Kirche repräsentirt wird, erheben will, mag es dort thun, wo dies Grundsatz ist." Doch hätte der Hr. Verf. von Nr. 2., um durch solche Rüge nicht zugleich sich selbst zu verurtheilen, die tridentinischen Verordnungen über die Herausgabe von Schriften beobachten müssen, da denn die kirchliche Censurbehörde Behauptungen, wie z. B. die S. 83 ausgesprochene, daß der Bischof seine Ansichten „nicht gegen den entschiedenen Willen seines Presbyteriums und der übrigen Diöcesanangehörigen durchsetzen darf," daß überhaupt also „den Laien ein negativer Antheil an der Kirchenwelt zukomme," gewiß das Imprimatur verweigert haben würde.

Solche Grundsätze, wie die hier aus Nr. 2. und oben aus Nr. 1. angeführten, untergraben die römisch-katholische Kirche, welche wesentlich auf dem unantastbaren Ansehen der allgemeinen Synodalbeschlüsse, der unbedingten Unterordnung der Laien unter die geistliche Obrigkeit, und auf Unterdrückung jedes öffentlichen, unberufenen Raisonnirens über kirchliche Gegenstände beruhet, wie Ref. dies in seinen Schriften über alleinseligmachende Kirche, und zuletzt in der Abhandlung „was heißt röm.-kath. Kirche?" bis jetzt unwiderlegt, und wie jeder unbefangene Einblick in die Geschichte dieser Kirche zeigt, überhaupt unwiderleglich dargethan zu haben glaubt.

So existirt denn auch die Frage von der Zweckmäßigkeit des Priester-Cölibates gar nicht für einen ächten, rechten Katholiken, und auch hierin hat Nr. 2. gegen Nr. 1. den Katechismus auf seiner Seite, wenn es S. 10. bemerkt: „für den wahren Katholiken hat (die) Berufung (auf den Apostel Paulus u. s. w.) keine Bedeutung, denn ihm ist die Kirche ein perennirendes Heute, und einem solchen gilt der Ausspruch in unsern Tagen: der Bischof soll keines Weibes Mann seyn, so viel, als jener, der Bischof soll eines Weibes Mann seyn."

Die Kirche lehrt, daß die Verpflichtung zu lebenslänglicher Ehelosigkeit für die der höheren Weihen Theilhaftigen im A. und N. Testament und in den ältesten kirchlichen Ueberlieferungen gegründet, und zunächst durch Verordnungen der, hierin unfehlbaren, römischen Stellvertreter Christi, dann vollends durch wiederholte Beschlüsse ökumenischer Concilien allgemeines Kirchengesetz geworden, und daß, wenn in ältesten Zeiten auch Verehelichte zum Priesterthume zugelassen, dies nur in Noth, bei Ermanglung eheloser Candidaten geschehen

sey, jedenfalls aber auch solche Verehelichte zur Enthaltsamkeit verpflichtet gewesen wären.

Dies lehrt die Kirche, und mag nun vor dem Richterstuhle der wahrhaften Exegese die Deutung ganz verwerflich scheinen, welche die röm.-kathol. Kirche den Stellen des alten und neuen Testam. gegeben hat, mag die von keinem Index verstümmelte Geschichte jener Kirchenlehre geradezu widersprechen, mag endlich das Vernunftrecht sich noch so deutlich und strenge gegen solche Seel- und Leibeigenschaft aussprechen, und die Vernunftmoral und Vernunftreligion noch so entschieden gegen den Grund und die Folgen des Cölibatgesetzes protestiren; dies Alles kann nicht den Glauben und Gehorsam des röm.-kath. Kirchengläubigen erschüttern, welcher jedesmal unweigerlich und unverweilt, verstummend, sich zu unterwerfen hat, wo die, ihm heilige, unfehlbare Kirche, nämlich das dem Pabste sich anschließende, ihm eidgemäß gehorchende Bischofthum gesprochen, gelehrt, entschieden hat *). Jederlei sonstige Ueberzeugung, und wäre sie selbst, wie die des Galiläi, eine mathematische, muß unter den Glauben gefangen genommen werden. —

Daß aber die Kirche sich vollständig und unzweideutig über die Nothwendigkeit des lebenslänglichen Priestercölibates erklärt, und alle dieser Lehre entgegengesetzten Meinungen, theils ausdrücklich, theils implicite verworfen, alle von Fürsten und einzelnen Bischöfen dagegen erhobene Bedenklichkeiten auf ihre Art beseitigt hat, ist hinreichend schon allein durch die Geschichte der abendländischen ökumenischen Synoden erwiesen. —

Einen Unterschied hierbei machen zu wollen zwischen dogmatischen und Disciplinar-Bestimmungen, ist durchaus unstatthaft; 1) weil das Gebot, der Kirche widerspruchlos zu gehorchen, sobald sie gesprochen, selbst keine Unterscheidung macht, und auch übrigens kein Kriterium zu solcher Unterscheidung allgemeine Geltung hat, und 2) weil es zu den Grundlehren der röm.-kath. Kirche gehört, daß überhaupt in kirchlichen Angelegenheiten nur die auserwählten Organe des h. Geistes, nämlich die Kleriker, eine Stimme haben, und nur die Bischöfe, und auch diese nur unter der Oberherrschaft des Pabstes, der eigentlich berathende und bestimmende Theil der Kirche sind, daher es schon wider die Disciplin ist, wenn Laien, durch Aufstellung jenes Unterschiedes zwischen dogm. und Discipl.-Be-

*) Noch am 14. Sept. 1829 erklärt der Abbé Affre in der Gazette de France vom 18. d. M.: „Je suis *catholique* non comme les Jansénistes, les Parlementaires, les partisans de la Constitution civile du clergé, mais comme le *Souverain pontife et les évêques* en communion avec lui! —

stimmungen, sich selbst zu einer Function berufen, die ihnen nicht von Kirchenrechtswegen zukömmt.

Der Grundstein der röm.=kath. Kirche ist die unerschütterliche, unantastbare Autorität ihrer Hierarchie; denn nur durch diese unterscheidet sie sich wesentlich von jeder anderen christlichen Gemeinschaft. Gewiß aber wird an diesem Grundsteine gerüttelt, wenn Laien sich unterfangen, eines ihrer Gesetze als nicht im neuen Testament, noch in der ältesten Ueberlieferung begründet, als unnöthig und unzweckmäßig, ja sogar als schädlich und rechts= und staatswidrig darzustellen, da vielmehr die einzige Aufgabe für den Kirchengläubigen seyn kann, sich ganz in die Ansicht der Gesetzgeberin zu versetzen, und Bibel, Geschichte, Recht und Staat nur mit den Augen seiner Lehrerin und Meisterin anzusehen.

Es kann diesemnach den Hrn. Vfrn. von Nr. 1. als Laien, auf keine Weise die Befugniß zuerkannt werden, „für sich", und wie sie S. 6 behaupten, „für einen großen Theil ihrer Glaubensgenossen" in der Cölibatsangelegenheit „aufzutreten", und wenn ihnen auch „Ernst und Sorgfalt" bei Prüfung, und „Ruhe und Mäßigung" beim Aussprechen des Geprüften, wie überhaupt eine wohlmeinende Absicht bei ihrem öffentlichen Auftreten nicht füglich abgesprochen werden dürfte, so ist es doch befremdend, daß sie das Widerkirchliche ihres Schrittes nicht wahrgenommen, und nicht eingesehen haben, was jetzt bereits ein Gemeinsatz des reflectirenden Denkens geworden, daß nämlich, der Form oder dem Glaubensgrunde nach, zwischen streng=römischem Dogmatismus oder Autoritätsglauben und widerkatholischem Rationalismus oder Autonomismus keine haltbare Mitte sich finde.

Nach diesen Vorbemerkungen, zu welchen uns nicht nur die vorliegenden, sondern überdies die meisten jetzt von sogenannten Katholiken verfaßten Schriften veranlaßt haben, gehen wir zur näheren Würdigung der ersten über, bei welcher wir zu beleuchten haben, zuerst, was in Nr. 1. und 2. über die Geschichte des Cölibatgesetzes beigebracht, dann, was in beiden über die „Nachtheile und angeblichen Vortheile" desselben, zuletzt, was über die Frage gesagt worden, „wie und nach welchen kirchenrechtlichen und staatsrechtlichen Grundsätzen dessen Aufhebung vorzunehmen sey."—

I. Die Geschichte des Cölibats wird in Nr. 1. von S. 7 bis 62 und die Beleuchtung desselben in Nr. 2. von S. 5 bis 42 verhandelt, und zwar in der nämlichen Weise, wie in Nr. 3. Auch hier müssen wir uns darauf beschränken, nur die wichtigsten Punkte zu berühren. —

1) Nr. 1. S. 7 f. sieht in Matth. 19, 12. keine „Spur eines Gebotes, oder auch nur eines Rathes;" Nr. 2. beharret

dagegen S. 6 f. auf der katholischen Meinung, daß jene Stelle einen Rath enthalte. Ref. kann keiner von beiden Behauptungen und auch derjenigen nicht ganz beistimmen, durch welche in den neuesten theol. Annalen (Febr. 1829, S. 137) jene beide berichtigt werden sollen, und wonach V. 11 und 12. sich nur auf den „keuschen Gebrauch des Ehestandes beziehen sollen. Daß V. 11. sich nur auf das Vorhergehende, auf V. 9 und 10. beziehe, ist klar; V. 12. aber enthält eine allgemeine Reflexion, und nur insofern ein Gebot, als darin mittelbar jedem Menschen geheißen wird, sich zu verhalten, als sey er ein Verschnittener, da, wo es das Himmelreich, d. h. das allgemeine Wohl, die allgemeine, göttliche Weltordnung erheischt.

Ein Rath aber kann dies in keinem Falle genannt werden, da überhaupt im Gebiete der Religion, der Moral und des Rechtes keine eigentlichen Rathschläge vorkommen, sondern immer nur Gebote und Verbote. In jeder dieser Sphäre bin ich verpflichtet zu thun, was mir als das Rechte und Beste vorgehalten wird, und nur darüber kann die Frage seyn, ob ein solches Gebot auf den vorkommenden Fall anwendbar und in den vorfindlichen Umständen ausführbar sey. So ist zwar geboten: „wer es fassen kann, der fasse es“; aber es ist auch bemerkt, daß „nicht Jedermann es fasset, sondern (nur die), denen es gegeben ist“. Die weitere Frage übrigens, wann das Himmelreich, die βασιλεα τῶν οὐρανων, solches freiwillige Opfer von denen, die diesen höheren Gedanken zu fassen vermögen, heische, ist durch Analogie mit dem in V. 3 bis 10. besprochenen Falle zu beantworten.

2) In Beziehung auf die paulinischen Ermahnungen hat Nr. 2. allerdings Recht, wenn es rügt, daß Nr. 1. nicht dieses Apostels Vorliebe für die Ehelosigkeit anerkennt, die, wie schon in unserem ersten Artikel bemerkt worden, nicht blos, (wie Nr. 1. S. 9 irrthümlich meint) auf die Noth der damaligen Zeiten sich bezieht. Nr. 2. übersieht hingegen, wie dies indeß auch die röm.-kath. Kirche thut, die ausdrückliche Verwahrung des Apostels in 1 Cor. 7, 35., daß er den Gläubigen durch seine Lehrmeinungen „keinen Strick an den Hals werfen wolle“, so wie dessen tiefe, oft wiederholte Bemerkung, daß das Gesetz der Sünde Stachel ist. —

Nun gesteht zwar Nr. 2. sogar S. 8 zu: „für das Ideal der Kirchendiener giebt es so gut, wie kein Verbot; darum war auch bei dem ersten Entstehen der Kirche keines nothwendig“; womit zu verbinden, was er S. 9 und 10 zugesteht: daß „in den allerersten Zeiten der Verbreitung der christl. Religion“, — „man im Drange der Zeitverhältnisse froh war, selbst unter den Verheiratheten tüch-

tige Männer für den Kirchendienst zu gewinnen"; — er setzt aber S. 8 noch hinzu: „wenn sich nun bei ihrer weiteren Entwickelung Kirchendiener vorfanden und solche eingedrungen waren, die nichts weniger, als ihrem Ideale nachkommen konnten, auf wem liegt die Schuld? Wenn bei noch schlechtern Zeitumständen die Kirche gezwungen wurde, zur Erhaltung ihres Ideals, vom Rathe zum Verbot zu schreiten, ist das so was Entsetzliches, mußte sie das nicht thun?" — Man sieht hier, wie schlecht es einem Katholiken, der die Satzungen seiner Kirche vertheidigen will, ergeht, falls er sich hierbei auf das Vernünfteln einläßt. Widerspruch folgt dann auf Widerspruch, wie hier, wo das Ideal der Kirchendiener in der ersten Zeit des Christenthums gesucht wird, wo aber gerade die Kirchenvorsteher, die doch wohl dem Ideale am nächsten standen, nicht nur Verheirathete zu Priestern und Bischöfen weihen, sondern wo es auch ausdrücklich als Befugniß für die Kirchendiener ausgesprochen wird, eine christliche Frau und Kinder zu haben. Vertrug damals die Ehe sich mit dem Ideale des Priesterthums, warum nicht später? Legten damals die idealischen Kirchenvorsteher ihren Dienern keinen Zwang auf, warum wichen auch hierin die späteren von ihren Musterbildern ab? Gehörte es aber zum Ideale eines Priesters, freiwillig ehelos zu seyn, wie der Apost. Paulus (1 Cor. 9, 12.) sich dessen rühmt, hat dann nicht gerade die spätere Kirche das Ideal dadurch entwürdigt, daß sie den Kern, die Freiwilligkeit, wegwarf, und nur die Hülse, die formelle Ehelosigkeit, bewahrte? Zeigt endlich die Geschichte nicht, daß gerade dieses Gesetz zu den scheuslichsten Lastern hingetrieben, und so jenes vorgebliche Ideal mit eigenen Füßen recht eigentlich in den Koth getreten hat? —

Aber Nr. 2. verfällt in Beziehung auf diesen Punkt in der Folge noch in mehrere Inconsequenzen. So wird S. 60 behauptet: „die Berufung auf die geduldeten Priesterehen früherer Jahrhunderte halte nicht Stand; ein jeweiliger Nothstand könne nicht als Norm aufgestellt werden." Wann war aber Nr. 2. zufolge die christliche Kirche im eigentlichen Nothstand, damals, als für die idealischen Kirchendiener der ersten Zeit noch kein Verbot nöthig war, oder später, als „die Kirche gezwungen wurde, vom Rathe zum Verbot zu schreiten?" und kann also der Nothstand, z. B. unter Gregor VII. als absolute Norm für alle Folgezeiten ausgegeben werden?

Wie dem auch sey, so zeigt sich jedenfalls, wie von Nr. 2. die Abwesenheit des Eheverbotes einmal als Beweis für die Vollkommenheit der ersten Kirche, das anderemal als Zeichen ihres Nothstandes gebraucht wird. — Weiterhin wird S. 70 behauptet, der Cölibat „gehöre zur kathol. Kirchen-

Der diesem Berichte gestattete Raum untersagt uns, noch weiter die bedeutenden Stellen anzuführen, welche auch bei den übrigen Kirchenvätern dieses Zeitraumes übersehen worden sind, daher wir auch, was die noch übrigen Theile dieses Werkes betrifft, die noch über 1300 Seiten einnehmen, uns darauf beschränken müssen, zunächst die auffallendsten Irrthümer, Unrichtigkeiten und Lücken anzudeuten und zuletzt dasjenige im Allgemeinen anzugeben, was durch dieses Werk in Wahrheit Förderliches geleistet worden ist. —

Wir bemerken daher 1) die Th. I. S. 269. 270 als fortlaufend angeführte und übersetzte Stelle aus dem 105. Briefe des Synesius ist ein bloßer Auszug aus demselben, welchem durch die Art der Uebersetzung, und durch Weglassung zugehöriger Stellen zum Theil ein unrichtiger, zum Theil sogar dem Urtexte widersprechender Sinn gegeben worden ist, wie sich Jedem schon bei flüchtiger Vergleichung ergeben wird.

2) Es erhellet keineswegs, wie I., S. 263 behauptet wird, „aus den Nachrichten der eifrigsten Gegner der Ehe, daß die Geistlichen (im 5. Jahrhundert) meist verheirathet waren."

3) Daß I. S. 283. Joh. 10, 26 statt 19, 26 angeführt, ist wohl nur ein Druckfehler.

4) Im vierten Zeitraume, von 440 bis 700 wird mit keinem Worte der Ansichten des Dionysius Areop., Vincentius Lirinensis, Fulgentius und Isidorus Hisp. gedacht, von welchen namentlich der Erste einen so bedeutenden Einfluß auf das Mittelalter bis auf die Reformatoren hinab gehabt hat.

5) Die I. S. 309 ff. gegebene Uebersetzung der justinianischen Gesetze ist theils ungenau, theils unvollständig, indem die bezeichnendsten Stellen weggelassen sind; so ist z. B. was das Erste betrifft, in L. 42. C. de episc. etc. nicht von einer Vorschrift der Apostel, sondern von ihrer Lehre (doctrina) die Rede. Ebenso sind die Beschlüsse des Trullaninus S. 317 ff. zum Theil unrichtig übertragen, wie z. B. der Can. XIII. nicht sagt: „Nachdem wir vernommen, daß es in der röm. Kirche Brauch ist" u. s. w.; sondern: „επειδη εν τη Ρωμαιων εκκλησια εν ταξει κανονος παραδεδοσθαι διεγνωμεν," also: „daß es in der röm. Kirche als Kanon überliefert worden" u. s. w. Auch war bei dieser Synode nicht nur der Patriarch von Constantinopel gegenwärtig; sondern nach diesem stehen auch die Unterschriften der Patriarchen von Alexandrien, Jerusalem, Antiochien und Justinianopolis. —

6) I. S. 398 wird in Beziehung auf den vierten Zeitraum (v. 440 — 700) bemerkt: „auch die geistigen Folgen der gewaltsamen unterdrückten Naturtriebe, eine trübe, düstere, krampfhafte Anschauung des Lebens, eine mit unreinen Bildern ringende, oft bis zum Wahnsinn verirrte Einbildungskraft blieben

bei den Klerikern nicht aus." Erwiesen soll dies werden durch eine Anekdote aus Gregor von Tours, wonach dem Bischof Eparchius Teufel erschienen seyn sollen, und durch Anführung zweier Beispiele von Enthaltsamkeit und zweier von Nichtenthaltung.

7) Wenn I. S. 425 von *Scotus Erigena de Nat. div.* II. 6., so war daneben auch IV. 23. p. 216. zu erwähnen.

8) In Beziehung auf die, nach I. S. 430 von Chrodegang eingeführte vita canonica hätte nicht übersehen werden sollen, daß eigentlich der heil. Rigobert, seit 696 Erzbischof von Rheims, † 4/1/7/4, der Stifter des Zusammenlebens der Kleriker war, wie dies schon von Lupus (opp. L. IV. p. 18. hinreichend erwiesen, und daß dasselbe auch in Italien eingeführt worden. (eod. p. 26.)

9) I. S. 457 steht, Guarini B. v. Modena († 1026) habe alle, welche zu Kirchenpfründen befördert werden sollten, gezwungen, zu schwören, daß sie zeitlebens keusch leben wollten; in den beigebrachten Formularen steht aber nur: *promitto*, oder *promitto coram* deo et omn. sanctis.

10) I. S. 542 wird behauptet: „Kinder aus solchen verfluchten Ehen (nämlich von Personen in verbotenen Verwandtschaftsgraden) benannte die gütige Mutter, die Hierarchie, mit dem Namen Wechselbälge, Krüppel, Lahme, Blinde u. s. w." In der Erweisstelle heißt es aber nur: ex his autem procreari solent coeci, claudi, gibbi et lippi sive aliis turpibus maculis aspersi; womit nur die auch von Aerzten bestätigte Erfahrung als zu weit ausgedehnt erscheint; wonach wirklich aus den Ehen naher Verwandten häufig solche mangelhafte Zeugungen hervorgehen.—

11) Th. II. S. 19 wird ohne Erweis behauptet: Den Mönch Hildebrand (Greg. VII.) „kümmerte nicht der Untergang des Familienglückes und der Sittlichkeit der Priester."

12) Daß nach II. S. 31 Leo IX. in seinem Constitutum geboten habe, „daß die Frauen der Kleriker als Sclavinnen der Laterankirche angeeignet werden sollten," ist doch wohl nicht als richtige Uebersetzung der folgenden Stelle aus Damianis Ep. 3. L. IV. anzusehen, wo er berichtet: „in plenaria plane synodo — Leo p. constituit, ut quaecunque *damnabiles foeminae intra romana moenia* reperirentur presbyteris *prostitutae*, et tunc et deinceps *Lateranensi palatio* adjudicarentur *ancillae*; denn unter jenen foeminis prostitutis sind allem Anschein nach nur Concubinen zu verstehen, und daß hier ancilla nicht mit Magd, sondern mit Sclavin übersetzt worden, hätte wohl gerechtfertigt werden sollen.

13) S. 72 wird mißverständlich behauptet, Nicolaus II. habe den lombardischen Suffraganen, und dann auch allen

übrigen Bischöfen geboten, die concubinarischen Priester vom Altardienste zu entfernen; denn das Erste that der von 113 italián. Bischöfen beschlossene dritte Canon der römischen Synode von 1059, und das Letztere geschah nur, indem Nicolaus dieses von der röm. Mutter-, Muster- und Meisterkirche erlassene Gesetz sämmtlichen Tochterkirchen zur gebührenden Nachachtung mittheilte. — Auch war, was S. 74 von der Zusammenkunft Damianis mit den Bischöfen gesagt wird, dem Bericht von jener Synode vorauszuschicken, da sie, wie auch Lupus (opp. V. 85.) behauptet, den can. 3. derselben zur Folge hatte. — Endlich hätte hier der eigentliche Cardinalpunkt der Cölibatsgeschichte nicht übersehen werden sollen, welcher in dem, auf dieser Synode von Berengar abgelegten katholischen Glaubensbekenntniß enthalten ist, wonach Brod und Wasser nach der Consecration nicht nur ein Sacrament, sondern auch der wahre Leib und das wahre Blut Jesu Christi, et *sensualiter* non solum sacramento, sed in *veritate manibus* sacerdotum tractari etc., was, in Verbindung mit dem Glauben an die unbefleckte Empfängniß Mariä, für Gläubige, — wir möchten sagen, unabweislich — die Virginität der Priester, die Jesum regeneriren, postulirt.

14) Daß es auch S. 147 Damiani „nicht vergönnt gewesen, über seiner Zeit zu stehen," und daß „seine Theologie die gemeinste Zeittheologie" sey, dieses Urtheil wird durch Damiani's unermüdliches Streben zur Sittenreformation des damaligen Klerus, durch seine Freimüthigkeit gegen die Päbste und durch viele Stellen seiner Schriften als unrichtig erwiesen.

15) S. 404 wird im Text behauptet, „zur Zeit Innocenz III. lebte der niedere Klerus überall in Ehe, oder Concubinat, oder sonstiger Ausschweifung." Die in den Anmerkungen beigebrachten Zeugnisse berechtigen aber nicht zu so allgemeiner Behauptung.

16) S. 465 heißt es, auf der salzburger Synode von 1274 seyen die Statuten des lyoner Concils eingeschärft worden, diese Statuten selbst sind aber mit Stillschweigen übergangen.

17) Im Allgemeinen ist noch über die erste Abtheilung des zweiten Bandes zu bemerken, daß von den 590 S., welche die Geschichte des Cölibats von nur 250 Jahren behandeln, der Theorie nur 90 Seiten gewidmet, und daß des heil. Bernhard im Vergleich mit Damiani zu wenig, und Abälard's, Hugo's und Richards von St. Victor, des Alanus ab Insulis, des Alexander ab Hales, der seine Summa auf Befehl Innocenz IV. geschrieben, und Roger Baco's gar nicht gedacht ist.

18) Gleich im Eingang der zweiten Abtheilung, S. 591, ist das Eigenthümlichste der Synodalbeschlüsse des neunten Zeit-

raumes (von 1300 — 1517) unerwähnt geblieben, nämlich das öftere Androhen von Geldstrafen und der häufigeren Erwähnungen von zu gestattenden Dispensen. Die Clementine (L. III. T. 1. c. 1.) von 1311 ist übergangen. Dante und Boccaccio werden nur in einer Note genannt.

19) Im §. 61. sind unerwähnt geblieben die Predigten des Franciskaners Berthold aus dem 13. und des Dominikaners Tauler aus dem 14., da doch besonders aus dem letzten eine reiche Ausbeute für die Geschichte sowohl der Sitten als der Ansichten jener Zeiten zu schöpfen war; auch ist im §. 67. die wichtige Schrift des Gottfr. Boussard über den Cölibat der Geistlichen, welche 1505 zu Paris erschienen, übergangen.

20) Die S. 896 bis 929 gegebene Geschichte des Cölibats in den Zeiten der trienter Synode ist in jeder Beziehung unzureichend, und würde als der schwächste Theil des ganzen Werkes anzusehen seyn, wenn nicht:

21) Die §§. 72 und 73 nachfolgten, welche die Geschichte des 17., 18. und 19. Jahrhunderts enthalten sollen, wirklich aber nur die Synodalbeschlüsse gegen das Concubinat der Geistlichen in einiger Vollständigkeit enthalten, übrigens nur einzelne Data zur Geschichte dieser Zeiten liefern. —

Aus diesen Bemerkungen, auf die wir uns hier beschränken mußten, wird zur Genüge hervorgehen, daß das vorliegende Werk (Nr. 3.) nur als eine unvollständige und nur mit Vorsicht zu gebrauchende Materialiensammlung für eine noch zu schreibende Geschichte des Cölibates anzusehen ist, und würde den Hrn. Verfassern, namentlich für die mühselige Aufführung der dahin einschlägigen Synodalbeschlüsse, noch mehr Dank zu widmen seyn, wenn sie durch Anführung der Texte der griechischen und der lateinischen ökumenischen Synodalbeschlüsse das abermalige Aufsuchen derselben überflüssig gemacht hätten. Was die Sache selbst betrifft, so ist sie durch dieses Werk nicht um Vieles spruchreifer geworden, als sie es bereits durch des Calixtus und Körners Abhandlungen gewesen; denn schon durch diese waren die Hauptsätze, auf welche es bei diesen Untersuchungen ankommt, zur Evidenz gebracht und von dem, was jene noch zu wünschen übrig ließen, ist durch Nr. 3. nur Weniges geleistet. Jedenfalls aber verdient es als eine sehr reiche Zusammenstellung geschichtlicher Thatsachen und Zeugnisse über das Cölibat eine andere Beurtheilung, als die im Märzheft des Katholiken d. J. in wenigen Zeilen enthaltene, durch welche dieses Organ der gelehrt und rechtgläubig scheinen wollenden Katholiken in Deutschland in der That nur sich selbst verurtheilt. Da sie deutlich zu erkennen giebt, was von dieser Parthei zu erwarten steht, so mag es als Schlußstein für Nr. 3., wie als Rechtfertigung desselben hier eine Stelle finden: „Die Recension dieses

Buches, heißt es S. 382., finden wir im *Franc Parleur.* T. I. p. 184. mit folgenden Worten ausgesprochen: „„depuis une vingtaine d'années, les grandes Commotions avoient prodigieusement multiplié les maladies de cerveau; la manie, la démence, la frénesie ont eu chacune leur époque; la tendance est maintenant, vers l'imbécillité; j'ai traité plusieurs sujets arrivés à ce période, et j'en ai guéri quelques-uns à force de cordiaux. Chez la plupart le mal est incurable,"" ardet Ucalegon." —

## Zweiter Artikel.

Im ersten Artikel ist über das Werk Nr. 3., welches eine Geschichte des kirchlichen Cölibatgesetzes seyn soll, berichtet worden. Die beiden anderen Schriften verhandeln über die Gründe für und gegen Aufhebung dieses Gesetzes, und über die, zu solcher Aufhebung berechtigte Behörde. Es ist vor Allem zu bemerken, daß, obgleich die Hrn. Verf. derselben für Katholiken, der der zweiten sogar für einen kathol. Geistlichen sich ausgeben, dennoch keine der beiden Abhandlungen mit der Genehmigung der geistlichen Behörde versehen ist, ohne welche, dem Tridentinum, und den oft, und noch durch das jetzige Kirchenhaupt, erneuerten Verordnungen zufolge, kein Katholik etwas drucken zu lassen sich unterfangen darf. Keiner von beiden Schriften kann daher eine kirchliche, oder irgendwie amtliche Bedeutung zuerkannt werden, es sey denn, daß sie, wie die meisten jetzt von sogenannten Katholiken bekannt gemachten Schriften, den Beweis verstärken helfen sollten, daß die specifischen Grundsätze des Katholicismus bei den gebildeten Nationen Europas bereits so weit verkommen sind, daß selbst diejenigen, welche sich zu Advokaten der Kirche und Rechtgläubigkeit aufwerfen, dieselben vilipendiren, oder ganz und gar zu ignoriren scheinen. Wenn nämlich die Hrn. Verf. von Nr. 1. S. 63 sich durch „die einfache Erklärung zu rechtfertigen glauben, daß sie als Mitglieder der kathol. Kirche auftreten, aber als solche, welche aufrichtige und freimüthige Aeußerungen über ihre sittlichen und religiösen Bedürfnisse eben so wohl für ein Recht und für eine Pflicht halten," und S. 64 behaupten: „wenn wir gegen das Cölibatgesetz sprechen, so stehen wir in keinem unvereinbaren Gegensatz mit der Lehre der Kirche, obgleich allerdings von einem andern Standpunkt aus, welchen wir absichtlich hier verlassen, sich Vieles sagen ließe, wogegen sich diese kathol. kirchliche Ansicht, wie sie in dem tridentiner Concilium ausgesprochen worden ist, nur mit großer Schwierigkeit vertheidigen lassen würde;" so hat allerdings Nr. 2. völlig Recht, dagegen zu bemerken: „Es ist

jedenfalls nicht sonderlich katholisch, gegen den offen vorliegenden Ausspruch eines allgemeinen Conciliums eine solche Sprache zu führen, und wer seine Privatvernunft über die allgemeine Vernunft, die durch die Kirche repräsentirt wird, erheben will, mag es dort thun, wo dies Grundsatz ist.“ Doch hätte der Hr. Verf. von Nr. 2., um durch solche Rüge nicht zugleich sich selbst zu verurtheilen, die tridentinischen Verordnungen über die Herausgabe von Schriften beobachten müssen, da denn die kirchliche Censurbehörde Behauptungen, wie z. B. die S. 83 ausgesprochene, daß der Bischof seine Ansichten „nicht gegen den entschiedenen Willen seines Presbyteriums und der übrigen Diöcesanangehörigen durchsetzen darf,“ daß überhaupt also „den Laien ein negativer Antheil an der Kirchenwelt zukomme,“ gewiß das Imprimatur verweigert haben würde.

Solche Grundsätze, wie die hier aus Nr. 2. und oben aus Nr. 1. angeführten, untergraben die römisch-katholische Kirche, welche wesentlich auf dem unantastbaren Ansehen der allgemeinen Synodalbeschlüsse, der unbedingten Unterordnung der Laien unter die geistliche Obrigkeit, und auf Unterdrückung jedes öffentlichen, unberufenen Raisonnirens über kirchliche Gegenstände beruhet, wie Ref. dies in seinen Schriften über alleinseligmachende Kirche, und zuletzt in der Abhandlung „was heißt röm.-kath. Kirche?“ bis jetzt unwiderlegt, und wie jeder unbefangene Einblick in die Geschichte dieser Kirche zeigt, überhaupt unwiderleglich dargethan zu haben glaubt.

So existirt denn auch die Frage von der Zweckmäßigkeit des Priester-Cölibates gar nicht für einen ächten, rechten Katholiken, und auch hierin hat Nr. 2. gegen Nr. 1. den Katechismus auf seiner Seite, wenn es S. 10. bemerkt: „für den wahren Katholiken hat (die) Berufung (auf den Apostel Paulus u. s. w.) keine Bedeutung, denn ihm ist die Kirche ein perennirendes Heute, und einem solchen gilt der Ausspruch in unsern Tagen: der Bischof soll keines Weibes Mann seyn, so viel, als jener, der Bischof soll eines Weibes Mann seyn.“

Die Kirche lehrt, daß die Verpflichtung zu lebenslänglicher Ehelosigkeit für die der höheren Weihen Theilhaftigen im A. und N. Testament und in den ältesten kirchlichen Ueberlieferungen gegründet, und zunächst durch Verordnungen der, hierin unfehlbaren, römischen Stellvertreter Christi, dann vollends durch wiederholte Beschlüsse ökumenischer Concilien allgemeines Kirchengesetz geworden, und daß, wenn in ältesten Zeiten auch Verehelichte zum Priesterthume zugelassen, dies nur in Noth, bei Ermanglung eheloser Candidaten geschehen

sey, jedenfalls aber auch solche Verehelichte zur Enthaltsamkeit verpflichtet gewesen wären.

Dies lehrt die Kirche, und mag nun vor dem Richterstuhle der wahrhaften Exegese die Deutung ganz verwerflich scheinen, welche die röm.-kathol. Kirche den Stellen des alten und neuen Testam. gegeben hat, mag die von keinem Index verstümmelte Geschichte jener Kirchenlehre geradezu widersprechen, mag endlich das Vernunftrecht sich noch so deutlich und strenge gegen solche Seel- und Leibeigenschaft aussprechen, und die Vernunftmoral und Vernunftreligion noch so entschieden gegen den Grund und die Folgen des Cölibatgesetzes protestiren; dies Alles kann nicht den Glauben und Gehorsam des röm.-kath. Kirchengläubigen erschüttern, welcher jedesmal unweigerlich und unverweilt, verstummend, sich zu unterwerfen hat, wo die, ihm heilige, unfehlbare Kirche, nämlich das dem Pabste sich anschließende, ihm eidgemäß gehorchende Bischofthum gesprochen, gelehrt, entschieden hat *). Jederlei sonstige Ueberzeugung, und wäre sie selbst, wie die des Galiläi, eine mathematische, muß unter den Glauben gefangen genommen werden. —

Daß aber die Kirche sich vollständig und unzweideutig über die Nothwendigkeit des lebenslänglichen Priestercölibates erklärt, und alle dieser Lehre entgegengesetzten Meinungen, theils ausdrücklich, theils implicite verworfen, alle von Fürsten und einzelnen Bischöfen dagegen erhobene Bedenklichkeiten auf ihre Art beseitigt hat, ist hinreichend schon allein durch die Geschichte der abendländischen ökumenischen Synoden erwiesen. —

Einen Unterschied hierbei machen zu wollen zwischen dogmatischen und Disciplinar-Bestimmungen, ist durchaus unstatthaft; 1) weil das Gebot, der Kirche widerspruchlos zu gehorchen, sobald sie gesprochen, selbst keine Unterscheidung macht, und auch übrigens kein Kriterium zu solcher Unterscheidung allgemeine Geltung hat, und 2) weil es zu den Grundlehren der röm.-kath. Kirche gehört, daß überhaupt in kirchlichen Angelegenheiten nur die auserwählten Organe des h. Geistes, nämlich die Kleriker, eine Stimme haben, und nur die Bischöfe, und auch diese nur unter der Oberherrschaft des Pabstes, der eigentlich berathende und bestimmende Theil der Kirche sind, daher es schon wider die Disciplin ist, wenn Laien, durch Aufstellung jenes Unterschiedes zwischen dogm. und Discipl.-Be-

---

*) Noch am 14. Sept. 1829 erklärt der Abbé Affre in der Gazette de France vom 18. d. M.: „Je suis *catholique* non comme les Jansénistes, les Parlementaires, les partisans de la Constitution civile du clergé, mais comme le *Souverain pontife et les évêques* en communion avec lui? —

stimmungen, sich selbst zu einer Function berufen, die ihnen nicht von Kirchenrechtswegen zukömmt.

Der Grundstein der röm.-kath. Kirche ist die unerschütterliche, unantastbare Autorität ihrer Hierarchie; denn nur durch diese unterscheidet sie sich wesentlich von jeder anderen christlichen Gemeinschaft. Gewiß aber wird an diesem Grundsteine gerüttelt, wenn Laien sich unterfangen, eines ihrer Gesetze als nicht im neuen Testament, noch in der ältesten Ueberlieferung begründet, als unnöthig und unzweckmäßig, ja sogar als schädlich und rechts- und staatswidrig darzustellen, da vielmehr die einzige Aufgabe für den Kirchengläubigen seyn kann, sich ganz in die Ansicht der Gesetzgeberin zu versetzen, und Bibel, Geschichte, Recht und Staat nur mit den Augen seiner Lehrerin und Meisterin anzusehen.

Es kann diesemnach den Hrn. Vfrn. von Nr. 1. als Laien, auf keine Weise die Befugniß zuerkannt werden, „für sich", und wie sie S. 6 behaupten, „für einen großen Theil ihrer Glaubensgenossen" in der Cölibatsangelegenheit „aufzutreten", und wenn ihnen auch „Ernst und Sorgfalt" bei Prüfung, und „Ruhe und Mäßigung" beim Aussprechen des Geprüften, wie überhaupt eine wohlmeinende Absicht bei ihrem öffentlichen Auftreten nicht füglich abgesprochen werden dürfte, so ist es doch befremdend, daß sie das Widerkirchliche ihres Schrittes nicht wahrgenommen, und nicht eingesehen haben, was jetzt bereits ein Gemeinsatz des reflectirenden Denkens geworden, daß nämlich, der Form oder dem Glaubensgrunde nach, zwischen streng-römischem Dogmatismus oder Autoritätsglauben und widerkatholischem Rationalismus oder Autonomismus keine haltbare Mitte sich finde.

Nach diesen Vorbemerkungen, zu welchen uns nicht nur die vorliegenden, sondern überdies die meisten jetzt von sogenannten Katholiken verfaßten Schriften veranlaßt haben, gehen wir zur näheren Würdigung der ersten über, bei welcher wir zu beleuchten haben, zuerst, was in Nr. 1. und 2. über die Geschichte des Cölibatgesetzes beigebracht, dann, was in beiden über die „Nachtheile und angeblichen Vortheile" desselben, zuletzt, was über die Frage gesagt worden, „wie und nach welchen kirchenrechtlichen und staatsrechtlichen Grundsätzen dessen Aufhebung vorzunehmen sey." —

I. Die Geschichte des Cölibats wird in Nr. 1. von S. 7 bis 62 und die Beleuchtung desselben in Nr. 2. von S. 5 bis 42 verhandelt, und zwar in der nämlichen Weise, wie in Nr. 3. Auch hier müssen wir uns darauf beschränken, nur die wichtigsten Punkte zu berühren. —

1) Nr. 1. S. 7 f. sieht in Matth. 19, 12. keine „Spur eines Gebotes, oder auch nur eines Rathes;" Nr. 2. beharret

dagegen S. 6 f. auf der katholischen Meinung, daß jene Stelle einen Rath enthalte. Ref. kann keiner von beiden Behauptungen und auch derjenigen nicht ganz beistimmen, durch welche in den neuesten theol. Annalen (Febr. 1829, S. 137) jene beide berichtigt werden sollen, und wonach V. 11 und 12. sich nur auf den „keuschen Gebrauch des Ehestandes beziehen sollen. Daß V. 11. sich nur auf das Vorhergehende, auf V. 9 und 10. beziehe, ist klar; V. 12. aber enthält eine allgemeine Reflexion, und nur insofern ein Gebot, als darin mittelbar jedem Menschen geheißen wird, sich zu verhalten, als sey er ein Verschnittener, da, wo es das Himmelreich, d. h. das allgemeine Wohl, die allgemeine, göttliche Weltordnung erheischt.

Ein Rath aber kann dies in keinem Falle genannt werden, da überhaupt im Gebiete der Religion, der Moral und des Rechtes keine eigentlichen Rathschläge vorkommen, sondern immer nur Gebote und Verbote. In jeder dieser Sphäre bin ich verpflichtet zu thun, was mir als das Rechte und Beste vorgehalten wird, und nur darüber kann die Frage seyn, ob ein solches Gebot auf den vorkommenden Fall anwendbar und in den vorfindlichen Umständen ausführbar sey. So ist zwar geboten: „wer es fassen kann, der fasse es"; aber es ist auch bemerkt, daß „nicht Jedermann es fasset, sondern (nur die), denen es gegeben ist". Die weitere Frage übrigens, wann das Himmelreich, die βασιλεα τῶν οὐρανων, solches freiwillige Opfer von denen, die diesen höheren Gedanken zu fassen vermögen, heische, ist durch Analogie mit dem in V. 3 bis 10. besprochenen Falle zu beantworten.

2) In Beziehung auf die paulinischen Ermahnungen hat Nr. 2. allerdings Recht, wenn es rügt, daß Nr. 1. nicht dieses Apostels Vorliebe für die Ehelosigkeit anerkennt, die, wie schon in unserem ersten Artikel bemerkt worden, nicht blos, (wie Nr. 1. S. 9 irrthümlich meint) auf die Noth der damaligen Zeiten sich bezieht. Nr. 2. übersieht hingegen, wie dies indeß auch die röm.-kath. Kirche thut, die ausdrückliche Verwahrung des Apostels in 1 Cor. 7, 35., daß er den Gläubigen durch seine Lehrmeinungen „keinen Strick an den Hals werfen wolle", so wie dessen tiefe, oft wiederholte Bemerkung, daß das Gesetz der Sünde Stachel ist. —

Nun gesteht zwar Nr. 2. sogar S. 8 zu: „für das Ideal der Kirchendiener giebt es so gut, wie kein Verbot; darum war auch bei dem ersten Entstehen der Kirche keines nothwendig"; womit zu verbinden, was er S. 9 und 10 zugesteht: daß „in den allerersten Zeiten der Verbreitung der christl. Religion", — „man im Drange der Zeitverhältnisse froh war, selbst unter den Verheiratheten tüch-

tige Männer für den Kirchendienst zu gewinnen"; — er setzt aber S. 8 noch hinzu: „wenn sich nun bei ihrer weiteren Entwickelung Kirchendiener vorfanden und solche eingedrungen waren, die nichts weniger, als ihrem Ideale nachkommen konnten, auf wem liegt die Schuld? Wenn bei noch schlechtern Zeitumständen die Kirche gezwungen wurde, zur Erhaltung ihres Ideals, vom Rathe zum Verbot zu schreiten, ist das so was Entsetzliches, mußte sie das nicht thun?" — Man sieht hier, wie schlecht es einem Katholiken, der die Satzungen seiner Kirche vertheidigen will, ergeht, falls er sich hierbei auf das Vernünfteln einläßt. Widerspruch folgt dann auf Widerspruch, wie hier, wo das Ideal der Kirchendiener in der ersten Zeit des Christenthums gesucht wird, wo aber gerade die Kirchenvorsteher, die doch wohl dem Ideale am nächsten standen, nicht nur Verheirathete zu Priestern und Bischöfen weihen, sondern wo es auch ausdrücklich als Befugniß für die Kirchendiener ausgesprochen wird, eine christliche Frau und Kinder zu haben. Vertrug damals die Ehe sich mit dem Ideale des Priesterthums, warum nicht später? Legten damals die idealischen Kirchenvorsteher ihren Dienern keinen Zwang auf, warum wichen auch hierin die späteren von ihren Musterbildern ab? Gehörte es aber zum Ideale eines Priesters, freiwillig ehelos zu seyn, wie der Apost. Paulus (1 Cor. 9, 12.) sich dessen rühmt, hat dann nicht gerade die spätere Kirche das Ideal dadurch entwürdigt, daß sie den Kern, die Freiwilligkeit, wegwarf, und nur die Hülse, die formelle Ehelosigkeit, bewahrte? Zeigt endlich die Geschichte nicht, daß gerade dieses Gesetz zu den scheuslichsten Lastern hingetrieben, und so jenes vorgebliche Ideal mit eigenen Füßen recht eigentlich in den Koth getreten hat? —

Aber Nr. 2. verfällt in Beziehung auf diesen Punkt in der Folge noch in mehrere Inconsequenzen. So wird S. 60 behauptet: „die Berufung auf die geduldeten Priesterehen früherer Jahrhunderte halte nicht Stand; ein jeweiliger Nothstand könne nicht als Norm aufgestellt werden." Wann war aber Nr. 2. zufolge die christliche Kirche im eigentlichen Nothstand, damals, als für die idealischen Kirchendiener der ersten Zeit noch kein Verbot nöthig war, oder später, als „die Kirche gezwungen wurde, vom Rathe zum Verbot zu schreiten?" und kann also der Nothstand, z. B. unter Gregor VII. als absolute Norm für alle Folgezeiten ausgegeben werden?

Wie dem auch sey, so zeigt sich jedenfalls, wie von Nr. 2. die Abwesenheit des Eheverbotes einmal als Beweis für die Vollkommenheit der ersten Kirche, das anderemal als Zeichen ihres Nothstandes gebraucht wird. — Weiterhin wird S. 70 behauptet, der Cölibat „gehöre zur kathol. Kirchen-

dagegen S. 6 f. auf der katholischen Meinung, daß jene Stelle einen Rath enthalte. Ref. kann keiner von beiden Behauptungen und auch derjenigen nicht ganz beistimmen, durch welche in den neuesten theol. Annalen (Febr. 1829, S. 137) jene beide berichtigt werden sollen, und wonach V. 11 und 12. sich nur auf den „keuschen Gebrauch des Ehestandes beziehen sollen. Daß V. 11. sich nur auf das Vorhergehende, auf V. 9 und 10. beziehe, ist klar; V. 12. aber enthält eine allgemeine Reflexion, und nur insofern ein Gebot, als darin mittelbar jedem Menschen geheißen wird, sich zu verhalten, als sey er ein Verschnittener, da, wo es das Himmelreich, d. h. das allgemeine Wohl, die allgemeine, göttliche Weltordnung erheischt.

Ein Rath aber kann dies in keinem Falle genannt werden, da überhaupt im Gebiete der Religion, der Moral und des Rechtes keine eigentlichen Rathschläge vorkommen, sondern immer nur Gebote und Verbote. In jeder dieser Sphäre bin ich verpflichtet zu thun, was mir als das Rechte und Beste vorgehalten wird, und nur darüber kann die Frage seyn, ob ein solches Gebot auf den vorkommenden Fall anwendbar und in den vorfindlichen Umständen ausführbar sey. So ist zwar geboten: „wer es fassen kann, der fasse es"; aber es ist auch bemerkt, daß „nicht Jedermann es fasset, sondern (nur die), denen es gegeben ist". Die weitere Frage übrigens, wann das Himmelreich, die βασιλεια τῶν οὐρανων, solches freiwillige Opfer von denen, die diesen höheren Gedanken zu fassen vermögen, heische, ist durch Analogie mit dem in V. 3 bis 10. besprochenen Falle zu beantworten.

2) In Beziehung auf die paulinischen Ermahnungen hat Nr. 2. allerdings Recht, wenn es rügt, daß Nr. 1. nicht dieses Apostels Vorliebe für die Ehelosigkeit anerkennt, die, wie schon in unserem ersten Artikel bemerkt worden, nicht blos, (wie Nr. 1. S. 9 irrthümlich meint) auf die Noth der damaligen Zeiten sich bezieht. Nr. 2. übersieht hingegen, wie dies indeß auch die röm.-kath. Kirche thut, die ausdrückliche Verwahrung des Apostels in 1 Cor. 7, 35., daß er den Gläubigen durch seine Lehrmeinungen „keinen Strick an den Hals werfen wolle", so wie dessen tiefe, oft wiederholte Bemerkung, daß das Gesetz der Sünde Stachel ist. —

Nun gesteht zwar Nr. 2. sogar S. 8 zu: „für das Ideal der Kirchendiener giebt es so gut, wie kein Verbot; darum war auch bei dem ersten Entstehen der Kirche keines nothwendig"; womit zu verbinden, was er S. 9 und 10 zugesteht: daß „in den allerersten Zeiten der Verbreitung der christl. Religion", — „man im Drange der Zeitverhältnisse froh war, selbst unter den Verheiratheten tüch-

tige Männer für den Kirchendienst zu gewinnen"; — er setzt aber S. 8 noch hinzu: „wenn sich nun bei ihrer weiteren Entwickelung Kirchendiener vorfanden und solche eingedrungen waren, die nichts weniger, als ihrem Ideale nachkommen konnten, auf wem liegt die Schuld? Wenn bei noch schlechtern Zeitumständen die Kirche gezwungen wurde, zur Erhaltung ihres Ideals, vom Rathe zum Verbot zu schreiten, ist das so was Entsetzliches, mußte sie das nicht thun?" — Man sieht hier, wie schlecht es einem Katholiken, der die Satzungen seiner Kirche vertheidigen will, ergeht, falls er sich hierbei auf das Vernünfteln einläßt. Widerspruch folgt dann auf Widerspruch, wie hier, wo das Ideal der Kirchendiener in der ersten Zeit des Christenthums gesucht wird, wo aber gerade die Kirchenvorsteher, die doch wohl dem Ideale am nächsten standen, nicht nur Verheirathete zu Priestern und Bischöfen weihen, sondern wo es auch ausdrücklich als Befugniß für die Kirchendiener ausgesprochen wird, eine christliche Frau und Kinder zu haben. Vertrug damals die Ehe sich mit dem Ideale des Priesterthums, warum nicht später? Legten damals die idealischen Kirchenvorsteher ihren Dienern keinen Zwang auf, warum wichen auch hierin die späteren von ihren Musterbildern ab? Gehörte es aber zum Ideale eines Priesters, freiwillig ehelos zu seyn, wie der Apost. Paulus (1 Cor. 9, 12.) sich dessen rühmt, hat dann nicht gerade die spätere Kirche das Ideal dadurch entwürdigt, daß sie den Kern, die Freiwilligkeit, wegwarf, und nur die Hülse, die formelle Ehelosigkeit, bewahrte? Zeigt endlich die Geschichte nicht, daß gerade dieses Gesetz zu den scheuslichsten Lastern hingetrieben, und so jenes vorgebliche Ideal mit eigenen Füßen recht eigentlich in den Koth getreten hat? —

Aber Nr. 2. verfällt in Beziehung auf diesen Punkt in der Folge noch in mehrere Inconsequenzen. So wird S. 60 behauptet: „die Berufung auf die geduldeten Priesterehen früherer Jahrhunderte halte nicht Stand; ein jeweiliger Nothstand könne nicht als Norm aufgestellt werden." Wann war aber Nr. 2. zufolge die christliche Kirche im eigentlichen Nothstand, damals, als für die idealischen Kirchendiener der ersten Zeit noch kein Verbot nöthig war, oder später, als „die Kirche gezwungen wurde, vom Rathe zum Verbot zu schreiten?" und kann also der Nothstand, z. B. unter Gregor VII. als absolute Norm für alle Folgezeiten ausgegeben werden?

Wie dem auch sey, so zeigt sich jedenfalls, wie von Nr. 2. die Abwesenheit des Eheverbotes einmal als Beweis für die Vollkommenheit der ersten Kirche, das anderemal als Zeichen ihres Nothstandes gebraucht wird. — Weiterhin wird S. 70 behauptet, der Cölibat „gehöre zur kathol. Kirchen-

verfassung" und nur der h. Geist, der in der Kirche zu finden, „und nicht der Zeitgeist, dessen Wesen Veränderlichkeit, sey der Normalgeist." Dies berechtigt unabweislich zur Schlußfolge, daß entweder die apostolischen Kirchen, in welchen die Priesterehe erlaubt, nicht katholisch waren, und daß der Apost. Paulus „das Ideal des Priesters nicht festhalten wollte;" oder daß der Geist, welcher im Wesentlichen (und dazu wird ja die Verfassung und ihr Cölibatgesetz gerechnet,) einmal verbietet, was er das anderemal gestattet, dessen Wesen mithin Veränderlichkeit ist, nicht derjenige h. Geist seyn kann, welcher Normalgeist der kathol. Kirche seyn soll. —

3) Von S. 11 bis 17 wird von Nr. 2. auf das Alterthum sowohl in der alten als in der neuen Welt hingewiesen, um die Vorliebe für den Priestercölibat, der eine „ewige Idee" genannt wird, als allgemein zu erweisen, worauf denn S. 17 die Behauptung folgt: „das Christenthum habe sich in seinem Cölibatgesetz nur einer natürlichen Idee bemächtigt" u. s. w. Die völlige Grundlosigkeit dieser Behauptung wird durch die einfache Erwähnung der Thatsache erwiesen, daß das Priesterthum fast in der gesammten alten Welt sich in Kasten oder Familien vererbte, und daß noch jetzt, nicht nur im übergrößten Theile der Menschheit, bei den Bramisten, Buddhisten und Mahomedanern, sondern sogar in der griechischen christlichen Kirche, die Priester verheirathet sind. Wie kann übrigens der Priestercölibat eine natürliche Idee genannt werden, da bei allen Völkern, welche im sogenannten Naturzustande lebten, ja selbst Jahrtausende lang bei den Vorvätern der Israeliten, die Hausväter zugleich die Priester ihrer Familien waren, und beim Ursprung der Menschheit nothwendig seyn mußten? —

4) Nr. 1. S. 22 wird als „Hauptgrund" der Thatsache, daß der Cölibat vom 5ten Jahrh. an immer mehr Bewunderer und Vertheidiger gefunden, „das von jetzt an immer mehr sich ausbreitende Mönchwesen" angegeben. Nr. 2. meint dagegen S. 22, die damaligen Mönche „entsprachen ganz herrlich dem Ideal der Kirchendiener, wie es sich in den ersten Glaubensboten zu erkennen gegeben; darum war es eine natürliche Folge, daß sich ihrer die Kirche so allgemein bediente für ihre Zwecke." Offenbar nimmt hier Nr. 1. Etwas als Grund oder Ursache an, was selbst nur Wirkung derselben Ursache war, welche den Priestercölibat in Aufnahme brachte. Nr. 2. aber widerspricht in obiger Behauptung nicht nur den, aus ihm selbst bereits angeführten Stellen, sondern auch dem h. Hieronymus und anderen Kirchenvätern jener Zeiten, welche

schon die lautesten Klagen über die Unsittlichkeit der damaligen Mönche führten. —

5) Nr. 1. behauptet S. 37 mit Unrecht, bis auf Gregor VII. sey es „überall gesetzlich den Priestern erlaubt gewesen, ihre vor der Ordination geehelichten Frauen in ihrem Hause zu behalten, wenn sie sich nur des ehelichen Umgangs enthielten"; denn schon von der im J. 517 zu Gerona gehaltenen Synode an, finden sich öftere Synodalbeschlüsse, welche den Geistlichen gebieten, getrennt von ihren Frauen zu wohnen. — Ebenso werden S. 39 unrichtig die von Gregor VII. getroffenen Maaßregeln als neu bezeichnet, da dieselben bereits von der unter Nicolaus II. 1059 zu Rom gehaltenen Synode beliebt worden waren. — Auch rüget Nr. 2. S. 24 nicht ohne Grund, daß Nr. 1. behauptet, vor Gregor VII. habe in den meisten Ländern der abendländischen Kirche der Cölibat die meiste Zeit hindurch factisch so gut wie gar nicht bestanden; denn, wenn auch die vielen, bis dahin gegen das Concubinat der Geistlichen ergangenen Synodalbeschlüsse beweisen, wie häufig die Cölibatgesetze übertreten, so berechtigen sie doch zugleich auch zur Vermuthung, daß sie fortwährend von Einigen beobachtet wurden, und daß, wie Nr. 2. S. 26 bemerkt, „es der Kirche", nämlich, nach kathol. Ansicht, den eigentlichen römischen Hierarchen, „immer Ernst mit dessen Handhabung gewesen."

6) Gregors VII. vom Volk unterstützte Strenge gegen die verheiratheten Priester wird von Nr. 2. S. 28 und 29 folgendermaßen gerechtfertigt: „die Freiheit eines Volks besteht darin, wenn in den Gesetzen, nach welchen es regiert wird, sich der Gesammtwille, d. h. der Wille der Vernünftigen und Besseren ausspricht. Im entgegengesetzten Falle liegt das Volk in Sclaverei. Das Gleiche gilt von der Kirche;" womit zu verbinden, daß S. 34 „das liebe Volk" (nämlich der sogenannte gemeine Mann) „aus welchem, wegen des Cölibats, die meisten Geistlichen kommen", und welches „denn doch der größte Theil der Menschheit sey," als solches gerühmt wird, „bei welchem immer noch ein fester Glaube an den Erlöser herrsche und ein unerschöpflicher Fond von Frömmigkeit und inniger Treue an der Ueberlieferung sich finde." — Wir haben diese Stellen herausgehoben, weil sie das Gedoppelte anschaulich machen, was die Schriften der modernen Katholiken charakterisirt: einerseits nämlich jenes bewußtlose Verfallen in die dem röm.-kath. Hierarchismus, Autoritäts- und Traditionsglauben entgegengesetzten Raisonnements; andererseits das willkürlichste Verwenden ein und derselben Thatsachen zu den einander widersprechendsten Zwecken. Uebrigens müßten, diesen Stellen zufolge, einerseits die Chinesen, Hindus und Juden, und unter

den Christen die Griechen, da sie am treusten an ihren Ueberlieferungen halten, dem Hrn. Vfr. von Nr. 2. unter allen Völkern die liebsten seyn; andererseits würde bei näherer Untersuchung, das liebe Volk, welches im Mittelalter sich von den Mönchen fanatisiren ließ, um, den ältesten christlichen Ueberlieferungen zuwider, von ihren Priestern zu fordern, daß sie sich von ihren Ehefrauen scheiden sollten, vielmehr als nicht gar so lieb anzusehen seyn, besonders da, ebenfalls der röm.=kathol. Ueberlieferung zufolge, die Verrichtungen des Priesters unabhängig sind von den übrigen menschlichen Verhältnissen desselben. Auch wäre, da damals der Widerstand gegen die päbstlichen Einschreitungen und Neuerungen von den Priestern ausging, die doch die nächsten kirchlichen Vorgesetzten des lieben Volkes sind, dieses hiermit zum Richter zwischen jenen und dem Pabste erhoben, und eben so wäre, wenn sie in dieser Angelegenheit als die Vernünftigeren und Besseren bezeichnet werden, gar nicht einzusehen, warum ihm nicht auch in allen übrigen Kirchenangelegenheiten ein Stimmrecht zuerkannt werden sollte. Endlich ist noch in Erinnerung zu bringen, daß das liebe Volk, welches gegen die verheiratheten Priester (wie später gegen die Juden, die es haufenweis verbrannte) aufgewiegelt wurde, einestheils diese Gelegenheit häufig benutzte, ihre Seelenhirten völlig auszuplündern, anderntheils an vielen Orten sich selbst die Ausspendung der Sacramente anmaßte, oder auch zu völliger Verachtung derselben überging. Uebrigens wird von Nr. 2. selbst bei anderer Gelegenheit S. 16 „unserm Volke — wirkliche — theilweise Verflachung,“ und „angewohnte Gleichgültigkeit gegen die Kirche“ zugeschrieben.

7) Von Nr. 1. wird S. 44 unrichtig angegeben, „durch Calixtus II. sey festgesetzt worden, daß alle von dem Clerus der höheren Weihen eingegangenen Ehen null und nichtig seyen;“ denn dieses Gesetz wurde von der ökumenischen ersten Lateran-Synode, auf welchem 300 Bischöfe gegenwärtig, im Can. 21., gegeben.

8) Alles, was Nr. 1. von den heftigen Reactionen, Widersprüchen und selbst Tod bringenden Gegenwehren, die im Verlauf der Zeit bald hier bald dort gegen das Cölibatgesetz statt gefunden, erwähnt, will Nr. 2. S. 29, „auf das Feld des Kampfes der Sinnlichkeit gegen den Geist verweisen;“ „dieser Kampf sey einmal Bedingniß des Lebens. Leben selbst sey Kämpfen;“ und „so wenig es der Sinnlichkeit gelinge, den Geist gänzlich zu schlagen, eben so wenig gelinge es dem Geiste hier in diesem Lande, der Sinnlichkeit sich gänzlich zu entwinden. Es seyen dies die beiden Pole des Menschenlebens, deren Gegensatz nur in höheren Regionen verschwinden werde. — Die Kirche habe mit ihrem Institute des Cölibats

die Parthie des Geistes genommen, und sey bescheiden genug, diese Foderung an die Menschheit nur ausnahmsweise zu machen; diese Ausnahme sey das Sigill ihres (und der Kirche) unerschütterlichen tiefen Glaubens an eine höhere Weltordnung, an ein höheres Leben, von welchem der Heiland bemerkte: bei der Auferstehung werden sie weder zur Ehe nehmen, noch genommen werden." — Ob jene Reactionen und Widersprüche nicht etwa häufig von den Vernünftigeren und Besseren, oder auch mitunter vom lieben Volke ausgegangen, wird hier nicht untersucht, auch weiter nicht berücksichtigt, daß die zahllosen Synodalbeschlüsse gegen das Priesterconcubinat dieses Skandal als unausbleibliche Folge des Priestercölibates erweisen.

Dagegen wird, was sonst den leidigen Einwirkungen des Teufels zugeschrieben, hier, ganz naturphilosophisch, als Bedingniß des Lebens ausgesprochen, wobei dann nur zu bedauern ist, daß die Kirche hierin durchaus unphilosophisch, so einseitig die Parthie des Geistes gegen die Sinnlichkeit genommen, statt auf Versöhnung beider hinzuarbeiten. Daß sie aber nur ausnahmsweise jene erhabene Forderung macht, kann sie bei dem Geschichtsphilosophen nicht rechtfertigen, da die Erfahrung gezeigt, daß sie immer noch an allzuviele jene Forderung macht, und erscheint in dieser Hinsicht die griechische Kirche, welche nur von ihren betagten Bischöfen Ehelosigkeit fordert, unstreitig als die vernünftigere. Völlig unbegreiflich ist dagegen, wie man einen Ausspruch Christi, der sich ausdrücklich nur auf das Leben nach dem Tode bezieht, in solche Beziehung auf das Leben vor demselben bringen kann.

9) Nach flüchtiger Skizzirung des Geschichtlichen des Cölibatgesetzes hebt Nr. 1. S. 56 — 59 die Ursachen hervor, „welche den P. Cölibat hervorbrachten und so lange erhielten." Als die bedeutendsten werden folgende bezeichnet:

A. Als bei dessen Entstehung zusammenwirkend: a) die damaligen Ansichten von der höhern Reinheit und Heiligkeit einer völligen Enthaltung; b) die Vorstellung von der priesterlichen Würde des neuen Bundes; c) der Gedanke, die Priester müßten ungetheilt dem Dienste Gottes sich widmen. Dieser Geist der Zeit (wird hier zugestanden) beherrschte den gesetzgebenden und gehorchenden Theil der Kirche. —

Wir vermissen hier a) die im neuen Test. liegenden Veranlassungen, wie sie bereits im Vorhergehenden von uns angedeutet worden; b) die Hinweisung auf den damaligen Zustand des weiblichen Geschlechtes, und besonders auf die damals herrschenden Ansichten vom ehelichen Verhältniß; c) die Erwähnung der damals bedrängten Lage der Christen überhaupt und der kirchlichen Vorsteher insbesondere,

welche es namentlich den Letzteren räthlich machte, sich nicht durch Verehelichung an die Welt zu binden, wobei dann noch der Umstand sehr wichtig, daß in den ersten Jahrhunderten der Glaube an die baldige zweite Herabkunft Christi und an die daran sich knüpfende Gründung eines Himmelreiches auf Erden sehr verbreitet war. —

B. Als Ursachen, daß die Sitte der Priesterehelosigkeit „so bald zum Gesetz gemacht und dies Gesetz so unablässig festgehalten wurde," werden Nr. 1. S. 57 ff. angegeben: a) das Streben, den geistlichen Stand immer mehr und genauer als besonderen Stand auch durch seine äußere Lebensweise abzusondern und zu consolidiren; dann b) die Besorgniß „für die Erhaltung des Kirchengutes," und c) das Streben der Päbste, den gesammten Clerus möglichst abhängig von dem päbstlichen Stuhle zu machen; zuletzt aber d) „jene streng und überall durchgeführte Maxime des unveränderlichen Beharrens bei dem einmal Bestehenden, jene Maxime, welche (wie nun treffend bemerkt wird) „zugleich die Kraft und Schwäche, die Würde und die Mängel der römischen Kirche in sich schließt." —

Wir ergänzen diese Angaben, indem wir zur Prüfung der Lichter übergehen, welche Nr. 2. zur Beleuchtung dieses Theiles von Nr. 1. aufzustecken gemeint hat.

Zunächst wird daselbst S. 32 als fernerer Grund für den Cölibat angeführt, daß das christliche Priesterthum nicht erblich seyn soll, sondern nur Sache des inneren Berufes. „In dieser Beziehung habe die Kirche ein unerschütterliches Vertrauen zum göttlichen Geiste, daß er die Gabe der Enthaltsamkeit gewiß so häufig austheilen werde, als sie Vorsteher bedürfe." Hinsichtlich des Ersteren hat bereits Hr. G. Rath Prof. D. Zachariä in den Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunde *) richtig bemerkt, daß einerseits jener Zweck hinreichend durch ein Gesetz erreicht würde, welches den Priestersohn von der Nachfolge in das Amt des Vaters ausschließe; daß aber andererseits gerade die Familie der protestantischen Geistlichen eine treffliche Pflanzstätte für dessen Nachfolger sey, von dessen Tüchtigkeit man übrigens durch scharfe Prüfungen sich vergewissern könne. — Was das Andere betrifft, so wird es durch die zahllosen durch das Cölibatgesetz veranlaßten scandala zu einer leeren Phrase, und da sie dem Hrn. Verf. von Nr. 2. nicht unbekannt geblieben seyn können, zu einer rabulistischen Redefigur herabgesetzt. —

Nr. 2. behauptet ferner S. 32 und 33, die Kirche sey dem Geschlechtsadel entgegengetreten, sie habe eine Stätte eröffnet,

*) Märzheft 1829, S. 302.

„wo der Mensch als solcher seine Geltung haben konnte,“ und sey „darauf ausgegangen, die allgemeine Verachtung, die als Product des Kastengeistes auf den niederen Ständen ruhte, zu vernichten.“ Hiergegen ist zuvörderst zu bemerken, daß kein Beweis beigebracht ist, und wohl auch nicht werden kann, daß die Kirche wirklich solche Absicht gehegt habe. Vielmehr bezeuget dagegen die Geschichte, daß die Kirche durch jenes Gesetz den Clerus von den Laien absondern wollte, und in der That ihn als eine, durch die Weihen und Pallien sich auf andere Weise regenerirende Kaste nicht blos über die Bauern- und Bürger-, sondern auch über die Adels- und Kriegerkaste erhoben hat. Auch ist keineswegs die Priesterzunft eine Stätte geworden, wo der Mensch oder Christ, als solcher Geltung haben sollte. Wie dem Adel die Geburt, so geben dem Clerus die mystische Weihe und die päbstliche Gnade seine Privilegien, daher die Katechismen sogar in einem lasterhaften Geistlichen die göttliche Priesterwürde zu verehren und denselben als Stellvertreter Gottes anzusehen gebieten. Hätte die Kirche dem Kastenwesen entgegentreten wollen, so durfte sie nicht selbst wieder eine Kaste stiften; sondern mußte durch die Ehe mit dem Adel- und Bürgerstand, und durch Berufung des letzteren zur Wahl oder Genehmigung seiner Hirten, mit diesem in organischer Verkettung bleiben. — Gleich darauf bemerkt Nr. 2.: „der Sohn des Knechts war als Bischof dem Herzog gleich; man hat also factisch anerkannt, daß Wissenschaft, überhaupt geistige Tüchtigkeit, eben so viel werth sey, als ererbte Würde.“ Diesemnach wäre es nicht mehr gerade „der Christ, als solcher,“ der im Clerus „seine Geltung haben sollte;“ sondern der wissenschaftlich Gebildete, der geistig Tüchtige als solcher. Aber wenn auch das vorausgesetzte Factum seine Richtigkeit hätte, so ist doch die daraus gezogene Schlußfolge durchaus unrichtig. Denn nicht die geistige Bildung und Tüchtigkeit stellte den Bischof dem Herzog gleich; sondern die Consecration und das von Rom verliehene Pallium, und es hat nicht an Beispielen gefehlt, daß rohe, schlechte und unwissende Prälaten die Wissenschaft und geistige Tüchtigkeit mit Füßen getreten, während sie von Herzögen beschützt wurde; wie feindlich aber das System der röm.-kath. Kirche sich gegen die Wissenschaft, als solche, nämlich gegen völlig unbeschränkte, vorurtheilfreie Forschung verhalte, beweisen die Länder, in welchen der Clerus über die Reformation und die aus ihr sich hervorbildende Staatsorganisation, über das Streben nach gesetzlich garantirter Freiheit die Herrschaft behalten. Hiernach ist dann auch die Behauptung von Nr. 2. (S. 33) zu würdigen, daß durch das Cölibatgesetz „der Staat und

die Kirche gehörig auseinandergehalten und ihre Freiheit erhalten worden sey." Daß jenes Gesetz sehr viel beigetragen habe, den Clerus der weltlichen Obrigkeit als eine selbstständige Macht gegenüber zu constituiren, ist nicht in Abrede zu stellen; indessen bilden auch die heirathenden Braminen eine durchaus selbstständige Hierarchie, und die frühere Geschichte erweiset, daß es der sogenannten Kirche, nämlich der römischen Hierarchie, zwar um Feststellung der eigenen, aber keineswegs um die der bürgerlichen Freiheit zu thun, daß es vielmehr fortwährend ihr eifrigstes, kein Mittel verachtendes Streben gewesen, den sogenannten Staat, nämlich die weltlichen Herrscher, sich völlig unterwürfig zu machen, und die Geschichte der letzten Jahrhunderte erweiset es unwiderleglich, daß der ehelose röm.-kath. Clerus ein unversöhnlicher Feind jeder constituirten Freiheit des eigentlichen Staates ist, und seyn muß, da schon allein die garantirten Preß- und Glaubensfreiheiten der röm.-kath. Dogmatik und Disciplin das Widerlichste sind, und den ruhigen Fortbestand der röm.-kath. Hierarchie, ja der Kirche überhaupt unmöglich machen. Schon Hr. Prof. G. R. Zachariä hat in der angeführten Zeitschrift*) bei der gründlichen und gerechten Würdigung Gregors VII. bemerklich gemacht, daß gerade dieser Pabst, „der das Cölibatgesetz zuerst in Kraft gesetzt," auch zuerst mit Bewußtseyn den Plan einer universellen sogen. Theokratie gefaßt, und die Durchführung jenes Gesetzes als wesentliche Bedingung zur Realisation dieses Planes erkannt hat. Nur darin kann Ref. diesem hochverdienten Rechtsgelehrten nicht völlig beistimmen, wenn derselbe (a. a. O. S. 310) behauptet: „das Cöl.-Gesetz sey damals eine durch die Zeitumstände gebieterisch vorgeschriebene Maaßregel gewesen, um der weltlichen Aristokratie eine geistliche, der Arist. der Geburt eine Arist. des Verdienstes entgegen zu setzen, und so die Macht des weltlichen Adels in dem Interesse der gemeinen Freiheit zu beschränken." Mag hiermit auch die innere Nothwendigkeit und das objective Resultat jener Maaßregel angedeutet seyn, so scheint doch Nichts uns zur Annahme zu berechtigen, daß dieses verborgene geschichtliche Motiv jenem Kirchenoberhaupte zum Bewußtseyn gekommen sey. Nicht eine Aristokratie des Verdienstes wollte Gregor stiften, sondern eine röm.-kath. Klerokratie; nicht wollte er die geistliche Macht der weltlichen blos entgegen stellen, sondern den weltlichen Arm zum willenlosen Instrument des geistlichen Hauptes machen, und nicht die gemeine Freiheit, als solche, in Schutz nehmen, sondern nur die der Hierarchie erweitern und befestigen, wohin er dann aller-

*) S. 308.

dings wohl nicht, wie die meisten Cölibatsgegner meinen, von gewöhnlicher Herrschsucht, sondern vielmehr von Religiosität, — freilich aber von ächt römisch-katholischer, — angetrieben wurde, nämlich von solcher, welche alle Mittel durch den einen Endzweck geheiligt hält, möglichst viele Seelen durch unbedingten Gehorsam unter den alleinseligmachenden Clerus vor ewiger Verdammniß zu bewahren. — Ein letzte von Nr. 2. S. 34 aufgestellte Behauptung: der Cölibat „halte die Kirche von Erbübeln frei;" so daß z. B. in der röm.-kath. Kirche „der leidige Rationalismus nicht herrschend werden konnte; weil von Seiten der Pfarrer keine Vererbung desselben auf den Sohn statt finden konnte," ist zu seicht und lächerlich, als daß sie einer besonderen Widerlegung bedürfte. —

10) Von S. 59—63 giebt Nr. 1. die Folgen und Wirkungen des Cöl.-Gesetzes an, und bemerkt zuvörderst: „daß es die längste Zeit hindurch erfolglos war, indem ein großer Theil der Geistlichen sich dennoch verheirathete, und ein anderer noch größerer Theil mit Concubinen lebte." Diese Angabe ist in so weit zu berichtigen, daß schon im 13. Jahrhundert nur noch wenige verehelichte Geistliche sich fanden, wie denn die letzte Verordnung gegen öffentlich verheirathete Priester die des Bischofs von Ferrara vom J. 1332 ist, und in der ganzen Folgezeit nur noch die der Synode von Leutschau vom J. 1460 gegen heimliche Priesterehe vorkömmt. —

Als Folgen des Cöl.-Gesetzes werden dann von Nr. 1. folgende Punkte angegeben:

a) „daß die Moralität des geistlichen Standes im Mittelalter bis zur Kirchentrennung im Allgemeinen tiefer sank, und auch nachher nicht selten durch Uebertretungen dieses Verbotes compromittirt wurde;" — b) daß hiermit zugleich dessen „Würde, Ansehen und Wirksamkeit auf den Laienstand sank;" — c) daß dann, seit den vergeblichen Versuchen zur Abschaffung des Cöl.-Gesetzes im 16. Jahrhundert, besonders in Deutschland, „in einem steigenden Verhältniß die Zahl derer, welche, ohne durch äußere Umstände veranlaßt zu seyn, ihren freien Entschluß und ihre Talente dem geistlichen Stande widmeten, immer geringer wurde."

Endlich d) daß, durch die schärfere Absonderung des geistlichen Standes, die weltlichen Stände gereizt wurden, die Schwächen des Anderen schärfer und schonungsloser anzugreifen und zu richten.

Die hier angegebenen Folgen werden von Nr. 2. nicht in Abrede gestellt, sondern in Beziehung auf die erste S. 35 nur die Bemerkung Voltaire's (!) angeführt, „daß die Ausschweifungen der Priester allemal eher bemerkt wurden, als die der

Laien, wegen ihres Contrastes mit der Regel.“ Auch ist Nr. 2. so gerecht, nicht läugnen zu wollen, daß exempli gratia „der Pabst Alexander VI. unsittlich (!!) war.“ Doch meint es, „nach Versailles versetzt, würde es ihm, als bloßen Fürsten, nicht viel Mühe gekostet haben, ein Ludwig XIV. zu seyn.“ (!!!) Es meint dann ferner (S. 36), daß auch nach Aufhebung des Cölibats dennoch eine „große Zahl von Geistlichen bis zu passenden Verhältnissen ledig bleiben müßte.“ Es übersieht aber hier den entscheidenden Unterschied zwischen einer, durch die gesammte Weltordnung, also durch den Willen Gottes herbeigeführten, unabweislichen Nothwendigkeit, und einer anderen, welche durch ein blos menschliches, ja sogar als ungerecht und schädlich erwiesenes Gesetz erzeugt wird. — Wenn es dann noch hinzusetzt, daß also selbst bei aufgehobenem Cölibate „man ebenfalls wieder der Herrschaft des Geistes zutrauen mußte, so lange die Sinnlichkeit in Respect zu halten, bis die Verhältnisse die Ehe erlauben;“ so ist hiergegen Nichts einzuwenden, weil es auch Nichts zur Sache thut. — Wenn es aber gleich darauf spöttelnd fragt: „Oder läßt vielleicht die Sinnlichkeit mit sich capituliren bei der Aussicht baldiger Befriedigung?“ so zeigt eine solche Frage eine völlige Unkenntniß der menschlichen Natur, in welcher die Phantasie so mächtig waltet, die da leicht über meßbare Beschränkungen hinüberträgt, und nur bei endlos erscheinenden Leiden und schmerzlichen Entbehrungen zur Verzweiflung hintreibt. — Ist vollends der Verf. von Nr. 2. ein Geistlicher, wie konnte er hier vergessen, daß er an jedem Tage seine Beichtkinder zu ähnlichen Capitulationen auffordern muß, indem er ihnen den Himmel vorhält, um sie durch Aussicht auf Seligkeit zu bestimmen, das Verlangen nach irdischen Genüssen zu überwinden? —

Die zweite oben angegebene Folge wird von Nr. 2. nicht berührt; in Beziehung auf die dritte aber (S. 37) leichtfertig behauptet: „Jenen Talenten, die der Kirche wegen des Cölibats entgehen, dürfe sie sonder Kummer eine glückliche Reise wünschen;“ womit also ausgesprochen wird, daß die Kirche gerade auf jene ganzen, gewissenhaften, besonnenen Menschen keinen Werth lege, welche den naturgemäßen Trieb, Gatten und Väter zu werden, nicht verläugnen wollen, um sich vermessen in die Gefahr zu stürzen, entweder meineidig, oder ihr Lebenlang unglücklich zu werden? —

Hinsichtlich der von Nr. 1. zuletzt angeführten Folge wird von Nr. 2. S. 38 ff. erwiedert, daß auch bei den Protestanten der geistliche Stand angegriffen werde, und zum Beweis blos eine Stelle aus des Hrn. Prof. Marheineke's Abhandlung über den wahren Charakter des evangelischen Priesters angeführt, worin über die Verweltlichung der evangel. Geist-

lichen durch ihre Abhängigkeit vom Staate geklagt wird, und eine andere aus Dr. King's polit. and litt. anecd. pp. 1819, worin derselbe klagt, daß in England, — seit die Reformation den Cölibat aufgehoben, — die Geistlichen „nur mit ihren Weibern und ihren Kindern beschäftigt seyen." — Aber beide Stellen beweisen nichts gegen Nr. 1. Die Abhängigkeit der evangelischen Geistlichkeit von der weltlichen Macht hat ihre Hauptveranlassung darin, daß die Reformation großentheils nur durch Hülfe des weltlichen Armes zu Stande gekommen, der dann seinen Schützling noch ferner zu bewalten theils für nothwendig, theils für nützlich hielt. Daß aber auch die unverehelichten röm.-kath. Geistlichen zu Polizeibeamten des Staates gemacht, in völlige Abhängigkeit von diesem gesetzt, und zum großen Theil ganz von ihren ökonomischen Interessen verschlungen werden können, zeigt die Geschichte der Inquisition, die des französischen Clerus, und die Berichte vom Zustand der polnischen, schlesischen, ungrischen u. a. Landgeistlichen. Dr. King aber giebt selbst als Ursache des von ihm beklagten Mißstandes „die mageren Einkünfte der Geistlichkeit zweiten Ranges an," ein Uebelstand, der in der bekannten schlechten Einrichtung der anglicanischen Hierarchie seine Wurzel hat, und auch in der katholischen Kirche die Landpfarrer häufig zur Verbaurung hintreibt. —

## Dritter Artikel.

„Die Abwägung der Hauptmomente für die Abschaffung und Beibehaltung des Priester-Cölibates," nimmt in Nr. 1. die SS. 62—86, und die „Beleuchtung" derselben in Nr. 2. die SS. 42—75 ein. Sie sind unter folgende Gesichtspunkte gestellt:

1) „Die nächste Frage," meint Nr. 1. S. 64, „werde seyn, ob der Pr.-Cölibat nothwendig sey; denn nur die Nachweisung der strengsten Nothwendigkeit könne uns mit einer Maaßregel versöhnen, gegen die sich das natürliche Gefühl und der natürliche Verstand sträube." Es darf auffallend genannt werden, daß die Hrn. Verfasser von Nr. 1. nicht den Widerspruch wahrgenommen haben, welcher in dieser Stelle enthalten. Als nothwendig wird Etwas erwiesen, wenn es an bereits anerkannte Grundsätze angeknüpft, wenn der Zusammenhang mit denselben zur Evidenz gebracht wird. Ref. kennt aber nur zwei Vorrathskammern solcher Grundsätze: Natur und das, was man gewöhnlich Offenbarung nennt. Gefühl und Verstand (worunter hier auch Vernunft begriffen seyn mag) sind die Organe der ersteren; nur die Kirche ist für den röm. Katholiken das Organ der letzteren, und

zwar in der Weise, daß Gefühl und Verstand jedesmal verstummen müssen, wo die Kirche gesprochen hat. Ihr Ausspruch will als unbedingte Autorität angesehen werden und implicirt für den Rechtgläubigen die strengste Nothwendigkeit. Da nun die röm.-kath. Kirche durch ökumenische Synodalbeschlüsse die Nothwendigkeit des Cölibates ausgesprochen hat, so ist der Erweis derselben für Katholiken bereits auf das Strengste durch Anführung jener Beschlüsse geführt. Soll sie also noch auf andere Weise dargethan werden, so kann dies nur durch Gründe geschehen, welche sich zuletzt auf die Aussprüche des natürlichen Gefühles und Verstandes stützen. Da nun die letzteren nur durch den etwaigen unbedingten Glauben an die unbedingte Autorität der Kirche zum Schweigen gebracht werden können, so leuchtet ein, daß ein etwaiger Beweis gegen diese Autorität selbst nur an das natürliche Gefühl und den natürlichen Verstand appelliren, und daß auf keine Weise, wie oben geschieht, angenommen werden kann, daß sich Etwas als nothwendig demonstriren lasse, wogegen Gefühl und Verstand sich sträuben. Daß aber die Hrn. Verfasser von Nr. 1. nur diese beiden Letzteren als Schiedsrichter anerkennen, geben sie wohl hinlänglich S. 67 zu erkennen, wo es heißt, daß „weder die Autorität des Alten, noch der Reiz des Neuen, sondern zuletzt das Gute entscheiden soll." —

Die Gründe, aus welchen sich nun ergeben soll, daß der Cölibat nicht nothwendig sey, sind nach Nr. 1. folgende:

a) absolut nothwendig sey das Cölibat-Gesetz nicht, weil es zu den disciplinarischen Anordnungen gehöre. —

Dieser Grund zerfällt aber vor der Thatsache, daß die Kirche dasselbe nun schon fast tausend Jahre lang als ein Grundgesetz ihrer Verfassung gegen alle Angriffe behauptet hat und noch behauptet. Nr. 2. leitet zwar S. 44. 45 „die absol. Nothwendigkeit des Cöl.-Gesetzes" daraus her, daß die Geistlichen „Christi Soldaten seyen; ihnen bleibe nur der Charakter der Missionäre, von stets zum Kampfe fertigen Soldaten, die keine Familie und sonderliche Bagage berücksichtigen könnten;" es leuchtet aber ohne Weiteres ein, daß die letztere Floskel nur auf die wirklichen, unter heidnische Völker ziehenden Missionäre anwendbar sey, und auch für diese die Zweckmäßigkeit des Cölibats sich nur auf die Zeiten gefahrdrohender Sendungen beschränken könne. —

Aber auch nicht einmal eine relative Nothwendigkeit habe jenes Gesetz, meint Nr. 1. S. 65, „namentlich in Bezug auf unsere Zeit und unser Vaterland;" denn:

b) „nach kathol. Lehre sey die Ehelosigkeit kein wesentliches Attribut der priesterlichen Würde;" wogegen wir aber

schon bemerkt haben, daß die Kirche nun schon so lange das Gegentheil lehrt, so daß sogar ein ökum. Synodalbeschluß jene Würde zum unbedingten Ehehinderniß gemacht hat.

c) „Die Ehe selbst habe die Heiligkeit eines Sacraments." — Dies läugnet die Kirche nicht; sie behauptet aber, die Virginität habe noch eine größere Heiligkeit, und der Clerus, als der auserwählte, vorbildliche Stand, müsse auch in dieser Hinsicht die höhere Vollkommenheit anstreben. — Wir führen dies jedoch nicht an, als räumten wir der Ehelosigkeit, für sich genommen, einen Vorzug vor dem heil. Ehebunde ein, sondern nur, um zu zeigen, daß kein Katholik, als solcher, jenen Grund gegen den Cölibat geltend machen könne.

d) „Ein großer Theil der Katholiken, meint ferner Nr. 1. S. 66, wünsche die Priesterehe; der übrige werde sie sich gefallen lassen." — Dieser Umstand, selbst wenn er, was nicht geschehen, erwiesen wäre (Nr. 2. stellt S. 47 mit gleichem Rechte die entgegengesetzte Behauptung auf), kann doch hier keinesfalls als ein Grund gelten; denn hier ist doch wohl nur von den Laien die Rede, welche aber stimmlos sind; und selbst wenn die Mehrzahl der Priester die Ehe wünschte, so würde doch, wie zu Gregor's VII. Zeiten, der Cölibat so lange dem römischen Katholiken als nothwendig gelten müssen, als die Muster- und Meisterkirche zu Rom ihn so anzusehen geböte.

e) Daß auch auf andere Weise jetzt für die Erhaltung des Kirchengutes und die Unabhängigkeit des geistlichen Standes und der Kirche gesorgt sey, wie Nr. 1. S. 66 meint, kann zugegeben werden, ohne daß hierdurch etwas entschieden würde, da der Hauptgrund des Cöl.-Gesetzes nicht hierin besteht, sondern im Glauben an die Unvereinbarkeit des ehelichen Lebens mit der Verwaltung der Sacramente und namentlich mit der Darbringung und Berührung des Opfers.

f) Wenn aber schließlich Nr. 1. behauptet: „der Verband des Clerus mit dem päbstlichen Stuhle würde bis zu dem Grade und in der Weise, wie er für das Wohl der Kirche und des Staates wünschenswerth sey, sehr gut bestehen können, auch ohne Cölibat," so erhält diese vieldeutige Stelle ihre Verständlichkeit erst im dritten Abschnitt, wo dem päbstlichen Stuhl in der That nur noch einige unwirksame Ehrenrechte belassen werden. Denn allerdings könnte das von Nr. 1. beabsichtigte Episcopalsystem vielleicht auch ohne Cölibat sich einige Zeit erhalten; es bildet dieses System aber an sich selbst nur eine unhaltbare Mitte. Schon Hr. G. R. Zachariä hat (a. a. O.) ganz richtig bemerkt, daß eine Hierarchie oder sogen. Theokratie, — auch eine röm.-katholische, — nur durch Kasteneintheilung oder durch

einen Stand erhalten werden könne, welcher durch Ehelosigkeit von der Weltlichkeit gesondert und über sie erhoben, durch Aufstufung in einem Monarchen vereinigt, und durch ein particulares Interesse zu einer soliden Corporation gebildet wäre. Anderseits ist gewiß, daß ebenso das Episcopalsystem als ein bloßes Zerfallen des Einen Pabstthums in viele kleine Pabsteien, abwärts wieder gar bald in das Presbyterialsystem übergehen würde, wenn die Geistlichen, durch ihre selbstgegründete Familie in das Volk und den Staat eingewurzelt, und nicht mehr äußerlich von den Laien geschieden, mit diesen sich fortentwickeln, und dann auch, von diesen gehalten, ihre abweichenden Meinungen in Glaubens- und Disciplinsachen geltend machen und durchführen könnten. Wenn also Nr. 1. die Priesterehe mit „dem Wohl der Kirche" vereinbar hält, so kann dies wohl in Beziehung auf andere Kirchen, keineswegs aber hinsichtlich der römisch-katholischen zugestanden werden, und Nr. 2. hat Recht, wenn es S. 49 den Cölibat als zum allgemeinen kirchlichen Verbande nothwendig, und als „längst schon tiefer in das Wesen der Kirche gedrungen" ansieht; verräth dagegen zum wenigsten Kurzsichtigkeit, wenn es „nicht wissen will, was für Wunderdinge man sich vorstellt, wenn man von einer besonderen Abhängigkeit spricht, in der uns (Priester) der Cölibat erhalten soll." —

g) Den Grund endlich, den man für den Cölibat „von der Nothwendigkeit der Einheit in den äußeren Einrichtungen der kath. Kirche, so wie von der nothwendigen Beharrlichkeit bei den einmal bestehenden und von der Kirche sanctionirten Anordnungen hergenommen," glaubt Nr. 1. (S. 67.) dadurch zu beseitigen, daß es diese Grundsätze für unanwendbar erklärt, wenn „in einem einzelnen Punkte der Disciplin eine Veränderung vorgenommen werde, welche durch die Sitten und den Geist eines Volkes oder eines Zeitalters gefordert werde." Es wird dabei an die Veränderungen in der Kirchenzucht und Kirchenstrafen erinnert. — Es ist aber hiergegen zu wiederholen, daß der Cölibat von der lehrenden wirklichen Kirche nicht als ein solcher veränderlicher Disciplinarpunkt angesehen wird, wie denn noch von Trient aus dem deutschen Kaiser, auf dessen Ansuchen um Abschaffung des Cölibats, geantwortet wurde: „es könne davon gar nicht die Rede seyn; da aus der bloßen Proposition desselben auf der Synode ein großer Scandal bei allen Frommen und Katholischen in der ganzen Welt erregt würde" *). Es ist ferner zu bemerken, daß die Nothwendigkeit der Enthaltung der Priester von ehelicher

*) *Resp.* ad petit. a Ferd. Imp. orator. syn. Trid. propos. in *Schelhornii Amoenit.* Hist. etc. T. II. p. 585.

Beiwohnung von der römisch-katholischen Kirche von ihrem Anfang, — nämlich von Siricius (385) an, und zwar „um Gott bei den täglichen Opfern zu gefallen" und diese „mit völlig reinen Händen berühren zu können," — behauptet worden ist. Da nun einerseits schon damals die Ehe als Sacrament angesehen wurde, und anderseits noch heute das Meßopfer als wirkliches Fleisch und Blut des Gottmenschen verehrt wird, so hat hinsichtlich jener Nothwendigkeit im Wesentlichen und Entscheidenden sich Nichts verändert. Was übrigens die Kirchenstrafen betrifft, so hat auch hierin die Kirche keinen der strengeren Canons eigentlich abgeschafft, und der capitolinische Zeus blitzt noch nach wie vor seine Bannstrahlen über die Erde, und nicht seine Schuld ist es, wenn sie fast nirgends mehr zünden. — Endlich hat Nr. 2. S. 50 völlig Recht, daß „es eben darum sich hier wieder drehe, wer zu erkennen habe, ob Aenderungen heilsam und nöthig seyen." —

Nach Allem diesem, sofern wir uns auf den röm.-kath. Standpunkt versetzen, können wir Nr. 1. nicht beistimmen, wenn S. 68 als Resultat ausgesprochen wird: „da nun die frühern Gründe einer solchen Nothwendigkeit fast gänzlich erloschen und keine neue an ihre Stelle getreten sind, so läßt sich die Nothwendigkeit des Fortbestehens des vorgeschriebenen Priester-Cölibates in unserer vaterländischen katholischen Kirche nicht darthun." Es geben übrigens die zuletzt angeführten Worte deutlich zu erkennen, wie auch bei den Hrn. Verfassern von Nr. 1. die Grundbegriffe der röm.-kath. Kirchenlehre gänzlich verkommen sind, da mit diesen Begriffen eine deutsch-katholische Kirche eben so unvereinbar ist, als die eigentlich gallicanisch-katholische Kirche, die als solche niemals von Rom anerkannt worden.

2) Zu den „wirklichen Nachtheilen" des Cölibatgesetzes übergehend, bezeichnet Nr. 1. als solche folgende:

a) S. 68. Die durch Uebertretung desselben verursachten Aergernisse, von welchen es nicht umständlich reden wolle, hätten „einen allgemeinen Zweifel an der wirklichen Beobachtung des Cölibates erzeugt, der dem Ansehen und der Wirksamkeit des kathol.-geistl. Standes schade. — Dagegen meint Nr. 2. (S. 51): „gerade in Beziehung auf die angeblichen Aergernisse hätten wir Vieles zu berücksichtigen, und wenn wir uns mit Unbefangenheit und einigem Ernste umsehen wollten, so würden wir so viele Entschuldigungsgründe auffinden, daß wir uns leicht überzeugen könnten, nicht der Cölibat an und für sich, sondern die leidigen Zeitumstände seyen bisher die Hauptursache der französischen Aergernisse gewesen, an denen das Cölibat-

Gesetz nur einen entfernten und ganz indirecten Antheil haben könne." —

Wenn es aber hier auffallen kann, daß Nr. 1. nicht die zahllosen Aergernisse an und für sich, noch ihren nachtheiligen Einfluß auf die Moralität der Gemeinden, sondern nur die Verminderung des Ansehens der Geistlichen berücksichtigt, so muß doch die sehr neue Behauptung von Nr. 2. noch mehr Befremden erregen, da wohl in keiner Sache der Causalnexus so klar vor Augen liegt, als eben in der vorliegenden. Sobald nämlich die Kirche darauf zu dringen anfing, daß die Geistlichen nach der Ordination nicht mehr heirathen dürften, wurden Verfügungen gegen subintroductas (επεισακτους) nothwendig, und in demselben Maaße, als die Cöl.-Gesetze strenger wurden, vermehrten sich auch die Klagen über das Allgemeinerwerden des Concubinats und die Synodalbeschlüsse gegen dasselbe und gegen mit Beichtkindern verübte Unzucht. —

b) „Wie manche," heißt es Nr. 1. S. 69 weiter, „und gewiß nicht die schlechtesten Individuen dieses Standes, müssen sich unzufrieden und unglücklich fühlen durch die Entbehrung aller der edlen Freuden und sittlichen Verbindungen, welche durch das Familienleben uns gegeben sind," und zwar müsse dies „nothwendigerweise in unserer Zeit weit mehr, als ehemals statt finden, da ihnen jetzt überall Ansichten entgegentreten, welche die Ehelosigkeit ihres Standes als etwas Unnöthiges, ja sogar Unrechtes und Nachtheiliges ihnen darstellen." — Dieser Nachtheil wird von Nr. 2. nicht geradezu in Abrede gestellt; es meint aber S. 52 f.: „jeder Stand habe seine eigene Entbehrungen" und „mit dem Berufe des Priesters vertrügen sich nun einmal die Vater- und Familienfreuden nicht, weil der Priester schon geistlicher Vater von vielen hundert Kindern sey, die ihm keine Zeit ließen, für das Wohl leiblicher Kinder zu sorgen." Als wenn zu jenen vielen hundert fremden Kindern nicht noch einige eigene hinzukommen dürften und man nicht um so leichter und kräftiger für Andere sorgen könnte, je glücklicher und zufriedener man für sich selbst ist? —

In Beziehung auf die zweite Hälfte der obigen Behauptung meint Nr. 2. „die Ansichten von der höheren Vollkommenheit eines entsagenden Lebens seyen durchaus keine Modeansichten, sie gehörten zu den eingebornen Ideen der Menschheit, und wir fänden sie in allen Zeiten und bei allen Menschengeschlechtern wieder." Es bezeugt aber die Geschichte die Unrichtigkeit der ersteren Einwendung, und was das Letztere betrifft, so ist gar Manches angeboren, und findet sich immer und überall wieder, was darum doch einer vernünftigen Bildung weichen muß. Entsagung an und für sich, hat, als etwas blos Negatives, gar keinen Werth,

und die dazu etwa nöthige Anstrengung, und die aus dieser etwa hervorgehende Krafterhöhung erhalten einen Werth erst durch die Absicht des Entsagenden und durch den wirklichen Nutzen, der daraus für das Allgemeine entspringt. Wer, wie Hunderttausende von indischen Fakirs und christlichen Mönchen, nur jenseits eine höhere Himmelsstufe, oder, wie abermals Hunderttausende, vollends nur hier höheres Ansehen dadurch erringen, oder etwa auch den Mühen des Ehestandes und der Arbeit des Weltlebens entfliehen will, dessen Entsagung bezeichnet auf keine Weise eine höhere Vollkommenheit. Jedenfalls aber muß die Entsagung, um eine solche Vollkommenheit zu bezeichnen oder zu geben, eine freiwillige seyn, was sie jedoch bei den kathol. Geistlichen nur in der Stunde der Ordination ist, da sie nachher durch die Strenge der Gesetze abgenöthigt wird.—

Nicht zu übersehen ist endlich, daß die Ansichten über den Werth des entsagenden Lebens durchaus abhängig sind von den herrschenden Glaubensmeinungen von Gott, wie diese rückwärts von der speciellen Bildungsstufe und Lage jedes einzelnen Volkes. Ohne uns hier auf das Nähere einlassen zu können, glauben wir jedoch noch bemerken zu dürfen, daß, wenn von Gott, dem Vater (hier vielmehr dem Despoten der Welt), geglaubt wird, seinem Zorn habe der stellvertretende Tod seines unschuldigen Sohnes genugthun müssen, daß alsdann auch die lebenlangen Selbstquälungen eines Trappisten als solchem Gotte wohlgefällig, und als Beweise hoher Vollkommenheit für den Selbstquäler angesehen werden können; daß hingegen da, wo Gott als eben so gerechter als liebevoller Vater vorgestellt wird, und die Bildung eine allgemeinere Gedankeneintracht herbeigeführt hat, auch Entsagungen nur da gefordert und gebilligt werden, wo sie von der gesammten Weltordnung als für den Einzelnen, wie für das Ganze, wahrhaft förderlich sich erweisen.

Mit Recht bemerkt Nr. 1. bei dieser Gelegenheit (S. 70): „man könne nicht mit Ernst hier einwenden, daß ja Niemand gezwungen werde, den geistlichen Beruf zu ergreifen; Jeder solle daher vor dem Eintritt in diesen Stand sich prüfen.“ — Diese Einwendung wird nun zwar von fast allen Cölibatsvertheidigern im Ernste vorgebracht; doch ist Nr. 2. noch billig oder besonnen genug, um „nicht läugnen zu wollen,“ daß „hie und da“ der Eintritt weder „unbedingt frei“ noch von gehöriger Selbstprüfung begleitet sey. Es findet diesen Umstand sogar „einer ernsteren Beachtung“ werth, und schwingt sich S. 57 und 58 bis zu dem kühnen, aber gewiß für ächtkatholische Ohren anstößigen Vorschlag auf: „der Pabst sollte ausnahmsweise für eine bestimmte Frist die Thüre der Dispensation

aufmachen, damit Jeder, der es bereue, Priester geworden zu seyn, ungestört zum Laienstande zurückkehren könne. — Für die folgende Zeit sollte jeder Bischof die Befugniß haben, dem Ungeschlachten(!) eine Hinterthüre zum Austritt zu öffnen, jedoch dürfte dieses Oeffnen nur als ein Straferkenntniß in Anwendung kommen für denjenigen, der nach fruchtlosen Correctionen(!) in wiederholten Ermahnungen sich selbst unfähig gemacht hätte." — Wir bemerken hierüber nur, daß einerseits das „Herauslassen" sich weder mit dem in der kath. Disciplin herrschenden Rigorismus und ihrem compelle intrare, noch mit dem unauslöschlichen Charakter des Priesters verträgt; denn ihr zufolge gehört ein solcher „Ungeschlachter" in die Löwengrube*); daß anderseits aber die vorgeschlagenen Bedingungen der natürlichen Billigkeit widerstreiten. —

c) Als dritter Nachtheil wird Nr. 1. S. 71 angegeben: daß „der Cölibat als ein Hinderniß erscheine, das sehr viele und oft gerade vorzüglich geeignete Subjecte vom geistlichen Stande abhalte," weil sie theils „von der Ehe eine höhere sittliche Ansicht gewonnen," theils durch den Cölibat ihr Rechtsgefühl verletzt fühlen u. s. w. Nr. 2. hat im Wesentlichen hierauf S. 59 nichts zu erwiedern, als: „wer keinen Beruf habe, soll wegbleiben." Nicht völlig ebenso scheinen aber die Häupter und Beschützer der Kirche zu denken; denn schon seit vielen Jahrhunderten, und noch jüngstens in Frankreich, sucht man durch mancherlei Privilegien, Immunitäten und zeitliche Vortheile die Candidaten zum geistlichen Stande herbeizulocken, und den Gelockten bis zur Ordination durch strenge Absonderung von dem Verkehr mit der Welt jede Gelegenheit, eines etwaigen anderen Berufes inne zu werden, abzuschneiden. —

d) Endlich, bemerkt Nr. 1. S. 71, nimmt der Cölibat dem Geistlichen die Möglichkeit, „durch sein Beispiel in der Ausübung allgemeiner menschlichen Pflichten voranzugehen." — Gegen diese höchstwichtige (auch durch 1 Tim. 3, 5. 7. begründbare) Bemerkung weiß Nr. 2. S. 59 nur auf die Weise Etwas vorzubringen, daß es einmal sich selbst, das anderemal der Geschichte widerspricht; sich selbst, indem es behauptet, durch Verehelichung des Priesters würde „die Summe der Obliegenheiten desselben noch bedeutend vermehrt," und müsse man alsdann „mit den Forderungen an ihn noch viel weiter gehen wollen, als man bereits gegangen;" denn in diesem Falle wäre dem verheiratheten, seine Schuldigkeit thuenden Priester eine höhere Vollkommenheit zuzuerkennen, als dem unverheiratheten; — der Geschichte, — indem es meint,

---

*) S. Feßlers-Rückblicke S. 96.

bei verheiratheten Priestern würden eben so viele schlimme Ausnahmen statt finden, als bei dem Cölibate; denn das Gegentheil hiervon fand bei der altchristlichen statt, und ist sowohl bei der protestantischen als bei der griechischen Geistlichkeit wahrzunehmen. —

In dieser Aufzählung der wirklichen Nachtheile des Cölibats vermissen wir die Bezugnahme auf die nachtheiligen Folgen, welche, den allgemeinen Naturgesetzen nach, in der Regel aus gewaltsamer Unterdrückung der sowohl animalischen als reinmenschlichen Bedürfnisse hervorgehen, und wäre hier der Ort gewesen, den Cölibat sowohl vom ärztlichen als vom psychologischen Standpunkte aus zu würdigen. —

Von Angabe der wirklichen Nachtheile des Cölibats geht Nr. 1. über:

3) zur Beseitigung der kirchlichen Einwendungen gegen Aufhebung desselben, und zwar zunächst:

a) zu dem Einwand, welcher aus der vorgeblichen größeren Reinheit und Heiligkeit der Virginität geschöpft wird. Nr. 1. glaubt S. 72: „diese Einwendung sey sehr leicht zu lösen" durch die Bemerkung, daß die Kirche die Ehelosigkeit nicht als ein unabänderliches, wesentliches Attribut der Priesterwürde erkläre, und daß das Sacrament der Ehe nicht in wesentlicher Unvereinbarkeit mit dem Sacrament der Priesterweihe stehe."— Abgesehen davon, daß diese beweislos hingeworfene Behauptungen jene Einwendung gar nicht berühren, hat hier Nr. 2. völlig Recht, wenn es klagt: daß „auf solche Art man mit Nr. 1. niemals fertig werden könne, die Aussprüche des allgemeinen Conciliums, die doch für den Katholiken Geltung haben müßten, lägen deutlich vor ꝛc."—

Daß aber Nr. 2. von seinem Standpunkte mit Grund gegen No. 1. Klage führe, zeigt sich noch augenscheinlicher, wenn dieses S. 73 seine Meinung deutlich genug dahin zu erkennen giebt, daß „diejenige Lebensweise die höchste und heiligste sey, welche die meisten und schwersten sittlichen Pflichten zu erfüllen habe;" der wahrhafte Ehemann komme aber dieser Lebensweise näher, als derjenige, „welcher das eheliche Leben wie eine Bürde meidet," d. h. als der Ehelose. Diese Behauptung widerspricht nämlich auf das Entschiedenste dem schon angeführten Canon des Tridentinums. — Wenn nun gleich auch Ref. nicht umhin kann, diesen Canon für vernunftwidrig anzusehen, so kann er doch einerseits keinem wirklichen Katholiken eine solche canonwidrige Behauptung für erlaubt, anderseits auch die Art und Weise des obigen Widerspruchs nicht für geeignet halten, da es durchaus von den Umständen abhängt, ob ein Geistlicher oder ein Ehemann mehr und schwerere Pflichten habe.

Uebrigens wäre hier der Ort gewesen, wo Nr. 1. die sehr gewichtige Bemerkung Trefurts *) hätte aufnehmen sollen, daß, nach kathol. Kirchenrecht, nächst dem, vor dem Pfarrer und zwei Zeugen erklärten, Consens, erst durch die eheliche Beiwohnung das Sacrament der Ehe vollzogen und die Ehe unauflöslich wird: daß mithin dasjenige nicht als verunheiligend angesehen werden kann, was als nothwendiges Moment eines Sacramentes gilt. —

b) Auch die zweite kirchliche Einwendung erscheint Nr. 1. (S. 73) als ungegründet, wenn nämlich „jetzt das ehelose Leben als Mittel genannt wird, den Mitgliedern desselben eine höhere geistige Richtung, einen höhern Schwung zu geben; sie ganz ungetheilt dem Ueberirdischen und Allgemeinen zuzuwenden, wovon die häuslichen Sorgen abziehen sollen; denn „der hohen Geistlichkeit seyen noch ganz andere Mittel und Veranlassungen gegeben, sich in das Irdische und Weltliche zu verirren;" wir Laien würden durch die Ehe nicht abgehalten, an der Cultur der Wissenschaften, an allgemeinern Ideen und an höherer Richtung Theil zu nehmen; die Geistlichen dagegen seyen nicht nur ebenso, wie wir, sondern zum Theil noch mehr mit ihrem Hauswesen u. s. w. beschäftigt. — Nr. 2. setzt, als Katholik, mit Recht, dieser (factisch gegründeten) Kritik Nichts als den Ausspruch Pauli, 1 Cor. 7, 32 ff. entgegen, welcher allerdings, in dem von der Kirche allein gebilligten Sinne genommen, keine solche Gegenrede gestattet, und wäre sie auf Hunderttausende von unabläugbaren Thatsachen gegründet.

c) Die dritte und letzte Einwendung, daß „die Priesterehe sich nicht wohl mit der Bewahrung des Beichtgeheimnisses und dem Besuche der Kranken vereinigen lasse," — meint Nr. 1. S. 75, — „bedürfe wohl keiner genauern Widerlegung," da „die Pflicht der Verschwiegenheit und der Richtachtung des Todes auch noch anderen Ständen aufgegeben sey, ohne daß Jemand daran denke, ihnen darum die Ehe zu verbieten." — Nr. 2. will (S. 61) diese Einwendungen übergehen, „da hierüber in gar zu vielen Schriften das Nöthige gesagt und bewiesen sey." — Eine solche unbestimmte Hinweisung dürfte jedoch wohl Vielen als leere Ausflucht, gewiß aber Allen hier als unpassend erscheinen. Ref. zum wenigsten kann nicht nur sich nicht vorstellen, wie das Gegentheil der Bemerkung von Nr. 1. „bewiesen" werden könne; sondern er muß sogar den verheiratheten Priester für weit geeigneter zur wirksamen Ver-

*) „Der Cölibat aus dem Gesichtspunkte der Moral, des Rechts und der Politik betrachtet. Von C. Trefurt, großherzogl. bad. Amtsassessor. Heidelberg und Leipzig 1826. 75 S.

waltung des Sacramentes sowohl der Beichte, als der Krankentröstung halten, als den ehelosen, da er tiefer in die Mysterien des Lebens und seiner Schmerzen eingeweiht zu seyn Gelegenheit hat, und somit vernünftiger rathen und warnen, sachkundiger richten, und mitleidiger und eindringender trösten, daher auch allgemeineres, gerechteres Vertrauen einflößen kann, als der unerfahrene und ungeprüfte Cölibatair.

Wenn freilich, wie dies großentheils geschieht, der Beichtiger sich damit begnügt, nach Vorbringung einiger Gemeinplätze, einige Gebete(!) zur Buße aufzugeben, so können auch ganz unerfahrene Kleriker dieses Sacrament verwalten. Wie dem aber auch sey, so ist darin, wie in so vielen anderen Dingen, die Inconsequenz der kath. Cölibatsvertheidiger nicht zu verkennen, daß sie einerseits, der Lehre ihrer Kirche zufolge, behaupten müssen, das Sacrament der Priesterweihe verleihe den zur gehörigen Amtsverwaltung erforderlichen h. Geist, und doch anderseits durch das Verbot für die Priester, das Sacrament der Ehe (das doch, als Sacrament, auch Gnade des heil. Geistes verleiht) einzugehen, Befürchtungen zu erkennen giebt, welche dem kath. Begriffe beider Sacramente geradezu widersprechen. Giebt die Priesterweihe den zu den Priesterfunctionen nöthigen Geist, so kann keinesfalls ein anderes Sacrament diese Befähigung bedrohen. —

Nach diesen Erörterungen geht Nr. 1. S. 75 4) zur Angabe der Nachtheile über, welche aus dem Cölibatgesetz für den Staat hervorgehen sollen, und zur Widerlegung der Gründe, welche man vorbringt, um die Aufhebung dieses Gesetzes als dem Staate Nachtheil bringend darzustellen.

Mit Recht wird hier a) auf die blos numerische Verminderung der Bevölkerung kein besonderes Gewicht gelegt; sondern darauf, daß gerade diejenigen ehelos bleiben sollen, welche Familien gründen könnten, die „für ihre äußeren Lebensbedürfnisse gesichert, dabei noch durch Sittlichkeit, Bildung und gute Kindererziehung sich auszeichnen würden.“ — Wer die Macht des lebendigen Beispiels kennt und erwägt, daß auf so vielen Dörfern nur der Geistliche der Gemeinde als Muster dienen kann, und gerade hier der ehelose Pfarrer am häufigsten in Versuchung kommen muß, die Trauer seiner Einsamkeit durch größere Vertraulichkeit mit seiner weiblichen Hausgenossin zu mindern, der wird gewiß in den seichten, fast frivolen Gegenbemerkungen von Nr. 2. nur das matte Gegenstreben eines verblendeten, vielleicht selbst eines die Augen dem Tageslicht verschließenden Partheimannes erkennen. —

Daß b) wie Nr. 1. S. 76 und 77 bemerkt, der Cölibat den Clerus isolire, und, ihn enger an den römischen Stuhl befestigend, seine und Roms Herrschaft über die weltliche Macht

zu befestigen geholfen, und vielfach die „ungestörte Entwickelung der Staaten und der Individuen, der Bildung und Wissenschaft" gehindert, ist schon im Früheren erwähnt. So befremdlich dann eine solche Bemerkung in dem Munde eines Katholiken erscheinen darf, der doch nothwendig wünschen muß, daß die Kirche und ihr unfehlbares, allein Christi Stelle vertretendes Oberhaupt zur unbedingten Herrschaft über alles Weltliche gelange, eben so unhaltbar wird dagegen jedem Unbefangenen dasjenige erscheinen, was Nr. 2. von S. 63 — 66 zur Beseitigung jener Besorgnisse vorbringt, wenn z. B. S. 64 gefragt wird: „wer hat denn Europa aus der Knechtschaft und Finsterniß erhoben und befreit?" und „wenn in der neuesten Zeit so mancher gesellschaftliche Zustand in Europa bis in seinen Grundfesten erschüttert worden, war daran Rom Schuld?" — muß da nicht die Geschichte darauf antworten: der zuerst wieder öffentlich heirathende Priester war es, welcher der Befreiung Europa's von der schmählichsten Tyrannei des ehelosen röm.-kath. Clerus den kräftigsten Anstoß gegeben; und nicht von diesem Clerus, sondern von den Laien ist das Licht ausgegangen, welches in die clerikalische Finsterniß geschienen und von Rom und seiner Hierarchie nicht begriffen worden ist. Von widerrömischen Völkern ist die gesetzliche Feststellung der heiligsten Menschenrechte, von diesen die Aufhebung der Sclaverei ausgegangen, und wenn noch jetzt Spanien, Portugal, Italien, Irland, Ungarn, Böhmen und selbst zum Theil Frankreich mehr oder weniger in Knechtschaft und Finsterniß schmachten, so ist es, weil der Bleimantel eines kastenartigen, ehelosen Clerus auf ihnen lastet; die Revolutionen aber in diesen Ländern waren großentheils nur gewaltsam herausgeforderte Reactionen der — vom röm.-kath. Clerus so lange und so tief — verletzten Majestät der bessern menschlichen Natur.

Wir übergehen, was c) von Nr. 1. S. 78 zu Gunsten einer durch Aufhebung des Priestercölibates zu bewirkenden Annäherung der verschiedenen christlichen Confessionen, und von Nr. 2. S. 66 dagegen vorgebracht wird, da wir hierüber bereits im Eingang des ersten Artikels das hier Nöthige erwähnt haben.

Zuletzt gedenkt dann noch Nr. 1. S. 79 d) der Bedenklichkeiten, welche gegen die Aufhebung des Cölibats erhoben werden, einerseits hinsichtlich der neuen Lasten, welche dem Staat durch verheirathete kathol. Priester und ihre Familien zufallen würden," anderseits wegen des neuen Zuwachses von Priestersöhnen, welche alle in der Regel den (jetzt schon lästigen) Zudrang zu den Staatsämtern vermehren würden." — Nr. 1. erinnert, in Bezug auf das Erste, an die Anstalten, durch welche auch für die Wittwen und Waisen der Staats-

diener und protest. Geistlichen gesorgt wird, und in Bezug auf das Andere daran, daß alsdann Viele, die sich von Ackerbau und Gewerben zu den gelehrten Studien wenden, zu jenen zurückkehren würden; daß aber überhaupt solcherlei Bedenken in so wichtigem Falle die Entscheidung nicht bedingen können. —

Nr. 2. protestirt nun zwar hiergegen, nimmt (S. 67—69) recht ausführlich in dieser Beziehung die Parthei des Staates und der Bauern- und Gewerbsleutsöhne, als der „unverdorbenen Masse des Volkes," und spricht zarte Besorgnisse für das Schicksal der Priesterwittwen aus. Ref. glaubt aber auch über diese Bedenklichkeiten hinausgehen zu dürfen, nicht, wie Nr. 1., aus dem unbestimmten Grunde, weil die Aufhebung des Cölibatgesetzes „durch so wichtige und umfassende Interessen gefordert werde;" sondern weil der Staat mit der Kirche oder auch gegen sie (wenn sie hinter der Rechtsentwickelung zurückgeblieben, wie die röm.-kathol.) die unbedingte Pflicht hat, seine Bürger im Genusse ihrer unveräußerlichen rechtlichen und sittlichen Freiheit zu beschützen, das Cölibatgesetz aber sowohl rechts- als moralwidrig ist. Recht und Sittlichkeit sind nicht um des Staates, noch weniger um des Vortheiles Einzelner willen da, und ihnen, als Momenten der schlechthin allgemeinen Religion, darf kein Kirchengesetz widersprechen. Was aber das Recht betrifft, so hat Hr. Trefurt (a. a. O. S. 37), wenn auch den Ausdrücken nach nicht ganz genau, doch im Grunde richtig bemerkt: der Kastrat und der Priester leiden die nämliche Gewaltthat; dem Ersteren werde eine unveräußerliche Eigenschaft, dem Letzteren das unveräußerliche Recht auf den Gebrauch dieser Eigenschaft geraubt.

Eben so gewiß ist denn auch der Moral zuwider, ein Versprechen von einem Menschen abzunehmen, wodurch derselbe auf Lebenslang auf Ausübung von heiligen Rechten verzichtet, ohne zum Voraus mit Bestimmtheit wissen zu können, theils worin sie bestehen, theils ob er es vermögen wird, ihnen zu entsagen, ohne sich selbst zu Grunde zu richten. —

Diese zwei Capitalpunkte hätten von Nr. 1. nicht übergangen werden dürfen, so wie auch nicht einzusehen ist, warum es, vorzugsweise an die Staatsregierung gerichtet, „die etwa aus dieser Sache zwischen Staat und Kirche entstehenden Differenzen" als außerhalb des Kreises liegend bezeichnet, in welchem „die Behandlung dieses Gegenstandes sich hier zu bewegen habe." — Die Rechte, welche die röm.-kath. Kirche anspricht, sind bekannt und in offen daliegenden Gesetzsammlungen ausgesprochen. Die Grenze hingegen zwischen der alten Kirche und dem neuen, vernünftig constituirten Staat ist noch keineswegs genau bestimmt; wer daher die Mitwirkung des

letztern gegen jene in Anspruch nimmt, hätte füglich auch sich deutlich über das Verhältniß beider zu einander zu erklären.— Statt dessen geht Nr. 1. S. 81:

5) zu dem „Gedanken" über, der ihm in dieser Angelegenheit „bei weitem der wesentlichste und wichtigste zu seyn scheine;" indem alles für Aufhebung des Cölibat-Gesetzes Gesagte „zuletzt seine sicherste Begründung und Evidenz(??) in dem Satze finde: der Pr.-Cölibat der k. Kirche kann aufgehoben werden, weil er nicht dem Gebiete der Dogmen, noch den Grundgesetzen der Verfassung angehört; und er soll aufgehoben werden, weil er theils ganz außerhalb unserer jetzigen Stimmung, Denkart und Bildungsweise, theils in strengem Gegensatze gegen dieselbe steht, und weil es darum in einigen Beziehungen als wirkungslos, in andern als nachtheilig wirkend sich zeigt." — Zur Rechtfertigung dieser Behauptung will es, nach S. 82, nicht auf die mexicanischen Beschlüsse gegen den Cölibat, noch auf die „öffentlichen Aeußerungen vor den Schranken einiger französ. Gerichte" noch auf „die unübersehbare Reihe von Büchern und Zeitschriften", worin Klagen und Vorschläge gegen das Cöl.-Gesetz enthalten, sich berufen; sondern „nur auf die Stimmung und Ueberzeugungen eines jeden Einzelnen und auf die Kenntniß, die ein jeder von der Stimmung und Ueberzeugung seiner Umgebungen hat," bei welcher Berufung jedoch eigentlich nur Deutschland und „namentlich der Hrn. Verf. „badisches Vaterland," gemeint ist, alle rein katholischen Länder hingegen ausdrücklich ausgeschlossen werden. —

Ref. glaubt im Vorhergehenden bereits hinlänglich dargethan zu haben, daß Nr. 2., vom kathol. Standpunkte aus, völlig Recht hat, wenn es S. 70 ff. einestheils die Voraussetzung jenes Schlusses durch die Gegenbehauptung entkräftet, daß „das Cöl.-Gesetz (von der kathol. Kirche) als Grundgesetz für die Verfassung des Priesterthums betrachtet und gehandhabt werde;" anderntheils die Hrn. Verf. von Nr. 1. von Berücksichtigung des sogen. Zeitgeistes auf die Aussprüche des (sog.) h. Geistes verweiset, „von welchem die Katholiken, nach der Ordnung des Heils, ihr Heil zu erwarten oder durch ihn zu erlangen haben." Dieser Geist spricht aber, wie schon öfter bemerkt, zu den Rechtgläubigen nur durch die von Rom anerkannten Concilien, und in deren Ermangelung durch den Pabst, und in dieser Beziehung hätte Nr. 2. noch darauf aufmerksam machen können, daß seit der Reformation noch jeder Pabst, sogar noch der jetzt lebende, bei Gelegenheit, die ihm untergebenen Schafe und Lämmer vor dem jedesmaligen sog. Zeitgeiste, als vor einem Wolfe, der umgehe, suchend, wen er verschlinge, gewarnt, und die von

diesem Geiste gegen die Einrichtungen der Kirche vorgebrachten Projekte verworfen hat. Auch hätte bemerkt werden müssen, daß, wenn z. B. nur in Deutschland das Cöl.-Gesetz aufgehoben wäre, kein fremder Katholik hier Messe hören oder die Sacramente empfangen, kein deutscher Priester anderswo Bischof, keiner Cardinal oder Pabst werden könnte rc. —

Nr. 1. beschließt den zweiten Abschnitt S. 84 und 85, mit folgenden Bemerkungen: „die gesetzgebende Gewalt der kath. Kirche scheine auch durch ihr eigenes wohlverstandenes Interesse" zur Abänderung des Cöl.-Gesetzes „aufgefordert zu werden," da es unbestrittene Thatsache sey, daß ein großer Theil der Katholiken in Deutschland theils ganz theilnahmlos, theils ungünstig, ja sogar feindselig gegen die Kirche gestimmt sey." — „Wer bürgt dafür, daß nicht einst aus dieser Stimmung eine wirkliche Entgegensetzung sich bilde?" — „Um so rathsamer erscheine es daher, in außerwesentlichen Dingen den individuellen Begriffen und Ansichten etwas zuzugestehen." — So wenig aber die hier behauptete Thatsache in Abrede gestellt, so wenig kann die Weise gebilligt werden, wie derselben hier Erwähnung geschieht; denn einerseits wird die gesetzgebende Gewalt der Kirche zu einer durch Eigeninteressen bestimmbaren (als welche sie sich zwar oft gezeigt, als welche sie aber im Glauben der Katholiken nicht angesehen werden soll) herabgesetzt; anderseits ist damit, (der S. 84 vorausgeschickten Verwahrung zuwider) eine Drohung ausgesprochen, welche keinem Untergebenen gegen seinen Vorgesetzten, am wenigsten aber kath. Laien gegen die Organe des h. Geistes geziemen kann. Uebrigens sind jene Bemerkungen auch insofern unpassend, als sie der Hierarchie anrathen, dasjenige Gesetz abzuschaffen, welches im Vorhergehenden als eine ihrer mächtigsten Stützen bezeichnet wurde, und insofern unrichtig, als jene Stimmung der kath. Laien gegen die Kirche in der neuesten Zeit wohl am wenigsten durch das Cöl.-Gesetz erzeugt worden ist, sondern am meisten durch die allgemeinen Fortschritte zur vernünftigen Freiheit, welche zum wenigsten eben so entschieden gegen die gesetzgebende Gewalt selbst, als gegen diese oder jene Verordnung derselben, gerichtet ist. Daß nun diese Kirchengewalt nach und nach unausbleiblich jenen Fortschritten erliegen werde, davon ist auch Ref. völlig überzeugt; keinesfalls ist es ihr aber zuzumuthen, durch Accommodation an den sogen. Zeitgeist sich selbst die Todeswunde beizubringen, da sie durch festes Beharren bei dem Bestehenden, und im Beharren selbst doch nur die auch ohne dies schon Abtrünnigen verliert, durch Aufgeben dieses ihres eigentlichen Princips aber auch noch diejenigen von sich entfernen würde, welche, aus irgend einem Grunde, des freien

Denkens und Forschens in Religionssachen sich begebend, nur in der scheinbaren Unveränderlichkeit der röm.-kath. Kirche einen festen Haltpunkt für ihr mattes oder müdes Gemüth zu finden wähnen.

Im dritten Abschnitt erörtert No. 1. zum Schluß die Frage: „wo die Katholiken ihre Blicke hinzuwenden haben, die in dieser Sache Abhülfe suchen?" —

Wir bemerken aber vor allem Weiteren, daß ein wirklicher Katholik gar nicht eine solche Frage stellen kann. Zuerst wird er gegen ein Grundgesetz seiner Kirche keine Abhülfe suchen; sollte er aber das Cöl.-Gesetz nicht als solches ansehen, so wird er jedenfalls sein Bedenken seinem Seelsorger vortragen, dieser etwa seinem Bischof, dieser dem Erzbischof, dieser endlich dem Pabste. Nur von diesem kann, in den Zeiten, in welchen kein ökum. Concilium versammelt ist, eine gesetzgebende, oder gesetzaufhebende Entscheidung ausgehen, welcher, schon dem allgemeinen Glaubensbekenntniß zufolge, unbedingt zu gehorsamen ist. Der wirkliche Katholik kann dies Alles aus seinem Katechismus, seinem Kanisius, oder nöthigenfalls aus einem von der kirchenrechtlichen Behörde genehmigten Lehrbuche des Kirchenrechts ersehen. Aber auch, wer dem Tridentinum und allen jenen Vorschriften zuwider, die bezeichnete Hierarchie und ihre unverbrüchliche Autorität nicht anerkennt, auch dieser wird die obige Frage nicht stellen. Ein solcher hat aufgehört, ein Katholik zu seyn; für ihn haben, mit der gesetzgebenden Gewalt, auch ihre Gesetze ihr Ansehen verloren; er braucht nicht mehr Abhülfe gegen sie zu suchen. Indessen giebt es, und namentlich seit der, von Rom wiederholt improbirten und cassirten *), Deklaration der sog. gallicanischen Kirche, eine immer zahlreicher werdende Klasse von sog. Katholiken, welche zwar jedes sie drückende Gesetz oder Dogma der röm.-kathol. Kirche derselben abzusprechen sich bemühen, aber nicht wagen, ihr Verhältniß zur Kirche scharf ins Auge zu fassen und diesem gemäß sich zu benehmen. Diese Klasse hat sich allmählig ein eigenes Kirchenrecht und eine eigene Dogmatik gebildet, und ob auch beide immer von Neuem von dem römischen Oberbischof als unkatholisch verworfen werden, so gebehrden doch die Angehörigen jener Klasse sich, als ignorirten sie die allerhöchsten Richtersprüche, und so ist auch in Deutschland allmählig das Gerede von einer deutsch-katholischen Kirche aufgekommen, womit etwas eben so sehr sich selbst Widersprechendes bezeichnet wird, als mit den Worten

*) S. das Breve Innocenz XI. vom 11ten April 1682, die Constitution „inter multiplices" Alexanders VIII. vom 4. Aug. 1690 und die Constit. Pius VI. vom 28. Aug. 1794.

„katholischer Protestant." — Zu dieser Klasse gehören offenbar auch die Hrn. Verf. von Nr. 1. und wir haben nun in der Kürze über ihre Meinung in Betreff der oben aufgestellten Frage zu berichten.

Zunächst wird von S. 86 bis 90 durch Stellen aus dem N. Testament und aus den Kirchenvätern, welche hier zu prüfen der Raum uns nicht gestattet, die (anti-florentinische und anti-tridentinische) Lehre jener sogen. deutsch-kathol. Kirche zu begründen gesucht, welche „dem röm. Episcopate (nur) diejenigen Vorrechte zugesteht, welche die Erhaltung der Einheit fördern, ohne die Gleichheit der Bischöfe in ihrer Amtsgewalt zu benachtheiligen." Als solches Vorrecht wird aber (S. 93) nur das eine erwähnt: „daß der h. Vater in Kenntniß gesetzt werde von jedem Ereigniß, bei welchem seine Mitwirkung zur Erhaltung der Einheit ersprießlich seyn kann, auch sonach diese Mitwirkung von ihm erbeten werde." — (Erst S. 107 werden noch nachträglich als wesentliche Vorrechte des röm. Episkopats" angeführt: 1) das „Recht des Vorschlags" und 2) das „Recht der Erinnerung an die bestehenden Gesetze," — dann S. 108 u. 109 noch bemerkt: „die deutsche k. Kirche gestehe zwar dem röm. Hofe noch mehrere andere sehr bedeutende Vorzüge zu, unter diesen aber durchaus nicht das Recht, gesetzgebende Gewalt in deutschen Diöcesen zu üben, oder jene unserer Bischöfe zu schmälern.") —

„Diesemnach," heißt es weiter S. 94, „dürfte, so weit nicht Staatsverbote entgegenstehen, solche Anzeige und Bitte der Pabst von dem deutschen Bischofe erwarten, der die Aufhebung des Cölibatgesetzes für seine Diöcese als nothwendig erkannt hätte." Wenn aber dieser Schritt „bei dem römischen Hofe keinen anderen als den gewöhnlichen (d. h. keinen) Erfolg hätte," dann gehörte es, festhaltend an den Principien der deutschen kathol. Kirche, unter die Amtsrechte des Bischofs, falls derselbe sich der Beistimmung der Diöcesangeistlichkeit und der übrigen Diöcesangehörigen hinreichend versichert hat (nach erhaltenem placitum regium), die jetzt bestehenden Kirchengesetze, die den Cölibat der Priester gebieten, aufzuheben und die Priesterehe wieder herzustellen." Daß aber einerseits alle Bischöfe mit dem römischen im Wesentlichen gleiche Amtsgewalt hätten, darin stimmten, heißt es Nr. 1, S. 93, „alle bewährten Lehrer des Kirchenrechts überein," und werden als solche Riegger, Pehem, Rechberger, Sauter und Boll genannt. Daß anderseits die Bischöfe Nichts ohne Zustimmung der Diöcesangeistlichkeit und Laienschaft verfügen können, dafür werden S. 96 ff. einige

Stellen aus Cyprian und Hieronymus, und dann eine Stelle aus einem Briefe des P. Cölestin, und die Aeußerung eines Bischofs auf der Synode zu Chalcedon beigebracht, von welchen die zwei letzteren (der ausdrücklichen Bestimmung des Tridentinums zuwider *) beweisen sollen, daß die Geistlichkeit und Laiengemeinde die Bischofswahl gemeinschaftlich vorzunehmen hätten. „Auf solchen Grundfesten," wird nun S. 101 und 104 geschlossen, „steht das Princip der kath. Kirche: alle Kirchengewalt sey eine eingeschränkte, in dem Sinne, daß der Vorsteher seine Ansichten nicht gegen den entschiedenen Willen seines Presbyteriums und der übrigen Diöces-Angehörigen durchsetzen dürfe," daher denn auch: „die fehlende Beistimmung auch nur eines einzigen Bischofs die Gesetzeskraft der Beschlüsse aller übrigen und des allgemeinen Conciliums für seine Diöcese hindert oder aufhebt," wie es dann auch „in den Amtsbefugnissen eines jeden Bischofs liegen soll, gegen Kirchengesetze, die in seiner Diöcese angenommen sind, was sie immer für einen Ursprung haben mögen, in den geeigneten Fällen Dispensationen zu ertheilen." Bekräftigt werden diese Schlüsse durch Anführungen aus den schon genannten Kirchenrechtslehrern, und aus Brendel, Fr. Roye, Fleury und van Espen, und nun S. 107 aus dem Vorhergehenden gefolgert: „Kein Zweifel demnach, daß es in den Amtsbefugnissen des Hrn. Bischofs von Freiburg liege, die Freiheit der Priesterehe wieder herzustellen, oder wenigstens," (wie Herr Trefurt a. a. O. S. 63 schon vorgeschlagen), nachdem die Staatsregierung den Grundsatz angenommen hätte, keinem kath. Priester, um seines Standes willen, die Heirathserlaubniß zu verweigern, so oft diese ertheilt wäre, „den Beweis als geführt anzusehen, daß die Sittlichkeit und das Gemeinwohl eine Dispensation fordere, und solche ohne Umschweife zu geben." — Zuletzt wird noch S. 118 gemeint: „auch das oberste Schutzrecht des Staates werde man anrufen können um unterstützendes Einschreiten bei den kirchlichen Autoritäten, ja, diese Hoheitsrechte sicherten uns für den äußersten Nothfall und für beharrliche Weigerung aller kirchlichen Behörden in einer so heiligen und hochwichtigen Sache erhabenen Schirm, wo die Verlassenen williges Gehör und einen hülfreichen Arm zu finden hoffen dürfen, bereit, wie es zuletzt die Rechte Josephs II. war, den gesunkenen Verein zu erheben, und den Willen des göttlichen Lehrers gegen alle andern menschlichen Hindernisse auszuführen."

*) Sess. XXIII. C. IV. de sacr. ord.

„katholischer Protestant.“ — Zu dieser Klasse gehören offenbar auch die Hrn. Verf. von Nr. 1. und wir haben nun in der Kürze über ihre Meinung in Betreff der oben aufgestellten Frage zu berichten.

Zunächst wird von S. 86 bis 90 durch Stellen aus dem N. Testament und aus den Kirchenvätern, welche hier zu prüfen der Raum uns nicht gestattet, die (anti-florentinische und anti-tridentinische) Lehre jener sogen. deutsch-kathol. Kirche zu begründen gesucht, welche „dem röm. Episcopate (nur) diejenigen Vorrechte zugesteht, welche die Erhaltung der Einheit fördern, ohne die Gleichheit der Bischöfe in ihrer Amtsgewalt zu benachtheiligen.“ Als solches Vorrecht wird aber (S. 93) nur das eine erwähnt: „daß der h. Vater in Kenntniß gesetzt werde von jedem Ereigniß, bei welchem seine Mitwirkung zur Erhaltung der Einheit ersprießlich seyn kann, auch sonach diese Mitwirkung von ihm erbeten werde.“ — (Erst S. 107 werden noch nachträglich als wesentliche Vorrechte des röm. Episkopats“ angeführt: 1) das „Recht des Vorschlags“ und 2) das „Recht der Erinnerung an die bestehenden Gesetze,“ — dann S. 108 u. 109 noch bemerkt: „die deutsche k. Kirche gestehe zwar dem röm. Hofe noch mehrere andere sehr bedeutende Vorzüge zu, unter diesen aber durchaus nicht das Recht, gesetzgebende Gewalt in deutschen Diöcesen zu üben, oder jene unserer Bischöfe zu schmälern.“) —

„Diesemnach,“ heißt es weiter S. 94, „dürfte, so weit nicht Staatsverbote entgegenstehen, solche Anzeige und Bitte der Pabst von dem deutschen Bischofe erwarten, der die Aufhebung des Cölibatgesetzes für seine Diöcese als nothwendig erkannt hätte.“ Wenn aber dieser Schritt „bei dem römischen Hofe keinen anderen als den gewöhnlichen (d. h. keinen) Erfolg hätte,“ dann gehörte es, festhaltend an den Principien der deutschen kathol. Kirche, unter die Amtsrechte des Bischofs, falls derselbe sich der Beistimmung der Diöcesangeistlichkeit und der übrigen Diöcesangehörigen hinreichend versichert hat (nach erhaltenem placitum regium), die jetzt bestehenden Kirchengesetze, die den Cölibat der Priester gebieten, aufzuheben und die Priesterehe wieder herzustellen.“ Daß aber einerseits alle Bischöfe mit dem römischen im Wesentlichen gleiche Amtsgewalt hätten, darin stimmten, heißt es Nr. 1, S. 93, „alle bewährten Lehrer des Kirchenrechts überein,“ und werden als solche Riegger, Pehem, Rechberger, Sauter und Boll genannt. Daß anderseits die Bischöfe Nichts ohne Zustimmung der Diöcesangeistlichkeit und Laienschaft verfügen können, dafür werden S. 96 ff. einige

„dem röm. Pabste, dem Stellvertreter Jesu, wahren Gehorsam schwören und Alles zweifellos bekennen, was von den h. Canones und ökum. Concilien überliefert, bestimmt und erklärt worden"*). Den Laien endlich wird zugestanden, anderer Meinung seyn zu dürfen, als ihre Lehrer, „die doch vom h. Geiste gesetzt sind, daß sie die Kirche regieren;" es wird ihnen erlaubt, den Bischöfen in Disciplinarsachen nicht beizustimmen, da doch, den Katechismen zufolge, diejenigen „ein großes Verbrechen begehen, welche den geistlichen Obrigkeiten das Ansehen und den Gehorsam nicht beweisen" **). Ueberhaupt aber wird die ächtkath. Gesetzordnung völlig intervertirt, indem nach Nr. 1. (S. 102) die Gesetze von unten herauf, statt von oben herab ihre Kraft erhalten sollen, nicht durch die Autorität des sog. Stellvertreters Christi und seiner, ihm anhängenden, ihm gehorsamen, bischöflichen Stellvertreter, sondern durch die Beistimmung aller Geistlichen und aller Laien. Es wird hierbei das so leicht Wahrnehmbare übersehen, daß auf diese Weise gar kein eigentliches Gesetz zu Stande kommen kann, und daß auch die dem Pabste von Nr. 1. noch belassenen sog. Vorrechte Rechte zu seyn aufhören, indem ihnen von Seiten der Untergeordneten keine Verpflichtung mehr entspricht. Zu behaupten aber, es gehörten diese Dinge nur zur Disciplin und nicht zum Glauben, würde unredlich, in jedem Falle aber nutzlos seyn, da man nur das obenerwähnte Glaubensbekenntniß anzusehen hätte, um sich zu überzeugen, daß es de fide, daß es allgemeine Glaubenssache für den röm. Katholiken ist, den römischen Bischof als einzigen Stellvertreter Christi, als Oberhaupt der Christenheit, und die römische Kirche als Muster- und Meisterkirche anzuerkennen. —

Wir bemerken:

2) Daß die Kirchenrechtslehrer, auf welche Nr. 1. seinen dritten Abschnitt gründet, entweder bereits im Index stehen, wie van Espen, Fleury, Roye und Brendel, oder durch Uebereinstimmung mit bereits indicirten Schriftstellern und durch offenbare Verwerfung oder Mißachtung ökumenischer Concilienbeschlüsse und Mangel kirchlich vorgeschriebener Genehmigung jeden Ansehens für rechtgläubige Katholiken entbehren. Daß aber Riegger, Pehem und Rechberger von der österreichischen Regierung als „Vorlesbücher vorgeschrieben," kann eben

---

*) S. „Was heißt röm.-kath. Kirche?" v. F. W. Carové, S. 90 ff. u. 158.

**) S. ebend. S. 89. 90 und den Canon: „duo sunt genera Christianorum," in Decr. P. II. causa 12. 9. 1. c. 7., womit zu verbinden causa 6. 9. 1. c. 5. 8. 9.

„katholischer Protestant." — Zu dieser Klasse gehören offenbar auch die Hrn. Verf. von Nr. 1. und wir haben nun in der Kürze über ihre Meinung in Betreff der oben aufgestellten Frage zu berichten.

Zunächst wird von S. 86 bis 90 durch Stellen aus dem N. Testament und aus den Kirchenvätern, welche hier zu prüfen der Raum uns nicht gestattet, die (anti-florentinische und anti-tridentinische) Lehre jener sogen. deutsch-kathol. Kirche zu begründen gesucht, welche „dem röm. Episcopate (nur) diejenigen Vorrechte zugesteht, welche die Erhaltung der Einheit fördern, ohne die Gleichheit der Bischöfe in ihrer Amtsgewalt zu benachtheiligen." Als solches Vorrecht wird aber (S. 93) nur das eine erwähnt: „daß der h. Vater in Kenntniß gesetzt werde von jedem Ereigniß, bei welchem seine Mitwirkung zur Erhaltung der Einheit ersprießlich seyn kann, auch sonach diese Mitwirkung von ihm erbeten werde." — (Erst S. 107 werden noch nachträglich als wesentliche Vorrechte des röm. Episkopats" angeführt: 1) das „Recht des Vorschlags" und 2) das „Recht der Erinnerung an die bestehenden Gesetze," — dann S. 108 u. 109 noch bemerkt: „die deutsche k. Kirche gestehe zwar dem röm. Hofe noch mehrere andere sehr bedeutende Vorzüge zu, unter diesen aber durchaus nicht das Recht, gesetzgebende Gewalt in deutschen Diöcesen zu üben, oder jene unserer Bischöfe zu schmälern.") —

„Diesemnach," heißt es weiter S. 94, „dürfte, so weit nicht Staatsverbote entgegenstehen, solche Anzeige und Bitte der Pabst von dem deutschen Bischofe erwarten, der die Aufhebung des Cölibatgesetzes für seine Diöcese als nothwendig erkannt hätte." Wenn aber dieser Schritt „bei dem römischen Hofe keinen anderen als den gewöhnlichen (d. h. keinen) Erfolg hätte," dann gehörte es, festhaltend an den Principien der deutschen kathol. Kirche, unter die Amtsrechte des Bischofs, falls derselbe sich der Beistimmung der Diöcesangeistlichkeit und der übrigen Diöcesangehörigen hinreichend versichert hat (nach erhaltenem placitum regium), die jetzt bestehenden Kirchengesetze, die den Cölibat der Priester gebieten, aufzuheben und die Priesterehe wieder herzustellen." Daß aber einerseits alle Bischöfe mit dem römischen im Wesentlichen gleiche Amtsgewalt hätten, darin stimmten, heißt es Nr. 1, S. 93, „alle bewährten Lehrer des Kirchenrechts überein," und werden als solche Riegger, Pehem, Rechberger, Sauter und Boll genannt. Daß anderseits die Bischöfe Nichts ohne Zustimmung der Diöcesangeistlichkeit und Laienschaft verfügen können, dafür werden S. 96 ff. einige

selben angefügten Beilagen fällen zu können, und wir haben nur noch anzuführen, daß das, dem dritten Abschnitt von Nr. 2. beigeschlossene Votum des Hrn. Schippel, welches derselbe am 13. Mai 1828 in der zweiten Kammer des Großherzogthums Baden über diesen Gegenstand abgegeben, zwar mit Recht behauptet, das Cölibatgesetz stehe mit dem System der röm.-kath. Kirche „im stärksten Zusammenhange," die gesetzgebende Gewalt des Staates sey incompetent, dasselbe aufzuheben, und die Entscheidung von 63 katholischen Ständemitgliedern würde jedenfalls von keiner Bedeutung seyn, wo es auf die Ueberzeugung von wenigstens 700,000 kathol. Staatsbürgern ankomme. Auffallend aber muß es erscheinen, daß Hr. Schippel, als Protestant und als ein zum Repräsentanten erwählter Bürger einer constitutionellen Monarchie, in dieser Sache nur die kirchliche, nicht aber die bürgerliche Freiheit seiner Committenten berücksichtigt hat; denn, wenn auch der, an die Kammer gelangte Antrag in der Art, wie er abgefaßt war, in mehr als einer Hinsicht unbeachtet bleiben mußte, so hätte er doch jedenfalls zur Veranlassung dienen sollen, den Landesherrn um einen Gesetzvorschlag zu bitten, durch welchen jedem katholischen Geistlichen, welcher sich verehelichen möchte, das bürgerliche Recht hierzu zuerkannt würde, ohne daß er gerade hierzu nöthig habe, vorerst zu einer anderen Kirche überzugehen, da, der Priesterweihe die Kraft zuzugestehen oder zu lassen, einen Staatsbürger auf Lebenslang zum Leibeigenen der Kirche zu machen, und ihn eines der heiligsten Naturrechte auch im bürgerlichen Vereine zu berauben, nicht viel besser ist, als Sclavenhandel zu gestatten; indem, wie die Neger dem Colonisten, so auch sehr häufig die unerfahrenen Jünglinge der Hierarchie übergeben werden, um sie, willig oder unwillig, zu ihren Zwecken zu verwenden. —

* * *

Sollte nun nach Allem diesem Ref. seine Ansicht über die in den drei vorliegenden Schriften verhandelte Angelegenheit auszusprechen haben, so würde er sie in folgenden Sätzen zusammenzufassen versuchen:

1) Die Geschichte des Cölibatgesetzes erweiset, daß dasselbe ein Grundgesetz der röm.-kath. Kirchenverfassung ist, und daß, wie es durch ökumenische Concilien zu einem allgemeinen Gesetze dieser Kirche geworden, es auf keine Weise von einzelnen Bischöfen oder sog. Landeskirchen aufgehoben werden kann.

2) Das Cölibatgesetz hängt auf das Innigste mit den specifisch-katholischen Glaubenslehren vom Meßopfer, von der Verdienstlichkeit der Virginität, von dem Priesterthume,

von dem Ansehen des Pabstes und der Concilien, von der Hierarchie überhaupt zusammen, daher seine Aufhebung von Seiten des Pabstes und eines ökum. Conciliums dem ganzen Kirchengebäude eine lebensgefährliche Wunde beibringen, von Seiten eines Bischofs oder einer sog. Landeskirche aber diese zunächst zu einer schismatischen, demnächst unausweichlich zu einer häretischen qualificiren würde.

3) Das Cölibatgesetz, als Gesetz, als Gesetz für alle Geistlichen der höheren Weihen, als Gesetz auf Lebenslang, ist dem Buchstaben und dem Geiste der h. Schrift und besonders des N. Testamentes, dann auch der Kirchensitte der ersten Jahrhunderte zuwider, und hat von seiner Einführung an bis auf den heutigen Tag immer und überall zahllose, durch die Natur der Dinge nothwendig herbeigeführte Nachtheile zur Folge gehabt.

4) Es steht aber auch in Widerspruch nicht nur mit der, von Gott dem Menschen als solchem, anerschaffenen Natur und mit der ihm durch dieselbe vorgezeichneten Bestimmung, daher mit seinen Rechten und seinen Pflichten, sondern auch mit den, bei den policirtesten Nationen Europa's bereits bestehenden Gesetzen gegen Leibeigenschaft, gegen lebenslängliche Gelübde und gegen Rechtsverpflichtungen zu lebenslänglicher Dienstbarkeit, ja sogar mit röm.-kathol. Kirchenlehren selbst, nämlich einerseits mit der Heiligung der Ehe zum Sacrament, anderseits mit der Lehre, daß die Priesterwürde und Wirksamkeit unabhängig sey von der übrigen Beschaffenheit des Priesters, endlich auch mit der Ansicht von der Verdienstlichkeit der Ehelosigkeit, welche durch das Gesetz auf ein Minimum, nämlich auf den einen Augenblick der Ordination, zusammengedrängt wird.

5) So nothwendig und wünschenswerth also auch an und für sich die Aufhebung jenes Gesetzes erscheinen mag, so wenig ist sie vom unveränderlichen Rom oder von seinen Legaten, den streng ihm vereideten Bischöfen, zu fordern und zu erwarten, so wenig endlich kömmt es katholischen Laien zu, gegen dieses Kirchengesetz zu reden oder gar zu schreiben, und es ist von diesem, wie von dem Institut der Jesuiten, wie von der röm.-kathol. Kirche, als solcher, nichts anders zu sagen, als: „sit, ut est, aut non sit.“ —

# V.

## Schriften über die katholische Kirche im 19ten Jahrhundert.

1) Die katholische Kirche im 19ten Jahrhunderte und die zeitgemäße Umgestaltung ihrer äußeren Verfassung mit besonderer Rücksicht auf die in dem ehemaligen mainzer, später regensburgischen Erzstifte hierin getroffenen Anstalten und Anordnungen. Herausgegeben von G. L. C. Kopp, Großh. Frankf. geh. geistl. und Ober-Schul- u. Stud.-Rathe u. s. w. Mainz, bei Florian Kupferberg 1830. VI. u. 486 S. 8.

2) Der „katholischen Kirche" zweiter Theil, oder Paragraphen zu einer neuen Verfassungsurkunde derselben, mit Begründungen aus Geschichte, Christenthum und Vernunft. Altenburg 1830. Verlag der Hofbuchdruckerei. 398 S. 8.

Die zuerst angeführte der beiden Schriften, welche zugleich die gehaltvollste ist, gehöret ihrem Inhalte und Geiste nach, jener kräftig bewegten, gelehrten, besonnenen, schonenden, edelgesinnten Zeit an, welche den Stürmen der Revolution voranging und mit Achtung vor dem Bestehenden und mit Bescheidenheit die redliche Absicht verband, die klar erkannten vielfachen Gebrechen des kirchlichen Wesens, jedes einzeln für sich genommen (d. h. symptomatisch) zu heilen. Daß diese Bemühungen nur theilweisen und nur ephemeren Erfolg gehabt und Rückfällen nicht vorbeugen konnten, ja die entscheidende Krise nur verzögert, und vielleicht noch schmerzlicher gemacht haben, lag nicht in einem Mangel guter Absichten, sondern in vielleicht unvermeidlicher Kurzsichtigkeit und in der Natur der Sache selbst. Immerhin aber verdienen die rüstigen Männer aus jener Epoche dankbare und ehrende Anerkennung für den Ernst und die Liebe, mit welchen sie das ihnen vorschwebende Ideal einer wahrhaften christlichen Kirche, auf die mildeste und schonendste Weise allmählig in die Wirklichkeit einzuführen getrachtet. Wenn sie dann auch von dem, Herz und Geist erhebenden Gedanken immer allgemeinerer Aufklärung und, hierdurch zu bewirkender, wahrhafter Religiosität, kräftiger Moralität und aufrichtiger Toleranz, ohne es zu wissen, weit über die engen Schranken ihrer Kirche hinausgerissen wurden, so verdient doch dieser, wir möchten sagen, jugendlich begeisterte Ueberschwung gewiß weit eher ent-

schuldigt zu werden, als die Doppelzüngigkeit so mancher neue-rer Apologeten des Katholicismus, welche — nach Innen zu — denselben streng durchführen möchten, nach Außen aber, furcht-sam und hypokritisch, die eigene Strenge verleugnend, bald, wie in Frankreich und Deutschland, dem Geiste des neuen Jahrhunderts die mannigfaltigsten Concessionen machen, bald, wie in Irland und Belgien, denselben sogar zu ihrem Bun-desgenossen zu erheben scheinen, freilich nur, um, wenn er ih-nen zum Siege verholfen, vor allem anderen ihn selbst zu ver-tilgen.

In die Reihe jener wohlgesinnten katholischen Reformato-ren aus den achtziger Jahren gehört der verehrungswürdige Her-ausgeber der zuerst genannten Schrift. Er selbst bemerkt in der Vorrede: „Der Herausgeber, beinahe das letztlebende Glied des ehemaligen erzbischöflichen Vicariats (in Mainz) hat die hier vorliegenden Akten und Vorträge gesammelt; sein früherer Stand-punkt gab ihm die Mittel, sowohl aus dem Kabinette als aus dem Archive die Materialien zu erhalten; und da es ihm selbst in seinem Geschäftsleben in der letzten Regierungsepoche, thäti-gen Antheil an so manchen kirchlichen Einrichtungen zu nehmen, vergönnt war, so dürfte er unterrichtet und geeignet scheinen, die Herausgabe zu besorgen.“

Wir werden zunächst in möglichster Kürze eine Uebersicht des Dargebotenen aufstellen, und erst zum Schlusse uns einige Bemerkungen über die Bestimmung erlauben, welche Hr. K. in der Einleitung diesem seinem schätzbaren Beitrage zur Kirchen-geschichte zu geben sich bewogen findet.

Ganz zweckmäßig ordnet der Hr. Verfasser die vorhandenen Materialien unter folgende Rubriken:

I. „Anstalten zur Verbesserung der äußeren ka-tholischen Kirchenverfassung im Allgemeinen.“

Hier werden von S. 16 — 57. 1) „die vor dem emser Congresse gefertigten Vorarbeiten, Gutachten und andern zur Geschichte des Congresses gehörigen Aufsätze,“ 2) „die Anträge, Gutachten und Vorbereitungen zu der (1789 für 1792) angesagten (aber nicht zu Stand gekommenen) Diöcesan-Synode,“ und zwar vorzüglich diejenigen, welche dem mainzer Erzstift angehören, theils in extenso, theils im Auszuge ge-geben.

Es geht aus diesen Mittheilungen recht augenscheinlich her-vor, daß damals die röm.-kath. Kirche in Deutschland und besonders in den gebildeteren Rheinlanden, eben so innerlich ge-brochen, in einem fast ebenso gereizten und entzündlichen Zu-stande war, als die politische und bürgerliche Verfassung in Frankreich.

Die Ankunft eines, vom Kurfürsten von Pfalzbaiern herbeigewünschten, päbstlichen Nuntius reichte hin, um einen Theil des deutschen Episcopats zur Abwehr jedes möglichen römischen Einwirkens aufzuregen, und als der Nuntius sich vollends beigehen ließ, eine Ehedispens im Mainzischen zu ertheilen, da wandte sich der Kurfürst von Mainz gleich an Joseph II., damit dem Nuntius die fernere Ausübung seiner Facultäten gehemmt würde. Zugleich „dachte man nun zu Mainz, der Zeitpunkt sey vielleicht gekommen, die vieljährigen Klagen der deutschen Kirche gegen Rom gründlich zu heben." (17) Eine Unterhandlung mit den drei Erzbischöfen wurde eingeleitet und Carl Friedrich von Erthal, der preiswürdige Kurfürst von Mainz, forderte von seinem Vicariate „ein Gutachten über alle Beschwerden gegen Rom und die Art ihrer Beseitigung; demnächst mußte noch jedes Glied dieser Stelle sein Privatgutachten desfalls einreichen." (18)

Da wurden denn Klagen geführt über den, mit großen Kosten und Aufenthalt bei der Wahl der Bischöfe und Erzbischöfe anzustellenden processus informatorius, — die Annaten, Confirmationsjura und die ungeheuere Palliums-Taxe; über die „Juramenta vasalitia" der neuerwählten Bischöfe, und die „alle fünf Jahre in Rom nachzusuchenden Facultates." Alle Dispensationen und Absolutiones sollten lediglich den Ordinariis überlassen werden; alle Exemtionen über Mönchs- und Frauenklöster, alle Ordensprivilegien, die der bischöflichen Gewalt zuwider seyn möchten, sollten aufgehoben, die Appellationes ad curiam romanam oder an die Nuntien mit Vorbeigehung der Metropolitangerichte u. s. w. nicht mehr gestattet werden. Ferner sollten die päbstlichen Bullen „nicht mehr als verbindlich angesehen werden, ehe gehörig untersucht sey, ob sie den Kirchensprengeln angemessen seyen;" die Bulle in coena domini aber sollte schlechthin „als nicht angenommen" erklärt werden. — Das Ehehinderniß im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft könne abgeschafft, und die päbstliche Confirmation der Bischöfe dürfe nicht länger „als eine arbitrarische Sache in Rom angesehen werden." Geklagt wurde ferner über die apostolischen Taxen und die doppelte Zahlung der Annaten, wenn ein Bischof transferirt wird. Ueberhaupt möge man den Katholiken kein „allgemeines Kirchengesetz" aufladen, von dem man voraus versichert sey, daß es sich durch Geld wieder loskaufen lasse. Die Kosten bei Dispensen in Ehesachen, „besonders die große Taxe bei der Dispensatio sine causa" seyen ein Haupt-Gravamen. Endlich sollten „Constitutiones pontificiae in disciplinaribus pro universa ec-

von dem Ansehen des Pabstes und der Concilien, von der Hierarchie überhaupt zusammen, daher seine Aufhebung von Seiten des Pabstes und eines ökum. Conciliums dem ganzen Kirchengebäude eine lebensgefährliche Wunde beibringen, von Seiten eines Bischofs oder einer sog. Landeskirche aber diese zunächst zu einer schismatischen, demnächst unausweichlich zu einer häretischen qualificiren würde.

3) Das Cölibatgesetz, als Gesetz, als Gesetz für alle Geistlichen der höheren Weihen, als Gesetz auf Lebenslang, ist dem Buchstaben und dem Geiste der h. Schrift und besonders des N. Testamentes, dann auch der Kirchensitte der ersten Jahrhunderte zuwider, und hat von seiner Einführung an bis auf den heutigen Tag immer und überall zahllose, durch die Natur der Dinge nothwendig herbeigeführte Nachtheile zur Folge gehabt.

4) Es steht aber auch in Widerspruch nicht nur mit der, von Gott dem Menschen als solchem, anerschaffenen Natur und mit der ihm durch dieselbe vorgezeichneten Bestimmung, daher mit seinen Rechten und seinen Pflichten, sondern auch mit den, bei den policirtesten Nationen Europa's bereits bestehenden Gesetzen gegen Leibeigenschaft, gegen lebenslängliche Gelübde und gegen Rechtsverpflichtungen zu lebenslänglicher Dienstbarkeit, ja sogar mit röm.-kathol. Kirchenlehren selbst, nämlich einerseits mit der Heiligung der Ehe zum Sacrament, anderseits mit der Lehre, daß die Priesterwürde und Wirksamkeit unabhängig sey von der übrigen Beschaffenheit des Priesters, endlich auch mit der Ansicht von der Verdienstlichkeit der Ehelosigkeit, welche durch das Gesetz auf ein Minimum, nämlich auf den einen Augenblick der Ordination, zusammengedrängt wird.

5) So nothwendig und wünschenswerth also auch an und für sich die Aufhebung jenes Gesetzes erscheinen mag, so wenig ist sie vom unveränderlichen Rom oder von seinen Legaten, den streng ihm vereideten Bischöfen, zu fordern und zu erwarten, so wenig endlich kömmt es katholischen Laien zu, gegen dieses Kirchengesetz zu reden oder gar zu schreiben, und es ist von diesem, wie von dem Institut der Jesuiten, wie von der röm.-kathol. Kirche, als solcher, nichts anders zu sagen, als: „sit, ut est, aut non sit." —

1) auf erforderliche Vermehrung und bessere Ausstattung der Pfarreien und Kaplaneien;

2) Aufhebung der Mehrheit der Beneficien;

3) Abschaffung der feierlichen Gelübde, Verwandlung derselben in Gelübde auf ein, zwei, höchstens drei Jahre, und Verbot, dieselbe vor dem 25. Jahre abzulegen;

4) Abstellung der jura stolae, etwa gegen Zulegung eines Fixums;

5) Einstellung der Processionen, die mehr als einen Tag erfordern;

6) Verminderung der Expositionen des Allerheiligsten, und der Ablässe;

7) Aufhebung des Verbotes der Fleischabstinenz für ganz Deutschland;

8) schickliche Modification des Cölibatgesetzes;

9) Verbesserung des Breviers für Stifter und Klöster, und Erlassung des Betens desselben für die Seelsorger;

10) Aufhebung des Verbotes des Bibellesens und Empfehlung der hierzu mit kurzen Auslegungen und Bemerkungen zu versehenden Bibel.

Angetragen wurde ferner darauf:

11) daß die Priesterweihe nicht vor dem 30. Jahre ertheilt, daß schlechte Priester wieder in den Laienstand zurückversetzt, und solchen, die jurato aussagen, sie könnten im geistlichen Stande ihr Seelenheil nicht finden, der Regreß ad saeculum gestattet, und

12) daß weniger Messen und keine für Geld gehalten würden;

13) daß die Klöster, deren nicht zu viele, nur „Buß- oder Vorbereitungsorte oder Versammlungen gelehrter, für die Religion thätiger Männer seyen," und alle Mönche und Nonnen entweder zum Schulhalten oder Krankenbeistand verpflichtet würden;

14) daß die Liturgie bis auf wenige Theile in der Muttersprache gehalten;

15) die Kanzelvorträge zweckmäßiger eingerichtet;

16) die Heiligen- und Bilderverehrung eingeschränkt oder vielmehr emendirt;

17) den Laien der Gebrauch des Kelches wieder gestattet;

18) die Reliquien lediglich unter die Altäre gelegt, keine gekleidete und keine falsche Mirakelbilder geduldet;

19) alle Brüderschaften und Sodalitäten abgeändert, etwa in Eine vereinigt;

20) die Excommunicatio latae sententiae abgeschafft;

21) die Liturgie und besonders die Pontificalia mancher Reform unterworfen würden. Endlich möchten:

22) alle abergläubischen Ceremonien, wie z. B. die Exorcismen und mancherlei Segnungen abgeschafft;

23) den Selbstmördern möge ein ehrliches Begräbniß nicht versagt;

24) den Predigern und Gläubigen Verträglichkeit mit den Andersgläubigen empfohlen, und diesen gemeinsames Begräbniß mit den erstern gestattet;

25) die das Pfarramt herabsetzende **Reservatio casuum et votorum** aufgehoben;

26) die noch nothwendige Ehedispensen gratis ertheilt;

27) ein neuer Katechismus angefertigt und jeden Sonn- und Feiertag erklärt;

28) die Pfarrer aber zu wissenschaftlichen Beschäftigungen aufgefordert, und deshalb zu Abfassung von Dissertationen veranlaßt werden u. s. w. — (60 — 72)

Uebersieht man diese und die beim emser Congreß gemachten Anträge, nimmt man hierzu, was damals gleichzeitig nicht nur in Würtemberg, Oesterreich und Schlesien, sondern auch in Baiern und Toscana in lebhafte Anregung gekommen, so wird man sich erklären können, wie es einer französischen Revolution und all' ihrer niederschlagenden Folgen bedurfte, um solchem reformatorischen Geiste eine Zeitlang Einhalt zu thun; wie aber, sobald Deutschland nur einigermaßen wieder zu sich selbst gekommen, auch jener Geist, und nun mit verdoppelter Macht, sich wirksam bezeigen mußte, wie denn die neuerlichen, etwas heftigen Bewegungen in Schlesien, und die mannigfaltigen, stillen Reformationen in der rheinischen und anderen Diöcesen das Wiedererwachen desselben hinlänglich beurkunden.

Die erwähnten Gutachten begleitet der Herausgeber mit mehreren schätzbaren Abhandlungen von Professoren der mainzer theologischen Facultät und mit eigenen gelehrten und wohlmeinenden Bemerkungen.

## II. „Anstalten für die Reformation des Clerus insbesondere,

1) durch die Bildung und Fortbildung des Clerus, und 2) durch die Verbesserung der Lebsucht und der Unterhaltung des Clerus." —

Unter dieser Rubrik wird uns von S. 137 bis 164 Alles dasjenige actenmäßig berichtet, was im Erzstift Mainz von dem Kurfürsten Karl Friedrich und seinem Nachfolger, dem großsinnigen von Dalberg, theils projectirt, theils wirklich ausgeführt wurde zur Verbesserung der Seminarien, zur Einrichtung von Fortbildungs- und von Besserungsanstalten für Geistliche, zur Stiftung und Einrichtung eines Kaplaneifonds

(manche Kapläne hatten jährlich nur 40 — 45 fl. an Geld) und eines Fundus emeritorius für alte Seelsorger. Der Raum gestattet uns nicht, auch hier auf das Einzelne einzugehen, oder auch nur Alles allgemein Bedeutsame hervorzuheben. Doch können wir nicht umhin, das achtbare Zugeständniß des Hrn. Verfs. anzuführen, welcher S. 139 sehr richtig bemerkt: „die Geistlichkeit hat die tausendjährige Geisterherrschaft verloren; es gilt nicht mehr, wie ehedem, dem bloßen Nimbus des Standes, es gilt jetzt dem inneren Werthe der Geistlichen;" und S. 154: „Der Reichthum der Wissenschaft, der Glanz der apostolischen Tugenden soll an die Stelle des verlorenen Ansehens treten." Er fordert deßhalb die größte Strenge bei Aufnahme in die Seminarien, und findet „ganz verwerflich, solche Orte durch einen klösterlichen Zuschnitt zu formen;" da „volle Unbekanntschaft mit der Welt und ihren Gefahren für junge Leute eine desto gefährlichere Klippe" sey. (144)

## III. Diöcesan-Anstalten zur Verbesserung der Seelsorge.

Unter dieser Ueberschrift giebt der verehrte Hr. Verf. uns von S. 164 — 249 eine, fortgehend mit geschichtlichen Zeugnissen belegte Uebersicht von allem demjenigen, was von den zwei oben genannten, wahrhaft-christlichen Oberhirten veranlaßt und verfügt wurde, um, so weit als es in ihren Kräften lag, im Erzstifte Mainz den meisten Beschwerden und Mängeln thatsächlich Abhülfe zu leisten, welche bei dem emser Congreß und bei Ansagung der Diöcesan-Synode zur Sprache gekommen waren. So erfahren wir hier gar manches Erfreuliche, was geschehen zur Verbesserung der Pfarrei- und Kaplaneivertheilung, zur Einführung einer besseren Agende, eines zweckmäßigeren Katechismus und Breviers; zur Abschaffung der Stolgebühren und zur Einführung eines zweckliche geordneten Cultus und einer besseren Liturgie. —

In Beziehung auf das römisch-katholische Rituale beruft sich Hr. K. u. A. auch auf das Zeugniß des ehrwürdigen (jetzigen Bischofs) Sailer, der in seinen Beiträgen für Geistliche bemerkt: „daß die (katholischen) Rituale nicht blos einer Uebersetzung, sondern auch einer genauen Revision und Verbesserung bedürfen, wird wohl von den Wenigsten bestritten werden;" und auf das Katholikon, welches S. 191 unumwunden erklärt: „das Ritual enthält Manches, was dem Zwecke der Religion zuwider ist. — Von der Geburt bis zum Tode führt es uns den Weg der Furcht vor dem Teufel. Fast bei jeder Weihe wird der unumschränkten Macht des Teufels

schuldigt zu werden, als die Doppelzüngigkeit so mancher neuerer Apologeten des Katholicismus, welche — nach Innen zu — denselben streng durchführen möchten, nach Außen aber, furchtsam und hypokritisch, die eigene Strenge verleugnend, bald, wie in Frankreich und Deutschland, dem Geiste des neuen Jahrhunderts die mannigfaltigsten Concessionen machen, bald, wie in Irland und Belgien, denselben sogar zu ihrem Bundesgenossen zu erheben scheinen, freilich nur, um, wenn er ihnen zum Siege verholfen, vor allem anderen ihn selbst zu vertilgen.

In die Reihe jener wohlgesinnten katholischen Reformatoren aus den achtziger Jahren gehört der verehrungswürdige Herausgeber der zuerst genannten Schrift. Er selbst bemerkt in der Vorrede: „Der Herausgeber, beinahe das letztlebende Glied des ehemaligen erzbischöflichen Vicariats (in Mainz) hat die hier vorliegenden Akten und Vorträge gesammelt; sein früherer Standpunkt gab ihm die Mittel, sowohl aus dem Kabinette als aus dem Archive die Materialien zu erhalten; und da es ihm selbst in seinem Geschäftsleben in der letzten Regierungsepoche, thätigen Antheil an so manchen kirchlichen Einrichtungen zu nehmen, vergönnt war, so dürfte er unterrichtet und geeignet scheinen, die Herausgabe zu besorgen."

Wir werden zunächst in möglichster Kürze eine Uebersicht des Dargebotenen aufstellen, und erst zum Schlusse uns einige Bemerkungen über die Bestimmung erlauben, welche Hr. K. in der Einleitung diesem seinem schätzbaren Beitrage zur Kirchengeschichte zu geben sich bewogen findet.

Ganz zweckmäßig ordnet der Hr. Verfasser die vorhandenen Materialien unter folgende Rubriken:

I. „Anstalten zur Verbesserung der äußeren katholischen Kirchenverfassung im Allgemeinen."

Hier werden von S. 16 — 57. 1) „die vor dem emser Congresse gefertigten Vorarbeiten, Gutachten und andern zur Geschichte des Congresses gehörigen Aufsätze," 2) „die Anträge, Gutachten und Vorbereitungen zu der (1789 für 1792) angesagten (aber nicht zu Stand gekommenen) Diöcesan-Synode," und zwar vorzüglich diejenigen, welche dem mainzer Erzstift angehören, theils **in extenso**, theils im Auszuge gegeben.

Es geht aus diesen Mittheilungen recht augenscheinlich hervor, daß damals die röm.-kath. Kirche in Deutschland und besonders in den gebildeteren Rheinlanden, eben so innerlich gebrochen, in einem fast ebenso gereizten und entzündlichen Zustande war, als die politische und bürgerliche Verfassung in Frankreich.

Hr. Herausgeber beizupflichten scheint, ging in diesen Angelegenheiten von dem Grundsatze aus, der im §. 2. der emser Punctation festgestellt worden: „ein jeder Bischof kann vermög' der von Gott erhaltenen Gewalt zu binden und zu lösen, Gesetze geben, und in denselben aus zureichenden Gründen dispensiren.“ Es begründete sich dieser Satz im Wesentlichen durch folgende Behauptungen:

1) „Die Bischöfe sind Nachfolger der Apostel, mit der nämlichen Fülle der Gewalt ausgerüstet, die Kirche zu regieren.“ Sie haben in dieser Eigenschaft Antheil an der Regierung der allgemeinen Kirche; besonders aber kömmt ihnen die Stimme in jener Heerde zu, die ihnen anvertraut ist.

2) Erst im 12. Jahrhundert wurde von einzelnen, später von mehreren Bischöfen in verwickelten Fällen hinsichtlich der Dispensen zu Rom angefragt, dies Gewohnheit, und „endlich (von Rom) als Recht angesprochen. Das ursprüngliche Recht des Episcopats“ kann aber nicht durch „freiwilligen Uebertrag oder Gefälligkeit einzelner Bischöfe aufgehoben werden;“ — „der Bischöfe Macht ist keiner Verjährung unterworfen.“

3) „Dem Episcopat muß das Dispensationsrecht in allen Disciplinar-Gesetzen zustehen, die nicht zur Grundverfassung und zur nothwendigen Einheit der Kirche gehören. Der eigene Bischof allein vermag zu entscheiden, was nach dem Gange der Zeit, nach der Lage und dem Bedürfnisse der Gemeinden nützlich und nöthig ist.“

4) Das Recht in Ehesachen zu dispensiren liegt nicht in der Natur des kirchlichen Primats, ad conservandam unitatem in rebus fidei et morum. —

Ref. findet diese Theorie der sogenannten Episcopalisten im Munde von so achtbaren und einsichtsvollen Männern, als die Mitglieder jenes Vicariates waren, nur dadurch erklärlich, daß der edelmüthige Wunsch, so vielen Mißständen abzuhelfen, die aus dem strengen Papalsysteme sich unausbleiblich ergeben, sie hat übersehen lassen, daß gerade die praktische Incohärenz und Unhaltbarkeit ihres Systems zu demjenigen hingeführt hat, welches sie bekämpfen; daß mithin das cohärentere und consequentere Papalsystem ebenso nur durch ein solches kann überwunden werden, von welchem es wieder überboten wird, wie es selbst das Episcopalsystem überboten hatte. Da es aber das letztere durch strenge, formelle Consequenz besiegt hatte, so kann es nicht mehr durch formale Veränderungen oder Zurückbildungen, sondern nur durch ein höheres, mächtigeres Princip, durch eine allgemeinere Realität überwunden werden.

Das römisch-katholische oder Papalsystem möchte sich nun wohl auf folgende Glaubenssätze zurückführen lassen:

1) So lange Christus lebte, regierte Er unmittelbar als Gottessohn über Alle, die an ihn glaubten.

2) Vor seinem Abscheiden gab er zwar den Aposteln Vollmacht zu binden und zu lösen, bestellte aber den Apostel Petrus zum Oberhirten und verlieh diesem, wie jenen die Gewalt, sich Nachfolger zu ernennen.

3) Nach seiner Himmelfahrt sandte er, um seine Kirche bis zum Ende der Welt zu halten, zu trösten und gegen die Macht der Hölle zu beschützen, den heiligen Geist, und fortan sollten alle Gläubige dem gehorchen, was die mit ihrem Oberhirten einigen Hirten die insofern Organe des heiligen Geistes sind, entscheiden würden.

4) Was nun seitdem vom heiligen Geiste durch jenes, ihm eigenthümliche Organ entweder ausdrücklich oder durch stillschweigende Uebereinstimmung der Bischöfe mit dem Pabste, für das Wohl der gesammten Kirche festgesetzt worden, das ist für alle Einzelne unverbrüchliche Richtschnur, und kann nur in Disciplinarpunkten, und auch dann nur auf dieselbe Weise, wie es festgestellt worden, verändert oder abgestellt werden, dem doch wohl auch in der Kirche nothwendigen Rechtsgrundsatz zufolge: cujus est ligare, ejus est et solvere.

5) Was also überhaupt in der Kirche gelten soll, ist nicht in diesem oder jenem Jahrhundert, am wenigsten in einem der früheren zu suchen, in welchen der heilige Geist noch nicht auf die angegebene Weise über die zweifelhaften Gegenstände entschieden hatte; sondern in der unmittelbaren Gegenwart, und zwar vor Allem in der römischen Kirche, der Mutter und Meisterin aller übrigen, deren Bischof, als Nachfolger Petri, zugleich Stellvertreter Christi und untrügliches Organ des heiligen Geistes in Allem demjenigen ist, was entweder den Glauben und die Sitten betrifft, oder auf die Einheit und das Wohl der gesammten Kirche, als solcher, wesentlichen Bezug hat *).

---

*) Nachdem das Obige geschrieben, lesen wir im Juniheft des Katholiken (1830. S. 287.): „Die Conformität unserer Glaubens- und Sittenlehren mit denen der römischen Kirche, wo der Stuhl Petri und seine Verheißungen mit denen aus ihnen fließenden Obliegenheiten und Gerechtsamen von Gottes Vorsehung fixirt ist, ist das Grundbedingniß, auf welchem die Einheit, Allgemeinheit und Apostolicität der Kirche sich unversehrt erhalten.“ Unter jenen Obliegenheiten und Rechten ist auch die Oberaufsicht und geistliche Gerichtsbarkeit begriffen, welche jener Stuhl über alle besondere Hirten und Heerden der allgemeinen Kirche auszuüben hat. —

6) Was aber auf das Gesammtwohl und die Alleinheit Bezug habe, dies zu beurtheilen und zu bestimmen, steht nothwendig dem, gerade zu diesem Zwecke eingesetzten, Oberhaupt der Kirche zu, und wie die Gemeinde sich dem Bischof, so müssen alle Bischöfe sich dem Pabst in dem unerschütterlichen Vertrauen ergeben und unterwerfen, daß der heilige Geist die von ihm Berufenen und Begeisteten stets das Rechte und Gute wird verfügen lassen *).

7) Wie nun einerseits die Bischöfe von den Aposteln nur eine der Vollmacht des Petrus untergeordnete Gewalt überkommen haben konnten, so besteht anderseits auch das wahre, christ-katholische Wohl des Einzelnen nur in seiner Einheit mit der Gemeinde durch unbedingte **) Unterordnung unter den Bischof, und das wahre Wohl der Diöcese vor Allem in der Einigkeit mit der Gesammtkirche durch gleichen Gehorsam unter dem Stellvertreter Christi auf Erden ***). —

Daß hiermit das Specifische der römisch-katholischen Kirchenverfassung richtig ausgesprochen, wird Rom, wie die Ueberzahl der Bischöfe, werden alle unbefangene katholische Theologen, wie alle redlichen Geschichtsforscher zugeben, da besonders die drei letzten Jahrhunderte gezeigt haben, daß jede Abweichung von demselben unvermeidlich zur völligen Entgegensetzung hinführt. Daß aber auch das im Vorhergehenden geschilderte Episcopalsystem eine solche Abweichung, und daß es hiemit in sich selbst widersprechend sey, dies aus dem Angeführten zu entwickeln und zu folgern, glauben wir den geehrten Lesern selbst überlassen zu dürfen †). Nur dies mag noch hin-

---

*) Dies geht so weit, daß „der Katholik" im Mai 1830. S. 131 die alte Lehre wiederholen konnte: „Wer, selbst irrend, nur den unzweifelhaften Willen hat, in Glaube, Bekenntniß und Werk Eins zu seyn mit der Kirche, und ihr, als der untrüglichen Lehrerin, Meisterin und Mutter, ohne allen Vorbehalt rücksichtslos zu gehorchen, der ist katholisch."

**) Ebend. S. 132 heißt es: „Hinsichtlich Alles dessen, was von der Kirche kommt, giebt es für den Katholiken gar keine Prüfung mehr."

***) Noch vor wenigen Jahren erklärte der Pabst in einer Bulle, Behufs der Censur des neuen Würzburger Diöcesankatechismus: Episcopi jure proprio non possunt ea, quae spectant ad jus commune et non nulla alia; quae autem possunt jure proprio, possunt jure non supremo sed *subordinato;* et ad bonum cujusque dioecesis statum spectat quoque *prima illa regiminis unitas*, quam Christus in ecclesia instituit. (v. Kopp S. 253.)

†) Refer. bedauert, hier nicht einen Auszug des Schreibens, welches der päbstl. Nuntius zu Cöln unterm 4. Juli 1785 an den Kurfürsten von Mainz, und der Antwort, die dieser darauf erlassen, geben zu können. Sie finden sich S. 262 ff. der vorliegenden Schrift, und geben ein Bei-

22) alle abergläubischen Ceremonien, wie z. B. die Exorcismen und mancherlei Segnungen abgeschafft;

23) den Selbstmördern möge ein ehrliches Begräbniß nicht versagt;

24) den Predigern und Gläubigen Verträglichkeit mit den Andersgläubigen empfohlen, und diesen gemeinsames Begräbniß mit den erstern gestattet;

25) die das Pfarramt herabsetzende Reservatio casuum et votorum aufgehoben;

26) die noch nothwendige Ehedispensen gratis ertheilt;

27) ein neuer Katechismus angefertigt und jeden Sonn- und Feiertag erklärt;

28) die Pfarrer aber zu wissenschaftlichen Beschäftigungen aufgefordert, und deshalb zu Abfassung von Dissertationen veranlaßt werden u. s. w. — (60 — 72)

Uebersieht man diese und die beim emser Congreß gemachten Anträge, nimmt man hierzu, was damals gleichzeitig nicht nur in Würtemberg, Oesterreich und Schlesien, sondern auch in Baiern und Toscana in lebhafte Anregung gekommen, so wird man sich erklären können, wie es einer französischen Revolution und all' ihrer niederschlagenden Folgen bedurfte, um solchem reformatorischen Geiste eine Zeitlang Einhalt zu thun; wie aber, sobald Deutschland nur einigermaßen wieder zu sich selbst gekommen, auch jener Geist, und nun mit verdoppelter Macht, sich wirksam bezeigen mußte, wie denn die neuerlichen, etwas heftigen Bewegungen in Schlesien, und die mannigfaltigen, stillen Reformationen in der rheinischen und anderen Diöcesen das Wiedererwachen desselben hinlänglich beurkunden.

Die erwähnten Gutachten begleitet der Herausgeber mit mehreren schätzbaren Abhandlungen von Professoren der mainzer theologischen Facultät und mit eigenen gelehrten und wohlmeinenden Bemerkungen.

II. „Anstalten für die Reformation des Clerus insbesondere,

1) durch die Bildung und Fortbildung des Clerus, und 2) durch die Verbesserung der Lebsucht und der Unterhaltung des Clerus." —

Unter dieser Rubrik wird uns von S. 137 bis 164 Alles dasjenige actenmäßig berichtet, was im Erzstift Mainz von dem Kurfürsten Karl Friedrich und seinem Nachfolger, dem großsinnigen von Dalberg, theils projectirt, theils wirklich ausgeführt wurde zur Verbesserung der Seminarien, zur Einrichtung von Fortbildungs- und von Besserungsanstalten für Geistliche, zur Stiftung und Einrichtung eines Kaplaneifonds

derungen geschehen nach Alter und Verdienst, doch mit strenger Rücksicht auf die Personal- und Localverhältnisse. „Die Vorschläge, um die männlichen Klöster für Staat und Kirche nützlicher zu machen und alle Mißbräuche zu beseitigen, füllen ganze Folianten." — „Eigentlich aber" bemerkt Hr. K. sehr richtig, „war es nicht der (säcularisirende) Reichsreceß (von 1803), sondern der Zeitgeist, der die Klöster aufhob." (458) Auch „die weiblichen Klöster gemeinnütziger zu machen" beabsichtigte das Ordinariat. Bei dieser Gelegenheit erklärt Hr. K. sich auf das Nachdrücklichste gegen die ewigen Gelübde überhaupt, und, indem er die Bettelorden als nachtheilig und die gewöhnlichen Nonnenklöster als unnütz verwirft, macht er sehr passende Vorschläge zu einer zeitgemäßen Einrichtung von Männer- und Frauenklöstern. Für das Volksschulwesen fing man im Erzstifte Mainz schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts angelegentlichst zu sorgen an. Besonders aber war Karl von Dalberg darauf bedacht, ein Normal-Schullehrer-Institut zu errichten und den Landschullehrern anständige Subsistenzmittel zu sichern. Er ordnete eine eigene Schulinspection an, suchte den Schulversäumnissen Einhalt zu thun, stiftete eine Wittwenkasse für die Schullehrerwittwen, ließ, wo es Noth that, neue Schulhäuser erbauen, und erweiterte und veränderte den Studienplan nach den höheren Bedürfnissen der Zeit. —

So walteten segenreich die letzten Erzbischöfe des ältesten deutschen Erzstiftes, und es wird gewiß allgemein als verdienstlich anerkannt werden, daß Hr. K. durch sein sorgfältig ausgearbeitetes Werk dem Geschichtforscher wichtige und zuverlässige Materialien, den lebenden und künftigen Bischöfen nachahmungswürdige Vorbilder, den Theologen und Philosophen mannigfaltigen Stoff zu ernsten und fruchtbaren Betrachtungen dargeboten hat.

* * *

Die Ausführlichkeit, mit welcher wir über das unter Nr. I. angeführte Werk und wie schon früher über „die katholische Kirche in Schlesien" berichtet haben, erlaubt uns, über die unter Nr. II. angegebene Schrift uns kürzer zu fassen. Ihr ungenannter Verfasser will selbst sie als zweiten Theil des zuletzt genannten Werkes angesehen wissen, und wirklich stimmt sie in Geist und Richtung völlig mit derselben überein, nur in der Weise ihrer Abfassung, durch größere Ruhe und Anständigkeit vortheilhaft vor jener sich auszeichnend. Wie nun die Schrift des Herrn Kopp jener gehalteneren, noch mehr auf das Objective gerichteten Zeit, die der Revolution voranging, so gehört „der katholischen

Kirche zweiter Theil" sammt dessen sogen. Begründungen, seinem Wesen nach, der Revolutionszeit selbst an, in welcher, während der tiefen Erschütterung alles Bestehenden und nach Entglaubigung jeder Autorität, jede irgendwie gebildete Meinung sich für eine weltrettende Wahrheit halten, jedes irgendwie wohlwollende Streben sich als Autorität geltend machen zu dürfen glaubt. So auch ist der hier gegebene Verfassungsentwurf für eine römisch-katholische deutsche National-kirche eben so sehr eine contradictio in adjecto, ein blos literarische Curiosität, eine gewiß ebenso unausgeführt bleibende Chimäre, wie die französische Constitution vom Jahre III, und wie diese, nicht als Frucht wissenschaftlich tiefer Forschung, sondern als Erzeugniß wohlmeinender Unüberlegtheit, nicht als literarisch-verdienstliches Werk, sondern als Ausgeburt des letzten Stadiums einer historischen Krise merkwürdig. Die bei Hrn. Kopp erst erwachte, aber noch nicht zum vollen Selbstbewußtseyn, viel weniger zum entschiedenen Widerspruch gediehene, nur theilweise Verselbstständigung des Episcopats und des sog. Urchristenthums gegen das Papat und den historisch gegebenen Katholicismus ist bei dem ungenannten Verf. von Nr. II. bis zur offenen Feindseligkeit gegen alles specifisch Römischkatholische gereift.

„In unsern Tagen", so steht S. 279 dieser Schrift, „ist es nicht mehr damit abgethan, daß man sich auf mündliche Ueberlieferungen, auf h. Concilien, h. Väter, auf die h. Mutterkirche, oder auf den h. Vater in Rom berufe und stütze; der gebildete Katholik (!) verlangt andere und höhere Beweise, und seine Vernunft (ist denn nicht des Katholiken erste Pflicht, seine Vernunft der kirchlichen sog. allgemeinen Vernunft unterzuordnen?) giebt ihm die gerechtesten Ansprüche darauf. Das Geringste, was er fordern kann, ist das: daß die Lehren und Institutionen der Kirche, wenn sie sich auch nicht auf ausdrückliche Aussprüche Jesu Christi und seiner Apostel gründen, wenigstens mit dem Sinn und Geiste Christi, der uns hinlänglich bekannt ist, (wem und wodurch?) übereinstimmen müssen." — Diese Erklärung verwirft unumwunden nicht blos jede römisch-katholische, sondern überhaupt jede eigentliche Autorität in Religionssachen, und kann offenbar ganz füglich als Glaubens- (oder vielmehr Nichtglaubens-) Bekenntniß eines sogen. Rationalisten angesehen werden. Wir sagen aber „sogenannten Rationalisten;" denn auch nicht einmal durch ein fremdländisches Wort darf, als mit der Vernunft in Beziehung stehend, eine Vorstellungsweise bezeichnet werden, welche durch gedankenloses Zusammenbinden einander widerspre-

chender Bestimmungen der Einigkeit fordernden Vernunft selbst widerspricht.

Wenn freilich ein weit berühmter Professor der Philosophie in Leipzig, der nun sogar auch zum Doctor der Theologie creirt worden ist, die komische Frage: „was sollen die protestantischen Katholiken in Deutschland jetzt thun?“ ernstlich aufstellen konnte, dann ist es nicht zu verwundern, daß der Hr. Verf. der vorliegenden Schrift, der, der Vorrede nach, nur etwa den bescheidenen Titel eines „Lichtfreundes“ in Anspruch nimmt, das Possierliche jener Frage noch überbietet durch die S. 39 mit professorischem Ernst gegebene Antwort: „Sie sollen katholisch bleiben.“

Unter welchen Bedingungen dies statt finden solle? darauf antworten die Paragraphen, deren wesentlichen Inhalt wir anzugeben haben, um unsere zum Voraus darüber ausgesprochene Ansicht zu rechtfertigen.

§. 1. „Die bisherige römisch-päbstliche Kirche in Deutschland constituirt sich zur deutsch-katholischen und sagt sich vom röm. Pabstthume los.“ (Dies setzt doch wohl die Zustimmung aller einzelnen Gläubigen voraus?)

§. 3. „Jeder Landesfürst besetzt, nach vorangegangener rechtmäßiger Wahl, die obersten Kirchenämter in seinem Staate selbst und ohne fremdes Zuthun.“ (Quo jure?).

§. 4. „Jede einzelne deutsch-kath. Landeskirche besteht in und für sich, und macht unter ihrem Landesherrn Ein Ganzes aus.“ (Warum nicht auch jede Pfarrkirche, und noch consequenter jede Familie, jedes großjährige Individuum?)

§. 5. „Die Einheit, der deutsch-kath. Kirche im Allgemeinen, und jeder kath. Landeskirche im Besonderen, wird durch eine angemessene Synodalverfassung gesichert.“ (Wird, wer das Ansehen ökumenischer Concilien verworfen, sich den Beschlüssen einer ephemeren Provinzialsynode unterwerfen wollen?)

§. 6. „Das zeitherige päbstlich-kanonische Recht hat in seiner jetzigen Gestalt keine Gültigkeit mehr. Es wird daher, und zwar für die ganze christlich-deutsche Kirche, ohne Unterschied der Confessionen, ein neues Kirchenrecht entworfen, welches allgemeine Gesetzkraft hat.“ (Dies heißt doch wohl nichts anders, als: der babylonische Thurm soll ausgebaut werden!)

§. 9. „Der deutsch-kath. Kirche muß es freistehen, die Beschlüsse des Conciliums von Trient mindestens einer Revision zu unterwerfen.“ (Werden einmal die Beschlüsse einer ökumenischen Synode nicht mehr als schlechthin verpflichtend angesehen, wozu denn eine Revision derselben, die doch nicht verpflichtender seyn könnte, als das revidirte Concilium selbst?)

§. 10. „Die Tradition, als Quelle von Glaubens- und Sittenlehren, ist, wo nicht ganz zu ignoriren, doch wenigstens gehörig zu beschränken.“(!)

§. 11. Lesen und Studium der h. Schrift steht Jedem frei; „auch ihre Erklärung muß dem Verstande und Gewissen eines Jeden überlassen bleiben.“ (Wozu aber dann eine Synodalverfassung?)

Die §§. 12 bis 18. wollen dann noch die deutsche Sprache beim Gottesdienst eingeführt, die Communion unter beiden Gestalten gestattet, und das Cölibatgesetz, einen Theil der röm. Feiertage, die Wallfahrten und die gebotenen Fasttage aufgehoben wissen.

Als Einheitspunkt endlich, von welchem diese „bessere Verfassung der kath. Kirche Deutschlands ausgehen soll,“ wird in der Vorrede (XIV und XV) „die hohe deutsche Bundesversammlung“ bezeichnet, von deren „einstimmigen Beschlüssen die Emancipation der deutschen Kirche von fremdländischer Botmäßigkeit abhange. Ihr komme es zu, eine Nationalsynode zu versammeln und durch diese, wenn es nöthig erachtet werde, die Wahl eines Primas zu veranlassen, in welchem die kath. Kirche Deutschlands den Mittelpunkt ihrer Einheit erkenne.“ — (!!!)

Es würde in der That völlig unbegreiflich seyn, wie ein solcher Haufe unverträglicher, einander aufhebender Meinungen und völlig unausführbarer Projecte sich noch im J. 1830 in Deutschland, in dem Kopfe eines vielbelesenen Mannes zusammenfinden konnte, wenn nicht eine gleiche Incohärenz der Gedanken, eine gleiche Zufälligkeit und Bodenlosigkeit der Meinungen gerade jetzt das Charakteristische so vieler Wortführer aller Confessionen ausmachte. Alle Sphären werden ineinander geworfen, alle Worte verdreht und verdeutelt, alle Bestimmungen verwischt und getrübt. Wie früher nur die Katholiken der Kirche eine zwingende Staatsgewalt zuerkannt haben, so wird jetzt häufig von den verschiedensten Glaubenspartheien dem Staate ein Gewissen-bindendes Einschreiten zugemuthet. Wie jene verkannten, daß in der Religion und unmittelbar vor Gott, nur das Freie Sinn und Werth hat, so wird jetzt das Wesen des Staates verkannt, wonach er, in Beziehung auf Religion, nur die Bestimmung haben kann, allen wirklichen Bürgern den Genuß jener Freiheit, allen werdenden aber die Mittel zu sichern, zur vernünftigen Selbstbestimmung zu gelangen. — Verkannt wird auf gleiche Weise, daß mit der Infallibilität des Pabstes auch die der Bischöfe und das rechtlichgebietende Ansehen jedes Individuums in Religionssa-

chen unabwendlich zusammensinkt. — Verkannt wird, daß, wenn man die Schrifterklärung der unmittelbar vorhandenen Hierarchie nicht anerkennt, man sich eben damit auch die Befugniß nimmt, die Schriftdeutung irgend einer willkührlich bestimmten, früheren Zeit, oder gar die einzelner jetztlebender Theologen für allgemeinbindend zu erklären. — Doch wir würden sobald kein Ende finden, wollten wir alle die jetzt umlaufenden Mißverständnisse und Verkenntnisse auch nur flüchtig berühren; wir schließen daher in Beziehung auf das vorliegende Werk mit der Bemerkung, daß, wenn wir auch den hier gegebenen Verfassungsentwurf als eine lebensunfähige Geburt des auch unter den Katholiken eingerissenen Revolutionsgeistes bezeichnen müssen, wir doch keineswegs des Verfassers „feurigen Eifer, für Religion und Völkerwohl zu nützen," (Vorr. XIII.) zu bezweifeln uns veranlaßt finden, und wir ebensowenig es ihm verargen können, wenn er „an der Hand der Geschichte die Blößen und Täuschereien des Pabstthums der Welt von Neuem vor Augen zu stellen" sich verpflichtet fand, da man ebenwohl „von Seiten der Päbstlinge Altes, hundertmal Widerlegtes mit dreister Stirn bis zum Ekel wiederholt." (Vorr. IX.)

---

## VI.

### Plan zu einem neuen Katechismus für kathol. Elementarschulen und Gymnasien, nebst Würdigung der Katechismen, welche sich seit Canisius in der kathol. Kirche besonders geltend gemacht haben, von J. Sengler 1829.

Diese Schrift hat einen doppelten Charakter. In Beziehung auf die zugleich aufklärerische und kirchlich=revolutionaire Tendenz, welcher die früher von uns angezeigte Schrift: der „kath. Kirche" zweiter Theil, angehört, ist sie als Reaction anzusehen, indem sie von dem, was jene zu beseitigen, auszuklären oder willkührlich zu modificiren beabsichtigt, manches der kirchlichen Lehre zu bewahren oder ihr wieder anzueignen strebt. In Beziehung aber auf die wirkliche röm.=kath. Kirche verfährt sie, offenbar jedoch ohne es zu wissen und zu wollen, zum wenigsten ebenso, nicht nur reformatorisch, sondern auch revolutionair, als die eben angeführte Schrift,

wie dies im Verlauf der näheren Beurtheilung derselben klar wird dargethan werden. Im Ganzen genommen gehört sie, objectiv betrachtet, dem letzten Stadium eines bestimmten kirchlichen Lebens an, welches die Kraft des Selbstbestandes und das Vermögen zur freien Fortbewegung verloren, nun auf einer Seite sich auf die Krücke der angeerbten Ueberlieferung stützen, auf der anderen sich von der jugendlichen Hand eines neuen Lebensgeistes führen lassen muß. Wie Philo, wie die Essäer noch Mosaisten zu seyn wähnten, weil sie an Jehovah und seine Regierung über das vorerwählte Volk glaubten, weil sie Beschneidung und Osterfeier beibehielter und sämmtliche Ueberlieferungen zu spiritualisiren und, wir möchten sagen, sie zu sentimentalisiren suchten, während sie ihren Bestand doch vorzugsweise in fremden Philosophemen und in Principien, die schon ganz christlich waren, fanden, so zeigt sich dieselbe Eigenthümlichkeit auch in den Schriften der katholischen Parthei, welcher der Hr. Verf. des „Planes" angehört. Der substantielle Inhalt der Kirchenlehre wird hier zwar großentheils unverändert reproducirt, dabei aber auf eine Weise geltend gemacht, welche wesentlich aus einem Geiste hervorgeht, der jener Kirche nicht nur fremd, sondern selbst ihm diametral entgegengesetzt ist. Muß es in dieser Hinsicht uns befremden, daß der Hr. Verf. nicht zum Bewußtseyn der Unvereinbarkeit jener Elemente gekommen ist, so können wir doch anderseits nicht umhin, die tüchtige Gesinnung und das schöne Gemüth freudig anzuerkennen, aus welchen jene Arbeit unverkennbar hervorgegangen ist, und die Strenge, mit welcher wir das Geleistete prüfen werden, möge Hrn. S. als ein Beweis der Achtung gelten, welche seinem Streben zollen zu müssen wir uns gerne genöthigt anerkennen.

Die vorliegende Schrift ist die erste, mit welcher Hr. S., nach Beendigung seiner Studien zu Tübingen und München, öffentlich aufgetreten, und es ist nicht zu verkennen, daß die Humanität, welche die theologischen Facultäten zu Tübingen charakterisirt und besonders die geistreiche Gemüthlichkeit des Herrn Möhler tiefer auf ihn eingewirkt haben, als die hochfahrende Intoleranz und das tantalische Bemühen Anderer, den Katholicismus, der wesentlich auf dem Princip der Autorität beruht, mit der Philosophie zu verschmelzen, die ebenso wesentlich der individuellen Ueberzeugung das Supremat zuerkennt, wie sie aus der Opposition gegen die Autorität hervorgegangen ist, und allerdings immer darauf ausgehen wird, den von der Autorität dargebotenen Inhalt zu prüfen und ihn nicht um der Autorität willen, sondern, betreffenden Falles, umgekehrt, diese um des von ihr dargebotenen Inhaltes willen

anzuerkennen *). Der eben erwähnten Schrift des Hrn. S. ließ derselbe im Laufe dieses Jahres eine, von der tübinger kath. theol. Facultät gekrönte Preisschrift folgen, welche den Titel führt: „Würdigung der Schrift von Dr. D. Schulz über die Lehre vom heil. Abendmahl" u. s. w. (Mainz bei Müller 1830), und zeigte hierdurch, daß er sowohl im Theoretischen als im Praktischen gleich das Wichtigste, den eigentlichen Herzpunkt, nämlich: die Erziehung und das täglich sich wiederholende röm.-kath. Wunder, zu ergreifen und nicht ohne Erfolg zu bearbeiten gewußt.

Was nun die erste dieser beiden Schriften, die allein für jetzt hier zu besprechen ist, betrifft, so müssen wir vor Allem bedauern und rügen, daß Hr. S., den Verfügungen des Tridentinums zuwider, dieselbe nicht der Approbation des Ordinariats unterworfen **), oder, falls dies geschehen, nicht die Gründe angegeben, um welcher willen dieselbe möchte verweigert worden seyn. Die Katechismen, über welche seine Schrift sich verbreitet, sind unseres Wissens alle von der legitimen Kirchenbehörde approbirt, wie unter andern Hr. Kopp (S. 253 seiner oben angezeigten Schrift) bemerkt: „der Hr. Bischof von Würzburg habe keinen Anstand gefunden, den bischöfl. Diöcesankatechismus der röm. Censur zu überlassen." Durch eine gleiche Unterwürfigkeit würde Hr. S. besser, als durch bloße Versicherungen, den Respect erhärtet haben, den jeder rechtgläubige Katholik vor den Verordnungen der Kirche haben muß, in welcher, nach Hrn. S. (Vorr. VII.) „der heil. Geist seinen bleibenden Ausdruck gefunden," welchem „zu nahe zu treten keinem kathol. Katecheten von ferne einfallen werde." Nichts aber scheint uns eben diesem heil. Geiste, wie er sich noch im letzten ökumenischen Concilium und namentlich über Privatdeutungen der heil. Schrift und des Tridentinums selbst ausgesprochen ***), näher zu treten, als wenn ein Mitglied der

---

*) So eben kömmt uns eine Schrift des Hrn. Dr. C. Seebold zu Gesicht, welche, unter dem Titel: „Philosophie und religiöse Philosophen," eine „Prüfung des neuen Problems einer Restauration der Philosophie durch die Religion" enthält. Sie ironisirt mit scharfen Spottpfeilen die Lehre des Hrn. Ritters Franz v. Baader, und giebt in dem thetischen Theile des Buches, neben manchen unhaltbaren Behauptungen, doch auch viele, sehr zu beachtende Winke für die Ausbildung der Natur- und der Geisteswissenschaft.

**) S. 12 der Probeblätter der „Kirchenzeitung für das kath. Deutschland, herausgegeben von J. Sengler," die dem Refer. nach Beendigung dieses Berichtes zugekommen, steht, daß die kathol. Gesellschaft zur Verbreitung guter Bücher in Baiern „kein Buch ohne Approbation des bischöfl. Ordinariats wird drucken lassen."

***) Vierte Sitzung, Beschluß von der Ausgabe und dem Gebrauche der heil. Bücher.

Kirche zweiter Theil" sammt dessen sogen. Begründungen, seinem Wesen nach, der Revolutionszeit selbst an, in welcher, während der tiefen Erschütterung alles Bestehenden und nach Entglaubigung jeder Autorität, jede irgendwie gebildete Meinung sich für eine weltrettende Wahrheit halten, jedes irgendwie wohlwollende Streben sich als Autorität geltend machen zu dürfen glaubt. So auch ist der hier gegebene Verfassungsentwurf für eine römisch-katholische deutsche Nationalkirche eben so sehr eine contradictio in adjecto, ein blos literarische Curiosität, eine gewiß ebenso unausgeführt bleibende Chimäre, wie die französische Constitution vom Jahre III, und wie diese, nicht als Frucht wissenschaftlich tiefer Forschung, sondern als Erzeugniß wohlmeinender Unüberlegtheit, nicht als literarisch-verdienstliches Werk, sondern als Ausgeburt des letzten Stadiums einer historischen Krise merkwürdig. Die bei Hrn. Kopp erst erwachte, aber noch nicht zum vollen Selbstbewußtseyn, viel weniger zum entschiedenen Widerspruch gediehene, nur theilweise Verselbstständigung des Episcopats und des sog. Urchristenthums gegen das Papat und den historisch gegebenen Katholicismus ist bei dem ungenannten Verf. von Nr. II. bis zur offenen Feindseligkeit gegen alles specifisch Römischkatholische gereift.

„In unsern Tagen", so steht S. 279 dieser Schrift, „ist es nicht mehr damit abgethan, daß man sich auf mündliche Ueberlieferungen, auf h. Concilien, h. Väter, auf die h. Mutterkirche, oder auf den h. Vater in Rom berufe und stütze; der gebildete Katholik (!) verlangt andere und höhere Beweise, und seine Vernunft (ist denn nicht des Katholiken erste Pflicht, seine Vernunft der kirchlichen sog. allgemeinen Vernunft unterzuordnen?) giebt ihm die gerechtesten Ansprüche darauf. Das Geringste, was er fordern kann, ist das: daß die Lehren und Institutionen der Kirche, wenn sie sich auch nicht auf ausdrückliche Aussprüche Jesu Christi und seiner Apostel gründen, wenigstens mit dem Sinn und Geiste Christi, der uns hinlänglich bekannt ist, (wem und wodurch?) übereinstimmen müssen." — Diese Erklärung verwirft unumwunden nicht blos jede römisch-katholische, sondern überhaupt jede eigentliche Autorität in Religionssachen, und kann offenbar ganz füglich als Glaubens- (oder vielmehr Nichtglaubens-) Bekenntniß eines sogen. Rationalisten angesehen werden. Wir sagen aber „sogenannten Rationalisten;" denn auch nicht einmal durch ein fremdländisches Wort darf, als mit der Vernunft in Beziehung stehend, eine Vorstellungsweise bezeichnet werden, welche durch gedankenloses Zusammenbinden einander widerspr

Der Hr. Verf. knüpft seine Arbeit zunächst an die erfreuliche Thatsache an, daß die kath. Oberhirten Deutschlands jetzt „insbesondre das Katechismuswesen zu ihrer Hauptangelegenheit machen;" veranlaßt aber erklärt er sie durch den traurigen Umstand, daß „in jedem Zeitabschnitt" vergeblich die Bemühungen sich wiederholt haben, „einen vollkommenen Katechismus der Jugend in die Hände zu geben." Er eifert dann gegen die „ebenso fade als vage Aufklärerei" und findet in dieser den Grund, „warum gottinnige Seelen „gerade in unserer Zeit ausschließlich Canisius *) hervorriefen und in ihm gegen den Unglauben Heil für unsere Jugend suchten". Er meint aber, weil die Katecheten das Christenthum meist nur in dürren, abstracten Begriffen ohne innere Fülle und Leben besitzen", darum habe diese Reaction „heillos auf die Jugendbildung unserer Zeit eingewirkt". Dagegen wünscht er, die reichr Erfahrung", welche die Theologie seit drei Jahrhunderten, als Produkt des Einen, in Allem beständig wirksamen heiligen Geistes" gemacht, benutzt zu sehen. Der canisische Katechismus, meint der Hr. Verf., sey ganz aus den individuellsten Zeitbedürfnissen hervorgegangen **); aber „unsere Zeit sey eine ganz andere und habe ganz andere Bedürfnisse". — „Luther habe den Pabst verworfen, der uns von Christus gegeben; jetzt verwerfe man Christus. — Darauf komme es jetzt an, das vor der Welt Grundlegung vorhandene, sich in der Zeit durch den ganzen alten Bund entwickelnde und in der Fülle der Zeiten im Gottmenschen J. C. zu uns herabgekommene Reich Gottes in seinem Kommen, Wirken und Walten in einer Totalanschauung aller seiner Momente darzustellen, und zwar alle diese Momente als wesentliche, integrirende Theile des Einen großen Ganzen zu begreifen". (Vorr. III — VII.) „Gewiß (nämlich) liege es größtentheils an den Katechismen, daß der Religionsunterricht, wie man allgemein klagt, so wenig Interesse finde". (S. 60.) Daß man aber „nicht schon längst" mit den jetzigen „Anforderungen an den Katechismus so allgemein

*) Geb. 1520, trat er in den Jesuitenorden, wohnte dem Concil. von Trient bei, gab auf Kaiser Ferdinands Geheiß 1556 zu Wien zuerst seinen Katechismus heraus, wie er selbst in einer Vorr. sagt: communem ecclesiae catholicae sensum et consensum secutus. Wirklich hat dieser Katech. in der kath. Kirche fast kanonisches Ansehen erhalten und bis auf heute behalten, wie er denn noch in den letzten zehn Jahren sowohl in der Ursprache, als in deutscher Uebersetzung, mehrfach in Baiern aufgelegt worden. Canisius starb 1597.

**) Canisius selbst behauptet dagegen von sich: non hominis odio etc., sed, quod sancte jurare possumus, religionis et veritatis illustrandae studio permoti etc.

aufgetreten", davon findet Hr. S. den Grund theils „in den Katecheten selbst, die ihr ganzes Christenthum in einigen allgemeinen Begriffen und Formeln, scholastischen und casuistischen Spitzfindigkeiten getragen", theils in der „Vernachlässigung der Lesung und tieferen Eindringung in den Geist der heiligen Schrift, da man bei dem Examen der Candidaten meist nur auf die Kenntniß der kirchlichen Dogmen und Moralsätze in der einmal gebräuchlichen Schulform Rücksicht genommen". (S. 70. 71.) Jetzt dagegen sey „eine allgemeine Stimme der Zeit", daß „die Scholastik wieder aus den Katechismen heraus solle". (S. 71.) Hr. S. bezeichnet dann die Hauptschwierigkeit, die sich hierbei ergebe, durch die Frage: „ob die Dogmen der Kirche nicht außer dem Gewande der Schule für Herz und Leben und deren vielseitige Bedürfnisse umgesetzt werden können, ohne daß man den Verdacht der Heterodoxie auf sich lade"? Hierauf antwortet er mit einer zweiten Frage: „Ist die Kirche nicht die ächte Interpretin, die in lebendigem Bewußtseyn in sich trägt, was sie glaubt, und kann die Kirche nicht ebenfalls, vom heiligen Geiste geleitet, nicht ebenso ein untrügliches Urtheil über die Uebersetzung abgeben, als sie es bei der Bestimmung der Dogmen in der scholastischen Form abgab"? Er meint dann: die Kirche „trage in unmittelbarem Bewußtseyn das Christenthum in sich durch alle Jahrhunderte, geleitet von göttlichem Geiste. Wer könne also besser entscheiden, als sie mit eben diesem Geiste"? Die Beantwortung der näheren Frage aber, „wer soll hier entscheiden"? hält er für abhängig von der: „Soll ein Katechismus eingeführt werden für die gesammte katholische Kirche, oder nur für einzelne oder eine bestimmte Diöcese? Im ersteren Falle müsse die ganze Kirche, sämmtliche Bischöfe mit ihrem Oberhaupte entscheiden, im letzteren der Bischof oder die Bischöfe der bestimmten Diöcese mit ihrer ganzen unter ihm stehenden Klerisei, wobei er sich an den ganzen Episcopat und das Oberhaupt desselben wendet, und sein Bewußtseyn durch das Ganze modificirt". (S. 72.) Gleich darauf findet nun zwar Hr. S. „den Grund des Indifferentismus und der Flachheit und des Schwankens im Glauben", der heutzutage statt finde, darin, daß „die katholische Kirche ihren Gliedern die Kirchenlehren nach der Schulform in's Gedächtniß prägt" (S. 73.); dennoch verlangt er schon auf der nachfolgenden Seite: „daß vor Allem recht tief und eindringlich der Begriff der katholischen Kirche dargestellt werde, die nicht fehlen und wanken könne, weil sie unter den besonderen Schutz des heiligen Geistes gestellt und ihr dieser Schutz bis an's Weltende von Christo zugesichert sey". Demungeachtet

chender Bestimmungen der Einigkeit fordernden Vernunft selbst widerspricht.

Wenn freilich ein weit berühmter Professor der Philosophie in Leipzig, der nun sogar auch zum Doctor der Theologie creirt worden ist, die komische Frage: „was sollen die protestantischen Katholiken in Deutschland jetzt thun?“ ernstlich aufstellen konnte, dann ist es nicht zu verwundern, daß der Hr. Verf. der vorliegenden Schrift, der, der Vorrede nach, nur etwa den bescheidenen Titel eines „Lichtfreundes“ in Anspruch nimmt, das Possierliche jener Frage noch überbietet durch die S. 39 mit professorischem Ernst gegebene Antwort: „Sie sollen katholisch bleiben.“

Unter welchen Bedingungen dies statt finden solle? darauf antworten die Paragraphen, deren wesentlichen Inhalt wir anzugeben haben, um unsere zum Voraus darüber ausgesprochene Ansicht zu rechtfertigen.

§. 1. „Die bisherige römisch-päbstliche Kirche in Deutschland constituirt sich zur deutsch-katholischen und sagt sich vom röm. Pabstthume los.“ (Dies setzt doch wohl die Zustimmung aller einzelnen Gläubigen voraus?)

§. 3. „Jeder Landesfürst besetzt, nach vorangegangener rechtmäßiger Wahl, die obersten Kirchenämter in seinem Staate selbst und ohne fremdes Zuthun.“ (Quo jure?)

§. 4. „Jede einzelne deutsch-kath. Landeskirche besteht in und für sich, und macht unter ihrem Landesherrn Ein Ganzes aus.“ (Warum nicht auch jede Pfarrkirche, und noch consequenter jede Familie, jedes großjährige Individuum?)

§. 5. „Die Einheit, der deutsch-kath. Kirche im Allgemeinen, und jeder kath. Landeskirche im Besonderen, wird durch eine angemessene Synodalverfassung gesichert.“ (Wird, wer das Ansehen ökumenischer Concilien verworfen, sich den Beschlüssen einer ephemeren Provinzialsynode unterwerfen wollen?)

§. 6. „Das zeitherige päbstlich-kanonische Recht hat in seiner jetzigen Gestalt keine Gültigkeit mehr. Es wird daher, und zwar für die ganze christlich-deutsche Kirche, ohne Unterschied der Confessionen, ein neues Kirchenrecht entworfen, welches allgemeine Gesetzkraft hat.“ (Dies heißt doch wohl nichts anders, als: der babylonische Thurm soll ausgebaut werden!)

§. 9. „Der deutsch-kath. Kirche muß es freistehen, die Beschlüsse des Conciliums von Trient mindestens einer Revision zu unterwerfen.“ (Werden einmal die Beschlüsse einer ökumenischen Synode nicht mehr als schlechthin verpflichtend angesehen, wozu denn eine Revision derselben, die doch nicht verpflichtender seyn könnte, als das revidirte Concilium selbst?)

§. 10. „Die Tradition, als Quelle von Glaubens- und Sittenlehren, ist, wo nicht ganz zu ignoriren, doch wenigstens gehörig zu beschränken.“(!)

§. 11. Lesen und Studium der h. Schrift steht Jedem frei; „auch ihre Erklärung muß dem Verstande und Gewissen eines Jeden überlassen bleiben.“ (Wozu aber dann eine Synodalverfassung?)

Die §§. 12 bis 18. wollen dann noch die deutsche Sprache beim Gottesdienst eingeführt, die Communion unter beiden Gestalten gestattet, und das Cölibatgesetz, einen Theil der röm. Feiertage, die Wallfahrten und die gebotenen Fasttage aufgehoben wissen.

Als Einheitspunkt endlich, von welchem diese „bessere Verfassung der kath. Kirche Deutschlands ausgehen soll,“ wird in der Vorrede (XIV und XV) „die hohe deutsche Bundesversammlung“ bezeichnet, von deren „einstimmigen Beschlüssen die Emancipation der deutschen Kirche von fremdländischer Botmäßigkeit abhange. Ihr komme es zu, eine Nationalsynode zu versammeln und durch diese, wenn es nöthig erachtet werde, die Wahl eines Primas zu veranlassen, in welchem die kath. Kirche Deutschlands den Mittelpunkt ihrer Einheit erkenne.“ — (!!!)

Es würde in der That völlig unbegreiflich seyn, wie ein solcher Haufe unverträglicher, einander aufhebender Meinungen und völlig unausführbarer Projecte sich noch im J. 1830 in Deutschland, in dem Kopfe eines vielbelesenen Mannes zusammenfinden konnte, wenn nicht eine gleiche Incohärenz der Gedanken, eine gleiche Zufälligkeit und Bodenlosigkeit der Meinungen gerade jetzt das Charakteristische so vieler Wortführer aller Confessionen ausmachte. Alle Sphären werden ineinander geworfen, alle Worte verdreht und verdeutelt, alle Bestimmungen verwischt und getrübt. Wie früher nur die Katholiken der Kirche eine zwingende Staatsgewalt zuerkannt haben, so wird jetzt häufig von den verschiedensten Glaubenspartheien dem Staate ein Gewissen-bindendes Einschreiten zugemuthet. Wie jene verkannten, daß in der Religion und unmittelbar vor Gott, nur das Freie Sinn und Werth hat, so wird jetzt das Wesen des Staates verkannt, wonach er, in Beziehung auf Religion, nur die Bestimmung haben kann, allen wirklichen Bürgern den Genuß jener Freiheit, allen werdenden aber die Mittel zu sichern, zur vernünftigen Selbstbestimmung zu gelangen. — Verkannt wird auf gleiche Weise, daß mit der Infallibilität des Pabstes auch die der Bischöfe und das rechtlichgebietende Ansehen jedes Individuums in Religionssa-

chen unabwendlich zusammensinkt. — Verkannt wird, daß, wenn man die Schrifterklärung der unmittelbar vorhandenen Hierarchie nicht anerkennt, man sich eben damit auch die Befugniß nimmt, die Schriftdeutung irgend einer willkührlich bestimmten, früheren Zeit, oder gar die einzelner jetztlebender Theologen für allgemeinbindend zu erklären. — Doch wir würden sobald kein Ende finden, wollten wir alle die jetzt umlaufenden Mißverständnisse und Verkenntnisse auch nur flüchtig berühren; wir schließen daher in Beziehung auf das vorliegende Werk mit der Bemerkung, daß, wenn wir auch den hier gegebenen Verfassungsentwurf als eine lebensunfähige Geburt des auch unter den Katholiken eingerissenen Revolutionsgeistes bezeichnen müssen, wir doch keineswegs des Verfassers „feurigen Eifer, für Religion und Völkerwohl zu nützen," (Vorr. XIII.) zu bezweifeln uns veranlaßt finden, und wir ebensowenig es ihm verargen können, wenn er „an der Hand der Geschichte die Blößen und Täuschereien des Pabstthums der Welt von Neuem vor Augen zu stellen" sich verpflichtet fand, da man ebenwohl „von Seiten der Päbstlinge Altes, hundertmal Widerlegtes mit dreister Stirn bis zum Ekel wiederholt." (Vorr. IX.)

---

## VI.

### Plan zu einem neuen Katechismus für kathol. Elementarschulen und Gymnasien, nebst Würdigung der Katechismen, welche sich seit Canisius in der kathol. Kirche besonders geltend gemacht haben, von J. Sengler 1829.

Diese Schrift hat einen doppelten Charakter. In Beziehung auf die zugleich aufklärerische und kirchlich-revolutionaire Tendenz, welcher die früher von uns angezeigte Schrift: der „kath. Kirche" zweiter Theil, angehört, ist sie als Reaction anzusehen, indem sie von dem, was jene zu beseitigen, auszuklären oder willkührlich zu modificiren beabsichtigt, manches der kirchlichen Lehre zu bewahren oder ihr wieder anzueignen strebt. In Beziehung aber auf die wirkliche röm.-kath. Kirche verfährt sie, offenbar jedoch ohne es zu wissen und zu wollen, zum wenigsten ebenso, nicht nur reformatorisch, sondern auch revolutionair, als die eben angeführte Schrift,

wie dies im Verlauf der näheren Beurtheilung derselben klar wird dargethan werden. Im Ganzen genommen gehört sie, objectiv betrachtet, dem letzten Stadium eines bestimmten kirchlichen Lebens an, welches die Kraft des Selbstbestandes und das Vermögen zur freien Fortbewegung verloren, nun auf einer Seite sich auf die Krücke der angeerbten Ueberlieferung stützen, auf der anderen sich von der jugendlichen Hand eines neuen Lebensgeistes führen lassen muß. Wie Philo, wie die Essäer noch Mosaisten zu seyn wähnten, weil sie an Jehovah und seine Regierung über das vorerwählte Volk glaubten, weil sie Beschneidung und Osterfeier beibehielter und sämmtliche Ueberlieferungen zu spiritualisiren und, wir möchten sagen, sie zu sentimentalisiren suchten, während sie ihren Bestand doch vorzugsweise in fremden Philosophemen und in Principien, die schon ganz christlich waren, fanden, so zeigt sich dieselbe Eigenthümlichkeit auch in den Schriften der katholischen Parthei, welcher der Hr. Verf. des „Planes" angehört. Der substantielle Inhalt der Kirchenlehre wird hier zwar großentheils unverändert reproducirt, dabei aber auf eine Weise geltend gemacht, welche wesentlich aus einem Geiste hervorgeht, der jener Kirche nicht nur fremd, sondern selbst ihm diametral entgegengesetzt ist. Muß es in dieser Hinsicht uns befremden, daß der Hr. Verf. nicht zum Bewußtseyn der Unvereinbarkeit jener Elemente gekommen ist, so können wir doch anderseits nicht umhin, die tüchtige Gesinnung und das schöne Gemüth freudig anzuerkennen, aus welchen jene Arbeit unverkennbar hervorgegangen ist, und die Strenge, mit welcher wir das Geleistete prüfen werden, möge Hrn. S. als ein Beweis der Achtung gelten, welche seinem Streben zollen zu müssen wir uns gerne genöthigt anerkennen.

Die vorliegende Schrift ist die erste, mit welcher Hr. S., nach Beendigung seiner Studien zu Tübingen und München, öffentlich aufgetreten, und es ist nicht zu verkennen, daß die Humanität, welche die theologischen Facultäten zu Tübingen charakterisirt und besonders die geistreiche Gemüthlichkeit des Herrn Möhler tiefer auf ihn eingewirkt haben, als die hochfahrende Intoleranz und das tantalische Bemühen Anderer, den Katholicismus, der wesentlich auf dem Princip der Autorität beruht, mit der Philosophie zu verschmelzen, die ebenso wesentlich der individuellen Ueberzeugung das Supremat zuerkennt, wie sie aus der Opposition gegen die Autorität hervorgegangen ist, und allerdings immer darauf ausgehen wird, den von der Autorität dargebotenen Inhalt zu prüfen und ihn nicht um der Autorität willen, sondern, betreffenden Falles, umgekehrt, diese um des von ihr dargebotenen Inhaltes willen

anzuerkennen *). Der eben erwähnten Schrift des Hrn. S. ließ derselbe im Laufe dieses Jahres eine, von der tübinger kath. theol. Facultät gekrönte Preisschrift folgen, welche den Titel führt: „Würdigung der Schrift von Dr. D. Schulz über die Lehre vom heil. Abendmahl" u. s. w. (Mainz bei Müller 1830), und zeigte hierdurch, daß er sowohl im Theoretischen als im Praktischen gleich das Wichtigste, den eigentlichen Herzpunkt, nämlich: die Erziehung und das täglich sich wiederholende röm.-kath. Wunder, zu ergreifen und nicht ohne Erfolg zu bearbeiten gewußt.

Was nun die erste dieser beiden Schriften, die allein für jetzt hier zu besprechen ist, betrifft, so müssen wir vor Allem bedauern und rügen, daß Hr. S., den Verfügungen des Tridentinums zuwider, dieselbe nicht der Approbation des Ordinariats unterworfen **), oder, falls dies geschehen, nicht die Gründe angegeben, um welcher willen dieselbe möchte verweigert worden seyn. Die Katechismen, über welche seine Schrift sich verbreitet, sind unseres Wissens alle von der legitimen Kirchenbehörde approbirt, wie unter andern Hr. Kopp (S. 253 seiner oben angezeigten Schrift) bemerkt: „der Hr. Bischof von Würzburg habe keinen Anstand gefunden, den bischöfl. Diöcesankatechismus der röm. Censur zu überlassen." Durch eine gleiche Unterwürfigkeit würde Hr. S. besser, als durch bloße Versicherungen, den Respect erhärtet haben, den jeder rechtgläubige Katholik vor den Verordnungen der Kirche haben muß, in welcher, nach Hrn. S. (Vorr. VII.) „der heil. Geist seinen bleibenden Ausdruck gefunden," welchem „zu nahe zu treten keinem kathol. Katecheten von ferne einfallen werde." Nichts aber scheint uns eben diesem heil. Geiste, wie er sich noch im letzten ökumenischen Concilium und namentlich über Privatdeutungen der heil. Schrift und des Tridentinums selbst ausgesprochen ***), näher zu treten, als wenn ein Mitglied der

---

*) So eben kömmt uns eine Schrift des Hrn. Dr. C. Seebold zu Gesicht, welche, unter dem Titel: „Philosophie und religiöse Philosophen," eine „Prüfung des neuen Problems einer Restauration der Philosophie durch die Religion" enthält. Sie ironisirt mit scharfen Spottpfeilen die Lehre des Hrn. Ritters Franz v. Baader, und giebt in dem thetischen Theile des Buches, neben manchen unhaltbaren Behauptungen, doch auch viele, sehr zu beachtende Winke für die Ausbildung der Natur- und der Geisteswissenschaft.

**) S. 12 der Probeblätter der „Kirchenzeitung für das kath. Deutschland, herausgegeben von J. Sengler," die dem Refer. nach Beendigung dieses Berichtes zugekommen, steht, daß die kathol. Gesellschaft zur Verbreitung guter Bücher in Baiern „kein Buch ohne Approbation des bischöfl. Ordinariats wird drucken lassen."

***) Vierte Sitzung, Beschluß von der Ausgabe und dem Gebrauche der heil. Bücher.

„untergebenen, regierten, lernenden Kirche," welches, selbst noch nach Hrn. Brenners sehr moderner Dogmatik, „verbunden ist, nur zu hören, was die Kirche lehrt, keineswegs aber selbst zu lehren" *), nicht nur ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu lehren, sondern sogar kirchlich genehmigte Lehrbücher einer Kritik zu unterwerfen sich vermißt, welche nicht blos auf die Form, sondern vielfach auch auf den Inhalt derselben gerichtet ist. Der sichere Fortbestand der röm.-kath. Kirche beruht grade auf der, jeden, ihre Autorität und Einheit bedrohenden Angriff abwendenden Disciplin; diese Disciplin, ebenso wie die militärische, auf strenger Beobachtung aller Verordnungen, welche darauf ausgehen, die Verbreitung ansteckender Irrthümer und verführerischer Beispiele von Insubordination zu verhindern. Auch die beste Absicht kann vor dem Forum des Kirchengesetzes einen solchen Ungehorsam nicht entschuldigen, da besonders ein theologisch schriftstellernder Katholik wissen muß, daß die Heiligbewahrung der kirchlichen Autorität, Einheit und Hierarchie eben das Beste ist, was der Einzelne für die Kirche vor allem Anderen zu erstreben habe. Indeß, auch abgesehen hiervon, was bürgt Hrn. S. dafür, daß alle diejenigen, welchen die etwa in seinem Buche enthaltenen Irrlehren annehmbar geschienen, auch von den Censuren Kenntniß erhalten werden, welche die kirchliche Behörde darüber auszusprechen sich veranlaßt finden mag? Daß aber die vorliegende Schrift des Unkirchlichen, des Akatholischen gar Manches enthalte, wird sich aus dem Folgenden zur Genüge ergeben.

---

*) Brenners Dogmatik 1826. I. 208 u. 228. Wir rathen bei dieser Gelegenheit Hrn. Br., sich aller raisonnirenden Polemik zu enthalten und sich auf Aneinanderreihung kirchlicher Autoritäten zu beschränken. Wie unglücklich das von ihm gehaltene jüngste „Gericht" ausgefallen, ist in den Literaturzeitungen zu ersehen. Mit welchen Waffen er aber im zweiten Bande seiner Dogmatik S. 481 ff. sich zum Vertheidiger der ewigen Höllenstrafen aufwirft, mag durch Angabe einiger seiner Gründe anschaulich gemacht werden. Die Einwendung: „eine ewige Strafe hat keinen Zweck," schlägt er bündig mit der Versicherung zurück: „Solche ist sich selbst Zweck, wie hienieden das Köpfen oder lebenslängliche Einkerkern." Auf den Einwurf, daß „die Vernunft einen langsamen, qualvollen Tod mißbillige, wie vielmehr einen ewigen," erwiedert Hr. Br.: „Dictirt nicht zuweilen" (? bei einem auto da fé) „die Gerechtigkeit aus Gründen, somit vernünftiger Weise einen solchen Tod? — Nebstdem ist die Ewigkeit mit einer Zeitdauer in gar keinen Vergleich zu setzen." — Ueber die Zahllosigkeit der Verdammten beruhigt er sich u. a. mit den Fragen: „Uebersteigen nicht schon jetzt die Bösen in unendlicher Anzahl die Guten? Sind nicht die Millionen die Unglücklichen, dagegen nur wenige die Zufriedenen?" — „Röm. 11. und 1 Cor. 15. sind „Alle" so Viele, als der Erbarmung und Belebung gewürdigt werden!" Eheu! jam satis.

Der Hr. Verf. knüpft seine Arbeit zunächst an die erfreuliche Thatsache an, daß die kath. Oberhirten Deutschlands jetzt „insbesondre das Katechismuswesen zu ihrer Hauptangelegenheit machen;“ veranlaßt aber erklärt er sie durch den traurigen Umstand, daß „in jedem Zeitabschnitt“ vergeblich die Bemühungen sich wiederholt haben, „einen vollkommenen Katechismus der Jugend in die Hände zu geben.“ Er eifert dann gegen die „ebenso fade als vage Aufklärerei“ und findet in dieser den Grund, „warum gottinnige Seelen „gerade in unserer Zeit ausschließlich Canisius *) hervorriefen und in ihm gegen den Unglauben Heil für unsere Jugend suchten“. Er meint aber, weil die Katecheten das Christenthum meist nur in dürren, abstracten Begriffen ohne innere Fülle und Leben besitzen“, darum habe diese Reaction „heillos auf die Jugendbildung unserer Zeit eingewirkt“. Dagegen wünscht er, die reiche Erfahrung“, welche die Theologie seit drei Jahrhunderten, als Produkt des Einen, in Allem beständig wirksamen heiligen Geistes“ gemacht, benutzt zu sehen. Der canisische Katechismus, meint der Hr. Verf., sey ganz aus den individuellsten Zeitbedürfnissen hervorgegangen **); aber „unsere Zeit sey eine ganz andere und habe ganz andere Bedürfnisse“. — „Luther habe den Pabst verworfen, der uns von Christus gegeben; jetzt verwerfe man Christus. — Darauf komme es jetzt an, das vor der Welt Grundlegung vorhandene, sich in der Zeit durch den ganzen alten Bund entwickelnde und in der Fülle der Zeiten im Gottmenschen J. C. zu uns herabgekommene Reich Gottes in seinem Kommen, Wirken und Walten in einer Totalanschauung aller seiner Momente darzustellen, und zwar alle diese Momente als wesentliche, integrirende Theile des Einen großen Ganzen zu begreifen“. (Vorr. III — VII.) „Gewiß (nämlich) liege es größtentheils an den Katechismen, daß der Religionsunterricht, wie man allgemein klagt, so wenig Interesse finde“. (S. 60.) Daß man aber „nicht schon längst“ mit den jetzigen „Anforderungen an den Katechismus so allgemein

*) Geb. 1520, trat er in den Jesuitenorden, wohnte dem Concil. von Trient bei, gab auf Kaiser Ferdinands Geheiß 1556 zu Wien zuerst seinen Katechismus heraus, wie er selbst in einer Vorr. sagt: communem ecclesiae catholicae sensum et consensum secutus. Wirklich hat dieser Katech. in der kath. Kirche fast kanonisches Ansehen erhalten und bis auf heute behalten, wie er denn noch in den letzten zehn Jahren sowohl in der Ursprache, als in deutscher Uebersetzung, mehrfach in Baiern aufgelegt worden. Canisius starb 1597.

**) Canisius selbst behauptet dagegen von sich: non hominis odio etc., sed, quod sancte jurare possumus, religionis et veritatis illustrandae studio permoti etc.

aufgetreten", davon findet Hr. S. den Grund theils „in den Katecheten selbst, die ihr ganzes Christenthum in einigen allgemeinen Begriffen und Formeln, scholastischen und casuistischen Spitzfindigkeiten getragen", theils in der „Vernachlässigung der Lesung und tieferen Eindringung in den Geist der heiligen Schrift, da man bei dem Examen der Candidaten meist nur auf die Kenntniß der kirchlichen Dogmen und Moralsätze in der einmal gebräuchlichen Schulform Rücksicht genommen". (S. 70. 71.) Jetzt dagegen sey „eine allgemeine Stimme der Zeit", daß „die Scholastik wieder aus den Katechismen heraus solle". (S. 71.) Hr. S. bezeichnet dann die Hauptschwierigkeit, die sich hierbei ergebe, durch die Frage: „ob die Dogmen der Kirche nicht außer dem Gewande der Schule für Herz und Leben und deren vielseitige Bedürfnisse umgesetzt werden können, ohne daß man den Verdacht der Heterodoxie auf sich lade"? Hierauf antwortet er mit einer zweiten Frage: „Ist die Kirche nicht die ächte Interpretin, die in lebendigem Bewußtseyn in sich trägt, was sie glaubt, und kann die Kirche nicht ebenfalls, vom heiligen Geiste geleitet, nicht ebenso ein untrügliches Urtheil über die Uebersetzung abgeben, als sie es bei der Bestimmung der Dogmen in der scholastischen Form abgab"? Er meint dann: die Kirche „trage in unmittelbarem Bewußtseyn das Christenthum in sich durch alle Jahrhunderte, geleitet von göttlichem Geiste. Wer könne also besser entscheiden, als sie mit eben diesem Geiste"? Die Beantwortung der näheren Frage aber, „wer soll hier entscheiden"? hält er für abhängig von der: „Soll ein Katechismus eingeführt werden für die gesammte katholische Kirche, oder nur für einzelne oder eine bestimmte Diöcese? Im ersteren Falle müsse die ganze Kirche, sämmtliche Bischöfe mit ihrem Oberhaupte entscheiden, im letzteren der Bischof oder die Bischöfe der bestimmten Diöcese mit ihrer ganzen unter ihm stehenden Klerisei, wobei er sich an den ganzen Episcopat und das Oberhaupt desselben wendet, und sein Bewußtseyn durch das Ganze modificirt". (S. 72.) Gleich darauf findet nun zwar Hr. S. „den Grund des Indifferentismus und der Flachheit und des Schwankens im Glauben", der heutzutage statt finde, darin, daß „die katholische Kirche ihren Gliedern die Kirchenlehren nach der Schulform in's Gedächtniß prägt" (S. 73.); dennoch verlangt er schon auf der nachfolgenden Seite: „daß vor Allem recht tief und eindringlich der Begriff der katholischen Kirche dargestellt werde, die nicht fehlen und wanken könne, weil sie unter den besonderen Schutz des heiligen Geistes gestellt und ihr dieser Schutz bis an's Weltende von Christo zugesichert sey". Demungeachtet

wird noch auf derselben Seite der katholischen Kirche abermals vorgeworfen: „sie handle ihrem Interesse entgegen, wenn sie ihre Lehren in der Schulform gebe“, und gleich darauf (S. 75) gefragt: „was hilft es, wenn ich z. B. sage: man muß beichten, denn die Kirche fordert es“. Sieht der Mensch nicht „den Zusammenhang der Beichte mit der ganzen Heilanstalt ein, so kann ihm leicht die Kirche als eine willkührliche Despotin vorkommen, die blos ihr Interesse bei der Beichte sieht“. —

Es kann nun wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß Hr. S. im Vorhergehenden sowohl die Hauptmängel des katholischen Katechismuswesens, als den kirchlichen Begriff der Kirche und ihrer Hierarchie richtig angedeutet habe. Ebenso unläugbar scheint uns aber auch, daß er sich hierdurch fortlaufend in die Widersprüche verwickelt hat, in deren Unauflösbarkeit eben die tödtliche Krankheit des katholischen Kirchenwesens besteht. Einerseits nämlich soll die Kirche, oder wie Hr. S. selbst es gelegentlich andeutet, das mit seinem Oberhaupt einige Episcopat, durch alle Jahrhunderte hindurch unter besonderem Schutze des heiligen Geistes stehen, das unmittelbare Bewußtseyn des Christenthums immer lebendig in sich haben, und untrüglich entscheiden bei Aufstellung des jenem Bewußtseyn entsprechenden Ausdrucks, welche Entscheidung dann doch wohl sämmtliche Gläubige, eben weil es die Kirche fordert, unbedingt anzuerkennen und zu befolgen haben müssen. Anderseits werden doch so gut wie alle Katechismen der drei letzten Jahrhunderte nicht blos als unzweckmäßig, sondern sogar als Indifferentismus und Schwanken im Glauben veranlassend, verworfen, da doch in den Katechismen, mehr als in irgend einer anderen kirchlichen Schrift, das „unmittelbare Bewußtseyn des Christenthums“ nicht blos materiell enthalten, sondern auch so ausgesprochen seyn sollte, daß sie dasselbe Bewußtseyn in der gesammten lernenden Kirche erwecken, verlebendigen und vor jedem Schwanken bewahren müßten? — Verwerfliche, heillos wirkende Scholastik soll in die Katechismen eingedrungen seyn. — Aber sind es denn nicht ökumenische Glaubenssymbole, Lehrsätze aus den Kirchenvätern, allgemein geltende Entscheidungen der Kirche, welche fast den ganzen Inhalt der Katechismen ausmachen? Sind die Katechismen selbst nicht immer wiederholt von der vom heiligen Geist angeblich besonders geleiteten Kirche genehmigt, und somit für hinreichend zur Erwerbung der ewigen Seligkeit erklärt worden? Muß nicht der canisische Katechismus wegen seiner allgemeinen Verbreitung und immer erneuten kirchlichen Approbation, der römische schon wegen seines Ursprungs, — er wurde dem Beschluß

des Tridentinums zufolge von der römischen Mutter- und Meisterkirche angefertigt — als bisher völlig zureichend, und somit als relativ „vollkommen" von jedem kirchgläubigen Katholiken anerkannt werden? — Von wem ferner wurden bisher die Katecheten, welche „das Christenthum meist nur in dürren abstracten Begriffen besitzen" sollen, gebildet und berufen, von wem die Candidaten so unzureichend examinirt, als von den kirchlichen Organen des „in Allem beständig wirksamen Geistes"? — Worin besteht denn die Unfehlbarkeit der Kirche, wenn sie in einer ganzen Reihe von Jahrhunderten nicht einmal einen Katechismus produciren konnte, welcher ihr alleinwahres Bewußtseyn vom Christenthum unfehlbar in die ihr anbefohlene Heerde übertragen konnte? — Wozu das Episcopat mit seinem „von Christus gegebenen Pabst", wenn es nach so vielen Jahrhunderten von einem Laien muß zurechtgewiesen werden?

Ref. gesteht unverhohlen sein Unvermögen ein, sich diese Fragen so zu beantworten, daß hierdurch der Widerspruch gelöset werde, in welchen ihm Hr. S. mit sich selbst gerathen zu seyn scheint, und da wohl noch mehrere ein solches Unvermögen in sich vorfinden möchten, so dürfte dies wohl Hrn. S., dessen unbedingte Wahrheitsliebe, dessen Streben, die Wahrheit zu allgemeiner Anerkennung zu bringen, wir nicht bezweifeln, Veranlassung geben, sich näher über die Weise zu erklären, auf welche er die fortwährende Begeisterung der lehrenden Kirche mit der fortwährenden Geistlosigkeit und Zweckwidrigkeit ihrer Lehrbücher mit der Ungeschicktheit ihrer Katecheten, daher auch mit der Untauglichkeit ihrer Bischöfe u. s. w. vereinigen zu können glaubt?

Die Abhandlung selbst zerfällt in einen vorzugsweise thetischen und einen kritischen Theil, sucht zuerst „die Nothwendigkeit der religiösen Erziehung" darzuthun (S. 1 — 7), stellt demnächst „allgemeine Grundsätze für den katechetischen und homiletischen Unterricht" auf, (S. 8 ff.) und giebt die „Principien der religiösen Erziehung" an (S. 17 ff.), auf welche dann der „Plan zu einem neuen Katechismus für Elementarschulen" (S. 43 ff.) gegründet wird. Der zweite, bei weitem ausführlichere Theil geht, nach einer sehr allgemein gehaltenen Einleitung (von S. 63 — 78.), zur „Beurtheilung der Katechismen" über, „welche von Canisius an bis jetzt am meisten auf die religiöse Bildung Einfluß hatten und haben". Hier werden folgende Katechismen recensirt:

1) Der Caninische (S. 78 ff.); 2) der sog. mainzer (S. 98 ff.); 3) die beiden münchner von 1814 und 1828

(S. 118 ff.); 4) der würzburger von 1823 (S. 132 ff.); 5) der bamberger von 1824 (S. 135 ff.); 6) die beiden von Overberg, Münster 1826 (S. 141 ff.); 7) der v. Kühn herausgegebene Katech. Felbiger's 1828 (S. 237 ff.). An diese schließt sich dann noch die Beurtheilung einiger Katechismen für Gymnasien und Sonntagsschulen, nämlich des großen münchner Katech. von 1828 (S. 246 ff.); des Kat. von Joseph Weber, Sulzbach 1819 (S. 294 ff.) und des Handbuchs von Püllenberg, Paderborn und Arnsberg 1827. (S. 310 ff.) —

Die hier verzeichnete Anordnung der vorliegenden Schrift kann im Allgemeinen nur gebilligt, hinsichtlich der Ausführung aber kann nur bedauert werden, daß der Hr. Verf. seine sehr wohlgemeinte, aber jugendlich übereilte Arbeit nicht einer nochmaligen Umarbeitung zu unterwerfen sich ermüßigt gesehen. Er würde dann vor Allem auf die vielfachen Widersprüche aufmerksam geworden seyn, in welche sein feuriger Besserungseifer einerseits mit den von ihm selbst anerkannten katholischen Lehren und Grundsätzen, anderseits wieder mit den von ihm selbst aufgestellten rationellen Principien sich verwickelt hat. Er würde dann entweder einen streng römisch-katholischen, oder, worauf er unverkennbar, aber unbewußt, hingestrebt, einen wahrhaft vernünftigen Katechismus aufgestellt haben, indem er seine Vorstellungen von Gott, der Natur, dem Menschen und seiner Geschichte entweder ausschließlich aus den von der Kirche anerkannten Lehren der Kirchenväter, der ökumenischen Concilien und des mit Rom einigen Episcopats, oder aber aus den unverstümmelten Urkunden der Geschichte, aus den vorurtheilsfreien, wissenschaftlichen Werken der neuesten Zeit und aus seinem eigenen Geiste und Herzen geschöpft hätte. Im ersten Falle würde er vor Allem, die Unfehlbarkeit der lehrenden Kirche und die bisherige Zweckmäßigkeit ihrer Katechismen darzuthun, sich bemüht, und dann erst seine Vorschläge zu einer noch förderlicheren Abfassung derjenigen Diöcesen gemacht haben, deren Bedürfnisse genau kennen zu lernen er Gelegenheit gehabt hätte. Im anderen Falle würde er eben keinen Plan zu einem katholischen Katechismus haben schreiben können. Eher würde er dann vielleicht sich eine möglichst vollständige Sammlung der Katechismen, durch welche in den letzten drei Jahrhunderten in den verschiedenen katholischen Ländern die Volksbildung bestimmt worden, zu verschaffen, hieraus den beklagenswerthen Zustand der streng-katholisch erzogenen, und den minder traurigen der von der Reformation influenzirten Bevölkerungen zu begreifen gesucht und hieraus die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Läuterung der katholischen

Kirchenlehre abgeleitet haben. Hiermit hätte er sich bleibenden Anspruch auf den Dank sowohl der Wissenschaft, als der unmündigen katholischen Laienwelt erworben; während seiner jetzigen Leistung nothwendig Heterodoxie von den Rechtgläubigen und Inconsequenz von den wahrhaft Aufgeklärten vorgeworfen, und sie nur etwa von unentschiedenen Halblingen ganz gebilligt oder gelobt werden dürfte. Ref. aber sieht als den Hauptnutzen des vorliegenden Werkes an, daß durch dasselbe sehr viele gesunde Ansichten über Katechetik und manche schöne Gedanken über einzelne Kirchenlehren verbreitet, und zugleich gewiß Viele die Unverträglichkeit der beiden hier ineinander gemischten Weltansichten zur Anschauung und Einsicht erhalten werden.

Indem wir uns aber anschicken, das hier vorangesendete allgemeine Urtheil durch Beleuchtung des Einzelnen zu rechtfertigen, müssen wir bemerken, daß die uns nothwendig gesteckten Grenzen uns nicht erlauben, weder auf alles Treffliche dieser Schrift, noch auf alle Widersprüche aufmerksam zu machen, in welche der Hr. Verf. mit sich selbst, mit Rom, mit der Geschichte und Wissenschaft gerathen ist. Wir werden uns vielmehr damit begnügen müssen, nur die Hauptpunkte, und auch diese nur sehr flüchtig, zu berühren. —

Wir beginnen mit des Hrn. Verfs. einleitenden Bemerkungen „über die Nothwendigkeit der religiösen Erziehung."

„Gleiches, heißt es hier, wird nur von Gleichem hervorgerufen und geweckt und erregt; Geist entzündet sich nur an Geist; ein über der Natur erhabenes, mit Selbstbewußtseyn existirendes Wesen muß der unmittelbare, primitive Erzieher der Menschen seyn. — Gott ist dieser primitive und fortwährendbleibende Erzieher unseres Geschlechtes". Aber die Bramaïsten, Sintoïsten u. s. w. gehören doch wohl auch zum Menschengeschlecht?

Diese Erziehung ist „fortwährende Erlösung", diese setzt „einen gefallenen Menschen voraus," und dies ist „der zweite Hauptsatz: Gott erlöset die Creatur aus ihrem gefallenen Zustand". — Hiernach wäre also vor dem Falle Gott noch nicht Erzieher des Menschen gewesen? Obgleich dies der Genesis widerspricht, so müßte man es doch für richtig halten, wenn man die katholische Lehre von der Erbsünde annimmt; denn was wäre von einem Erzieher zu halten, der seinen Zögling nicht vor einem Falle bewahrt, welcher den übergrößten Theil seiner Nachkommenschaft zeitlich verdorben und demnächst auf ewig unselig gemacht hätte?

Jenes Gefallenseyn heißt nun, Hrn. S. zufolge, nichts anders, als „des Menschen Grundkräfte — Verstand, Ver-

nunft, Gemüth und Wille, — haben eine abnorme Richtung genommen; die Creatur rotirt um ihr Ich, statt um ihre Lebenssonne, das ist der Charakter der Erbsünde". Aber dem Tridentinum zufolge ist nicht blos die Richtung abnorm geworden; sondern der ganze Adam, dem Leibe und der Seele nach zum Bösern umgeändert worden". (Sess. V. von der Erbsünde. §. 1.)

„Diese Entzweiung des Geschöpfes mit dem Schöpfer und der gesammten Schöpfung (von dieser war bisher nicht die Rede; auch die Genesis spricht nicht davon) soll und muß aufgehoben werden. Daher ist alle Erziehung Gottes nichts Anderes, als ein beständiges Ziehen der Creatur zu sich, zum Schöpfer; ein Losmachen aus dem Egoismus. Alle Erziehung, die Gott in seinem Erziehungsplane nachahmt, ist also nichts Anderes, als ein Ziehen zu Gott, ein Hinziehen und Hinbilden des ganzen Menschen mit allen seinen Kräften zu dem höchsten Ideale, daher soll auch jede Erziehung eine religiöse seyn." — „Da uns aber das Ideal in seiner höchsten Höhe und Vollendung erst in Christus aufgegangen, so muß jede wahre Erziehung eine christlich-religiöse seyn". Hierzu ist ein Katechismus Haupterforderniß; „da (aber) alle vorhandene diesem Erfordernisse nicht entsprechen", so will der Hr. Verf. diesem wesentlichen Bedürfniß abzuhelfen sein Schärflein beitragen. (S. 1 — 7.)

Es wäre nun über diese Deduction noch gar Manches zu bemerken; wir werden nur das Grundsächlichste hervorheben. Als solches sehen wir den Umstand an, daß Hr. S. selbst im dritten Abschnitt, der die Principien der religiösen Erziehung darlegt, die im ersten entwickelte Ansicht aufhebt. Ging er hier von dem katholischen Fall-Dogma, so geht er im dritten Abschnitt von der naturphilosophischen Ansicht aus, welche „den einzelnen Menschen als factische Erscheinung nach seiner genetischen, progressiven Entwickelung auffaßt," wonach „er in seinen verschiedenen Altern verschiedene Stufen der Bildung durchlaufen muß;" welche dann ebenwohl, „die Menschheit im Großen als ein Ganzes auffassend," die Ueberzeugung giebt, „daß sich an dem Einzelnen wiederholt, was an dem Ganzen geschieht." (S. 17.) Diese naturgemäße Ansicht herrscht in dem ganzen Werke vor. So wird S. 15 zugestanden: „daß die σαρξ sich vor dem πνευμα entwickelt und eine gewisse Herrschaft erlangt;" und daß „für alle erhabene Vernunftgründe der Zögling noch keine Organe habe."

Allerdings liefert für diese Ansicht nicht nur der erste Sündenfall, sondern die ganze Geschichte sehr triftige Beweise. Ebendamit werden aber auch die katholischen Lehren vom vollkommenen ersten Menschen, von der Erlösung u. s. w.

als unhaltbar erwiesen; denn Evolution ist wesentlich von Restauration verschieden.

Von derselben Grundanschauung aus wird S. 8 dem Pädagogen eingeschärft: „Gewinne des Zöglings Gemüth für die Religion, und du hast den ganzen Menschen gewonnen," und ihm als Aufgabe gestellt: „daß er das höchste Ideal, das Göttliche in seines Zöglings Gemüthe zum Bewußtseyn und zur Herrschaft zu bringen habe; aber „nicht von außen soll es in ihn hineingetragen, sondern aus dem Zögling herausgebildet" werden. Ebenso heißt es S. 17. 18: „das freie Emporrichten der Liebe zu ihrer Lebenssonne, das Bleiben in ihr mit Freiheit — und nur die Liebe macht frei — ist Zweck aller Erziehung. Die Liebe werde also in dem Kinde geweckt." Wie vereinigt sich dies mit der von Hrn. S. selbst S. 81 vorgetragenen kathol. Lehre, daß der, nach S. 49 der Kirche „gesendete" heilige Geist Bringer und Träger aller Gnaden, Urheber alles Guten sey, was wir denken, reden, thun u. s. w.? Wie mit der ebenso kathol. Lehre auf S. 15, wonach „in dem Menschen das göttliche Princip gesetzt werden soll, damit es göttliche Thaten treibe?" Wie endlich mit der kathol. Lehre, daß Liebe wie Glaube vom heil. Geiste infundirte Tugenden sind?

Derselben naturphilosophischen Ansicht gemäß wird ferner S. 17 behauptet, die „Offenbarung Gottes sey nichts Anderes, als die Entfaltung der ewigen Liebe in allen ihren unendlichen Formen nach den Gesetzen der menschl. Entwicklung;" dann S. 27: erst zur Zeit von Christi Geburt sey „die Menschheit für die große Idee — Liebe — empfänglich gewesen", und S. 31: „die freie Kraft müsse blos geleitet werden nach einem höhern idealen Standpunkte."

Diese Anführungen, die leicht verzehnfacht werden könnten, werden hinreichen, die Richtigkeit der von uns gemachten Bemerkung zu erweisen. Die Kirchenlehren vom Fall, von der Erbsünde und so viele andre werden hierdurch völlig müßig, da es, jener Grundansicht zufolge, allein darauf ankömmt, die (doch wohl auch von Gott gegebenen) „Gesetze der menschlichen Entwicklung", die verschiedenen (doch nur von Gott verliehenen) „Grundkräfte" des Menschen, ihre verschiedenartige (wohl auch von Gott vorbestimmte) „Empfänglichkeit" zu erkennen, das, in ihm schlummernde, „Göttliche zum Bewußtseyn zu bringen", die „Liebe zu wecken", kurz, jedem constitutiven Momente des Menschen, dem σαρξ wie dem πνευμα, sein ihm vom Schöpfer angewiesenes Recht angedeihen zu lassen. —

Im zweiten Abschnitt bemerkt Hr. S. sehr richtig: das Ehrgefühl sey „vom Erzieher zu benutzen;" aber die Er-

ziehung nicht darauf zu basiren, da dieses Motiv, „wenn nicht durch den Hinblick auf Gott geregelt, durchaus egoistisch sey.“ (S. 10.) Nicht so gerecht ist er gegen das ästhetische Gefühl, welches er, ohne es zu definiren, als Basis der Erziehung verwirft. Die Freude am Schönen, am Vollkommenen, ist eine heilige Macht in uns; denn das Schlechte kann nie schön seyn. Wie gegen das Moralisch-Schändliche, gegen das Erniedrigende, zweckmäßig das Ehrgefühl, so wird gegen das Moralisch-Häßliche gleich zweckmäßig das Gefühl für das Schöne zu Hülfe gerufen; denn am sichersten wird doch das Ich durch sein besseres Selbst überwunden, und wo, dem Hrn. Verf. zufolge, „für erhabene Vernunftgründe noch keine Organe vorhanden sind,“ da darf man den höheren Pathos nicht verschmähen, um den niederen zu überwinden. Völlig ungerecht aber ist Hr. S. gegen das moralische Gefühl. Er behauptet S. 10: „die Imperative helfen Nichts.“— Diese, heuzutage, leider! fast bannal gewordene Phrase ist nur ein Rückschlag gegen die, nach dem Alleinregiment strebende, abstracte oder Verstandesmoral. Daß sie aber nur eine Phrase ist, wird eben durch die unläugbare Sittenstrenge vieler alten (röm.) und mancher neuen (kantischen) Stoiker, wird durch mannichfache sonstige Erfahrungen erwiesen. Verlangt doch der Hr. Verf. selbst S. 13, man solle die Kinder gewöhnen, sich „mehr durch Autorität, als durch ausführliche Vorstellungen von Gründen regieren zu lassen.“ Gewiß eine mächtige Autorität ist aber doch wohl für den Menschen aufgestellt, wenn das eigene Gewissen, welches auch Hrn. S. zufolge „dem Kind als Gottesstimme erklärt werden soll“ (S. 22.), als strenger, unerbittlicher Gebieter, als Imperator, und seine Gebote als Imperative, oder diese als seine Gebote zum Bewußtseyn gebracht werden. Das einfache: „du sollst“ und „du darfst nicht“ ist in vielen Augenblicken entscheidend. — Sehr richtig wird übrigens S. 12 bemerkt: „das Gefühl sey nie vom Verstande zu trennen; der Verstand verbreite Licht über unser Gefühl, er enttäusche den Menschen.“ Wenn es aber gleich darauf (S. 14.) heißt: „Nur der vernünftige Verstand ist im Stande, von der Erbsünde zu befreien; denn er erhebt uns den Inhalt der Gefühle des Göttlichen zur Klarheit des Bewußtseyns, und befestigt es,“ so setzt Hr. S. sich hiermit in offenen Widerspruch mit dem Capitel 3. des Beschlusses des Tridentinums über die Erbsünde, wo es heißt: „Wenn Jemand behauptet, diese Sünde Adams könne entweder durch die Kräfte der Natur, oder durch ein anderes Mittel getilgt werden, als durch das Verdienst des Einen Mittlers, (welches den Menschen) durch das Sacrament der Taufe angeeignet wird, der sey im Banne.“ —

Die Religion selbst findet der Hr. Verf. weder von den alten Kirchenvätern, noch von den neuen Philosophen, zweckmäßig für Kinder definirt, sondern nur von dem Kinder- und Armenvater Pestalozzi, der sie als „vertrauenden Kindersinn der Menschheit gegen den Vatersinn der Gottheit" bestimmte. Hr. S. setzt hinzu: „Gott wollte überall nichts Anderes, als seinen Vatersinn recht tief in aller Menschen Herzen niederlegen. Dies that er nach den verschiedenen Stufen der menschlichen Entwickelung." (S. 18. 19.) Wollte man nun diese schönen Worte für etwas mehr als bloße Worte nehmen, dann würde damit freilich alles Exclusive und Gewaltsame, was der Lehre, Verfassung und Disciplin der kathol. Kirche einen irreligiösen Beigeschmack giebt, verworfen. Es ergiebt sich aber, leider! aus anderweitigen kathol. Aeußerungen des Hrn. Verfs., daß, wenn von allen Menschen, d. h. von der Menschheit die Rede, damit eigentlich immer nur die Juden bis auf Christum, dann bis zur Abscheidung der Häretiker und Schismatiker die Christen, und zuletzt nur noch die Katholiken darunter verstanden werden! —

Bei Angabe der „Gradationen und Epigenesis unseres Geschlechtes in Gottes Erziehung" (S. 19 ff.) wird namentlich die göttliche Erziehung der Menschheit in ihrer Kindheit im Allgemeinen gut charakterisirt; auch werden gute Verhaltungsregeln für die Erziehung des Kindes daraus abgeleitet. Je weiter aber der Hr. Verf. bei Bestimmung der Entwickelungsstufen sich von der Kindheit entfernt, um so weiter entfernt er sich auch von der geschichtlichen Thatsächlichkeit. Es würde uns zu weit führen, wollten wir uns hier auf Alles-Einzelne einlassen; wir heben nur folgende Punkte hervor:

1) Er bezeichnet unrichtig als zweite Stufe die Entwickelung der Intelligenz, wie er selbst gleich darauf bemerkt, daß auf der zweiten Stufe „der Wille sich zur Selbstherrschaft erhebt," dann daß sich „der Begriff von Pflichten und Rechten entwickele," dann wieder, daß die Intelligenz „gefangen sey durch die Sinnlichkeit." (23. 24.)

2) Einmal läßt er jenem Willen „einen allgewaltigen Willen mit eiserner Consequenz von außen entgegentreten", dann will er „das Gemüth von der Liebe, der Milde, dem Erbarmen Gottes überwältigen lassen, dann wieder läßt er das jüdische Volk „alle Schulen des Elendes und Leidens durchwandern." (24.)

3) Erst mit der Erscheinung des Christenthums und dem entsprechend, bei dem Zögling zwischen dem 14. und 21. Jahre, läßt er das Gemüthsleben seine Entwickelung beginnen; da doch nicht nur die Geschichte dieser Meinung widerspricht, sondern

Hr. S. selbst S. 21 verlangt, daß „schon beim Kinde an der Liebe der Aeltern die Liebe Gottes gebildet werden soll."

4) Bei den angegebenen Gradationen sind nicht nur die mittel- und ostasiatischen Völker, sondern auch die Griechen und Römer völlig unbeachtet geblieben; wie denn auch der seit der Reformation erstiegenen Stufen mit keinem Worte gedacht wird.

Endlich 5) ist die vorausgesetzte Stufenreihe der Bildung als des „sinnlichen, intellectuellen, gemüthlichen, sittlichen und religiösen Lebens". (S. 17.) weder historisch richtig, noch vollständig, noch katholisch, noch mit den eigenen bereits angeführten Behauptungen des Hrn. Vrfs. in Uebereinstimmung.

Wir erwähnen hier nur, daß z. B. der artistische Trieb und das Phantasieleben, das eigentliche Geistleben und der Trieb nach wissenschaftlicher Erkenntniß in jener Reihe übergangen sind; ferner, daß die Geschichte keine gerade Reihe bildet, sondern wie die Natur, deren Darlebung sie ist, immer auf den ganzen Menschen gerichtet ist, immer mehrere Momente des menschlichen Wesens zugleich theils zur Entwickelung, theils zur Vorherrschaft gelangen läßt; daß, der katholischen Ansicht nach, die Geschichte nicht ein einiger stufenweiser Aufschritt, sondern ein allmähliges Reif- oder vielmehr Faulwerden zum jüngsten Gerichte, näher ein dreimal sich wiederholender, immer tieferer Abfall ist; eine Katastrophe von Adam bis Noah, die zweite von Noah bis auf Christum, die dritte, über welche die trienter Väter, und noch lauter die letztlebenden Päbste Klage geführt haben, bis zum (nahen) Antichrist und letzten Gericht. — Diese Andeutungen, wohl genügend zur Erhärtung des Vorgeurtheilten, enthalten zugleich auch schon einige der Haupteinwendungen, welche wir dem Lieblingsgedanken des Hrn. Verfassers: daß die Erziehung des einzelnen Menschen „eine Nachahmung Gottes in seinem großen Erziehungsplan mit unserem Geschlechte" seyn soll, (S. 7. 250 u. m. a.) entgegenzustellen haben.

Dieser, schon von Mehreren aufgestellte Grundsatz ist allerdings großartig, reichhaltig und beherzigenswerth, und es ist zu wünschen, daß besonders die römischen Katholiken sich ihn recht sehr zu Gemüthe nehmen möchten. Er würde sie veranlassen, die Weltgeschichte gründlich zu studiren, und schon der Gedanke, daß Gott als der Erzieher des ganzen Menschengeschlechtes, mithin auch als Vater aller Nichtkatholiken anzusehen sey, würde die, leider! nicht blos dogmatische Scheidewand auflösen, welche sie von diesen für Zeit und Ewigkeit trennt. So ist dann auch nicht zu läugnen, daß aus der wohl-

verstandenen Weltgeschichte sich manche wesentliche Grundsätze für die Erziehung des Einzelnen ableiten lassen, wie namentlich, daß jedes constitutive Element der menschlichen Natur sein Recht erhalten müsse, daß keine Entwickelungsstufe übersprungen werden dürfe, daß der Erziehungsgang bedingt ist durch die verschiedenen Naturbestimmtheiten, durch Zeit und Oertlichkeiten u. s. w. Demungeachtet ist jener Grundsatz nicht geeignet, einer Erziehungslehre zum Princip zu dienen, und zwar hauptsächlich deshalb, weil der einzelne Mensch selbst nur ein Moment der Menschheit, und die gerade für ihn und in dieser Zeit und an diesem Ort erforderliche Erziehung ebenso nur ein Moment ist der weit übergreifenden Erziehung des ganzen Menschengeschlechtes. Ist schon der providenzielle Erziehungsgang bei den einzelnen Völker-Individuen nicht mehr ganz anwendbar auf alle einzelnen Glieder des Volkes, wie viel weniger das Erziehungsschema für die ganze Menschheit bei jedem einzelnen Menschen. Ebenso unterscheiden sich auch die zweckmäßigen Erziehungsweisen in den verschiedenen geschichtlichen Zeiten dadurch von der einen großen Menschheitserziehung, daß in jenen die ganze Vorgeschichte auf eine zum Theil andere Weise in die Bildung aufgenommen wird und werden muß, als sie ursprünglich bei ihrem unmittelbaren Hervorgang sich hingestellt hat. Wohl kann die Menschheit als ein großer Mensch, der Mensch als eine kleine Menschheit angesehen werden; die Hauptfrage bleibt aber immer, wo die Analogie anfängt und wo sie aufhört, und ebenso gewiß, als, leider! noch von Wenigen eingesehen, ist es, daß der Erkenntniß der Wahrheit nichts hinderlicher ist, als das Spiel mit solchen Analogien, deren prunkender Anschein so leicht über ihre innere Unbrauchbarkeit täuscht. Jeder Stand hat in jedem Volke in jeder Zeit ein eigenes Musterbild und nur darin ist irgend ein wirklicher Mensch als allgemeines Menschheitsideal anzusehen, daß er gerade sein zeit- und ortgemäßes Standes- oder Berufsideal möglichst vollständig realisirt. Sein Idealseyn für andere Völker und spätere Zeiten besteht dann nicht in der ganzen historisch bedingten Eigenthümlichkeit, sondern nur in dem wenigen Allgemeinmenschlichen, was durch alle Zeiten hindurchgeht, und in der Treue, mit welcher er das ihm vorschwebende Ideal zur Ausführung gebracht hat. Behauptet doch Hr. S. selbst S. 182: „es leuchte auf das Evidenteste ein, wie es allen pädagogischen Principien ganz entgegen sey, wenn der Katechet das, was Gott in einer bestimmten Form für eine bestimmte Zeit und für ein bestimmtes Alter gegeben hat, nun für alle Zeiten und Alter festhalte und es jedem aufnöthigen wolle." Hat aber Gott jemals irgend etwas auf andere, als auf die

bezeichnete Weise gegeben? Und ist nicht gerade dies die Quelle aller alten und neuesten redlichen Intoleranzen, daß jene tiefe Wahrheit nicht erkannt, oder, wenn erkannt, nicht gehörig angewendet wird? —

Uebersehen wir nunmehr dasjenige, was Hr. S. uns von S. 43 bis 63 als „Plan zu einem neuen Katechismus für Elementarschulen" gegeben, was aber eigentlich kein Plan ist, sondern nur einzelne Gedanken zur Aufstellung eines solchen enthält, so finden wir auch hier wieder das milde Oel des wahrhaft allgemein Vernünftigen und den scharfen Essig des particularistisch Katholischen nur schwach durcheinander gerüttelt wieder.

Zu Jenem rechnen wir die Vorschriften, daß der Katechismus „die Religion als ein Ganzes, den Fassungskräften der Katechumenen angemessen" darstellen, daß er nur das praktisch Dienliche enthalten, daß er sich nach dem Gesichtskreis der Kinder erweitern, daß es deshalb mehrere Katechismen nach den verschiedenen Altersklassen geben müsse; daß darin „jedes durch das Vorhergehende bestimmt und bedingt seyn," eines aus dem anderen „nach natürlichen Denkgesetzen" hervorgehen soll u. s. w.

Zur katholischen Gedankenreihe des Hrn. Verfs. gehört dagegen die Eintheilung des Kat. in die vier Abschnitte: 1) Erschaffung (und Erlösung?) der Menschen im alten Bunde; 2) Erlösung durch J. C.; 3) Heiligung durch den heil. Geist in der Kirche; 4) Erlösung durch den Tod, oder Heimkehr zum Vater. Dazu gehört ferner die (hier tridentinisch gewordene) „Abnormität des Menschen in seinem ganzen Wesen und Leben," das „von Gott gestiftete Priesteramt, um den Menschen fortwährend mit Gott auszusöhnen;" dann die Behauptung, „der Mensch müsse, um des Erlösungs- und Heiligungswerkes Christi theilhaftig zu werden, ein Glied der Kirche (natürlich der katholischen) seyn;" ferner die Vorschrift: „überall soll der Charakter und das Leben des satanischen Reiches, als Gegensatz des Reiches Gottes betrachtet und gewürdigt werden", (43 — 52.) womit zu verbinden, daß man, nach S. 96, „das tiefe Elend, in dem die Menschheit unter der Herrschaft des bösen Reiches nach Erlösung schmachtet, wahr und lebendig vor die Seele stellen soll"; endlich daß, nach S. 304: „Erbsünde, Gnade, heil. Geist, Kirche, Sacramente, die Hauptpunkte in einem christlichen Katechismus" sind, unter welchen dann wieder die Sacramente (S. 93.) als der „wichtigste Gegenstand in der christlichen Religionslehre" bezeichnet werden, da „wir durch sie fortwährend in die Verbindung mit Gott kommen." —

Die Weise, wie die hier aufgeführten zwei Gedankenreihen zu einem einträchtigen Ganzen zu vereinigen seyn möchten, hat Hr. S. anzudeuten nicht für nöthig gefunden. Und dennoch fordert er selbst, daß in den Katechismen Eines aus dem Andern „nach natürlichen Denkgesetzen hervorgehn soll". Wie will er aber, diesen Gesetzen nach, aus dem Einen Schöpfer Himmels und der Erde ein fortewiges satanisches Reich, wie will er aus der allgemeinen Vaterliebe Gottes die Glaubenslehre ableiten, daß der Mensch nur durch den, der katholischen Kirche gesendeten, heiligen Geist mit Gott in Gemeinschaft kommen, und nur durch die katholischen Priester mit ihm ausgesöhnt werden könne? — Wozu überhaupt das Denken, Fassen, Begreifen u. dgl. m., da doch nur „Glaube, Liebe und Hoffnung die Wurzeln des Eintritts in das Reich Gottes und der fortwährenden Gottesgemeinschaft", da eben diese Wurzeln oder „Lebenselemente" nach S. 323 „Früchte des heiligen Geistes" sind, dieses „neuen Lebensprincips, welches wir in der heiligen Taufe erhalten" (S. 189.), von der katholischen Kirche, welcher der heilige Geist gegeben ist (S. 209.)? Glauben soll der Mensch, was und weil die Kirche lehrt, das ist römisch-katholischer Grundsatz; daß er aber so zu glauben vermag, das ist, eben der Kirche zufolge, unbegreifliche, selbst wieder nur zu glaubende Gnadenwirkung des ihr verliehenen Geistes. Wohin dagegen das Begreifen-, das Faßlich- und Annehmlich-machen-Wollen führe, davon hat Hr. S. selbst zahlreiche, für jeden Katholiken abschreckende Beispiele angegeben, von welchen wir als das auffallendste anführen, daß er S. 128 (im entschiedensten Widerspruch gegen die Grundlehre der katholischen Kirche von ihrer alleinseligmachenden Eigenschaft und gegen seine eigenen Behauptungen) die aus der natürlichen Vernunft und dem unverdorbenen Menschenherzen geschöpfte Wahrheit ausspricht: „Wer Gott fürchtet und Recht thut, hat sein Wohlgefallen. Was ist Jude oder Heide, Naher oder Ferner? Kinder sind sie Eines Vaters, geknüpft alle an das eine zärtliche Vaterherz Gottes; alle Brüder, Ein Volk, Eine Familie, Bürger Eines Reichs, des himmlischen, Erben Gottes und Miterben Christi"! —

Nach diesen vielleicht schon zu ausführlichen Erörterungen über den ersten Theil des vorliegenden Werkes wird es wohl erlaubt seyn, uns über den zweiten kritischen Theil auf wenige Bemerkungen zu beschränken.

In einer kurzen Einleitung (von S. 63 — 78.) wird sehr richtig, aber wieder sehr unkatholisch bemerkt: „in den ersten Zeiten des Christenthums war der Strahl des göttlichen Le-

bens in ungebrochener Einheit in dem Herzen Aller." — „Es ward aber anders. — Der Strahl brach sich in verschiedene Reflexe, sobald der Verstand seine Rechte geltend machte." Dies habe zur Aufstellung des Symbols genöthigt; S. 82 wird aber das apostolische Symbolum ein abstractes, dürres Gerippe „der christlichen Wahrheiten" genannt. Welche Kategorien bleiben hiernach für das athanasische Symbolum übrig! — „Man hielt sich jetzt, so fährt Hr. S. fort, nur meist an die Form des Symbols; es war ein Mechanismus für träge, schwächliche Seelen gegeben". — „Man setzte das historische Christenthum, wie es in der heiligen Schrift erschien, aus den Augen". — „Es wurde nun leicht Symbol und Sache identificirt, und der Aufschwung zum Göttlichen gelähmt, und die innere Vollkommenheit im Glauben, der Liebe und der Hoffnung darnieder gehalten". — „Nachdem im tridentinischen Concilium der Katholicismus sein System als ein geschlossenes Ganze fest markirt und in bestimmte Formen und Symbole gebracht hatte, verfertigte man nach den Beschlüssen des Concils einen Katechismus. Den Catechismus romanus betrachtete man nun als Muster für jeden anderen." Herr S. meint dann, das tridentinische Concilium, der Catechismus romanus und Canisius seyen in ihren „Bestimmungen gar oft (nur) aus dem Gegensatz und der durch ihn bedingten polemischen Richtung begriffen". — „So erforderte es die damalige Zeit. Aber die folgenden Zeiten haben Canisius nicht aufgegeben, sondern wiederholt neu herausgegeben in derselben Form und mit allen Mängeln, die jeder sacherfahrne Katechet mit Recht an ihm ausstellt. Es liegt fast allen nach ihm erschienenen Katechismen der eine Hauptfehler zu Grunde, die dürre Scholastik, die das Christenthum in todte erstarrte Begriffe auflöset, ohne organisches Leben und ohne lebendigen Zusammenhang und ohne ein lebendiges, Alles durchdringendes Bildungsprincip, ohne Tiefe und Fruchtbarkeit der Darstellung, ohne tiefe pragmatische Darstellung der Heilökonomie in ihrer Einheit". (S. 63 — 68.) Nicht leicht kann wohl die negative Seite des gesammten katholischen Kirchenwesens — es beginnt Hrn. S. zufolge, schon mit Aufstellung des apostolischen Symbolums und setzt sich ununterbrochen fort bis auf den heutigen Tag — in allgemeinen Zügen schärfer und vernichtender charakterisirt werden, als es in den angeführten Stellen geschehen. Einen ebenso richtigen Blick zeigt der Verf. S. 68 ff. bei Angabe der Anforderung, welche unsere Zeit „mit Recht" an einen Katechismus für Elementarschulen macht, und auch bei Beurtheilung der bereits genannten kath. Katechismen werden fast durchgängig die Mängel derselben richtig aufgefaßt und mit achtbarer

Offenherzigkeit gerügt. Dahingegen, wo Hr. S. das Getadelte zu ersetzen sich angelegen seyn läßt, verfällt er selbst zuweilen in dieselben Fehler, die er gerügt; mitunter entfernt er sich aber auch von der katholischen Kirchenlehre, und zuweilen sogar verletzt er noch tiefer die katechetische Zweckmäßigkeit, als die von ihm recensirten Katechismen. —

Wie ist, um nur Einiges hier zur Begründung unseres Urtheils anzuführen, wie ist 1) miteinander zu reimen, wenn Hr. S. gegen Canisius behauptet: Gott habe den Menschen gemacht „als sein Ebenbild" (S. 86.), wonach also der Mensch Gottes Ebenbild, wie auch (nach S. 137.) Gott den Leib des ersten Menschen von der Erde genommen, „die Seele ging aber von Gott selber aus"; wenn er dagegen gleich darauf behauptet, der Mensch (Gottes Ebenbild) habe durch die Sünde Gottes Ebenbild entstellt. Wie konnte Gottes Ebenbild das Ebenbild Gottes entstellen? —

2) Nach S. 79 kann der Sünder nicht „sich ganz zu Gott wenden, wenn Gott nicht zuvor sich zu ihm wendet mit all seiner Liebe", und nach S. 81 soll Gott begriffen werden, als der getreue, liebevolle Vater, der Jahrtausende „hindurch seine Vaterliebe an den Menschen bewiesen". Nach S. 86 und 87 hingegen war „Sinai's Gott" ein solcher, der nicht „mit der christlichen Liebe in allen Herzen und Geistern herrscht, sondern mit Donner und Blitz erschüttert, daß man seinen Willen erfülle".

3) S. 95 dringt Hr. S. auf Darstellung des Reiches des Satans, und fragt: „was in aller Welt das Kind mit der Begriffsbestimmung thue", die von Canisius und Andern gegeben, daß „die Sünde ein freiwilliges Uebertreten des Gebotes Gottes oder Abirren von dem Wege des Gesetzes"? Hr. S. will dagegen, der Mensch soll „in sich das Erbübel in verschiedener Form schauen u. s. w."! —

4) S. 142 wird am Katechismus v. Overberg und überhaupt getadelt, daß „so viel vom Verdienen des Himmels gesprochen werde". „Man bilde doch nicht, heißt es ferner, schon das zarte Alter zum Egoismus heran u. s. w." Und doch hat Christus selbst fast an jedes seiner Gebote und Verbote eine Verheißung oder eine Drohung angeknüpft, und Hr. S. antwortet selbst S. 16 auf die Frage: „woher Heil? — Aus der Religion; der Gedanke: Gott wird mich strafen, mit der Hölle, mit dem Fegfeuer, wenn ich aber siege, Friede im Herzen, ich kann froh zu Gott aufblicken, werde einst zum lieben Gott kommen u. s. w."

5) S. 154 ff. wird Overbergs Unterricht über Gottes Heiligkeit getadelt, und soll derselbe u. a. durch Folgendes ersetzt

werden: „Gott verstieß den Obersten der Geister auf immer; als die ersten Menschen seinen Willen übertraten, verstieß er sie sogleich aus dem Paradies, und gab sie Preis allem Elende des Lebens; als die ganze Menschheit seinen Willen übertreten, mußte der eingeborne Sohn Gottes kommen, um den verletzten Willen Gottes zu erfüllen für die Menschen; Alles beweiset, daß nur Ein Wille ist, der Alles erdrückt und zermalmt, das ihn beugen will; daß jeder Ungehorsam uns, wenn wir fortfahren, über kurz oder lang vernichten wird". Und gleich auf diese Schilderung eines Tamerlans, oder etwa eines Schiwa, folgt die rein rationalistische Mahnung: „daß uns nichts rettet, als Besserung". —

6) Durchaus irrig parallelisirt S. 296 ff. Hr. S. das im alten Testament in Eine Organisation zusammengehende Lehr-, Mittler-, (Priester-) Amt und Königthum mit dem Lehr-, Priesteramt und der Kirchenordnung im N. T. Besteht doch gerade darin der Hauptunterschied der alten, mittleren und neueren Zeit, daß in der ersten die drei Functionen sich in eine einzige Theokratie vereinigt fanden; daß in der zweiten der Staat sich ablöste von den beiden anderen; in der dritten aber, seit der Reformation, auch das eigentliche Lehramt sich durch den Gelehrtenstand der Laien von der Kirche abgesondert, wie dann auch das Mittleramt sich specifisch verändert hat in jenen drei großen Weltepochen.

So wäre noch gar Manches zu rügen; gar Manches aber auch lobend anzuerkennen, wie z. B. was über die Lehren von der Hoffnung, der Liebe, den Pflichten, der Gnade (S. 163—188.) vom Gebet (232 ff.) gesagt wird, wenn wir nicht schon fürchten müßten, zu weitläuftig geworden zu seyn. Wir bemerken nur noch, daß nach Hrn. S. der Katechismus von Joseph Weber (Sulzbach 1819) „unstreitig zu den besten gehöre, die er kenne; Salbung, Fülle und Leben trete uns hier entgegen"; ja Hr. S. glaubt sogar „im Allgemeinen in Webers katechetischen Principien und Grundsätzen geschrieben zu haben". (S. 294. 310.) Dagegen wird der von Kuhn herausgegebene Kat. Felbigers (1828) als Muster, wie man nicht katechisiren soll" (S. 255.) und das Handbuch von Püllenberg (Paderborn 1827) als ein „Knochengebäude ohne Fleisch und Leben," und auch als „Ideal eines Kat., wie er nicht seyn soll" (313. 315.) charakterisirt. — Warum aber in die Reihe der beurtheilten Katechismen das „Lehrbuch der christkatholischen Religion von J. F. Batz," welches schon 1822 zum achtzehnten Mal aufgelegt werden mußte, nicht aufgenommen worden, dafür, wie für manche andere Auslassung,

hat Hr. S. seine Gründe uns mitzutheilen nicht für gut gefunden.

Wir zweifeln nun nicht, daß die vorliegende Schrift vielfachen Nutzen stiften wird, und zwar besonders dadurch, daß sie auf die verschiedensten Weisen, absichtlich und unabsichtlich, so viele Widersprüche augenscheinlich gemacht hat, in welche der Katholicismus mit dem besseren Geist der neueren Zeit gerathen ist. Offenbar haben gerade diese Widersprüche das kinderfreundliche Gemüth des Hrn. Verfs. zur Entwerfung seines Planes hingetrieben. Da er aber seinen Gegenstand mehr gemüthlich als wissenschaftlich ergriffen, so hat er zwar manche einzelne Widersprüche äußerlich wahrgenommen und sie auszugleichen gesucht, nicht aber den Radicalwiderspruch gesehen, aus welchem jene selbst hervorgegangen, den Widerspruch, in welchem einestheils das röm.-kath. System der historisch gegebenen, unveränderlichen, immer und überall gegenwärtigen, absoluten Autorität sich findet mit dem Grundsatz unbedingt freier Forschung und Prüfung des Gegebenen; anderntheils das System des Falles, des beschränkten Gottes-, und des ungeheuren und ewigen Satansreiches mit dem Systeme allmähliger Entwickelung, unendlicher Perfectibilität und der Endlichkeit alles Bösen!

So hat Hr. S., statt den Widerspruch zu versöhnen, nur die auseinanderliegenden Momente desselben unbedachtsam conglomerirt. Lassen wir daher seinem wohlwollenden Streben volle Gerechtigkeit widerfahren, so können wir die Arbeit selbst doch nur als einen nothwendig mißlungenen Versuch einer concordantia discordantium ansehen, und dürfen ebenso wenig verschweigen, daß sehr Vieles und Hauptsächliches, was darin Treffendes gegen die gewöhnlichen kathol. Katechismen vorgebracht wird, bereits in der von Hrn. S. wahrscheinlich nicht gekannten, sehr schätzbaren Abhandlung „über den neuen katholischen Katechismus“ (Frankfurt a. M., bei Varrentrapp und Wenner 1789) und in den noch früheren frankfurter Beiträgen zur Verbesserung des kath. Gottesdienstes“ sich kräftig ausgesprochen findet. —

## VII.

## Der Katholik und die freiburger Zeitschrift.

Wenn Protestanten gegen römisch-katholische Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen ankämpfen, dann werden ihre Angriffe häufig damit abgelehnt, daß man den Angreifenden Unkenntniß der Kirche, in welcher sie nicht aufgewachsen seyen, vorwirft und dann ohne Weiteres die Katholicität der angegriffenen Punkte abläugnet. Werden hingegen eben diese Lehren, Gebräuche und Einrichtungen von kirchgläubigen Katholiken apologisirt, dann werden diese Apologeten und ihre Arbeiten gepriesen und Niemand zweifelt an der Kirchlichkeit der anderweitig verläugneten Punkte. Selbst rationalisirende oder auch phantasirende und sentimentalisirende Katholiken werden oft noch mit freundlichstreichelnder Hand dem Publikum vorgeführt, wenn sie nur recht entschieden gegen den Protestantismus, Philosophismus, oder zum wenigsten gegen die sogenannte Verstandesaufklärung protestiren. Wehe dagegen dem neologischen oder auch paläologischen Katholiken, wenn er dasselbe als christliche Kirchenlehre darzustellen sucht, was die zuletzt Erwähnten als solche dargestellt haben, hierbei aber, nicht verdeckt, wie eben diese, sondern offen und unumwunden, der katholischen Kirche selbst die Mängel oder Irrthümer zur Last legt, die er bekämpft. Er wird mit Galle überschüttet und mit Hohn begeifert; seine Inconsequenz wird verspottet und die Richtigkeit seiner historischen Angaben verdächtigt, oder in Masse geradezu geläugnet.

Wie aber, wenn ein Schriftsteller, von Geburt an zur katholischen Kirche gehörig, einestheils die Lehre derselben aus ihren Autoritäten, weder neo- noch paläologisch, sondern reinhistorisch und rücksichtslos zu eruiren sucht, anderestheils das aus denselben ermittelte System darstellt als, seinen Hauptprincipien nach, der Lehre Christi, der Vernunft, der Liebe und den übrigens allgemeingeltenden Grundsätzen widersprechend? Wie benehmen sich gegen einen solchen die sich katholisch nennenden Recensenten? Eine Probe hiervon dürfte einem ruhig zuschauenden, gerecht urtheilenden, billig gesinnten Publikum wohl nicht unlieb seyn; denn an den Früchten erkennt man am sichersten den Baum, auf dem sie gewachsen.

Zu der letzterwähnten, freilich wenigst zahlreichen Classe von Schriftstellern darf, in dem klaren Bewußtseyn seines Strebens, wohl sich zählen der Verfasser nachfolgender Schriften:

1) Ueber alleinseligmachende Kirche (Frankfurt a. M. 1826, jetzt in Commission bei Vandenhöck und Ruprecht zu

Göttingen *). XL. und 556 S.), worin das Dogma von alleinseligmachender Eigenschaft der röm. = kathol. Kirche aus den Quellen dargelegt, dann dessen Vernunft=, Lieb= und Schriftwidrigkeit dargethan, zuletzt dessen geschichtliche Entstehung, Folgen und theilweise Antiquirung erörtert wird.

2) Die römisch=kathol. Kirche im Verhältnisse zu Wissenschaft, Recht, Kunst, Wohlthätigkeit, Reformation und Geschichte, oder: Ueber alleinseligmachende Kirche, 2te Abtheilung. (Göttingen, bei Vandenhöck und Ruprecht, 1827. XXXII. und 476 S. 2 Thlr.) und

3) Was heißt römisch=katholische Kirche? Aus kirchlichen Autoritäten zu beantworten versucht von F. W. Carové. (Altenburg, 1828. XX. u. 172 S.)

Nr. 1. wurde vom Verfasser, weil er wünschte, ein jetzt selbst von Katholiken oft bemänteltes Dogma ans helle Tageslicht zu bringen, an die Redaction des (straßburger) Katholiken im April 1826 übersendet. Erst nachdem die göttinger Anzeigen (Nr. 185. 1826) bemerkt hatten, seit Werkmeister (1789) sey kein stärkerer Angriff gegen den römischen Katholicismus geschehen, als durch dieses Werk, erschien im Decemberhefte desselben Jahres eine Recension desselben im Katholiken, von Hrn. F. Geiger, ehemal. Professor der Theologie zu Lucern. Nicht der hundertste Theil des ganzen Werkes wurde darin recensirt, das Uebrige in Masse verworfen, und der Verf. als Heide, ja, als Antichrist bezeichnet. Indessen wurde Alles, was Hr. Geiger gegen jenen hundertsten Theil vorgebracht hatte, durch kirchliche Autoritäten in einer Antikritik widerlegt, und dieselbe unterm 15. Februar 1827 an Hrn. Liebermann, damaligen Herausgeber des Katholiken, mit dem Ersuchen übersendet, sie in eines der nächsten Hefte des Katholiken einrücken, oder mit Nächstem an den Verf. zurückgehen zu lassen. Erst als nach fünf Monaten weder Einrückung noch Rücksendung erfolgt war, ließ der Verf. der Antikritik sie der damals erscheinenden 2. Abtheilung „über alleinseligmachende Kirche" im Anhange beidrucken. Da sie seitdem weder in den Katholiken eingerückt, noch in demselben widerlegt worden ist, so sieht ihr Verf. sich berechtigt, das Benehmen des Katholiken als ungebührlich zu bezeichnen, den Inhalt der Antikritik aber als vom Katholiken zugestanden so lange anzu=

*) Damit diese Schrift auch weniger Bemittelten zugänglich werde, und ihr Verfasser sich bald veranlaßt finden möge, eine theils umgearbeitete, theils vermehrte Auflage davon zu veranstalten, hat derselbe den ersten, schon billigen Preis von 4 fl. auf die Hälfte herabgesetzt.

sehen, als er nicht durch dargelegte Autoritäten förmlich widerlegt und entkräftet worden, was freilich nicht wohl für möglich zu halten ist, da jene Antikritik sich bereits auf die höchsten, in der röm.-kathol. Kirche geltenden Autoritäten stützt.

Nr. 2. wurde im Katholiken gar nicht recensirt, obgleich die anerkennenden Beurtheilungen dieser Abtheilung im theologischen Literaturblatt zur allgem. Kirchen-Zeitung, in den hallischen und jenaischen Literaturzeitungen zc. hierzu eine gerechte Veranlassung hätten geben dürfen.

Selbst Nr. 3., welches gleiche Anerkennung, wie die beiden anderen Werke, gefunden, blieb unangezeigt, und sein Verf. glaubt daher auch seine Darstellung des röm.-kathol. Kirchensystems, da sie ebenfalls aus kirchlichen Autoritäten geschöpft ist, so lange als vom Katholiken als richtig anerkannt ansehen zu dürfen, bis derselbe ihm die Ungültigkeit der angeführten Autoritäten durch höhere Autoritäten wird dargethan haben *).

Oder ginge die Anmaßung dieses Katholiken etwa so weit, daß er seinen Lesern und dem Verf. jener Schrift zumuthen wollte, diese letztere schon dadurch für widerlegt zu halten, daß er, bei Belobung der neu erscheinenden „Zeitschrift für die Geistlichkeit des Erzbisthums Freiburg" (im Septemberhefte 1829. S. 363 und 364) sich folgendermaßen vernehmen ließ?

„Einige Werke werden nur ganz kurz angezeigt, und in wenigen aber scharfen Zügen wird denselben nach Gebühr die Nativität gestellt. Als Beispiel heben wir folgendes heraus:

**Was heißt römisch-katholische Kirche zc. von Dr. F. W. Carové.**

1) In jedem Lehrbegriffe sind nicht alle Sätze von gleicher Würde. Nur einige sind Grund- und Glaubenssätze: um sie her bleibt immer ein Spielraum, worin die eigene Combination sich ungehindert bewegt.

2) Selbst Hauptsätze erleiden in der Erklärung oft Einschränkungen oder Erweiterungen, die dies- und jenseits der

*) Mit Bedauern tragen wir die Bemerkung nach, daß auch die so inhaltreiche, durchgängig würdig gehaltene „theologische Quartalschrift" es nicht für dienlich gehalten hat, ihre Meinung über die drei erwähnten, ihr vor zwei Jahren vom Verf. übersendeten Schriften dem Publikum darzulegen. Dieses Schweigen zu deuten, überläßt der Verf. den Lesern, welche ermessen mögen, ob hier der Rechtsgrundsatz anwendbar: qui tacet, consentire videtur.

Alpen oder des Rheins nicht auf gleiche Weise gedacht werden.

3) Wer dessen nicht kundig ist, dem geschieht leicht, was dem Hrn. Verf. begegnet. Er macht seinen Katholicismus selber, wie Onkel Toby seine Festungen im Krautgarten, um sie nachher zu beschießen.

4) Wir wissen nicht, was ihn auf das Feld der Theologie verlockt hat; denn er selbst nennt sich Licencié en droit, und ist demzufolge ein Franzose, und etwa früher katholisch gewesen. Wäre das, so müßte er in Frankreichs dunkelstem Winkel geboren seyn.

5) Manchem Deutschen möchte es vorkommen, er habe im Mittelalter die Theologie gelernt, gegen die er schreibt, und doch ist er, nach der Unterschrift, dermal zu Frankfurt. Wenn sich etwa ein theologischer Nachlaß aus jenen Zeiten in irgend einem Kapuzinerkloster vorfände, wie mag Hr. C. die guten Patres, die ohnehin immer mehr vom Schauplatze der Welt verschwinden, noch mit Controversen belästigen? Wir bitten Sie, Hr. C., schreiben Sie nicht mehr gegen die Kapuziner."—

Der Verfasser der hier bespöttelten Schrift mußte nach dieser Probe aus der freiburger Zeitschrift es für zeit- und müheraubend halten, Nachfrage nach derselben zu halten und irgend weitere Notiz von ihr zu nehmen. Erst nach Jahr und Tag durch einige achtbare Zeitblätter auf das nützliche Streben dieser neuen Zeitschrift aufmerksam gemacht, suchte er Einsicht von ihr zu erhalten, und las aufmerksam die drei ersten Hefte derselben durch. Es sey ihm gestattet, hier seine Meinung über das Gelesene niederzulegen, und zwar zuerst über das über seine eigene Schrift gefällte Urtheil, demnächst über die Tendenz der übrigen Artikel.

I. Die vom Katholiken angeführte Recension fand er im 2ten Hefte S. 264 vor, und nur der Umstand, daß unter sämmtlichen Recensionen in den drei ersten Heften dieser freiburger Zeitschrift sich keine einzige der vorstehenden ähnliche findet, wie denn auch (Heft 3, S. 229 zufolge) die Herausgeber „sich zum Gesetze gemacht", „daß der Leser verständigt werden soll, was er zu erwarten habe, und, wo sie ihr Urtheil einlegen, sey es nur Er, dem sie Stoff anbieten, über die Behauptungen und Angaben eines Schriftstellers bei sich selbst abzuurtheilen", welchem Gesetze sie auch durchgängig treu geblieben sind, — nur dieser Umstand konnte den Verf. jener allein dort so ungebührlich behandelten Schrift veranlassen, sich öffentlich über das über sie gefällte Urtheil zu erklären.

Was zunächst die persönlichen Verhältnisse des Verf. betrifft, so verweist er den Rec. auf die Vorrede zur oben als Nr. 2. angeführten Schrift, wo derselbe sehen wird, daß man nicht gerade ein Franzose seyn muß, um Licencié en droit zu werden; denn der Verf. ist zu Coblenz geboren. Er wird ferner sehen, daß dieser vom Studium der Rechte und der Philosophie zu dem der Theologie nicht verlockt, sondern gleichsam zu demselben genöthigt worden ist, da er durch die Taufe der katholischen Kirche einverleibt, die seit der Repristination der Jesuiten immer schärfer wieder hervortretende Eigenthümlichkeit dieser Kirche in immer entschiedenerem Widerspruche dem Geiste der neuesten Zeit sich entgegenstellen sah, und er hierdurch sich im Gewissen verpflichtet fand, die beiden Systeme der Autorität und der freien Forschung des Katholicismus und Rationalismus genau zu prüfen, und zu dem für wahr erkannten sich offen zu bekennen; endlich, daß derselbe zwar die katholischen Grundlehren vom Glaubenmüssen, von alleinseligmachender Eigenschaft der Kirche, von der Ewigkeit der Höllenstrafen, von Unveränderlichkeit der ganzen Kirchenlehre und dem durch dieses Alles nothwendigen despotischen Hierarchismus, zu verwerfen sich genöthiget gefunden, daß er aber zu keiner anderen Kirche förmlich übergetreten, weil er unter den verschiedenen öffentlich anerkannten Glaubensbekenntnissen keines gefunden, welches er ohne Vorbehalt hätte annehmen können. Wohl sah er zwar aus einigen gedruckten Berichten, daß akatholische Pfarrer hier und dort ehemalige Katholiken zu einer sogenannten geläuterten evangelisch-protestantischen Kirche aufnahmen und ihrem Gutdünken die Abfassung des abzulegenden Glaubensbekenntnisses überließen, welches dann etwa auch ein rein rationalistisches, völlig unsymbolisches seyn konnte. Ein solches Bekenntniß führt aber den Aufzunehmenden eigentlich nur in die Gesellschaft des aufnehmenden Pfarrers ein, in welcher er sich schon findet, und höchstens noch in den formlosen Verein der zufällig mit ihm Gleichdenkenden, in welche er ebensowohl durch ein gedrucktes Glaubensbekenntniß eintreten konnte *); aber ein Pfarrer ist noch keine Kirche, und eine Vielen gemeinsame bloße Glaubensmeinung oder auch Ueberzeugung ist noch kein Symbol, welches, wenn auch noch so kurz, doch bis auf Weiteres noch immer als unentbehrlich anzusehen ist, um eine äußerlich erkennbare, wirkliche und namhafte Kirche zu constituiren.

*) Freilich ist auch mit einem solchen Glaubensbekenntnisse nicht viel geholfen, da das jetzt allgemein zugestandene Recht der freien Forschung den Bekennenden schon am nächsten Tage zur inneren Abänderung seines Bekenntnisses bestimmen kann.

Ob endlich der Verf. „die Theologie im Mittelalter gelernt", ob er sie aus „einem theologischen Nachlasse in irgend einem Kapuzinerkloster" geschöpft, dies kann dem lesenden Publikum, welches nur das Geleistete berücksichtigt, völlig gleichgültig seyn. Dem freiburger Inquisitor aber, der wohl nicht daran dachte, daß die fromme Begeisterung der Cardinäle einmal einen Kapuzinergeneral (Pius VIII.) zum Stellvertreter Christi machen könnte, geben wir noch weiter zu bedenken, ob es sich für einen rechtsgläubigen Katholiken gezieme, einen geistlichen Orden zu verspotten, dessen Mitglieder, im Sinne der Kirche, der sie angehören, durch Ablegung der drei Gelübde: der Armuth, des Gehorsams und der Keuschheit, dem höchsten Ideale, nämlich Christo, sich am meisten annähern *), und durch Befolgung der „evangelischen Rathschläge" sich, nach Augustin **), Ansprüche „auf größeren Ruhm", und, nach Hieronymus ***), Aussichten „auf größere Belohnung" erwerben, als alle diejenigen, die nur die Gebote zu erfüllen sich angelegen seyn lassen. —

Wir geben ihm dann noch ebenso ernstlich zu bedenken, ob es einem redlichen Katholiken gezieme, in die akatholische Verspottung des Mittelalters einzustimmen, welches doch, dem gewöhnlichen Wortgebrauche zufolge, die Jahrhunderte von Gregor d. Gr. (dem vierten und letzten vorzugsweise sogenannten Kirchenlehrer) oder doch von Karl dem Großen an bis zur Reformation hin begreift, eine Zeit der allein herrschenden röm.-kath. Rechtgläubigkeit, worin zahlreiche Heilige glänzten, unzählige Klöster (von strengen Christusnachahmern!) gestiftet und bevölkert wurden, und die Theologie noch im unverbrüchlichsten Bunde mit dem, was man Philosophie nannte, stand. Oder gehört der h. Anselmus von Canterbury, gehört der h. Bernhard, dieser letzte, noch kürzlich erst canonisirte Kirchenvater, nicht dem Mittelalter an? Stand nicht der h. Thomas von Aquin und Bonaventura, vor Allem der erste, Jahrhunderte lang in gleichem, ja, fast höherem Ansehen, als die Kirchenväter selbst, und stehen sie nicht noch jetzt darin in Spanien und Rom †), und zwar kraft ihrer redlichen und strengen Consequenz, ihrer oft

---

*) In der 1823 zu Landshut neu aufgelegten Summa doctr. chr. etc. P. *Canisii* Inst. heißt es p. 229.: hujusmodi consilia Christus, perfectionis evangelicae absolutum exemplar, non verbo tantum docuit, sed etiam exemplo vitae suae sanctissimae nobis confirmavit etc.

**) Serm. 16. de temp.

***) Ep. 22. ad Eustach.

†) Noch Pius VI. berief sich in einem Breve vom 10. März 1791 auf die Autorität des heil. Thomas v. Aquin.

tiefsinnigen Frömmigkeit, ihrer ungeheuchelten Demuth und ihres ungeheuchelten Fleißes? wie dieses Alles, so vereinigt, wohl schwerlich weder in Mainz, noch in Freiburg jetzt anzutreffen seyn möchte. Ja, lebt und webt das rechtgläubige Spanien nicht noch jetzt im eigentlichen Mittelalter; ist nicht der ungetrübte Fortbestand der einen, allgemeinen röm.-kath. Kirche, die auf dem unerschütterlichen Glauben an ihre Infallibilität beruht, wesentlich geknüpft an die mittelalterlichen Institutionen der Kreuzzüge gegen die Ketzer und Ungläubigen, der Inquisition und des Index? Ist er nicht bedingt durch die Ausrottung aller, die neuere, nachmittelalterliche Zeit charakterisirenden Staatsgesetze, und namentlich der Toleranz, der Preßfreiheit und der parlamentarischen Repräsentation? Jammern nicht alle päbstliche Enkyklien bis auf den heutigen Tag über den in Folge dieser Gesetze überall überhand nehmenden Unglauben? Oder will etwa ein freiburger oder mainzer Katholik dem Oberhirten der Kirche auch noch das letzte Recht bekritteln, den sichtbaren, reißenden Untergang seiner transalpinischen Heerde zu bejammern, und die „Pesten der Bibelverbreitung", des Rationalismus und Tolerantismus, und den eigentlichen Wåhrwolf, die constitutionelle Preßfreiheit, zu verwünschen und deren Helfershelfer mit dem geistlichen Schwerdte des Anathems und der Uebergebung an den Fürsten des ewigen Todes zu richten?

Wir haben hier für einen Augenblick als richtig gelten lassen, daß die Schrift: „Was heißt röm.-kath. Kirche?" sich nur auf mittelalterliche Kirchenlehre stütze. Aber diese Behauptung des Rec. ist unwahr, wie bei dem flüchtigen Durchblicke dieser Abhandlung wahrzunehmen ist, und wir fordern nun unsererseits den freiburger und mainzer Katholiken auf, nicht dem Verf. jener Schrift, sondern dem deutschen Publikum offen zu erklären, welche von allen in der fraglichen Abhandlung aufgeführten Autoritäten von ihnen als kirchlich bindend anerkannt werden, und welche nicht? Ob sie einen Irenäus, Cyprian, Augustin, Hieronymus, Chrysostomus, Vincenz v. Lerin, Gregor M. und Bernhard, die dort angeführt werden, noch als Kirchenväter wollen gelten lassen? Ob sie die allgemeinen Concilien vom Lateran, von Lyon, Basel, Trient rc. noch als ökumenisch anerkennen? Ob sie dem röm. Katechismus, dem Pontificale rom. und dem Index noch einiges Ansehen zugestehen? Ob und worin denn der h. Thomas v. Aquin, ein Alphons de Castro, ein Cardinal Cusanus, ein Canisius, Bellarmin, Toletus und Lucius Ferraris, ein Bossuet und Fenelon, ein Sailer, Onymus, Binterim, Walter und Bischof Ziegler, endlich ein Butler, Marsh, Husenbeth und Gother

von den echten röm.-kathol. Lehrbegriffen abgewichen sind, und welche Autorität den Beschlüssen und Enkyklien eines Clemens XIV., Pius VI., Pius VII. und Leo XII., von Seiten der Rechtgläubigen zuerkannt werden müsse? — Endlich fordern wir sie auf, dem deutschen Publikum ein für allemal und unverhohlen zu eröffnen, welches die eigentlichen „Grund- und Glaubenssätze" im röm.-kath. „Lehrbegriffe", und welches die „Hauptsätze" unter denselben seyen, welche „dies- u. jenseits der Alpen oder des Rheins" auf verschiedene Weise „gedacht werden" können, ohne die Einheit und Allgemeinheit und Immerdieselbigkeit der röm.-kath. Kirche, die doch deren specifisches Merkmal seyn sollen, zu verletzen?

Wir fordern sie aber zur Beantwortung dieser Fragen auf, nicht damit das Publikum die röm.-kath. Kirchenlehre erst kennen lerne; denn diese ist aus dem allverbreiteten, überall anerkannten tridentinischen Glaubensbekenntnisse hinlänglich zu entnehmen, und das in der fraglichen Abhandlung „was heißt r.-k. K." aufgestellte System dieser Kirche ist kein anderes, als das des tridentinischen Conciliums, in Verbindung gesetzt mit dem der vorhergehenden ökumenischen Concilien *); sondern dazu fordern wir jene Journalisten zur Beantwortung der aufgestellten Fragen auf, damit das Publikum ein für allemal wisse, was es von denselben zu halten habe. Es wird sich dann von selbst herausstellen, wer sich „seinen Katholicismus mache"; ob derjenige, der ihn aus den Kirchenvätern, ökumenischen Concilien, Katechismen und aus den viele Jahrhunderte lang gleichmäßigen Kirchenlehren und Kirchenhandlungen schöpft, oder ein freiburger oder auch mainzer Pamphletist, der das Mittelalter und die Kapuziner verspottet, der einen nur Wahrheit suchenden Schriftsteller durch Persönlichkeiten lächerlich zu machen sucht, und von Grundsätzen ausgeht, die mit den Principien der Reformation identisch sind? Denn dieß wird doch jeder nicht völlig Stupide zugeben müssen, daß die Reformatoren zunächst sich nur die Befugniß vorbehielten, über einige Hauptsätze des röm.-kath. Lehrbegriffes auf andere Weise zu denken, als man jenseits der Alpen damals dachte und gerade so noch wirklich denkt **).

---

*) Das ganze System liegt in den Worten des Glaubensbekenntnisses: „Ich anerkenne die heil. katholische und apostolische römische Kirche, als die Mutter und Lehrerin aller Kirchen, und schwöre dem römischen Papste, dem Stellvertreter Jesu Christi, wahren Gehorsam; ebenso nehme ich an und bekenne ich zweifellos alles Uebrige, was von den heil. Canones und ökumen. Concilien 2c. bestimmt worden ist, und verfluche ebenfalls alles Entgegengesetzte." (Uebers. v. Egli.)

**) Und nicht blos das Mittelalter und alle allgemein anerkannte Kir-

Wir sehen aber einer deutlichen Beantwortung der aufgestellten Fragen um so zuversichtlicher entgegen, da wir, falls dieselbe nicht erfolgen sollte, einerseits die von uns versuchte Beantwortung der Frage: „was heißt röm.-kath. Kirche?“ als von beiden Zeitschriften für richtig anerkannt ansehen, anderseits den von ihnen dagegen aufgenommenen Artikel als muthwillige Wahrheitsverletzung bezeichnen zu dürfen, uns berechtigt betrachten werden.

Der Unterzeichnete hofft hierdurch ein Schärflein zur allgemeineren Offenbarung der Wahrheit beizutragen, und wird diese auch aus seiner Verspötter Munde willkommen heißen; aber eben darum fühlt er sich berechtigt, es ihnen zur Gewissenspflicht zu machen, ihn des Irrthums zu überführen, wo sie ihn des Irrthums angeklagt haben. Die Zeiten sind nun einmal vorüber, wo man den Schriftstellern, und wären sie auch zünftige Lehrer und Geistliche, auf ihr Wort glaubt. Aber die Zeit ist auch vorbei, wo solche Zünftler den vernünftigen Laien, und wäre er „in Frankreichs finsterstem Winkeln geboren“, beliebig mißhandeln dürfen, ohne ebenwohl von dem mißhandelten Schriftsteller vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung vorgeladen und zur Angabe ihrer Klaggründe angehalten werden zu dürfen. Die Oeffentlichkeit und Freiheit der Verhandlungen führt manchen Unfug herbei, aber sie hat in sich selbst auch das Correctiv ihres Mißbrauchs, und, ungeachtet der anscheinend jetzt einreißenden Frivolität der Presse, ist dennoch die jetzige Zeit vielleicht die ernsteste, die noch von Menschen erlebt worden ist. Denn alle Illusionen, alle Heuchelei und Scheinheiligkeit, alle geistliche und weltliche Deckmäntel und Verschleierungen des Grundwahren werden zerrissen und zerstäubt. Die Menschen sind keine Kinder mehr, die sich von schlauen Jesuiten durch einige bunte Heiligenbilder gewinnen lassen. Ueberall drängen sich die lebendigen Wahrheitsblüthen aus den vertrockneten symbolischen und rhetorischen Blüthendecken hervor; man will die Wahrheit in ihrem eigensten, schlichten Unschuldsgewande erblicken; jeder Gedanke ringt nach seinem angemessensten Ausdrucke; jede Wahrheit soll sich in der That bewähren, und jeder Mensch soll

---

chenlehrer, selbst noch Bossuet, selbst noch der sorbonnische Professor de la Hogue verwirft im Tract. de eccl. Christi (ed. tertia. Lut. Par. 1816) p. 16. solche Unterscheidung: Jam manifestum est, distinctionem articulorum fundamentalium et non fundamentalium, merum esse commentum scripturis evidenter repugnans, toti traditioni ignotum, et in desperatae causae praesidium a Juriaeo excogitatum: addimus illam absurdis et incommodis gravidam esse. 1) nulla statui potest regula, qua distingui possint articuli fund. a non fund. etc. 2) ex (hac) distinctione nascitur monstrosior Tolerantismus etc.

thun und leben, was er glaubt und spricht. Da hilft es Nichts mehr, sich den Schein zu geben, als ignorire man, worauf es eigentlich ankomme. Vergeblich ist es auch, das, was einmal als unhaltbar, als unwahr erkannt ist, um zeitlicher Interessen und Nebenrücksichten willen zu verblümeln, und den Dintenfischen ähnlich, sich durch einen trüben Dintenerguß dem Angreifenden unsichtbar zu machen. Die Wahrheit hat schon zu viele Freunde, und ihre Freunde sind schon zu kampfgewöhnt. Nur eine Flucht wird noch gestattet, die des dritten Horatiers; nur ein Schweigen wird einer Rechtfertigung gleich geachtet, das Schweigen auf offenbar muthwilligen Angriff der einzelnen Persönlichkeit.

Hier aber gilt es nicht die Persönlichkeit des Unterzeichneten, sondern die höchstwichtige Frage nach den Quellen, aus denen der echte Katholicismus zu schöpfen ist. — Auf diese Frage seyd Ihr vorgeblichen Vorkämpfer der röm.-kathol. Kirche nicht mir, sondern dem deutschen Publikum, eine offene Erklärung schuldig, wollt Ihr nicht, wie laues Wasser, ausgestoßen werden, als die Ihr Euch — ganz und aufrichtig — weder zu dem lebenswarmen Systeme des Selbstprüfens, noch zu dem kalten und erstarrenden Systeme der infallibeln Autorität anschließet. Nur zwischen diesen beiden ist jetzt noch für Gebildete die Wahl; denn nur diese beiden haben sich als folgerichtig erwiesen; obgleich freilich die Folgerichtigkeit des letzteren zur absoluten Weltmonarchie des Pabstes und zur Behauptung derselben durch Inquisition und Jesuiten unausbleiblich hinführt.

Achtbar ist aber jede in sich selbst zusammenhängende Ueberzeugung; verächtlich dagegen jede Achselträgerei; verächtlich oder doch bemitleidenswerth ebenso sehr jeder römische Katholik, der mit der Autorität seiner Kirche marktet, als jeder Protestant, der die Autorität der überlieferten Kirche verwirft, nur um an die Stelle der gesammten vorreformatorischen Kirche die Autorität einiger Reformatoren oder gar seine eigene zu setzen.

---

## VIII.

## Die letzten Dinge des römischen Katholicismus und des symbolischen Protestantismus.

Auffallend und bemerkenswerth, wenn auch natürlich, ist die gleichförmige Entwickelung des römischen Katholicismus und des kirchlichen oder symbolischen Protestantismus, und das gegenwärtige Zusammentreffen ihrer letzten Dinge.

Ausgehend von individueller Begeisterung und Selbstständigkeit, in der That also vom Princip der Autonomie, fand der Protestantismus sich bald zur Feststellung eines gemeinsamen Glaubensbegriffes genöthigt. Wie fest man sich hierbei auch an die heil. Schrift anzuklammern suchte, die Deutung, die man ihr gab, war von Individuen ausgegangen, und zwar von solchen, die sich der Autorität des bisherigen kirchl. Gemeinwesens und der, von ihm überlieferten autoritätischen Deutung, kraft des Gewissens, entgegengestellt hatten. Damit war ein für allemal der individuellen Ueberzeugung das Primat in Glaubenssachen zuerkannt, und mehr oder minder langsam, aber unaufhaltsam ist der Protestantismus bis zu den äußersten Consequenzen dieses formalen Princips fortgeschritten. Zu diesen Consequenzen glauben wir noch selbst jene Inconsequenz rechnen zu müssen, welche in diesen Tagen die h. Schrift durchaus willkührlich auf das Prokrustesbette gewisser vorgefaßter, naturalistischer Meinungen zu schrauben sich bemüht, obgleich sie selbst freilich nur das Aeußerste jener ersten Inconsequenz ist, die eine historische, aber vollständige Autorität verwarf, um wieder nur eine historische, aber unzureichende aufzustellen, nun eine europäische Auffassung des Christenthums als veraltet nicht mehr gelten ließ, während sie doch die weit ältere fremdartigere Auffassung der Religion Christi durch die Apostel und Evangelisten als bindend anerkannte.

Indessen trieb jenes Aeußerste der Willkühr unausbleiblich zunächst wieder auf das materielle Princip des Protestantismus, auf den unmittelbaren Inhalt der h. Schrift, zurück, wie er in den Bekenntnißschriften der Reformatoren, etwa im Geiste der nizänischen und ephesinischen Väter, aufgefaßt worden. Da jedoch diese rückgängige Bewegung das allgemein erwachte Bedürfniß der Wissenschaftlichkeit unbefriedigt ließ, so gab dies in den letzten Jahren Veranlassung zu den bekannten Versuchen, den kirchl. Lehrbegriff mittelst einiger Philosophie zu spiritualisiren, womit aber weder die sogenannten Rationalisten, noch die eigentlichen Kirchgläubigen, sich befriedigt finden wollten. Es war diesen philosophirenden Theologen gerade wie den früheren sog. Naturphilosophen ergangen; beide hatten voreilig den Gegenstand, wie er ihnen mittelst ungenauer Experimente überliefert worden, construirt, bevor er noch zuverlässig ermittelt und in seiner Fülle erkannt worden war. Das Christenthum, wie die Natur, wurde a priori construirt; aber das Schwankende und Nebelhafte der aufgestellten Systeme erweckten das Bedürfniß, einen festen Boden zu suchen, auf und aus welchem ein allen Angriffen trotzendes Gebäude aufgeführt werden könnte. So wurde gründlichste Revision aller, bisher mehrmals vorschnell für geschlossen erklärten, Acten und Urkunden zur eigentlichsten Aufgabe der Zeit, und noch ist diese Revision nicht als beendigt anzusehen. Sie geht einerseits

auf die völlig vorurtheilsfreie Ermittelung des wirklichen Christenthums (zunächst der Lehre und Lebensgeschichte Christi) und seiner geschichtl. Metamorphosen; anderseits auf Gewinnung eines Kriterions, um das Verhältniß der Gegenwart zu dieser Geschichtssache zu bestimmen. —

Der Katholicismus hingegen, ausgegangen von individueller Autorität, fand sich bald genöthigt, die Ueberlieferung autoritätisch festzustellen, das Episcopat als Autorität zu deren Bewahrung und fernerer Deutung anzuerkennen, und diese zersplitterte Autorität selbst wieder im röm. Oberhirten zu concentriren. Der Mehrheit der Bischöfe konnte diese Autorität nicht überlassen bleiben, da sie, ihrer Bestimmung nach, nur selten sich versammeln konnten. Der Kirchenleib mußte ein Haupt haben; das Haupt mußte unsterblich seyn, es mußte eine entschiedene höhere Macht haben, als die Glieder. Von der Unterordnung des individuellen Meinens und Wollens, ja sogar des Gewissens*), unter eine individ. Autorität war man ausgegangen, dies blieb der Grundcharakter des folgerecht sich organisirenden Katholicismus. Primat und Supremat des Pabstes, Kreuzzüge gegen Häretiker, Inquisitionen und Index waren unausbleibliche Folgerungen jenes Princips der Autorität, der Jesuitenorden und das Tridentinum, der röm. Katechismus und die Bulle in coena Domini und unigenitus seine letzten und vollkommensten Früchte. Aber die Reformation nöthigte die Katholiken zur raisonnirenden Selbstvertheidigung. Wie die Protestanten durch die Philosophie auf die Autonomie der Vernunft, so wurden die Katholiken auf die Zeugnisse der Geschichte zurückgetrieben. Wie jene unmerklich über die Reformationssymbole, ja selbst über die h. Schriften, so wurden diese allmählig über das Princip der Autorität und über die längst festgestellte legitime Ueberlieferung hinaus auf die apostol. Zeiten, auf die h. Schrift selbst, ja endlich sogar noch über diese hinaus auf den sog. natürl. Verstand zurückgeführt. So entstand, ehe man sich dessen versah, erst in Frankreich eine gallicanisch-, dann hundert Jahre später in Deutschland eine josephinisch-kathol. Kirche, die innere Zersplitterung der vielgerühmten Glaubenseinheit nahm immer zu, und zugleich mit dem sog. Episcopalsystem breitete sich immer weiter ein reformatorischer Geist unter den Katholiken aus, der bei Unzähligen, selbst unter den Gebildeten, die wahre und nothwendige Eigenthümlichkeit des Katholicismus in völlige Vergessenheit brachte.

Wie in neueren Zeiten so viele Protestanten vergaßen, daß ihre Kirche, als sichtbare, auf die Bekenntnißschriften gegründet (eine Glaubensgemeinde ohne gemeinsamen Glauben wäre ein Zirkel ohne

*) Z. B. bei Annahme des Glaubenssatzes, daß ein Unschuldiger für Schuldige leiden müsse.

Centrum), daß aber diese symb. Schriften selbst wieder auf die Unverbrüchlichkeit der h. Schrift, als einer göttl. Offenbarung, sich gründen, so zeigte sich dasselbe Phänomen im größten Theile der kathol. Kirche. Man glaubte noch röm.-kathol. zu seyn, wenn man jedem Bischofe gleiche Machtvollkommenheit mit dem röm. zuschrieb, ja sogar wenn man verbotene Bücher las, oder antirömische schrieb, und immer heftiger, rücksichtsloser über die jahrtausendlange Anmaßung und Usurpation des Pabstes klagte. Man glaubte zum wenigsten noch katholisch zu seyn, wenn gleich man Beschlüssen ökumenischer Concilien und Gewohnheiten der gesammten röm.-kath. Kirche, die viele Jahrhunderte lang als katholisch anerkannt waren, particuläre Beschlüsse, Lehren oder Gebräuche aus den ersten Jahrhunderten, oder gar die Forderungen des neuen Zeitgeistes und weltlicher Nützlichkeit entgegensetzte. Daß die röm.-kath. Kirche unausbleiblich verloren gehe, wenn sie sich auf das offene Meer des Demonstrirens, Raisonnirens, des historischen oder gar des philosophischen Prüfens und Forschens hinauswage, statt der Kirchenparole: depositum custodi oder nil innovari, getreu, mit geschlossenen Ohren und Augen an den Fels der röm. Consequenz und Infallibilität sich festzuklammern, dies wurde von den Meisten verkannt, von Manchen aber auch hypokritisch übersehen. Die reformatorische und philosophirende Strömung war so heftig, daß einzelne Versuche, zum röm. Felsen zurückzulenken, völlig unbeachtet und wirkungslos blieben. Erst in den zwei letzten Jahrzehnten, in welchen mehr als jemals das Bedürfniß erwachte, die baare Wahrheit in Allem zu erkennen und in allen Dingen einen festen Grund zu gewinnen, konnte auch eine röm.-kath. Rückwirkung sich bemerklich und geltend machen, die jedoch überall, wo sie auf die öffentliche Meinung einzuwirken suchte, mehr oder weniger dem spiritualisirenden und humanistischen Triebe des Zeitgeistes bald ohne, bald aber auch mit Nebenabsichten huldigte. Nur äußerst Wenige drangen bis auf den letzten Grund und wagten es, das historisch gegebene System der röm.-kath. Kirche in seiner eisernen Strenge darzustellen und zu dessen redlicher Durchführung aufzuforden.

Somit scheint der Katholicismus nunmehr auf demselben Punkte angelangt zu seyn, auf welchem der kirchliche Protestantismus sich jetzt findet, da für jenen, wie für diesen es darauf ankömmt, einerseits dessen Wesenheit rücksichtslos an's Licht zu bringen, anderseits dessen fernere Haltbarkeit an dem allgemeinen Gewissen zu prüfen.

